

BAVARIA.

# Verordnungs-Blatt

des

Königlich Bayerischen

Kriegsministeriums.

1877.

---

N<sup>o</sup>. 1 mit 56.



---

München.

Druck der J. S. Hübbschmann'schen Buchdruckerei (E. Lintner).

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



# Verordnungs-Blatt.

München.

N<sup>o</sup> 1.

1. Januar 1877.

Inhalt: Personalien.

Nro. 1.

München, 1. Januar 1877.

Betreff: Personalien.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden:

am 27. v. Mts:

den Generallieutenant Carl von Orff, Commandirenden des II. Armee-Corps, à la suite des 2. Jäger-Bataillons zu stellen;

die Generalmajore Nepomuk Freiherr von Müller, Commandeur der 1. Feld-Artillerie-Brigade, — und August Freiherr von Leonrod, Commandeur der 2. Division, zu Generalleutenants zu befördern;

ferner am 30. v. Mts:

den Obersten Gustav von Fleischueg, Commandeur des 2. Uhlanen-Regiments König, — den Major Ignaz Körbling

von der Festungs-Ingenieur-Direction Ingolstadt — und den Major Wilhelm von Staudt, Commandeur des 8. Jäger-Bataillons, aus der zweiten in die erste Ritter-Classe des Militär-Verdienst-Ordens zu befördern;

dem Obersten Carl Freiherrn von Freyberg-Eisenberg, Commandeur des 2. Chevaulegers-Regiments Paris, das Ritterkreuz des Verdienst-Ordens der bayerischen Krone, — dann

dem charakterisirten Obersten à la suite des 1. Train-Bataillons, Carl Freiherrn von Cöster, Referenten bei der Inspection der Artillerie und des Trains, — dem Oberstlieutenant Carl von Gropper, Commandeur des 5. Jäger-Bataillons, — dem Major z. D. Heinrich Sixt, Referenten im Kriegsministerium, — dem Major à la suite des 1. Fuß-Artillerie-Regiments Bothmer, Wilhelm Weigand, Artillerie-Officier vom Platz in Ingolstadt, — den Hauptleuten und Compagnie-Chefs Conrad Rosen Schön des 6. Infanterie-Regiments Kaiser Wilhelm, König von Preußen, — Friedrich Lehmann des 3. Infanterie-Regiments Prinz Carl von Bayern — und Maximilian Freiherrn von Branca des Infanterie-Leib-Regiments, — dem Stabsarzt Dr Julius Port der Commandantur der Haupt- und Residenz-Stadt München, — dem Rechnungs-Rath Baptist Brenneisen, Verweser der Directors-Stelle der Rechnungs-Revision im Kriegsministerium, — dem Ober-Auditeur Wilhelm Görz vom General-Auditoriat — und dem Gymnasial-Professor Adolph Schneider an den Militär-Bildungs-Anstalten das Ritterkreuz 1. Classe des Verdienst-Ordens vom heiligen Michael zu verleihen.

### Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der

Chef der Central-Abtheilung:  
funct. Schinner, Major.



# Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



## Verordnungs-Blatt.

München.

N<sup>o</sup>. 2.

10. Januar 1877.

Inhalt: 1) Verordnungen: a) Verlegung des Rechnungsjahres, hier Gewährung von abzugsfreiem Urlaub; b) Bewaffnung der Leibgarde der Hartschiere, der Begleitmannschaften der Munitions-Colonnen, dann des Trains mit Carabiniern M/71; c) Allerhöchste Verordnung über die Ehrengerichte; d) Personalien. 2) Ausschreibung einer Abtheilung: Eröffnung von Telegraphenstationen. 3) Sterbfälle.

Nro. 194.

München den 4. Januar 1877.

Betreff: Verlegung des Rechnungsjahres, hier Gewährung von abzugsfreiem Urlaub.

Unter Bezugnahme auf das Kriegs Ministerial-Rescript vom 26. v. Mts Nro. 15986 (Verordnungs-Blatt Nro. 53 v. J. 1876) wird eröffnet, daß in Analogie der Bestimmung sub §. 1 Ziff. 30 a der „Grundsätze für die allgemeinen Dienstverhältnisse in der Armee, I.“ abzugsfreier Urlaub für die vom 1. Januar 1876 mit 31. März 1877 laufende Zeit des Etatsjahres 187<sup>6</sup>/<sub>77</sub> bis zu 60 Tagen nachgesucht, beziehungsweise nach den für Genehmigung eines 45 tägigen Urlaubes allgemein maßgebenden Grundsätzen gewährt werden darf.

Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der

Chef der Central-Abtheilung:  
funct. Schinner, Major.



Betreff: Bewaffung der Leibgarde der Hartschiere, der Begleitmannschaften der Munitions-Colonnen, dann des Trains mit Carabinern M/71.

Seine Majestät der König haben inhaltlich allerhöchster Entschliebung vom 4. November v. Js die Bewaffung Allerhöchsthderen Leibgarde der Hartschiere, des Trains, dann der Begleitmannschaften der Munitions-Colonnen mit dem Carabiner M/71 allergnädigst zu genehmigen geruht.

Zum Vollzuge wird bestimmt:

- 1) Mit dem Carabiner M/71 sind bei der Artillerie und dem Train unter Wegfall ihrer bisherigen Schußwaffen auszurüsten:
  - a) die unberittenen Begleitmannschaften der Munitions-Colonnen;
  - b) die berittenen Mannschaften der Train-Bataillone (einschließlich deren Kriegsformationen und besonderen Abstellungen), der Administrationen, der Trains sämtlicher Pionier-Formationen und der Munitions-Fuhrparks-Colonnen ohne Unterschied der Charge vom Sergeanten incl. abwärts;
  - c) die Train-Handwerker, die Reserve-Fahrer der Proviant- und Fuhrparks-Colonnen, die Mannschaften der Feld- und Reserve-Bäckerei-Colonnen, die Mannschaften der Sanitäts-Compagnien beziehungsweise der Unterofficiere und Krankenträger der Sanitäts-Detachements, mit Ausschluß der Feldwebel, Vicefeldwebel und Spielleute dieser Formationen.
- 2) Die gemäß Ziffer 1 mit dem Carabiner bewaffneten Mannschaften werden mit je 20 Patronen ausgerüstet, welche in der Patrontasche M/76, beziehungsweise in der Reiterpatrontasche M/76 getragen werden.
- Das Tragen der Carabiner M/71 zu Pferd geschieht,

in der für die Cavalerie vorgeschriebenen Weise, im Carabiner-Futteral.

Weitere Vollzugsbestimmungen folgen.

**Kriegs-Ministerium.**  
v. Maillinger.

Der  
Chef der Central-Abtheilung:  
funct. Schinner, Major.

Nro. 461.

München den 10. Januar 1877.

Betreff: Allerhöchste Verordnung über die Ehrengerichte.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchste Entschließung d. d. Hohenschwangau den 7. I. Mts zur allerhöchsten Verordnung über die Ehrengerichte der Officiere (Verordnungs-Blatt Nro. 37 Jahrgang 1874) zu verfügen geruht:

1) Zu Absatz 2 des §. 15 ist beizusetzen:

„Tritt bei solcher Wahl Stimmgleichheit ein, so  
„entscheidet die Stimme des den Wahlact leitenden Com-  
„mandeurs oder seines Stellvertreters.“

2) Der erste Absatz des §. 28 ist zu streichen und durch Folgendes zu ersetzen:

„Die Berechtigung, das ehrengerichtliche Verfahren  
„gegenüber einem Hauptmann, Rittmeister oder Sub-  
„alternofficier anzuordnen, steht, wenn der Bezichtigte  
„dem Ehrengerichte eines Infanterie- oder Cavalerie-  
„Truppentheiles unterstellt ist, nur dem diesem letzteren  
„vorgesezten Divisions-Commandeur, wenn er jenem  
„eines Artillerie-, Pionier- oder Train-Truppentheiles  
„unterstellt ist, nur dem diesem vorgesezten comman-  
„direnden General zu; gegenüber denjenigen Haupt-  
„leuten etc. und Subalternofficieren, welche den Ehren-  
„gerichten von Landwehr-Bezirken unterstellt sind, findet  
„die Anordnung des ehrengerichtlichen Verfahrens gleich-

„falls nur durch die Divisions-Commandeurs und zwar  
 „nach Maßgabe der Unterstellung der Landwehr-Be-  
 „zirke unter die Infanterie-Brigaden statt.“

**Kriegs-Ministerium.**  
**v. Maillinger.**

Der  
 Chef der Central-Abtheilung:  
 junct. Schinner, Major.

Nro. 563.

München den 10. Januar 1877.

Betreff: Personalien.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst  
 bewogen gefunden:

am 14. v. Mts dem Premier-Brigadier Joseph von Voit  
 der Leibgarde der Hartschiere in Rücksicht seiner mit 2. ds ehren-  
 voll zurückgelegten 50 Dienstjahre das Ehrenkreuz des Ludwig-  
 Ordens zu verleihen;

am 31. v. Mts den Major Ludwig Schwarzmann des  
 13. Infanterie-Regiments Kaiser Franz Joseph von Oesterreich  
 auf Nachsuchen mit Pension und der Erlaubniß zum Tragen  
 der Uniform zu verabschieden;

am 4. ds dem Hauptmann a. D. Anton Binstadt die  
 Berechtigung zum Tragen der Uniform der aus dem 3. Infanterie-  
 Regiment Prinz Carl von Bayern verabschiedeten Officiere zu  
 verleihen;

den Second-Lieutenant a. D. Sebastian Grill auf Nach-  
 suchen in die Kategorie der ohne Berechtigung zum Tragen der  
 Uniform verabschiedeten Officiere zu versetzen;

den Portepée-Fähnrich Maximilian Schelf des 8. In-  
 fanterie-Regiments Prandl zum Second-Lieutenant im 4. In-  
 fanterie-Regiment König Carl von Württemberg zu befördern;

am 5. ds den Oberstabsarzt 2. Classe und Regiments-  
 Arzt Dr Joseph Rogg des 4. Infanterie-Regiments König



Carl von Württemberg — und den Regiments-Quartiermeister z. D. Martin Grünbaum mit Pension und der Erlaubniß zum Tragen der Uniform auf Nachsuchen zu verabschieden;

den Assistenten Heinrich Benz von der Intendantur des I. Armee-Corps, commandirt zur Dienstleistung im Kriegsministerium, als Second-Lieutenant unter die Officiere des Beurlaubtenstandes des 1. Feld-Artillerie-Regiments Prinz Svitpold einzureihen;

am 6. ds den Revisor Michael Müller von der Rechnungs-Revision des Kriegs-Ministeriums auf Nachsuchen für immer in den Ruhestand zu versetzen;

am 7. ds dem Second-Lieutenant a. D. Ludwig Reichensperger den Anspruch auf Anstellung im Militär-Verwaltungsdienste zu verleihen;

den Secretär Balthasar Zeitner von der Intendantur des II. Armee-Corps als Premier-Lieutenant unter die Officiere a. D. einzureihen und demselben die Erlaubniß zum Tragen der Uniform der aus dem 2. Train-Bataillon Verabschiedeten zu ertheilen;

am 9. ds den Landwehr-Second-Lieutenant Carl Helmschrott des 1. Infanterie-Regiments König auf Nachsuchen mit Pension zu verabschieden;

den Hauptmann à la suite früherer Ernennung Joseph von Lannstein genannt Fleischmann unter die Officiere a. D. einzureihen und demselben die Erlaubniß zum Tragen der Uniform der aus dem 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen Verabschiedeten zu ertheilen. —

Ferner werden in eigener Zuständigkeit

der Unterofficier Alexander Kreuter des 2. Pionier-Bataillons — und der Oberjäger Georg Weigl des 4. Jäger-Bataillons vom 11. Istd. Wts zu Portepée-Führichen befördert.

## Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der  
Chef der Central-Abtheilung:  
junct. Schinner, Major.

Nro. 140.

München den 5. Januar 1877.

Betreff: Eröffnung von Telegraphenstationen.

Zu Bruck und Moosburg (Oberbayern), in Lamm (Niederbayern) und in Walderbach (Oberpfalz und Regensburg) sind Telegraphenstationen mit gemischtem Dienste eröffnet worden.

**Kriegs-Ministerium — Abtheilung für allgemeine Armees-  
Angelegenheiten.**

v. Kylander, Oberst.

---

**Gestorben sind:**

der Generalmajor a. D. Carl Freiherr von Mantey-Dittmer, Ritter 1. Classe des großherzoglich hessischen Ludwig-Ordens und des großherzoglich hessischen Verdienstordens Philipps des Großmüthigen, am 3. ds zu München, — der Generalleutenant a. D. Caspar von Hagens, Großcomthur des Militär-Verdienstordens, Ritter 1. Classe des Verdienstordens vom heiligen Michael, Ehrenkreuz des Ludwig-Ordens, Ritter des churfürstlich hessischen Wilhelm-Ordens und Comthur 1. Classe des großherzoglich hessischen Verdienstordens Philipps des Großmüthigen, am 6. ds zu München.

---

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München.

N<sup>o</sup>. 3.

17. Januar 1877.

Inhalt: Verordnungen: a) Verpflegungs-Competenzen der Capitulanten; b) Gewährung der Marschverpflegung an die Pferdewärter beim Transport der Dienstpferde versetzter oder einzeln commandirter Officiere auf Eisenbahnen und Dampfschiffen; c) Ehrenbezeichnungen; d) Personalien.

Nro. 442.

München, 13. Januar 1877.

Betreff: Verpflegungs-Competenzen der Capitulanten.

Es ist Veranlassung gegeben, darauf hinzuweisen, daß Capitulanten, welche die Truppen auf Grund einer festen Capitulation als Unterofficiere u. von anderen Truppentheilen oder aus dem Reserve- und Landwehr-Verhältnisse annehmen, nur auf die im §. 65 des Reglements über Verpflegung der Rekruten, Reservisten, Invaliden und Landwehrmänner bei Einziehungen resp. Entlassungen gedachten Verpflegungs-Competenzen, nicht aber auf Familien-Heranziehungs-Kosten Anspruch haben.

Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der  
Chef der Central-Abtheilung:  
funct. Schinner, Major.



Nro. 895. München, 15. Januar 1877.

**Betreff:** Gewährung der Marschverpflegung an die Pferdewärter beim Transport der Dienstpferde veretzter oder einzeln commandirter Officiere auf Eisenbahnen und Dampfschiffen.

Nach Ziffer 15 der näheren Bestimmungen zum Gebühretarif für Reise- und Umzugskosten, Commandozulagen und Tagegelder der Personen des Soldatenstandes — Beilage 12 zur Allerhöchsten Verordnung vom 4. März 1872 (Verordnungs-Blatt Nro. 14) — dürfen die Kosten für Beförderung der Dienstpferde einzeln veretzter berittener Officiere und Beamten und der hierbei als Pferdewärter zur Verwendung kommenden Mannschaften auf Eisenbahnen und Dampfschiffen allgemein in dem Falle auf die Staatscasse übernommen werden, wenn die zurückzulegende Entfernung 20 Meilen und darüber beträgt.

Für die gedachten Mannschaften können hiernach ohne Rücksicht auf die Charge der bezüglichen Officiere zc. in dem bezeichneten Falle, außer den Eisenbahn- zc. Fahrkosten auch die Marschverpflegungskosten für Rechnung des Militär-Etats zur Verausgabung kommen.

Seitens der Officiere vom Hauptmann aufwärts darf jedoch das in §. 6. I. 1. der Allerhöchsten Verordnung vom 27. November 1873, betreffend die Tagegelder und Reisekosten der Personen des Soldatenstandes des k. b. Heeres, — (Verordnungs-Blatt Nro. 59) — normirte Meilengeld von 50  $\text{fl}$  im Falle der Verwendung der Diener dieser Officiere zu jenem Zwecke neben den qu. Eisenbahn- zc. Fahr- und Marschverpflegungs-Kosten nicht liquidirt werden.

Hiernach modificirt sich die Bestimmung in §. 42 a des Reglements über die Naturalverpflegung der Truppen im Frieden.

**Kriegs-Ministerium.**

v. Maillinger.

Der  
Chef der Central-Abtheilung:  
funct. Schinner, Major.

München, 16. Januar 1877.

Betreff: Ehrenbezeugungen.

Seine Majestät der König haben inhaltlich allerhöchster Anschließung d. d. Hohenschwangau den 13. d. Mts zu verfügen ruht, daß

- 1) von den bayerischen Militär-Angehörigen den Officieren fremder Armeen, neben dem Gruße von Einzelnen, auch die gleichen Honneurs von Wachen und Schildwachen zu erweisen seien, wie in der bayerischen Armee vorgeschrieben;
- 2) bayerische Officiere, welche bei einem Aufenthalte im Auslande in Uniform zu erscheinen wünschen, gehalten sein sollen, sich dem höchstcommandirenden Officier der Garnison, sowie während etwaiger Anwesenheit in den Hauptstädten der betreffenden bayerischen beziehungsweise deutschen Gesandtschaft vorzustellen, resp. von ihrem Eintreffen Kenntniß zu geben.

In §. 3 Ziff. 22 der Ehrenbezeugungs-Vorschrift vom Jahre 1872 sollen demgemäß Zeile 3 und 4 lauten:

„x. x. Officiere fremder Armeen den Gruß von Einzelnen und die Honneurs von Wachen und Schildwachen“,  
 nach die angegebenen Dienst-Exemplare genannter Vorschrift berichtigten sind.

## Kriegs-Ministerium.

v. Mollath.

Der

Chef der Central-Abtheilung:  
 junct. Schinner, Major.

München, 17. Januar 1877.

Betreff: Personalien.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst begeben gefunden:

am 10. ds dem Casernen-Inspector Philibert Esch von der Casernen-Verwaltung Neu-Ulm die Erlaubniß zum Tragen der

Uniform eines aus dem 14. Infanterie-Regiment Herzog Carl Theodor verabschiedeten Premier-Lieutenants zu erteilen;

am 11. ds den Inspector der Gewehrfabrik, Hauptmann Ernst Fischach à la suite des 1. Feld-Artillerie-Regiments Prinz Luitpold, mit Wahrnehmung der Geschäfte des Directors dieser Anstalt zu beauftragen;

den Second-Lieutenant à la suite früherer Ernennung Maximilian von Mayer aus Starzhäusen auf Nachsuchen in die Kategorie der ohne Berechtigung zum Tragen der Uniform verabschiedeten Officiere zu versetzen;

am 12. ds die Reserve-Unterärzte Dr Friedrich Wolf (Landwehr-Bezirk Ansbach) — und Dr Heinrich Böschel (Landwehr-Bezirk Erlangen) zu Reserve-Assistenzärzten 2. Classe, — dann den Landwehr-Unterarzt Dr Carl Heing (Landwehr-Bezirk München) zum Landwehr-Assistenzarzt 2. Classe, — ferner die Reserve-Unterärzte Dr Salomon Weiß (Landwehr-Bezirk Nürnberg), — Dr Valentin Wille (Landwehr-Bezirk Mindelheim), — Dr Carl Osthoff (Landwehr-Bezirk Zweibrücken), — Dr Wilhelm Prunhuber (Landwehr-Bezirk Neustadt a/WN.), — Dr Carl Scherer (Landwehr-Bezirk Würzburg), — Dr Andreas Behner (Landwehr-Bezirk Kissingen), — Dr Georg Hartung — und Johann Stattenberger (Landwehr-Bezirk München), — Dr Otto Prinz — und Dr Sigmund Fries (Landwehr-Bezirk Würzburg), — Dr Alois Bauer (Landwehr-Bezirk München), — Theodor Failer (Landwehr-Bezirk Würzburg), — Otto Salecker (Landwehr-Bezirk München), — endlich Dr Martin Scheiding (Landwehr-Bezirk Erlangen) — und Dr Maximilian Dirr (Landwehr-Bezirk München) zu Reserve-Assistenzärzten 2. Classe zu befördern;

am 14. ds den Second-Lieutenant z. D. Jacob Brack mit Pension zu verabschieden;

den Verwaltungs-Assistenten z. D. Johann Gailhofer auf weitere zwei Jahre im Ruhestand zu belassen.

### Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der

Chef der Central-Abtheilung:  
junct. Schinner, Major.



# Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



## Verordnungs-Blatt.

München.

No. 4.

24. Januar 1877.

**Inhalt:** 1) **Verordnungen:** a) Festsetzung der Vergütung für die Natural-Verpflegung bei Einquartierungen im Jahre 1877; b) Arzneiliche Verpflegung der Soldaten-Frauen und Kinder; c) Einführung eines neuen Patronenfächer-Musters; d) Abänderung der Tax- und Stempelgesetze, hier Stempelpflichtigkeit der Quittungen über Wohnungsgeldzuschüsse; e) Personalien. 2) **Ausschreibungen der Abtheilungen:** a) Verzeichniß der Civilvorstehenden der im Deutschen Reiche bestehenden Ersatz-Commissionen; b) Naturalverpflegung der Truppen im Frieden; c) Liquidirung der Bekleidungs-Entschädigung pro I. Quartal 1877; d) Feuerungs- und Erleuchtungs-Materialien-Stat, hier Bedarf an lithographirten Papieren. 3) **Sterbfälle.**

Nro. 1049.

München, 20. Januar 1877.

**Betreff:** Festsetzung der Vergütung für die Natural-Verpflegung bei Einquartierungen im Jahre 1877.

Die Bekanntmachung des Reichskanzleramtes vom 8. Januar lfd. Jg., betreffend die Festsetzung der Vergütung für die Natural-Verpflegung bei Einquartierungen während des Jahres 1877 (Centralblatt für das Deutsche Reich vom 12. Januar 1877 Nro. 2 Seite 18) wird nachstehend zur Kenntniß gebracht.

**Kriegs-Ministerium.**

v. Maillinger.

Der  
Chef der Central-Abtheilung:  
junct. Schinner, Major.

Abdruck.

**Bekanntmachung.**

Auf Grund der Vorschriften im §. 9 No. 2 des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 (Reichsgesetzblatt S. 52) ist der Betrag der für die Naturalverpflegung zu gewährenden Vergütung für das Jahr 1877 dahin festgestellt worden, daß an Vergütung für Mann und Tag zu gewähren ist:

	mit Brod	ohne Brod
a) für die volle Tageskost . . . . .	85 $\mathcal{F}$ ,	70 $\mathcal{F}$ ,
b) für Mittagkost . . . . .	43 $\mathcal{F}$ ,	38 $\mathcal{F}$ ,
c) für Abendkost . . . . .	26 $\mathcal{F}$ ,	21 $\mathcal{F}$ ,
d) für Morgenkost . . . . .	16 $\mathcal{F}$ ,	11 $\mathcal{F}$ .

Berlin, den 8. Januar 1877.

Das Reichskanzler-Amt.

E d.

No. 391.

München, 20. Januar 1877.

B r e e f f: Arzneiliche Verpflegung der Soldaten-  
Frauen und Kinder.

Die unterm 6. d. Mts erlassenen Bestimmungen über die Arzneigelder-Fonds der Truppen und über die Arznei-Verpflegung der Familien der mit den Unterofficieren der Armee rangirenden Individuen des Garnisons-Bauwesens, des Festungs- und Zeug-Personales, sowie der Zeughaus-Büchsenmacher werden in besonderem Abdrucke für Darnachachtung bekannt gegeben.

Die Central-Abtheilung des Kriegs-Ministeriums ist mit der Vertheilung dieser Bestimmungen beauftragt.

**Kriegs-Ministerium.**

v. Maillinger.

Der

Chef der Central-Abtheilung:  
funct. Schinner, Major.

Nro. 1352.

München, 21. Januar 1877.

Betreff: Einführung eines neuen Patronaschen-  
Musters.

Im Vollzuge der allerhöchsten Entschliebung vom 10. Mai v. Js obigen Betreffs (Verordnungs-Blatt Nro. 24) sind die Patronaschen M/76 in Gebrauch zu nehmen, sobald ein Regiment resp. Bataillon auf den vollen Friedensstand damit vorgesehen ist.

Für die Art des Tragens einer Tasche vor dem Leibe wird nunmehr festgesetzt, daß dieselbe von der Mitte des Leibes nach rechts, an die Schnalle des Leibriemens angerückt, zu liegen kommen solle.

Hiernach modificirt sich der Eingang des Absatzes 3, Seite 352 des oben erwähnten Verordnungs-Blattes; die Anmerkung daselbst zu §. 6 lit. d des Exercir-Reglements für die Infanterie kömmt in Wegfall.

### Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der

Chef der Central-Abtheilung:  
funct. Schinner, Major.

Nro. 1286.

München, 22. Januar 1877.

Betreff: Abänderung der Tax- und Stempelgesetze,  
hier Stempelpflichtigkeit der Quittungen über  
Wohnungsgeldzuschüsse.

Auf gestellte Anfrage wird nach Einvernahme und im Einverständnis mit dem k. Staatsministerium der Finanzen behufs gleichmäßiger Beachtung eröffnet, daß für die Stempelpflichtigkeit der Monatsquittungen über Wohnungsgeldzuschüsse — vorausgesetzt, daß der Empfänger nach den geltenden Bestimmungen überhaupt stempelpflichtig ist — im Hinblick auf §. 7 Absatz 5 der Allerhöchsten Verordnung vom 24. August 1873 (Verordnungs-Blatt S. 251) der jährliche Gesamtbezug an Gehalt und Wohnungsgeldzuschuß maßgebend ist und daher die Stempelbefreiung nach Art. 14 lit. c des Gesetzes vom 8. November



1875, Abänderung der Tax- und Stempelgesetze betr. (Verordnungs-Blatt S. 565) nur eintritt, wenn Gehalt und Wohnungsgeldzuschuß zusammen den Betrag von 500 M. nicht erreichen.

## Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der

Chef der Central-Abtheilung:  
junct. Schinner, Major.

Nro. 1368.

München, 24. Januar 1877.

Betreff: Personalien.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden:

am 16. ds den Rittmeister und Escadrons-Chef Eugen d'Orville des 3. Chevaulegers-Regiments Herzog Maximilian auf Nachsuchen mit Pension und der Erlaubniß zum Tragen der Uniform zu verabschieden;

den Premier-Lieutenant Martin Bickel vom 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen (Landwehr) auf Nachsuchen zum 9. Infanterie-Regiment Brede (Landwehr) zu versetzen;

den Unterveterinär der Landwehr Georg Feist (Landwehr-Bezirk Zweybrücken) — und den Unterveterinär der Reserve Franz Herle (Landwehr-Bezirk Augsburg) zu Veterinären 2. Classe des Beurlaubtenstandes zu befördern;

am 18. ds den Inspector Carl Filchner vom Garnisons-Lazareth Ingolstadt unter die Second-Lieutenants a. D. einzureihen und demselben die Erlaubniß zum Tragen der Uniform der aus dem 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig Verabschiedeten zu ertheilen;

am 19. ds den Major und Bataillons-Commandeur Maximilian von Tettenborn des 5. Infanterie-Regiments Großherzog von Hessen unter Verleihung des Charakters als Oberstlieutenant auf Nachsuchen mit Pension und der Erlaubniß zum Tragen der Uniform zu verabschieden;

den Hauptmann a. D. Johann Pfeiffer in die Kategorie der zur Disposition stehenden Officiere einzureihen;

den Verweser der Directorsstelle der Rechnungs-Revision des Kriegs-Ministeriums, Rechnungsrath Baptist Brenneisen, in das Definitivum eintreten zu lassen;

am 22. ds den Second-Lieutenants Carl Narcisz vom 2. — und Ludwig Frühwein vom 1. Pionier-Bataillon den Rang vom 13. Januar 1872, und zwar letzterem vor Carl Narcisz, ausnahmsweise zu verleihen;

den vormaligen Casernen-Inspector der Garnisons-Verwaltung Metz, Peter Kirchner, zum Zahlmeister im 4. Infanterie-Regiment König Carl von Württemberg zu ernennen; — ferner die Zahlmeister-Aspiranten Georg Eckart im 8. Infanterie-Regiment Brandth, — dann Lorenz Kaufcher — und Joseph Zimmermann vom 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen, ersteren im 9. Infanterie-Regiment Brede, letzteren im 6. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm, König von Preußen, zu Zahlmeistern zu befördern;

am 23. ds den Major z. D. Ludwig Freiherrn von Niedheim auf Nachsuchen mit Pension und der Erlaubniß zum Tragen der Uniform zu verabschieden. —

Ferner wird in eigener Zuständigkeit

die Verwendung des Hauptmanns z. D. Johann Pfeiffer bei der Gewehrfabrik verfügt.

## Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der

Chef der Central-Abtheilung:  
funct. Schinner, Major.

Zu Adjutanten bei Truppentheilen wurden ernannt:

am 6. December v. Js der Second-Lieutenant Alphons Falkner von Sonnenburg des 4. Jäger-Bataillons zum Bataillons-Adjutanten;

am 7. December v. Js der Second-Lieutenant August von Harß des 3. Infanterie-Regiments Prinz Carl von Bayern zum Regiments-Adjutanten — und der Second-Lieutenant Maximilian Halder des 3. Feld-Artillerie-Regiments Königin Mutter zum Abtheilungs-Adjutanten;

am 18. December v. Js der Second-Lieutenant Arthur Graf von Bullion des 1. Feld-Artillerie-Regiments Prinz Svitpold zum Abtheilungs-Adjutanten;

am 22. December v. Js der Second-Lieutenant Hugo Rebay von Ehrenwiesen des 8. Infanterie-Regiments Brandth zum Bataillons-Adjutanten;

am 5. ds der Premier-Lieutenant Friedrich Ritter von Mann-Tiechler des 1. Fuß-Artillerie-Regiments Bothmer zum Regiments-Adjutanten.

Der Adjutanten-Function wurde auf Nachsuchen entzogen;

am 22. December v. Js der Premier-Lieutenant und Bataillons-Adjutant Rupert Zimmerer des 8. Infanterie-Regiments Brandth.

Nro. 622.

München, 20. Januar 1877.

Betreff: Verzeichniß der Civilvorsitzenden der im Deutschen Reiche bestehenden Ersatz-Commissionen.

Im Verlage der königl. preuß. Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker) in Berlin ist das Verzeichniß der Civilvorsitzenden der im Deutschen Reiche bestehenden Ersatz-Commissionen erschienen und zu dem Preise von 50 S zu beziehen.

Kriegs-Ministerium — Abtheilung für allgemeine Armee-Angelegenheiten.

v. Eylander, Oberst.

Nro. 898.

München, 20. Januar 1877.

Betreff: Naturalverpflegung der Truppen im Frieden.

Der in den Monaten Januar, Februar und März 1877 in der Garnison Neu-Ulm zahlbare Verpflegungszuschuß beträgt:



für die Mannschaft . . . . . 14  $\frac{1}{2}$  }  
 für die Unterofficiere . . . . . 21  $\frac{1}{2}$  } pro Tag.

Hiernach berichtigt sich die Ausschreibung vom 20. December v. Js Nro. 15741 (Verordnungs-Blatt Nro. 52).

Kriegs-Ministerium. — Militär-Oekonomie-Abtheilung.

v. Feinaigle,  
 General-Verwaltungs-Director.

Germann,  
 Kriegsrath.

Nro. 1284.

München, 22. Januar 1877.

Betreff: Liquidirung der Bekleidungs-Entschädigung  
 pro I. Quartal 1877.

Ueber die Bekleidungs-Entschädigung für das I. Quartal 1877 — insoweit dieselbe praenumerando zahlbar ist — sollen die Truppen besondere Liquidationen aufstellen.

Die Ermittlung der Competenz findet in der Weise statt, daß zunächst der Jahresbetrag berechnet und hiervon der vierte Theil als Abfindung für die Monate Januar, Februar und März zum Ansatze gebracht wird.

An Tuch soll in diesen Liquidationen nur so viel angerechnet werden, als zur Anfertigung der in der Abfindung enthaltenen Contingente, bezw. zu den im §. 97 der provisorischen Vorschriften über die Bekleidung und Ausrüstung der Truppen im Frieden vom Jahre 1872 angegebenen anderweitigen Zwecken in dem gedachten Zeitraum erforderlich ist.

Dagegen hat die Rückrechnung von Manquevements und Vacanzen in qu. Liquidation gänzlich zu unterbleiben. Die dießfälligen Ersparnisse pro 1876 sind vielmehr, zusammen mit den im I. Quartal 1877 erzielten, erst auf die nächste Jahres-Bekleidungs-Competenz anzurechnen.

Die Verrechnung der Bekleidungs-gelder pro I. Quartal 1877 bei den Truppen erfolgt mit der Abfindung pro 1876 zusammen in einem Fond.

Insoweit die Bekleidungs-Competenzen postnumerando zahlbar sind, bedarf es der besonderen Liquidirung derselben pro I. Quartal 1877 nicht, vielmehr ist über die für den Zeitraum

vom 1. Januar 1876 bis ultimo März 1877 zuständige bezügliche Entschädigung nur eine Liquidation aufzustellen.

**Kriegs-Ministerium. — Militär-Oekonomie-Abtheilung.**

v. Feinaigle,  
General-Verwaltungs-Director.

Badert,  
geheimer Kriegsrath.

Nro. 363.

München, 23. Januar 1877.

Betreff: Feuerungs- und Erleuchtungs-Materialien-  
Etat, hier Bedarf an lithographirten Papieren.

Die Kosten für die von den Garnisons-Verwaltungen sowie von den Truppentheilen selbst benöthigten lithographirten Papiere für die Beilagen A. A. 1—3 zu den provisorischen Vorschriften über die Verabreichung der Feuerungs- und Erleuchtungs-Materialien in den Casernen zc. vom 7. September 1876 dürfen von den Garnisons-Verwaltungen, und zwar incl. des Bedarfes bei den Truppentheilen selbst, extraordinär liquidirt und von den Intendanturen zur Zahlung und Verrechnung auf Capitel 14 Titel 13 des Haupt-Militär-Etats eingewiesen werden, wobei jedoch alle Beschaffungen bezw. Empfänge an solchen Papieren auf das unbedingt nothwendige Maß zu beschränken sind.

**Kriegs-Ministerium. — Militär-Oekonomie-Abtheilung.**

v. Feinaigle,  
General-Verwaltungs-Director.

Stöber,  
Kriegsrath.

**Gestorben sind:**

der Landwehr-Second-Lieutenant Julius Zahn des 3. Infanterie-Regiments Prinz Carl von Bayern am 19. v. Ms zu Otterberg, Bezirksamts Kaiserslautern, — der Major a. D. Hugo von Esenwein, Ritter 2. Classe des Militär-Verdienstordens, am 15. ds zu München.

**Berichtigung.**

In der Zusammenstellung von Bemerkungen der Waffen-Inspicienten zc. über Vorkommnisse bei den aptirten Gewehren M/69 vom 19. ds Mts (Beilage zum Kriegs-Ministerial-Rescript vom gleichen Tage Nro. 1048) ist in Ziff. 4



# Verordnungs-Blatt.

München.

№ 5.

31. Januar 1877.

Inhalt: 1) Verordnungen: a) Bezug an Reisekosten und Tagegeltern; b) Ausrüstung und Bewaffung der Feld-Artillerie und des Trains; c) Verlegung des Rechnungsjahres, hier Anwendung von Stempelmarken für Pensionen *ic.* für das Uebergangs-Quartal vom 1. Januar bis letzten März 1877; d) Dienstwohnungen sammt Feuerungs- und Erleuchtungs-Deputaten der Garnisons-Verwaltungs- *ic.* Beamten; e) Unterhalt der Militär-Schwimmschulen; f) Personalien. 2) Sterbfall.

Nro. 1426.

München, 26. Januar 1877.

Betreff: Bezug an Reisekosten und Tagegeltern.

Hinsichtlich der Festsetzungen in Bezug auf Reisekosten und Tagegelder der Personen des Soldatenstandes, dann der Beamten der Militär-Verwaltung in einzelnen besonderen Fällen, wird unter theilweiser Modification dießbezüglicher bestehender Bestimmungen Nachstehendes bekannt gegeben:

## 1.

Die zu Commando-Behörden resp. Truppentheilen außerhalb ihrer Garnison commandirten Officiere, wenn sie vor Ablauf der ersten 28 Tage den Commando-Ort vorübergehend wieder verlassen, innerhalb der gedachten Frist aber zurückkehren, haben nach dem Wiedereintreffen die Tagegelder noch bis zum



28. Tage — von dem ersten Eintreffen an gerechnet — zu beziehen. Erfolgt jedoch bei einer solchen vorübergehenden Unterbrechung des Aufenthaltes am Commando-Orte die Rückkehr in denselben nach diesem Zeitpunkte, so ist eine Weiterzahlung der Tagegelder nicht statthast, da dieselben über die ersten 28 Tage hinaus in keinem Falle gezahlt werden dürfen.

Befindet sich der Truppentheil *z.*, zu welchem ein Officier commandirt wird, auf dem Marsche oder im Cantonnement, so stehen dem betreffenden Officier für die Dauer der Abwesenheit des Truppentheils vom Garnisonsorte Tagegelder nicht zu, dagegen competiren ihm dieselben für die Zeit nach der Rückkehr des Truppentheils bis zum 28. Tage von seiner Meldung beim Truppentheil ab gerechnet.

Hiernach ergänzt sich die Bestimmung in Ziffer 1 des Kriegs-Ministerial-Rescripts vom 30. November 1875 Nro. 12798 (Verordnungs-Blatt Nro. 68) und wird gleichzeitig darauf aufmerksam gemacht, daß diese Bestimmung sich nur auf jene Officiere bezieht, welche ohne Mannschaften zu Commandobehörden resp. Truppentheilen außerhalb ihrer Garnison commandirt werden, und daß selbe sohin auf die im Kriegs-Ministerial-Rescript vom 6. Februar 1875 Nro 1891 (Verordnungs-Blatt Nro. 6) erwähnten Officiere, welche lediglich von der Begleitung der mit ihnen commandirten Mannschaften (20 Mann resp. Pferde und darunter) nach dem Commando-Orte entbunden werden, keine Anwendung findet. Den zuletzt gedachten Officieren competiren die Tagegelder nur für die Reisetage.

## 2.

Wenn bei einem Commando von mehr als 20 Mann resp. Pferden sich mehrere Officiere befinden und von diesen einzelne von der Begleitung des Commandos entbunden werden, haben die von der Begleitung dispensirten Officiere die verordnungsmäßigen Reise-Competenzen nicht zu beanspruchen, vielmehr dürfen denselben ebenso wie den vom Commando-Orte aus etwa beurlaubt werdenden Officieren nur diejenigen Competenzen gewährt werden, auf welche sie Anspruch gehabt hätten, wenn sie beim Commando verblieben wären.

Die Zahl der bei einem solchen Commando befindlichen Officiere kommt hier nicht in Betracht.

## 3.

Die in Ziffer 1 alinea 1 und 2 oben gegebenen Bestimmungen haben auch auf die servisirberechtigten Militär-Beamten hinsichtlich des nach §. 3 der allerhöchsten Verordnung vom 28. Mai 1876, die Tagegelder, die Fuhrkosten und die Umzugskosten der Beamten der Militär-Verwaltung betreffend, und Ziffer 2 der Vollzugsbestimmungen vom 4. Juni 1876 Nro. 6710 (Verordnungs-Blatt Nro. 24) zuständigen Tagegeldbezuges für den ersten Monat der Beschäftigung außerhalb ihrer Garnison sinngemäße Anwendung zu finden.

## 4.

Das bei länger andauernden Commandos servisirberechtigter Militär-Beamten nach dem Wegfall des chargenmäßigen Tagegeldes am Commando-Orte eventuell zuständige ermäßigte Tagegeld ist neben dem Servis bezw. Naturalquartier zahlbar. Das ermäßigte Tagegeld wird jedoch in jedem einzelnen Falle unter Berücksichtigung der vorgedachten Competenz entsprechend bemessen und dabei zugleich bestimmt werden, welches Stats-Capitel die Ausgabe zu leisten hat.

Hiernach modificiren sich die Bestimmungen in §. 38 des Reglements über die Serviscompetenzen der Truppen im Frieden, dann in Ziffer 2 der bereits oben erwähnten Vollzugsbestimmungen vom 4. Juni 1876 Nro. 6710 zur allerhöchsten Verordnung vom 28. Mai 1876 (Verordnungs-Blatt Nr. 24).

## 5.

Die aus dem Cadeten-Corps in die Armee eingestellten Portepée-Führer haben für die Verreisungsreise, welche sie zum Truppentheile, dem sie überwiesen worden sind, auszuführen haben, die chargenmäßigen Reisekosten und Tagegelder anzusprechen.

## 6.

Portepée-Führer, welche zur Ablegung der Prüfung zum Officier von auswärts commandirt werden, sind die chargenmäßigen



Reisekosten und Tagegelder, die letzteren auch für die Dauer des Aufenthaltes am Prüfungsorte, in Grenzen der in §. 4 der allerhöchsten Verordnung vom 27. November 1873 (Verordnungs-Blatt No. 59) bestimmten Frist zu gewähren.

Dieselben Competenzen erhalten die zur Ablegung der Prüfung zum Feuerwerks-Lieutenant nach München commandirten Oberfeuerwerker. (cf. §. 10 der Instruction über die Prüfung zum Feuerwerks-Lieutenant vom 29. November 1876.)

Diejenigen Officiers-Aspiranten, welche von den Truppentheilen zur Ablegung der Portepeefährich-Prüfung abcommandirt werden, erhalten die chargenmäßigen Reise-Competenzen.

Zu wiederholten Prüfungen werden in allen vorbezeichneten Fällen Reise-Competenzen nicht gewährt.

Dementsprechend modificirt sich die Bestimmung in §. 46 des Reglements über die Naturalverpflegung der Truppen im Frieden.

## 7.

Wehrpflichtigen oder Freiwilligen, welche vor dem Eintritt in den Dienst gemäß §. 7 der Dienstverhältnisse in der k. b. Armee — Verordnung über die Ergänzung der Officiere des stehenden Heeres — zur Portepeefährich-Prüfung einberufen werden, sind die wirklich entstandenen Kosten der Reise (auf Eisenbahnen für die 3. Wagenklasse) von ihrem letzten Aufenthaltsorte zum Prüfungsorte und von da nach der Garnison ihres Truppentheiles zu vergüten, wenn sie nach bestandener erster Prüfung in den Dienst treten.

## 8.

Bei Benützung der Eisenbahnen dürfen für die Fortschaffung des Gepäcks zur Bahn und bei den Uebergängen von einer Bahn zur andern den zu einem Commando gehörigen Officieren zusammen die baaren Auslagen in Grenzen des verordnungsmäßigen Pauschquantums an Nebenkosten für jeden Eisenbahn-Zu- und Abgang vergütet werden.

Die Festsetzung in der Instruction zur Ausführung des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden unter I. 1. lit. c. Absatz 5 (Verordnungs-Blatt 1875



Seite 472) wird hiedurch nicht berührt, vielmehr bleibt den Officieren — sobald die Entfernung zwischen der Station und dem Quartierort mehr als 1 Kilometer beträgt — die Wahl, ob sie Vorspann nach jener Instruction oder die Geldvergütung nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmung nehmen wollen.

## Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der

Chef der Central-Abtheilung:  
funct. Schinner, Major.

Nro. 406<sup>a</sup>.

München, 27. Januar 1877.

Betreff: Ausrüstung und Bewaffnung der Feld-  
Artillerie und des Trains.

Seine Majestät der König haben inhaltlich allerhöchster  
Entschließung d. d. Hohenschwangau den 5. d. Mts

- 1) die Einführung der neuen Packordnung und Sattelung der Cavalerie für die Reit- und Sattel-Zug-Pferde der Artillerie und der Trains, soweit solche hiefür Anwendung finden können,
- 2) die Bewaffnung der berittenen Mannschaften der Feld-Artillerie, sowie der Wachtmeister und Vice-Wachtmeister des Trains mit Pistolen M/69 an Stelle der glatten Pistolen, dann die Bewaffnung der fahrenden Artilleristen der Feld-Artillerie in provisorischer Weise mit glatten Pistolen,
- 3) die Ausrüstung der mit Pistolen bewaffneten Unterofficiere und Mannschaften der Feld-Artillerie und des Trains mit der Cavalerie-Pistolenholster und dem Pistolenriemen, endlich
- 4) den Erlaß der Bestimmungen bezüglich der Aptrirung der bisherigen Ausrüstung der berittenen Mannschaften und der Pferde der Feld-Artillerie und des Trains, sowie bezüglich der Packordnung durch Allerhöchstderen Kriegs-Ministerium

allergnädigst zu genehmigen geruht.

Für die Ausführung wird bestimmt:

### A. Sattelung.

- 1) Von den im Verordnungsblatte Nro. 54 vom 31. December 1876 aufgeführten und bezw. näher beschriebenen Bestandtheilen und Zugehörungen des Sattels sowie Ausrüstungs-Gegenständen der Cavalerie haben bei Neufertigungen für die Feld-Artillerie und die Trains folgende gleichfalls Anwendung zu finden:
  - der Sattelbock mit Beschläge,
  - der Wolf und der Aufhängriemen,
  - der Sattelbocküberzug,
  - die beiden Stegunterlagen,
  - der Steigbügelriemen mit Schnalle,
  - die wollene Unterlagdecke (Wollach),
  - die Packriemen,
  - das Vorderzeug,
  - der Umlaufriemen,
  - die Tuchhabraque (bei den nicht mit Carabiner Bewaffneten ohne die beiden Deffnungen für den Carabiner-Schlagriemen und das Carabiner-Futteral)
 

}	bei Reit- sätteln;
---	--------------------------

ferners:

  - die Packtaschen mit Verbindungsleder, erstere jedoch ohne die Vorrichtungen zur Aufnahme der Patronen-Blechbüchse und des Feldbeiles, bei den nicht mit Carabiner Bewaffneten auch ohne die Schleifen zur Aufnahme des Carabiner-Futteral-Riemens, endlich
  - die Feldlochgeschirr-Futterale für die mit Feldlochgeschirren versehenen Berittenen der Trains.
- 2) Ausrüstungen nach den einschlägigen Mustern der Cavalerie und unter Berücksichtigung der nach Ziffer 1 Platz greifenden Modificationen dieser Muster sind vorzunehmen:
  - a) bei den Packtaschen der Fahrsättel, sowie bei den Packtaschen und Pistolenhölfstern der Reitsättel der Feld-Artillerie und der Trains,
  - b) bei den Tuchhabraquen,
  - c) bei den Feldlochgeschirr-Futteralen der Trains.



3) Die Aptirung der Paktaschen und Pistolenholster ist in folgender Weise durchzuführen:

a) An den Fahr-sattel-Paktaschen werden die bisherigen Säcke (Beutel) abgetrennt; aus denselben wird, soweit das Leder noch verwendbar, der Deckel zur Kappe geschnitten. Zum Kranz des Deckels und für den Paktaschensack wird neues, braunes Rindleder genommen. Der Ausschnitt des festen Theiles der Paktasche wird nach unten verlängert, so daß der untere runde Theil (Stiefel) noch eine Höhe von 45<sup>mm</sup> beibehält, und dann der neue, größere Sack angenäht.

Die Befestigungsriemen, die Schleifen an dem Sattel und an der Rückwand der Paktaschen werden aus den durch die Aptirung überflüssig werdenden Schmantelriemen gewonnen.

b) Bei der linken Paktasche des Reitsattels wird der Deckel beibehalten, im Uebrigen wie nach a) verfahren. Der alte Sack wird zur Fertigung von Deckel und Kranz für die aus der Pistolenholster zu aptirende Paktasche verwendet.

Die Pistolenholster wird der Länge nach bis zu einer Höhe des Stiefels von 45<sup>mm</sup> halbirt, der die Naht enthaltende Theil wird entfernt, der Eisenring durch Abfeilen ebenfalls halbirt, sodann der aus neuem Leder geschnittene Sack, der Deckel u. angenäht.

4) Nach Aptirung der Paktaschen und Pistolenholster kommen die Mantelsäcke und Proprietäts-Beutel außer Gebrauch; letztere können zu Nageltäschchen Verwendung finden.

## B. Die Packordnung.

Für die Feld-Artillerie und die Trains haben an der, in lit. F der Beschreibungen zum Kriegs-Ministerial-Rescript vom 28. Dezember v. Js Nro. 16063 (Verordnungs-Blatt Nro. 54) für die Cavalerie normirten Packordnung nachstehende Aenderungen einzutreten:

ad Ziffer 1. Aus den beiden Paktaschen fallen die Blechbüchsen mit Patronen weg, und sind bei den Fahr-sätteln 8 Stollen statt 4 in dem Schraubstollensäckchen mitzuführen. Außerdem haben die Fahrer ihre Feldmüze



in der linken Pocktasche zu verwahren. (Es ist gestattet, hiesür eine einfache Borrichtung am Deckel der Pocktasche anzubringen).

Das Gewicht der beiden Pocktaschen stellt sich beim Reitsattel auf 8,0 Kilo.

Ziffer 2, 6 und 11 hat nur auf die mit Carabiner Bewaffneten, Ziffer 8 nur auf die mit Cavalerie-Feldlochgeschirren ausgerüsteten Mannschaften der Trains Anwendung zu finden.

ad Ziffer 3 und 4. Die Drillichjacke (Rock) und die Drillichhose der Fahrer werden, erstere der ganzen Länge nach, die Hose auf gleiche Länge mit der Jacke gebracht, in die Decke des Handpferdes eingerollt.

ad Ziffer 7. Die Einführung von Hufeisentaschen bleibt noch vorbehalten.

Bei der Feld-Artillerie kömmt der Fouragirstrick in Wegfall; der Artillerie-Fahrsattel erhält dafür 2 Bindestränge.

ad Ziffer 9. Die Fahrer haben 2 Futterbeutel im Reiterfuttersack unterzubringen.

Ziffer 12 findet keine Anwendung.

## Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der

Chef der Central-Abtheilung:  
junct. Schinner, Major.

Nro. 698.

München, 28. Januar 1877.

Betreff: Verlegung des Rechnungsjabres, hier Anwendung von Stempelmarken für Pensionen zc. für das Uebergangsquartal vom 1. Januar bis letzten März 1877.

Zur Beseitigung von Zweifeln über die Ausstellung von Hauptquittungen über Pensionen zc. zc. für das Uebergangs-Quartal vom 1. Januar bis letzten März 1877 und über die Verwendung von Stempeln hiezu wird im Einverständnisse mit dem k. Staats-Ministerium der Finanzen behufs gleichmäßiger Beachtung eröffnet, daß

- 1) für die treffenden Bezüge der durch das Kriegs-Ministerial-Rescript vom 26. December 1876 Nro. 15986 (Verordnungsblatt S. 640) auf fünf Quartale erstreckten Statsperiode 1876/77 je nur eine Hauptquittung ausstellen zu

lassen und letztere mit der Quittung für das Uebergangs-Quartal oder dessen Endmonat als der letzten Ratenquittung zu verbinden ist;

- 2) der Stempel zu den in Art. 14 lit. c des Gesetzes vom 8. November 1875, die Abänderung der Tax- und Stempelgesetze betr. (Verordnungs-Blatt S. 565) bezeichneten Quittungen über Bezüge, deren Jahresbetrag die Summe von 500 *M.* nicht erreicht, sowohl hinsichtlich der Freibestellung der Monatsquittungen, als hinsichtlich der Stempelanwendung zur Hauptquittung nach dem auf vier Quartale sich ergebenden Betrage zu bemessen ist, somit eine Stempel-Erhöhung aus Anlaß des Uebergangs-Quartals nicht einzutreten hat.

### Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der

Chef der Central-Abtheilung:  
junct. Schinner, Major.

Nro. 1610.

München, 29. Januar 1877.

Betreff: Dienstwohnungen sammt Feuerungs- und Erleuchtungs-Deputaten der Garnisons-Verwaltungs- u. Beamten.

Nachstehend wird der an Stelle der Unterbeilage zur Beilage 4 der Verordnung vom 4. März 1872 (Verordnungs-Blatt Nro. 14) tretende Gebühr-Tarif der Dienstwohnungen nebst Feuerungs- und Erleuchtungs-Materialien für die Beamten der Garnisons-Verwaltungen u. s. w. mit dem Bemerken bekannt gegeben, daß die darin festgesetzten Feuerungs- und Erleuchtungs-Materialien-Deputate, soweit dieselben, wie bei den Garnisons-Verwaltungs-Beamten, nicht bereits bezogen werden, vom 1. Januar 1877 ab zu verabreichen sind.

### Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der

Chef der Central-Abtheilung:  
junct. Schinner, Major.

## G e b ü h r - T a r i f

der Dienstwohnungen nebst Feuerungs- und Erleuchtungs-Materialien für die Beamten der Garnisons-Verwaltungen, Garnisons-Lazarethe, des Invalidenhauses, der Remonte-Depots und der Militär-Bildungs-Anstalten.

Benennung der Beamten	Gebühr an			Bemerkungen			
	Dienst- wohnung	Feuer- ungs-	Er- leuch- tungs-				
		Material (jährlich)					
I. Kategorie. Garnisons-Verwaltungs- Directoren.	3 zweifenstrige Stuben, 3 Kammern, Küche und Kellergeläß.	25 Kubik- Meter Weich- holz	66 Pfund Petro- leum	Das Erleuchtungs-Mate- rialien-Deputat ist für die einzelnen Quartale nachfol- genden Sägen zu verab- reichen:			
II. Kategorie. Garnisons-Verwaltungs- Ober-Inspectoren, Ad- ministratoren der Re- monte-Depots.	3 zweifenstrige Stuben, 2 Kammern, Küche und Kellergeläß.	20 Kubik- Meter Weich- holz	54 Pfund Petro- leum	Es treffen			
III. Kategorie. Ober-Lazareth-Ins- pectoren, Garnisons-Verwaltungs- Inspectoren, selbstständige Casern-Ins- pectoren, alleinstehende Lazareth-Ins- pectoren, Rendant des Invaliden- hauses, Rendant der Militär-Bil- dungs-Anstalten.	2 zweifenstrige Stuben, 2 Kammern, Küche und Kellergeläß.			Pro I. Quartal (April mit Juni)	11 9 7	Bei einer Jahres- gebühr von 66/54/40 Pfund Petro- leum	
IV. Kategorie. Nicht selbstständige Casern- Inspectoren.	2 zweifenstrige Stuben, 2 Kammern, Küche und Kellergeläß.			15 Kubik- Meter Weich- holz	40 Pfund Petro- leum	Pro II. Quartal (Juli mit Septb.)	11 9 7
						Pro III. Quartal (Octb. mit Decb.)	22 18 13
				Pro IV. Quartal (Januar m. März)	22 18 13		
				Summe	66 54 40		
				An Dochtband gebührt per Pfd. Petroleum : 0,02 Meter.			



Benennung der Beamten	Gebühr an			Bemerkungen
	Dienst- wohnung	Feuer- ungs-	Er- leuch- tungs-	
		Material (jährlich)		
V. Kategorie. Nicht allein stehende Lazareth-Inspectoren.	1 zweifenstrige Stube, 2 Kammern, Küche und Kellergelaß.	15 Kubit- Meter Weich- holz	40 Pfund Petro- leum	
VI. Kategorie. Verwaltungs-Assistenten der Militär-Bildungs-An- stalten und der Remonte- Depots.	1 zweifenstrige Stube, 1 Kammer, Küche und Kellergelaß.			

## Bemerkungen.

- 1) Die Beamten der I. und II. Kategorie erhalten außer ihrer persönlichen Wohnung noch ein Bureau-local von 2 Stuben mit Feuerungs- und Erleuchtungs-Material nach den Special-Bestimmungen für die einzelnen Stellen.
- 2) Die Beamten der III. Kategorie erhalten in gleicher Weise ein Bureau-Local von einer Stube, der Ober-Lazareth-Inspector in München ausnahmsweise von zwei Stuben.
- 3) Die Beamten der IV., V. und VI. Kategorie erhalten kein besonderes Bureau-Local, sondern haben ihre Dienstgeschäfte, soweit sie nicht in das Bureau-Local des Amts-Vorstandes gehören, in ihrer persönlichen Dienstwohnung zu verrichten.
- 4) Die Feuerungs- und Erleuchtungs-Materialien dürfen den Dienstwohnungs-Inhabern niemals in Geld,\*) sondern nur in

\*) Hiernach tritt Ziffer 6 des Kriegs-Ministerial-Rescripts vom 17. November 1874 No. 16895, wonach jenen Beamten, deren Dienstwohnungen sich weder in Casernen noch in damit im Zusammenhange stehenden Gebäuden befinden, unter den dortselbst bezeichneten Voraussetzungen statt der Feuerungs-Materialien in natura die Geldentschädigung für die ortsüblichen Surrogate bewilligt werden durfte, außer Wirksamkeit. Es werden daher die Heizvorrichtungen auch in solchen Dienstwohnungen für Anwendung der in der betreffenden Garnison üblichen Feuerungs-Surrogate hergestellt werden. Bis zur Durchführung der bezüglichen Bauvornahmen bleibt es bei den bisherigen Bestimmungen.

natura gewährt werden; auch steht es nicht in ihrer Wahl, welche Gattung von Brennmaterialien sie beziehen wollen; sie können vielmehr dasselbe grundsätzlich nur in den ortsüblichen Surrogaten, wie sie dem casernirten Militär gewährt werden, erhalten.

Jenen Beamten dagegen, welche nicht in Dienstwohnungen untergebracht sind, dürfen die gebührenden Deputate niemals aus ärarialischen Beständen in natura verabreicht werden, sondern es ist vielmehr den Betreffenden eine Geldentschädigung für die ihnen competirenden Materialien zu gewähren.

Diese Geld-Entschädigung richtet sich nach jenen Preisen, um welche die Militär-Verwaltung die Materialien nach dem Jahres-Durchschnitt in der betreffenden Garnison ankauft, und wird dieselbe nur nach den ortsüblichen Surrogaten, wie sie das casernirte Militär erhält, berechnet.

Für Anfuhr und Zerkleinerung des Brennmaterials findet eine Vergütung nicht statt.

Nro. 1611.

München, 29. Januar 1877.

Betreff: Unterhalt der Militär-Schwimmschulen.

Betreffs der Kosten für den Schwimmunterricht wird Nachstehendes bestimmt:

1.

Vom 1. April 1877 ab ist der gesammte Aufwand für den Unterhalt und Betrieb der Militär-Schwimmanstalten mit Einschluß der Baukosten von den Truppen selbst aus den ihnen mit Kriegs-Ministerial-Rescript vom 29. Juli 1876 Nro. 9348 (Verordnungs-Blatt Nro. 32) bewilligten Pauschquanten, und soweit diese nicht zureichen, aus den Unterrichtsgeldern sowie den festgestellten Ersparnissen der den Truppen zur Selbstbewirthschaftung überlassenen Etats-Fonds zu bestreiten.

2.

Vom gleichen Zeitpunkte an cessiren die für den fraglichen Zweck aus den Mitteln des Garnisons-Verwaltungs-Etats bisher bewilligt gewesenen Pauschquanten.

Die auf das V. Quartal 1876/77 noch treffenden Quoten (je ein Viertel des Jahresbetrages) dieser Pauschquanten dürfen auf Wunsch an die Truppen verabsolgt werden, und sind alsdann von diesen bei den Übungsgeldern zu vereinnahmen. Andernfalls ist deren Verwendung noch in dem gemäß Kriegs-Ministerial-Rescript vom 25. Februar 1873 Nro. 3693 bei den Garnisons-Verwaltungen geführten Conto nachzuweisen.

## 3.

Nach Abschluß obigen Contos, welcher spätestens am 1. April 1877 erfolgen soll, haben die Garnisons-Verwaltungen das gesammte bei ihnen auf Nachweis befindliche Schwimmschul-Inventar an die Truppen gegen Haftschein der Commandeure zu übergeben.

Zu größeren Garnisonen wird das Schwimmschul-Inventar von einem durch das General-Commando hiezu bestimmten Truppentheil übernommen.

Die Truppen sind verpflichtet, die von den Garnisons-Verwaltungen übernommenen Gegenstände in brauchbarem Stande zu erhalten, unbrauchbare und abgängige durch brauchbare von vorchriftsmäßiger Beschaffenheit zu ersetzen und die sämtlichen Stücke bei einem etwaigen Garnisonswechsel, oder auf längere oder unbestimmte Zeit stattfindenden Ausmarsche dem die Schwimm-anstalt übernehmenden Truppentheile, wenn aber kein solcher vorhanden sein sollte, den Garnisons-Verwaltungen zu übergeben.

## 4.

Für den Fall der Unzulänglichkeit der den betheiligten Truppentheilen zur Disposition stehenden Mittel bleibt die Gewährung besonderer Beihilfen vorbehalten. Bezügliche Anträge sind von den General-Commandos zu sammeln und jeweils bis zum 1. März mit gutachtlicher Aeußerung dem Kriegs-Ministerium zur Entscheidung vorzulegen.

Hiebei werden diejenigen Truppentheile, welchen durch locale Verhältnisse besondere Ausgaben, z. B. an Miethe, Fischwasser-Entschädigung, Uferschußbauten u. erwachsen, vorzugsweise zu berücksichtigen sein.



Den General-Commandos bleibt es anheimgegeben, eventuell im Benehmen mit der k. Inspection des Ingenieur-Corps und der Festungen, die nach den localen Verhältnissen erforderlichen Detail-Anordnungen zu treffen, insbesondere die in größeren Garnisonen von den einzelnen beteiligten Truppentheilen zu leistenden Beiträge für die Unterhaltung und den Betrieb der gemeinschaftlichen Schwimmanstalt festzusetzen.

### Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der  
Chef der Central-Abtheilung:  
funct. Schinner, Major.

Nro. 1615.

München, 31. Januar 1877.

Betreff: Personalien.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden:

am 27. ds dem Premier-Lieutenant a. D. Ludwig Freiherrn von und zu Egloffstein, — dann den Second-Lieutenants a. D. Friedrich von Grundherr zu Altenthann und Weyherhaus — und August Freiherrn von Horneck den Anspruch auf Anstellung im Militär-Verwaltungsdienste zu verleihen;

den Portepée-Fähnrich Georg Ohlmüller vom 3. Jäger-Bataillon zum Second-Lieutenant im 2. Jäger-Bataillon zu befördern;

am 28. ds den Commandeur des Landwehr-Bezirks Speyer, Oberstlieutenant z. D. Joseph Curtius — und den Adjutanten des Landwehr-Bezirks Zweibrücken, Rittmeister z. D. Carl Sax mit Pension, ersteren zugleich mit der Erlaubniß zum Tragen der Uniform, zu verabschieden. —

## Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



## Verordnungs-Blatt.

München.

№ 6.

7. Februar 1877.

Inhalt: 1) Verordnungen: a) Personalveränderungen bei den Officieren des Beurlaubtenstandes; b) Personalien. 2) Ausschreibungen der Abtheilungen: a) Eröffnung von Telegraphenstationen; b) Inventarwerth neu erschienener Vorschriften etc. 3) Sterbfall.

Nro. 1953.

München, 6. Februar 1877.

Betreff: Personalveränderungen bei den Officieren  
des Beurlaubtenstandes.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchste Entschliegung vom 4. ds nachstehende Personalveränderungen allergnädigst zu verfügen geruht:

Versetzt werden:

der Landwehr-Second-Lieutenant Wilhelm Röbel vom 1. Infanterie-Regiment König zum 8. Infanterie-Regiment Brandth — und der Reserve-Second-Lieutenant Joseph Greimer vom 12. Infanterie-Regiment Königin Amalie von Griechenland zum 11. Infanterie-Regiment von der Tann, beide auf Nachsuchen.

Ernannt wird:

zum Landwehr-Second-Lieutenant:

der vormalige Reserve-Second-Lieutenant Maximilian Schnepf (4)\*) im 1. Infanterie-Regiment König.

\*) Die in Klammern beigefegten Zahlen sind die Patentnummern.

## Befördert werden:

## zum Landwehr-Premier-Lieutenant:

der Landwehr-Second-Lieutenant Carl Freiherr von Tautphoeus (52a) im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz mit dem Range vom 27. November 1876 vor dem Premier-Lieutenant Ludwig Popp des 14. Infanterie-Regiments Herzog Carl Theodor;

## zu Reserve-Second-Lieutenants:

die Vicesfeldwebel und Vicewachtmeister des Beurlaubtenstandes aus den beigeetzten Landwehr-Bezirken:

## im Infanterie-Leib-Regiment:

Ernst Schwerdtfeger (17), — Franz Schormayer (25) — Eduard Helferich (37) — und Ludwig Zanoli (41) München, — Maximilian Weindler (44) Wasserburg, — Maximilian Huber (49), — Maximilian Loë (54), — Carl Schiestl (57), — Franz Scheiber (60), — Eugen Wöhrle (63), — Friedrich Goller (72) — und August Schleinkofer (87) München, — Philipp Grafer (119), — Caspar Frank (125) — und Otto Fohmann (166) Traunstein;

## im 1. Infanterie-Regiment König:

Maximilian Benedict (32), — Georg Eder (55) — und Philipp Stumpf (71) München, — Friedrich von Vincenti (99) Bruck, — Carl Stadler (102), — Heinrich Lieberer von Lieberscron (121), — Otto Selzer (129), — Wilhelm Weiß (144), — Hugo Eder (162) — und Gottlob Fischer (189) München, — Carl Bachmayr (198) Landshut, — Johann Fischer (251) Wasserburg;

## im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz:

Oswald Sapper (7), — Wilhelm Müller (82), — Robert Seblmayr (83), — Joseph Straßer (88), — Ludwig Erling (89), — Theodor Ritter (98), — Joseph Heisler (100), — Ernst Fischer (105), — Julius Hagen (126), — Hermann Bachmann (131), — Joseph Schaller (136) — und Joseph Kellner (138) München, — Baptist Keller (148) Wasserburg,



— Franz Zierhut (173), — Franz Hartl (177), — Kuno Dopfer (201) — und Georg Riedel (216) München, — Carl Pröbst (220) — und Kaver Poiger (301) Landshut, — Maximilian Sutor (377) Traunstein;

im 3. Infanterie-Regiment Prinz Carl von Bayern:

Clemens Sontheim (39) Mindelheim, — Bernhard Eckstein (137) Kempten, — Friedrich Schneller (142) Mindelheim, — Emmo Breittkopf (146), — Joseph Probst (175) — und Heinrich Flach (263) Kempten, — Ludwig Hazenbühler (273) — und Carl Brug (283) München, — Robert Heimpele (288) — und Raimund Kinkelin (290) Kempten, — Gustav Frank (299), — Alfred Kuznitsky (306), — Rudolph Büttner (308) — und Hans Freiherr von Heßberg (323) München, — Jacob Schäffer (324) Mindelheim, — Joseph Förster (339), — Carl Albofer (341) — und Maximilian Wimmer (343) München, — Eduard Flach (354), — Eugen Koch (388) — und Ernst Helmensdorfer (397) Kempten;

im 4. Infanterie-Regiment König Carl von  
Württemberg:

Heinrich Roth (190) — und Joseph Lahm (225) Speyer, — Friedrich Ottmann (227) Landau, — Ernst Henn (253) — und Carl Gamber (276) Speyer, — Friedrich Ripp (277) Landau, — Franz Scheidter (298) — und Carl Leschmann (302) Speyer, — Julius Dellinger (305) — und Wilhelm Aull (313) Landau, — Heinrich Rasor (318), — Heinrich Lederle (321), — Robert Sturm (330) — und August Graß (369) Speyer, — Maximilian Weidenreich (407) — und Friedrich Schwarzwälder (412) Landau, — Carl Freyseng (418) — und Georg Perron (457) Speyer;

im 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen:

Georg Zeidler (92), — Georg Bühl (95) — und Heinrich Wehrl (103) Bamberg, — August Forcht (124) Speyer, — Johann Hartling (127) Bamberg, — Richard Lang (128) Landau, — Peter Zapff (139) Bamberg, — Carl Kölsch (155) Speyer, — Albert Lorenz (163) — und Wolfgang Brand (214)

Kissingen, — Salomon Goldmann (241), — Nikolaus Zbel (265), — Heinrich Busch (292), — Michael Bayer (307), — Leopold Kaufmann (336), — Franz Neuhütl (340) — und Maximilian Ehrlich (347) Bamberg, — endlich August Grob (371) Kissingen;

im 6. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm, König von Preußen:

Gottlieb Meyer (5) Nürnberg, — Albalbert Stengler (16) Neustadt a. d./W., — Joseph Hertinger (34) Amberg, — Wilhelm Stadler (53) Speyer, — Jacob Gauer (58) Kaiserslautern, — Gottfried Nicolaus (64) Landau, — Georg Zöllner (77) Speyer, — Paul Bierlein (81) Nürnberg, — Wilhelm Bamler (84) Neustadt a. d./W., — Joseph Friedrich (85), — Conrad Fleischmann (90), — Friedrich Wuzel (94), — Carl Stich (104), — Ferdinand Carl (107) — und Johann Pröbzl (109) Nürnberg, — Carl Hinzler (111) — und Albert Kamm (114) Landau, — Wilhelm Ottensoofer (118) Nürnberg, — August Hölldörfer (120) Kaiserslautern, — Richard Kuhlo (150) Nürnberg, — Georg Gartner (207), — Andreas Gruber (317), — Ludwig Pechold (325) — und Michael Reichenberger (414) Amberg;

im 7. Infanterie-Regiment Prinz Leopold:

Ferdinand Mergler (93) Kaiserslautern, — Edmund Schmelzer (97) Speyer, — Ludwig Casselmann (210) — und Franz Zeyß (254) Hof, — Georg Sieck (257), — Theodor Schilling (269) — und Ernst Ruckdeschel (338) Bayreuth, — Andreas Pech (376) Hof, — Michael Rützel (378), — Otto Lehmann (416), — Carl Popp (441) — und Andreas Hümmel (442) Bayreuth;

im 8. Infanterie-Regiment Franckh:

Hermann Dignowity (6), — Arnold Hildenbrand (8), — Carl Pfeufer (65), — Julius Gürleth (75), — Wilhelm Purpus (78), — Adolph Kees (80), — Eugen Aker (86), — Heinrich Lang (140), — Otto Wirth (160), — Carl Schulze (171) — und Carl Berdel (200) Zwenbrücken, — Friedrich



Weber (333) — und Theobald Becker (435) Kaiserslautern, —  
dann Ernst Wiest (466) Zweibrücken;

im 9. Infanterie-Regiment Brede:

Richard Deeg (12) Aschaffenburg, — Anton Schreier (29)  
— und Georg Schuster (38) Würzburg, — Joseph Härtl (51)  
— und Carl Hannawacker (91) Aschaffenburg, — Georg  
Metzger (101) Würzburg, — Joseph Berta (108) Aschaffens-  
burg, — Eduard Schwarze (116), — Carl Kuchenbauer (135),  
— Albrecht Pasig (145), — Andreas Lehmann (152) —  
und Lothar Schmitt (165) Würzburg, — August Rath (219)  
Aschaffenburg, — Julius von Kennel (247) Landau, — Carl  
Thylmann (300) Aschaffenburg, — Heinrich Cron (310) Speyer,  
— Otto Deßloch (382), — Friedrich Kunkel (443) — und  
Paul Zell (458) Aschaffenburg;

im 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig:

Moriz Süß-Schülein (112) Ingolstadt, — Wilhelm  
Mayer (158) Nürnberg, — Caspar Kammerer (179) Gunzen-  
hausen, — Eugen Walter (185) Ingolstadt, — Hugo Mar-  
tini (187) Nürnberg, — Franz Mayer (195) Ingolstadt, —  
Johann Leinberger (213), — Hermann Böhlmann (222), —  
Johann Volkert (231), — August Stang (242) — und Otto  
Raue (246) Nürnberg, — Joseph Berthold (272) — und  
Ludwig Lechner (275) Ingolstadt, — Christoph Krämer (314),  
— David Boßner (315), — Friedrich Städler (319) — und  
Conrad Munker (326) Nürnberg, — August Hüber (329) —  
und Friedrich Kapfhamer (344) Ingolstadt, — Carl Braza (366),  
— Kilian Schipper (367), — Adalbert Unfeld (384) — und  
Anton Bründl (387) Gunzenhausen;

im 11. Infanterie-Regiment von der Tann:

Andreas Böckl (117) Straubing, — Georg Donauer (134)  
— und Heinrich Schöner (141) Regensburg, — Franz Bock (164)  
Passau, — Johann Brändl (208), — Friedrich Hurst (229), —  
August Gnauß (236), — Adam Böß (258), — Maier Löwi (267)  
— und Sebastian Raps (278) Regensburg, — Carl Brandes  
(345) München, — Joseph Thoma (346), Passau, — Wilhelm



Offenbacher (352), — Sebastian Boser (356), — Friedrich Meyer (360) — und Heinrich Ashton (364) München, — Carl Brugglacher (389) — und Joseph Kühnlein (462) Regensburg;

im 12. Infanterie-Regiment Königin Amalie von Griechenland:

Christian Linsmayer (61), — Alois Magg (132), — August Gottsauer (156), — Ludwig Würth (167), — Joseph Scheuermayer (209), — Friedrich Strauß (224), — Cajetan Adlmühler (228), — Georg Mack (233), — Maximilian Heilbronner (289) — und Gustav Rampacher (320) Augsburg, — Georg Brummer (334) — und Conrad Schneider (335) Nürnberg, — Joseph Sailer (353) Augsburg, — Joseph Müller (383) Dillingen, — Eduard Vogel (390) Augsburg, — Julius Beck (398) — und Wilhelm Deffner (405) Dillingen, — Wilhelm Weinmann (410) — und Philipp Hergl (424) Augsburg;

im 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Oesterreich:

Friedrich Jahn (327), — Georg Leistner (328) — und Johann Rezar (332) Nürnberg, — Franz Beckers (365), — Sebastian Glaser (372), — Vitus Führer (375), — Heinrich Loibl (379), — Adalbert Reischl (381), — Conrad von Kraft (394), — Joseph Würbser (396), — Johann Rigg (399), — Friedrich Schachinger (401), — Georg Freibert (402), — Johann Aschner (404), — Julius Bär (419), — Julius Böhm (426), — Wilhelm Lahm (429), — Johann Eichhorn (440), — Oscar Schwinger (461) — und Carl Koch (464) München;

im 14. Infanterie-Regiment Herzog Carl Theodor:

Johann Herbst (113), — Ludwig Schmolze (133) — und Georg Meßner (147) Erlangen, — Carl Luz (161) Kitzingen, — Franz Liebler (182) Würzburg, — Julius Blaul (205) — und Frank Marquardsen (206) Erlangen, — Gustav Pfeiffer (271), — Philipp Mayer (285), — Heinrich Schneider (303), — Moriz Müller (304), — Victor Ruff

(309) — und Julius Scherer (312) Würzburg, — Bernhard von Löwenich (316) Erlangen, — Friedrich Wachenbrönnner (331) — und William Scharlach (359) Würzburg, — Friedrich Stark (363) Erlangen, — Felix Grimm (370) Würzburg, — Gustav Förderreuther (374) Erlangen, — Conrad Obefe (391) Würzburg, — Hans Forster (449) — und August Scholler (459) Erlangen;

im 15. Infanterie-Regiment König Albert von Sachsen:

Reinhard Freiherr von Godin (20), — Ludwig Dietrich (96), — Gottlieb Bina (122), — Anton Kuchler (130), — Carl Stellwaag (202), — Georg Hirschauer (221), — Friedrich Schröder (226) — und Gustav Arendts (311) Ansbach, — Franz Schmidt (337) Nürnberg, — Christian Mayer (348) Ansbach, — Stephan Weidinger (349), — Hermann Weinschenk (351) — und Maximilian Erlbacher (355) Nürnberg, — Julius Hoffmann (361) Ansbach, — Bartholomäus Baier (393), — Georg Seßner (409), — Eduard Schmitt (415), — Anton Weigand (428) — und Anton Reiter (452) Würzburg, — Maximilian Bayerlein (455) Ansbach, — Edmund Schuck (460) Würzburg;

im 2. Jäger-Bataillon:

Anton Mühlborfer (342) Wilshofen, — Gottfried Hafensbrädl (350) Passau;

im 3. Jäger-Bataillon:

Carl Scherer (79) Windelheim, — Julius Müller (322) — und Raimund Gerstner (380) Gunzenhausen;

im 4. Jäger-Bataillon:

Anton Baumgartner (115) Wasserburg, — Johann Rauchenecker (123) Landshut, — Ludwig Eber (168) — und Joseph Rößl (217) Passau;

im 7. Jäger-Bataillon:

Ferdinand Dechelhäuser (11) — und Arthur Leuze (15) Kempten, — Constantin Bauer (42) München, — Johann Wegscheider (110) — und Philipp Tafel (157) Augsburg;



im 8. Jäger-Bataillon:

Kurt Arnold (143) Passau, — Georg Schöfer (357),  
— Xaver Vogner (392) — und Hermann Kall (421) Straubing;

im 9. Jäger-Bataillon:

Maximilian Banoni (59) Passau;

im 1. Cuirassier-Regiment Prinz Carl von Bayern:

Rudolph Funke (169) — und Adolph Büchl (197)  
München;

im 2. Cuirassier-Regiment vacant Prinz Adalbert:

Alphons Bruckmann (286), — Anton Freiherr von  
Hirschberg (386), — Albert Schuchardt (436) — und Carl  
Kiedel (448) München;

im 1. Ulanen-Regiment Kronprinz Friedrich Wil-  
helm des deutschen Reiches und von Preußen:

Georg Gagel (10) Bamberg, — Maximilian Freiherr von  
Wendland (260) München, — Friedrich Krauß (281) Bay-  
reuth, — Philipp Haus (295) Bamberg, — Georg Zumstein (411)  
München, — Maximilian Ritt (427) Landau, — Friedrich Trendel  
(447) Bayreuth;

im 2. Ulanen-Regiment König:

Emil Mayer (67) Nürnberg, — Friedrich Ribot (178)  
Gunzenhausen, — Adolph Meyer (212) Ansbach, — Theodor  
Freiherr von Guttenberg (243) Erlangen, — Heinrich Mai-  
länder (250) — und Christian Heinrich (256) Ansbach;

im 1. Chevaulegers-Regiment Kaiser Alexander von  
Rußland:

Anton Habersfang (153) Nürnberg;

im 2. Chevaulegers-Regiment Paris:

Heinrich Better (282) Nürnberg, — Michael Bärst (296)  
Landau, — Wilhelm Mann (297) Kaiserslautern, — Benedikt  
Klinger (385) Nürnberg, — Adam Förster (395) Ansbach, —  
Georg Blum (420) Nürnberg, — Conrad Rößler (425) Ans-  
bach, — Rudolph Engelhard (437) Nürnberg;



Heinzelmann (62) München, — Heinrich Freiherr von Eisebeck (183) — und Eduard Böcking (184) Würzburg, — Ludwig Arras (191) Kaiserslautern, — Ludwig Schickendantz (194), — Heinrich Keyser (203) — und Ludwig Levy (239) Landau, — Georg Freudenberger (244) Aschaffenburg, — Carl Bischof (423) Würzburg, — Michael Müller (439) Kitzingen;

im 3. Feld=Artillerie=Regiment Königin Mutter:

Carl Dostler (13) Neustadt a. d./W. R., — Walther Nägeli (19) München, — Heinrich Deßloch (24) Aschaffenburg, — Adam Schwappach (30) Bamberg, — Ludwig Leythäuser (159) Straubing, — Hugo Krüß (193), — Emanuel Riezler (249), — Otto Rippenberger (255) — und Georg Ehrne von Melchthal (261) München, — Ludwig Jacobus (413) Speyer, — Jacob Schödtl (450) München;

im 4. Feld=Artillerie=Regiment König:

Friedrich Freiherr Kreß von Kreßenstein (33) Ingolstadt, — Julius Meyer (35) Augsburg, — Carl Hoffmann (40) Traunstein, — Ludwig Böhm (48) Speyer, — Philipp Kremer (69) München, — Friedrich Thiersch (172) Augsburg, — Rudolph Freiherr von und zu der Tann=Kathsamhausen (293) München, — Georg Eck (373) Augsburg, — Joseph Baur (433) München, — Robert Geigel (446) — und Leonhard Luz (451) Würzburg;

im 1. Fuß=Artillerie=Regiment Bothmer:

Otto Ebenauer (14) Hof, — Eduard von Pigenot (21) Traunstein, — Jacob Rapp (27) Speyer, — Joseph Birchner (36) — und Johann Mondschein (47) München, — Wilhelm Reim (68) Augsburg, — Heinrich Dürselen (149) — und Albert Maassen (170) München, — Carl Drumm (176) Kaiserslautern, — Franz Siehrl (186), — Maximilian Gollwitzer (192) — und Otto Dietter (232) München, — Maximilian Stein (245) Ansbach, — Erhard Fischer (252) München, — Ernst Angerer (259) — und Arthur Fleißner (262) Nürnberg, — Theodor Rauecker (264) München, — Heinrich Rothamel (431) Gunzenhausen, — Emil Bilfinger (453) Dillingen;

im 3. Chevaulegers-Regiment Herzog Maximilian:

Adolph Brandenburg (23) Regensburg, — Otto Brandenburg (74) Hof, — Maximilian Eggerth (218) München, — Wilhelm Seyffer (235) Regensburg, — Adolph Paulus (362), — Winfried von Miller (403), — Heinrich Niemersmidt (430), — Benno Schmid (438) — und Ludwig Appel (463) München;

im 4. Chevaulegers-Regiment König:

Xaver Lerno (9) Passau, — Friedrich Renner (180) Nürnberg, — Hugo Moll (237) — und Lucian Vogel (268) Augsburg, — Alexander Rößler (274) Nürnberg, — Wilhelm Petsch (400) — und Carl Ditmar (434) Aschaffenburg, — Moriz von Stetten (444) — und Albert Erzberger (456) Augsburg, — Hermann Freiherr von der Pfordten (465) München;

im 5. Chevaulegers-Regiment Prinz Otto:

Albert Ritterspach (181) Kaiserslautern, — Friedrich Harteneck (223) Landau;

im 6. Chevaulegers-Regiment Großfürst Constantin Nikolajewitsch;

Hugo Freiherr von Waldenfels (196) Hof, — Jacob Oberlinger (234) Zwenbrücken, — Eugen Prinzing (248) Hof, — Carl Leppa (266) Kaiserslautern, — Sophian Kolb (270), — Rudolph Freiherr von Thüngen (280) — und Richard Steinhäuser (454) München;

im 1. Feld-Artillerie-Regiment Prinz Luitpold:

Hermann Schmitt (31) Speyer, — Ignaz Specht (43) München, — Julius Heinsheimer (46) Speyer, — Otto Enke (174), — Robert Dönhoff (188) — und Eduard Fiß (211) München, — Xaver Plest (215) Traunstein, — Friedrich Gößwein (287) Ingolstadt, — Carl Anz (406) — und Carl Dietl (432) München;

im 2. Feld-Artillerie-Regiment vacant Brobeßer:

Ernst Koch (22) Bamberg, — Ferdinand Herbst (26) München, — Johann Hammer (28) Würzburg, — Friedrich

Nro. 1965.

München, 7. Februar 1877.

Betreff: Personalien.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden:

am 31. v. Mts den Reserve-Second-Lieutenant Carl Seitz des 1. Infanterie-Regiments König, — dann die Landwehr-Second-Lieutenants Bernhard Muschi des 9. Infanterie-Regiments Brede — und Wilhelm Kaufmann des 15. Infanterie-Regiments König: Albert von Sachsen, letzteren auf Nachsuchen, zu verabschieden;

den Second-Lieutenant Johann Ruttmann des 1. Jäger-Bataillons auf Nachsuchen zur Landwehr dieses Bataillons zu versetzen;

am 2. ds den Hauptmann z. D. Leopold Freiherrn von Schrenk mit Pension und der Erlaubniß zum Tragen der Uniform zu verabschieden;

den Director der Rechnungs-Revision des Kriegsministeriums, Rechnungsrath Baptist Brenneisen unter die Officiere a. D. einzureihen und demselben die Erlaubniß zum Tragen der Uniform eines aus dem 7. Infanterie-Regiment Prinz Leopold verabschiedeten Hauptmanns zu ertheilen;

den Garnisons-Verwaltungs-Inspector Baptist Gmeiner von der Garnisons-Verwaltung München für immer in den Ruhestand zu versetzen;

am 4. ds den Second-Lieutenant Otto Steger des 3. Infanterie-Regiments Prinz Carl von Bayern auf Nachsuchen mit Pension und der Erlaubniß zum Tragen der Uniform, sowie der Verleihung des Anspruches auf Anstellung im Militär-Verwaltungsdienste zu verabschieden;

den Portepée-Führer Johann Zisler (3)\*) des 6. Jäger-Bataillons zum Second-Lieutenant im 1. Jäger-Bataillon zu befördern. —

Ferner werden in eigener Zuständigkeit

die Unterofficiere (Oberjäger) Carl Wildner des 9. Infanterie-Regiments Brede, — Heinrich Barß des 5. Jäger-

\*) Die in Klammern hier beigesezte Ziffer ist die Patentnummer.



## im 2. Fuß-Artillerie-Regiment:

Carl Bumm (18) Würzburg, — Maximilian Schwaab (45) München, — Richard Feldbausch (50) Würzburg, — Paul Neckleben (56) Hof, — Martin Brennfleck (66) Würzburg, — Gustav Geßner (70) Ansbach, — Wilhelm Supf (73) Nürnberg, — Friedrich Zehler (76) Würzburg, — Georg Raub (151), — Adam Röhler (204) — und Carl Scheurer (230) Speyer, — Saly Binswanger (240) Augsburg, — Carl Harteneck (284) Zweibrücken, — Georg Levi (294) Landau;

## im 1. Pionier-Bataillon:

Gustav Häberle (52) Ingolstadt, — Valentin Zetlmayer (154) Regensburg, — Xaver Endres (199) Traunstein, — Adam Ginand (238) — und August Stellwaag (445) München;

## im 2. Pionier-Bataillon:

Georg Frand (279) — und Paul Hieronymus (358) Speyer, — Jacob Baumann (368) Landau, — Ludwig Regnault (417) Kaiserslautern;

## im 1. Train-Bataillon:

Carl Supf (291) Nürnberg, — Benedikt Schoch (408) — und Carl Greiml (422) München, — dann Franz Schirber (469) Würzburg;

## im 2. Train-Bataillon:

Carl Richter (106), — Johann Leininger (467) — und Wilhelm Böckel (468) Würzburg.

**Kriegs-Ministerium.****v. Mailinger.**

Der

Chef der Central-Abtheilung:  
funct. Schinner, Major.

- 3) Kriegs-Artikel und Disciplinar-Strafordnung  
für das Heer . . . . . — M. 25 *ſ*
- 4) Vorschrift über die Verwaltung des Materials  
der Feld-Artillerie und der hierzu gewährten  
Fonds . . . . . 1 M. 10 *ſ*
- 5) Feuerungs- = Materialien- = Etat für Casernen  
und Wachen . . . . . — M. 75 *ſ*
- 6) Feldgeräthe- = Etat für ein Cavalerie- oder Re-  
serve- = Cavalerie- = Regiment . . . . . — M. 80 *ſ*
- 7) Feldgeräthe- = Etat für die Stabswache mit Feld-  
gendarmarie eines Armee- = Corps . . . . . — M. 35 *ſ*
- 8) Dienst- = Instruction für Feld- = und Reserve-  
Feld- = Telegraphen- = Abtheilungen, Berlin 1875,  
nebst einem Anhang, München 1876. . . . . 1 M.  $\frac{85}{7}$  *ſ. v. 11. 1876. 7. 9.*

### Kriegs-Ministerium — Central-Abtheilung.

Mit Wahrnehmung der Geschäfte beauftragt:

Schinner, Major.

### Gestorben ist:

der Hauptmann a. D. Albert Karthaus am 29. v. Mts  
zu München.

## Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



## Verordnungs-Blatt.

München.

N<sup>o</sup>. 7.

14. Februar 1877.

Inhalt: 1) Verordnungen: a) Arbeitsgespanne der Artillerie-Depots; b) Instruction über das Verfahren beim Anlauf von Rohmaterialien und sonstigen Sachen in den l. Artillerie-Depots etc.; c) Dienstverhältnisse der Officiere à la suite; d) Benützung von Casernquartieren durch hiezu nicht verpflichtete Officiere; e) Eisenbahnsahrtaxen für Militär-Arrestanten; f) Organisation des Ingenieurdienstes; g) Personalien. 2) Ausschreibungen der Abtheilungen: a) Feldgeräte für den Sanitätsdienst; b) Instandsetzung von Gewehren M/69. 3) Sterbfälle.

Nro. 653.

München, 9. Februar 1877.

Betreff: Arbeitsgespanne der Artillerie-Depots.

Es wird hiemit verfügt, daß die in §. 8 der Beilage zum Kriegs-Ministerial-Rescript vom 5. April 1875 Nro. 4713 (Verordnungs-Blatt Nro. 22) für den Verkauf von Pferden getroffene Bestimmung, wonach für jedes auf dem Pferde befindliche Paar Hufeisen 1 M. zu Gunsten des Hufbeschlagsfonds des betreffenden Truppentheils einzuziehen ist, künftighin auch bei Ueberweisung ausrangirter Pferde an die Artillerie-Depots, ferner bei Abgabe ausgemusterter Pferde der Cavalerie und Artillerie an den Train, sowie bei Auswahl von Cavalerie-Pferden zum Krümperdienste bei der Artillerie Anwendung zu finden habe.

Das Gleiche gilt für jene Pferde, welche zu den Uebungen



des Trains abgestellt und nach Beendigung der letzteren von den Train-Bataillonen versteigert werden.

**Kriegs-Ministerium.**  
v. Maillinger.

Der  
Chef der Central-Abtheilung:  
funct. Schinner, Major.

Nro. 2212.

München, 10. Februar 1877.

Betreff: Instruction über das Verfahren beim Ankauf  
von Rohmaterialien und sonstigen Sachen  
in den k. Artillerie-Depots zc.

Um für die im §. 15, Satz 2 der Instruction über das Verfahren beim Ankauf von Rohmaterialien und sonstigen Sachen in den königlichen Artillerie-Depots zc. angeordnete contractliche Feststellung bei Lieferungen und Leistungen durch Privatpersonen auf Grund einer abgehaltenen Submission oder Licitation einen — soweit zulässig und nothwendig — gleichmäßigen Vollzug zu sichern und alle nicht unbedingt nöthigen Weiterungen beim Contractabschlusse möglichst ferne zu halten, hat sich die Aufstellung eines hiebei zum Anhaltspunkte dienenden Formulars als zweckmäßig erwiesen, welches der Eingangs bezeichneten Instruction als Anlage C am Schlusse beizufügen ist.

Die Central-Abtheilung des Kriegs-Ministeriums wurde beauftragt, die Vertheilung dieses Formulars nach erfolgter Drucklegung desselben zu veranlassen.

**Kriegs-Ministerium.**  
v. Maillinger.

Der  
Chef der Central-Abtheilung:  
funct. Schinner, Major.

Nro. 2303.

München, 11. Februar 1877.

Betreff: Dienstverhältnisse der Officiere à la suite.

Es ist Veranlassung gegeben, zur Darnachachtung für künftige Fälle zu bemerken, daß eine allerhöchste Verfügung, durch welche ein dem activen Dienststand angehöriger Officier à la suite eines Truppentheiles *ic.* oder à la suite der Armee gestellt wird, wenn nicht gleichzeitig dessen Berufung in ein anderes militärdienstliches Verhältniß, oder dessen Belassung in einem solchen stattfindet, unmittelbar sein Ausscheiden aus der Activität und seinen Eintritt in das durch Kriegs-Ministerial-Rescript vom 20. April 1875 Nro. 5460, Beilage I, Ziff. 3, Abs. 2 und 3 — Verordnungs-Blatt Nro. 25 — näher erörterte Verhältniß bewirkt, ferner daß analog auch die etwaige Versetzung eines Officiers des Beurlaubtenstandes oder eines Inactiven zu den à la suite Stehenden dessen Belassung außer Activität mit sich bringt.

Dagegen hat die Ernennung eines dem Mannschaftsstande Angehörigen zum Officier à la suite eines Truppentheiles, oder der unmittelbare Eintritt als solcher in die Armee in allen Fällen, in welchen nicht ausdrücklich anders verfügt wird, die alsbaldige Berufung des neu Angestellten in den dienstbaren Stand zur Folge, womit für denselben das in Beilage I, Ziff. 3, Abs. 1 loc. cit. bezeichnete Dienstverhältniß Platz greift.

### Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der

Chef der Central-Abtheilung:  
funct. Schinner, Major.

Nro. 2349.

München, 11. Februar 1877.

Betreff: Benützung von Casernquartieren durch hierzu nicht verpflichtete Officiere.

Es ist Veranlassung gegeben, erläuternd zu §. 9 und 16 des Servis-Reglements Nachstehendes zu bemerken:

Wenn Casernquartiere mit Officieren derjenigen Chargen, welche zu deren Bewohnung verpflichtet sind, nicht belegt werden

können, dagegen durch Officiere höherer Chargen, denen eine solche Verpflichtung nicht auferlegt ist, aus freiem Entschlusß bezogen werden, so können diese als Casernirte im Sinne der Vorschriften nicht angesehen werden.

Gedachte Officiere sind daher als Miether zu betrachten und haben in diesem Verhältnisse den vollen Servis resp. Wohnungsgeld-Zuschuß zu empfangen, dafür aber  $\frac{2}{3}$  des Servises der Charge, für welche die Wohnung bestimmt ist, als Miethe zu entrichten und für Heizung, Beleuchtung, sowie für die vollständige Utensilien-Ausstattung u. u. wie jeder andere Miether aus eigenen Mitteln zu sorgen.

### Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der

Chef der Central-Abtheilung:  
funct. Schinner, Major.

Nro. 443.

München, 12. Februar 1877.

Betreff: Eisenbahn-Fahrtaxen für Militär-Arrestaten.

Die in Ziffer 6 des Kriegs-Ministerial-Rescripts vom 26. Mai 1875 Nro. 6722 — Verordnungs-Blatt Nro. 35 — enthaltenen Bestimmungen bezüglich der Eisenbahn-Fahrtaxen für den Transport der auf dem Bande aufgegriffenen Militär-Arrestaten, sowie deren Begleitungs-Mannschaft haben auch auf den Eisenbahntransport aller übrigen Militär-Arrestaten — Unterofficiere und Mannschaften —, beziehungsweise auf deren Begleitungs-Mannschaft, gleichmäßige Anwendung zu finden.

### Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der

Chef der Central-Abtheilung:  
funct. Schinner, Major.



Nro. 667.

München, 12. Februar 1877.

Betreff: Organisation des Ingenieurdienstes.

Seine Majestät der Kdnig haben inhaltlich allerhöchster Entschliebung d. d. Hohen schwangau den 10. Januar 1877 zu verfügen allergnädigst geruht:

- 1) die Aufhebung der Pionier-Inspection und damit die unmittelbare Unterstellung der beiden Pionier-Bataillone und der Eisenbahn-Compagnie unter die Inspection des Ingenieur-Corps und der Festungen;
- 2) die Statirung eines weiteren Stabsofficiers, sowie eines weiteren Officiers im Lieutenantsrange bei der Inspection des Ingenieur-Corps;
- 3) die Betrauung der bei der Inspection des Ingenieur-Corps eingetheilten drei Stabsofficiere mit der Function als Sections-Chefs für die drei Sparten des Ingenieurdienstes unter gleichzeitiger Ermächtigung derselben zur Vornahme der regelmässigen Inspicirung der ihnen zugewiesenen Reforts nach den hiesfür zu gebenden näheren Bestimmungen;
- 4) die Unterstellung der Ingenieur-Officiere vom Platz und der Festungs-Ingenieur-Directionen unter die Inspection des Ingenieur-Corps;
- 5) die ausschließliche Unterordnung der Garnison-Ingenieur-Officiere als solche unter die Ingenieur-Directionen;
- 6) die Eintheilung und Versezung der Officiere des Ingenieur-Corps vom Hauptmann abwärts, mit Ausnahme der Compagnie-Chefs und der zu Inspections-Adjutanten zu berufenden Officiere, bei den Pionier-Bataillonen, der Eisenbahn-Compagnie, den Ingenieur-Directionen und der Ingenieur-Inspection durch den Chef des Ingenieur-Corps; endlich
- 7) die Ausgabe der, Vorstehendem entsprechend umgearbeiteten „Instruction für die Dienststellen der Ingenieure und Pioniere“ vom Jahre 1872.

Für den Vollzug wird bestimmt:

- a) Die Registratur, Dienstbücher und sonstiges Bureau-Inventar der aufgelösten Pionier-Inspection gehen an die

Inspection des Ingenieur-Corps und der Festungen über; die Dienststempel der Pionier-Inspection sind vom Hauptconservatorium der Armee in Verwahr zu nehmen.

- b) Das Schreibmaterialien-geld für den bisherigen Pionier-Inspecteur, sowie die Zulage für den bisherigen Adjutanten der aufgelösten Pionier-Inspection ist vom 1. März d. Js ab nicht mehr zahlbar und gehen die sonstigen im Verpflegungs-Etat der Pionier-Inspection pro 1876/77 (Beilage 59 zum Kriegs-Ministerial-Rescript vom 31. Juli 1876 Nro. 9916) ausgesetzten Competenzen vom gleichen Tage auf den Etat der Inspection des Ingenieur-Corps über.

Das Schreiberpersonal der Ingenieur-Inspection wird um einen Unterofficier als Schreiber vermehrt; die Aufstellung eines neuen Bureaukosten-Etats für diese Inspection bleibt vorbehalten.

- c) Der als Sections-Chef für die Angelegenheiten der Ingenieur-Truppen der Inspection des Ingenieur-Corps und der Festungen beigegebene Stabsofficier inspiciert die Pionier-Bataillone und die Eisenbahn-Compagnie in der Regel zweimal des Jahres, insoferne nicht eine dieser Inspicirungen durch den Chef des Ingenieur-Corps selbst vorgenommen wird; die beiden anderen Stabsofficiere der Inspection inspiciiren im Allgemeinen nach dienstlichem Bedürfnisse derart, daß — unbeschadet der vorübergehenden Bestimmungen in Ziffer 3 des Kriegs-Ministerial-Rescripts vom 24. Mai 1876 Nro. 4735 — die Festungen in der Regel jährlich einmal, die offenen Garnisonen aber in zweijährigem Turnus besichtigt werden.

Die Reise- und Geschäftspläne dieser Stabsofficiere bescheidet der Chef des Ingenieur-Corps; Begleitpersonal gebührt denselben nicht; die Inspicirungsberichte erstatten sie an den Chef des Ingenieur-Corps für weitere Behandlung im Sinne der allgemeinen Inspicirungsvorschrift, bezw. der Bestimmungen der Instruction für die Ingenieur-Dienststellen.

Erachtet der Chef des Ingenieur-Corps den Fall für persönliche Vornahme einer Inspicirung gegeben, so sind

die veranlassenden Verhältnisse bei Vorlage des Reise- und Geschäftsplanes des Näheren darzulegen.

Hiernach modificiren sich die einschlägigen Bestimmungen der Vorschrift für „Inspicirungen und Musterungen.“

Nach Vertheilung der umgearbeiteten „Instruction für die Dienstes- u. Stellen der Ingenieure und Pioniere“ durch die Central-Abtheilung des Kriegsministeriums sind die ausgegebenen Dienst-Exemplare der gleichnamigen Instruction vom Jahre 1872 nach Absatz 2 und 3 des Kriegs-Ministerial-Rescripts vom 13. Mai 1875 Nro. 3871, Dienstbücher betreffend, zu behandeln.

### Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der  
Chef der Central-Abtheilung:  
funct. Schinner, Major.

Nro. 2299.

München, 14. Februar 1877.

Betreff: Personalien.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden:

am 9. ds den Major Ferdinand Gaab von der Inspection des Ingenieur-Corps und der Festungen zur 1. Ingenieur-Direction zu versetzen; — ferner

im Ingenieur-Corps à la suite zu stellen: den Hauptmann Ignaz Gaa, commandirt zur Fortification Ulm, bisher bei der 1. Ingenieur-Direction, — den Premier-Lieutenant Carl Ritter von Schallern, commandirt zum Kriegsministerium, bisher à la suite des 2. Pionier-Bataillons, — den Premier-Lieutenant Johann Günther — und den Second-Lieutenant Andreas Amberger, beide commandirt zur Fortification Ulm und bisher bei der 1. Ingenieur-Direction; — dann

zu ernennen, und zwar zu Sections-Chefs bei der Inspection des Ingenieur-Corps und der Festungen: den Obersten



Rudolph Koch, unter Belassung des Titels als Pionier-Inspecteur, für den Ingenieur-Truppendienst, — den Obersten Julius Riem von genannter Inspection für den Fortificationsdienst — und den Major Gustav Faber, bisher Chef der 1. Ingenieur-Direction, für den Garnisonsbaudienst; — zum Chef der 1. Ingenieur-Direction: den Major Christian Schlicht dieser Direction; — endlich

der Function als Adjutant bei der bisherigen Pionier-Inspection zu entheben: den Premier-Lieutenant Theodor Windisch, zugleich unter Ausscheidung aus dem Verhältniß à la suite des 1. Pionier-Bataillons;

den Premier-Lieutenant Maximilian Bösmiller, à la suite des 2. Feld-Artillerie-Regiments vacant Brodeßer und Adjutant der Inspection der Artillerie und des Trains, auf Nachsuchen von der Adjutanten-Function zu entheben und in den etatsmäßigen Stand des 1. Feld-Artillerie-Regiments Prinz Puitpold zu versetzen, — dann den Premier-Lieutenant Carl Belleville vom 1. Feld-Artillerie-Regiment Prinz Puitpold, unter Stellung à la suite dieses Regiments, zum Adjutanten bei genannter Inspection zu ernennen;

den Oberstlieutenant a. D. Carl Ziegler in die Kategorie der zur Disposition stehenden Officiere einzureihen und denselben zum Commandeur des Landwehr-Bezirks Speyer zu ernennen;

den Assistenzarzt 2. Classe Dr Friedrich Roth vom 6. Chevaulegers-Regiment Großfürst Constantin Nikolajewitsch behufs Uebertritts in das königlich preussische Sanitäts-Corps aus bayerischen Militärdiensten zu entlassen;

die Regiments-Auditeure Georg Fischer — und Adam Rottenhäuser vom Militär-Bezirksgericht Würzburg zu Stabs-Auditeuren zu befördern, letzteren als Staatsanwalt beim Militär-Bezirksgericht München; — dem Stabs-Auditeur Carl Höß vom Militär-Bezirksgericht München den Charakter als Ober-Stabs-Auditeur, — ferner den Regiments-Auditeuren Carl Freiherrn von Godin, — Ludwig Mehn — und August Lampel dieses Gerichts, — sowie dem Regiments-Auditeur Maximilian Striß vom Militär-Bezirksgericht Würzburg den Charakter als Stabs-Auditeur zu verleihen;

am 10. ds den Commandeur des 2. Feld-Artillerie-Regiments vacant Brodeker, Obersten Carl Hollenbach auf Nachsuchen mit Pension und der Erlaubniß zum Tragen der Uniform zu verabschieden. —

Ferner wird in eigener Zuständigkeit

der Portepce-Fähnrich Carl Käuffer vom 2. Uhlanen-Regiment König zum 14. Infanterie-Regiment Herzog Carl Theodor versetzt.

### Kriegs-Ministerium.

v. Raitlinger.

Der  
Chef der Central-Abtheilung:  
funct. Schinzer, Major.

Nro. 1361.

München, 9. Februar 1877.

Betreff: Feldgeräte für den Sanitätsdienst.

In den den Truppen-Medicin-Wagen beigegebenen Verzeichnissen der etatsmäßigen Füllung ist, entsprechend den Feldgeräte Stats für Infanterie v. J. 1876 Seite 75, in der Abtheilung B „Verbandmittel“ zweite Spalte bei „Schienen mit Blechhülsen zum Zusammenfügen“ vor der Zahl 6 das Wort „Paar“ einzusetzen.

Kriegs-Ministerium — Militär-Medicinal-Abtheilung.

Dr. Leuf, Generalstabarzt.

Nro. 1671 a.

München, 11. Februar 1877.

Betreff: Instandsetzung von Gewehren M/69.

In der „Instruction für das Ingangsetzen und die vorzunehmenden Reparaturen der Mechanismen der Handfeuerwaffen Muster 1869, Ergänzungen und Erläuterungen hiezu x. München

1876“ ist auf Grund neuerlicher Erprobungen Seite 15, Zeile 7 und 13 von oben statt „23<sup>cm</sup>“ zu setzen: „20<sup>cm</sup>“.

**Kriegs-Ministerium** — Abtheilung für allgemeine Armees-  
Angelegenheiten.

v. Rylander, Oberst.

---

### Gestorben sind:

der Stabs-Veterinär Christian Schreyer des 2 Chevaulegers-Regiments Laxis am 31. v. Mts zu Dillingen, — der Oberst a. D. Georg Freiherr von Hetttersdorff, Ritter des Verdienstordens der bayerischen Krone, Ehrenkreuz des Ludwig-Ordens und Ritter des kaiserlich königlich österreichischen Leopold-Ordens, am 2. ds zu Bamberg, — der Premier-Lieutenant a. D. Franz Sartorius am 9. ds zu München.

---



## Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



## Verordnungs-Blatt.

München.

No. 8.

21. Februar 1877.

Inhalt: 1) Verordnungen: a) Abgabe von ausgemusterten Gegenständen gegen Vergütung; b) Behandlung nachgemachter und verfälschter Reichsbanknoten; c) Militärdienstliche Bewilligung zu Reisen ins Ausland; d) Dislocation der Armee, hier Aenderungen derselben im Jahre 1877; e) Personalien. 2) Sterbfälle.

Nro. 2643.

München, 17. Februar 1877.

Betreff: Abgabe von ausgemusterten Gegenständen gegen Vergütung.

Nachdem die in Ziffer 3 des §. 9 der Vorschriften über die Behandlung der unbrauchbaren Gegenstände (Anlage E zu Beilage 3 des Reglements über das Garnison- und Festungs-Bau-Rechnungswesen vom 22. Februar 1873) aufgeführten Vergütungsspreise für die an die technischen Institute und die Truppentheile zc. abzugebenden ausgemusterten wollenen und leinenen Gegenstände nur als Anhaltspunkte dienen sollen, bleibt es den Corps-Intendanturen anheimgegeben, diese Vergütungen nach Maßgabe der Beschaffenheit der ausgemusterten Gegenstände und der größeren oder geringeren Verwendbarkeit derselben zu Zwecken der in Frage kommenden Stellen zc., sowie unter Zugrundlage der bei einem öffentlichen Verkaufe derselben zu erwartenden Erlöse, jedoch stets mit billiger Rücksichtnahme auf die Fonds der Trup-

pen am Anfang eines jeden Jahres neu festzusetzen und den beteiligten Stellen und Truppentheilen mitzutheilen.

### Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der  
Chef der Central-Abtheilung:  
funct. Schinner, Major.

Nro. 2133.

München, 18. Februar 1877.

Betreff: Behandlung nachgemachter und verfälschter Reichsbanknoten.

Mit Bezugnahme auf das lithographirte Kriegs-Ministerial-Rescript vom 2. December 1876 Nro. 12992<sup>a</sup> wird nachstehend die Bekanntmachung des k. Staatsministeriums der Finanzen vom 26. Januar 1877 Nro. 580 (Finanz-Ministerial-Blatt Nro. 3 Seite 182) im Abdrucke zur Nachachtung mit dem Beifügen bekannt gegeben, daß von den Militärcassen die bei ihnen eingehenden Reichsbanknoten, deren Richtigkeit zweifelhaft ist (Ziff. III Abs. 1 der Bekanntmachung) an die k. General-Militär-Casse als portofreie Dienstsache einzusenden sind, welche dieselben an die k. Centralstaatscasse abzuliefern hat.

### Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der  
Chef der Central-Abtheilung:  
funct. Schinner, Major.

Abdruck.

Nr. 580.

### Bekanntmachung.

Die Behandlung nachgemachter und verfälschter Reichsbanknoten betr.

#### Staatsministerium der Finanzen.

Der Bundesrath hat in Bezug auf nachgemachte und verfälschte Noten der Reichsbank Bestimmungen getroffen, welche

in Nachstehendem zur allgemeinen Kenntniß gebracht und den betheiligten Behörden mit folgenden besonderen Anordnungen zur Beachtung eröffnet werden.

### I.

Sämmtliche Reichs- und Landesbanken haben die bei ihnen eingehenden, nachgemachten oder verfälschten Reichsbanknoten (§§. 146 — 149 des Strafgesetzbuches) anzuhalten.

### II.

Wird bei einer k. bayerischen Kassa ein eingehendes Falschstück als solches von dem Kassabeamten ohne weiteres erkannt, so hat der Vorstand der Kassa sofort der zuständigen Distriktpolizeibehörde — in München der k. Polizeidirektion — Anzeige zu machen und derselben das angehaltene Falschstück unter Beifügung des eingegangenen Begleitschreibens, Etiquetts u. beziehungsweise der über die Einzahlung aufzunehmenden kurzen Verhandlung vorzulegen.

Die Uebermittlung an die treffende Justizbehörde erfolgt durch die Distriktpolizeibehörde.

Auf die besonderen einschlägigen Vorschriften des Strafgesetzbuches in den §§. 146 — 152 und in §. 360 Ziffer 4 — 6 wird noch besonders hingewiesen.

### III.

Erscheint die Unechtheit einer Banknote zweifelhaft, so ist dieselbe, nachdem dem bisherigen Inhaber eine Bescheinigung über den Sachverhalt ertheilt worden ist, sofort mit besonderem Schreiben an die k. Central-Staatskassa als portofreie Dienstsache in München einzusenden.

Die letztere wird veranlassen, daß die betreffende Banknote bei dem Reichsbank-Direktorium in Berlin einer Untersuchung unterworfen und

#### a.

im Falle der Echtheit für Rechnung der Reichsbank der Werth an die einsendende Kassa zur Aushändigung an den Einzahler übermittelt wird, oder daß



b.

im Falle der Unechtheit das Falschstück an die einsendende Kassa zurückgegeben wird, damit dieselbe in Gemäßheit der Vorschriften unter II verfähre.

„Gegenwärtige Bekanntmachung ist in Zwischenräumen von 4 Wochen dreimal in die Kreisamtsblätter einrücken zu lassen.“

München, den 26. Januar 1877.

v. Herr.

Der Generalsecretär,  
an dessen Statt  
der k. Ministerialrath  
Dr. Jungermann.

Nro. 2416.

München, 20. Februar 1877.

Betreff: Militärdienstliche Bewilligung zu Reisen  
ins Ausland.

Es besteht Veranlassung zu bemerken, daß die in Ziff. 7 des Kriegs-Ministerial-Rescripts vom 19. Januar 1872 Nro. 1563 (Verordnungs-Blatt Nro. 4) erneut ausgesprochene Vorschrift, wonach Militärpensionisten zu Reisen und zum Aufenthalt im Auslande die allerhöchste Bewilligung nachzusuchen hatten, hinsichtlich der verabschiedeten Officiere durch die inzwischen erschienenen, die Verhältnisse der Inactiven allgemein regelnden organischen Bestimmungen (Kriegs-Ministerial-Rescript vom 20. April 1875 Nro. 5460 Verordnungs-Blatt Nro. 25) außer Wirksamkeit gesetzt ist.

Der verabschiedete Officier bedarf vielmehr selbst zur Auswanderung nicht mehr die allerhöchste Genehmigung, sondern nur jene des Kriegs-Ministeriums (Veil. III, Ziff. 5, Abs. 5 vorerwähnten Kriegs-Ministerial-Rescripts); zum bloßen Aufenthalt in außerdeutschem Gebiet jedoch hat er eine militärdienstliche Bewilligung überhaupt nicht mehr nachzusuchen.

Demgemäß findet für die Folge auch die Ausstellung militärischer Reisepässe an Officiere a. D. nicht mehr statt.

## Kriegs-Ministerium.

v. Mailinger.

Der  
Chef der Central-Abtheilung:  
funct. Schinner, Major.

Nro. 2776.

München, 21. Februar 1877.

Betreff: Dislocation der Armee, hier Aenderungen derselben im Jahre 1877.

Seine Majestät der König haben inhaltlich allerhöchster Entschliessung vom 19. d. Mts nachstehende Aenderungen der Dislocation der Armee allergnädigst zu genehmigen geruht:

2. Cuirassier-Regiment vacant Prinz Adalbert:
  3. Escadron von Nymphenburg nach Landshut,
  5. Escadron von Landshut nach München;
1. Chevaulegers-Regiment Kaiser Alexander von Rußland:
  1. Escadron von Schwabach nach Nürnberg,
  2. Escadron von Nürnberg nach Schwabach,
  3. Escadron von Nürnberg nach Neumarkt,
  5. Escadron von Neumarkt nach Nürnberg;
4. Chevaulegers-Regiment König:
  1. Escadron von Augsburg nach Neu-Ulm,
  5. Escadron von Neu-Ulm nach Augsburg;
6. Chevaulegers-Regiment Großfürst Constantin Nikolajewitsch:
  1. Escadron von Forchheim nach Amberg,
  3. Escadron von Amberg nach Forchheim;
4. Feld-Artillerie-Regiment König:
  3. Feld-Batterie von Nürnberg nach Augsburg,
  4. Feld-Batterie von Augsburg nach Nürnberg;
1. Train-Bataillon:
  2. Train-Compagnie von Ingolstadt nach München.

Diese Dislocations-Änderungen haben im Anschlusse an die dießjährigen größeren Truppenübungen nach näherer Anordnung der General-Commandos, hinsichtlich der 2. Compagnie 1. Train-Bataillons im Einvernehmen mit der Inspection der Artillerie und des Trains stattzufinden.

## Kriegs-Ministerium.

v. Raitinger.

Der  
Chef der Central-Abtheilung:  
junct. Schinner, Major.

Nro. 2778.

München, 21. Februar 1877.

Betreff: Personalien.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden:

am 14. ds den bisherigen Reserve-Second-Lieutenant Hermann Emrich des 15. Infanterie-Regiments König Albert von Sachsen zum Reserve-Assistenzarzt 2. Classe (Landwehr-Bezirk Speyer) mit dem Range vom 13. Januar 1872 (1a), — dann

den Casernen-Inspector Johann Nieberl von der Garnisons-Verwaltung Würzburg zum Revisor bei der Rechnungs-Revision des Kriegsministeriums mit dem Range vor dem Revisor Ferdinand Wittmann zu ernennen;

am 15. ds den Oberstabsarzt 1. Classe Dr Anton Bauer von der Commandantur Nürnberg, zugleich Divisions-Arzt der 3. Division, auf Nachsuchen mit Pension und der Erlaubniß zum Tragen der Uniform zu verabschieden;

am 17. ds den Rittmeister Ludwig von Nagel, à la suite des 5. Chevaulegers-Regiments Prinz Otto und Adjutant beim General-Commando des II. Armee-Corps, in Genehmigung seines Pensionsgesuches mit der Erlaubniß zum Tragen der Uniform zu verabschieden, — dagegen den Rittmeister und Escadrons-Chef Albert Schmidt vom 1. Chevaulegers-Regiment Kaiser Alexander von Rußland unter Stellung à la suite dieses Regiments zum Adjutanten bei vorgenannter Commandostelle zu ernennen;



den Premier-Lieutenant Alfred Bausewein vom 9. Infanterie-Regiment Brede auf Nachsuchen zur Gendarmerie-Compagnie von Oberbayern zu versetzen;

den Secretär August Lingg von der Intendantur des I. Armee-Corps unter die Officiere a. D. einzureihen und demselben die Erlaubniß zum Tragen der Uniform eines aus dem 1. Infanterie-Regiment König verabschiedeten Second-Lieutenants zu ertheilen;

am 18. ds den Landwehr-Second-Lieutenant Franz Buchner des Infanterie-Leib-Regiments auf Nachsuchen mit Pension zu verabschieden;

den Second-Lieutenant z. D. Carl Heuber im 9. Jäger-Bataillon (Landwehr) wieder einzureihen;

am 19. ds den Rittmeister und Escadrons-Chef Hermann Rapp des 2. Cuirassier-Regiments vacant Prinz Adalbert auf Nachsuchen mit Pension und der Erlaubniß zum Tragen der Uniform zu verabschieden. —

Ferner werden in eigener Zuständigkeit

die Portepée-Fähnriche Hans Hemmeter — und Franz Willauer vom Infanterie-Leib-Regiment auf Nachsuchen zum 1. Pionier-Bataillon versetzt.

### Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der  
Chef der Central-Abtheilung:  
junct. Schinner, Major.

---

Der Landwehr-Second-Lieutenant Theodor Freundorfer des 11. Infanterie-Regiments von der Lann wurde auf Grund strafgerichtlicher Verurtheilung zur Gefängnißstrafe unter Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte gemäß Art. 31 und 42 des Reichs-Militär-Strafgesetzbuches — sonach mit der Wirkung

der „Entfernung aus dem Heere“ — vom 27. October v. Js an in Abgang gebracht.

---

### Gestorben sind:

der Landwehr-Second-Lieutenant Heinrich Leschmann des 2. Infanterie-Regiments Kronprinz am 3. ds zu Speyer, — der Major Friedrich Schwemmer des 14. Infanterie-Regiments Herzog Carl Theodor, Ritter 2. Classe des Militär-Verdienst-Ordens und Inhaber des königlich preussischen Eisernen Kreuzes 2. Classe, am 6. ds zu Nürnberg, — der Stabsarzt Dr Bernhard Karples des 7. Infanterie-Regiments Prinz Leopold, Ritter 2. Classe des Militär-Verdienstordens, am 12. ds zu Bayreuth.

---

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München.

N<sup>o</sup>. 9.

28. Februar 1877.

Inhalt: 1) Königlich Allerhöchste Verordnung: Die Cautionen der Beamten der Militär-Verwaltung. 2) Verordnungen: a) Geschäfts-Anweisung für die Corps-Zahlungsstellen der Armee-Corps; b) Rekrutirung der Armee pro 1877/78; c) Gewährung von Bade-Unterstützungen an Invaliden der Feldzugsjahre 1870/71; d) Instruction zum Reitunterricht für die Cavalerie; e) Landwehr-Officiers-Unterstützungs-Fond; f) Uebungen des Beurlaubtenstandes pro 1877/78; g) Aufbesserung der Bezüge der Invaliden; h) Medaillen-Zusagen; i) Oeffentliche Bekanntmachungen der Control-Versammlungen; k) Personalien. 2) Ausschreibung einer Abtheilung: Revision der Gewehre M/69, hier Bekanntgabe der Preise für Leeren und Instrumente. 3) Sterbfälle.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern,

Pfalzgraf bei Rhein,

Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben &c. &c.

Wir finden Uns bewogen, in Bezug auf die Abstellung von Amts-Cautionen Seitens der Beamten Unserer Militär-Verwaltung zu verordnen, was folgt:

§. 1.

Zur Cautionsleistung sind nachstehende Beamten-Classen verpflichtet:



## A.

Bei den Friedens-Verwaltungen und den immobilien Verwaltungen während des mobilen Zustandes der Armee, und zwar:

- 1) General-Militär-, General-Kriegs- und Militär-Pensions-Casse:
  - a) General-Militär-Casse:  
der General-Kriegs-Zahlmeister (Rendant), der Controleur, der Hauptbuchhalter und die Cassendiener;
  - b) General-Kriegs-Casse:  
der Kriegs-Zahlmeister, der Controleur, der erste Buchhalter und der Cassendiener;
  - c) Militär-Pensions-Casse:  
der Pensions-Zahlmeister und die Buchhalter;
- 2) Corps-Zahlungsstellen:  
die Rendanten, die ersten Buchhalter, die Cassendiener;
- 3) bei dem topographischen Bureau des Generalstabes:  
der Rendant;
- 4) bei den Militär-Magazin-Verwaltungen (Proviandämtern):  
die Proviandmeister, Reserve-Magazin-Rendanten, Proviandamts-Controleure, Mühlenmeister und Backmeister;
- 5) bei den Montirungs-Depots:  
die Rendanten und Controleure;
- 6) bei den Garnisonverwaltungen:  
die Garnisonverwaltungs-Directoren, Garnisonverwaltungs-Oberinspectoren, Garnisonverwaltungs-Inspectoren, Casernen-Inspectoren und Verwaltungs-Assistenten;
- 7) bei den Lazarethverwaltungen:  
die Lazareth-Oberinspectoren, Lazarethverwaltungs-Inspectoren, die übrigen Lazareth-Inspectoren, sowie die Beamten bei den immobilien Güterdepots;

- 8) bei der Verwaltung der Invaliden-Institute:  
 a) Militär-Fonds-Verwaltung:  
 der Cassirer, der Controleur, der erste Buchhalter,  
 der Cassendiener;  
 b) Invalidenhaus:  
 der Rentant;
- 9) bei den Remonte-Depots:  
 die Remonte-Depot-Administratoren und Assistenten;
- 10) bei den Militär-Erziehungs- und Bildungs-  
 Anstalten:  
 der Rentant und der Verwaltungs-Assistent;
- 11) bei der Gewehrfabrik:  
 der Rentant und der Materialien-Verwalter (Con-  
 troleur);
- 12) bei den Festungs-Bau-Cassen:  
 der Fortifications-Secretär (Cassirer) und der For-  
 tifications-Bureau-Assistent (Controleur);
- 13) Beamte, welchen die Verwaltung einer Casse  
 als Nebenamt gegen Vergütung übertragen ist.

## B.

## Bei den Feldverwaltungen, und zwar:

- 1) Bei den Feld-Kriegs-Cassen:  
 Kriegszahlmeister, Cassirer, Buchhalter und Cassen-  
 diener;
- 2) bei den Feldproviandämtern:  
 Feld-Proviandmeister, Feld-Magazin-Rendanten, Feld-  
 Magazin-Controleure und Feld-Bachmeister;
- 3) bei den Feld-Lazarethen, stehenden Kriegs-La-  
 zarethen, Lazareth-Reserve-Depots und Kran-  
 centransport-Commissionen:  
 Feld-Lazareth-Inspectoren und Feld-Lazareth-Rendanten.

## §. 2.

Die Höhe der von den vorbezeichneten Beamten-Classen zu leistenden Cautionen beträgt:

## A.

Bei den Friedensverwaltungen und den immobilien Verwaltungen während des mobilen Zustandes der Armee:

- 1) General=Militär-, General=Kriegs- und Militär=Pensions=Casse:
  - a) General=Militär=Casse:
    - aa) für den General=Kriegszahlmeister (Rendant) . . . . . 15,000 *M.*,
    - bb) für den Controleur. . . . . 4,800 *M.*,
    - cc) für den Hauptbuchhalter . . . . . 4,800 *M.*,
    - dd) für die Cassendiener . . . . . 800 *M.*;
  - b) General=Kriegs=Casse:
    - aa) für den Kriegszahlmeister. . . . . 9,000 *M.*,
    - bb) für den Controleur. . . . . 4,800 *M.*,
    - cc) für den ersten Buchhalter . . . . . 4,800 *M.*,
    - dd) für den Cassendiener . . . . . 800 *M.*;
  - c) Militär=Pensions=Casse:
    - aa) für den Pensionszahlmeister . . . . . 9,000 *M.*,
    - bb) für die beiden Buchhalter . . . . . 2,500 *M.*;
- 2) Corps=Zahlungsstellen:
  - a) für die Rendanten . . . . . 9,000 *M.*,
  - b) für die ersten Buchhalter . . . . . 2,800 *M.*,
  - c) für die Cassendiener . . . . . 800 *M.*;
- 3) Topographisches Bureau des Generalstabes:
  - für den Rendanten . . . . . 4,500 *M.*;
- 4) Militär=Magazin=Verwaltungen (Proviant=ämter):
  - a) für die Proviantmeister . . . . . 9,000 *M.*,
  - b) für die Reserve=Magazin=Rendanten . . . . . 5,400 *M.*,
  - c) für die Proviantamts=Controleure . . . . . 2,700 *M.*,
  - d) für die Mühlenmeister . . . . . 1,400 *M.*,
  - e) für die Backmeister . . . . . 1,400 *M.*;
- 5) Montirungs=Depots:
  - a) für die Rendanten . . . . . 9,000 *M.*,
  - b) für die Controleure . . . . . 2,500 *M.*;



- 6) Garnisonverwaltungen:
- |                                                                                    |           |
|------------------------------------------------------------------------------------|-----------|
| a) für die Directoren . . . . .                                                    | 9,000 M., |
| b) für die Oberinspectoren . . . . .                                               | 6,600 M., |
| c) für die Garnisonverwaltungs-Inspectoren in selbstständigen Stellungen . . . . . | 5,400 M., |
| d) für dieselben in nicht selbstständigen Stellungen . . . . .                     | 2,700 M., |
| e) für die Casernen-Inspectoren in selbstständigen Stellungen . . . . .            | 4,600 M., |
| f) für dieselben in nicht selbstständigen Stellungen . . . . .                     | 2,200 M., |
| g) für die Verwaltungs-Assistenten . . . . .                                       | 2,200 M.; |
- 7) Lazarethverwaltungen:
- a) Friedens-Lazarethverwaltungen:
- |                                                            |           |
|------------------------------------------------------------|-----------|
| aa) für die Lazareth-Oberinspectoren . . . . .             | 6,500 M., |
| bb) für die Lazarethverwaltungs-Inspectoren . . . . .      | 5,400 M., |
| cc) für die alleinstehenden Lazareth-Inspectoren . . . . . | 4,600 M., |
| dd) für die übrigen Lazareth-Inspectoren . . . . .         | 2,200 M.; |
- b) Immobile Lazarethverwaltungen während des mobilen Zustandes der Armee:
- |                                                                                               |           |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------|-----------|
| aa) für die Lazareth-Oberinspectoren . . . . .                                                | 6,000 M., |
| bb) für die Lazareth-Inspectoren als alleinstehende Cassen- und Oekonomie-Verwalter . . . . . | 4,800 M., |
| cc) für die übrigen Lazareth-Inspectoren . . . . .                                            | 2,100 M.; |
- 8) Verwaltung der Invaliden-Institute:
- a) Militär-Fonds-Verwaltung:
- |                                         |           |
|-----------------------------------------|-----------|
| aa) für den Cassirer . . . . .          | 9,000 M., |
| bb) für den Controleur . . . . .        | 4,800 M., |
| cc) für den ersten Buchhalter . . . . . | 2,500 M., |
| dd) für den Cassendiener . . . . .      | 800 M.;   |
- b) Invalidenhaus:
- |                             |           |
|-----------------------------|-----------|
| für den Nebdanten . . . . . | 4,500 M.; |
|-----------------------------|-----------|
- 9) Remonte-Depots:
- |                                      |           |
|--------------------------------------|-----------|
| a) für die Administratoren . . . . . | 9,000 M., |
| b) für die Assistenten . . . . .     | 1,200 M.; |

- 10) Militär-Erziehungs- und Bildungs-Anstalten:
- a) für den Rendanten . . . . . 6,300 M.,
  - b) für den Verwaltungs-Assistenten . . . . . 1,200 M.;
- 11) Gewehrfabrik:
- a) für den Rendanten . . . . . 6,200 M.,
  - b) für den Materialien-Verwalter als Controlleur . . . . . 2,100 M.;
- 12) Festungs-Bau-Cassen:
- a) für den Fortifications-Secretär als Cassirer . . . . . 3,000 M.,
  - b) für den Fortifications-Bureau-Assistenten als Controlleur . . . . . 1,200 M.;
- 13) für Beamte, welchen die Verwaltung einer Casse als Nebenamt gegen Vergütung übertragen ist: der zweijährige Betrag der Vergütung.

## B.

## Bei den Feldverwaltungen:

- 1) Feld-Kriegs-Casse:
- a) für den Feld-Kriegszahlmeister . . . . . 9,000 M.,
  - b) für den Feld-Cassirer . . . . . 3,000 M.,
  - c) für den Feld-Buchhalter . . . . . 3,000 M.,
  - d) für den Feld-Cassendiener . . . . . 400 M.;
- 2) Feld-Proviantämter:
- a) für die Feld-Proviantmeister . . . . . 9,000 M.,
  - b) für die Feld-Magazin-Rendanten . . . . . 6,000 M.,
  - c) für die Feld-Magazin-Controleure . . . . . 2,500 M.,
  - d) für die Feld-Backmeister . . . . . 1,400 M.;
- 3) Feld-Lazarethe:
- a) für die Feld-Lazareth-Inspectoren . . . . . 4,800 M.,
  - b) für die Feld-Lazareth-Rendanten . . . . . 4,200 M.

## §. 3.

Die Cautionen der Beamten, welchen die Verwaltung einer Casse als Nebenamt gegen Vergütung übertragen ist (§. 2. A. 13.), müssen wenigstens einhundert fünfzig Mark betragen und bei höheren Beträgen durch 150 theilbar sein.

Bei Bemessung der Caution bleibt derjenige Theil des zweijährigen Betrages der Vergütung, welcher durch 150 nicht theilbar ist, unberücksichtigt, wenn er den Betrag von fünf und siebenzig Mark nicht erreicht; Beträge von fünf und siebenzig Mark oder mehr werden für volle einhundert fünfzig Mark gerechnet.

#### §. 4.

Beamten, welche eine Caution von 2500 Mark oder weniger zu leisten haben, bei der Uebertragung des cautionspflichtigen Amtes oder zur Beschaffung der Caution nicht im Stande sind, kann von der vorgesetzten Dienstbehörde ausnahmsweise gestattet werden, die Beschaffung der Caution nachträglich durch Ansammlung von Gehaltsabzügen zu bewirken.

Die Abzüge müssen jährlich mindestens den zehnten Theil der Caution und dürfen in keinem Falle bei den Unterbeamten weniger als achtzig Mark, bei anderen Beamten weniger als einhundert fünfzig Mark jährlich betragen.

Vom Kriegs-Ministerium kann solchen cautionspflichtigen Beamten, welche nach vollständiger Bestellung der für ihr bisheriges Amt zu leistenden Caution in ein Amt mit höherer Cautionspflicht versetzt werden, die Ergänzung der Caution durch jährliche Gehaltsabzüge von mindestens dem zehnten Theile der Cautionserhöhung gestattet werden.

#### §. 5.

Beamten, welche bei den Feldverwaltungen oder bei den Reserve-Lazarethen angestellt werden, und die Caution auf einmal zu beschaffen außer Stande sind, kann von dem vorgesetzten Feld-Intendanten beziehungsweise stellvertretenden Intendanten unter dessen eigener Verantwortlichkeit ausnahmsweise gestattet werden, die Beschaffung der Caution nachträglich durch Ansammlung von Gehaltsabzügen zu bewirken.

Die Abzüge müssen jährlich mindestens den zehnten Theil der Caution und dürfen in keinem Falle weniger als einhundert fünfzig Mark jährlich betragen.



## §. 6.

Soweit einzelnen Beamten vor dem Erlasse dieser Verordnung die Beschaffung der für ihr Dienstverhältniß erforderlichen Cautio durch Ratenzahlungen oder Ansammlung von Gehaltsabzügen gestattet ist, bewendet es bei den desfalligen Festsetzungen.

## §. 7.

Beamte, welche bisher noch keine Cautio zu bestellen hatten, oder zur Zeit des Erlasses gegenwärtiger Verordnung in einem Dienstverhältnisse stehen, für welches bisher eine geringere Cautio zu leisten war, können zur Cautionsstellung und beziehungsweise Cautionsergänzung erst dann angehalten werden, wenn dieselben entweder in Folge einer Beförderung oder Gehaltsaufrückung oder endlich auf Grund neuer Gebührens-Bestimmungen in höhere Gehaltsbezüge eintreten.

Solche Beamte haben alsdann den durch die Gehaltserhöhung ihnen zufließenden Mehrbetrag des Gehaltes ganz zur Ansammlung der Cautio zu verwenden.

Die vorgesetzte Dienstbehörde ist jedoch ermächtigt, bei Beamten, welche in beschränkten Vermögens-Verhältnissen sich befinden, auf deren Antrag die Ermäßigung der Gehaltsabzüge bis auf die Hälfte des Betrages der Gehaltserhöhung zu gestatten.

## §. 8.

Die Ansammlung und Aufbewahrung der Gehaltsabzüge, durch welche die Beschaffung einer Cautio bewirkt werden soll, — §§. 4 bis 7 — geschieht bei derjenigen Casse, welche das Gehalt zahlt, so lange, bis ein zur Cautionsleistung geeignetes Werthpapier beschafft werden kann.

Dasselbe ist alsdann derjenigen Casse zu überweisen, welcher die Aufbewahrung der vollen Cautio obliegt.

## §. 9.

Die Amtscautio ist durch den cautionspflichtigen Beamten zu stellen.

Die Bestellung durch eine andere Person ist zulässig, sofern dem Militäriscus an der Cautio dieselben Rechte gesichert wer-

den, welche ihm an einer durch den Beamten selbst gestellten Caution zugestanden haben würden.

#### §. 10.

Die Amtscantionen sind durch Verpfändung von auf den Inhaber lautenden Schuldschreibungen des deutschen Reiches, sowie des bayerischen oder eines anderen zum Reichsgebiete gehörigen Staates nach ihrem Nennwerthe zu leisten.

Die Verpfändung erfolgt durch Uebergabe zum Faustpfande.

#### §. 11.

Die Niederlegung der Cautionspapiere bei der betreffenden Militär-Casse erfolgt einschließlich des dazu gehörigen Talons, beziehungsweise desjenigen Zinsenscheines, an dessen Inhaber die neue Zinsenschein-Serie ausgereicht wird.

Die faustpfandlichen Rechte an den niedergelegten Werthpapieren sind mit voller rechtlicher Wirkung erworben, sobald der Empfangsschein über die Niederlegung ertheilt ist.

Die Zinsenscheine für einen vier Jahre nicht übersteigenden Zeitraum werden dem Cautionssteller belassen, beziehungsweise nach Ablauf dieses Zeitraumes oder nach Ausreichung neuer Zinsenscheine verabsolgt.

Die Einziehung der neuen Zinsenscheine erfolgt durch die Casse, bei welcher die betreffenden Cautionspapiere asservirt werden.

Letztere hat nicht die Verpflichtung, die Ausloosung der niedergelegten Cautionspapiere zu überwachen.

#### §. 12.

Die Bestellung der Amtscantion ist vor der Einführung des Beamten in das cautionspflichtige Amt zu bewirken, sofern demselben nicht ausnahmsweise gestattet wird, die Caution durch Ansammlung von Gehaltsabzügen nachträglich aufrecht zu machen.

#### §. 13.

Verwaltet ein Beamter gleichzeitig mehrere cautionspflichtige Aemter, so genügt die Bestellung einer Caution zu dem für eines dieser Aemter vorgeschriebenen Betrage.



Sind die für die einzelnen Aemter vorgeschriebenen Cautionsätze (§. 2) verschieden, so ist die Caution nach dem höchsten Satze zu leisten.

#### §. 14.

Verwaltet ein cautionspflichtiger Beamter der bayerischen Militär-Verwaltung gleichzeitig ein cautionspflichtiges Amt im Dienste des Reiches, so kann die für das bayerische Amt bestellte Caution mit Zustimmung der zuständigen Reichsbehörde und nach vorgängiger Vereinbarung darüber, wie viel von dem Gesamtbetrage der Caution auf jedes der beiden Aemter zu rechnen ist, zugleich für das cautionspflichtige Reichsdienstverhältniß angenommen werden.

#### §. 15.

Die Amtscapution haftet dem Militär-Aerax für alle von dem cautionspflichtigen Beamten aus seiner Amtsführung zu vertretenden Schäden und Mängel an Capital und Zinsen, sowie an gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten der Ermittlung des Schadens.

#### §. 16.

Steht eine der nach §. 15 aus der Caution zu deckenden Forderungen zur Execution, so ist die dem cautionspflichtigen Beamten vorgesetzte Dienstesbehörde berechtigt, die verpfändeten Werthpapiere ohne gerichtliche Beihilfe bis auf die Höhe der Forderung an einer innerhalb des Reichsgebietes belegenen, von ihr zu bestimmenden Börse außergerichtlich verkaufen zu lassen.

Der Cautionsbesteller ist in einem solchen Falle zur Ausantwortung der ihm belassenen noch nicht fälligen Zinscheine (§. 11), eventuell zur Erlegung des Geldwerthes derselben verpflichtet.

Im Uebrigen stehen dem Militär-Fiscus an der Amtscapution alle jene Rechte und Vorzüge zu, welche die Landesgesetze mit dem Faustpfande und der Cautions-Eigenschaft verbinden.

#### §. 17.

Nach Beendigung des cautionspflichtigen Dienstverhältnisses werden, sobald amtlich festgestellt ist, daß aus demselben Ver-



tretungen nicht mehr zu leisten sind, die Cautionspapiere gegen Aushändigung des quittirten Empfangscheines oder im Falle dessen Verlustes gegen Aushändigung des gerichtlichen Amortisations- Documentes zurückgegeben.

Von der Beibringung dieses Documentes kann nach dem Ermessen der dem cautionspflichtigen Beamten vorgesetzten Dienstbehörde abgesehen werden.

§. 18.

Die Verordnung vom 4. März 1872 „die Amtscauttionen der Beamten der bayerischen Militär-Verwaltung betreffend“ (Verordnungs-Blatt No. 16) tritt mit dem Erlasse gegenwärtiger Verordnung außer Wirksamkeit.

Gegeben in Unserer Residenz zu München den 22. Februar 1877.

**Ludwig.**

**v. Maillinger.**

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:

Die Amtscauttionen der Beamten der bayerischen Militär-Verwaltung betreffend.

Der  
Chef der Central-Abtheilung:  
junct. **Schinner**, Major.

Nro. 2571.

München, 24. Februar 1877.

Betreff: Geschäfts-Anweisung für die Corps-Zahlungsstellen der Armee-Corps.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchste Entschließung d. d. Linderhof den 14. Februar 1877 allergnädigst zu bestimmen geruht, daß die mit allerhöchster Genehmigung vom 17. December 1869 — Verordnungs-Blatt Nro. 42 — errichteten Corps-Kriegs-Cassen vom 1. April 1877 an „Corps-Zahlungsstellen“, die bisherigen Corps-Kriegs-Zahlmeister „Kendanten“ und die Controleure bei diesen Stellen „Buchhalter“ — unter Belassung in ihren bisherigen Rangclassen — benannt werden sollen.

Zugleich haben Seine Majestät der Geschäfts-Anweisung für die Corps-Zahlungsstellen der Armee-Corps mit der Wirksamkeit vom gleichen Tage die allergnädigste Genehmigung, sowie dem Kriegs-Ministerium die Ermächtigung zur Erlassung etwa erforderlich werdender Erklärungen und Ergänzungen allerhöchst zu ertheilen geruht.

Die Central-Abtheilung des Kriegs-Ministeriums ist mit der Vertheilung dieser Geschäfts-Anweisung beauftragt.

### Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der

Chef der Central-Abtheilung:  
junct. Schinner, Major.

Nro. 2934.

München, 24. Februar 1877.

Betreff: Rekrutirung der Armee pro 1877/78.

Seine Majestät der König haben inhaltlich allerhöchster Entschließung d. d. München den 22. I. Mts bezüglich Rekrutirung der Armee pro 1877/78 Nachstehendes allergnädigst zu bestimmen geruht:

### I. Entlassung der Reservisten.

- 1) Die Entlassung der zur Reserve zu beurlaubenden Mannschaften hat bei denjenigen Truppentheilen, welche an den

Herbstübungen theilnehmen, am ersten oder zweiten Tage nach deren Beendigung, beziehungsweise nach dem Wiedereintreffen in den Garnisonen stattzufinden.

- 2) Die Entlassung der bezeichneten Mannschaften der Equitacionsanstalt, der Duvriers-Compagnie, und der Oekonomie-Handwerker hat am 29. September, die Entlassung der zu halbjähriger Dienstzeit ausgehobenen Trainsoldaten am 31. October dieses, beziehungsweise am 30. April künftigen Jahres zu erfolgen.
- 3) Für alle übrigen Truppentheile ist der 29. September dieses Jahres der späteste Entlassungstermin. Die nähere Festsetzung der Entlassungstage bleibt der dienstlichen Erwägung der General-Commandos, bezüglich der Fuß-Artillerie der Inspection der Artillerie und des Trains überlassen.
- 4) Beurlaubungen von Mannschaften zur Disposition der Truppentheile haben an den Entlassungsterminen insoweit stattzufinden, daß Rekruten in nachstehend bezeichneter Anzahl eingestellt werden können.

## II. Einstellung der Rekruten.

- 1) Es sind einzustellen:

### A. Zum Dienst mit der Waffe:

- |                                                                                            |     |          |
|--------------------------------------------------------------------------------------------|-----|----------|
| a) bei den Infanterie-Regimentern und Jäger-Bataillonen per Bataillon . . .                | 190 | Rekruten |
| b) bei jedem Cavalerie-Regiment mindestens . . . . .                                       | 180 | "        |
| c) bei jeder reitenden Batterie mindestens                                                 | 25  | "        |
| d) bei jeder Feldbatterie . . . . .                                                        | 35  | "        |
| e) bei jedem Fuß-Artillerie-Bataillon . . .                                                | 170 | "        |
| f) bei jedem Pionier-Bataillon . . . . .                                                   | 200 | "        |
| g) bei der Eisenbahn-Compagnie . . . .                                                     | 55  | "        |
| h) bei jedem Train-Bataillon:                                                              |     |          |
| α) bei jeder Train-Compagnie:                                                              |     |          |
| zu 3 jähriger Dienstzeit mindestens                                                        | 15  | "        |
| zu 1/2 jähriger Dienstzeit, im Herbst dieses und im Frühjahr künftigen Jahres je . . . . . | 44  | "        |



β) bei jeder Sanitäts-Compagnie . . .	96	Rekruten
γ) zur Verpflegs-Abtheilung . . .	48	"
i) bei der Equitations-Anstalt mindestens	60	"
k) bei der Duvriers-Compagnie . . .	40	"

### B. Zum Dienst ohne Waffe:

- a) zu 2 jähriger Dienstzeit als Krankenwärter, bei der Sanitäts-Compagnie jeden Train-Bataillons . . . . . 48 Rekruten.
- b) als Oekonomie-Handwerker bei sämtlichen Truppentheilen mindestens  $\frac{1}{3}$  der etatsmäßigen Zahl.

2) Die Einstellung der Rekruten zum Dienst mit der Waffe und zum Dienst als Krankenwärter hat, insoweit nicht hiesür besondere Bestimmungen des Kriegsministeriums erfolgen, bei sämtlichen Truppentheilen nach näherer Anordnung der vorgesezten General-Commandos in der Zeit vom 3. bis 8. November dieses, jene der im Frühjahr einzustellenden Train-Soldaten am 1. Mai künftigen Jahres zu erfolgen.

Die als Oekonomie-Handwerker auszuhebenden Rekruten sind am 1. October laufenden Jahres einzustellen.

Zur Ausführung wird bestimmt:

- Ad II. 1) Den General-Commandos wird anheimgegeben, die Nachersatzstellung für die Cavalerie-Regimenter, die Equitations-Anstalt und die reitenden Batterien auf den Zeitraum bis zum 1. December laufenden Jahres zu beschränken.

Mit Rücksicht hierauf dürfen bei Berechnung des Rekrutenbedarfes per Escadron und reitende Batterie bis zu 4 Mann für Beurlaubung zur Disposition in Ansatz gebracht werden; zugleich wird gestattet, daß die hiesür bestignirten Mannschaften ausnahmsweise während der Zeit vom Reservens-Entlassungstermin bis zum Einstellungstage der Rekruten zum Dienste beibehalten werden.

Vom 1. December laufenden Jahres ab können sodann bei den vorbezeichneten Abtheilungen Dispositions-Urlauber, beziehungsweise Reservisten zur Deckung von Manquements eingezogen werden.

- 2) Die Rekruten der Equitations-Anstalt und der Duvriers-Compagnie, sowie die erste Hälfte der für die Verpflegungs-Abtheilungen bestimmten Rekruten sind am 1. October laufenden Jahres, die zweite Hälfte der letzteren am 2. Januar künftigen Jahres einzustellen.
- 3) Bezüglich des Termines für Einstellung drei- und vierjährig Freiwilliger ist §. 84, 2 der Ersatz-Ordnung maßgebend.

## Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der  
Chef der Central-Abtheilung:  
junct. Schinner, Major.

Nro. 2795.

München, 25. Februar 1877.

Betreff: Gewährung von Bade-Unterstützungen an  
Invaliden der Feldzugsjahre 18<sup>70</sup>/<sub>71</sub>.

Das Central-Comite des bayerischen Vereines für Pflege und Unterstützung im Felde verwundeter und erkrankter Krieger hat sich bereit erklärt, auch während der diesjährigen Bade-Saison einzelnen Invaliden aus dem Kriege 18<sup>70</sup>/<sub>71</sub>, bei welchen ein begründetes Bedürfniß eines besonderen, nur an bestimmten Orten ermöglichten Heilverfahrens nachweisbar vorliegt, in diesen Orten Unterkunft und Pflege in bisheriger Weise zu gewähren.

Bezüglich der Instruirung der Admissions-Gesuche, der Gebühren der zum Curgebrauche Zugelassenen und der Vergünstigungen auf den bayerischen Staatsbahnen, dann auf den pfälzischen Bahnen bleiben die bisherigen Bestimmungen (Kriegs-Ministerial-Rescript vom 10. April 1872 Nro. 9688) maßgebend.

Die für Rechnung des Militär-Stats zur Liquidation geeigneten Ausgaben für Reisekosten sind auf den Reisekosten-rc.

Fond, jene für Taschengelder der Invaliden, der Beurlaubten und Landwehrmänner auf den Krankenpflege-Fond des laufenden Stats zur Verrechnung anzuweisen.

### Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der  
Chef der Central-Abtheilung:  
funct. Schinner, Major.

Nro. 2885.

München, 26. Februar 1877.

Betreff: Instruction zum Reitunterricht für die Cavalerie.

Seine Majestät der König haben inhaltlich allerhöchster Entschliebung vom 20. d. Mts, unter Außerkraftsetzung des V. Theiles und der Abschnitte 1 und 4 des II. Theiles der Vorschriften für den Unterricht der Cavalerie, die Einführung des 2., 3. und 4. Theiles der Instruction zum Reitunterricht für die Cavalerie allergnädigst zu genehmigen und Allerhöchstderen Kriegs-Ministerium zum Erlasse der hinsichtlich dieser Instruction etwa erforderlich werdenden Erläuterungen und Abänderungen nicht principieller Natur zu ermächtigen geruht.

Die Central-Abtheilung des Kriegs-Ministeriums ist mit der Drucklegung und Vertheilung der Theile 2, 3 und 4, dann von „Abänderungen“ zum 1. Theile der erwähnten Instruction beauftragt.

### Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der  
Chef der Central-Abtheilung:  
funct. Schinner, Major.



Nro. 2714.

München, 27. Februar 1877.

Betreff: Landwehr-Officiers-Unterstützungsfond.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchste Entschliebung vom 18. I. Mts zu §. 19 der allerhöchsten Verordnung vom 4. März 1872 — Verordnungs-Blatt Nro. 14 — beziehungsweise zu der mit Kriegs-Ministerial-Rescript vom 7. November 1875 Nro. 15214 — Verordnungs-Blatt Nro. 65 — bekannt gegebenen allerhöchsten Entschliebung vom 2. des gleichen Monats allergnädigst zu bestimmen geruht, daß die Officiere, Aerzte und Militär-Beamten des Beurlaubtenstandes bei Einberufung zu Uebungen oder aus anderen Ursachen aus deren Servis-bezügen, gleichviel ob die letzteren gemäß §§. 63 und 64 des abgeänderten Reglements über die Servis-Competenz der Truppen im Frieden als Selbstmiether- oder als Natural-Quartier-Servis gewährt werden, künftig Beiträge zum Landwehr-Officiers-Unterstützungsfond nicht mehr zu leisten haben.

### Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der

Chef der Central-Abtheilung:  
funct. Schinner, Major.

Nro. 3166.

München, 27. Februar 1877.

Betreff: Uebungen des Beurlaubtenstandes  
pro 1877/78.

Hinsichtlich der Uebungen des Beurlaubtenstandes pro 1877/78 wird bestimmt:

#### I. Im Allgemeinen.

- 1) Officiere behufs Darlegung der Befähigung zur Beförderung, behufs Ableistung von Uebungen im Reserve-Verhältniß oder behufs Ausbildung für den Dienst als Adjutant bei Landwehr-Bezirks-Commandos können nach Bedarf auf 40 Tage, beziehungsweise nach Maßgabe des Kriegs-Ministerial-Rescripts vom 11. Februar 1876 Nr. 459 A (Verordnungs-Blatt Nr. 7) einberufen werden.

Eine Anrechnung dieser Officiere auf die zu den Landwehr-Uebungen einzuziehenden Landwehr-Officiere findet nicht statt.

- 2) Officiers-Aspiranten aller Waffen, diese auf die bestimmungsmäßige Dauer, — dann Landwehr-Unterofficiere der Infanterie und Jäger, der Fuß-Artillerie und der Pioniere sind nach Bedarf einzuberufen; wegen deren Anrechnung siehe die Anlage.

Bis zum 1. November d. Js haben die General-Commandos die Anzahl der zur Einziehung gelangten Officiers-Aspiranten anher bekannt zu geben.

- 3) Die Uebungen der Infanterie und Cavalerie leiten die General-Commandos, bei den anderen Waffen die obersten Waffen-Instanzen.

Reisekosten behufs Besichtigung der Uebungen des Beurlaubtenstandes werden nicht bewilligt.

- 4) Die Dauer der diesjährigen Landwehr- und Train-Uebungen beträgt — die Tage des Zusammentritts und Auseinandergehens am Uebungsorte inbegriffen — 12 Tage.

Die zu diesen Uebungen aus dem Beurlaubtenstande einzuziehenden Officiere und Unterofficiere haben überall einen Tag früher am Uebungsorte einzutreffen als die übrigen Mannschaften.

- 5) Der Zeitpunkt der Landwehrübungen wird Seitens der General-Commandos, beziehungsweise obersten Waffen-Instanzen nach Vereinbarung mit den Ersteren, im Allgemeinen in die Monate April, Mai und Juni l. Js gelegt. Die Interessen der am meisten beteiligten bürgerlichen Berufskreise werden bei der Wahl des Zeitpunktes besonders zu berücksichtigen sein.

Die Einberufung kann in mehreren Raten erfolgen.

Die 12 tägigen Uebungen sind so anzusetzen, daß in diese Zeit möglichst nur ein Sonntag und kein Feiertag fällt.

- 6) Die Bestimmungen über die Ausführung der Schießübung sind von den die Uebungen leitenden Behörden zu erlassen.

Schießprämien gelangen nicht zur Vertheilung.

- 7) Die Ausgabe von Uebungs-Stats für die Officiere und



Mannschaften des Beurlaubtenstandes findet nicht statt. Die den letzteren zahlbaren Competenzen an Löhnung und Etatsfonds zc. und die zu den Uebungen bewilligte Munition ergibt die Anlage.

- 8) Die Gewährung der Bekleidungs-Entschädigung erfolgt in Gemäßheit des §. 51 des provisorischen Reglements über die Bekleidung und Ausrüstung der Truppen im Frieden vom 30. August 1872 ohne Rücksicht darauf, ob die Einberufung in einer oder in mehreren Raten erfolgt ist.
- 9) Ueber Einziehung weiterer Mannschaften des Beurlaubtenstandes zur Completirung der an den größeren Truppen-Übungen theilnehmenden Truppentheile wird besondere Verfügung erfolgen.

## II. Infanterie und Jäger.

- 1) Bei jedem Armee-Corps sind zu Landwehr-Übungen einzuziehen:

100 Lieutenants und 6000 Gemeine der Landwehr.

- 2) Die Uebungen der Landwehr-Infanterie (einschl. Jäger) findet in besonders formirten Compagnien an Garnisonsorten der Infanterie oder Jäger statt. Die Übungsorte, dann in welcher Stärke die einzelnen Compagnien zusammengeſetzt werden, bestimmen die General-Commandos.

Es ist nicht nothwendig, daß diese Stärke gleichmäßig sei.

- 3) Die Führung der Landwehr-Infanterie-Compagnien kann Hauptleuten des activen Dienststandes übertragen werden, die thunlichst den am Übungsorte garnisonirenden Infanterie- oder Jäger-Truppentheilen zu entnehmen sind. Ist eine Commandirung von auswärts erforderlich, so erhalten die Betreffenden die ganze Commandozulage.

Werden Hauptleute zu dem gedachten Zwecke nicht verwendet, so übernimmt die Führung der älteste der einberufenen bezw. commandirten Officiere (vergl. Ziffer 4).

- 4) Zu jeder Landwehr-Infanterie-Compagnie sind aus dem activen Dienststande zu commandiren:

1 Lieutenant mit . . . . . 24 M. Zulage,  
1 Unterofficier als dienstthuender Feld-



- webel, einschließlicb für die Rechnungslegung, mit . . . . . 15 *M.* Zulage,  
 2 Unterofficiere mit je . . . . . 6 *M.* " .
- 5) Die Zusammenstellung der Compagnien in Bataillone kann da erfolgen, wo mehrere Compagnien denselben Uebungsort haben.

Vom activen Dienststande sind in solchen Fällen für jedes derartige Bataillon zu commandiren:

- 1 Stabsofficier, mit der ganzen Commandozulage, soferne er die Garnison verläßt,  
 1 Lieutenant als Adjutant mit . . . . . 24 *M.* Zulage,  
 1 Assistenzarzt . . . . . " . . . . . 24 *M.* " ,  
 1 Zahlmeister-Aspirant . . . . . " . . . . . 15 *M.* " ,  
 1 Unterofficier als Schreiber " . . . . . 6 *M.* " .

Wo keine Bataillone gebildet werden, sind die Compagnien der Aufsicht eines Stabsofficiers, sofern ein solcher am Uebungsort vorhanden ist, zu unterstellen.

- 6) Den General-Commandos bleibt es überlassen, die Bekleidungs- u. u. Bestände der Landwehr-Bataillone allein oder nur in so weit zu verwenden, als die Einkleidung nicht aus den Beständen der am Uebungsorte garnisonirenden Infanterie- oder Jäger-Truppentheile zu bewirken ist.
- 7) Die für die Landwehr erforderlichen Waffen nebst Zubehör sind den Beständen der Landwehr-Bataillone oder der am Uebungsorte dislocirten Infanterie- oder Jäger-Truppentheile zu entnehmen.

Nach beendigter Uebung sind die qu. Waffen gereinigt rückzuliefern.

### III. Cavalerie.

- 1) Bei jedem Armee-Corps sind auf die Dauer von 8 Wochen einzuberufen:
- |                         |                |
|-------------------------|----------------|
| 25 Unterofficiere       | } der Reserve. |
| 75 Gefreite und Gemeine |                |

Bei Einberufung der Unterofficiere ist in erster Linie auf diejenigen zu rücksichtigen, welche, ohne Officiers-Aspiranten zu sein, nach einjähriger Dienstzeit entlassen, zu einer Uebung aber noch nicht eingezogen wurden.

Die Mannschaften sind zu den größeren Truppen-Übungen für Deckung des durch Commandirte, Pferdewärter nicht regimenterter Officiere u. u. sich ergebenden Abganges heranzuziehen.

#### IV. Feld-Artillerie.

Es sind einzuziehen:

- a) auf die Dauer von 4 Wochen:  
per Feld- und reitende Batterie: 3 Unterofficiere und 8 Gefreite und Kanoniere der Reserve;
- b) auf die Dauer von 12 Tagen:  
per Feld- und reitende Batterie: 3 Unterofficiere und 8 Gefreite und Kanoniere der Landwehr;  
per Feld- und reitende Batterie: 10 zum Train ver-setzte Cavalerie-Reservisten.

#### V. Fuß-Artillerie.

- 1) Es sind einzuberufen:
  - a) auf die Dauer von 4 Wochen:  
per Fuß-Artillerie-Regiment: 80 Gemeine des ältesten Reserve-Jahrganges der cuirassier- und Uhlanen-Regimenter;
  - b) auf die Dauer von 12 Tagen:  
18 Lieutenants und 600 Kanoniere der Landwehr.  
Die nähere Vertheilung der letzteren auf die Armee-Corps trifft die Inspection der Artillerie und des Trains.
- 2) Die Übungen der Landwehr-Fuß-Artillerie finden in besonders formirten Compagnien auf dem Wechfelde statt. Die Stärke der Compagnien u. u. bestimmt die Inspection der Artillerie und des Trains.
- 3) Zu jeder Landwehr-Fuß-Artillerie-Compagnie sind vom activen Dienststande zu commandiren:
 

1 Lieutenant mit . . . . .	24 M	Zulage,
1 Unterofficier als dienstthuender Feldwebel, einschließlich für die Rechnungslegung, mit . . . . .	15 M	" "
4 Unterofficiere oder Obergefreite mit je	6 M	" "
- 4) Für fehlende Landwehr-Lieutenants der Fuß-Artillerie, können Lieutenants des activen Dienststandes commandirt

werden, welch' letzteren eine Zulage von 24 *M.* (aus den ersparten Diäten) zu gewähren ist.

- 5) Etwa entstehende Transportkosten für Bekleidung *z.* *z.* haben die Fuß-Artillerie-Regimenter zu berichtigen und bei den Intendanturen zur Erstattung zu liquidiren.

### VI. Ouvriers-Compagnie.

Von dem zur Reserve übertretenden Jahrgänge können Mannschaften nach Bedarf bis zu 5 Wochen im Dienste belassen werden, welche Dienstleistung den Betreffenden als Übung im Sinne der *E. D.* §. 12, 1 anzurechnen ist.

### VII. Pioniere.

Bei jedem Pionier-Bataillon sind auf die Dauer von 12 Tagen einzuziehen:

150 Gemeine der Landwehr.

### VIII. Eisenbahn-Compagnie.

Bei der Eisenbahn-Compagnie sind auf 12 Tage einzuziehen:

8 Unterofficiere und 40 Gefreite und Gemeine des Beurlaubtenstandes.

### IX. Train.

- 1) Bei jedem Train-Bataillon sind einzuziehen:

a) auf die Dauer von 6 Wochen:

5 Lieutenants der Reserve der Infanterie oder Cavalerie;

b) auf die Dauer von 12 Tagen:

2 Lieutenants, 8 Unterofficiere und 64 Gemeine des Beurlaubtenstandes der Train-Compagnien,

8 Unterofficiere und 50 Gefreite und Gemeine des Beurlaubtenstandes der Sanitäts-Compagnien.

- 2) Die Trainübungen finden nach beendigten Herbstübungen des betreffenden Armee-Corps statt.

Bei jedem Train-Bataillon wird eine Train-Übungs-Compagnie formirt.



Die Mannschaften sind zu den größeren Truppen-Übungen für Deckung des durch Commandirte, Pferdebewärter nicht regimenterter Officiere zc. zc. sich ergebenden Abganges heranzuziehen.

#### IV. Feld-Artillerie.

Es sind einzuziehen:

- a) auf die Dauer von 4 Wochen:  
per Feld- und reitende Batterie: 3 Unterofficiere und 8 Gefreite und Kanoniere der Reserve;
- b) auf die Dauer von 12 Tagen:  
per Feld- und reitende Batterie: 3 Unterofficiere und 8 Gefreite und Kanoniere der Landwehr;  
per Feld- und reitende Batterie: 10 zum Train ver setzte Cavalerie-Reservisten.

#### V. Fuß-Artillerie.

1) Es sind einzuberufen:

- a) auf die Dauer von 4 Wochen:  
per Fuß-Artillerie-Regiment: 80 Gemeine des ältesten Reserve-Jahrganges der Cuirassier- und Uhlanen-Regimenter;
- b) auf die Dauer von 12 Tagen:  
18 Lieutenants und 600 Kanoniere der Landwehr.

Die nähere Vertheilung der letzteren auf die Armee-Corps trifft die Inspection der Artillerie und des Trains.

- 2) Die Übungen der Landwehr-Fuß-Artillerie finden in besonders formirten Compagnien auf dem Beschelde statt. Die Stärke der Compagnien zc. zc. bestimmt die Inspection der Artillerie und des Trains.
- 3) Zu jeder Landwehr-Fuß-Artillerie-Compagnie sind vom activen Dienststande zu commandiren:
 

1 Lieutenant mit . . . . .	24 M.	Zulage,
1 Unterofficier als dienstthuender Feldweibel, einschließlich für die Rechnungslegung, mit . . . . .	15 M.	" "
4 Unterofficiere oder Obergefreite mit je . . . . .	6 M.	" "
- 4) Für fehlende Landwehr-Lieutenants der Fuß-Artillerie, können Lieutenants des activen Dienststandes commandirt

werden, welch' letzteren eine Zulage von 24 *M.* (aus den ersparten Diäten) zu gewähren ist.

- 5) Etwa entstehende Transportkosten für Bekleidung *cc.* *cc.* haben die Fuß-Artillerie-Regimenter zu berichtigen und bei den Intendanturen zur Erstattung zu liquidiren.

### V

Von dem zur Beschaffung nach Bedarf welche Dienstleistung *C. D. §. 12, 1* anzu-

### Compagnie.

in Jahrgänge können Mann- im Dienste belassen werden, als Uebung im Sinne der

*cc.*

Bei jedem Pionier-Bataillon sind auf die Dauer von 12 Tagen einzuziehen:

150 Gemeine der Landwehr.

### VIII. Eisenbahn-Compagnie.

Bei der Eisenbahn-Compagnie sind auf 12 Tage einzuziehen:

8 Unterofficiere und 40 Gefreite und Gemeine des Beurlaubtenstandes.

### IX. Train.

1) Bei jedem Train-Bataillon sind einzuziehen:

a) auf die Dauer von 6 Wochen:

5 Lieutenants der Reserve der Infanterie oder Cavalerie;

b) auf die Dauer von 12 Tagen:

2 Lieutenants, 8 Unterofficiere und 64 Gemeine des Beurlaubtenstandes der Train-Compagnien,

8 Unterofficiere und 50 Gefreite und Gemeine des Beurlaubtenstandes der Sanitäts-Compagnien.

2) Die Trainübungen finden nach beendigten Herbstübungen des betreffenden Armee-Corps statt.

Bei jedem Train-Bataillon wird eine Train-Uebungs-Compagnie formirt.

3) Zu dieser werden vom activen Dienststande des Train-Bataillons commandirt:

1 Premier-Lieutenant, Compagnieführer, mit . . . . .	24 M.	Zulage,
1 Unterofficier als dienstthuender Wachtmeister, einschl. für die Rechnungslegung, mit . . . . .	15 M.	" ,
1 Unterofficier als Quartiermeister . . . . .	6 M.	" ,
1 Trompeter mit . . . . .	6 M.	" .

4) Für jede Train-Uebungs-Compagnie sind Seitens der General-Commandos aus den zur Austrangirung bestimmten Dienstpferden der Cavalerie und Artillerie dem bezüglichen Train-Bataillon zu überweisen:

11 Reitpferde,	} zur Bespannung von 16 Fahrzeugen.
32 Stangenpferde und	
32 Vorderpferde	

### X. Militärärzte.

Bei jedem Armeekorps sind zu Truppentheilen einzuziehen:  
auf die Dauer von 6 Wochen:

8 Unterärzte der Reserve;

auf die Dauer von 4 Wochen:

2 Assistenzärzte der Reserve.

### XI. Verwaltungsdienst.

Die Uebungen von Mannschaften des Beurlaubtenstandes im Magazin- und Lazarethdienste und im Expeditionsgeschäfte haben nach Maßgabe des Kriegsministerial-Rescripts vom 16. Februar 1875 Nro. 1764 stattzufinden.

Wegen Anrechnung dieser Mannschaften siehe die Anlage.

Hienach wollen die General-Commandos und Inspectionsstellen das Weitere veranlassen und nach Schluß der Uebungen Vollzugsbericht erstatten.

### Kriegs-Ministerium.

v. Mailingen.

Der

Chef der Central-Abtheilung:  
funct. Schinner, Major.



Nro. 2567.

München, 28. Februar 1877.

Betreff: Aufbesserung der Bezüge der Invaliden.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchste Entschliessung d. d. Linderhof den 14. Februar d. Js in huldvollster Berücksichtigung der im Invalidenhause Aufnahme findenden ganzinvaliden Unterofficiere und Mannschaften Folgendes allergnädigst zu bestimmen geruht:

- 1) Die Löhnungen der im Invalidenhause untergebrachten verheiratheten Invaliden werden mit der Wirkung vom 1. Januar 1877 wie folgt erhöht:

Feldwebel monatlich . . . . .	54 M. — S.
Etatmäßige Vicesfeldwebel monatlich . . . . .	42 M. — S.
Sergeanten monatlich . . . . .	28 M. 50 S.
Unterofficiere monatlich . . . . .	21 M. 50 S.
Gefreite und Gemeine monatlich . . . . .	13 M. 50 S.

Den verheiratheten Gefreiten und Gemeinen soll außerdem neben ihrer Löhnung eine Zulage von monatlich 6 M. aus der Unterstützungs-Dispositions-Summe des Invalidenhauses vorweg gezahlt, der Rest aber wie bisher zu Unterstützungen der Invaliden nach Maßgabe des Familienstandes und der Hilfsbedürftigkeit ohne Unterschied der Chargen verwendet werden.

- 2) Vom gleichen Zeitpunkte an wird das Taschengeld der im Invalidenhause untergebrachten ledigen Invaliden wie folgt erhöht:

Feldwebel monatlich . . . . .	40 M.
Etatmäßige Vicesfeldwebel monatlich . . . . .	28 M.
Sergeanten monatlich . . . . .	15 M.
Unterofficiere monatlich . . . . .	8 M.
Gefreite und Gemeine monatlich . . . . .	6 M.

- 3) Dem §. 78 des Reichs-Militär-Pensions-Gesetzes vom 27. Juni 1871 entsprechend wird der Etat für künftige Aufnahme von Invaliden in das Invalidenhaus auf

6 Feldwebel und Vicesfeldwebel,
34 Sergeanten und Unterofficiere,
110 Gefreite und Gemeine

festgesetzt.

Die Zahl der aufzunehmenden Verheiratheten bleibt hierbei nach den für solche vorhandenen Wohnräumen beschränkt.

## Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der  
Chef der Central-Abtheilung:  
junct. Schinner, Major.

Nro. 3220.

München, 2. März. 1877.

Betreff: Medaillen-Zulagen.

Seine Majestät der König haben auf Grund der durch die Landwehr-Ordnung vom 4. December 1875 und durch das Gesetz über den Landsturm vom 12. Februar 1875 eingetretenen Veränderungen in der Militär-Dienstleistung für den Vollzug des Art. 19 der Statuten über die Militär-Verdienst-Medaille vom 22. November 1794 durch allerhöchste Entschließung vom 28. v. Mts allergnädigst zu genehmigen geruht, was folgt:

- 1) Die Mannschaften, welche mit der goldenen oder silbernen Militär-Verdienst-Medaille decorirt sind und nach Ablauf ihrer Gesamtdienstpflicht freiwillig in der Landwehr verbleiben, sollen in diesem Verhältniß, während ihrer wirklichen Dienstpräsenz, den Anspruch auf Medaillen-Zulagen genießen.
- 2) Die gleiche Vergünstigung soll auf Landsturmpflichtige, dann freiwillig im Landsturm stehende Mannschaften für die Dauer ihrer Dienstleistung im Aufgebote ausgedehnt werden.
- 3) Medaillen-Inhaber, welche dormalen nach bereits zurückgelegter Gesamtdienstpflicht freiwillig der Reserve oder Landwehr angehören, sollen bis zum nächsten Termin für den Uebertritt zum Landsturm die Medaillen-Zulagen gleich den noch wirklich Pflichtigen auch für jene Zeit beziehen, in welcher sie nicht dienstpräsent sind oder waren.
- 4) Nach dem Einrücken zum Dienste in den Fällen von Ziffer 1 und 2 gelten für etwaige Entziehung der Medaillen-Zulagen dieselben Bestimmungen wie für das stehende Heer.
- 5) Auf jene Medaillen-Inhaber, welche zu Officieren, Sanitätsofficieren oder Beamten der Militär-

Verwaltung vorgeführt sind, finden die vorstehenden Bestimmungen einschlägige Anwendung, insoweit denselben als solchen im Sinne der Statuten überhaupt Medaillen-Zulagen noch zukommen können.

- 6) Diejenigen Medaillen-Inhaber, welche als Angehörige der Reserve oder Landwehr sich der Controle entziehen und hierwegen mit Nachdienen bestraft werden, bleiben für die Zeit, welche ihnen auf die Erfüllung ihrer gesetzlichen Dienstpflicht nicht in Anrechnung kommt, von dem Anspruch auf Medaillen-Zulagen ausgeschlossen.

Hiernach sind den etwa vorhandenen Medaillen-Inhabern der unter Ziff. 3 aufgeführten Kategorie die nicht bezogenen Zulagen nunmehr nachträglich auszuzahlen.

Ferner ist in der allerhöchsten Verordnung vom 4. März 1872 Nro. 5379, Verordnungs-Blatt Nro 14, Seite 95, Zeile 8, statt „Landwehr“ zu setzen: „Landwehrpflicht“.

### Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der

Chef der Central-Abtheilung:  
funct. Schinner, Major.

Nro. 3274.

München, 2. März 1877.

Betreff: Oeffentliche Bekanntmachungen der Control-Versammlungen.

Nachstehend wird die Entschliegung des k. Staatsministeriums des Innern vom 23. Februar c. Nro. 1248 ausgesetzten Betreffs bekannt gegeben, nach Maßgabe deren Ziffern 1 alin. 2 und 3 alin. 2 fortan von den k. Landwehr-Bezirks-Commandos bezüglich der die Angehörigen des Beurlaubtenstandes betreffenden Bekanntmachungen zu verfahren ist.

### Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der

Chef der Central-Abtheilung:  
funct. Schinner, Major.



Die Zahl der aufzunehmenden Verheiratheten bleibt hierbei nach den für solche vorhandenen Wohnräumen beschränkt.

## Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der

Chef der Central-Abtheilung :  
funct. Schinner, Major.

Nro. 3220.

München, 2. März. 1877.

Betreff: Medaillen-Zulagen.

Seine Majestät der König haben auf Grund der durch die Landwehr-Ordnung vom 4. December 1875 und durch das Gesetz über den Landsturm vom 12. Februar 1875 eingetretenen Veränderungen in der Militär-Dienstleistung für den Vollzug des Art. 19 der Statuten über die Militär-Verdienst-Medaille vom 22. November 1794 durch allerhöchste Entschließung vom 28. v. Mts allergnädigst zu genehmigen geruht, was folgt:

- 1) Die Mannschaften, welche mit der goldenen oder silbernen Militär-Verdienst-Medaille decorirt sind und nach Ablauf ihrer Gesamtdienstpflicht freiwillig in der Landwehr verbleiben, sollen in diesem Verhältniß, während ihrer wirklichen Dienstpräsenz, den Anspruch auf Medaillen-Zulagen genießen.
- 2) Die gleiche Vergünstigung soll auf Landsturmpflichtige, dann freiwillig im Landsturm stehende Mannschaften für die Dauer ihrer Dienstleistung im Aufgebote ausgedehnt werden.
- 3) Medaillen-Inhaber, welche dormalen nach bereits zurückgelegter Gesamtdienstpflicht freiwillig der Reserve oder Landwehr angehören, sollen bis zum nächsten Termin für den Uebertritt zum Landsturm die Medaillen-Zulagen gleich den noch wirklich Pflichtigen auch für jene Zeit beziehen, in welcher sie nicht dienstpräsent sind oder waren.
- 4) Nach dem Einrücken zum Dienste in den Fällen von Ziffer 1 und 2 gelten für etwaige Entziehung der Medaillen-Zulagen dieselben Bestimmungen wie für das stehende Heer.
- 5) Auf jene Medaillen-Inhaber, welche zu Officieren, Sanitäts-Officieren oder Beamten der Militär-

No. 3170.

München, 3. März 1877.

Betreff: Personalien.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden:

am 18. v. Mts den Landwehr-Zahlmeister Maximilian Mayer (Landwehr-Bezirk Würzburg) zu verabschieden;

am 21. v. Mts den Portepée-Führer Florian Gafner vom 6. Chevaulegers-Regiment Großfürst Constantin Nikolajewitsch zum Second-Lieutenant (470) im 5. Chevaulegers-Regiment Prinz Otto zu befördern;

am 22. v. Mts dem commandirenden General des II. Armee-Corps, Generallieutenant Carl von Drff die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen des königlich preussischen rothen Adler-Ordens 1. Classe tax- und stempelfrei zu ertheilen;

am 23. v. Mts den Major und Bataillons-Commandeur Ernst von Rucker des 1. Infanterie-Regiments König auf Nachsuchen mit Pension und der Erlaubniß zum Tragen der Uniform zu verabschieden;

den Premier-Lieutenant Ernst Ritter von Niedl, à la suite des 2. Infanterie-Regiments Kronprinz und commandirt als Aufsichts-officier am Cabeten-Corps, in Genehmigung seines Pensionsgesuches zur Disposition zu stellen;

am 24. v. Mts dem Hauptmann und Compagnie-Chef Robert Wendland des 1. Infanterie-Regiments König die Bewilligung zur Annahme und zum Tragen des Ritterkreuzes des königlich schwedischen Schwert-Ordens tax- und stempelfrei zu ertheilen;

den Hauptmann a. D. Maximilian Freiherrn von Hertling unter die zur Disposition stehenden Officiere einzureihen;

den Second-Lieutenant z. D. Otto Freiherrn von Schönhueb auf Nachsuchen mit Pension zu verabschieden;

den Canzlei-Secretär Joseph Wengner von der Militär-Fonds-Verwaltung für immer in den Ruhestand — und den Canzlei-Secretär Joseph Reichl vom General-Auditoriat zur Militär-Fonds-Verwaltung zu versetzen;

am 27. v. Mts dem Second-Lieutenant a. D. Hermann



Kollmann das Recht zum Tragen der Militär-Uniform zu entziehen. —

Ferner wurde in eigener Zuständigkeit verfügt:

am 26. v. Mts die Belassung des Premier-Lieutenants z. D. Ernst Ritter von Niedl in seiner Verwendung als Aufsichtsofficier am Cadeten-Corps;

am 1. ds die Berufung des Hauptmanns z. D. Maximilian Freiherrn von Hertling auf die Stelle eines Adjutanten beim Landwehr-Bezirks-Commando Zweybrücken.

### Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der  
Chef der Central-Abtheilung:  
funct. Schinner, Major.

---

Der Landwehr-Premier-Lieutenant Martin Bickel des 9. Infanterie-Regiments Wrede wurde am 1. März l. Js zum Führer der 2. Landwehr-Compagnie (Würzburg) des I. Bataillons genannten Regiments ernannt.

---

Der Adjutanten-Function wurden auf Nachsuchen enthoben:

am 1. Januar l. Js die Premier-Lieutenants und Bataillons-Adjutanten Wilhelm Spruner von Merz des 2. Infanterie-Regiments Kronprinz — und Alphons Vogl des 13. Infanterie-Regiments Kaiser Franz Joseph von Oesterreich, — dann der Premier-Lieutenant und Regiments-Adjutant Carl von Gosen des 15. Infanterie-Regiments König Albert von Sachsen, — ferner

am 1. Februar l. Js der Premier-Lieutenant und Bataillons-Adjutant Ignaz Bonn des 2. Pionier-Bataillons.

Zu Adjutanten bei Truppentheilen wurden ernannt:

am 1. Januar l. Js der Premier-Lieutenant und Bataillons-Adjutant Joseph Pfeffer des 15. Infanterie-Regiments König



Albert von Sachsen zum Regiments-Adjutanten, — dann die  
 Second-Lieutenants Hans Eigl des 2. Infanterie-Regiments  
 Kronprinz — und Friedrich Pflaum des 13. Infanterie-Regiments  
 Kaiser Franz Joseph von Oesterreich, — sowie

am 1. Februar l. Js der Premier-Lieutenant Franz Ott  
 des 2. Pionier-Bataillons zu Bataillons-Adjutanten.

Nro. 2609.

München, 21. Februar 1877.

Betreff: Revision der Gewehre M/69, hier Bekannt-  
 gabe der Preise für Leeren und Instrumente  
 hiesfür.

Im Nachgange zur Bekanntgabe vom 7. December v. Js  
 Nro. 15210 (Verordnungs-Blatt Nro. 51), ausgefetzten Betreffes,  
 folgen nachstehend die Preise weiterer Leeren und Instrumente zur  
 Revision der Gewehre M/69 für deren käuflichen Bezug:

- a) von der Direction der Gewehrfabrik:  
 Vorrichtung zum Messen der senkrechten Stell-  
 ung der Verschlussstückstirnfläche. . . . . 8 M. — S;
- b) von der Direction des Hauptlaboratoriums:
- 1) Instrument zum Messen des Abstandes der  
 Verschlussstückstirnfläche vom Patronen-  
 boden . . . . . 32 M. 18 S,
  - 2) Hohlzylinder zur Revision der Patronenlager  
 mittelst Schwefelabgüsse . . . . . 12 M. 54 S,
  - 3) Plättchen zur Prüfung der Verschlussstück-  
 abstände vom Patronenboden . . . . . 1 M. 90 S.

Kriegs-Ministerium — Abtheilung für allgemeine Arme-  
 Angelegenheiten.

v. Fylander, Oberst.

Gestorben sind:

der Zahlmeister a. D. Anton Haberberger am 8. <sup>Subr.</sup> ~~Mts~~  
 zu Speyer, — der Hauptmann a. D. Guido Reinsch am 23. ~~Mts~~ <sup>Subr.</sup>  
 zu München, — der Premier-Lieutenant a. D. Sebastian Falter  
 am 26. ~~Mts~~ zu München.

*Subr.*

## Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



## Verordnungs-Blatt.

München.

№ 10.

7. März 1877.

Inhalt: 1) Verordnungen: a) Eintheilung in Commandantur-Bezirke; b) Formation des Kriegs-Ministeriums, hier die Wirksamkeit der Abtheilungen desselben; c) Personalien. 2) Sterbfall.

No. 3169.

München, 3. März 1877.

Betreff: Eintheilung in Commandantur-Bezirke.

Seine Majestät der König haben mit allerhöchster Entschliebung vom 27. v. Mts für Feststellung der militärgerichtlichen Zuständigkeit auf allgemeiner Grundlage der nunmehrigen Landwehr-Bezirks-Eintheilung des Königreiches die nachstehende Eintheilung in Commandantur-Bezirke allergnädigst zu genehmigen geruht.

Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der  
Chef der Central-Abtheilung:  
funct. Schinner, Major.

## Eintheilung der Commandantur-Bezirke 1877.

### General-Commando I. Armee-Corps.

Militär- Bezirks- Grenzel.	Comman- danturen.	Verwaltungs- Bezirke.	Infanterie- Brigade- und Landwehr- Bataillons- Bezirke.	Bemerk- ungen.	
M ü n c h e n .	Augsburg.	Bezirksamt Augsburg. Magistrat Augsburg.	III. Inf.- Brigade. Augsburg.		
		Bezirksamt Kaufbeuern. " Memmingen. " Mindelheim. " Oberdorf. Magistrat Kaufbeuern. " Memmingen.	III. Inf.- Brigade. Mindelheim.		
	Burghausen.	Bezirksamt Berchtesgaden. " Laufen. " Rosenheim. " Traunstein. Magistrat Rosenheim. " Traunstein.	I. Inf.- Brigade. Traunstein.		
		Bezirksamt Altötting. " Ebersberg. " Erding. " Mühldorf. " Wasserburg.	I. Inf.- Brigade. Wasserburg.		
		Dillingen.	Bezirksamt Dillingen. " Donauwörth. " Günzburg. " Nördlingen. " Wertingen. Magistrat Donauwörth. " Günzburg. " Nördlingen.		III. Inf.- Brigade. Dillingen.



Militär- Bezirks- Sprengel.	Comman- danturen.	Verwaltungs- Bezirke.	Infanterie- Brigade- und Landwehr- Bataillons- Bezirke.	Bemerk- ungen.
M ü n c h e n .	Eichstädt.	Bezirksamt Eichstädt. Magistrat Eichstädt.	IV. Inf.- Brigade. Ingolstadt.	
	Freysing.	Bezirksamt Freysing. Magistrat Freysing.	II. Inf.- Brigade. Landshut.	
	Ingolstadt.	Bezirksamt Aichach. " Beilngries. " Ingolstadt. " Pfaffenhofen. " Schrobenhausen. Magistrat Ingolstadt.	IV. Inf.- Brigade. Ingolstadt.	
		Bezirksamt Dinkelsbühl. " Feuchtwangen. " Gunzenhausen. " Heilsbronn. " Weissenburg. Magistrat Dinkelsbühl. " Weissenburg.	IV. Inf.- Brigade. Gunzenhausen.	
	Kempten.	Bezirksamt Füssen. " Kempten. " Sonthofen. Magistrat Kempten.	III. Inf.- Brigade. Kempten.	
	Landsberg.	Bezirksamt Landsberg.	II. Inf.-Bri- gade. Bruck.	
	Landshut.	Bezirksamt Dingolfing. " Landshut. " Rottenburg. " Vilshbiburg. Magistrat Landshut.	II. Inf.- Brigade. Landshut.	

Militär- Bezirks-Gerichts- Eprengel.	Comman- danturen.	Verwaltungs-Bezirke.	Infanterie- Brigade- und Landwehr- Bataillons- Bezirke.	Bemerk- ungen.
M ü n c h e n .	Lindau.	Bezirksamt Lindau. Magistrat Lindau.	III. Inf.= Brigade. Kempten.	
	München.	Bezirksamt München r. d. Isar. Magistrat München.	I. Inf.= Brigade. München.	
		Bezirksamt Miesbach.	I. Inf.= Brigade. Weilheim.	
		„ Schongau.		
		„ Tölz.		
		„ Weilheim.		
		„ Werdensfels.		
„ Bruck.	II. Inf.= Brigade. Bruck.			
„ Dachau.				
„ Friedberg.				
„ München l. d. Isar.				
Neuburg.	Bezirksamt Neuburg. Magistrat Neuburg.	IV. Inf.= Brigade. Ingolstadt.		
Neu-Ulm. *)	Bezirksamt Illertissen. „ Krumbach. „ Neu-Ulm. „ Zusmarshausen.	III. Inf.= Brigade. Augsburg.	*) Für diesen Bezirk ist unter Vorstandschaf des k. bayerischen Contingents ältesten in der Festung Ulm k. bayerische Militär-Unte- gericht in Neu- Ulm* aufge- stellt.	
Passau.	Bezirksamt Eggenfelden. „ Griesbach. „ Landau a. d. Isar. „ Pfarrkirchen. „ Vilshofen.	II. Inf.= Brigade. Vilshofen.		

Sprengel.	Commandanturen.	Verwaltungs-Bezirke.	Infanterie- Brigade- und Landwehr- Bataillons- Bezirke.	Bemerkungen.
	<b>Passau.</b>	Bezirksamt Deggendorf. " Grafenau. " Passau. " Regen. " Wegscheid. " Wolfstein. Magistrat Passau.	II. Inf.- Brigade. Passau.	
	<b>Regensburg.</b>	Bezirksamt Gemau. " Kelheim. " Regensburg. " Stadthof. " Velburg. Magistrat Regensburg.	IV. Inf.- Brigade. Regensburg.	
	<b>Straubing.</b>	Bezirksamt Bogen. " Cham. " Rötzting. " Maltersdorf. " Straubing. " Viechtach. Magistrat Straubing.	IV. Inf.- Brigade. Straubing.	

### General-Commando II. Armee-Corps.

<b>Amberg.</b>	Bezirksamt Amberg. " Burglengensfeld. " Nabburg. " Neunburg v. W. " Roding. " Waldmünchen. Magistrat Amberg.	V. Inf.- Brigade. Amberg.
----------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------------------------



Militär- Bezirks- Grenzel.	Comman- danturen.	Verwaltungs- Bezirke.	Infanterie- Brigade- und Landwehr- Bataillons- Bezirke.	Bem- ung
W ü r z b u r g.	Amberg.	Bezirksamt Eschenbach.	V. Inf.= Brigade. Neustadt a. d. W. N.	
		" Kemnath.		
		" Neustadt a. d. W. N.		
		" Lirschenreuth.		
		" Bohenstrauß.		
	Ansbach.	Bezirksamt Ansbach.	VI. Inf.= Brigade. Ansbach.	
		" Fürth.		
		" Neustadt a. d. A.		
		" Rothenburg.		
		" Uffenheim.		
		Magistrat Ansbach.		
		" Fürth.		
" Rothenburg.				
Ansbach.	Bezirksamt Gerolzhofen.	VI. Inf.= Brigade. Kizingen.		
	" Haßfurt.			
	" Kizingen.			
	" Ochsenfurt.			
	" Scheinfeld.			
	Magistrat Kizingen.			
Aischaffen- burg.	Bezirksamt Aigenau.	VII. Inf.= Brigade. Aischaffenburg.		
	" Aischaffenburg.			
	" Lohr.			
	" Markttheidenfeld.			
	Magistrat Aischaffenburg.			
Bamberg.	Bezirksamt Bamberg I.	VII. Inf.= Brigade. Bamberg.		
	" Bamberg II.			
	" Ebermannstadt.			

Sprengel.	Commandanturen.	Verwaltungs=Bezirke.	Infanterie= Brigade= und Landwehr= Bataillons= Bezirke.	Bemertungen.
	Bamberg.	Bezirksamt Ebern. " Lichtenfels. " Staffelstein. Magistrat Bamberg.	VII. Inf.= Brigade. Bamberg.	
	Bayreuth.	Bezirksamt Berneck. " Hof. " Münchberg. " Naila. " Rehau. " Teuschnitz. " Wunstedel. Magistrat Hof. Bezirksamt Bayreuth. " Kronach. " Kulmbach. " Pegnitz. " Stadtsteinach. Magistrat Bayreuth.	V. Inf.= Brigade. Hof.  V. Inf.= Brigade. Bayreuth.	
	Erlangen.	Bezirksamt Erlangen. " Forchheim. " Hersbruck. " Höchststadt. " Sulzbach. Magistrat Erlangen.	VI. Inf.= Brigade. Erlangen.	
	Germersheim.	Bezirksamt Germersheim.	VIII. Inf.= Brigade. Landau.	
	Landau.	Bezirksamt Bergzabern. " Landau.	VIII. Inf.= Brigade. Landau.	

Militär- Bezirks-Gerichts- Sprengel.	Comman- danturen.	Verwaltungs-Bezirke.	Infanterie- Brigade- und Landwehr- Bataillons- Bezirke.	Bemer- ungen	
Würzburg.	Nürnberg.	Bezirksamt Neumarkt. Nürnberg.	VI. Inf.- Brigade. Nürnberg.	*) Bom- I. Arme- Corps-Bez-	
		Magistrat Nürnberg.			
		Bezirksamt Schwabach. *)	IV. Inf.- Brigade. *)	Gunzenhausen.	
		Magistrat Schwabach. *)			
	Speyer.	Bezirksamt Frankenthal.	VIII. Inf.- Brigade. Speyer.		
		" Neustadt a. d. S.			
		" Speyer.			
		" Kaiserslautern. Kirchheimbolanden. Gusel.	VIII. Inf.- Brigade. Kaisers- lautern.		
	Würzburg.	Bezirksamt Brückenau.	VII. Inf.- Brigade. Kissingen.		
		" Hammelburg.			
" Kissingen.					
" Königshofen.					
" Mellrichstadt.					
" Neustadt a. d. S.					
" Karlstadt.					
" Schweinfurt.	VII. Inf.- Brigade. Würzburg.				
Magistrat Würzburg.					
Magistrat Schweinfurt. Würzburg.					
Zwey- brücken.	Bezirksamt Homburg.	VIII. Inf.- Brigade. Zweybrücken.			
	" Firmasens.				
	" Zweybrücken.				



Betreff: Formation des Kriegs-Ministeriums, hier  
die Wirksamkeit der Abtheilungen desselben.

Mit Aufhebung der Function des dem Kriegsminister beigegebenen Generals tritt nunmehr die in der allerhöchsten Entschliebung vom 2. März 1876 (Verordnungs-Blatt 12) vorgesehene Wirksamkeit der Kriegs-Ministerial-Abtheilungen vollständig ins Leben und ergeht hierwegen für einschlägige Nachachtung, was folgt:

- 1) Die Ausfertigung der bisher auf der Grundlage der allerhöchsten Verfügung vom 5. Juli 1866 (Nro. 10606) durch den bezeichneten General auf Befehl ergangenen Kriegs-Ministerial-Rescripte ist den genannten Abtheilungen zu den ihnen bereits überwiesenen Geschäfts-Erledigungen übertragen worden.
- 2) Alle Ausfertigungen der Abtheilungen erfolgen, entsprechend der Ziffer 1 des Kriegs-Ministerial-Rescripts vom 8. November 1875 Nro. 15357 (Verordnungs-Blatt 65), als Erlasse des Kriegs-Ministeriums unter Benennung der vollziehenden Abtheilung — Kriegs-Ministerium, Central-Abtheilung (Justitiar zc.) — und vom Chef zc. derselben gezeichnet. (Verordnungs-Blatt 12 von 1876, §. 4, Satz 2 und 3).
- 3) Diese Erlasse sollen, insoferne deren Beantwortung veranlaßt ist, ebenso wie bisher die vom beigegebenen General ausgefertigten Rescripte, nicht anders als durch Bericht an das Kriegs-Ministerium erwiedert werden, jedoch ist diejenige Abtheilung, welche aus generellem oder speciellm Auftrag des Kriegs-Ministers das Rescript gefertigt hat, unter der an das Kriegs-Ministerium gerichteten Adresse zu benennen. (Verordnungs-Blatt 65 von 1875, Seite 527, Satz 3).
- 4) Vorlagen an das Kriegs-Ministerium mit oder ohne Bezeichnung einer Abtheilung, von Seite der dem Ministerium nicht unmittelbar subordinirten Militär-Behörden sind nur statthast: regelmäßig in solchen Gegenständen, welche als bedeutungslos für die Zwischenstellen zur Behandlung außerhalb des Instanzenweges ausdrücklich

bestimmt sind (Personalbogen zc.), und ausnahmsweise dann, wenn es entweder durch ein besonders ergehendes Rescript verlangt wird, oder falls es durch solche außerordentliche Ereignisse gerechtfertigt wäre, deren Kenntnißnahme durch das Kriegs-Ministerium so schnell als möglich nothwendig erscheint oder dem Ministerium voraussichtlich dienlich sein kann.

Im ersteren Ausnahmefalle wird das Kriegs-Ministerium die etwa angezeigte Benachrichtigung der zunächst übergangenen Stelle bewirken, im letzteren soll jedesmal, übereinstimmend mit der an das Kriegs-Ministerium gebrachten Meldung, ohne Verzug Bericht an dieselbe gelangen.

- 5) Neben ihren Ausfertigungen im Namen des Kriegs-Ministeriums pflegt keine Abtheilung einen Schriftenverkehr, ausgenommen die Central-Abtheilung, welche sowohl mit Truppentheilen als anderen Behörden, beschränkt auf Gegenstände der Regie und untergeordnete Angelegenheiten im rein formellen Dienste des Kriegs-Ministeriums, selbstständig zu correspondiren hat. (Kriegs-Ministerial-Rescript vom 24. Februar 1875 Nro. 2765).

Sogenannte Expeditions-Noten sind zulässig zwischen der Central-Abtheilung und den Militär-Behörden, jedoch nur in Expeditionssachen behufs Erläuterungen, Berichtigung von Expeditions-Berichten und dergleichen. Nur jener Behörde steht die Einbringung der Note zu, an welche die beanstandete Sendung von Schrift-, Drucksachen, Musterstücken zc. aus dem Kriegs-Ministerium ergangen ist. Unterschrieben werden diese Noten einerseits vom Chef der Central-Abtheilung, andererseits vom Chef der betreffenden Militär-Behörde oder von dem durch ihn ermächtigten Vorstand seines Expeditionswesens.

## Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der

Chef der Central-Abtheilung:  
funct. Schinner, Major.



Nra. 3538.

München, 7. März 1877.

Betreff: Personalien.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden:

am 1. ds den Second-Lieutenant z. D. Franz Landauer mit Pension, — ferner

am 3. ds den Premier-Lieutenant Maximilian Kothhafft Freiherrn von Weißenstein des 6. Infanterie-Regiments Kaiser Wilhelm, König von Preußen mit der Erlaubniß zum Tragen der Uniform, — den Landwehr-Second-Lieutenant Friedrich Kott des 7. Infanterie-Regiments Prinz Leopold behufs Uebertritts in den königlich preussischen Militär-Justizdienst, — dann den Landwehr-Premier-Lieutenant August Ritter von Reichert der Eisenbahn-Compagnie, — die Landwehr-Second-Lieutenants Joseph Rau des 1. Uhlanen-Regiments Kronprinz Friedrich Wilhelm des deutschen Reiches und von Preußen, — Carl Stöhr des 2. Feld-Artillerie-Regiments vacant Brodeßer — und Carl Winkler des 14. Infanterie-Regiments Herzog Carl Theodor, — endlich den Reserve-Assistenzarzt 2. Classe Julius Schülein (Landwehr-Bezirk München), — sowie den Landwehr-Junfer Albert Zeller des 2. Train-Bataillons — und zwar Landauer, v. Kothhafft, Kott, Winkler, Schülein und Zeller auf Nachsuchen — zu verabschieden;

am 5. ds Allerhöchstihren General-Adjutanten, den Vorstand der Militär-Fonds-Verwaltung, Generallieutenant Carl Spruner von Merz von dem ihm provisorisch übertragenen Präsidialgeschäfte des General-Auditorats zu entheben — und den Generallieutenant Maximilian Grafen von Tattenbach, bisher à la suite der Armee, unter Enthebung von seiner Function im Kriegsministerium, jedoch mit Belassung in der Stelle als Inspecteur der Militär-Bildungs-Anstalten, zum Präsidenten des General-Auditorats zu ernennen;

den Portepée-Fähnrich Hans Simons des Infanterie-Leib-Regiments zum Second-Lieutenant (471) im 4. Infanterie-Regiment König Carl von Württemberg zu befördern;

dem Sergeanten Carl Tosch des 3. Feld-Artillerie-Regiments



Königin Mutter die Bewilligung zum Tragen des in königlich preussischen Militärdiensten erworbenen Erinnerungskreuzes für den Feldzug 1866 für Combattanten zu ertheilen;

am 6. ds den Premier-Lieutenant a. D. Albert von Oberländer mit seinem früheren Range im 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Oesterreich zu reactiviren;

den Second-Lieutenant z. D. Thomas Scheurer auf Nachsuchen mit Pension zu verabschieden. —

Ferner werden in eigener Zuständigkeit:

die Unterofficiere Gustav Tillmann im 2. Feld-Artillerie-Regiment vacant Brodeßer, — Sidor Heint — und Franz Eberle im 3. Infanterie-Regiment Prinz Carl von Bayern, — dann Bernhard Friederich im 2. Feld-Artillerie-Regiment vacant Brodeßer zu Portepee-Fähnrichen befördert.

### Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der  
Chef der Central-Abtheilung:  
funct. Schinner, Major.

### Gestorben ist:

der Regiments-Quartiermeister z. D. Leopold Saint-George am 23. v. Mts zu München.

### Notiz.

Das Hof- und Staats-Handbuch des Königreichs Bayern pro 1877 kann bei der Expedition des k. Central-Schulbücher-Berlages geheftet um den Preis von 5 M. und nach auswärts durch die k. Postanstalten bezogen werden.

## Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



## Verordnungs-Blatt.

München.

No. 11.

14. März 1877.

Inhalt: 1) Verordnungen: a) Tauglichkeit zum Dienste mit der Waffe bei den Eisenbahntruppen; b) Landwehr-Dienstauszeichnung 1. Classe; c) Ausrüstung der Feld-Artillerie und des Trains; d) Personalien. 2) Ausschreibungen der Abtheilungen: a) Zimmergewehre, hier Ersatz für unbrauchbare; b) Heerwesen und Dienst der bayerischen Armee von A. Reinhard. 3) Sterbfälle.

Nro. 3742.

München, 11. März 1877.

Betreff: Tauglichkeit zum Dienste mit der Waffe bei den Eisenbahntruppen.

Es ist Veranlassung gegeben zu bestimmen, daß die Tauglichkeit zum Dienste mit der Waffe bei den Eisenbahn-Truppen die Fähigkeit des Unterscheidens der Farben „Roth, Grün und Weiß“ voraussetzt.

Die Mannschaften des activen Dienststandes der Eisenbahn-Compagnie sind hierauf gleichmäßig ärztlich zu untersuchen und eventuell die mit Farbenblindheit Behafteten durch das k. General-Commando des I. Armee-Corps im Einvernehmen mit der k. Inspection des Ingenieur-Corps und der Festungen zum 1. Pionier-Bataillon gegen Ersatzleistung an Mannschaften gleicher Jahrgänge aus dem Stande des letzteren zu versetzen.

Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der

Chef der Central-Abtheilung:  
funct. Schinner, Major.

Nro. 3842.

München, 12. März 1877.

Betreff: Landwehr-Dienstauszeichnung 1. Classe.

Für den Vollzug des Artikels 4 der allerhöchsten Verordnung vom 21. Januar 1876 wird zu Ziffer 9, alinea 2 des Kriegs-Ministerial-Rescripts vom 24. Januar 1876 Nro. 862 (Verordnungs-Blatt Nro. 4) bestimmt, was folgt:

Werden Officiere und Sanitäts-Officiere, welche wegen Unabkömmlichkeit hinter die letzte Jahresclasse der Landwehr zurückgestellt sind, zur 1. Classe der Landwehr-Dienstauszeichnung in Vorschlag gebracht, so ist für Würdigung durch die Brigade-Commandeure, an diese gleichzeitig zu berichten, in welcher Weise die Betreffenden auch während der Dauer ihrer Unabkömmlichkeit ein besonderes, reges Interesse für den Dienst bethätigt haben.

### Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der

Chef der Central-Abtheilung:  
funct. Schinner, Major.

Nro. 3002.

München, 12. März 1877.

Betreff: Ausrüstung der Feld-Artillerie und des Trains.

In Hinsicht der Aptirung von Ausrüstungsstücken für die Feld-Artillerie und den Train wird im Vollzuge von Ziffer 4 des Kriegs-Ministerial-Rescripts vom 27. Januar d. Js Nro. 406<sup>a</sup> (Verordnungs-Blatt Nro. 5) bestimmt:

1) Die mit Pistole M/69 bewaffneten berittenen Mannschaften der Feld-Artillerie erhalten zu den bisherigen Bandoulieren die Reiter-Patrontasche M/72 wie folgt:

- a) Die Reiter-Patrontasche M/72 bekommt an Stelle ihres bisherigen Deckels den Deckel sammt Embleme und Brandlappen der Reiter-Patrontasche M/43/59, nachdem



dieser Deckel nach beiliegender Zeichnung zugeschnitten worden.

Ferners sind an der Reiter-Patrontasche M/72 nach dem Muster der Reiter-Patrontasche M/76 anzubringen: die Verschlusschleife, der feststehende Verschlussknopf, die Querschleife, die Taillenschleife und die beiden Schnallen-tappen mit einfachen Schnallen.

Hiesfür sind die verzinnten Schnallen der Bandouliere und die noch brauchbaren Ledertheile der Reiter-Patrontasche M/43/59 und des alten Deckels der Reiter-Patrontasche M/72 zu verwenden.

- b) Vom bisherigen Bandoulier sind die Ladstockschleife, der Ladstockriemen und die verzinnte Schnalle abzunehmen, dann ist das Schnallen- und Strippenstück nach anliegender Zeichnung abzuändern.

2) Für Vornahme dieser Aenderungen dürfen die Feld-Artillerie-Regimenter 0,65 *M* per Reiter-Patrontasche liquidiren. Die Vorlage der Liquidationen ist nach revisorischer Feststellung durch die Corps-Intendanturen behufs der Anweisung der erforderlichen Geldmittel zu beschleunigen.

Den Bedarf an Reiter-Patrontaschen M/72 erhalten die vorgenannten Truppentheile durch die General-Commandos aus kriegsbrauchbaren Beständen der Cavalerie-Regimenter zugewiesen. Letztere haben nach dem Vollzuge dieser Ueberweisungen den nach Abzug des eigenen Bedarfes für die mit Pistolen M/69 bewaffneten Chargen noch verbleibenden Rest ihres Contobestandes an die Artillerie-Depots München bezw. Würzburg einzuliefern; die den Contobestand überschießenden Bestände sind jedoch diesen Regimentern zu belassen.

3) Die Bandouliere der mit Carabinern M/71 bewaffneten Berittenen des Trains sind zum Gebrauche für die Reiter-Patrontaschen M/76 nach 1. b. zu ändern.

Etwaige Kosten haben die Train-Bataillons aus ihren Fonds zu bestreiten.

4) Die Wachtmeister und Vice-Wachtmeister des Trains erhalten zur Pistole M/69 die Reiter-Patrontasche M/72 mit zugehörigem Bandoulier. Der Bedarf der beiden Train-Bataillone an solchen ist aus den Beständen der Montirungs-Depots zu decken.

5) Den Feld-Artillerie-Regimentern hat die Inspection der Artillerie und des Trains je ein Muster einer abgeänderten Reiter-Patrontasche M/72 nebst Bandoulier zugehen zu lassen.

### Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der  
Chef der Central-Abtheilung:  
funct. Schinner. Major.

Nro. 3799.

München, 14. März 1877.

Betreff: Personalien.

Seine Majestät der König haben Sich allerhöchst bezwogen gefunden:

am 2. ds den Second-Lieutenant Ferdinand Haunreiter des 4. Infanterie-Regiments König Carl von Württemberg aus dem Officiersstande zu entfernen;

am 8. ds zu versetzen: den Zeug-Premier-Lieutenant Adolph Burgarz vom Festungs-Artillerie-Depot Germersheim, bisher verwendet beim kaiserlichen Festungs-Artillerie-Depot Straßburg, zum Festungs-Artillerie-Depot Ingolstadt, — dann die Zeug-Lieutenants Johann Kaufmann vom Artillerie-Depot Augsburg, bisher commandirt bei der Fortification Ulm, zum Festungs-Artillerie-Depot Germersheim unter Verwendung beim kaiserlichen Festungs-Artillerie-Depot Straßburg, — Leonhard Boos vom Artillerie-Depot Würzburg zum Festungs-Artillerie-Depot Ingolstadt — und Friedrich Ferg vom Festungs-Artillerie-Depot Ingolstadt zum Artillerie-Depot Augsburg unter Commandirung zur Fortification Ulm; — ferner zu befördern, und zwar: zu Zeug-Lieutenants: die Zeugfeldwebel Georg Endres (473) vom Artillerie-Depot Augsburg beim Festungs-Artillerie-Depot Germersheim, — Martin Geßlein (474) bei den Artillerie-Werkstätten — und Joseph Lechner (475) beim Artillerie-Depot Würzburg; — zum Feuerwerks-Lieutenant: den Werkmeister Baptist Würle (472) vom Hauptlaboratorium;

dem Second-Lieutenant a. D. Joseph Ritter von Schmäd el die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen des Ritterkreuzes des kaiserlich königlich österreichischen Franz Joseph-Ordens tax- und stempelfrei zu ertheilen;

den Casernen-Inspector Heinrich Loy, Verweser der Garnisonsverwaltungs-Inspectors-Stelle in Landshut, unter die Officiere a. D. einzureihen und demselben die Berechtigung zum Tragen der Uniform eines aus dem 8. Infanterie-Regiment Branckh verabschiedeten Premier-Lieutenants zu verleihen;

am 9. ds den Second-Lieutenant Wolfgang Grathwol des 5. Infanterie-Regiments Großherzog von Hessen, — dann den Oberstabsarzt 1. Classe Dr Stephan Guttenhöfer der Commandantur Augsburg, zugleich Divisionsarzt der 2. Division — und den Oberstabsarzt 2. Classe und Regimentsarzt Dr Maximilian Bohlinger des 15. Infanterie-Regiments König Albert von Sachsen mit Pension und der Erlaubniß zum Tragen der Uniform zu verabschieden;

am 10. ds den Landwehr-Junker Johann Siebenhaar des 14. Infanterie-Regiments Herzog Carl Theodor zum Landwehr-Assistenzarzt 2. Classe (19), Landwehr-Bezirk Bamberg, zu ernennen;

am 11. ds den Landwehr-Second-Lieutenant August Ohlmüller des 9. Jäger-Bataillons auf Nachsuchen zu verabschieden. —

Ferner wird in eigener Zuständigkeit

die Versetzung des Portepce-Fähnrichs Albert von Burchtorff des 1. Cuirassier-Regiments Prinz Carl von Bayern vom 21. L. Mts an zum 6. Chevaulegers-Regiment Großfürst Constantin Nikolajewitsch verfügt.

**Kriegs-Ministerium.**

**v. Maillinger.**

Der  
Chef der Central-Abtheilung:  
junct. Schinner, Major.



Nro. 3267.

München, 8. März 1877.

Betreff: Zimmergewehre, hier Ersatz für unbrauchbare.

In Folge der Abgabe von Zimmergewehren an die Fuß-Artillerie ist im „Etat für die jährliche Uebungs- u. r. Munition“ auf Seite 23 vor Abschnitt C einzuschalten:

- 4) Zum Schießen mit den Zimmergewehren:  
 jede Compagnie . . . . . 6,500 Zündhütchen  
 für Zimmergewehre.

**Kriegs-Ministerium — Abtheilung für allgemeine Armee-Angelegenheiten.**

v. Kylander, Oberst.

Nro. 2755.

München, 13. März 1877.

Betreff: Heerwesen und Dienst der bayerischen Armee von A. Reinhard.

Das in der Verlagsbuchhandlung von R. Oldenbourg dahier erschienene Werk: „Heerwesen und Dienst der königlich bayerischen Armee von A. Reinhard, Major a. D.“ kann empfohlen werden und wollen insbesondere die Landwehr-Bezirks-Commandeure Veranlassung nehmen, die Officiere und Officiers-Aspiranten des Beurlaubtenstandes auf dasselbe aufmerksam zu machen.

Die dienstliche Berufung auf qu. Werk ist selbstverständlich nicht statthast.

Nach Mittheilung der Verlagsbuchhandlung beträgt der Preis des Exemplars brochirt 7 M. 50 S., gebunden 8 M. 50 S.

**Kriegs-Ministerium — Abtheilung für allgemeine Armee-Angelegenheiten.**

v. Kylander, Oberst.

### Gestorben sind:

der Landwehr-Second-Lieutenant Joseph Witthäuser des 2. Feld-Artillerie-Regiments vacant Brodeser am 3. ds zu Würzburg, — der Oberstabsarzt 2. Classe a. D. Dr Emil Glocker am 3. ds zu Augsburg, — der Reserve-Second-Lieutenant Johann Weidle des 7. Jäger-Bataillons am 5. ds zu Kempten.

## Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



## Verordnungs-Blatt.

München.

№ 12.

24. März 1877.

Inhalt: 1) Verordnungen: a) Schulunterricht bei den Truppen, hier die Capitulantenschulen; b) Unterrichtsgelder der Truppen; c) Löhnungs-Competenzen der Arbeits-Soldaten; d) Ausstellung der Militär-Abschiede für Officiere; e) Competenzen der im activen Dienste verwendeten pensionirten Officiere; f) Dienstalterszeichen; g) Personalien. 2) Ausschreibungen der Abtheilungen: a) Inventarwerth neu erschienener Vorschriften zc.; b) Feldgeräthe-Etats und Ausdrüstungs-Nachweisungen, hier Nachtrag I zu denselben. 3) Sterbfälle.

Nro. 4387.

München, 19. März 1877.

Betreff: Schulunterricht bei den Truppen,  
hier die Capitulantenschulen.

Den Unterofficieren Gelegenheit zu geben, ihre Kenntnisse mit Rücksicht auf die Anforderungen besonderer militärischer Dienststellungen (als Feldwebel zc. zc.), sowie im Hinblick auf die künftige Versorgung im Civildienste zu erweitern, sollen bei den Truppen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen Capitulantenschulen eingerichtet werden:

1) Das Hauptbestreben ist darauf zu richten, festes und sicheres Erkennen und Wissen in den, dem Standesverhältnisse des Unterofficiers entsprechenden Grenzen zu erzielen.

2) Die Anordnungen für den Unterricht werden durch die Regiments-Commandeure bezw. durch die selbstständigen Bataillons-Commandeure getroffen.



Die specielle Leitung und Ueberwachung des Unterrichts wird Seitens der vorgedachten Commandeure an ältere Officiere übertragen. Es empfiehlt sich, diese Officiere so wenig als möglich wechseln zu lassen.

3) Nach Bedürfniß und localen Verhältnissen kann der Unterricht auf eine Classe beschränkt in Regiments- oder in Bataillons-Schulen ertheilt werden. Es empfiehlt sich aber, in einer Classe nicht mehr als etwa 25 Schüler unterrichten zu lassen, und wo der Bildungsgrad der Schüler ein sehr verschiedener ist, selbst schon bei geringerer Schülerzahl den Unterricht in Classen zu ertheilen. Mehrclassigen Regimentschulen würde der Vorzug vor einclassigen Bataillonschulen zu geben sein.

Wo eine oder zwei Escadrons eines Cavalerie-Regiments mit Truppentheilen der Infanterie in einer Garnison stehen, können sich dieselben, nach Vereinbarung der Regiments-Commandeure, der Infanterie-Capitulantenschule anschließen.

4) Der Unterricht beginnt alljährlich wo möglich spätestens Mitte October. Die Zahl der wöchentlich in den einzelnen Classen zu ertheilenden Stunden und die Dauer des Jahrescursus ist unter Berücksichtigung der Interessen des Truppendienstes, die stets vorgehen, so zu bestimmen, daß der Zweck des Unterrichts in möglichster Vollständigkeit erreicht wird.

5) Für den Unterricht in der deutschen Sprache und im Rechnen sind, soweit hiefür die verfügbaren Mittel ausreichen, thunlichst geeignete Elementar-Lehrer zu engagiren. Die Auswahl dieser Lehrer erfordert besondere Sorgfalt wegen des Alters und des Bildungsgrades der Schüler, und empfiehlt es sich, zu diesem Zwecke mit den Schulbehörden in Verbindung zu treten.

Wo der Unterricht nicht durch Civil-Lehrer ertheilt werden kann, sind auch mit diesen Lehrgegenständen Officiere, Militär-Beamte, Feldwebel zu beauftragen. Der Unterricht in der Geographie und Geschichte wird stets durch Officiere ertheilt.

6) Die Theilnahme an dem Unterrichte der Capitulantenschule ist eine freiwillige; jedoch sind die zum Unterrichte Zugelassenen verpflichtet, wenigstens einen Jahrescursus zu absolviren. Dispensation von einzelnen Fächern ist je nach den vorhandenen Kenntnissen, sowie nach dem besondern Zweck des Schulbesuches



zulässig. Nur Unterofficiere dürfen an dem Unterrichte Theil nehmen.

Unterofficiere, welche das sechste Dienstjahr noch nicht vollendet haben, sind in der Regel nur dann zuzulassen, wenn dieß im Interesse ihrer Ausbildung für besondere militärische Dienststellen (Feldwebel u. u.) zweckmäßig erscheint. Die Unterofficiere, welche sich zur Theilnahme melden, sind alljährlich vor Beginn des Cursets dem Regiments- u. u. Commandeur namhaft zu machen, welcher über die Zulassung entscheidet. Die Theilnahme ist insoweit zu befördern, als dieß mit den Rücksichten auf den Dienstbetrieb der Truppe vereinbar ist. Unterofficieren von achtjähriger und längerer Dienstzeit soll diese Theilnahme in zwei auf einander folgenden Jahren nicht versagt werden.

7) Der Unterricht hat sich auf folgende Disciplinen zu erstrecken:

- a) Deutsche Sprache: Vervollkommnung im Lesen gedruckter Schriftstücke. Uebung im Lesen geschriebener Briefe, Befehle, Berichte, Aufsätze; Orthographie und Interpunctionslehre; Lehre von den Wortarten, Declination der Hauptwörter, Eigenschaftswörter und Fürwörter, Conjugation der Zeitwörter. Lehre vom einfachen, zusammengezogenen und zusammengesetzten Satz. Correcte Wiedergabe einer vorgelesenen kurzen Erzählung. Anfertigung von Berichten und Geschäftschreiben aus dem Verkehr des militärischen und bürgerlichen Lebens.
- b) Rechnen: Gewandtheit in den vier Species mit gemeinen und Decimalbrüchen, einfache und zusammengesetzte Regel de Tri; für die Befähigten Gesellschaftsrechnung, einfache Zinsrechnung.

Unterofficieren, welche sich Branchen zuwenden wollen, wo die Berechnung des Inhalts geradliniger und kreisförmiger Figuren, sowie die Berechnung der Oberfläche und des Inhalts prismatischer, pyramidalen und kugelförmiger Körper gefordert wird, ist außerdem Gelegenheit zu geben, diese Berechnung nach elementarer Methode und ohne wissenschaftliche Begründung zu erlernen.

- c) Geographie: Grundbegriffe der Erd- und Himmelskunde; Lage der fünf Welttheile und der großen Meere auf der

Erdoberfläche, allgemeine physische und politische Geographie von Europa; Kenntniß der größeren Flüsse, Gebirge und Städte, sowie der Grundzüge der politischen Geographie von Deutschland; Lesen einer Karte.

- d) Geschichte: Uebersichten über die Hauptepochen der deutschen Geschichte bis zum Beginn des dreißigjährigen Krieges; Erweiterung der Kenntniß der wesentlichen Ereignisse in der bayerischen und der deutschen Geschichte von diesem Zeitpunkte an, und in großen Zügen deren Zusammenhang mit der allgemeinen Weltgeschichte.
- e) Schreiben und Zeichnen: Anfertigung von Rapporten und Listen. Darstellung von Figuren unter Anwendung von Lineal, Maß und Zirkel nach gegebenem, verjüngtem oder vergrößertem Maßstabe; Anfertigung kleiner und leichter Croquis.

8) Die vorstehend gesteckten Grenzen dürfen in keinem Falle überschritten werden, da dieß nur auf Kosten der Gründlichkeit des Unterrichts oder unter unzulässiger Beeinträchtigung des Truppendienstes möglich wäre.

Dagegen wird den Regiments- u. u. Commandeurs freigestellt, Unterricht über Militär-Verwaltungsdienst einzuschalten.

Die Ausführung häuslicher Arbeiten ist dem freien Willen der Schüler zu überlassen.

9) Welche Lehrmittel für den Unterricht zu beschaffen sind, bestimmen die Regiments-Commandeure nach den Vorschlägen der unter Ziffer 2 Abs. 2 bezeichneten Officiere.

10) Denjenigen Unterofficieren, welche sich das unter Ziffer 7 angegebene Maß von Kenntnissen und Fertigkeiten in der Capitulantenschule angeeignet haben, oder welche in einer mit ihnen vorzunehmenden Prüfung nachweisen, daß sie jene Kenntnisse und Fertigkeiten besitzen, ohne die Capitulantenschule besucht zu haben, ist hierüber auf ihr Ansuchen Seitens des Regiments- u. u. Commandeurs ein Zeugniß auszufertigen, welches ihnen jedoch erst nach erlangter Civilversorgungsberechtigung ausgehändigt werden darf.

11) Um den unter Ziffer 10 bezeichneten Unterofficieren die Erlangung weiterer, specieller Vorkenntnisse, deren sie etwa für die von ihnen ins Auge gefaßte Civilversorgung noch bedürfen, zu erleichtern, dürfen aus den etatsmäßigen Unterrichts-



gelberrn, soweit dieselben hiezu ausreichen, geeignete Lehrbücher beschafft und ausgeliehen werden.

12) Wenn bei Truppentheilen örtliche oder zeitliche Verhältnisse nicht gestatten, die obigen Vorschriften innerhalb des denselben eingeräumten Spielraumes durchzuführen, so bleibt den General-Commandos entsprechende Bestimmung anheimgegeben.

Die Brigade-Commandeure werden bei ihren Inspicirungen auch den Capitulantenschulen und zwar insbesondere hinsichtlich des auf den Zweck gerichteten Betriebes ihr Augenmerk zuwenden.

13) Bei der Artillerie, den Pionieren, der Eisenbahn-Compagnie und dem Train muß den Unterofficieren Gelegenheit zur Fortbildung im Sinne der vorstehenden Bestimmungen gegeben werden. Im Uebrigen bleiben jedoch die näheren Vorschriften über die Einrichtung dieses Schulunterrichts bei den bezeichneten Truppen mit Rücksicht auf die bei ihnen obwaltenden besonderen Dienstverhältnisse der Inspection der Artillerie und des Trains, beziehungsweise der Inspection des Ingenieur-Corps und der Festungen überlassen.

Gleiche Maßnahme, wie unter Ziffer 3 Abs. 2 nachgegeben, kann hinsichtlich der Train-Bataillone, detachirten Batterien, Pionier-Compagnien &c. im Einvernehmen der einschlägigen Inspections-Stellen und General-Commandos nach Anhören der beteiligten Regiments- &c. Commandeure eintreten.

14) Bezüglich der Kosten des Unterrichts gibt das Kriegs-Ministerial-Rescript vom 19. ds Nro. 4388 die näheren Bestimmungen.

Durch die vorstehenden Anordnungen bleiben die Unterofficiers-Aspiranten-Schulen vorerst unberührt, welchen für Sicherstellung des Bedarfes an Unterofficieren auf den Friedens- und Kriegsstand, nach wie vor zur Aufgabe gestellt ist, die den Aspiranten bei ihren Compagnien &c. zu Theil werdende Ausbildung auf dasjenige Maß zu ergänzen, dessen jeder Unterofficier bedarf, um zur vollen Erfüllung seiner militärischen Dienstobliegenheiten befähigt zu sein.

Nur hinsichtlich der hiebei überhaupt in Frage kommenden Capitulanten wird schon jetzt festgesetzt, daß künftig diejenigen derselben, welche jeweilig im Laufe des letzten Jahres bei Truppentheilen zum ersten Male capitulirt haben, in diese Schule beizuziehen wären, insofern sie dieselbe nicht absolvirt hätten oder



bei einer vor Beginn des Schuljahres abzuhaltenden Prüfung den Nachweis der Befähigung in den Unterrichtsgegenständen der Aspirantenschule nicht erbringen sollten. Welche dieser Capitulanten demgemäß an allen oder an einzelnen Gegenständen theilnehmen, bestimmt der Regiments- u. Commandeur; ebenso und zwar je nach dem Ergebnisse der jährlichen Schlußprüfung, ob und welche Schüler wiederholt die Schule zu besuchen haben werden.

Ausnahmsweise können Unterofficiers-Capitulanten auf 1—2 Jahre von der hiernach etwa angezeigten Fortsetzung dieses Schulbesuches zurückgestellt werden, wenn eine solche Maßregel durch anderweitige dienstliche Rücksichten bedingt wird.

### Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der

Chef der Central-Abtheilung:  
funct. Schinner, Major.

Nro. 4388.

München, 19. März 1877.

Betreff: Unterrichtsgelder der Truppen.

Für die Vertheilung der Unterrichtsgelder der Truppen vom 1. April 1877 ab wird bestimmt, was folgt:

1) Jedem General-Commando wird alljährlich durch den der Corps-Intendantur zugefertigten Etat vom Capitel 22 Titel 47 eine Summe zur Verfügung gestellt, welche zur Bestreitung des gesammten Schul-Unterrichts bei den demselben unterstellten Truppentheilen der Infanterie, der Jäger und der Cavalerie bestimmt ist.

2) Der Inspection der Artillerie und des Trains und der Inspection des Ingenieur-Corps und der Festungen werden zu demselben Zwecke alljährlich durch das Kriegs-Ministerium die Summen zur Verfügung gestellt, welche für sämtliche Truppentheile der Feld- und Fuß-Artillerie (incl. Duvriers-Compagnie) und des Trains beziehungsweise der Pioniere und für die Eisenbahn-Compagnie bestimmt sind.

3) Der Militär-Schießschule und der Equitations-Anstalt werden zu demselben Behufe durch die betreffende Intendantur auf

Grund des Verwaltungs-Etats die ihnen zukommenden Beträge direct angewiesen werden.

4) Die unter 1 und 2 genannten Commando-Behörden vertheilen die ihnen überwiesenen Summen, aus denen sowohl die Kosten für den Unterricht selbst, für Bücher u. s. w., als auch die Beihülfsen zur Miethe, Heizung und Beleuchtung der Schul-Localen zu bestreiten sind, lediglich nach dem Bedürfniß der einzelnen Truppentheile.

Dies wird durch die localen Verhältnisse, wie die Möglichkeit, Casernen-Räume und Ersparnisse an Feuerungs-Material für einen Theil der Truppen zu verwerthen, oder mehrere Truppentheile an einer und derselben Schule Theil nehmen zu lassen, bedingt werden.

5) Den unter 1 und 2 genannten oberen Behörden bleibt es überlassen, sich zur Deckung unvorhergesehener Bedürfnisse einen Theil der gewährten Summe zu reserviren.

6) Von deren Vertheilung, sowie von den etwa im Laufe des Jahres aus einem reservirten Theile eintretenden Bewilligungen ist Seitens der unter 1 und 2 genannten Commando-Behörden den Intendanturen behufs Anweisung der Beträge Kenntniß zu geben.

7) Die Verwaltung des Fonds erfolgt bei der Infanterie, Cavalerie und Artillerie beim Regiment, bei den Jägern, den Pionieren und dem Train beim Bataillon.

Die Duvriers-Compagnie, die Militär-Schießschule und die Equitations-Anstalt, dann die Eisenbahn-Compagnie verwalten selbst den Fond.

Werden mehrere Truppentheile zu gemeinsamer Schule vereinigt, so können die unter 1 und 2 genannten oberen Behörden einem derselben die Verwaltung der Unterrichtsgelder für die ganze Schule übertragen.

8) Der Nachweis der Verwendung ist wie bisher in den Abrechnungsbüchern der Truppen zu führen und wird darüber bei Gelegenheit der Musterungen Decharge ertheilt.

Die Bestimmungen des lithographirten Kriegs-Ministerial-Rescripts vom 11. October 1874 Nro. 7955 treten hiedurch gleichzeitig außer Anwendung.

**Kriegs-Ministerium.**

v. Maillinger.

Der

Chef der Central-Abtheilung:

General-Major



Nro. 3718.

München, 20. März 1877.

Betreff: Löhnungs-Competenzen der  
Arbeits-Soldaten.

Vom 1. April l. Js ab ist für die Arbeits-Soldaten die Löhnung der Gemeinen der Infanterie mit monatlich 10 M. 50 S zu bezahlen und zu liquidiren.

Hiernach ist die Beilage F zum Regulativ vom 3. April 1874, betreffend die Arbeiter-Abtheilung, entsprechend zu ergänzen.

### Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der  
Chef der Central-Abtheilung:  
junct. Schinner, Major.

Nro. 4191.

München, 20. März 1877.

Betreff: Ausstellung der Militär-Abschiede  
für Officiere.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchste Entschliebung vom 17. ds zu verfügen geruht, daß die Ausfertigung der Militär-Abschiede (Entlassungs-Urkunden) an Officiere zc. den Commando- zc. Behörden und Truppentheilen übertragen werde.

Für den Vollzug wird hiemit bestimmt, was folgt:

#### 1.

Jedem Officier, Sanitäts-Officier und oberen Militär-Beamten des stehenden Heeres und der Landwehr, welcher verabschiedet wird, ist über den Austritt aus seinem militärischen Verhältnisse eine Urkunde (Militär-Abschied) von jener Commando- zc. Behörde oder jenem Truppentheile auszufertigen, bei welchem der Personbogen des Verabschiedeten vor dem Austritte verwahrt wurde. (Vergleiche Ziffer 4 des Kriegs-Ministerial-Rescripts vom 6. October 1875 Nro. 14073, Verordnungs-Blatt Nro. 59.)

Die gleiche Bestimmung hat auf jene Officiere Anwendung zu finden, welche mit schlichtem Abschied entlassen werden.



## 2.

Wird ein Officier a. D. zur Disposition gestellt, so hat derselbe seinen Abschied jener Commando-Behörde u. einzuliefern, bei welcher dessen neu erstellter Personalbogen verwahrt wird, und ist demselben erst nach wieder erfolgter Verabschiedung eine neue solche Urkunde auszufertigen.

Der rückgelieferte Abschied ist zu vernichten.

## 3.

Bei Entfernung aus dem Heere, Entfernung aus dem Officiersstande oder Dienstentlassung hat die Ausfertigung eines Abschiedes nicht zu erfolgen, vielmehr ist den auf diese Weise auscheidenden Officieren auf Verlangen eine das Sachverhältniß kurz enthaltende Notifikation zuzustellen.

## 4.

Bei Verlust des Officiers-Titels Seitens inactiver Officiere ist der Militär-Abschied zurückzufordern und zu vernichten; dagegen soll in diesem Falle, wie in Ziffer 3 bestimmt, verfahren werden.

## 5.

Bezüglich der Entrichtung von Stempelgebühren für Militär-Abschiede haben die bei Beförderungen und Gehaltsvermehrungen, für welche keine Patente ausgefertigt werden, geltenden Bestimmungen gleichmäßige Anwendung zu finden. (Ziff. 4 der Bemerkungen zur Nachweisung über angefallene Fondsbeiträge auf Seite 285 des Reglements über das Cassenwesen bei den Truppen, ferner Abs. 4 des Kriegs-Ministerial-Rescripts vom 21. December 1875 Nro. 17085, Verordnungs-Blatt Nro. 72.)

Officiere u. des Beurlaubtenstandes sind nach §. 12 der Bestimmungen über die Gebühren der Landwehr-Officiere u. (Verordnungs-Blatt Nro. 13. vom Jahre 1869) von der Entrichtung der Stempelgebühren für die Militär-Abschiede befreit.

Die Notifikationen über Entfernung aus dem Heere, Entfernung aus dem Officiersstande und Dienstentlassung, dann bei Verlust des Officiers-Titels unterliegen der Stempelpflicht nicht.

## 6.

Hinsichtlich der Ausstellung von Urkunden über die Ruhestandversetzung von Civilbeamten finden die für die Ausstellung von Militär-Abschieden an die Officiere zc. getroffenen Bestimmungen gleichmäßige Anwendung.

## 7.

Bezüglich der Art der Ausfertigung dieser Abschiede zc. wird ein Formular nachfolgen.

An diejenigen verabschiedeten und entlassenen Officiere zc., welche sich nicht bereits im Besitz von Entlassungs-Urkunden befinden, sind, wenn dieselben darum nachsuchen, von den nach obiger Ziffer 1 zuständigen Truppentheilen und Behörden Militär-Abschiede zc. nachträglich auszustellen.

### Kriegs-Ministerium.

#### v. Maillinger.

Der

Chef der Central-Abtheilung :  
funct. Schinner, Major.

Nro. 2587.

München, 21. März 1877.

Betreff: Competenzen der im activen Dienste verwendeten pensionirten Officiere.

Hinsichtlich der Competenzen der im activen Dienste verwendeten pensionirten Officiere und Militär-Beamten wird zur Erläuterung der allerhöchsten Entschliezung vom 24. März 1872 Nro. 7239 (Verordnungs-Blatt Nro. 20) eröffnet, daß

- 1) der in den Besoldungs- bezw. Verpflegungs-Stats für die betreffenden Stellen ausgesetzt oder vom Kriegs-Ministerium besonders angewiesene Zuschuß zur Pension als Entschädigung für den Dienstaufwand angesehen und nach den für die Gewährung von Dienstzulagen bestehenden Bestimmungen gezahlt werde, wogegen
- 2) der Wohnungsgeldzuschuß und der Servis sowohl beim Ableben eines der vorbezeichneten Stellen-Inhaber, als auch bei

anderweitem Ausscheiden desselben aus dem Dienste nach den für Gehalts-Empfänger geltenden Grundsätzen, mithin auch für den Gnadenmonat zahlbar sein soll.

Soweit für die Vergangenheit hievon abweichende Zahlungen geleistet oder zulässige dießfällige Zahlungen unterblieben sind, ist von einer Ausgleichung Abstand zu nehmen.

### Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der

Chef der Central-Abtheilung:  
funct. Schinner, Major.

Nro. 4376.

München, 22. März 1877.

Betreff: Dienstalterszeichen.

Für gleichmäßige Bescheidung der Gesuche um Verleihung von Dienstalterszeichen wird bekannt gegeben, daß unter der in Ziffer 1. d. des lithographirten Kriegs-Ministerial-Rescripts vom 25. Januar v. Js Nro. 942 genannten „Anspruch verleiheuden Dienststellung“ jede mit Bezug von Gehalt, ständiger Zulage oder Remuneration verbundene Dienststellung zu erachten ist, welche den activen Armee-Angehörigen den Anspruch auf die betreffenden Auszeichnungen verleiht und zu welcher die Berufung durch eine vorgesezte Behörde erfolgt ist, gleichviel ob die Stellung eine etatsmäßige oder nicht etatsmäßige ist. Hiegegen können nur vorübergehende Beorderungen (mit Ausnahme der Uebungen des Beurlaubtenstandes), für welche eine Entschädigung überhaupt nicht oder nur Tageselder und Reisekosten gewährt werden, als solche Dienstleistungen nicht betrachtet werden.

Aus dieser Art der Dienstzeitberechnung für Verleihung der Dienstalterszeichen ist irgend welche Consequenz für Berechnung der Dienstzeit zu anderen Zwecken nicht abzuleiten.

### Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der

Chef der Central-Abtheilung:  
funct. Schinner, Major.



Nro. 4484.

München, 24. März 1877.

Betreff: Personalien.

Seine Majestät der König haben Sich allerhöchst bewogen gefunden:

am 13. ds den Oberstleutenant z. D. Maximilian von Ortlieb auf Nachsuchen mit Pension und der Erlaubniß zum Tragen der Uniform zu verabschieden;

den Premier-Lieutenant Friedrich Birkhofer, bisher à la suite des Ingenieur-Corps, in den etatsmäßigen Stand desselben — und den Premier-Lieutenant Gustav Stinglwagner, bisher à la suite des 2. Feld-Artillerie-Regiments vacant Brod-esser, in das 3. Feld-Artillerie-Regiment Königin Mutter zu versetzen, — dagegen den Premier-Lieutenant Ottfried Layriz des 2. Feld-Artillerie-Regiments vacant Brod-esser à la suite seines Regiments zu stellen — und den Premier-Lieutenant Johann Günther, à la suite des Ingenieurs-Corps, von dem Commando zur Fortification Ulm zu entbinden, — endlich den Premier-Lieutenant Georg Baumeister vom 2. Pionier-Bataillon unter Stellung à la suite des Ingenieur-Corps zur Fortification Ulm zu commandiren, — sämmtliche mit der Wirksamkeit vom 1. kt. Mts. —;

am 16. ds den Rittmeister und Escadrons-Chef Carl Deuringer des 2. Chevaulegers-Regiments Taxis auf Nachsuchen mit Pension und der Erlaubniß zum Tragen der Uniform zu verabschieden;

den vormaligen Second-Lieutenant Simon Eben unter die Officiere a. D. einzureihen und demselben die Erlaubniß zum Tragen der Uniform der aus dem 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig Verabschiedeten zu ertheilen;

am 19. ds dem Second-Lieutenant und Bataillons-Adjutanten Friedrich Stadelbauer des 11. Infanterie-Regiments von der Lann den Rang nach seinem ursprünglichen Patent (27. August 1870 Nro. 613) zu verleihen;

den Assistenzarzt 2. Classe Dr Carl Sandner des 1. Infanterie-Regiments König auf Nachsuchen vom 1. April l. Js zur Reserve (Landwehr-Bezirk München) zu versetzen;

den Garnisons-Verwaltungs-Oberinspector z. D. Ferdinand Gnäß auf die Dauer von weiteren zwei Jahren im Ruhestand zu belassen;

den Landwehr-Zahlmeister Adam Bär (Landwehr-Bezirk München) auf Nachsuchen zu verabschieden;

am 20. ds das Dienstestauschgesuch der Second-Lieutenants Johann Guggenberger des 11. Infanterie-Regiments von der Tann — und Friedrich Vogl des 10. Infanterie-Regiments Prinz Ludwig zu genehmigen, demgemäß dieselben in den genannten Truppentheilen gegenseitig zu versetzen;

am 23. ds den Commandeur des 3. Chevaulegers-Regiments Herzog Maximilian, Oberstlieutenant Thomas Grafen von Leiningen-Westerburg, auf Nachsuchen mit Pension und der Erlaubniß zum Tragen der Uniform zu verabschieden. —

Ferner wurden in eigener Zuständigkeit:

am 13. ds der Secretär Philipp Fix von der Intendantur der 4. Division der Inspection der Artillerie und des Trains zur Dienstleistung als functionirender Zeugofficier zugetheilt;

am 16. ds die Premier-Lieutenants Friedrich Birkhofer à la suite des Ingenieur-Corps — und Gustav Stinglwagner à la suite des 2. Feld-Artillerie-Regiments vacant Brodeßer vom 1. Ist. Rts an von ihrem Commando als Aufsichtsofficiere an der Artillerie- und Ingenieur-Schule entbunden, — dagegen vom gleichen Zeitpunkte an die Premier-Lieutenants Ottfried Layritz des 2. Feld-Artillerie-Regiments vacant Brodeßer — und Johann Günther à la suite des Ingenieur-Corps zur Function als Aufsichtsofficiere an genannter Schule berufen; — weiters wurde

am 17. ds die mit 31. ablaufende Commandirung der Premier-Lieutenants Carl Landmann des 1. Feld-Artillerie-Regiments Prinz Luitpold — und Carl Schenk Freiherrn von Stauffenberg des 4. Chevaulegers-Regiments König zum Kriegsministerium auf die Dauer eines Jahres verlängert.

Zu Portepée-Fähnrichen werden vom 24. ds befördert:

der Sergeant Ernst Rupp im 4. Infanterie-Regiment König Carl von Württemberg, — dann die Unterofficiere (Oberjäger) und Gemeinen Philipp Croissant im Infanterie-Leib-Regiment, — Wilhelm Seyring im 1. Infanterie-Regiment König, — Franz Jungermann im 1. Feld-Artillerie-Regiment Prinz Luitpold, — Wilhelm Laubmann — und Georg Grimm im 14. In-

anterie-Regiment Herzog Carl Theodor, — Fr  
7. Infanterie-Regiment Prinz Leopold, — Maximilian  
im 8. Jäger-Bataillon, — Joseph Gerlach  
rie-Regiment Wrede, — Cajetan Alexander  
rie-Regiment König, — Carl Klumpp, — Ju  
— Eugen Schmid — und Albert Seelirc  
-Artillerie-Regiment Königin Mutter, — B  
1. Feld-Artillerie-Regiment Prinz Svitpold, — A  
9. Infanterie-Regiment Wrede, — Carl C  
4. Feld-Artillerie-Regiment König, — August  
rie-Leib-Regiment, — Friedrich Breitenbach  
rie-Regiment Prinz Leopold, — Carl Kohler  
Leib-Regiment, — Victorin Auer im 1. Feld  
iment Prinz Svitpold, — Hermann von Gra  
6. Chevaulegers-Regiment Großfürst Constantin I  
— Wilhelm Dieß im 1. Feld-Artillerie-Regi  
pold, — Heinrich Held im 4. Feld-Artillerie-  
nig, — Albert Seufferheld im 6. Chevauleg  
Großfürst Constantin Nikolajewitsch, — Peter Jock  
anterie-Regiment König, — Philipp Buchler  
illierie-Regiment Königin Mutter, — Philipp Kär



Carl Theodor, — Kaver Stöckler im 1. Infanterie-Regiment König — und Carl Ertl im 4. Jäger-Bataillon.

### Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der  
Chef der Central-Abtheilung:  
funct. Schinner. Major.

Der Premier-Lieutenant Theodor Windisch des Ingenieur-Corps wurde am 13. v. Mts bei der Inspection des Ingenieur-Corps und der Festungen eingetheilt.

Der Premier-Lieutenant Theodor Mühlbauer des 10. Infanterie-Regiments Prinz Ludwig wurde am 31. Januar l. Js der Function als Regiments-Adjutant enthoben, — dann am gleichen Tage der Second-Lieutenant Franz Beckenbauer des genannten Truppentheils zum Regiments-Adjutanten — und der Second-Lieutenant Ludwig Knogler des 15. Infanterie-Regiments König Albert von Sachsen am 1. Februar l. Js zum Bataillons-Adjutanten ernannt.

Nro. 4238.

München, 19. März 1877.

Betreff: Inventarwerth neu erschienener Vorschriften zc.

Der Inventarwerth nachbezeichneter Vorschriften zc. wird hiemit bekannt gegeben:

- |                                                                                                                            |            |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------|
| 1) Exercir-Reglement für die Cavalerie der k. b. Armee . . . . .                                                           | 2 M. 35 S, |
| 2) Dienstverhältnisse in der k. b. Armee — Instruction für die Dienstes- zc. Stellen der Ingenieure und Pioniere . . . . . | — M. 30 S, |
| 3) Geschäfts-Anweisung für die Corps-Zahlungsstellen . . . . .                                                             | 7 M. 25 S, |
| 4) Instruction über das Ingangsetzen und die vorzunehmenden Reparaturen der Mechanismen der Handfeuerwaffen M/69 . . . . . | — M. 50 S, |
| 5) Vorschrift: Handhabung des Dienstes bei Belagerungen . . . . .                                                          | — M. 15 S, |

- 6) Instruction, betreffend den Carabiner M/71  
nebst zugehöriger Munition . . . . . — M. 70 S.

**Kriegs-Ministerium — Central-Abtheilung.**

Mit Wahrnehmung der Geschäfte beauftragt:

**Schinner, Major.**

Nro. 4328.

München, 21. März 1877.

Betreff: Feldgeräte-Etats und Ausrüstungs-Nachweisungen, hier Nachtrag I zu denselben.

Nach höchster Bestimmung sollen die an den Feldgeräte-Etats und Ausrüstungs-Nachweisungen sich ergebenden Aenderungen periodisch zusammengestellt und ausgegeben werden.

Hiernach wird durch die Central-Abtheilung des k. Kriegs-Ministeriums nunmehr der Nachtrag I zu den Feldgeräte-Etats und Ausrüstungs-Nachweisungen zur Bertheilung gelangen.

**Kriegs-Ministerium — Abtheilung für allgemeine Armees-Angelegenheiten.**

v. Kylander, Oberst.

**Gestorben sind:**

der Generalarzt 1. Classe à la suite früherer Ernennung Dr Michael von Hastreiter, Ritter des Verdienstordens der bayerischen Krone, Ritter 1. Classe des Verdienstordens vom heiligen Michael, Inhaber des königlich preussischen rothen Adler-Ordens 3. Classe und des kaiserlich russischen St. Stanislaus-Ordens 3. Classe, dann Ritter 1. Classe des herzoglich Sachsen Ernestinischen Hausordens, am 8. ds zu Starnberg, — der Major z. D. Adalbert Hülbig am 12. ds zu Bamberg, — der Major z. D. Maximilian von Madroux am 13. ds zu Ansbach, — der Casernen-Inspector Maximilian Friedl der Garnisons-Verwaltung München am 15. ds zu München.

**Berichtigung.**

Im Verordnungs-Blatt Nro. 11 Seite 116 Zeile 7 und 13 von unten sind die Vorträge: „Fortification Ulm“ abzuändern in: „Festungs-Artillerie-Depot Ulm.“

## Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



## Verordnungs-Blatt.

München.

№ 13.

28. März 1877.

Inhalt: 1) Verordnungen: a) Notification über Rangesveränderungen; b) Geldgebühren, hier Urlaub mit Löhnung; c) Reglement über Verpflegung der Recruten, Reservisten etc., hier die §§. 20 und 68; d) Ernennung etc. des Administrativpersonals, hier Vorbedingung für den höheren Militär-Verwaltungsdienst; e) Landwehr-Ordnung, hier §. 19, Ziffer 10; f) Anspruch der Büchsenmacher und Sattler auf kostenfreie Arznei-Gewährung etc.; g) Vorschriften über das Turnen und Bajonettfechten der Infanterie; h) Personalien. 2) Ausschreibungen der Abtheilungen: a) Festsetzung des Brodgeldes und der Vergütungssätze für Fourage pro I. Quartal 1877/78; b) Festsetzung der Verpflegungs-Zuschüsse pro I. Quartal 1877/78. 3) Sterbefälle.

Nro. 4481.

München, 25. März 1877.

Betreff: Notification über Rangesveränderungen.

Jedem Officier, Sanitäts-Officier und oberem Militär-Beamten, welchem in seiner Charge ein anderer Rang, als der durch das Patent ihm angewiesene, allerhöchst verliehen wird, ist hierüber eine Notification von jenem Truppentheil oder jener Commando-Behörde etc. zuzustellen, bei welcher sein Personalbogen verwahrt ist.

Diese Notification, welche bei Officieren und Sanitäts-Officieren auch die neue Patent-Numer enthalten muß, ist in jenen Fällen, in welchen die Rücklieferung der Patente zu erfolgen



hat, also bei Entfernung aus dem Heere, Entfernung aus dem Officiersstande, bei Verlust des Officierstitels Seitens inactiver Officiere und bei Amtsverlust Seitens der Militär-Beamten, zugleich mit dem Patente einzusenden.

Wird eine derartige Notification dadurch hinfällig, daß dem Inhaber derselben der frühere, durch das Patent documentirte Rang wieder verliehen wird, so ist dieselbe zurückzufordern und zu vernichten.

Für diese Notificationen wird ein Schema nachfolgen.

## Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der  
Chef der Central-Abtheilung:  
funct. Schinner, Major.

Nro. 4272.

München, 25. März 1877.

Betreff: Geldgebühren, hier Urlaub mit  
Löhnung.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchste Entschließung d. d. München den 19. März 1877 Nachfolgendes allergnädigst zu genehmigen geruht:

„Unterofficiere und Mannschaften, welche capitulirt haben, können während eines Urlaubs die Löhnung auf 90 Tage — 3 Monate — unverkürzt fortbeziehen, auch wenn dieselben ihrer activen Dienstpflicht noch nicht genügt haben.

Die nur ihrer gesetzlichen Militärpflicht genügenden Unterofficiere und Mannschaften dürfen der Regel nach mit Gehalt gar nicht beurlaubt werden; doch ist es dem Ermessen der Truppen-Commandeure vom Regiments-Commandeur aufwärts, sowie der Commandeure selbstständiger, nicht im Regiments-Verbande stehender Bataillone und Compagnien anheimgestellt, in einzelnen Fällen ausnahmsweise eine Soldbewilligung für einen Zeitraum bis zu 8 Tagen, in hiezu geeigneten dringenden Fällen, beispielsweise für Reconvalescenten, auch über diese Dauer hinaus bis zu obigen 90 Tagen eintreten zu lassen.“

Diese Bestimmungen treten an Stelle der Absätze 1 und 2 von Ziffer 22 der Beilage 7 zur allerhöchsten Verordnung vom 4. März 1872 (Verordnungs-Blatt 14).

## Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der

Chef der Central-Abtheilung:  
funct. Schinner, Major.

Nro. 4272 a.

München, 25. März 1877.

Betreff: Reglement über Verpflegung der  
Rekruten, Reservisten etc., hier die  
§§. 20 und 68.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchste Entschliebung d. d. München den 19. März 1877 Nachfolgendes allergnädigst zu genehmigen geruht:

„Die unten bezeichneten §§. des Reglements über die Verpflegung der Rekruten, Reservisten, Invaliden und Landwehrmänner bei Einziehungen resp. Entlassungen (vom 17. Februar 1876) erhalten nachstehende Fassung:

### §. 68.

Die Verpflegungs-Ansprüche der Reservisten haben auch die im Sinne des §. 14 Ziffer 2 der Rekrutirungs-Ordnung in Folge allgemeiner Bestimmungen am Reservens-Entlassungs-Termine oder auch einzeln zur Disposition der Truppentheile beurlaubt werdenden Unterofficiere und Mannschaften (§. 20).

Bei etwaiger Wiedereinberufung sind diese Leute wie Reservisten zu behandeln.

Die auf eigenes Ansuchen zeitweise ohne Gehalt beurlaubten, sowie jene Unterofficiere und Mannschaften, welchen in den zulässigen Fällen während eines Urlaubs der Löhnungs-Fortbezug bewilligt wird, haben die in Absatz 1 bezeichneten Verpflegungs-Ansprüche nicht.

## §. 20, Satz 1.

Das Meilen- resp. Reisegeld für die Märsche zum Landwehr-Bataillons- Stabs- Quartier resp. bis zum Sammelplatz wird den einberufenen Heerespflichtigen — und zwar sowohl den Rekruten und Reservisten, als den zur Disposition der Truppentheile Beurlaubten\*), sowie auch den zu Uebungen und außerordentlichen Zwecken einberufenen Landwehrleuten — nach dem Eintreffen am Bestimmungsort gezahlt.

## Die Anmerkung\*) zum §. 20:

Bezüglich der Competenzen der zur Disposition der Truppentheile Beurlaubten zu vergleichen §. 68."

## Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der  
Chef der Central-Abtheilung:  
funct. Schinner, Major.

Nro. 4118.

München, 25. März 1877

Betreff: Ernennung etc. des Administrativ-Personals, hier Vorbedingung für den höheren Militär-Verwaltungs-Dienst.

Seine Majestät der König haben inhaltlich allerhöchster Entschließung vom 16. ds. allergnädigst zu bestimmen geruht, daß ohne Rückwirkung auf die bereits aufgenommenen Aspiranten für Zulassung zur Praxisnahme im höheren Intendanturdienste neben den bisherigen Anforderungen die Officiers-Eigenschaft des Bewerbers und die vorausgegangene Dienstleistung in einer Officierscharge unerläßliche Bedingung sei.

Im Vollzuge dieser allerhöchsten Bestimmung können als Aspiranten für den höheren Militär-Verwaltungs-Dienst künftighin nurmehr Officiere zugelassen werden, welche die zunächst in §. 2, Abs. 1 der Verordnung vom 25. Juni 1869 Nro. 8641 (Verordnungs-Blatt 23) geforderten Eigenschaften besitzen und entweder als Officiere dem activen Dienststande angehört



haben oder als Officiere des Beurlaubtenstandes zu mindestens einer Uebung herangezogen waren.

### Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der  
Chef der Central-Abtheilung:  
junct. Schinner, Major.

Nro. 4591.

München, 25. März 1877.

Betreff: Landwehr-Ordnung, hier §. 19,  
Ziffer 10.

Es besteht Anlaß zu erinnern, daß die Bestimmung von §. 19, 10 *alin.* 1 der Landwehr-Ordnung nur die gemäß §. 13, 3, 4, 5 der Control-Ordnung Zurückgestellten betrifft. Die Verfügung über die wegen Felddienstunfähigkeit hinter die letzte Jahres-classe der Landwehr Zurückgestellten verbleibt demnach den General-Commandos.

### Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der  
Chef der Central-Abtheilung:  
junct. Schinner, Major.

Nro. 4649.

München, 28. März 1877.

Betreff: Anspruch der Büchsenmacher und Sattler  
auf kostenfreie Arznei-Gewährung *ic.*

Die Büchsenmacher und Sattler bei den Truppen erhalten für sich und ihre Familien mit der Wirksamkeit vom 1. April 1877 ab, Anspruch auf kostenfreie Arznei-Verpflegung für Rechnung des Etats-Capitels 16.

### Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der  
Chef der Central-Abtheilung:  
junct. Schinner, Major.

Nro. 1076.

München, 28. März 1877.

Betreff: Vorschriften über das Turnen und  
Bajonetsfekten der Infanterie.

Seine Majestät der König haben inhaltlich allerhöchster Entschliebung d. d. Hohenschwangau den 16. Januar d. Js die Einführung neuer Vorschriften über das Turnen und über das Bajonetsfekten der Infanterie allergnädigst zu genehmigen geruht.

Die Vorschrift über das Turnen gilt gleichmäßig für die Pionier-Bataillone und die Eisenbahn-Compagnie.

Mit der Vertheilung dieser Vorschriften, welche vom 1. October l. Js ab obligatorisch in Kraft treten, ist die Central-Abtheilung des Kriegs-Ministeriums beauftragt.

Zum Vollzuge wird bestimmt:

Die zur Zeit vorhandenen Lehr- und Schutzmittel, dann die Geräthe sind bis zum Unbrauchbarwerden in Verwendung zu behalten, Neubeschaffungen dagegen jetzt schon nach den neuen Vorschriften zu bewerkstelligen.

Für die baldige Beschaffung von hölzernen Gewehren und von Handschuhen neuen Moders, dann für Beschaffung neuer Sprungkästen, beziehungsweise für Abänderung der bisherigen Sprungkästen in solche neuer Art, wird jedem Infanterie- und Jäger-Bataillon eine einmalige Beihilfe von 150 M., jedem Pionier-Bataillon und der Eisenbahn-Compagnie eine solche von 50 M. gewährt, welche Mittel durch die Intendanturen auf Capitel 11, Titel 21 des Haupt-Militär-Stats 1876/77 anzuweisen sind.

Die „Instruction für den Betrieb der Gymnastik und des Bajonetsfektens bei der K. B. Infanterie, München 1872“ wird vom 1. October l. Js ab außer Wirksamkeit gesetzt und ist demnächst nach den Bestimmungen des Kriegs-Ministerial-Rescripts vom 13. Mai 1875 Nro. 3871 zu behandeln.

**Kriegs-Ministerium.**

v. Maillinger.

Der  
Chef der Central-Abtheilung:  
funct. Schinner, Major.

München, 28. März 1877.

Nro. 4598.

Betreff: Personalien.

Seine Majestät der König haben Sich allerhöchst bewogen gefunden:

am 22. ds die Hauptleute z. D. Ferdinand Bingg, bisher verwendet bei der Verpflegs-Abtheilung des 2. — und Johann Schäffer, bisher verwendet bei jener des 1. Train-Bataillons, auf Grund der dermaligen Formation der Train-Bataillone mit Pension und der Erlaubniß zum Tragen der Uniform, und zwar mit der Wirksamkeit vom 1. April l. Js, zu verabschieden;

am 23. ds das Dienstestauschgesuch der Second-Lieutenants Caspar Häusler des 2. Feld-Artillerie-Regiments vacant Brod-eßer — und Albert Böll des 1. Feld-Artillerie-Regiments Prinz Luitpold zu genehmigen, demgemäß dieselben in den genannten Truppentheilen gegenseitig zu versehen;

am 24. ds den Secretär Theodor Franz von der Intendantur der 2. Division zum Landwehr-Second-Lieutenant (476) des 3. Infanterie-Regiments Prinz Carl von Bayern zu ernennen;

die Secretäre Friedrich Müller, — Anton von Babues-nig — und Ludwig Braun, — dann die Assistenten Ignaz Ruedl, — Carl Feinaigle — und Harduin Heiden, sämtliche bei der Intendantur des I. Armee-Corps (Müller, Braun und Heiden commandirt im Kriegsministerium) zu überzähligen Assessoren zu befördern;

am 26. ds den Adjutanten des Landwehr-Bezirks Kaiserslautern, Premier-Lieutenant z. D. Johann Haller — und den Adjutanten des Landwehr-Bezirks Bayreuth, charakterisirten Premier-Lieutenant z. D. Johann Ritter von Weiß auf Nachsuchen mit Pension und der Erlaubniß zum Tragen der Uniform zu verabschieden, — dann die Hauptleute a. D. Georg Heußler — und Joseph Ertel unter die zur Disposition stehenden Officiere einzureihen;

am 27. ds dem Adjutanten beim General-Commando des I. Armee-Corps, Rittmeister Edmund Fürsten von Brede à la suite des 3. Chevaulegers-Regiments Herzog Maximilian die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen des königlich preussischen Kronen-Ordens 3. Klasse tax- und stempelfrei zu ertheilen, —



Ferner werden in eigener Zuständigkeit

die Hauptleute z. D. Georg Heußler — und Joseph Ertel zur Function von Landwehr-Bezirks-Adjutanten, ersterer in Bayreuth, letzterer in Kaiserslautern, berufen;

der Unterofficier Ludwig Gürster des 14. Infanterie-Regiments Herzog Carl Theodor — und der Gemeine Hippolyt Reichert des 9. Infanterie-Regiments Webe mit der Wirklichkeit vom 1. April. l. Js zu Portepée-Führichen befördert;

der Secretär Johann Kraus von der Intendantur des II. Armee-Corps zur Dienstleistung ins Kriegs-Ministerium commandirt.

### Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der

Chef der Central-Abtheilung:  
junct. Schinner, Major.

Nro. 3957.

München, 26. März 1877.

Betreff: Festsetzung des Brodgeldes und der  
Vergütungssätze für Fourage pro  
I. Quartal 1877/78.

Die mit Kriegs-Ministerial-Rescript vom 22. December 1876 Nro. 15733 (Verordnungs-Blatt Nro. 53) für die Monate Januar bis einschließlich März 1877 festgesetzten Sätze für Brod und Fourage sind auch im I. Quartal 1877/78 — sohin in den Monaten April, Mai und Juni 1877 — zu vergüten.

Kriegs-Ministerium. — Militär-Oekonomie-Abtheilung.

v. Feinaigle,  
General-Verwaltungs-Director.

Sermann,  
Kriegsrath.

Nro. 4392.

München den 26. März 1877.

Betreff: Festssetzung der Verpflegungs-Zuschüsse  
pro I. Quartal 1877/78.Die im I. Quartale 1877/78 — April, Mai und Juni 1877 —  
in den einzelnen Garnisonen zahlbaren Verpflegungs-Zuschüsse werden  
nachstehend bekannt gegeben:

Für die Garnisons-Orte	Verpflegungs- Zuschuß pro Tag		Für die Garnisons-Orte	Verpflegungs- Zuschuß pro Tag	
	der Mann- schaft	der Unter- officiere		der Mann- schaft	der Unter- officiere
	—	—		—	—
<b>I. Armee-Corps.</b>			<b>II. Armee-Corps.</b>		
Augsburg . . . . .	15	23	Amberg . . . . .	15	22
Benediktbeuern . . . .	18	27	Ansbach . . . . .	14	21
Burgbäusen . . . . .	17	25	Ashaffenburg . . . .	16	24
Dillingen . . . . .	16	24	Bamberg . . . . .	15	22
Eichstätt . . . . .	15	23	Bayreuth . . . . .	15	22
Freyding . . . . .	15	23	Erlangen . . . . .	14	21
Fürstenfeld (Bruck) . .	16	24	Forchheim . . . . .	13	20
Gunzenhausen . . . . .	14	21	Germersheim . . . . .	17	26
Ingolstadt . . . . .	15	23	Hof . . . . .	16	24
Kempten . . . . .	16	24	Kaiserslautern . . . .	18	27
Landsberg . . . . .	20	30	Kissingen . . . . .	19	29
Landsbut . . . . .	15	23	Kitzingen . . . . .	14	21
Lechfeld (Schwab- münchen) . . . . .	16	24	Landau . . . . .	17	26
Lindau . . . . .	17	25	Neumarkt . . . . .	13	20
Mindelheim . . . . .	19	28	Neustadt a./M. . . . .	14	21
München . . . . .	15	23	Neustadt a. d./W.N. . .	15	22
Neuburg a./D. . . . .	15	22	Nürnberg . . . . .	14	21
Neu-Ulm . . . . .	15	22	Schwabach . . . . .	16	24
Nymphenburg . . . . .	15	23	Speyer . . . . .	15	23
Passau . . . . .	12	18	Sulzbach . . . . .	15	23
Regensburg . . . . .	13	20	Würzburg . . . . .	13	19
Straubing . . . . .	13	19	Zweibrücken . . . . .	16	24
Traunstein . . . . .	21	32			
Wilsbhofen . . . . .	14	21			
Wasserburg . . . . .	19	28			
Weilheim . . . . .	17	26			

Kriegs-Ministerium. — Militär-Oekonomie - Abtheilung.

v. Feinaigle,  
General-Verwaltungs-Director.Germann,  
Kriegsrath.

**Gestorben sind:**

der Landwehr-Second-Lieutenant Jacob Guth des 2. Train-Bataillons am 15. Januar l. Js zu Mentone in Italien, — der Oberstlieutenant a. D. Conrad Westermayer am 23. ds zu München.

---



## Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



## Verordnungs-Blatt.

München.

N<sup>o</sup>. 14.

4. April 1877.

Inhalt: 1) Verordnungen: a) Personalveränderungen; b) Personalien; c) Vorschrift zur Verwaltung der Train-Depots. 2) Sterbfälle.

Nro. 4928.

München, 4. April 1877.

Betreff: Personalveränderungen.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchste Entschliessung vom 2. ds nachstehende Personalveränderungen allergnädigst zu verfügen geruht:

## I. Verabschiedet werden :

der Oberst z. D. Franz Symon von Carnesille, Referent für Landwehr- und Ersatz-Angelegenheiten beim General-Commando I. Armee-Corps, — und der charakterisirte Major z. D. Ferdinand Albrechtstirchinger, verwendet beim Landwehr-Bezirks-Commando München, beide mit Pension und der Erlaubniß zum Tragen der Uniform.

## II. Versetzt werden:

die Majore Heinrich von Nagel vom 5. Chevaulegers-Regiment Prinz Otto zum 3. Chevaulegers-Regiment Herzog

Maximilian unter Beauftragung mit der Führung dieses Regiments, — dann Carl Popp vom Generalstab (4. Division) zum 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Oesterreich, — Gustav Waagen à la suite des Infanterie-Leib-Regiments, Adjutant der 1. Division, zum 1. Infanterie-Regiment König — hnd Baptist Reverdy, Batterie-Chef vom 2. Feld-Artillerie-Regiment vacant Brodeker zum 1. Feld-Artillerie-Regiment Prinz Luitpold, sämmtlich als etatsmäßige Stabsofficiere; — die Hauptleute (Rittmeister) Johann Böck, Chef der Duvriers-Compagnie und Director der Artillerie-Werkstätten, zum Kriegs-Ministerium unter Belassung à la suite des 3. Feld-Artillerie-Regiments Königin Mutter, — Arnulph Schenk à la suite des 1. Infanterie-Regiments König, Adjutant der 3. Division, als Compagnie-Chef zum 14. Infanterie-Regiment Herzog Carl Theodor, — Alphons Freiherr von Rummel à la suite des 1. Chevaulegers-Regiments Kaiser Alexander von Rußland, Escadrons-Chef und Reitlehrer bei der Equitations-Anstalt, als Escadrons-Chef zum 3. Chevaulegers-Regiment Herzog Maximilian, — Adam Langhäuser à la suite des 2. Fuß-Artillerie-Regiments, Vorstand des Artillerie-Depots Würzburg, als Batterie-Chef zum 2. Feld-Artillerie-Regiment vacant Brodeker, — Friedrich Engel, Compagnie-Chef vom 2. Fuß-Artillerie-Regiment zum 1. Feld-Artillerie-Regiment Prinz Luitpold unter Stellung à la suite desselben und Commandirung zur Artillerie-Berathungs-Commission, — Peter Hüß, Compagnie-Chef vom 1. Fuß-Artillerie-Regiment Bothmer unter Stellung à la suite dieses Regiments als Inspector zur Geschützgießerei, — Ewald Hornig, Escadrons-Chef im 4. Chevaulegers-Regiment König, unter Stellung à la suite des Regiments als Escadrons-Chef und Reitlehrer zur Equitations-Anstalt, — Christian Weiß à la suite des 3. Feld-Artillerie-Regiments Königin Mutter, Inspector der Geschützgießerei, als Compagnie-Chef zum 1. Fuß-Artillerie-Regiment Bothmer, — Alois Schreyer vom Kriegsministerium als Aufsichts-Officier zur Gewehr-Fabrik unter Belassung à la suite des 4. Feld-Artillerie-Regiments König; — die Premier-Lieutenants Carl Freiherr von Lupin à la suite des 1. Feld-Artillerie-Regiments Prinz Luitpold, bisher commandirt zur Artillerie-Berathungs-Commission, — und Oscar Unterrichter



Freiherr von Nechtenthal à la suite des 2. Uhlanen-Regiments König, bisher Adjutant der 3. Cavalerie-Brigade, beide in den etatsmäßigen Stand der genannten Regimenter, — Ferdinand Döring — und Carl Mottes, letzterer bisher Regiments-Adjutant, vom 2. Fuß-Artillerie-Regiment zum 2. Feld-Artillerie-Regiment vacant Brodeßer, — Friedrich Lobenhoffer, bisher Regiments-Adjutant vom 3. Feld-Artillerie-Regiment Königin Mutter zum 1. Fuß-Artillerie-Regiment Bothmer; — die Second-Lieutenants Ludwig Aurascher vom 1. Train-Bataillon (Sanitäts-Compagnie) zum 2. Infanterie-Regiment Kronprinz, — Johann Streck, commandirt zur Kriegs-Academie, vom 3. Feld-Artillerie-Regiment Königin Mutter zum 1. Fuß-Artillerie-Regiment Bothmer, — Eugen Bürger vom 7. Infanterie-Regiment Prinz Leopold (Landwehr) zum 9. Infanterie-Regiment Brede (Landwehr), — Hermann Keller, bisher Abtheilungs-Adjutant vom 4. Feld-Artillerie-Regiment König zum 2. Fuß-Artillerie-Regiment, — Hermann Manz vom 1. Feld-Artillerie-Regiment Prinz Svitpold zum 1. Fuß-Artillerie-Regiment Bothmer, — Emil Dichtel, bisher Abtheilungs-Adjutant vom 2. Feld-Artillerie-Regiment vacant Brodeßer, — dann Carl Pfeufer, — Heinrich Gunzelmann — und Ferdinand Aurnheimer vom 4. Feld-Artillerie-Regiment König, sämmtliche zum 2. Fuß-Artillerie-Regiment, — Maximilian Laubmann vom 1. Feld-Artillerie-Regiment Prinz Svitpold zum 1. Fuß-Artillerie-Regiment Bothmer, — Joseph Selmayr vom 4. Chevaulegers-Regiment König (Landwehr) zum 3. Chevaulegers-Regiment Herzog Maximilian (Landwehr), — Georg Niedermayer vom 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig (Reserve) zum 8. Jäger-Bataillon (Reserve), — Carl Kuchenbaur vom 9. Infanterie-Regiment Brede (Reserve) zum 3. Infanterie-Regiment Prinz Carl von Bayern (Reserve), — Maximilian Freiherr von Wendland vom 1. Uhlanen-Regiment Kronprinz Friedrich Wilhelm des deutschen Reiches und von Preußen (Reserve) zum 1. Cuirassier-Regiment Prinz Carl von Bayern (Reserve).

### III. In ihrer Eintheilung werden à la suite gestellt:

der Rittmeister und Escadrons-Chef Albert Freiherr von König im 6. Chevaulegers-Regiment Großfürst Constantin Ni-



Kolajewitsch unter Commandirung zum Generalstab — und der Premier-Lieutenant Armin Vogl im 2. Fuß-Artillerie-Regiment unter Commandirung zu den Artillerie-Werkstätten.

#### IV. Ernannt werden:

zum Commandeur des 1. Cuirassier-Regiments Prinz Carl von Bayern:

der Führer dieses Regiments, Major Edmund Rhombert;

zum etatsmäßigen Stabsofficier im 5. Chevaulegers-Regiment Prinz Otto:

der Escadrons-Chef dieses Regiments, Major Alfred Bossert;

zu Adjutanten:

die Hauptleute und Compagnie-Chefs August Becker vom 15. Infanterie-Regiment König Albert von Sachsen bei der 3. Division, — August Stöcklein vom 12. Infanterie-Regiment Königin Amalie von Griechenland bei der 1. Division — und der Premier-Lieutenant Eugen Rosenbusch vom 5. Chevaulegers-Regiment Prinz Otto bei der 3. Cavalerie-Brigade, sämmtliche unter Stellung à la suite ihrer Truppentheile;

zum Referenten für Landwehr- und Ersatz-Angelegenheiten:

der Hauptmann a. D. Jacob Haas beim General-Commando I. Armee-Corps, unter Versetzung zu den zur Disposition stehenden Officieren.

#### V. Befördert werden:

zum Oberst:

der Oberstlieutenant und Abtheilungs-Commandeur Ernst von Büller (1) vom 1. Feld-Artillerie-Regiment Prinz Luitpold als Commandeur des 2. Feld-Artillerie-Regiments vacant Brodeßer;

zu Majoren:

die Hauptleute und Compagnie-Chefs Christian Hüttner (1) im 14. Infanterie-Regiment Herzog Carl Theodor, — Conrad Rosenschon (2) im 6. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm,

König von Preußen — und Julius von Rohe (3) vom 5. Jäger-Bataillon im 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen, sämtliche als etatsmäßige Stabsofficiere;

zu Hauptleuten (Rittmeistern):

die Premier-Lieutenants Carl Danzer (1) vom 2. Infanterie-Regiment Kronprinz im 12. Infanterie-Regiment Königin Amalie von Griechenland, — Maximilian Ott (2), Bataillons-Adjutant vom 2. im 5. Jäger-Bataillon, — Joseph Ritter von Dall'Armi (3), Regiments-Adjutant vom 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen im 6. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm, König von Preußen, — dann Carl Ulmer (4), Bataillons-Adjutant vom 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Oesterreich im 15. Infanterie-Regiment König Albert von Sachsen, sämtliche als Compagnie-Chefs, — Maximilian Schöller (5) vom 1. Feld-Artillerie-Regiment Prinz Luitpold unter Stellung à la suite des 2. Fuß-Artillerie-Regiments als Vorstand des Artillerie-Depots Würzburg, — Friedrich Schöller (6) vom 3. Feld-Artillerie-Regiment Königin Mutter als Compagnie-Chef im 2. Fuß-Artillerie-Regiment, — Philipp Schmidt (7) à la suite des 1. Fuß-Artillerie-Regiments Bothmer, beim Festungs-Artillerie-Depot Ingolstadt, — Carl Landmann (8), unter Belassung in seinem Commando zum Kriegs-Ministerium, vom 1. Feld-Artillerie-Regiment Prinz Luitpold im Generalstab, — dann Ernst Freiherr Molitor von Mühlfeld (9) vom 1. Cuirassier-Regiment Prinz Carl von Bayern im 2. Cuirassier-Regiment vacant Prinz Adalbert, — Eduard Freiherr von Pechmann (10), unter Belassung in seinem Commando zum königlich preussischen Militär-Reit-Institut in Hannover, im 2. Chevaulegers-Regiment Taxis, — Ludwig Ritter von Poschinger (11) im 4. Chevaulegers-Regiment König, — Carl Muffat (12) im 6. Chevaulegers-Regiment Großfürst Constantin Nikolajewitsch, — Carl Freiherr von Podewils (13) vom 6. Chevaulegers-Regiment Großfürst Constantin Nikolajewitsch im 1. Chevaulegers-Regiment Kaiser Alexander von Rußland — und Eugen Possert (14) im 5. Chevaulegers-Regiment Prinz Otto, sämtliche als Escadrons-Chefs;



## zu Premier-Lieutenants:

die Second-Lieutenants Maximilian Schüler (1) im 5. Chevaulegers-Regiment Prinz Otto, — Carl Klein (2) im 4. Chevaulegers-Regiment König, — Eugen Hanfstängl (3) im 1. Cuirassier-Regiment Prinz Carl von Bayern, — Georg Freiherr von Seuder genannt Rabensteiner (4) im 1. Chevaulegers-Regiment Kaiser Alexander von Rußland, — Carl Winkler von Mohrenfels (5) im 3. Chevaulegers-Regiment Herzog Maximilian, — Julius Freiherr von Falkenhäusen (6) im 2. Chevaulegers-Regiment Taxis, — Leopold Egger (7) vom 3. Jäger-Bataillon im 12. Infanterie-Regiment Königin Amalie von Griechenland, — Anton Philbius (8) im 6. Jäger-Bataillon, — Maximilian Ritter von Mann-Diechler (9) im 4. Infanterie-Regiment König Carl von Württemberg, — Gualbert Born (10), Bataillons-Adjutant im 9. Infanterie-Regiment Brede, — der Second-Lieutenant a. D. Georg Höß (11) in Anwendung der Bestimmung Ziffer V. des Pensions-Normativs vom 12. October 1822, — ferner die Second-Lieutenants Joseph Brunniger (12) vom 7. Infanterie-Regiment Prinz Leopold im 8. Infanterie-Regiment Prandl, — Carl Feller (13), commandirt zum Generalstab, vom 2. Fuß-Artillerie-Regiment im 1. Fuß-Artillerie-Regiment Bothmer, — Wilhelm Böck (14) à la suite des 1. Fuß-Artillerie-Regiments Bothmer und Directions-Officier der Oberfeuerwerkerschule, — Maximilian Schlagintweit (15), commandirt zur Kriegsakademie, im 1. Fuß-Artillerie-Regiment Bothmer, — Michael Käß (16) im 2. Fuß-Artillerie-Regiment, — und Carl Graf von Stiech (17), commandirt zur Equitations-Anstalt, im 6. Chevaulegers-Regiment Großfürst Constantin Nikolajewitsch;

## zu Second-Lieutenants:

die Vicesfeldwebel der Reserve Sigmund Preuß (477), Landwehr-Bezirk Erlangen, im 14. Infanterie-Regiment Herzog Carl Theodor, — Adolph Lucas (478), Landwehr-Bezirk Ingolstadt, im 11. Infanterie-Regiment von der Tann, — dann Rudolph Lehmann (479), Landwehr-Bezirk Ingolstadt, im 14. Infanterie-Regiment Herzog Carl Theodor, sämtliche bei der Reserve dieser Regimenter.



## VI. Charakterisirt werden:

als Generalmajor:

der Chef des Gendarmerie-Corps, Oberst Franz Murmann;

als Obersten:

die Oberstlieutenants und Landwehr-Bezirks-Commandeurs Ferdinand Mayer in Traunstein — und Anton Ritter von Oswald in Passau;

als Majore:

der Hauptmann a. D. Anton Zann unter Versetzung zu den zur Disposition stehenden Officieren und Commandirung zum Landwehr-Bezirks-Commando München, — dann der Hauptmann z. D. Jacob Schreyer, Referent für Landwehr- und Ersatz-Angelegenheiten bei der 5. Infanterie-Brigade;

als Rittmeister:

der Premier-Lieutenant Philipp Freiherr von Redwitz à la suite des 5. Chevaulegers-Regiments Prinz Otto, Adjutant bei der Equitations-Anstalt.

## Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der  
Chef der Central-Abtheilung:  
funct. Schinner, Major.

Nro. 4964.

München, 4. April 1877.

Betreff: Personalien.

Seine Majestät der König haben Sich allerhöchst bewogen gefunden:

am 26. v. Mts zu versetzen: den Veterinär 1. Classe Carl Heiß vom 3. Feld-Artillerie-Regiment Königin Mutter zum 6. Chevaulegers-Regiment Großfürst Constantin Nikolajewitsch; — zu befördern: den Veterinär 1. Classe Georg Schardtner vom 6. Chevaulegers-Regiment Großfürst Constantin Nikolajewitsch

zum Stabsveterinär im 2. Chevaulegers-Regiment Paris, — den Veterinär 2. Classe Johann Buchner im 1. Feld-Artillerie-Regiment Prinz Svitpold zum Veterinär 1. Classe, — dann die Unterveterinäre des Beurlaubtenstandes Johann Schmid im 2. Chevaulegers-Regiment Paris, — Georg Hochstetter im 1. Uhlanen-Regiment Kronprinz Friedrich Wilhelm des deutschen Reiches und von Preußen — und Wilhelm Amann im 3. Feld-Artillerie-Regiment Königin Mutter zu Veterinären 2. Classe;

am 29. v. Mts dem Reserve-Second-Lieutenant Emil Heuser der Eisenbahn-Compagnie die Bewilligung zur Annahme und zum Tragen des kaiserlich türkischen Medjidie-Ordens 5. Classe zu ertheilen;

die Landwehr-Second-Lieutenants Eduard Kilp des 1. Infanterie-Regiments König, — Benno Angerer des 4. Infanterie-Regiments König Carl von Württemberg — und Wilhelm Kahl des 3. Jäger-Bataillons auf Nachsuchen zu verabschieden;

am 31. v. Mts die Casernen-Inspectoren Carl Benzer von der Garnisons-Verwaltung Neuburg — und Anton Herrmann von der Garnisons-Verwaltung Freysing zu Garnisons-Verwaltungs-Inspectoren, und zwar letzteren bei der Garnisons-Verwaltung München, zu befördern;

den Casernen-Inspector Anton Unfried von der Garnisons-Verwaltung Nürnberg zu jener in Freysing zu versetzen;

die Verwaltungs-Assistenten Adam Fuchs vom Montirungs-Depot Ingolstadt — und Johann Reuter von der Garnisons-Verwaltung Bamberg zu Casernen-Inspectoren, ersteren bei der Garnisons-Verwaltung Augsburg, letzteren bei jener in München, zu ernennen;

am 1. ds den Aufsichts-officier im Invaliden-Hause, Premier-Lieutenant Ludwig Pausch unter Belassung in dieser Funktion mit Pension zur Disposition zu stellen;

dem Pensions-Zahlmeister Carl Klostermayer von der General-Militär-Casse, — dem Rendanten Anton Höchner von der Corps-Zahlungs-Stelle des I. Armee-Corps, — den Proviand-meistern Friedrich Dallner in Würzburg — und Wolfgang Drexler in Nürnberg, — ferner dem Garnisons-Verwaltungs-Director Heinrich Keller in Ingolstadt, — dem Lazareth-Ober-



Inspector Georg Leidig in Germersheim — und dem Rechnungs-Commissär Anton Merkel von der Rechnungs-Revision des Kriegsministeriums Titel und Rang eines Rechnungsrathes tax- und stempelfrei zu verleihen;

am 2. ds den Major Nepomuk von Effner, Bataillons-Commandeur vom 6. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm, König von Preußen mit Pension und der Erlaubniß zum Tragen der Uniform, — dann

am 3. ds den Assistenzarzt 2. Classe Dr Georg Holl vom 2. Fuß-Artillerie-Regiment, beide auf Nachsuchen zu verabschieden.

Ferner werden in eigener Zuständigkeit

dem Hauptmann Carl Fricke à la suite des 2. Fuß-Artillerie-Regiments und Unterdirector der Artillerie-Werkstätten die Geschäfte des Directors der genannten Werkstätten und gleichzeitig die Führung der Duvriers-Compagnie interimistisch übertragen, — dann

der Sergeant Johann Kummerer im 7. Infanterie-Regiment Prinz Leopold — und

der Gemeine Eduard Vogelhuber im 6. Jäger-Bataillon zu Portepée-Fähnrichen befördert.

### Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der  
Chef der Central-Abtheilung:  
funct. Schinner, Major.

Nro. 3618.

München, 4. April 1877.

Betreff: Vorschrift zur Verwaltung der  
Train-Depots.

Vom Statsjahre 1877/78 ist bei den Train-Depots zur Buchung der Gehälter der Depot-Officiere im Abrechnungsbuche ein besonderes Conto anzulegen.

Demzufolge erhält das Abrechnungsbuch der Train-Depots (§. 14 des II. Theils der Vorschrift zur Verwaltung der Train-Depots) von 1877/78 an folgende Eintheilung:



- Conto A. Gehälter der Depot-Officiere,  
 " B. Train-Material,  
 " C. Feld-Lazareth-Utensilien,  
 " D. Besondere Liquidationen,  
 " E. Depositen,  
 " F. Vorschüsse.

Die Liquidirung fraglicher Gehälter hat von obigem Zeitpunkt ab durch die Quartal-Liquidationen der Train-Depots zu erfolgen. Demnach sind in dem Schema zur Liquidation — Anhang S obengedachter Vorschrift — bei Titel 1 die Worte: „Hieher nicht einschlägig“ zu streichen und ist dafür zu setzen: „Besoldungen.“

Zugleich wird zum Zwecke der Vereinfachung der Material-Rechnung der Train-Depots Folgendes verfügt:

Die Bekleidungs-Proben der I. General-Commandos, welche nach §. 8 Absatz 4 des I. Theils erwähnter Vorschrift unter Abschnitt VI. der Rechnung für das Train-Material nachgewiesen werden müssen, sollen von nun an nur je im sechsten Jahre in den Materialrechnungen specificirt nach den einzelnen Gattungen und Inventarpreisen, in den übrigen Jahren aber nur summarisch nach ihrer Gesamt-Stückzahl und ihrem Gesamtwertb vorgetragen werden. Auch die Zu- und Abgänge an Probestücken werden daher auf Grund einer Consignation nach beifolgendem Formular nur summarisch nach der Stückzahl in den Jahresrechnungen aufgenommen, wobei übrigens auf die Material-Rechnung desjenigen Jahres verwiesen werden soll, in welcher der Nachweis über sämtliche Bekleidungsproben letztmals specificirt geführt worden ist.

Zur Bewahrung der Uebersicht sind in der Zwischenzeit Seitens der I. Intendanturen und Train-Depots die eintretenden Veränderungen mit rother Tinte in jener Rechnung vorzumerken, in welcher die sämtlichen Gegenstände letztmals specificirt vorgetragen sind.

Kriegs-Ministerium.

v. Raillinger.

Der  
 Chef der Central-Abtheilung:  
 junct. Schinner, Major.

Unterbeilage zum Anhange D zu §. 10 des I Theils der Vorschrift zur Verwaltung der Train-Depots.

### Consignation

über den Zu- und Abgang an Bekleidungs- und Ausrüstungs-Proben des k. General-Commandos für das Jahr 187./7. mit beigelegter Werthsberechnung.

Nummer		Fol. der Ma- terial- Rech- nung.	V o r t r a g.	Anzahl der Bekleid- ungs- und Aus- rüstungs- Proben.	Werthsbetrag.	
der Be- lege.	der Be- lege zur Geld- rech- nung.				M.	ƒ
—	—	42	I. Theil. Train-Material. VI. Abschnitt. Besondere Vorräthe. Ende März 187./7. waren auf Nach- weisung . . . . . 186	438	40	
1	—	—	Zugang pro 187./7. Durch Ordre vom .. Datum .. Nro. .. zugewiesen erhalten: 1 Waffenrock für In- fanterie M/73 zu . 16 M — ƒ 1 Dienstmütze für Ar- tillerie M/73 zu . — „ 87 „ 1 Reiterpatrontasche M/72 zu . . . . 6 „ — „	3	22 87	
			Summa incl. Zugang	189	461 27	
2	48	—	Abgang pro 187./7. Laut Ordre vom .. Datum .. Nro. .. versteigert: 1 Mantelsack für Ar- tillerie zu . . . . 4 M 94 ƒ 2c. 2c. 2c. 2c.	3	11 45	
			Summa des Abgangs	3	11 45	
			Verbleiben Ende 187./7. in Nachweisung	186	449 82	

Die Richtigkeit der vorstehenden Consignation wird hiemit pflichtmäßig bestätigt.

N. den . . . . . 187.

Die Material-Verwaltungs-Commission des Train-  
Depots . . . . . Armee-Corps.

(Unterschriften.)

## Gestorben sind:

der Hauptmann a. D. Ludwig Schäffer am 27. v. Mts  
zu Bamberg, — der Proviantmeister Jacob Schwarz vom  
Proviant-Amt Germersheim am 27. v. Mts in Germersheim.



# Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



## Verordnungs-Blatt.

München.

No. 15.

11. April 1877.

Inhalt: 1) Verordnungen: a) Anstellung von Militär-Bewerbern im Dienste der I. Verkehrsanstalten; b) Größere Truppen-Uebungen pro 1877; c) Personalien. 2) Ausschreibung einer Abtheilung; Aenderungen in der Landwehr-Bezirks-Eintheilung. 3) Sterbfall.

No. 4255.

München, 6. April 1877.

Betreff: Anstellung von Militär-Bewerbern im Dienste der I. Verkehrsanstalten.

Im Einvernehmen mit dem k. Staatsministerium des k. Hauses und des Aeußern wird hiemit darauf aufmerksam gemacht, daß die nach bürgerlichen Normen verehelichten Militär-Bewerber in dem statusmäßigen Dienst der I. Verkehrsanstalten keine Aufnahme finden und daher Gesuche solcher Bewerber um Vormerkung für eine subalterne Civilbedienstung im genannten Ressort vom Kriegsministerium nicht berücksichtigt werden können.

Militär-Bewerber, welche erst nach erfolgter Vormerkung eine bürgerliche Ehe eingehen, würden sich hiedurch des Anspruches auf Aufnahme in den Dienst der I. Verkehrsanstalten begeben.

Hienach wollen die Militär-Bewerber bei ihrem Ausscheiden aus dem activen Dienste geeignet belehrt werden.

Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der

Chef der Central-Abtheilung:  
junct. Schinner, Major.

Nro. 5201.

München, 11. April 1877.

Betreff: Größere Truppen-Übungen  
pro 1877.

Seine Majestät der König haben inhaltlich allerhöchster Entschließung d. d. Hohenschwangau den 6. ds für dieses Jahr bei beiden Armee-Corps größere Truppen-Übungen nach Anhang III, Abschnitt I der Verordnung über die Ausbildung der Truppen für den Felddienst zc. zc. und behufs Übung der Cavalerie im Brigade- und Divisions-Verbande die Zusammenziehung einer Cavalerie-Division allergnädigst zu bestimmen geruht.

Für die Ausführung der vorstehenden allerhöchsten Verfügung und des Weiteren wird bestimmt:

## I

1) Das Übungsterrain für die elstägigen Divisions-Übungen ist derart auszuwählen, daß den Truppen Gelegenheit zu Marsch- und Gefechts-Übung im Mittel- oder Waldgebirge, beziehungsweise in den Vorbergen des Hochgebirges gegeben sei. Mit Bezugnahme hierauf wird die Liquidirung der Kosten einer Reconoscirungsreise der Divisions-Commandeure für sich und den Generalstabsofficier der Division oder einen Adjutanten ausnahmsweise gestattet.

2) Die nach der Pfalz detachirten Infanterie-Bataillone sind zu ihren resp. Regimentern behufs Theilnahme an den Regiments-, Brigade- und Divisions-Übungen, vom 2. Pionier-Bataillon 2 Feld-Pionier-Compagnien zu den Übungen der 3. und 4. Division heranzuziehen.

3) Hinsichtlich der Übungen der in Elsaß-Lothringen dislocirten Feldtruppentheile des II. Armee-Corps (einschließlich der 2. Escadron 5. Chevaulegers-Regiments) wird das General-Commando dieses Corps mit dem General-Commando XV. Armee-Corps das Erforderliche vereinbaren, wobei die Antheilnahme des 5. Jäger-Bataillons und zweier Batterien der 2. Feldabtheilung 2. Feld-Artillerie-Regiments an den Übungen der Besatzungs-Brigade in Anregung gebracht werden kann.

4) Der Commandeur der 8. Infanterie-Brigade steht zur Disposition des General-Commandos II. Armee-Corps, welcher



letzterem die Eintheilung der Stäbe und Feldtruppen dieses Corps in Uebungs-Brigaden und Divisionen anheim gegeben wird.

Die etatsmäßigen Stabsofficiere des 4. und 8. Infanterie-Regiments haben an den Uebungen ihrer Regimenter theilzunehmen.

5) Die Formation der höheren Stäbe an Officieren erfolgt nach Mobilmachungsplan. Soweit die dem Generalstabe zugetheilten und die dem 3. Cours der Kriegs-Academie angehörigen Officiere nicht als Adjutanten Verwendung finden, sind dieselben den Stäben der Infanterie-Brigaden und Divisionen als Ordonnanzofficiere zuzuweisen. Die Abstellung erfolgt auf Requisition der General-Commandos durch den Generalstab, bezw. nach vorgängigem Benehmen mit der Inspection der Militär-Bildungs-Anstalten.

6) Bei jedem Armeekorps sind zu den größeren Truppen-Uebungen einzuziehen:

120 Unterofficiere und 1100 Gefreite und Gemeine, Dispositions-Urlauber und Reservisten der Infanterie und Jäger.

Die Einberufung dieser Mannschaften erfolgt derart, daß sie vor Beginn des Regiments-Exercirens noch sechs Tage im Detail üben können, deren Entlassung am 1. längstens am 2. Tage nach Einrücken von den Uebungen.

An Munition wird qu. Uebungs-Mannschaften gewährt: für jeden Unterofficier und Gemeinen 25 scharfe Patronen M/71.

Die diesen Uebungsmannschaften zahlbaren Kompetenzen und Etatsfonds *cc. cc.* gibt die Anlage zum Kriegs-Ministerial-Rescript vom 11. Februar 1876 Nro. 459 (Verordnungs-Blatt Nro. 7), „Nachweisung *cc. cc.*“ sub Ziff. 1, Infanterie und Jäger.

7) Von den nachstehend sub II 2 bezeichneten Cavalerie-Regimentern haben nur die zur Cavalerie-Uebung im Brigade- und Divisions-Verbande nicht herangezogenen Escadrons an den Uebungen mit gemischten Waffen theilzunehmen.

Für das 1., 3. und 4. Chevaulegers-Regiment finden pro 1877 Brigade-Exercitien nicht statt.

8) Wo die Heranziehung der Feld-Artillerie Kosten verursacht oder dienstliche Interessen dieser Waffe beeinträchtigt,



ist von der nach Abschnitt I des Anhanges III der Verordnung über die Ausbildung der Truppen im Felddienste zc. zc. vorgesehenen Zutheilung von Artillerie zu den Infanterie-Brigaden während der letzten Tage deren Uebung abzusehen. Die gemäß II der Cavalerie-Division zugetheilten bezw. attachirten reitenden Batterien nehmen an den Uebungen mit gemischten Waffen nicht Theil.

9) Zum Zwecke der kriegsgemäßen Verwendung der Pioniere werden jedem General-Commando 200 *M.* für Rechnung des Capitels 26, Titel 8 zur Verfügung gestellt.

10) Seitens der Equitations-Anstalt sind auf bezügliche Requisition der General-Commandos für jedes Armee-Corps bis zu 12 Reitpferden nebst dem erforderlichen Wärterpersonal abzustellen.

11) Im Betreffe der Gewährung der großen Victualien-Portion und der Rationssätze haben die Bestimmungen von Ziffer 3 und 4 des Kriegs-Ministerial-Rescripts vom 23. Juni 1876 No. 7639 für die dießjährigen größeren Truppenübungen gleichmäßige Anwendung zu finden.

12) Die in Gemäßheit von Anhang IV, Ziffer 1 der mehrfach erwähnten Verordnung durch die General-Commandos aufzustellende Zeit-Eintheilung für die Herbstübungen ist vor 10. Juni d. Js, die Zusammenstellung der voraussichtlichen Mehrkosten spätestens bis 20. Juni einzureichen. Die Vorlage der letzteren ist von der vorgängigen Genehmigung der Zeit-Eintheilung nicht abhängig zu machen.

## II.

1) Behufs Uebung der Cavalerie im Brigade- und Divisions-Verbande ist eine Cavalerie-Division auf 13 Tage zusammenzuziehen.

2) Diese Cavalerie-Division formirt sich:

4 Escadrons 1. Cuirassier-Regiments,

4 Escadrons 2. Cuirassier-Regiments,

4 Escadrons 1. Uhlanen-Regiments,

4 Escadrons 2. Uhlanen-Regiments,

- 4 Escadrons 2. Chevaulegers-Regiments,
- 4 Escadrons 6. Chevaulegers-Regiments,
- 3. reitende Batterie 2. Feld-Artillerie-Regiments,
- 3. reitende Batterie 3. Feld-Artillerie-Regiments.

3) Behufs Verwendung bei den Uebungen, wie für Mar-  
 kirung des Feindes u. u. werden der Cavalerie-Division attachirt:

- 1 Jäger-Bataillon des I. Armee-Corps,
- 1 Detachement 1. Pionier-Bataillons,
- 1 reitende Batterie 2. Feld-Artillerie-Regiments.

4) Im Betreffe der Commandirung des Divisions-Führers,  
 der Brigade-Commandeure, des Generalstabsofficiers und der  
 Adjutanten der Division folgt Bestimmung des Kriegsministeriums.

Die Führung der reitenden Batterien hat der Commandeur  
 der reitenden Abtheilung 2. Feld-Artillerie-Regiments zu übernehmen.

Zu den Uebungen der Cavalerie-Division sind ferner zu  
 beordern und stehen demnächst zur Disposition des Divisions-Führers:

Seitens des Generalstabes 2 Stabsofficierc oder Haupt-  
 leute, 5 der zur Equitations-Anstalt commandirten Cavalerie-  
 Officiere, dann

Seitens der Equitations-Anstalt, auf bezügliche Requisition  
 des Divisions-Führers, bis zu 8 Reitpferden nebst dem erforder-  
 lichen Wärterpersonal.

5) Das Uebungsterrain ist durch den Divisions-Führer zu  
 wählen, zu bestimmen und hierüber halothunlichst an das Kriegs-  
 ministerium und die beiden General-Commandos zu berichten.

Demselben ist gestattet, zu diesem Behufe für sich und den  
 Generalstabsofficier oder einen Adjutanten die Kosten einer Re-  
 cognoscirungsreise zu liquidiren.

6) In administrativer Beziehung ressortirt die Cavalerie-  
 Division von dem General-Commando bezw. von der Intendantur  
 jenes Armee-Corps, innerhalb dessen Bezirk das Uebungsterrain  
 liegt.

7) Die innerhalb der Brigade- und Divisions-Uebungen  
 nothwendigen Ruhetage befinden sich in der 13 tägigen Uebungs-  
 dauer mit inbegriffen, wogegen die vor dem Anfange bezw. nach  
 dem Ende der 13 tägigen Uebung etwa erforderlichen Ruhetage  
 außerdem anzusehen bleiben.



Nro. 5371.

München, 11. April 1877

Betreff: Personalien.

Seine Majestät der König haben Sich allerhöchst be-  
wogen gefunden:

am 10. ds den Second-Lieutenant Clemens Grafen von  
Schönborn-Wiesentheid à la suite des 1. Cuirassier-Regi-  
ments Prinz Carl von Bayern in den etatsmäßigen Stand dieses  
Regiments, — den Second-Lieutenant Alfred Fürsten von Thurn  
und Taxis à la suite des 1. Feld-Artillerie-Regiments Prinz  
Luitpold zu den außeretatsmäßigen Second-Lieutenants des  
genannten Regiments, — dann den Second-Lieutenant Rudolph  
Freiherrn von Thüngen aus der Reserve des 6. Chevaulegers-  
Regiments Großfürst Constantin Nikolajewitsch in den activen Dienst-  
stand dieses Regiments zu versetzen (Patent vom 10. ds Nro. 480);

ferner zu Second-Lieutenants zu befördern: die Portepee-  
fähriche Alexander Herrmann (506) im Infanterie-Leib-  
Regiment, — Carl Freiherr Ebner von Eschenbach (485)  
vom 6. Jäger-Bataillon — und Emil Ball (491) vom 11. In-  
fanterie-Regiment von der Tann im 3. Infanterie-Regiment Prinz  
Carl von Bayern, — Franz Pfändtner (488) — und Wilhelm  
Hopffer (492) vom 6. Jäger-Bataillon im 5. Infanterie-Regiment  
Großherzog von Hessen, — Carl Vidl (483), — August  
Prager (487) — und Joseph Schuster (497) im 6. Infan-  
terie-Regiment Kaiser Wilhelm, König von Preußen, — Carl  
Eberhard (503) vom 11. Infanterie-Regiment von der Tann —  
und Rudolph Thaler (508), beide im 7. Infanterie-Regiment Prinz  
Leopold, — Carl Käu ffer (482) vom 14. Infanterie-Regiment  
Herzog Carl Theodor im 9. Infanterie-Regiment Brede, — Carl  
Ott (495) im 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig, —  
Ludwig Paur (505) vom 8. Jäger-Bataillon im 12. Infanterie-  
Regiment Königin Amalie von Griechenland, — Emil Faber (494)  
vom 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Oester-  
reich im 15. Infanterie-Regiment König Albert von Sachsen, —  
Martin Huber (498) vom 2. im 3. Jäger-Bataillon, —  
Wenzeslaus Freiherr von Vilgenau (501) im 2. Cuirassier-  
Regiment vacant Prinz Adalbert, — Carl Freiherr von Hirsch-  
berg (486) im 1. Chevaulegers-Regiment Kaiser Alexander von



Rußland, — Albrecht Hoffmann (484) im 2. Chevaulegers-Regiment Paris, — Johann Hauner (502) im 4. Chevaulegers-Regiment König, — Wilhelm Durocher (496) vom 3. Chevaulegers-Regiment Herzog Maximilian im 5. Chevaulegers-Regiment Prinz Otto, — Ludwig Hartmann (500) vom 2. Uhlanen-Regiment König — und Heinrich Humann (507) vom 1. Uhlanen-Regiment Kronprinz Friedrich Wilhelm des deutschen Reiches und von Preußen, beide im 6. Chevaulegers-Regiment Großfürst Constantin Nikolajewitsch, — dann Engelbert Huber (499) im 1. Train-Bataillon; — endlich zu außeretatsmäßigen Second-Lieutenants: die Portepee-Fähnriche Maximilian Byschl vom 1. Feld-Artillerie-Regiment Prinz Luitpold im 3. Feld-Artillerie-Regiment Königin Mutter, — Hugo Randebrock — und Ludwig Schilffarth vom 2. Feld-Artillerie-Regiment vacant Brodeßer, — dann Ernst Schmidlein — und Hugo Steinbacher, sämmtliche im 4. Feld-Artillerie-Regiment König.

### Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der

Chef der Central-Abtheilung:  
funct. Schinner, Major.

Nro. 4965.

München, 6. April 1877.

Betreff: Aenderungen in der Landwehr-Bezirks-Eintheilung.

Das Stabsquartier 1. Bataillons 7. ostpreussischen Landwehr-Regiments Nro. 44 wurde von Riesenburg nach Deutsch-Eylau, das Stabsquartier 2. Bataillons 2. Posen'schen Landwehr-Regiments Nro. 19 von Jarocin nach Schrimm verlegt.

Dies wird für Berichtigung der Anlage I. zu §. 1 der Ersatz-Ordnung bekannt gegeben.

Kriegs-Ministerium — Abtheilung für allgemeine Armees-  
Angelegenheiten.

v. Kylander, Oberst.

Gestorben ist:

Der Major a. D. Baptist Bernreither am 6. ds zu  
München.

---

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München.

N<sup>o</sup>. 16.

18. April 1877.

Inhalt: 1) Verordnungen und Bekanntmachungen: a) Beförderung im Militär-Max-Joseph-Orden; b) Vollzug des Reglements über die Naturalverpflegung der Truppen im Frieden; c) Bewaffnung der Fuß-Artillerie mit aptirten Gewehren M/69; d) Personalien; e) Verrechnung der für unermögende Verurtheilte zahlbaren Kosten der Reise zum Festungs-Gefängnisse; f) Namensberichtigungen. 2) Sterbfall.

Nro. 5697.

München, 16. April 1877.

Betreff: Beförderung im Militär-  
Max-Joseph-Orden.

Seine Majestät der König haben unter'm 14. ds Seiner des Herrn Erzherzogs Albrecht von Oesterreich Kaiserlichen und Königlichen Hoheit, bisherigem Ritter Allerhöchst ihres Militär-Max-Joseph-Ordens, das Großkreuz dieses Ordens allerhöchst zu verleihen geruht.

Kriegs-Ministerium.  
v. Maillinger.

Der  
Chef der Central-Abtheilung:  
funct. Schinner, Major.



Nro. 226.

München, 14. April 1877.

Betreff: Vollzug des Reglements über die  
Naturalberpflegung der Truppen  
im Frieden.

Die nach §. 156 des Reglements über die Naturalberpflegung der Truppen im Frieden von den k. General-Commandos alljährlich einzureichenden Berichte der in den einzelnen Garnisonen niedergesetzten Commissionen über vorgekommene Anstände betreffs der Güte der zur Verausgabung kommenden Naturalien sollen dem nunmehrigen Rechnungsjahre entsprechend je im Laufe des Monats April in Vorlage gebracht, eventuell statt derselben Fehlanzeige erstattet werden.

Diesen Berichten ist hinsichtlich der für begründet befundenen Beschwerdefälle eine Zusammenstellung beizufügen, welche folgende Rubriken enthält:

- 1) Laufende Numer,
- 2) Beschwerdeführender Truppentheil,
- 3) Garnison etc.,
- 4) Name des Lieferanten, Magazin etc.,
- 5) Tag der Lieferung,
- 6) Gegenstand der Lieferung,
- 7) Beschaffenheit der Lieferung,
- 8) Art der Ersatzleistung,
- 9) Entscheidung der Commission,
- 10) Bemerkungen. —

**Kriegs-Ministerium.**

**v. Maillinger.**

Der  
Chef der Central-Abtheilung:  
funct. Schinner, Major.

Nro. 5373<sup>a</sup>.

München, 17. April 1877.

Betreff: Bewaffung der Fuß-Artillerie mit  
aptirten Gewehren M/69.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchste  
Entschließung vom 10. I. Mts die Bewaffung der Fuß-Artillerie

mit dem aptirten Gewehr M/69 und dem zugehörigen Patagan unter Ablegung des Artillerie-Faschinenmessers, sowie den Erlaß der einschlägigen Vollzugsbestimmungen durch das Kriegsministerium allergnädigst zu genehmigen geruht.

### Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der

Chef der Central-Abtheilung:  
funct. Schinner, Major.

Nro. 5830.

München, 18. April 1877.

Betreff: Personalien.

Seine Majestät der König haben Sich allerhöchst bewogen gefunden:

am 9. ds den Premier-Lieutenant Otto Ulrich à la suite des 15. Infanterie-Regiments König Albert von Sachsen, commandirt zum Cadeten-Corps, mit der Wirksamkeit vom 1. kt. Mts in den etatsmäßigen Stand seines Regiments zu versetzen — und den Premier-Lieutenant a. D. Eugen Pfannenstiel in die Kategorie der zur Disposition stehenden Officiere einzureihen;

am 11. ds dem Obersten Andreas Friedlein à la suite des Ingenieur-Corps, Mitglied der Reichs-Rayon-Commission, die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen des königlich preußischen Kronen-Ordens 2. Classe tax- und stempelfrei zu ertheilen;

am 13. ds dem General-Feldzeugmeister und General-Inspecteur der Armee, Prinzen Luitpold von Bayern, Königliche Hoheit, für das Kreuz der Großcomthure des königlich preußischen Hausordens von Hohenzollern die Bewilligung zur Annahme und zum Tragen zu ertheilen;

am 14. ds Allerhöchstihrem General-Adjutanten, dem General der Infanterie und commandirenden General des I. Armee-Corps Ludwig Freiherrn von und zu der Tann-Rathsamhausen die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen des Großkreuzes des großherzoglich hessischen Ludewig-Ordens tax- und stempelfrei zu ertheilen;



am 15. ds den Hauptmann und Compagnie-Chef Carl Schmidt — und den Second-Lieutenant Ludwig von Wisell, beide vom 9. Infanterie-Regiment Brede, auf Nachsuchen mit Pension und der Erlaubniß zum Tragen der Uniform, Lehlgenannten zugleich mit der Verleihung des Anspruches auf Anstellung im Militär-Verwaltungsdienste, zu verabschieden;

den Adjutanten beim General-Commando II. Armee-Corps, Hauptmann Richard Hoffmann à la suite des 5. Infanterie-Regiments Großherzog von Hessen als Compagnie-Chef zum 9. Infanterie-Regiment Brede zu versetzen;

den Hauptmann und Compagnie-Chef Heinrich Mayr vom 4. Infanterie-Regiment König Carl von Württemberg unter Stellung à la suite dieses Regiments zum Adjutanten beim General-Commando II. Armee-Corps zu ernennen;

dann zu Hauptleuten zu befördern: den Premier-Lieutenant und Regiments-Adjutanten Otto Dimroth (16), als Compagnie-Chef im 4. Infanterie-Regiment König Carl von Württemberg — und den Premier-Lieutenant a. D. Ludwig Gemmingen Freiherrn von Massenbach (15) in Anwendung der Bestimmung Ziffer V. des Pensions-Normativs vom 12. October 1822;

am 16. ds dem Second-Lieutenant a. D. Otto Freiherrn von Schönhueb die Berechtigung zum Tragen der Uniform der aus dem 5. Jäger-Bataillon verabschiedeten Officiere ausnahmsweise zu verleihen;

am 17. ds dem Hauptmann a. D. Johann Schäffer die Erlaubniß zum Tragen der Uniform der aus dem 2. Feld-Artillerie-Regiment vacant Brodeßer verabschiedeten Hauptleute zu ertheilen;

die Regiments-Auditeure Anton Schneider von der Commandantur Burghausen zur 4. Infanterie-Brigade — und Ludwig Scheu von der 4. Infanterie-Brigade zur Commandantur Burghausen zu versetzen. —

Ferner wurden in eigener Zuständigkeit

am 10. ds zu Portepée-Führichen befördert: der Zeug-Sergeant Hermann Kranz vom Artillerie-Depot Augsburg im



4. Feld-Artillerie-Regiment König, — der Sergeant Heinrich Schmitt vom 1. Feld-Artillerie-Regiment Prinz Luitpold im 8. Infanterie-Regiment Brauch, — die Unterofficiere Bernhard Kießling im 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen, — Otto Berthold vom 1. Feld-Artillerie-Regiment Prinz Luitpold im 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Oesterreich, — Casar Freiherr von Eisebeck im 1. Infanterie-Regiment König, — Philipp Lambert im 4. Infanterie-Regiment König Carl von Württemberg — und August Rohne vom 1. Feld-Artillerie-Regiment Prinz Luitpold im 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig, — die Vice-Feldwebel Guido Schauer im 8. — und Jacob Pracht im 6. Jäger-Bataillon, — die Oberjäger Georg Delamotte im 10. — und Franz Streicher im 9. Jäger-Bataillon, — endlich der Befreite Carl Ritter im 9. Infanterie-Regiment Brede — und der Gemeine Gottlob Paulus im 6. Jäger-Bataillon;

am 14. ds der Premier-Lieutenant Otto Ulrich à la suite des 15. Infanterie-Regiments König Albert von Sachsen mit der Wirksamkeit vom 1. kft. Mts von seinem Commando am Cadeten-Corps entbunden — und der Premier-Lieutenant z. D. Eugen Pfannenstiel zur Function als Aufsichts-officier am Cadeten-Corps vom gleichen Zeitpunkte an berufen.

## Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der

Chef der Central-Abtheilung:

funct. Schinner, Major.

Der Zahlmeister Gustav Rind vom 8. Infanterie-Regiment Brauch wurde in Folge strafrichterlichen Urtheils vom 16. v. Mts. auf Grund der §§. 31 und 33 des Strafgesetzbuches für das deutsche Reich als zum Dienste im Heere unfähig und seines Amtes verlustig in Abgang gebracht.

Nro. 5459.

München, 12. April 1877.

Betreff: Berechnung der für unvermögende  
Verurtheilte zahlbaren Kosten der  
Reise zum Festungs-Gefängnisse.

Bezüglich der Berechnung jener Kosten, welche nach den §§. 10, 18 und 58 der provisorischen Bestimmungen über die Verpflegung der Militär-Gefangenen in Garnisons- und Festungs-Gefängnissen für unvermögende Verurtheilte zur Ausführung der Reise zum Festungs-Gefängnisse und zurück zahlbar sind, bestimmt das Kriegs-Ministerium, daß die beregten Kosten

- a) grundsätzlich auf dasjenige Besoldungs-Capitel beziehungsweise denjenigen Titel des betreffenden Capitels zur Zahlung anzuweisen sind, bei welchem in Folge der mit der Strafverbüßung verbundenen Gehalts-Verkürzung eine entsprechende Minderausgabe eintritt und
- b) nur dann dem Capitel 21 — Reisekosten — zur Deckung anheimfallen, wenn die bezeichneten Verurtheilten aus Militär-Fonds eine Besoldung überhaupt nicht beziehen.

Hierbei wird bemerkt, daß unter dem im vorallegirten §. 10 erwähnten wirklichen Kostenaufwande neben den Fahrkosten der II. Wagenklasse bei Benützung der Eisenbahn auch die Nebenkosten des Zu- und Abganges zu verstehen sind. Dieselben dürfen auf pflichtmäßige Bescheinigung des betreffenden Officiers zc. beziehungsweise des Begleiters desselben in Grenzen von drei Mark für jeden Zu- und Abgang erstattet werden.

Soferne die Reise mit der Eisenbahn nicht gegen Requisitionschein stattfindet, in welchem Falle nach dem Schlusssatz des §. 7 des Reglements für die Beförderung von Truppen- und Armee-Bedürfnissen auf den Staats-Eisenbahnen zc. vom Jahre 1870 ohnehin jedem Officier die freie Mitnahme von 50 Pfund Gepäck gestattet ist, dürfen auch die wirklich erwachsenen Kosten für die Gepäck-Beförderung bis zum Maximal-Gewicht von 50 Pfund vergütet werden. Auf Verurtheilte, für welche nach §. 10 der obenallegirten provisorischen Bestimmungen die Fahrkosten der dritten Wagenklasse erstattet werden, finden die in den vorstehenden Absätzen 2 und 3 enthaltenen Bestimmungen keine Anwendung.

Kriegs-Ministerium. — Militär-Oekonomie-Abtheilung.

v. Feinaigle,  
General-Verwaltungs-Director.

Hermann,  
Kriegsrath.



Nro. 3665.

München, 17. April 1877.

Betreff: Namensberichtigungen.

Auf Grund der eingelangten Personalbogen sind an der nach den ursprünglichen Vorklagen verfaßten Ausschreibung im Verordnungsblatt Nro. 6 vom 7. Februar d. Js nachstehende Berichtigungen vorzunehmen:

- Seite 38, Infanterie-Leib-Regiment — Caspar Frank statt Frank;
- " 38, 1. Infanterie-Regiment — Maximilian Benedikt statt Benedict;
- " 40, 6. Infanterie-Regiment — Albert Stengler statt Abalbert;
- " 41, 9. Infanterie-Regiment — Carl Kuchenbaur statt Kuchenbauer;
- " 43, 14. Infanterie-Regiment — Conrad Debbefe statt Dbbeke;
- " 44, 2. Curassier-Regiment — Alphons Bruckman statt Bruckmann;
- " 44, 2. Uhlanen-Regiment — Emil Meyer statt Mayer;
- " 45, 4. Chevaulegers-Regiment — Franz Berno statt Kaver;
- " 45, 4. " " — Alexander Kößler statt Kößler;
- " 46, 2. Feld-Artillerie-Regiment — Carl Bischoff statt Bischof;
- " 47, 2. Train-Bataillon — Wilhelm Böckel statt Böckel.

Kriegs-Ministerium — Abtheilung für persönliche Angelegenheiten.

Erh. v. Godin, Oberlieutenant.

### Gestorben ist:

der Generalmajor a. D. Andreas von Knott, Ritter des Verdienstordens der bayerischen Krone, Ritter 1. Classe des Verdienstordens vom heiligen Michael, Ehrenkreuz des Ludwig-Ordens, am 14. ds zu München.





## Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



# Verordnungs-Blatt.

München.

N<sup>o</sup>. 17.

25. April 1877.

Inhalt: 1) Verordnungen und Bekanntmachungen: a) Das Papierformat im amtlichen Verkehre; b) Revision der Vollzugsvorschriften zum Tax- und Stempelgesetze vom 8. November 1875, hier das Papierformat und die Verwendung der Stempelmarken in den Landestheilen rechts des Rheines; c) Revision der Vollzugsvorschriften zum Tax- und Stempelgesetze vom 8. November 1875, hier die Stempelfreiheit von Eingaben im kaufmännischen und sonstigen gewerblichen Verkehre mit den Behörden in den Landestheilen rechts des Rheines; d) Reglement über die Geldverpflegung der Armee im Kriege; e) Erstattung der Kosten für Empfänge von Naturalien Seitens Angehöriger nicht bayerischer Contingente aus diesseitigen Magazinen etc.; f) Personalien; g) Sattelung und Packordnung der Cavalerie; h) Führung der Ranglisten. 2) Sterbfälle.

Nro. 5815.

### Bekanntmachung.

Das Papierformat im amtlichen Verkehre betreffend.

Staatsministerium des Königl. Hauses und des Aeußern, der Justiz, des Innern beider Abtheilungen, der Finanzen und Kriegsministerium.

Nach Allerhöchster Genehmigung Seiner Majestät des Königs ist mit dem Reichskanzler-Amte und den Regierungen der Deutschen Bundesstaaten ein Uebereinkommen bezüglich der Anwendung eines gleichmäßigen Papierformates bei den deutschen Reichs- und Staatsbehörden getroffen worden.

In Folge dessen ergehen nachstehende Anordnungen:

§. 1.

Die Staats- und sonstigen öffentlichen Behörden aller Ressorts haben sich künftig bei ihren Correspondenzen, Berichten, Protocollen, Beschlüssen, Rechnungen und sonstigen amtlichen Schriftstücken eines gleichmäßigen Papierformates von 33 Centimeter Höhe und 21 Centimeter Breite des halben Bogens zu bedienen.

Das gleiche Papierformat ist auch bei den Acten der Advocaten, Notare und Gerichtsvollzieher, sowie bei allen Schriftstücken anzuwenden, welche bei einer der oben genannten Behörden eingereicht werden.

§. 2.

Der Bestimmung in §. 1 sind nicht unterworfen:

- a) Schriftstücke, für welche auch schon bisher der Gebrauch eines anderen als des allgemein vorgeschriebenen Papierformates angeordnet oder gestattet war, insbesondere Formularpapiere der verschiedenen Verwaltungsweige, Kataster, Grund- und Hypothekbücher, statistische Uebersichten, Register, Tabellen, Buchsauszüge, Konti, Policen, Pläne, Stammbäume, Diplome und dergleichen;
- b) Schriftstücke, welche bei ihrer ursprünglichen Fertigung zur Vorlage an eine Behörde nicht bestimmt waren, wie z. B. Wechselbriefe und sonstige Handelspapiere, Privatschuldscheine u. dgl., mit Ausnahme jedoch der Acte der Advocaten, Notare und Gerichtsvollzieher.

Außerdem können sich Private zu ihren Eingaben auch der Briefbogen in Quartform bedienen.

§. 3.

Die Behörden haben ihre Vorräthe an älterem Actenpapier vorerst noch aufzubrauchen; jedoch ist darauf Bedacht zu nehmen, daß schon jetzt bei Correspondenzen mit außerbayerischen Behörden der Gebrauch eines über 33 Centimeter hohen Papierformates thunlichst vermieden werde.

Um auch im Uebrigen den Ausbrauch an älteren Papiervorräthen zu ermöglichen, bleibt vorerst neben dem eingeführten neuen Papierformat der Gebrauch von Papier in dem bisher



zulässigen Formate auch den Advocaten, Notaren, Gerichtsvollziehern und Privaten gestattet.

Die Bestimmung des Zeitpunktes, von welchem an — unbeschadet der unter §. 2 statuirten Ausnahmen — im amtlichen Verkehre durchgehends nur noch Papier des neuen Formates verwendet werden darf, wird weiterer Entschliebung vorbehalten.

#### §. 4.

Hinsichtlich des Papierformates stempelpflichtiger Schriftstücke in den Landestheilen rechts des Rheins wird auf die desfallige besondere Bekanntmachung des k. Staatsministeriums der Finanzen vom Heutigen Bezug genommen.

#### §. 5.

Die gesetzlichen Bestimmungen über die Anwendung und Größe des Stempelpapiers im Regierungsbezirke der Pfalz werden durch obige Vorschriften nicht berührt.

München, den 12. April 1877.

v. Pfretzschner. Dr. v. Lutz. v. Pfeufer. Dr. v. Fäusle.  
v. Berr. v. Maillinger.

Der Generalsecretär.

An dessen Statt:

der k. Ministerialrath  
Dr. Jungermann.

Nro. 5816.

München, 20. April 1877.

Betreff: Revision der Vollzugsvorschriften zum Tax- und Stempelgesetze vom 8. November 1875, hier das Papierformat und die Verwendung der Stempelmarken in den Landestheilen rechts des Rheines.

Nachstehend wird die Bekanntmachung des k. Staatsministeriums der Finanzen bezeichneten Betreffs vom 12. d. Mts Nro. 6997 unter Bezugnahme auf das Kriegs-Ministerial-Rescript

vom 21. December 1875 Nro. 16897 (Verordnungs-Blatt Nro. 72 S. 613) mit dem Beifügen zur Darnachachtung im Abdrucke eröffnet, daß an die Stelle der Bestimmungen des lithographirten Kriegs-Ministerial-Rescripts vom 21. December 1875 Nro. 16897\*, des Kriegs-Ministerial-Rescripts vom 26. Februar 1876 Nro. 1966 (Verordnungs-Blatt Nro. 9 S. 138) und vom 24. November 1876 Nro. 13930 (Verordnungs-Blatt Nro. 48 S. 583) nun die Vorschriften der nachstehenden Bekanntmachung Nro. III, VII und IX treten.

### Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der

Chef der Central-Abtheilung:  
junct. Schinner, Major.

Abdruck.

Nro. 6997.

### Bekanntmachung.

Die Revision der Vollzugsvorschriften zum Tax- und Stempelgesetze vom 8. November 1875, hier das Papierformat und die Verwendung der Stempelmarken in den Landestheilen rechts des Rheins betreffend.

### Staatsministerium der Finanzen.

Gemäß §. 34 des Allerhöchsten Landtagsabschiedes vom 29. Juli v. Js wurden die Vollzugs-Vorschriften zu dem Gesetze vom 8. November 1875, Abänderungen der Tax- und Stempelgesetze betr., einer Revision unterstellt.

Hienach werden im Einverständnisse mit den k. Staatsministerien der Justiz und des Innern die §§. 1, 4, 5, 6 und 7 der Bekanntmachung vom 11. December 1875, das Papierformat und die Verwendung von Stempelmarken, sowie Einlösung des Stempelpapieres in den Landestheilen rechts des Rheines betr. (Gesetz- und Verord.-Blatt S. 781), ferner die Bestimmungen der Bekanntmachung vom 24. December gleichen Jahres, die Verwendung von Stempelmarken bei den Anwaltsacten in den Landestheilen rechts des Rheines betr. (Gesetz- und Verord.-Blatt S. 870), außer Wirksamkeit gesetzt und an deren Stelle folgende Vorschriften erlassen:



## I. Papierformat.

Die Anordnungen in §§. 1 mit 3 der gemeinschaftlichen Bekanntmachung sämmtlicher k. Staatsministerien vom Heutigen über das Papierformat im amtlichen Verkehre haben vorbehaltlich der Bestimmung in Ziff. VII. Abs. 2 der gegenwärtigen Vorschriften auch auf die stempelpflichtigen Schriftstücke gleichmäßige Anwendung zu finden.

## II. Verwendung der Stempelmarken Seitens der Privaten.

Auf jedes mit Stempel zu versehenende Schriftstück eines Privaten hat der Stempelpflichtige, bevor dessen erstmalige Einreichung oder Vorzeigung bei einer Justiz-, Verwaltungs- oder Militärbehörde, oder bei einer Staats- oder anderen öffentlichen Casse erfolgt, die Stempelmarken in dem vorgeschriebenen Werthe, und zwar für sämmtliche Bogen eines Schriftstückes zusammen, auf der ersten Seite links oben in einiger Entfernung vom linksseitigen Papierrande oder, soferne dieser Platz beschrieben ist, an der nächstfreien Stelle des Schriftstückes, in Ermangelung eines solchen aber auf einem dem Schriftstücke anzuhestenden Beiblatt aufzukleben.

Ein solches Beiblatt ist zu dem stempelpflichtigen Schriftstücke durch eine dessen wesentlichen Inhalt und Datum genau bezeichnende, mit Tinte zu fertigende Aufschrift z. B.

„Beiblatt zum Schuldscheine des N. über 40,000 M.  
Darlehen des X. d. d. 24. Februar 1877“

in die erforderliche Beziehung zu setzen und unterliegt für sich keiner weiteren Stempelgebühr.

Jede Beilage, welche einer Schrift nicht beigeheftet ist und sohin mit dieser nicht ein zusammenhängendes Ganze bildet, gilt hinsichtlich der Markenverwendung als eigenes Schriftstück.

Werden mehrere Stempelmarken zu einem Schriftstücke verwendet, z. B.

zu einer Eingabe von 6 Bogen eine zu 1 M. und eine weitere zu 20 S., oder

zu einer Quittung über 12,000 M. zwei zu je 10 M. und eine zu 4 M.,



so sind dieselben in eine Reihe unmittelbar nebeneinander und erforderlichen Falles in weiteren Reihen darunter aufzukleben.

Die sämmtlichen zur Verwendung gelangenden Stempelmarken müssen rein und ungebraucht sein. Beschädigte oder aus mehreren Theilen zusammengesetzte, oder mit irgend einem Zeichen oder Vermerk versehene Stempelmarken gelten als nicht verwendet.

### III. Controle richtiger Verwendung und Unbrauchbarmachung der Stempelmarken bei den Schriftstücken der Privaten.

Die gemäß Art. X. Ziff. 3 des Stempelgesetzes vom 11. September 1825 mit der Aufsicht über die Entrichtung der vorgeschriebenen Stempelgebühren zunächst betrauten Beamten und Bediensteten haben bei dem Einlauf oder der Uebergabe stempelpflichtiger Schriftstücke sorgfältig zu prüfen, ob zu denselben das richtige Papierformat und die gültige Stempelmarke in dem gesetzlichen Werthbetrage, sowie in der vorgeschriebenen Weise verwendet wurde.

Werden bei persönlicher Uebergabe eines Schriftstückes dießfallige Mängel wahrgenommen, so ist dasselbe vorerst nicht anzunehmen, sondern dem Ueberbringer zur Ergänzung oder Berichtigung des Fehlenden zurückzugeben.

(Verh. d. R. d. Abg. v. 1825, Bd. 9 S. 407—408 u. 454).

Besteht Letzterer gleichwohl auf der Uebergabe, so ist solches auf dem betreffenden Schriftstücke zu constatiren. In gleicher Weise ist auch auf jenen Schriftstücken, welche verschlossen übergeben und nicht sofort geöffnet, oder welche durch die Post eingereicht worden sind, die etwa wahrgenommene Außerachtlaffung der bestehenden Vorschriften zu constatiren.

Die für gut befundenen, bezugleich die etwa zu viel verwendeten Marken sind für die fernere Benützung unbrauchbar zu machen (zu cassiren).

Dieß geschieht:

- a) bei allen Schriftstücken, welche bei einer Behörde mit einem Präsentatum versehen werden, von Seite des betreffenden Beamten oder Bediensteten dadurch, daß das Datum des Einlaufes in der unten ersichtlich gemachten Weise zum Theil

durch die Marke, zum Theil aber auf das dieselbe umgebende Papier geschrieben wird, z. B.

praes. 21. April 1877.

Bedient sich die Behörde zum Präsentiren der Einläufe eines Farbdruckstempels, so ist dieser in gleicher Weise der Marke aufzudrücken.

In beiden Fällen ist darauf zu achten, daß der Einlaufstag stets innerhalb der Marke zu stehen kommt.

Sind einem Schriftstücke mehrere Stempelmarken aufgeklebt, so muß jede derselben wenigstens zur Hälfte durchgeschrieben oder mit dem Farbdruckstempel versehen werden.

- b) Bei allen übrigen stempelpflichtigen Schriftstücken der Privaten, welche bei ihrer Uebergabe oder Vorzeigung mit einem Präsentatum nicht versehen werden (z. B. bei Quittungen, Conti, Beilagen zu Eingaben, oder bei Urkunden, welche bei Gericht producirt werden), geschieht die Unbrauchbarmachung durch die Behörde in der Weise, daß jede einzelne verwendete Stempelmarke mit dem amtlichen Farbdruckstempel der Art überdruckt wird, daß von dem ganzen Siegelabdrucke beiläufig die Hälfte auf die Marke zu stehen kommt.

Auch den Notaren obliegt in derselben Weise die Cassirung der Stempelmarken auf den zu ihren Händen kommenden stempelpflichtigen Schriftstücken.

Die Cassirung hat sofort bei der Uebergabe oder Vorzeigung des Schriftstückes stattzufinden; nur bei Quittungen wird der auszahlenden Staats- oder öffentlichen Casse gestattet, die Cassirung nachträglich binnen längstens acht Tagen nach erfolgter Zahlungseistung vorzunehmen.

Uebrigens ist bei Revision der Rechnungen aller Staats- und öffentlichen Cassen jede auf einem Rechnungsbelege befindliche Stempelmarke mit einem Revisionsstriche zu versehen.

#### IV. Verwendung und Cassirung der Stempelmarken Seitens der Advocaten.

Die Advocaten haben alle von ihnen selbstgefertigten oder sonst zu ihren Händen kommenden stempelpflichtigen Schriftstücke,



und zwar ohne Unterschied, ob dieselben unmittelbar bei einer Behörde eingereicht oder vorgezeigt werden, oder ob die Vorzeigung oder Zustellung an einen anderen Anwalt, an einen Gerichtsvollzieher oder an eine Partei erfolgt, vor der Einreichung, Zustellung oder Vorzeigung mit den erforderlichen Stempelmarken in der unter Ziffer II. vorgeschriebenen Weise zu versehen und diese Marken zugleich zu cassiren.

Die Cassirung hat durch Vermerk des Datums des Schriftstückes (in arabischen Ziffern) und eigenhändige Beifügung des Namens des cassirenden Advocaten mittels Tinte in deutlicher Schrift ohne jede Rasur, Durchstreichung oder weitere Uberschrift in der Weise zu erfolgen, daß das Datum (Tag, Monat und Jahr) vollständig innerhalb der Marke, der Name aber zum Theil (beiläufig zur Hälfte) auf die Marke und zum andern Theil auf das dieselbe umgebende Papier zu stehen kommt, z. B.

16./5. 77.

Hallberger.

Es ist jedoch auch zulässig, die Bezeichnung des Namens mittels Farbdruckesiegels herzustellen, welches auch Stand und Wohnort des cassirenden Advocaten enthalten darf.

Die ganze oder auch nur theilweise Beifügung des Vornamens ist nicht geboten.

Trägt das Schriftstück ausnahmsweise kein Datum, so ist das Datum der Verwendung der Stempelmarke auf derselben zu vermerken.

Sind einem Schriftstücke mehrere Stempelmarken aufgefleht, so muß jede derselben mit dem vollständigen Vermerk des Datums versehen und zu einem Theile (beiläufig zur Hälfte) mit der Bezeichnung des Namens überschrieben oder überdruckt sein.

Schriftstücke der Advocaten, auf welchen die Stempelmarken in der vorstehenden Weise unbrauchbar gemacht worden sind, bedürfen bei ihrer Vorzeigung oder Uebergabe an eine Behörde, einen anderen Advocaten oder an einen Gerichtsvollzieher keiner weiteren Cassirung.



Die Controlvorschriften unter Ziffer III. Abs. 1 mit 3 haben auch auf die stempelpflichtigen Schriftstücke der Advocaten, und zwar sowohl in Ansehung des Papierformates als auch hinsichtlich der Verwendung und Cassirung der Stempelmarken entsprechende Anwendung zu finden.

Die Anordnung in §. 2 der Bekanntmachung vom 6. April 1874, Vereinfachung des dienstlichen schriftlichen Verkehrs betr. (Ges. u. B. = Bl. S. 123), wonach die Rechtsanwälte in ihren Eingaben an öffentliche Behörden am oberen Rande rechts den Wohnort und das Datum anzugeben haben, bleibt unberührt.

#### V. Verwendung und Cassirung der Stempelmarken Seitens der Gerichtsvollzieher.

Die über Verwendung und Cassirung der Stempelmarken Seitens der Advocaten unter Ziffer IV. ertheilten Vorschriften gelten gleichmäßig auch für die Gerichtsvollzieher, welche daher künftig nicht bloß auf ihren Acten und allen sonstigen zu ihren Händen kommenden stempelpflichtigen Schriftstücken, sondern auch auf ihren Eingaben als Parteivertreter im Civilprozeß die Stempelmarken in der oben angeordneten Weise selbst zu cassiren haben.

Soferne die Beifügung des Namens mit Farbdrucklegel be-  
stätigt werden will, haben sich die Gerichtsvollzieher hiezu ihrer Dienstlegel zu bedienen.

Die Controlvorschriften unter Ziffer III. Abs. 1 mit 3 haben nur auf die in Abs. 1 erwähnten Eingaben, welche nach Maßgabe der Civilprozeßordnung auch von den Parteien selbst einge-  
reicht werden können, entsprechende Anwendung zu finden.

#### VI. Verwendung und Cassirung von Stempelmarken bei amtlichen Schriftstücken.

Behörden und Aemter, welchen gemäß §. 1 des Ausschreibens sämtlicher Staatsministerien vom 28. Februar 1874 Nro. 66 (Fin.-Min.-Bl. S. 54) die Stempelvissirung nicht gestattet ist und welche daher früher ihre stempelpflichtigen Ausfertigungen auf Stempelpapier zu schreiben hatten, insbesondere die Gemeindebehörden, Schulbehörden, Pfarrämter und amtlichen Aerzte, haben

die Stempelmarken in dem vorschriftsmäßigen Werthe auf gleiche Weise zu verwenden, wie dies unter Ziffer II. bezüglich der Privat-Schriftstücke angeordnet ist. Zugleich haben aber dieselben vor der Expedition oder Aushändigung der mit Stempel versehenen Schrift an den Betheiligten die Cassirung der Marke nach Maßgabe der Bestimmung unter Ziffer III. lit. b zu bethätigen.

## VII. Strafen wegen Stempelhinterziehung und Außerachtlassung der gegebenen Vorschriften.

Die Unterlassung rechtzeitiger Verwendung der vorschriftsmäßigen Stempelmarken oder die Verwendung von Stempelmarken geringeren Werthes, dann die Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften über das Format des stempelpflichtigen Papiere oder über die Art der Verwendung und Cassirung der Stempelmarken zieht die in Art. 18 lit. a und c des Gesetzes vom 8. November 1875, Abänderungen der Tax- und Stempelgesetze betr., angedrohten Strafen nach sich.

Eine strafbare Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften über das Format des stempelpflichtigen Papiere ist übrigens nur in dem Falle als gegeben zu erachten, daß zu Eingaben oder sonstigen Schriftstücken, welche einem Classenstempel unterworfen sind, ein größeres, das in §. 1 der gemeinschaftlichen Bekanntmachung sämmtlicher Staatsministerien vom Heutigen vorgeschriebene Maß um mehr als zwei Centimeter in der Höhe oder Breite des Halbbogens überschreitendes Papier verwendet wird.

Stellen, Behörden und Beamte sind nicht befugt, wegen geringen Betrages der hinterzogenen Gebühr oder aus anderen Gründen von der gesetzlich veranlaßten Anzeige behufs Einleitung des Strafverfahrens Umgang zu nehmen, sondern dieselben sind verpflichtet, im Falle wahrgenommener Außerachtlassung der bestehenden Vorschriften die Bestrafung zu veranlassen.

Demgemäß haben die hiezu verpflichteten Stellen, Behörden und Beamten auf Grund des Art. 23 des erwähnten Gesetzes vom 8. November 1875, sowie der Ziff. 1 der Allerhöchsten Verordnung vom 8. Mai 1871 (Reg.-Blatt S. 923) die Anzeigen unmittelbar an dasjenige Rentamt zu richten, in dessen Amtsprenkel ihr eigener Amtssitz liegt.



(Justiz-Ministerial-Entschlieung vom 6. Juni 1871,  
Just.-Min.-Bl. S. 111, Fin.-Min.-Bl. S. 119.)

Behufs Feststellung des Thatbestandes ist der Anzeige erforderlichen Falles zugleich das betreffende Schriftstck, wo mglich in Original und, wenn dieses nicht entbehrlich sein sollte, in beglaubigtem Auszuge anzulegen. Letzterer ist tax- und stempel-frei und hat den zur Beurtheilung des Falles wesentlichen Inhalt des Originalen kurz zu bezeichnen und dessen Bogenzahl, sowie die Art der Zuwiderhandlung zu constatiren, insoweit hier-ber nicht schon in der Anzeige selbst das Erforderliche bemerkt ist.

Das Rentamt hat sodann nach Magabe des Finanz-Ministerialauschreibens vom 14. Juni 1871, die Einfhrung der Wechselstempelsteuer in Bayern betr. (Finanz-Minist.-Blatt S. 81 ff.), das Administrativverfahren einzuleiten, und soferne eine strafbare Zuwiderhandlung vorliegt, Strafbeschl zu fassen oder, falls der Beschuldigte sich dem rentamtlichen Ausspruche nicht freiwillig unterwirft, das gerichtliche Verfahren zu veranlassen. In zweifelhaften Fllen ist jedoch vorerst an die vorgesezte Regierungsfinanzkammer zu berichten und deren Bescheid abzuwarten.

Da Stempelhinterziehungen und sonstige Zuwiderhandlungen gegen die obigen Vorschriften gesetzlich schon nach 3 Monaten verjhren, so ist gegebenen Falles die Strafeinschreitung stets thunlichst zu beschleunigen.

Bezglich der Taxirung bei Stempelgebhren-Hinterziehungen werden die Rentmter auf Ziff. 2 des Finanz-Ministerialauschreibens vom 30. Juni 1873 Nro. 8231 (Finanz-Min.-Blatt S. 108) aufmerksam gemacht, wonach bei freiwilliger Unterwerfung lediglich die rentamtlichen Protocolle einer Taxe zu nunmehr 1 M. 10 S unterliegen, alle weiteren Correspondenzen und Requisitionen aber tax- und stempelfrei zu behandeln sind.

Bei der Verhngung einer bloen Ordnungsstrafe von 50 S auf Grund des Art. 18 lit. e. des gedachten Gesetzes vom 8. November 1875 haben die Rentmter auch die Protocolle tax- und stempelfrei zu belassen.



### VIII. Strafeinschreitung gegen Beamte und Bedienstete.

Die Strafeinschreitung gegen Beamte und Bedienstete, welche sich eine Zuwiderhandlung gegen die ihnen obliegende Verpflichtung zur Anzeige von Stempelhinterziehungen oder zur Controle hinsichtlich des Papierformates, dann der Art der Verwendung und Unbrauchbarmachung der Stempelmarken schuldig machen, erfolgt durch die vorgesetzte Disciplinarbehörde nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.

Gleiches gilt bezüglich der Gerichtsvollzieher, welche stempelpflichtige Schriftstücke, die ihnen zur Abschriftnahme mitgetheilt werden, annehmen, ohne daß sie mit dem vorschriftsmäßigen Stempel versehen sind.

(Art. 19 Abs. 1 des Tax- und Stempelgesetzes vom 8. November 1875.)

Die hienach anfallenden Geldstrafen sind bei jenen Disciplinarbehörden, welche zugleich ärarialische Taxen verrechnen, in deren Taxregistern zu vereinnahmen; die übrigen Disciplinarbehörden haben den gefällten Strafbeschuß von kurzer Hand dem einschlägigen k. Rentamte mitzutheilen, welches die Geldstrafe einzuheben und in seinem Taxregister zu verrechnen, den Strafbeschuß aber nach Beimerkung der betreffenden Taxregister-Nummer an die Disciplinar-Behörde zurückzuleiten hat.

### IX. Stempelpflicht der von auswärts an eine bayerische Behörde unmittelbar eingereichten Schriftstücke, dann der Telegramme.

Mit Bezugnahme auf das Finanzministerialaus Schreiben vom 16. Februar v. Js Nro. 2170 (Fin.-Min.-Bl. S. 51) wird wiederholt darauf aufmerksam gemacht, daß für alle stempelpflichtigen Schriftstücke, welche von einem außerhalb Bayern gelegenen Orte aus unmittelbar an eine bayerische Behörde in den Landestheilen rechts des Rheines ohne Stempel eingefendet werden, die Stempelgebühr erst dann nachträglich zu erheben sei, wenn auf die betreffende Eingabe eine Verfügung erlassen wird.

Die Gebührennachholung hat bei jenen k. Behörden, welche

ararialische Taxen verrechnen, mittels Visirung, bei den übrigen Behörden mittels vorschriftsmäßiger Verwendung und Cassirung von Stempelmarken zu geschehen, wobei die Einhebung der Stempelgebühr erforderlichen Falles mittels Postnachnahme zu erfolgen hat.

Eine Strafeinschreitung findet in Fällen der hier bezeichneten Art weder wegen Hinterziehung von Stempelgebühren noch wegen allenfalliger Uebertretung der Vorschriften über das Papierformat und die Art der Verwendung der Stempelmarken statt.

Die gleichen Grundsätze finden inhaltlich der Finanz-Ministerial-Bekanntmachung vom 8. November v. Js Nro. 3118 (Fin.-Min.-Blatt S. 243) auch Anwendung auf die an Justiz- und Verwaltungsbehörden — gleichviel ob aus einem Orte des In- oder Auslandes — gerichteten Telegramme, welche im Allgemeinen als Eingaben gemäß §. 7 Gl. I lit. a der Stempelordnung vom 18. December 1872 und Art. 13 des Tax- und Stempelgesetzes vom 8. November 1875 dem Classenstempel von 20 *S* unterliegen, soferne nicht etwa — wie z. B. für einfache Monitorien und Betriebsnoten gemäß Rescript vom 4. Juni 1826 — ein gesetzlicher Befreiungsgrund besteht.

München, den 12. April 1877.

v. Berr.

Der Generalsecretär.

An dessen Statt:  
der k. Ministerialrath  
von Ublagger.

Nro. 5817.

München, 20. April 1877.

Betreff: Revision der Vollzugsvorschriften zum Tax- und Stempelgesetze vom 8. November 1875, hier die Stempelfreiheit von Eingaben im kaufmännischen und sonstigen gewerblichen Verkehre mit den Behörden in den Landestheilen rechts des Rheines.

Nachstehend wird die Bekanntmachung des k. Staatsministeriums der Finanzen vom 14. April l. Js Nro. 3318 rubricirten Betreffs unter Bezugnahme auf das Kriegs-Ministerial-



Rescript vom 27. Februar 1876 Nro. 1967 (Verordnungsblatt Nro. 9 S. 141) mit dem Beifügen zur Nachachtung im Abdrucke veröffentlicht, daß nun die Bestimmungen der lithographirten Kriegs-Ministerial-Rescripte vom 7. März 1876 Nro. 938 und vom 5. August 1876 Nro. 9668 außer Wirksamkeit treten.

## Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der

Chef der Central-Abtheilung:  
junct. Schinner, Major.

Abdruck.

Nro. 3318.

## Bekanntmachung.

Die Revision der Vollzugsvorschriften zum Tax- und Stempelgesetze vom 8. November 1875, hier die Stempelfreiheit von Eingaben im kaufmännischen und sonstigen gewerblichen Verkehre mit den Behörden in den Landestheilen rechts des Rheins betreffend.

## Staatsministerium der Finanzen.

Im Einverständnisse mit den übrigen k. Civilstaatsministerien, sowie mit dem k. Kriegsministerium wird behufs Erzielung eines gleichmäßigen Verfahrens zur Nachachtung bekannt gegeben, daß die im kaufmännischen und sonstigen gewerblichen Verkehre von Privaten mit den Staats- und anderen öffentlichen Behörden und Anstalten üblichen Eingaben und Correspondenzen, insbesondere Anzeigen, Geschäftsempfehlungen, Prospective und Preiscourants, Bestellungen und Offerte von Waaren oder Dienstleistungen, Submissionen, Accordanerbieten, Anfragen und Reclamationen, Avisbriefe zc. als „Schriften“ im Sinne der Stempelordnung vom 18. December 1812 §. 7 Cl. I. lit. a nicht zu erachten seien und daher stempelfrei belassen werden dürfen.

Gleiches gilt von den Beilagen solcher Eingaben, sofern erstere nicht, wie beispielsweise die Quittungen über Zahlungen aus öffentlichen Cassen, vermöge anderer gesetzlicher Bestimmungen schon an und für sich der Stempelpflicht unterliegen.

Hienach modificiren sich die Bestimmungen unter §. 2 Ziffer 7 und 8 der Bekanntmachung des unterfertigten Staatsministeriums



vom 16. Februar v. Js Nro. 2419; „Beachtung der Stempelnormen bei Eingaben an Behörden in den Landestheilen rechts des Rheins betr.“ (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 211), welche jedoch im Uebrigen, namentlich also auch in Bezug auf die dortselbst speciell aufgeführten Angebote und Gesuche wegen Kauf, Tausch, Verkauf, Pacht oder Miethen von Immobilien und gleichgeachteten Rechten, dann in Bezug auf Gesuche um Erhöhung vereinbarter Accordsummen, Entbindung von Verträgen und Freigabe der Caution vor Ablauf der Haftzeit in Kraft bleiben.

München, den 14. April 1877.

v. Derr.

Der Generalsecretär.

An dessen Statt:

der k. Regierungsrath  
Seißer.

Nro. 3683.

München, 24. April 1877.

Betreff: Reglement über die Geldverpflegung  
der Armee.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchste Entschliessung d. d. München den 9. März 1877 das Reglement über die Geldverpflegung der Armee im Kriege allergnädigst zu genehmigen und zugleich das Kriegs-Ministerium zu ermächtigen geruht, etwa nothwendig werdende Erläuterungen und Zusätze, beziehungsweise Abänderungen nicht principieller Natur in eigener Competenz zu erlassen.

Die Central-Abtheilung des Kriegs-Ministeriums ist mit der Vertheilung dieses Reglements nebst vorgedruckten Vollzugs-Bestimmungen beauftragt.

**Kriegs-Ministerium.**

v. Maillinger,

Der

Chef der Central-Abtheilung:  
funct. Schinner, Major.

Nro. 6034.

München, 25. April 1877.

Betreff: Erstattung der Kosten für Empfänge von Naturalien Seitens Angehöriger nicht bayerischer Contingente aus diesseitigen Magazinen etc.

Nachstehend werden die Vorschriften bekannt gegeben, welche in Uebereinstimmung mit den bei der königlich preussischen Militär-Verwaltung in Bezug auf die Abgabe von Natural-Verpflegungsgegenständen an Angehörige anderer Contingente deutscher Truppen eingeführten Bestimmungen vorkommenden Falls gleichmäßig auch bei der k. bayerischen Militär-Verwaltung in Anwendung zu bringen sind:

1) Truppentheile, sowie einzelne Officiere und Mannschaften, welche die ihnen reglementsmäßig zustehenden Natural-Verpflegungsgegenstände für sich beziehungsweise ihre Pferde aus Magazinen eines anderen Contingents oder durch Vermittlung der Magazins-Verwaltungen des letzteren von den für solche bestellten Lieferungs-Unternehmern oder auf Grund des Naturalleistungsgesetzes von Gemeinden im Bereiche eines anderen Contingents zu empfangen haben, vollziehen die Erhebungen gegen Quittung, aber ohne sofortige Bezahlung.

2) Die Magazins-Verwaltungen haben die Kosten für die verabreichten Gegenstände, nach Contingenten getrennt und mit den Quittungen der Empfänger belegt, vierteljährig bei der ihnen vorgesetzten Intendantur zu liquidiren wie folgt:

- a) für Empfänge aus Magazinen contractlich engagirter Lieferanten — die Contracts-Preise;
- b) für Empfänge von Gemeinden — die an letztere nach dem Naturalleistungsgesetze zu vergütenden Preise;
- c) für Empfänge aus Militär-Magazinen — die halbjährig festgestellten Normpreise.

3) Eine Ausnahme von letzterer Bestimmung würde nur dann zu machen sein, wenn geschlossene Truppentheile dauernd aus Magazinen anderer Contingente empfangen würden. In diesem Falle würden auch für Verabreichungen aus Militär-Magazinen die Selbstkosten zu erstatten sein.

Eintretenden Falls werden die Intendanturen vor der Abrechnung wegen des einzuschlagenden Verfahrens bei dem Kriegs-Ministerium Anfrage zu stellen haben.



4) Die bei den Intendanturen einkommenden Liquidationen der Magazins-Verwaltungen sind schleunigst prüfen und feststellen zu lassen und hierauf sammt den einschlägigen Quittungen den beteiligten Contingents-Behörden zur directen Erstattung der liquidirten Beträge an die betreffenden Magazins-Verwaltungen zuzusenden.

5) Die Duplicate der Liquidationen sind den Magazins-Verwaltungen mit der Anweisung zurückzugeben, die darin nachgewiesenen Naturalienbeträge in Ausgabe und die Geldvergütungen in Einnahme zu berechnen.

Hierdurch ergänzen sich nun die Bestimmungen in den §§. 60, 61 und 121 des Reglements über die Natural-Verpflegung der Truppen im Frieden.

**Kriegs-Ministerium.**  
**v. Maillinger.**

Der  
Chef der Central-Abtheilung:  
funct. **Schinner**, Major.

Nro. 6133.

München, 25. April 1877.

Betreff: Personalien.

Seine Majestät der König haben Sich allerhöchst bewogen gefunden:

am 14. ds zu versehen: die Oberstabsärzte 2. Classe Dr Raimund Würth vom 4. Chevaulegers-Regiment König als Regimentsarzt zum 14. Infanterie-Regiment Herzog Carl Theodor unter gleichzeitiger Charakterisirung als Oberstabsarzt 1. Classe und Ernennung zum Divisionsarzt der 3. Division, — Dr Philipp Ris vom 3. Chevaulegers-Regiment Herzog Maximilian als Regimentsarzt zum 4. Chevaulegers-Regiment König — und Dr David Ullmann vom 14. Infanterie-Regiment Herzog Carl Theodor als Garnisonsarzt zur Commandantur Nürnberg; die Stabsärzte Dr Peter Müller vom 9. Infanterie-Regiment Brede als Regimentsarzt zum 4. Infanterie-Regiment König Carl von Württemberg unter gleichzeitiger Charakterisirung als Oberstabs-



arzt 2. Classe, — Dr Joseph Apoiger vom 2. Jäger-Bataillon als Bataillonsarzt zum 1. Pionier-Bataillon, — Dr Julius Reichel vom 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen zum 11. Infanterie-Regiment von der Tann, — Dr Otto Frohwein, Bataillonsarzt des 1. Pionier-Bataillons, zum 7. Infanterie-Regiment Prinz Leopold; — dann die Assistenzärzte 2. Classe Dr Carl Herrmann vom 12. Infanterie-Regiment Königin Amalie von Griechenland zum 2. Fuß-Artillerie-Regiment — und Dr August Deppert vom 3. Infanterie-Regiment Prinz Carl von Bayern zum 1. Infanterie-Regiment König, — und zwar Ris, Apoiger, Reichel, Frohwein, Herrmann und Deppert auf Nachsuchen; — ferner zu befördern: zu Oberstabsärzten 1. Classe: den charakterisirten Oberstabsarzt 1. Classe und Bataillonsarzt Dr Emil Friedrich (1) im 1. Train-Bataillon — und den Oberstabsarzt 2. Classe und Regimentsarzt Dr Emil Baumüller (2) im 2. Cuirassier-Regiment vacant Prinz Adalbert; — zu Oberstabsärzten 2. Classe: die Stabsärzte Dr Theodor Albert (1) als Regimentsarzt im 5. Chevaulegers-Regiment Prinz Otto, — Dr Anton Buchetmann (2) vom 3. Feld-Artillerie-Regiment Königin Mutter als Regimentsarzt im 3. Chevaulegers-Regiment Herzog Maximilian — und Dr Christoph Henke (3) vom 6. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm, König von Preußen als Regimentsarzt im 12. Infanterie-Regiment Königin Amalie von Griechenland; — zu Stabsärzten: die Assistenzärzte 1. Classe Dr Carl Deininger (1) im 3. Feld-Artillerie-Regiment Königin Mutter, — Dr Friedrich Zick (2) vom 10. Jäger-Bataillon im 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen, — Dr Ludwig Sattler (3) vom 8. Infanterie-Regiment Prandl im 6. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm, König von Preußen, — Dr Christian Moser (4) vom 6. Jäger-Bataillon im 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Oesterreich — und Dr Eginhard Neumaier (5) vom 1. Feld-Artillerie-Regiment Prinz Luitpold als Bataillonsarzt im 2. Jäger-Bataillon; — zu Assistenzärzten 1. Classe: die Assistenzärzte 2. Classe Dr Friedrich Deissauer (6) im 3. Infanterie-Regiment Prinz Carl von Bayern, — Dr August Schiller (7) im 2. Uhlanen-Regiment König, — Dr Wilhelm Popp (8) im 11. Infanterie-Regiment von der Tann, — Dr Christian Bergmüller (9) im 4. Infanterie-Regiment König Carl von Württemberg — und

Dr Wilhelm Helferich (10) im 3. Chevaulegers-Regiment Herzog Maximilian; — zu Assistentenärzten 1. Classe des Beurlaubtenstandes: die Assistentenärzte 2. Classe Hermann Emrich (1) (Landwehr-Bezirk Speyer), — Dr Heinrich Ulrich (2) (Landwehr-Bezirk Erlangen), — Dr Alphons Rast (3) (Landwehr-Bezirk Traunstein), — Dr Wilhelm Mayer (4) (Landwehr-Bezirk Ansbach) — und Dr Carl Mellinger (5) (Landwehr-Bezirk Aschaffenburg); — zum Corps- = Stabs- = Apotheker: den Garnisons- = Apotheker Otto Baur bei der Intendantur des II. Armee-Corps; — endlich zu charakterisiren: als Oberstabsarzt 1. Classe: den Oberstabsarzt 2. Classe und Bataillonsarzt Dr Carl Schiller des 2. Train-Bataillons;

am 18. ds den geheimen expedirenden Secretär Heinrich Störckenbach vom Kriegsministerium unter tax- und siegelsfreier Verleihung des Titels und Ranges eines Rechnungsrathes für immer in den erbetenen Ruhestand zu versetzen;

am 19. ds den Second-Lieutenant Otto Freiherrn von Hallberg zu Broich à la suite des Infanterie- = Leib- = Regiments in den etatsmäßigen Stand dieses Regiments zu versetzen;

den Assistenten Georg Martin von der Intendantur des II. Armee-Corps auf Nachsuchen zu verabschieden;

am 23. ds die Secretäre Theodor Franz von der Intendantur der 2. Division zu jener der 4. Division — und Martin Reil von der Intendantur des I. Armee-Corps zu jener der 2. Division zu versetzen, — dann den Assistenten Theodor Stöger vom Proviantamt München zum Assistenten bei der Intendantur I. Armee-Corps zu ernennen. —

Ferner wurden in eigener Zuständigkeit

am 18. ds der Zahlmeister Paul Schmitt vom Generalstab zur Wahrnehmung der Vorstandsstelle beim Proviantamt Germersheim beordert;

am 19. ds der Casernen-Inspector Johann Schwemlein von der Garnisonsverwaltung Augsburg zur ständigen Verrichtung der Garnisons-Verwaltungsdienste auf dem Lechfelde bestimmt;

am 20. ds der Assessor Ignaz Ruedl von der Intendantur I. Armee-Corps in das Kriegsministerium — und der Zahlmeister



Friedrich Pfaffenlehner vom 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig zur Intendantur I. Armee-Corps zur Dienstleistung commandirt.

**Kriegs-Ministerium.**  
v. Maillinger.

Der  
Chef der Central-Abtheilung:  
funct. Schinner, Major.

---

Der Premier-Lieutenant Friedrich Birkhof er des Ingenieur-Corps wurde vom 1. April d. Js beim 2. Pionier-Bataillon eingetheilt.

---

Der Premier-Lieutenant Ludwig Hirsching des 1. Pionier-Bataillons wurde am 31. März l. Js der Function als Bataillons-Adjutant auf Nachsuchen enthoben, — dagegen der Second-Lieutenant Carl Sichel des genannten Bataillons am gleichen Tage zum Bataillons-Adjutanten ernannt.

Nro. 5743.

München, 20. April 1877.

Betreff: Sattelung und Packordnung der  
Cavalerie.

In dem Kriegs-Ministerial-Rescript vom 28. December 1876 Nro. 16063 ausgefetzten Betreffes (Verordnungs-Blatt Nro. 54 soll im Texte der Beschreibung, Abschnitt B Absatz 3, der Schlußsatz (pag. 655, Zeile 12 u. f. von oben) heißen:

„Lesterer, aus braunem Rindleder, ist unten und oben oval geschnitten, hat oben 435<sup>mm</sup> Breite (nach der Curve gemessen), an den eingeschnittenen Ecken 260, unmittelbar darüber



350<sup>mm</sup> Breite, in der Mitte 2c. 2c.“; wonach auch die Zeichnung, Tafel II Figur 6<sup>b</sup>, zu berichtigen ist.

In Figur 6<sup>a</sup> dieser Tafel sind die beiden Schleifen um ihre eigene Länge von 60<sup>mm</sup> näher an den untern Rand der Pocktasche zu rücken.

**Kriegs-Ministerium — Abtheilung für allgemeine Armees-  
Angelegenheiten.**

v. Kylander, Oberst.

---

Nro. 6139.

München, 23. April 1877.

Betreff: Führung der Ranglisten.

Da nach Ziffer 10 der Verordnung vom 6. October 1875, die Führung von Personalbogen und Ranglisten betreffend, für den Monat April keine Veränderungs-Nachweisungen zur Rangliste einzureichen sind, so wollen den in diesem Monat durch die Commandobehörden und Truppentheile in eigener Zuständigkeit verfügten Ernennungen, Eintheilungen 2c., soweit dieselben zur Ausschreibung im Verordnungs-Blatt sich eignen, die Daten dieser Verfügungen in Rubrik 4 der im Monat Mai einzusendenden Rangliste beigefügt werden.

**Kriegs-Ministerium — Abtheilung für persönliche  
Angelegenheiten.**

Frh. v. Gobin, Oberstlieutenant.

---

**Gestorben sind:**

der Second-Lieutenant a. D. Otto Freiherr von Schönhub, Inhaber des königlich preussischen Eisernen Kreuzes 2. Classe, am 13. ds zu Regensburg, — der Second-Lieutenant Edgar Meyer des 2. Chevaulegers-Regiments Paris am 16. ds zu München.

---



# Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



## Verordnungs-Blatt.

München.

№ 18.

2. Mai 1877.

Inhalt: 1) Verordnungen und Bekanntmachungen: a) Die zur Ausstellung von Zeugnissen für den einjährig-freiwilligen Dienst berechtigten Lehr-Anstalten; b) Unterricht und Prüfung der einjährig freiwilligen Pharmaceuten; c) Erträgnisse der zum Festungs-Eigenthum gehörigen Militär-Gebäude und Grundstücke zu Neu-Ulm; d) Legalisation der Pensions- und Alimentations-Quittungen durch Bescheinigung des Lebens, hier Todesanzeigen der Militärpensionisten; e) Ordensverleihung; f) Gebühren-Tarif der Dienstwohnungen für obere Civilbeamte der Militär-Verwaltung; g) Personalien; h) Inventarwerth neu erschieener Borschriften; i) Eröffnung von Eisenbahnen. 2) Sterbefälle.

St.-M. d. J. Nro. 4306.

Kr.-M. Nro. 5369.

### Staatsministerium des Innern und Kriegsministerium.

Unter Bezug auf die Bekanntmachung vom 10. December v. Js (Ges.- u. Ver.-Bl. S. 885) folgt nachstehend Abdruck dreier Ausschreiben des Reichskanzleramtes vom 22. März d. Js, welche im Centralblatte für das Deutsche Reich S. 161, 163 und 164 veröffentlicht sind.

München, den 14. April 1877.

v. Pfeufer.

v. Maillinger.

Die zur Ausstellung von Zeugnissen für den einjährig-freiwilligen Dienst berechtigten Lehranstalten betreffend.

Der Generalsecretär:  
Ministerialrath  
v. Schlereth.



Abbrücke.

**Bekanntmachung.**

Im Verfolg der Bekanntmachung vom 2. October v. Js (Seite 516) wird in der Anlage ein Nachtrags-Verzeichniß solcher höheren Lehranstalten veröffentlicht, welche nach §. 90 Theil 1. der deutschen Wehrordnung vom 28. September 1875 zur Ausstellung gültiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind.

Berlin, den 22. März 1877.

Das Reichskanzler-Amt.

Et.

**Nachtrags-Verzeichniß**

solcher höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung gültiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind.

A. Lehranstalten, bei welchen der einjährige, erfolgreiche Besuch der zweiten Klasse zur Darlegung der wissenschaftlichen Befähigung genügt.

**a. Gymnasien.**

I. Königreich Preußen.

Provinz Brandenburg.

Das Askaniische Gymnasium zu Berlin.

Provinz Posen.

Das Gymnasium zu Nakel (bisher Progymnasium, Verzeichniß vom 19. Januar 1876 — S. 41 — unter B. a. I. 4.).

II. Elsaß-Lothringen.

Das Gymnasium zu Saarburg (bisher Progymnasium, ebenda unter B. a. VI.).

**b. Realschulen erster Ordnung.**

I. Königreich Sachsen.

Die Realschule zu Bittau, einschließlich der Handelsabtheilung der Anstalt (ebenda unter A. b. III. 9.).

## II. Großherzogthum Hessen.

Die Realschule I. Ordnung zu Mainz.

## III. Elsaß-Lothringen.

Das mit dem Lyzeum zu Metz verbundene Realgymnasium (bisher Realklassen des Lyzeums zu Metz, ebenda unter A. b. XIV. 1.).

B. Lehranstalten, bei welchen der einjährige, erfolgreiche Besuch der ersten Klasse nöthig ist.

## a. Progymnasien.

## I. Königreich Preußen.

Provinz Brandenburg.

Das Progymnasium zu Fürstenwalde (bisher höhere Bürgerschule, ebenda unter C. a. aa. I. 5.).

Provinz Schlesien.

Das Progymnasium zu Kreuzburg (bisher höhere Bürgerschule, ebenda unter C. a. aa. I. 18.).

Provinz Sachsen.

Das Progymnasium zu Neuhaldensleben.

## II. Fürstenthum Neuß ältere Linie.

Die Gymnasial-Abtheilung der höheren Bürgerschule zu Greiz.

## b. Realschulen zweiter Ordnung.

## I. Königreich Sachsen.

Die Lehr- und Erziehungs-Anstalt für Knaben zu Dresden-Friedrichstadt (Nachtrags-Berzeichniß vom 29. März 1876 — S. 191 — unter C. a. II.).

Die Städtische Realschule zu Leisnig.

" " " " Pirna.

" " " " Stollberg.

## II. Elsaß-Lothringen.

Die Realschule zu Barr (bisher provisorisch berechtigt, Bekanntmachung vom 10. Oktober 1876 — S. 528 — unter No. 1.).

- c. Höhere Bürgerschulen, welche den Gymnasien in den entsprechenden Klassen gleichgestellt sind.

Herzogthum Anhalt.

Die mit dem Gymnasium zu Zerbst verbundenen Realklassen (Verzeichniß vom 19. Januar 1876 — S. 41 — unter C. a. aa. VIII. 4.).

- C. Lehranstalten, bei welchen das Bestehen der Entlassungs-Prüfung gefordert wird.

a. Oeffentliche.

- aa. Höhere Bürgerschulen, welche nicht zu denjenigen unter B. c. gehören.

I. Königreich Preußen.

Provinz Brandenburg.

Die höhere Bürgerschule zu Strausberg.

Provinz Sachsen.

Die höhere Bürgerschule zu Eisleben.

Provinz Hessen-Nassau.

Die höhere Bürgerschule zu Oberlahnstein.

II. Großherzogthum Baden.

Das Realgymnasium zu Ettenheim.

III. Fürstenthum Neuch ältere Linie.

Die Realabtheilung der höheren Bürgerschule zu Greiz.

bb. Andere Lehranstalten.

I. Königreich Preußen.

Provinz Hessen-Nassau.

Die Städtische Handelsschule zu Frankfurt a. M.

" " Gewerbeschule daselbst.



## II. Königreich Bayern.

Die Städtische Handelsschule zu München.

## b. Privat-Lehranstalten.

## I. Königreich Württemberg.

Die Paulus'sche wissenschaftliche Bildungsanstalt auf dem Salon bei Ludwigsburg.

## II. Großherzogthum Hessen.

Die Privat-Realschule des Dr. Klein (früher Scharvogel) zu Mainz (Verzeichniß vom 19. Jan. 1876 — S. 41 — unter C. b. V. 1.).

## III. Freie- und Hansestadt Hamburg.

Die Realschule der reformirten Gemeinde zu Hamburg (Nachtrags-Verzeichniß vom 2. Okt. 1876 — S. 517 — unter C. a. aa. II.).

## D. Lehranstalten, für welche besondere Bedingungen festgestellt worden sind.

## Königreich Preußen.

## Provinz Preußen.

Die Gewerbeschule zu Königsberg i. Pr.

## Rheinprovinz.

Die Gewerbeschule zu Köln.

## Bekanntmachung.

Den nachstehend verzeichneten Lehranstalten ist provisorisch gestattet worden, gültige Zeugnisse über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst auszustellen :

1. dem Lyzeum zu Cannstatt,
2. der Realanstalt daselbst,
3. dem Lyzeum zu Eßlingen,
4. dem Real-Lyzeum zu Gmünd,

5. der höheren Bürgerschule zu Hamburg,
  6. der landwirthschaftlichen Schule Marienberg zu Helmstedt,
  7. der Städtischen Handelsschule zu Nürnberg.
- Berlin, den 22. März 1877.

Das Reichskanzler-Amt.

Gf.

### Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf die diesseitige Bekanntmachung vom 27. November v. Js (Central-Blatt Seite 622) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß den Gymnasien zu Saargemünd, Weißenburg und Zabern in Elsaß-Lothringen (Verzeichniß vom 19. Januar v. Js, Seite 41, unter A. a. XXVI. 6, 9, 10) gestattet worden ist, gültige Zeugnisse über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst auch ihren von der Theilnahme am Unterricht in der griechischen Sprache dispensirten Schülern zu ertheilen, insofern letztere an dem für jenen Unterricht eingeführten Ersatzunterricht regelmäßig theilgenommen und entweder die Sekunda absolvirt oder nach mindestens einjährigem Besuch derselben auf Grund einer besonderen Prüfung ein Zeugniß des Lehrerkollegiums über genügende Aneignung des entsprechenden Lehrpensums erhalten haben.

Berlin, den 22. März 1877.

Das Reichskanzler-Amt.

Gf.

Nro. 3785.

München, 28. April 1877.

Betreff: Unterricht und Prüfung der einjährig freiwilligen Pharmaceuten.

Mit Bezug auf §. 20,3 der Rekrutirungs-Ordnung wird Behufs einheitlicher Regelung des Unterrichtes und der Prüfung der einjährig freiwilligen Pharmaceuten das Nachstehende bestimmt:

Unterricht und Prüfung sind in den Garnisonen, wo noch active Garnisons-Apotheker im Dienste stehen, von diesen vorzunehmen. Beide haben die allgemeinen Dienstverhältnisse der Pharmaceuten und den speciellen Dienst derselben in den Friedens- und Kriegs-Lazarethen zu umfassen. Fragen rein pharmaceutisch technischen Inhaltes sind auszuschließen.

Mit dem Ausscheiden des Garnisons-Apothekers eines Lazarethes aus dem activen Dienste gehen diese Obliegenheiten in den Garnisonen der General-Commandos an den Corps-Stabsapotheker, — in den übrigen Garnisonen, sowie in Lazarethen, bei denen seiner Zeit Dispensiranstalten werden errichtet werden, an einen durch den Corps-Generalarzt zu bestimmenden Ober-Militärarzt über.

Die Prüfung findet in Gegenwart des Chefarztes des Lazarethes, in welchem der Pharmaceut seiner Dienstpflicht genügt, in der letzten Woche vor Beendigung derselben statt.

Dieselbe ist lediglich mündlich; über den Vorgang derselben ist ein kurzes Protocoll aufzunehmen, das vom Chefarzt und dem Examinator zu unterzeichnen ist, und das sich zum Schluß über die Befähigung des Geprüften zum Garnisons-Apotheker ausspricht.

Das betreffende Lazareth sendet die auf die Entlassung des Pharmaceuten Bezug habenden Papiere und das Prüfungs-Protocoll an den Corps-Generalarzt ein, der danach über die Qualification des Betreffenden zum Unterapotheker entscheidet und im Weiteren nach §. 4 Ziff. 1 Abs. 2 der „Dienstverhältnisse in der k. b. Armee — Militär-Apotheker —“ verfährt.

## Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der

Chef der Central-Abtheilung:  
funct. Schinner, Major.

Nro. 5501.

München, 28. April 1877.

Betreff: Erträgnisse der zum Festungs-Eigenthum gehörigen Militär-Gebäude und Grundstücke zu Neu-Ulm.

Die Ziffer 2 des Kriegs-Ministerial-Rescripts vom 27. October 1872 Nro. 14254 (Beilage 7 zum Reglement über das



Garnisons- und Festungs-Bau-Rechnungswesen vom 22. Februar 1873) erhält folgende Fassung:

„Die Erträgnisse aus dem Grundeigenthum der Festung  
„Ulm rechten Ufers werden gleichfalls für Rechnung der k. b.  
„Centralstaatscasse und zwar in der Art eingezogen, daß die be-  
„treffenden Beträge nach Ablauf eines jeden Rechnungsjahres von  
„der kaiserlichen Fortification Ulm unter Uebergabe einer hierüber  
„aufgestellten Designation sammt Belegen an die Garnisons-Ver-  
„waltung Neu-Ulm zur weiteren Behandlung abgeliefert werden.“

### Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der

Chef der Central-Abtheilung:  
funct. Schinner, Major.

Nro. 5470.

München, 29. April 1877.

Betreff: Legalisation der Pensions- und Alim-  
mentations-Quittungen durch Be-  
scheinigung des Lebens, hier Todes-  
anzeigen der Militärpensionisten.

Die unterm 9. d. Mts vom k. Staatsministerium des  
Innern im diesseitigen Einverständnisse an die k. Regierungen,  
Kammern des Innern, ergangene Entschliebung bezeichneten Be-  
treffs wird im Nachstehenden mit dem Anhange bekannt gegeben,  
daß hiemit auch das autographirte Kriegs-Ministerial-Rescript vom  
22. März 1864 Nro. 2408 in Ziffer 3 entsprechende Ein-  
schränkung erleidet.

### Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der

Chef der Central-Abtheilung:  
funct. Schinner, Major.

Abdruck.

Nro. 3128.

München, am 9. April 1877.

### Staatsministerium des Innern.

Inhaltlich einer Mittheilung des k. Kriegsministeriums findet  
die den k. Regierungen, R. d. J., mit Entschliebung des k. Staats-

Ministeriums des Innern vom 1. April 1864 Nro. 7351 — die Begalisirung der Pensions- und Alimentationsquittungen durch Bescheinigung des Lebens betr. — zur entsprechenden Anweisung der Distriktpolizeibehörden mitgetheilte Kriegsministerialeschließung gleichen Betreffs an die Militärcommando's und Dienststellen vom 22. März 1864 in ihrer Ziffer 3 nicht den entsprechenden Vollzug.

Die bezüglichen Anordnungen sind daher den Distriktpolizeibehörden zur genauesten Darnachachtung mit dem Beisatze einzuschärfen, daß sich für die Folge die Anzeigepflicht der Districtspolizeibehörden bezüglich der Militärpensionisten und aus Militär-Fonds Alimentirten auf die Todesfälle zu beschränken hat und daher die Anzeigen von Standesveränderungen der Militärpensionisten und aus Militärfonds Alimentirter durch Verhehlichung oder durch Anstellung im Staats-, Gemeinde-, Stiftungs- und Kirchendienste für die Folge wegzufallen haben.

Hiernach ist das weiter Geeignete zu verfügen.

v. Pfeufer.

Der Generalsekretär:  
v. Schlereth,  
Ministerialrath.

Nro. 6437. München, 30. April 1877.  
Betreff: Ordensverleihung.

Seine Majestät der König haben unterm 11. d. Mts dem Königlich preussischen General-Feldmarschall Freiherrn von Mantouffel, General-Adjutanten Seiner Majestät des Deutschen Kaisers, Königs von Preußen, das Großkreuz Allerhöchsthres Militär-Max-Joseph-Ordens zu verleihen allergnädigst geruht.

Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der  
Chef der Central-Abtheilung:  
funct. Schinner, Major.

Nro. 2854.

München, 30. April 1877.

Betreff: Gebühren-Tarif der Dienstwohnungen  
für obere Civilbeamte der Militär-  
Verwaltung.

Den alleinstehenden Lazareth-Inspectoren, welchen keine Dienstwohnung in natura abgestellt ist, gebührt mit der Wirkung vom 1. Januar d. Js die in der Beilage zum lithographirten Kriegs-Ministerial-Rescript vom 23. Juli 1873 Nro. 13870 für Casernen-Inspectoren der betreffenden Garnison normirte Wohnungs-Entschädigung.

Dieselbe wird in Ergänzung dieser Beilage für die Garnison Bamberg auf 420 *M.* jährlich = 35 *M.* monatlich festgesetzt.

### Kriegs-Ministerium.

v. Raillinger.

Der  
Chef der Central-Abtheilung:  
funct. Schinner, Major.

Nro. 6464.

München, 2. Mai 1877.

Betreff: Personalien.

Seine Majestät der König haben Sich allerhöchst bewogen gefunden:

am 27. v. Mts dem persönlichen Adjutanten Seiner königlichen Hoheit des Prinzen Luitpold von Bayern, Major Ignaz Freyschlag von Freyenstein à la suite des 1. Infanterie-Regiments König für den königlich preußischen rothen Adler-Orden 3. Classe — und dem Adjutanten bei der General-Inspection der Armee, Premier-Lieutenant Carl Freiherrn von Wolffs-keel-Reichenberg à la suite des 1. Chevaulegers-Regiments Kaiser Alexander von Rußland für diesen Orden 4. Classe, — dann

am 30. v. Mts dem Hauptmann Armand Wieg der Militär-Schießschule, commandirt zur königlich preußischen Militär-



Schießschule, für denselben Orden 4. Classe die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen tax- und stempelfrei zu ertheilen;

endlich inhaltlich allerhöchsten Handschreibens vom letztgenannten Tage den Reserve-Second-Lieutenant Bertram Erbgrafen von Quadt-Wykradt-Jony zum Reserve-Premier-Lieutenant (18) im 1. Ulanen-Regiment Kronprinz Friedrich Wilhelm des deutschen Reiches und von Preußen zu befördern. —

Ferner wird in eigener Zuständigkeit verfügt:

die Abschreibung des Second-Lieutenants Michael Endres des 4. Feld-Artillerie-Regiments König (Landwehr) in den Listen als vermißt;

die Beförderung des Obergefreiten Friedrich Findeisen zum Portepée-Fähnrich im 1. Fuß-Artillerie-Regiment.

### Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der  
Chef der Central-Abtheilung:  
funct. Schinner, Major.

Nro. 6396.

München, 29. April 1877.

Betreff: Inventarwerth neu erschienener Vorschriften zc.

Der Inventarwerth nachbezeichneter Vorschriften zc. wird hiemit bekannt gegeben:

- |                                                                                                                                                              |            |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------|
| 1) Vorschriften über das Turnen der Infanterie . . . . .                                                                                                     | — M. 75 S. |
| 2) Vorschriften über das Bajonetschneiden der Infanterie . . . . .                                                                                           | — M. 30 S. |
| 3) Instruction zum Reitunterricht für die Cavalerie, 2. Theil. . . . .                                                                                       | 1 M. — S.  |
| 4) Kriegs-Verpflegungs-Etat für einen Divisions-Brücken-Train und für den Corps-Brücken-Train eines Armee-Corps nebst Begleit-Commando, auf 1 Monat. . . . . | — M. 10 S. |

Die unter 1, 2 und 3 vorgetragenen Vorschriften können beim Hauptconservatorium der Armee käuflich bezogen werden.

### Kriegs-Ministerium — Central-Abtheilung.

Mit Wahrnehmung der Geschäfte beauftragt:

**Schinner**, Major.

---

Nro. 6183.

München, 2. Mai 1877.

Betreff: Eröffnung von Eisenbahnen.

Die Eisenbahnlinie Kaufering—Bobingen wird am 15. d. Mts eröffnet werden.

### Kriegs-Ministerium — Abtheilung für allgemeine Armee-Angelegenheiten.

**v. Kylander**, Oberst.

---

### Gestorben sind:

der Second-Lieutenant Joseph Castell des 9. Jäger-Bataillons (Landwehr) am 15. v. Mts zu München, — der Second-Lieutenant a. D. Ludwig Kiefhaber am 20. v. Mts zu Mürrenstadt, Bezirksamts Kissingen, — der Stabsarzt a. D. Dr. Joseph Rubenbauer am 22. v. Mts zu München, — der Second-Lieutenant Jacob Kenner des 5. Chevaulegers-Regiments Prinz Otto (Landwehr) am 23. v. Mts zu Haßloch, Bezirksamts Neustadt a/H., — der Generalleutenant a. D. Baptist von Klein, Ritter des Verdienstordens der bayerischen Krone, Ritter 1. Classe des Verdienstordens vom hl. Michael, Ehrenkreuz des Ludwig-Ordens, Ritter 1. Classe des großherzoglich hessischen Ludwig-Ordens und Comthur 2. Classe des großherzoglich hessischen Verdienstordens Philipps des Großmüthigen, am 25. v. Mts zu München.

---

# Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



## Verordnungs-Blatt.

München.

№ 19.

9. Mai 1877.

Inhalt: 1) Verordnungen und Bekanntmachungen: a) Kosten der Auslieferung von Deserturen anderer Bundesstaaten; b) Verehelichung der Zeug-Unterofficiere; c) Personalien; d) Eröffnung von Telegraphenstationen; e) Einziehung der bayerischen Cassa-Anweisungen; f) Arztliche Rapport- und Berichterstattung. 2) Sterbfälle.

Nro. 6466.

### Bekanntmachung.

Die Kosten der Auslieferung von Deserturen anderer Bundesstaaten betreffend.

#### Staatsministerien

des Kgl. Hauses und des Aeußern, der Justiz, des Innern  
und der Finanzen, dann Kriegsministerium.

Es ist mehrfach die Frage in Anregung gekommen, ob die Bundes-Cartell-Convention vom 10. Februar 1831 und deren Nachträge, insbesondere der dieselbe abändernde Bundesbeschluß vom 2. Juli 1863 — Regierungsblatt 1864 Seite 218 — durch die Bestimmung des §. 46 des Reichsgesetzes über die Rechtshilfe vom 21. Juli 1869 — Beilage zum bayerischen Gesetzblatte für 1870/71 Seite 84 — als aufgehoben zu erachten seien oder nicht.



Zur Beseitigung einer verschiedenartigen Behandlung dieser Frage Seitens der einschlägigen Behörden und zur Herbeiführung einer wünschenswerthen Uebereinstimmung mit dem von den anderen deutschen Regierungen beobachteten Verfahren wird angeordnet, daß fortan nach Maßgabe der vorerwähnten Cartell-Convention und ihrer Nachträge zu verfahren und demgemäß eine Vergütung der Kosten, welche bayerische Behörden auf die Ablieferung von Deserteuren anderer Bundesstaaten aufgewendet haben, nicht mehr zu beanspruchen sei.

Dazu wird gleichzeitig noch bemerkt, daß auch der Refundierung der in einzelnen Fällen beanspruchten und bereits vergüteten Kosten nichts entgegenstehe, soferne eine solche durch die betheiligte deutsche Regierung verlangt werden will.

München, den 6. April 1877.

v. Pfretschner. v. Pfeufer. Dr. v. Säusle. v. Berr.  
v. Maillinger.

Der General-Sekretär:  
An dessen Statt  
der I. Regierungsrath:  
Seißer.

Nro. 6501.

München, 4. Mai 1877.

Betreff: Verehelichung der Zeug-  
Unterofficiere.

Seine Majestät der König haben inhaltlich allerhöchster Entschließung vom 1. d. Mts allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die bezüglich der Verehelichung der Feuerwerks-Unterofficiere in Ziffer 6 der mit Verordnung vom 6. December v. Js (Verordnungs-Blatt Nro. 50) bekannt gegebenen Bestimmungen über die Dienstverhältnisse der Feuerwerks-Unterofficiere enthaltenen Vorschriften von nun an auch hinsichtlich der Verehelichung der Zeug-Unterofficiere gleichmäßig in Anwendung gebracht werden.

Dieses wird mit dem Beifügen bekannt gegeben, daß den

bereits mit dienstlicher Bewilligung nach den seitherigen Normen verheiratheten Zeug-Unterofficieren die Aussicht auf Beförderung zum Zeug-Officier, vorausgesetzt, daß sie sich hiezu qualificiren, nicht benommen ist.

### Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der  
Chef der Central-Abtheilung:  
junct. Schinner, Major.

Nro. 6809.

München, 9. Mai 1877.

Betreff: Personalien.

Seine Majestät der König haben Sich allerhöchst bewogen gefunden:

am 3. ds den Second-Lieutenant Georg Prestel des 7. Jäger-Bataillons (Landwehr) aus dem Officiersstande zu entfernen;

den Secretär Christian Gabler — und den Assistenten Hermann Christenu, beide von der Intendantur des II. Armee-Corps, auf Nachsuchen zu verabschieden;

am 4. ds dem Stabshoboisten Felix Fach des 13. Infanterie-Regiments Kaiser Franz Joseph von Oesterreich für die in großherzoglich badischen Militärdiensten erworbene Felddienst-Auszeichnung, — dann

am 6. ds dem Trompeter Waldemar Joost des 2. Chevaulegers-Regiments Laris für das in königlich preussischen Militärdiensten erworbene Eisernes Kreuz 2. Classe die Erlaubniß zum Tragen zu ertheilen; — endlich

am gleichen Tage die Second-Lieutenants z. D. Eugen Mai — und Joseph Geistbeck auf Nachsuchen mit Pension zu verabschieden.

### Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der  
Chef der Central-Abtheilung:  
junct. Schinner, Major.

Der seit 17. Februar l. Js vermisste Second-Lieutenant Lorenz Brunner des 8. Jäger-Bataillons wurde vom 31. März d. Js in Abgang gebracht.

Nro. 6670.

München, 8. Mai 1877.

Betreff: Eröffnung von Telegraphenstationen.

In Essingen bei Landau i./Pfalz ist eine Telegraphenstation mit gemischtem Dienste eröffnet worden.

**Kriegs-Ministerium** — Abtheilung für allgemeine Armees-Angelegenheiten.

v. Rylander, Oberst.

Nro. 6065.

München, 8. Mai 1877.

Betreff: Einziehung der bayerischen Cassa-Anweisungen.

Mit Bezug auf §. 19 des Finanzgesetzes vom 29. Juli 1876 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 538) wird auf die mit Kriegs-Ministerial-Rescript vom 7. September 1876 Nro. 10637 (Verordnungsblatt Nro. 38 S. 505) veröffentlichte Bekanntmachung des k. Staatsministeriums der Finanzen vom 24. August 1876 mit dem Auftrage hingewiesen, die in den Militär-Cassen etwa vorhandenen bayerischen Cassa-Anweisungen zu 50 fl., 5 fl. und 2 fl. innerhalb der am 29. September 1877 endenden Präklusivfrist zur Umwechslung zu bringen.

**Kriegs-Ministerium.** — Militär-Oekonomie-Abtheilung.

v. Feinaigle,  
General-Verwaltungs-Director.

Lechner,  
Kriegsrath.



Nro. 3784.

München, 8. Mai 1877.

Betreff: Ärztliche Rapport- und Berichterstattung.

Nachstehende abändernde beziehungsweise ergänzende Bestimmungen zur Ausführung der ärztlichen Rapport- und Berichterstattung werden hiermit bekannt gegeben:

## 1.

Ueber die zu Uebungen u. u. einberufenen Mannschaften des Beurlaubtenstandes bedarf es keiner besonderen Rapporterstattung. Dieselben sind vielmehr in den Krankenrapporten (conf. Beil. 1 zu §. 43)\* bei den Truppen resp. Landwehr-Bezirks-Commandos zu verrechnen, bei denen sie Dienste thun. Demgemäß wird sich auch die Iststärke der Truppentheile (conf. Anmerkung\*\* zu obiger Beilage) in entsprechender Weise vergrößern.

## 2.

Unter Präsenzstärke im Sinne der militärärztlichen Rapport- und Berichterstattung ist diejenige Truppenstärke zu verstehen, welche in dem von der betreffenden Rapporterstattung umfaßten Zeitraum in der Garnison wirklich anwesend — präsent — war. Wenn es daher in der Anmerkung\*\* zur Beilage 1 Seite 103 heißt: „Die Iststärke ergibt sich aus der Summe der Präsenzstärke der einzelnen Tage nach dem Verpflegungs-Rapporte, dividirt durch die Anzahl der Tage, über welche rapportirt wird“, so will damit bezeichnet sein, daß die in dem Verpflegungs-Rapporte als abwesend u. u. namentlich aufgeführten Personen von der darin verzeichneten Etatsstärke in Abzug gebracht werden müssen, um die Präsenzstärke zu erhalten.

## 3.

Betreffend die Ausfüllung resp. Berechnung der Rubrik: „sind verheirathet“ in den Personalstands-Nachweisungen der Truppentheile (conf. Beilage 7 zu §. 43) wird bemerkt, daß eine weitere Berechnung dieser Rubrik in den auf dieselbe folgenden

\* Anmerkung: Alle hier vorkommenden Citate beziehen sich auf die „Dienstverhältnisse in der k. b. Armee — Sanitäts-Corps —“ v. J. 1873.

Spalten der qu. Nachweisung nicht intendirt ist. Die Rubrik: „sind kasernirt“ enthält daher die betreffende Zahl *exclusive* der Verheiratheten und ohne weitere Differenzirung in verheirathete und nicht verheirathete Kasernirte, ebenso sind die folgenden Spalten auszufüllen, so daß also die Summe der 4 Rubriken: „verheirathet — kasernirt — in einzelnen Bürgerquartieren — in Kasernenquartieren“ — die Summe des Bestandes und Zuganges zu ergeben hat.

## 4.

Als Passanten (conf. Anmerkung auf Seite 52) sind alle diejenigen zur Aufnahme in die Militär-Bazareth berechtigten Individuen zu betrachten, welche nicht direct zu den Truppen der Garnison gehören. Es sind daher auch die den Truppentheilen, sei es auf längere, sei es auf kürzere Zeit, Attachirten stets als Passanten in den betreffenden Rapporten *cc. cc.* zu führen.

## 5.

Diejenigen Kranken des Armeekorps, welche während ihres Krankseins aus der Kopfstärke ihres Truppentheils ausscheiden und daher Passanten des Armeekorps werden, müssen als solche im Inneren des Rapportes (Beil. 1 zu §. 43) in derselben Rubrik, in welcher sie als „anderweitig abgegangen“ abgeführt werden, wieder in Zugang erscheinen.

## 6.

Gemäß Anmerkung 1 zu Beilage 1<sup>b</sup> Seite 136 sind die Passanten des eigenen Corps bereits im generalärztlichen Bureau den betreffenden Truppengattungen zuzutheilen. Die Verzeichnisse dieser werden daher nicht eingereicht. In die Rubrik „Passanten des Corps“ (Seite 1 des Generalrapportes) werden nur diejenigen aufgenommen, welche gemäß Absatz 2 der Ziffer 1 des lithographirten Kriegs-Ministerial-Rescripts vom 19. Januar 1874 No. 945 nach dieser Zuteilung übrig bleiben, und erfolgt nur von Passanten anderer Armeekorps die Einsendung der namentlichen Verzeichnisse an das Kriegs-Ministerium.

Die auf die Passanten anderer Corps bezüglichen Zahlen und Angaben sind nur auf der ersten Seite der Rapportschemas 1<sup>b</sup>



in der hiefür bestimmten Rubrik, jedoch nicht auf den folgenden Seiten unter der Uebersicht der im Lazareth und Revier behandelten Krankheiten zu berücksichtigen.

## 7.

Es genügt eine bezügliche Erläuterung der Rubriken mit allgemeinen Krankheits-Bezeichnungen (conf. Seite 126 und 132) hinsichtlich der Zugangsfälle; jedoch wird eine analoge Erläuterung der Spalte 201 gewünscht.

## 8.

a) Auf Seite 1 des Generalrapportes (Beilage 1<sup>b</sup> zu §. 43) ist die Kopfstärke der Invaliden und der Militär-Bildungs-Anstalten (Kriegsschule und Cadeten-Corps) ebenfalls anzugeben.

Die Vorlage der Specialrapporte der Kriegsschule und des Cadeten-Corps hat von nun an, anstatt an das Kriegs-Ministerium, an den Corps-General-Arzt des I. Armeekorps zu geschehen.

b) Auf Seite 2, Columne „Garnison und Kopfstärke derselben“ sind die Garnisonen und daneben die Kopfstärke derselben anzugeben, auch darunter die Summe der Letzteren zu ziehen. Irrthümlich wäre es, den „Bestand sämtlicher Kranken“ nach Garnisonen hier aufzuführen.

c) Die Summe der Kopfstärke der Garnisonen ist im Sinne dieses Rapportes gleich der auf Seite 1 des Rapportes angegebenen „Iststärke des Armeekorps“ plus der Summe der Invaliden und Cadeten. Die Zahl der Letzteren muß daher in der betreffenden Garnisonkopfstärke enthalten sein.

d) In der „Erläuterung zur Rapportspalte 13“ sind nicht nur die „anderweit Abgegangenen“ des Corps, sondern auch der Invaliden, Kriegsschule und Cadeten zu berücksichtigen.

## 9.

Die Angaben über die Todesursachen auf den Zählkarten (conf. Beilage 4 zu §. 43) müssen mit dem Rapport in Uebereinstimmung sein.

## 10.

Auf den Zählkarten für Dienstuntaugliche und für Invalide (conf. Beil. 5 und 6 zu §. 43), welche wegen noch nicht er-



folgter Anerkennung der betreffenden Dienstuntauglichen 2c. 2c. restituiren resp. später eingesandt werden, ist in der Spalte „im Monat . . . .“ stets derjenige Rapport-Monat anzugeben, zu welchem die qu. Zählkarten gemäß den Erläuterungen der Spalte 13 gehören; dieselben sind dem Rapporte, mit welchem sie zur Vorlage kommen, als besondere Anlage beizufügen, dürfen aber nicht noch einmal in dem letzteren Rapporte unter Nro. III<sup>b</sup> der ersten Seite mitgezählt werden.

## 11.

Die Hinzufügung einer Unterschrift unter den Lazareth-Schein (Beilage 9 zu §. 39) wird als erforderlich nicht erachtet.

## 12.

Nur in Lazarethen mit Stations-Behandlung ist die Krankenliste für den Stationsarzt (Beil. 3<sup>a</sup> zu §. 43) zu führen.

Kriegs-Ministerium — Militär-Medicinal-Abtheilung.

Dr. Leuf, Generalstabsarzt.

### Gestorben sind:

der Second-Lieutenant Franz Kellermann des 6. Infanterie-Regiments Kaiser Wilhelm, König von Preußen (Landwehr) am 19. April zu Metz;

der Rath Carl Kaiser von der Intendantur des I. Armeecorps, Inhaber des königlich preussischen Eisernen Kreuzes 2. Classe am weißen Bande, am 25. April zu München.

### Berichtigung.

Im Verordnungsblatt Nro. 9 Seite 100 Zeile 1, 3 und 4 von unten soll es bei den dort vorgetragenen Sterbeboten anstatt „v. Mis“ heißen: „Februar“.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



# Verordnungs-Blatt.

München.

N<sup>o</sup> 20.

16. Mai 1877.

Inhalt: 1) Verordnungen und Bekanntmachungen: a) Verrittenmachung der Officiere des Beurlaubtenstandes bei Einziehungen; b) Personalien; c) Pelöstigung in den Garnison-Lazarethen; d) Inventarwerth neu erschienenener Vorschriften etc. 2) Sterbfall.

Nro. 6374.

München, 10. Mai 1877.

Betreff: Verrittenmachung der Officiere des Beurlaubtenstandes bei Einziehungen.

Seine Majestät der König haben inhaltlich allerhöchster Entschließung vom 11. April d. Js allergnädigst geruht:

1) die Officiere des Beurlaubtenstandes der Cavalerie zu verpflichten, bei Einberufung zu Uebungen, beziehungsweise bei Einziehungen Behufs Darlegung ihrer Qualification zur weiteren Beförderung, ein brauchbares Reitpferd mitzubringen;

2) die commandirenden Generale zu ermächtigen, die zur Zeit bereits ernannten derlei Officiere in geeigneten Fällen von solcher Verpflichtung zu entbinden.

Zum Vollzuge wird bestimmt:

Neben dem selbst zu stellenden Pferde ist den übenden Officieren des Beurlaubtenstandes der Cavalerie ein Dienstpferd zum Dienstgebrauche zu überweisen. Denselben darf ferner im

Sinne der §§. 116 und 117 des Reglements über die Natural-Verpflegung der Truppen im Frieden vom 5. November 1875 auf die Dauer der Einziehung für das selbstgestellte Pferd eine Ration, und wenn sie zwei Pferde mitbringen, eine weitere Ration gewährt werden, wogegen die Kosten des Transportes der freiwillig, wie der auf Grund vorstehender Ziffer 1 selbstgestellten Pferde nach der Garnison des Truppentheils, zu dem die Einberufung erfolgt, resp. zurück, von den treffenden Officieren aus eigenen Mitteln zu tragen sind.

Die Officiere des Beurlaubtenstandes der Feld-Artillerie und des Trains werden zu Uebungen durch den betreffenden Truppentheil beritten gemacht; auf sie finden die vorbemerkten §§. 116 und 117 des Friedens-Natural-Verpflegungs-Reglements ferner keine Anwendung.

Für die Berittenmachung der im Mobilmachungsfalle einbeordneten Officiere des Beurlaubtenstandes sind die bezüglichlichen Bestimmungen des Mobilmachungsplanes, beziehungsweise des Reglements über die Geldverpflegung der Armee im Kriege maßgebend.

### Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der

Chef der Central-Abtheilung:  
funct. Schinner, Major.

Nro. 7187.

München, 16. Mai 1877.

Betreff: Personalien.

Seine Majestät der König haben Sich allerhöchst bewogen gefunden:

am 7. ds dem königlich sächsischen Kriegsminister, General der Cavalerie von Fabrice, das Großkreuz des Militär-Verdienst-Ordens zu verleihen;

am 11. ds zu etatsmäßigen Second-Lieutenants zu ernennen: die außeretatsmäßigen Second-Lieutenants Anton Zehrer (17), — Bothar Straßner (18) — und Moriz Hammer Schmidt (37) im 1. Feld-Artillerie-Regiment Prinz Svitpold, — Emil Schneider



(16), — Albert Böll (31), — Otto Bodenmüller (46) — und Carl Kessler (50) im 2. Feld-Artillerie-Regiment vacant Brodseßer, — Julius Halber (15) — und Arthur Bente (49) im 3. Feld-Artillerie-Regiment Königin Mutter, — dann Franz Freiherr von Guttenberg (19) — und Albert Bäumer (22) im 4. Feld-Artillerie-Regiment König;

am 12. ds den Proviantmeister Georg Baumann — und den Controleur Albert Nebl vom Proviantamt Ulm aus administrativen Erwägungen des Dienstes zu entlassen;

am 13. ds dem Commandeur des 6. Infanterie-Regiments Kaiser Wilhelm, König von Preußen, Obersten Wilhelm Caries die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen des königlich preussischen Kronen-Ordens 2. Classe tax- und stempelfrei zu ertheilen;

am 14. ds zum Divisionsarzt der 2. Division zu ernennen: den Oberstabsarzt 1. Classe und Regimentsarzt Dr Carl Steyrer des 3. Infanterie-Regiments Prinz Carl von Bayern, — dann

zu Assistenzärzten 2. Classe zu befördern: die Unterärzte Dr Maximilian Walser (20) im 2. Fuß-Artillerie-Regiment, — Dr Adolph Biederer von Biederscron (21) im 4. Chevaulegers-Regiment König, — Dr Georg Reh (22) vom 11. Infanterie-Regiment von der Tann im 3. Infanterie-Regiment Prinz Carl von Bayern, — Franz Maier (23) vom 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen im 10. Jäger-Bataillon, — Dr August Patin (24) im 9. Infanterie-Regiment Brebe, — endlich Carl Salger (25) vom 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig im 6. Jäger-Bataillon — und Hans Schmidt (26) vom 6. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm, König von Preußen im 5. Chevaulegers-Regiment Prinz Otto. —

Ferner wird in eigener Zuständigkeit der Gefreite Adolph Rothmaier im 1. Infanterie-Regiment König zum Portepée-Führer befördert.

## Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der  
Chef der Central-Abtheilung:  
funct. Schinner, Major.

Der seit 10. Februar l. Js vermißte Second-Lieutenant Sebastian Krampert des 5. Chevaulegers-Regiments Prinz Otto wurde vom 24. März d. Js in Abgang gebracht.

Nro. 6781.

München, 13. Mai 1877.

Betreff: Beköstigung in den Garnison-Lazarethen.

Mit Bezugnahme auf Ziffer 33 Seite 30 und Anmerkung hiezu auf Seite 31 des Beköstigungs-Regulatives zu den „Provisorischen Vorschriften über die Beköstigung in den Garnison-Lazarethen vom 25. November 1875“ wird hiermit bekannt gegeben, daß in geeigneten Fällen den Kranken der 3. und 4. Diätform bloßer Zucker — ohne Citrone — nach dem Satze von 3,3 Neuloth für die Portion als Zusatz zum Trinkwasser verordnet werden darf.

Ueber das Maß des Bedürfnisses zu solchen Verordnungen haben die Corps-Generalärzte den betreffenden Beköstigungs-Nachrichtungen ein entsprechendes Anerkenntniß beizufügen.

Kriegs-Ministerium — Militär-Medicinal-Abtheilung.

Dr. Leuf, Generalstabsarzt.

Nro. 7137.

München, 14. Mai 1877.

Betreff: Inventarwerth neu erschienener Vorschriften zc.

Der Inventarwerth nachbezeichneter Vorschriften zc. wird hiermit bekannt gegeben:

- 1) Reitunterricht für die k. b. Cavalerie, IV. Theil. 1877. . . . . — M. 85 S,
- 2) Exercir-Reglement für die k. b. Fuß-Artillerie, II. Band, 6. Theil. 1877. . . — M. 50 S,
- 3) Mineur-Exercir- und Dienst-Reglement für die k. b. Pioniere. 1876. . . . . 8 M. 75 S,

- |                                                                                                                                         |            |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------|
| 4) Reglement über die Geldverpflegung der Armee im Kriege. 1877. . . . .                                                                | 1 M. — S,  |
| 5) Nachweisung der Erfordernisse zur Ausrüstung einer Ausfall-Batterie mit Geschützen C/73. 1875. . . . .                               | — M. 90 S, |
| 6) Instruction über die Dienstverhältnisse und die Dienstfunctionen der Feuerwerks-Officiere. 1876. . . . .                             | — M. 55 S, |
| 7) Waffen-Etats 1877 . . . . .                                                                                                          | 2 M. 75 S, |
| 8) Instruction für den Gebrauch des dynamo-elektrischen Zündapparates und der Spandauer elektrischen Minen-Zünd-Patronen. 1877. . . . . | 1 M. 90 S. |

Die unter 1 und 2 vorgetragenen Vorschriften können vom Hauptconservatorium der Armee käuflich bezogen werden.

### Kriegs-Ministerium — Central-Abtheilung.

Mit Wahrnehmung der Geschäfte beauftragt:

Schinner, Major.

---

### Gestorben ist:

der Hauptmann a. D. Albrecht Kothhafft Freiherr von Weissenstein am 30. April zu Friedensfels, Bezirksamts Kemnath.

---



100

100

100

100

100

100

100

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München.

N<sup>o</sup>. 21.

24. Mai 1877.

Inhalt: 1) Verordnungen und Bekanntmachungen: a) Pferde-Aushebungs-Reglement; b) Berechnung der Rückeinnahmen des ordentlichen Etats der Militär-Verwaltung; c) die neuen Reichsmünzen; d) Abstellung von Officierdienern; e) Personalien; f) Compendium der bayerischen Orden und Ehrenzeichen von G. Knuffert. 2) Sterbefälle.

Nro. 7159.

Staatsministerium des Innern, der Finanzen und  
Kriegsministerium.

In den Bestimmungen über die Beschaffenheit der Mobilmachungs-Pferde, Anlage B zum Pferde-Aushebungs-Reglement beziehungsweise Anlage 2 zum Mobilmachungs-Plan, ist unter Ziffer 1 nach „Cuirassier-“ einzuschalten: „und Uhlanen“ und zu setzen: „62<sup>cm</sup>“ anstatt „65<sup>cm</sup>“.

München, den 18 Mai 1877.

v. Pfeufer.

v. Berr.

v. Maillinger.

Pferde-Aushebungs-Reglement  
betreffend.

Der  
Chef der Central-Abtheilung:  
funct. Schinner, Major.

Nro. 7206.

München, 18. Mai 1877.

Betreff: Verrechnung der Rückeinnahmen des  
ordentlichen Etats der Militär-Ver-  
waltung.

Mit Rücksicht auf die veränderte Aufstellung des Etats für die Verwaltung des Reichsheeres für das Jahr 1877/78 wird auch bei der bayerischen Militär-Verwaltung von diesem Etatsjahre beginnend der Grundsatz zur Durchführung gelangen, daß die bisher bei den Ausgabe-Capiteln als Rückeinnahme erscheinenden Erlöse aus dem Verkaufe entbehrlicher oder unbrauchbarer Materialien, Utensilien und sonstiger Gegenstände, dann die Miethzinsse für die Ueberlassung von Wohnungen in Dienstgebäuden an Servisberechtigte nicht mehr dem Ausgabe-Etat zu gut gerechnet, sondern als eigene Einnahmen der Militär-Verwaltung, welche zur Centralstaatscasse fließen, etatirt werden.

Demgemäß wird in Modification der Bestimmungen des Kriegs-Ministerial-Rescripts vom 27. October 1872 Nro. 14254 (Beilage 7 zu §. 13 des Reglements über das Garnisons- und Festungs-Bau-Rechnungswesen) mit der Wirksamkeit von 1877/78 ab Nachstehendes verfügt:

## I.

Die Nachweisung und Titeleintheilung der für Rechnung der k. Centralstaatscasse zu buchenden eigenen Einnahmen der Militär-Verwaltung

Titel I Festungs-Revenüen bleibt unverändert.

Bei Titel II Sonstige Miethen und Pachtgelder hat Nro. 1 künftig zu lauten:

„Für Wohnungen in Dienstgebäuden“.

Auf diese Position sind nun außer den bisherigen Einnahmen auch die Miethen für die nicht gegen Rücklaß von Servis resp. Wohnungsgeldzuschuß (conf. Ziff. III des Kriegs-Ministerial-Rescripts vom 25. August 1873 Nro. 16861, Verordnungs-Blatt Nro. 41 Seite 258), sondern miethweise an Servisberechtigte, welche keinen Anspruch auf Dienstwohnungen haben, — überlassenen Wohnungen in Dienstgebäuden in Einnahme zu buchen.



## II.

Der bisherige Titel III fraglicher Nachweisung erhält die Ueberschrift: Erlöse aus dem Verkaufe entbehrlicher oder unbrauchbarer Materialien, Utensilien und sonstiger Gegenstände und zerfällt in die Unterabtheilungen:

- 1) für ausrangirte Dienstpferde, Chargenpferde und Remonten;
- 2) für Materialien, Utensilien und sonstige Gegenstände.

Zu den Erlösen ad 1 gehören die bisher auf Capitel 19 Titel 2 angefallenen Einnahmen mit Ausnahme der Kauffchillinge für die nach der Verordnung vom 13. Februar 1869 (Verordnungs-Blatt Nro. 7) aus dem Stande der Armee an Officiere abgegebenen Reitpferde, welch' letztere daher auch fortan nach Maßgabe der Beilage zu allegirter Verordnung u. zu behandeln sind; dann mit Ausnahme der ebenfalls dem Militär-Etat verbleibenden Remontepreis-Differenzen für Chargenpferde, welche aus den Remonte-Depots an besonders schwere und große Officiere abgegeben werden.

Auch gehören die gemäß Kriegs-Ministerial-Rescript vom 5. April 1875 Nro. 4920 (Verordnungs-Blatt Nro. 22 Seite 127) dem Pferdeverbesserungs-Fond der berittenen Truppentheile zufließenden Einnahmen ebenfalls nicht zu den an die Centralstaatscasse abzuliefernden Einnahmen.

Welche Verkaufs-Erlöse von 1877/78 ab auf vorstehende Ziffer 2 des Titels III als eigene Einnahmen zu buchen sind, ist aus dem Anhange näher zu ersehen.

## III.

Als Titel IV der Nachweisung ist einzuschalten:

Sonstige zufällige Einnahmen.

mit den Unterabtheilungen

- 1) Ordnungsstrafen,
- 2) Sonstige zufällige Einnahmen.

## IV.

In soweit nach Ziffer I und II vorstehender Bestimmungen die bisherigen Rückeinnahmen für die Folge der Centralstaatscasse zuzufießen, scheidet dieselben aus den Etats der einzelnen

Dienstzweige der Militär-Verwaltung aus und sind hinsichtlich der Cassa- und Rechnungsführung nach Ziffer 3—5 des Kriegs-Ministerial-Rescripts vom 27. October 1872 Nro. 14254 zu behandeln.

Eine Ausnahme in letzterer Beziehung besteht bis auf Weiteres noch hinsichtlich der Erlöse für austrangirte Dienst- u. c. Pferde, indem letztere von den Abtheilungen zwar auch als Depositen zu buchen, jedoch nicht in die Jahresdesignation über die an die Centralstaatscasse abzuliefernden Einnahmen aufzunehmen, sondern wie bisher in der durch §. 10 der Beilage zum Kriegs-Ministerial-Rescripte vom 5. April 1875 Nro. 4713 (Verordnungs-Blatt Seite 138) vorgezeichneten Weise durch die Intendanturen beim Kriegsministerium zum Einzuge zu offeriren sind, worauf die Einstellung in die von der General-Militär-Casse zu erstellende Jahresdesignation verfügt werden wird.

Selbstredend fallen die auf den Verkauf entbehrlicher oder unbrauchbarer Materialien, Utensilien und sonstiger Gegenstände erlaufenden Kosten den Verkaufs-Erlösen zur Last und sind dem entsprechend in den betreffenden Designationen in Ausgabe zu stellen.

## V.

Dem Militär-Etat verbleiben wie bisher und gehören daher nicht zu den an die Centralstaatscasse abzuliefernden eigenen Einnahmen:

die Vergütungen von einem Capitel des Militär-Etats an ein anderes; die nur durchlaufende Posten bildenden eigentlichen Rückeinnahmen aus Verabreichungen gegen Bezahlung; die Seitens anderer Verwaltungen an die Militär-Verwaltung zu leistenden Erstattungen für Mitwahrnehmung von Geschäften; Ersatzleistungen für gehabte Auslagen; Rückeinnahmen in Folge von Rechnungs-Notaten und Umbuchungen, soweit solche Einnahmen vor dem Abschlusse des betreffenden Rechnungsjahres zur Einziehung gelangen; Zinsen der Stiftungscapitalien und Militärfonds; Rückerlässe auf Untersuchungskosten, Einnahmen des topographischen Büreaus und des Hauptconservatoriums der Armee, dann die Kostgelder und sonstigen Einnahmen der Militä-

für-Bildungsanstalten; der Arbeitsverdienst der Arbeitssoldaten und Militärgefangenen; endlich die Einnahmen derjenigen Institute, zu deren Verwaltung und Betrieb der Militär-Etat nur Zuschüsse gewährt, nemlich der Remonte-Depots, der technischen Institute, der Artillerie, der Gewehrfabrik und des Invaliden-hauses.

Endlich bleiben auch die auf Neubauten und außerordentliche Credite anfallenden Einnahmen, sowie im Falle einer Mobilmachung die auf den Mobilmachungs- und Kriegsjahresetat anfallenden Einnahmen in den bezüglichen Militär-Rechnungen zu vereinnahmen.

Hiernach ist genauestens zu verfahren.

**Kriegs-Ministerium.**

**v. Mallinger.**

Der

**Chef der Central-Abtheilung:**  
**funct. Schinner, Major.**



Anhang zum Kriegs-Ministerial-Rescript vom 18. Mai 1877 Nr. 7206.

### Zusammenstellung

derjenigen Verkaufs-Erlöse, welche von 1877/78 ab zu den in  
Centralstaatscasse fließenden eigenen Einnahmen der Militä-  
Verwaltung gehören.

Des Militär-Erats			Nähere Bezeichnung der Verkaufs-Erlöse	Bemerkun-
Benennung	Cap.	Titel		
Kriegsministerium . .	1	11	Für unbrauchbare Uten- silien und austrangirte Acten.	
Militär-Cassenwesen .	2	3	Deßgleichen.	
Militär-Intendanturen	3	8	" "	
Militär-Justizverwalt- ung . . . . .	5	3	" "	Bei dem Gen- Auditoriat den Militä- zirks-Genie
Natural-Verpflegung .	12	4	Für Kleie und sonstige Abfälle, ferner für unbrauchbare Geräte und Inventarien.	
" "	"	6	Für Baumaterialien und Requisiten.	
Bekleidung . . . . .	13	4	Für unbrauchbare Be- kleidungs- und Aus- rüstungs-Stücke zc.	Soweit solch- löse nicht mentmäßig Ersparniß- der Trupp- fallen.
" . . . . .	"	9	Für unbrauchbare Uten- silien.	
" . . . . .	"	10	Für Baumaterialien zc. zc.	
Garnisonsverwaltungs- zc. Wesen . . . . .	14	8	Für unbrauchbare Bau- Materialien zc. zc.	
" "	"	9	Für unbrauchbare Uten- silien zc. zc. incl. Füll- ungsmaterial der La- gerstellen.	

Des Militär-Etats			Nähere Bezeichnung der Verkaufs-Erlöse	Bemerkungen
Benennung	Cap.	Titel		
Garnisonsverwaltung- w. Wesen . . . .	14	10	Für Latrinendünger, Asche, Kehrlicht zc.	
" "	"	11	Für Baumaterialien zc. zc.	
" "	"	12	Für unbrauchbare Uten- silien.	
" "	"	13	Für Latrinendünger, Asche, Kehrlicht zc.	
Militär-Medicinalwesen	16	15	Für unbrauchbare Ma- terialien.	
" "	"	16	Für unbrauchbare Bau- materialien zc.	
Verwaltung der Train- Depots zc. . . .	17	2	Für unbrauchbare Uten- silien.	
" "	"	3	Für unbrauchbare Bau- Materialien zc.	
" "	"	4	Für unbrauchbares Feld- geräthe.	Soweit solche Er- löse nicht regle- mentmäßig den eigenen Fonds der Truppen an- heimfallen.
Verwaltung der Re- monte-Depots . .	20	7	Für unbrauchbare Uten- silien und austrangirte Acten.	Bei der Remonte- Inspection.
Militär-Gefängnißwesen	23	6	Für unbrauchbare Bau- Materialien und Uten- silien.	
Artillerie- und Waffen- wesen . . . .	24	15	Für unbrauchbare Uten- silien und austrangirte Acten.	
" "	"	16	Für entbehrliche oder un- brauchbare Materia- lien zc.	

Des Militär-Stats			Nähere Bezeichnung der Verkaufs-Erlöse	Bemerkungen
Benennung	Cap.	Titel		
Artillerie- und Waffen- wesen . . . . .	24	17	Defgleichen.	Soweit nicht be- zügliche Erlöse reglementmäßig den eigenen Fonds der Truppen an- heimfallen.
" "	"	18	Für entbehrliche oder un- brauchbare Waffen, Materialien zc.	
" "	"	19	Für entbehrliches oder unbrauchbares Artil- lerie-Material und Re- quisten.	
" "	"	20	Für entbehrliche oder un- brauchbare Materia- lien und Utensilien.	
" "	"	21	Defgleichen.	
Bau und Unterhalt der Festungen . . . . .	26	5	Defgleichen.	Soweit bezügliche Erlöse nicht re- glementmäßig den eigenen Fonds der Trup- pen anheimfallen.
" "	"	6	Defgleichen.	
" "	"	7	Defgleichen.	
" "	"	10	Defgleichen.	
Verschiedene Ausgaben	30	2	Für entbehrliche oder un- brauchbare Materia- lien, außer Gebräuch- gesetzte Dienstbücher zc.	



Nro. 7510.

München, 21. Mai 1877.

Betreff: Die neuen Reichsmünzen.

Die Bekanntmachung der I. Staatsministerien des Innern und der Finanzen vom 25. April 1877 Nro. 5968 rubricirten Betreffs (Finanz-Ministerial-Blatt Nro. 10 Seite 267) wird nachstehend im Abdrucke zur Kenntniß gebracht.

### Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der  
Chef der Central-Abtheilung:  
funct. Schinner, Major.

Abdruck.

Nro. 5968.

### Bekanntmachung.

Die neuen Reichsmünzen betr.

Staatsministerien des Innern und der Finanzen.

Im Nachgange zu den Ausschreibungen vom 15. Dezember 1873, 8. März und 2. Dezember 1874, 30. August 1875 und 9. Juli 1876 und mit Bezug auf die Bestimmungen in Art. 3, 9 und 17 des Reichsmünzgesetzes vom 9. Juli 1873 (Reichsgesetzblatt S. 233) wird nachstehend die Beschreibung des Gepräges der goldenen Fünfmärkstücke zur Kenntniß gebracht.

### Fünfmärkstücke in Gold.

Die goldenen Fünfmärkstücke tragen innerhalb des aus einem flachen Stäbchen und Perlentreis bestehenden erhabenen Randes auf der einen Seite über dem Reichsadler die Umschrift „Deutsches Reich“, nebst der Jahreszahl und unter dem Reichsadler die Inschrift „Fünf Mark“, auf der andern Seite das Bildniß des Landesherrn, beziehungsweise das Hoheitszeichen der freien Städte mit der entsprechenden Umschrift und dem Münzzeichen.

Sie haben einen Durchmesser von 17 Millimeter und sind im Ringe mit ganz glattem Rande ohne Verzierung geprägt.

Gegenwärtige Bekanntmachung ist in den Kreisamtsblättern sofort zu veröffentlichen.

München, den 25. April 1877.

v. Pfeufer.

v. Herr.

Der General-Sekretär:  
an dessen Statt  
der k. Ministerialrath  
Dr. Jungermann.

Nro. 7391.

München, 21. Mai 1877.

Betreff: Abstellung von Officierdienern.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchste Entschließung d. d. Schloß Berg den 17. Mai l. Js nachfolgende Bestimmungen über die Bestellung von Officier- u. Dienern allergnädigst zu genehmigen geruht.

### Bestimmungen,

betreffend die Bestellung von Officier- u. Dienern.

#### 1.

Anspruch auf Bestellung je eines Mannes des präsenten Standes als Diener haben:

alle im activen Dienste stehenden Officiere, einschließlich der ersten und zweiten Train-Depot-Officiere und der Zeugofficiere, die Sanitätsofficiere, die Zahlmeister, regimentirten Veterinäre und der Stallmeister der Equitations-Anstalt.

#### 2.

Der Regel nach erhalten die Leute gestellt: die regimentirten — sowohl etatsmäßigen als à la suite ihrer Truppentheile stehenden — Officiere vom Regiments-Commandeur abwärts von den eigenen Truppentheilen;

die Truppenbefehlshaber vom Brigade-Commandeur aufwärts von den unterstellten Truppentheilen und zwar möglichst aus derselben Garnison.

## 3.

Allen berechtigten nicht regimentirten Officieren sind die Leute durch die treffenden Garnisons-Commandanten nach näherer Anordnung jenes General-Commandos zuzutheilen, in dessen Bereich diese Officiere Dienste leisten. Hiefür sind vornehmlich die Infanterie sowie die übrigen Fußtruppen heranzuziehen.

## 4.

Ingenieur-Officieren, welche sich in Garnisonen befinden, in denen keine Pioniertruppen stehen, sind Infanteristen, den Officieren der Artillerie-Depots Fußartilleristen zu stellen.

In Garnisonen, in welchen Pioniertruppen stehen, sind diese zur Bestellung an die Ingenieur-Officiere nach Maßgabe ihrer Kopfstärke heranzuziehen.

## 5.

Truppentheile, die außerhalb des Bezirks desjenigen General-Commandos garnisoniren, dem sie der Armee-Eintheilung nach angehören, sind zur Bestellung der für nicht regimentirte Officiere erforderlichen Leute von demjenigen General-Commando heranzuziehen, in dessen Bereich sie garnisoniren.

## 6.

Die Diener der Generale, der Stabs- und der dienstlich berittenen übrigen Officiere, sowie der nicht regimentirten, resp. von ihren Truppentheilen abcommandirten Officiere niederer Chargen sind vollständig dienstfrei; nur müssen dazu Mannschaften gewählt werden, welche völlig ausgebildet sind und eine Herbstübung mitgemacht haben. Diener der übrigen Officiere sind nach dem Ermessen der Compagnie- u. Chefs insoweit zum Dienste heranzuziehen, als es zu ihrer Ausbildung erforderlich ist.



## 7.

Die Diener von Officieren, welche einer Behörde oder militärischen Anstalt angehören oder zu derselben commandirt sind, unterstehen während der Dauer des bezüglichen Verhältnisses, insoferne den Chefs oder Directoren der betreffenden Behörden zc. eine bestimmte Disciplinarstrafgewalt beivohnt, in disciplinärer Hinsicht und ebenso in Ansehung der Befugniß der Urlaubsertheilung grundsätzlich den Chefs oder Directoren und nicht dem Truppentheile, dem sie angehören oder attachirt sind.

## 8.

Die vorstehend gegebenen Bestimmungen finden auf die Diener der Sanitätsofficierc, Zahlmeister, Veterinäre und des Stallmeisters analoge Anwendung.

Zum Vollzuge wird verfügt:

1) Generalen, welche Anspruch auf Bestellung von persönlichen Ordonnanzen bisher gehabt haben, sind letztere nicht mehr zu commandiren.

2) Die nicht bei Artillerie-Depots eingetheilten Feuerwerks- und Zeugofficiere, sowie die Train-Depot-Officiere erhalten gleich den übrigen nicht regimentirten Officieren ihre Diener durch den betreffenden Garnisons-Commandanten zugewiesen.

3) Die Corps-Stabs-Veterinäre sowie der technische Vorstand der Militär-Lehrschmiede sind in Bezug auf die Gebühr von Dienern als regimentirt zu betrachten.

4) Mannschaften, welche die Qualification zum Unterofficier besitzen, dürfen zu Dienern nicht gewählt werden.

5) Officer- zc. Diener dürfen nur in der Eigenschaft als Pferdewärter berittener Officiere zc. und ohne Gewährung der Capitulations-Zulage capituliren.

6) Für die Diener der regimentirten sowie der nicht regimentirten Officiere zc. sind dieselben Bekleidungs- und Anrüstungs-Stücke etatsmäßig, welche der eigene, beziehungsweise der abstellende Truppentheil führt.

7) Die als Officer- zc. Diener abcommandirten Mannschaften

aller Waffen sind mit nachstehenden Bekleidungs- und Ausrüstungsstücken zu versehen:

### I. Groß-Montirungsstücke:

- 2 Feldmützen mit Cocarde,
- 3 Waffenröcke — einer zu Paraden und für den Sonntag, einer zum Ausgehen, einer im Hause und zum gewöhnlichen Dienst zu tragen,
- 3 Halbinden, den Garnituren des Waffenrocks entsprechend,
- 3 Tuchhosen bezw. Reithosen dergleichen,
- 2 Drillichhosen,
- 2 Drillichjacken,
- 1 guter Mantel,
- 2 Paar Unterhosen,
- 1 Paar Handschuhe.

### II. Ausrüstungs- und Armaturstücke:

- Helm resp. Szapka mit Zubehör,
- 1 Tornister mit Tragriemen bezw. 2 Päcktaschen,
- 1 Seitengewehr mit Gürtel- resp. Säbelskoppel,
- 1 Mantelriemen,
- 1 Brodbeutel,
- 2 Säbelkassen (eine zur Parade),  
eventuell 2 Paar Sporen.

### III. Klein-Montirungsstücke:

- 2 Paar gute Stiefel resp. 1 Paar Reit- und 1 Paar kurzschäftige Stiefel,
- 2 Paar Sohlen mit Fleck,
- 2 gute Hemden;  
außerdem das Goldbuch.

8) Bezüglich der Marschcompetenzen der Diener wird auf die Bezug habenden Bestimmungen des Reglements über die Natural-Verpflegung der Truppen im Frieden hingewiesen.

9) Sämmtliche Officiere können ihre derzeitigen Diener bis zu einem irgendwie veranlaßten nächsten Wechsel behalten.

10) Alle bisher in Bezug auf Bestellung von Officier- u. Dienern erlassenen Verfügungen treten hiemit außer Kraft.

11) Die Zuweisung von Dienern (Trainsoldaten) an Officiere u. im Mobilmachungsfall bemißt sich nach den Bestimmungen des Mobilmachungsplans bezw. dessen Beilagen.

## Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der  
Chef der Central-Abtheilung:  
funct. Schinner, Major

Nro. 7521.

München, 23. Mai 1877.

Betreff: Personalien.

Seine Majestät der König haben Sich allerhöchst bewogen gefunden:

am 16. ds den mit Wahrnehmung der Intendantenstelle des II. Armee-Corps betrauten Intendantur-Rath Joseph Wirth zum Corps-Intendanten daselbst — und den Assessor Franz Schulze, zur Zeit commandirt im Kriegs-Ministerium, zum Rath bei der Intendantur I. Armee-Corps zu befördern, — dann den Rath Wilhelm Aschauer, Vorstand der Intendantur der 2. Division, zur Intendantur I. Armee-Corps — und den Assessor Ferdinand Heiß von der Intendantur I. Armee-Corps als Vorstand zur Intendantur der 2. Division zu versetzen;

am 17. ds dem Stabstrompeter Heinrich Weste des 2. Feld-Artillerie-Regiments vacant Brodfeßer die Erlaubniß zum Tragen der im Feldzuge 1866 in königlich hannoverschen Diensten erworbenen Kriegsdenkmünze zu ertheilen;

den Second-Lieutenant z. D. Franz Gitschger auf Nachsuchen mit Pension zu verabschieden;

den Verwaltungs-Assistenten Friedrich von Sigriz vom Remonte-Depot Benedictbeuern unter die Second-Lieutenants des Verurlaubtenstandes des Infanterie-Leib-Regiments einzureihen;



am 19. ds. den Second-Lieutenant Friedrich Freiherrn von Du Prel des 10. Jäger-Bataillons auf Nachsuchen mit Pension zu verabschieden;

am 20. ds. inhaltlich allerhöchsten Handschreibens Allerhöchstihren Flügeladjutanten, Premier-Lieutenant Lambert Freiherrn von Baricourt, zum Rittmeister (17) zu befördern. —

Ferner wurde in eigener Zuständigkeit

am 16. ds. der Reserve-Unterarzt Dr Ferdinand Ludwig (Landwehr-Bezirk Würzburg) zum Unterarzt im 6. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm, König von Preußen ernannt und zugleich mit Wahrnehmung einer vacanten Assistenzarzt-Stelle beauftragt.

### Kriegs-Ministerium.

v. Reillinger.

Der

Chef der Central-Abtheilung:  
funct. Schinner, Major.

In der Eintheilung der Generalstabsofficiere sind folgende Veränderungen eingetreten:

am 13. April Major Maximilian Kühlmann zur 4., — dann

am 24. April Hauptmann Carl Neureuther zur 3. Division commandirt, — dagegen Hauptmann Eugen Schnitzlein von seinem Commando zur 3. Division enthoben.

Nro. 6431.

München, 16. Mai 1877.

Betreff: Compendium über bayerische Orden  
und Ehrenzeichen von G. Knussert.

Das von dem geheimen Canzlei-Secretär im Kriegs Ministerium G. Knussert verfaßte und im Selbstverlag erschienene Compendium „Bayerische Orden und Ehrenzeichen“, dessen Nütz-

lichkeit und Verdienstlichkeit von Seite des k. Staatsministeriums des k. Hauses und des Aeußern Anerkennung gefunden hat, kann zur Anschaffung, insbesondere für Bibliotheken, empfohlen werden.

Der Preis des elegant ausgestatteten Werkes beträgt 20 M. und ist der Verfasser zur Gewährung erleichterter Zahlungsbedingungen bereit.

**Kriegs-Ministerium — Abtheilung für persönliche  
Angelegenheiten.**

**Frh. v. Godin, Oberstlieutenant.**

---

**Gestorben sind:**

der Second-Lieutenant Ferdinand Freiherr Ebner von Eschenbach des 7. Infanterie-Regiments Prinz Leopold, Inhaber des königlich preussischen Eisernen Kreuzes 2. Classe, am 14. Mai zu Bayreuth;

der Hauptmann a. D. Caspar Striżl am 17. Mai zu München.

---

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



# Verordnungs-Blatt.

München.

№ 22.

2. Juni 1877.

Inhalt: 1) Verordnungen und Bekanntmachungen: a) Die zur Ausstellung von Zeugnissen für den einjährig-freiwilligen Dienst berechtigten Lehr-Anstalten; b) Einführung des Carabiners M/71, hier Vertheilung der zugehörigen Vorschriften; c) Personalien; d) Unmittelbare Unterordnung der Stadtgemeinde Landsberg unter die k. Kreisregierung; e) Höchste Loos- und Abschluß-Nummern des Jahrganges 1876; f) Eröffnung von Telegraphenstationen. 2) Sterbefälle.

St.-M. d. J. No. 5197.

Kr.-M. No. 6407.

Staatsministerium des Innern  
und  
Kriegsministerium.

Unter Bezug auf die Bekanntmachung vom 14. v. Mts (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 177) folgt nachstehend Abdruck eines Ausschreibens des Reichskanzleramts vom 9. v. Mts, welches im Centralblatte für das Deutsche Reich S. 186 veröffentlicht ist.

München, den 2. Mai 1877.

v. Peuser.

v. Maillinger.

Die zur Ausstellung von Zeugnissen für den einjährig-freiwilligen Dienst berechtigten Lehr-Anstalten betreffend.

Der  
General-Sekretär:  
Ministerialrath  
v. Schlereth.



Abdruck.

**Bekanntmachung.**

Im Anschluß an die Bekanntmachung vom 22. v. Mts (Seite 161) wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Privatschule von Ed. Förster (früher Dr. J. N. Bartels und E. Förster) zu Hamburg — Verzeichniß vom 19. Januar 1876 — S. 41 — unter C. b. XIII. 1. — auf Grund des §. 90. 2. c. Theil I. der deutschen Wehrordnung vom 28. September 1875 die Befugniß ertheilt worden ist, denjenigen ihrer Zöglinge gültige Zeugnisse über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst auszustellen, welche eine im Beisein eines Regierungs-Kommissars abgehaltene Entlassungsprüfung, für welche das Reglement von der Aufsichtsbehörde genehmigt ist, wohl bestanden haben.

Berlin, den 9. April 1877.

**Der Reichskanzler.**

In Vertretung:

Eck.

Nro. 5905 a.

München, 27. Mai 1877.

Betreff: Einführung des Carabiners M/71,  
hier Vertheilung der zugehörigen  
Vorschriften.

Es wird hiemit bekannt gegeben, daß die Central-Abtheilung des Kriegs-Ministeriums mit der Vertheilung des fünften Abschnittes und der Ergänzung des Inhalts-Verzeichnisses der gemäß Kriegs-Ministerial-Rescript vom 20. Januar l. Js Nro. 1205 zur Vertheilung gelangten „Instruction, betreffend den Carabiner M/71 nebst zugehöriger Munition, München 1877“ beauftragt ist.

Dieselben sind seinerzeit der bezeichneten Instruction beizuhängen.

**Kriegs-Ministerium.**

v. Maillinger.

Der  
Chef der Central-Abtheilung:  
funct. Schinner, Major.

Nro. 7966.

München, 1. Juni 1877.

Betreff: Personalien.

Seine Majestät der König haben Sich allerhöchst bewogen gefunden:

am 24. v. Mts die Second-Lieutenants Heinrich von Ribau-  
pierre des Infanterie-Leib-Regiments — und Adolph Christenn  
des 4. Infanterie-Regiments König Carl von Württemberg (Land-  
wehr), ersteren mit Pension, zu verabschieden, — dann dem  
Second-Lieutenant Hugo von Esenwein des 2. Feld-Artillerie-  
Regiments vacant Brodeßer den nachgesuchten Abschied zu bewilligen;

dem Second-Lieutenant a. D. Baptist Bauernschmitt den  
Anspruch auf Anstellung im Militär-Verwaltungsdienste aus-  
nahmsweise zu verleihen;

am 29. v. Mts dem Commandeur der Besatzungs-Brigade  
in Metz, Generalmajor Adolph von Heinleth für den königlich  
preussischen Rothen Adler-Orden 2. Classe, — dem Commandeur  
des 8. Infanterie-Regiments Pranch, Obersten Joseph Grafen  
von Joner-Lettenweiß — und dem Commandeur des 4. In-  
fanterie-Regiments König Carl von Württemberg, Obersten Johann  
Heilmann für den königlich preussischen Kronen-Orden 2. Classe,  
— ferner den Oberstlieutenants und Bataillons-Commandeurs  
Carl Freiherrn von Großschedel des 4. Infanterie-Regiments  
König Carl von Württemberg — und Alexander Freiherrn von  
Pöllnitz des 8. Infanterie-Regiments Pranch, — dann dem  
Major und Bataillons-Commandeur Frido Blume des 2. Fuß-  
Artillerie-Regiments für denselben Orden 3. Classe, — dem  
Premier-Lieutenant Gustav Gräf des 1. Uhlanen-Regiments  
Kronprinz Friedrich Wilhelm des deutschen Reiches und von  
Preußen für das Officierskreuz des königlich italienischen Ordens  
der Krone, — endlich den Feldwebeln Georg Gerhart des 4. In-  
fanterie-Regiments König Carl von Württemberg, — Johann  
Hufnagel des 8. Infanterie-Regiments Pranch — und Ni-  
kolaus Blatt des 2. Fuß-Artillerie-Regiments für die königlich  
preussische Krieger-Verdienst-Medaille am weiß und orangefarbenen  
Bande die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen tax- und  
stempelfrei zu ertheilen;

den Premier-Lieutenant Eduard Popp des 12. Infanterie-



Regiments Königin Amalie von Griechenland auf Nachsuchen zur Gendarmerie-Compagnie von Mittelfranken zu versetzen;

die Second-Lieutenants Eduard Fischer des 4. Jäger-Bataillons (Landwehr) — und Carl Renner des 6. Jäger-Bataillons (Landwehr), letzteren mit der Erlaubniß zum Tragen der Uniform, auf Nachsuchen zu verabschieden;

den Second-Lieutenant Paul von Maffei des 1. Cuirassier-Regiments Prinz Carl von Bayern (Landwehr) auf Nachsuchen in die Reserve dieses Regiments zurückzuversetzen.

### Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der

Chef der Central-Abtheilung:  
funct. Schinner, Major.

Zu Adjutanten bei Truppentheilen wurden ernannt:

am 6. April Second-Lieutenant Carl Laub des 2. Jäger-Bataillons zum Bataillons-Adjutanten;

am 9. April Second-Lieutenant Johann Gerneth des 5. Infanterie-Regiments Großherzog von Hessen zum Regiments-Adjutanten;

am 10. April Second-Lieutenant Adam Schwaabe des 13. Infanterie-Regiments Kaiser Franz Joseph von Oesterreich zum Bataillons-Adjutanten — und

am 15. April Second-Lieutenant Georg Keßler des 4. Infanterie-Regiments König Carl von Württemberg zum Regiments-Adjutanten.

Nro. 7926.

München, 30. Mai 1877.

Betreff: Unmittelbare Unterordnung der Stadtgemeinde Landsberg unter die k. Kreis-Regierung.

Zusolge allerhöchster Entschließung Seiner Majestät des Königs vom 9. März curr. wurde die Stadtgemeinde Landsberg der k. Kreisregierung von Oberbayern unmittelbar untergeordnet.



Dies wird behufs Ergänzung der Anlage 1 zu §. 1 der Erfaß-Ordnung bekannt gegeben.

**Kriegs-Ministerium — Abtheilung für allgemeine Armees-  
Angelegenheiten.**

v. Eylander, Oberst.

Nro. 7992.

München, 1. Juni 1877.

Betreff: Höchste Loos- und Abschluß-Numern  
des Jahrganges 1876.

Nachstehendes wird für Berichtigung irriger Vorträge in  
der tabellarischen Uebersicht ausgesetzten Betreffs bekannt gegeben:

Aushebungs- Bezirke.	Bundes- Staat.	Höchste Loos-	Ab- schluß-	Bemerkungen.
		Numer.		
Bollenhayn . . . . .	Preußen	171	94	
Goldberg- { I. Bezirk . . . . .	"	144	136	
Haynau { II. Bezirk . . . . .	"	126	125	
Hirschberg . . . . .	"	392	155	
Jauer . . . . .	"	178	66	
Landschut . . . . .	"	273	234	
Laubau { I. Bezirk . . . . .	"	207	200	
{ II. Bezirk . . . . .	"	177	175	
Liegnitz { Stadt . . . . .	"	197*)	—	*) Von den im Jahre 1876 zur Loosung zu- gelassenen sind, außer einigen für die bevor- zugten Waisen, Militä- rpflichtige nicht ein- gestellt.
{ Landkreis . . . . .	"	251	137	
Schöнау . . . . .	"	159	44	

**Kriegs-Ministerium — Abtheilung für allgemeine Armees-  
Angelegenheiten.**

v. Eylander, Oberst.

Nro. 7786.

München, 1. Juni 1877.

Betreff: Eröffnung von Telegraphenstationen.

Zu Oberlauringen (Unterfranken) ist eine Telegraphenstation mit gemischtem Dienste eröffnet worden.

**Kriegs-Ministerium** — Abtheilung für allgemeine Armees-Angelegenheiten.

v. Eylander, Oberst.

---

**Gestorben sind:**

der Regiments-Quartiermeister a. D. Johann Schleier am 20. Mai zu Marktstest, Bezirksamts Kitzingen;

der Major a. D. Johann Sommer am 21. Mai zu Augsburg;

der Oberst a. D. Ferdinand Marciß, Ritter 1. Classe des großherzoglich hessischen Verdienstordens Philipps des Großmüthigen, am 25. Mai zu München;

der Oberst a. D. Felix Hößlinger am 28. Mai zu München.

---

## Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



## Verordnungs-Blatt.

München.

№ 23.

7. Juni 1877.

Inhalt: 1) Verordnungen: a) Dienstverhältnisse der Militär-Apotheker; b) Aerarialschulen; c) Personalien. 2) Sterbefall.

No. 7946.

München, 4. Juni 1877.

Betreff: Dienstverhältnisse der Militär-Apotheker.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchste Entschliebung d. d. Linderhof den 29. v. Mts zu den allerhöchsten Bestimmungen über die Dienstverhältnisse in der k. b. Armee — Militär-Apotheker — das Nachstehende allergnädigst zu verfügen geruht:

1) Die Garnisonsapotheker des activen Dienststandes und des Beurlaubtenstandes haben von nun an die Chargen-Benennung „Oberapotheker“ zu führen.

2) Die §§. 3 und 7, dann die Ziffern 1 mit 4 des §. 8 der „Dienstverhältnisse in der k. b. Armee — Militär-Apotheker —“ treten außer Wirksamkeit, und hat der Passus ad b des §. 2 Seite 3 zu entfallen.

3) Einjährig freiwillige Pharmaceuten, welche künftig wegen Nichtbestehens der im §. 20, 3 der Rekrutirungs-Ordnung vorge-



schriebenen Prüfung als „Pharmaceuten“ zur Reserve entlassen werden, können nach Ablauf eines Jahres Behufs Erlangung des Qualifications-Attestes zum Oberapotheker, beziehungsweise Beförderung zum Unterapotheker zu einer Nachprüfung zugelassen werden.

Dieselbe ist in dem Garnisonslazareth am Stationsorte des Corps-General-Arzt's desjenigen Armee-Corps, in dessen Bezirk Petent seinen Aufenthaltsort hat, vorzunehmen.

Bezügliche Gesuche sind durch Vermittelung des Landwehr-Bezirks-Commandos an den Corps-Generalarzt zu richten.

4) Unterapotheker, welche dem Beurlobtenstande mindestens zwei Jahre bei tadelloser Führung angehören, können auf ihren an das Landwehr-Bezirks-Commando zu richtenden Antrag durch den Corps-Generalarzt beim Kriegs-Ministerium zur Beförderung zum Oberapotheker in Vorschlag gebracht werden.

Den Vorschlägen sind die Nationale der Betreffenden nach dem Schema der Landwehr-Stammrolle beizufügen.

5) Die Beleihung eines Unterapothekers mit einer etatsmäßigen Feld-Apothekerstelle hat die Beförderung desselben zum Oberapotheker zur Folge.

## Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der  
Chef der Central-Abtheilung:  
junct. Schinner, Major.

Nro. 2987.

München, 7. Juni 1877.

Betreff: Aerarialschulden.

Die Genehmigung zur Abschreibung von Aerarialschulden in Fällen amtlich constatirter Vermögenslosigkeit des Schuldners darf durch die General-Commandos ertheilt werden und zwar:

- a) beim Ableben,
- b) bei erlaubter Auswanderung.

- c) bei mehr als fünfundzwanzigjähriger Landesabwesenheit oder Verschollenheit des Schuldners, und  
 d) wenn der Verschollene oder Landesabwesende das 70. Lebensjahr überschritten hat.

Die Bestimmung ad b beschränkt sich jedoch auf Fälle, in welchen das bezügliche Nachlaßgesuch vor der Auswanderung des Betreffenden gestellt, und von der einschlägigen Civilbehörde zugleich bestätigt ist, daß Gesuchsteller voraussichtlich auch in der Folge durch Erbschaft u. ein Vermögen nicht zu erwarten hat.

Unter Landesabwesenheit (lit. c) ist nur ein Aufenthalt außerhalb des Gebietes des Deutschen Reiches zu verstehen.

Die Bestimmung in Abs. 2 des an die vormaligen 4 General-Commandos und die unmittelbar berichtenden Commandostellen ergangenen Kriegs-Ministerial-Rescriptes vom 8. Juni 1864 Nro. 6234 tritt hiedurch außer Wirksamkeit.

**Kriegs-Ministerium.**  
 v. **Paullinger.**

Der  
 Chef der Central-Abtheilung :  
 funct. **Schinner, Major.**

Nro. 8178.

München, 7. Juni 1877.

Betreff: Personalien.

Seine Majestät der König haben Sich allerhöchst bewogen gefunden:

am 3. ds dem Commandeur des 1. Fuß-Artillerie-Regiments, Obersten Franz Freiherrn von Stengel, den nachgesuchten Abschied mit Pension unter Verleihung des Charakters als Generalmajor zu bewilligen ;

den Second-Lieutenant z. D. Robert Kappelmeier — und den Assistenzarzt 2. Classe Dr Wilhelm Sezer des 5. Chevaulegers-Regiments Prinz Otto auf Nachsuchen mit Pension zu verabschieden ;

den Assistenzarzt 2. Classe Dr Georg Straub des 2. Pionier-Bataillons auf Nachsuchen aus dem activen Dienste zu entlassen und zur Reserve (Landwehr-Bezirk Speyer) zu versetzen.

### Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der

Chef der Central-Abtheilung:  
funct. Schinner, Major.



Zu Adjutanten bei Truppentheilen wurden ernannt:

am 7. April Second-Lieutenant Hermann Gläser des 3. Feld-Artillerie-Regiments Königin Mutter zum Regiments-Adjutanten;

am 10. April Second-Lieutenant Wilhelm Görz des 4. Feld-Artillerie-Regiments König zum Abtheilungs-Adjutanten;

am 27. April Second-Lieutenant Oscar Freiherr von Redwitz des 2. Fuß-Artillerie-Regiments zum Regiments-Adjutanten.

### Gestorben ist:

der Oberstabsarzt 1. Classe und Garnisonsarzt Dr Xaver Mühlbauer von der Commandantur der Haupt- und Residenzstadt München, Ritter 1. Classe des Militär-Verdienstordens und Inhaber des königlich preussischen Eisernen Kreuzes 2. Classe am weißen Bande, am 29. Mai zu München.



## Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



## Verordnungs-Blatt.

München.

No. 24.

15. Juni 1877.

Inhalt: 1) Verordnungen und Bekanntmachungen: a) Rations-Angelegenheit; b) Personalien; c) Instruction, betreffend den Carabiner M/71 nebst zugehöriger Munition. 2) Sterbfälle.

Nro. 8552.

München, 13. Juni 1877.

Betreff: Rations-Angelegenheit.

Es wird hiemit bestimmt, daß den stellvertretenden Führern einer Compagnie die Ration der Stelle auch in Geld — und zwar nach den Normpreisen — gewährt werden darf, wenn dieselben sich zur Ausübung des Dienstes beritten gemacht haben, ferner daß die den General-Commandos durch §. 118 des Reglements über die Natural-Verpflegung der Truppen im Frieden und beziehungsweise durch Kriegs-Ministerial-Rescript vom 14. Mai 1876 Nro. 5397 (Verordnungs-Blatt Nro. 21) eingeräumte Befugniß zur Genehmigung der Verabreichung außerordentlichiger Rationen gegen Bezahlung sich auf die Gewährung einzelner Rationstheile oder Theilrationen erstrecken kann, wo es das Interesse des Dienstes wünschenswerth erscheinen läßt.

Hiernach sind die §§. 124 und 118 des erwähnten Reg-

lements über die Natural-Verpflegung der Truppen im Frieden zu ergänzen.

**Kriegs-Ministerium.**

**o. Mailinger.**

**(Per)**  
**Chef der Central-Abtheilung:**  
**funct. Schinner, Major.**

Nro. 8478. München, 14. Juni 1877

Betreff: Personalien.

Seine Majestät der König haben Sich allerhöchst bewogen gefunden:

am 7. ds den Premier-Lieutenant a. D. Eginhard Koch im 6. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm, König von Preußen mit dem Range vom 1. August 1866 (761<sup>a</sup>) zu reactiviren; — ferner

am gleichen Tage zu versetzen: den Oberstabsarzt 1. Classe und Regimentsarzt Dr Johann Hirschinger vom 1. Infanterie-Regiment König als Garnisonsarzt zur Commandantur der Haupt- und Residenzstadt München unter gleichzeitiger Enthebung von der Function als Divisionsarzt der 1. Division, — den Oberstabsarzt 2. Classe und Regimentsarzt Dr Anton Buchetmann vom 3. Chevaulegers-Regiment Herzog Maximilian in gleicher Eigenschaft zum 1. Infanterie-Regiment König, — den Stabsarzt Dr Emil Schiestl vom 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig als Regimentsarzt zum 3. Chevaulegers-Regiment Herzog Maximilian — und den Assistenzarzt 2. Classe Dr Rupert Höhne vom 7. Infanterie-Regiment Prinz Leopold zum 8. Jäger-Bataillon, diesen auf Nachsuchen; — dann

zu ernennen: den Oberstabsarzt 1. Classe und Bataillonsarzt Dr Emil Friedrich vom 1. Train-Bataillon zum Divisionsarzt der 1. Division; — endlich

zu befördern, und zwar: zum Oberstabsarzt 1. Classe (3): den charakterisirten Oberstabsarzt 1. Classe und Regimentsarzt Dr Raimund Würth im 14. Infanterie-Regiment Herzog Carl Theodor; — zum Oberstabsarzt 2. Classe (4): den



charakterisirten Oberstabsarzt 2. Classe und Regimentsarzt Dr Peter Müller im 4. Infanterie-Regiment König Carl von Württemberg; — zum Stabsarzt (6): den Assistenzarzt 1. Classe Dr Heinrich Baumann vom 8. Jäger-Bataillon im 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig — und zum Assistenzarzt 1. Classe (11): den Assistenzarzt 2. Classe Dr Franz Zöllner im 4. Jäger-Bataillon; — ferner

am 9. ds den Second-Lieutenant Anton Frank des 8. Infanterie-Regiments Branch auf Nachsuchen mit Pension und der Erlaubniß zum Tragen der Uniform, sowie der Verleihung des Anspruches auf Anstellung im Militär-Verwaltungsdienste zu verabschieden — und

den geheimen Kanzlei-Secretär Ludwig Kronek vom Kriegs-Ministerium für immer in den erbetenen Ruhestand zu versetzen. —

Schließlich wird in eigener Zuständigkeit verfügt:

die Abschreibung des Second-Lieutenants Georg Thelemann des 11. Infanterie-Regiments von der Tamm (Landwehr) in den Listen als vermißt.

### Kriegs-Ministerium.

#### v. Maillinger.

Chef der Central-Abtheilung:  
In Vertretung:  
Dürig, Major.

Nro. 8551. München, 12. Juni 1877.

Betreff: Instruction, betreffend den Carabiner M/71 nebst zugehöriger Munition.

Im V. Abschnitte, §. 42 der „Instruction, betreffend den Carabiner M/71 nebst zugehöriger Munition, München 1877.“ sind Zeile 4 bis 8 die Worte:

„Wird das Patronenlager durch das Schmirgeln um so viel erweitert, daß ein Cylinder von 13,3<sup>mm</sup> hineingeht, so ist der Lauf durch einen anderen zu ersetzen. Bei dieser geringen zulässigen Erweiterung des Patronenlagers ist es“  
zu streichen und ist dafür zu setzen:



„Da indessen jedes auch noch so vorsichtige Schmirgeln zu einer Erweiterung des Patronenlagers beiträgt, so ist es in Rücksicht auf das in §. 3 Gesagte“.

Im §. 47 qu. Instruction sind unter b Zeile 1 und 2 die Worte:

„sich über 13,3<sup>mm</sup> erweitert hat,“

zu streichen und ist dafür zu setzen:

„zu weit geworden ist.“

Ebenfalls Zeile 4 und 5 sind die Worte:

„über 4,4<sup>mm</sup> Tiefe hat;“

zu streichen und ist dafür zu setzen:

„eine solche Tiefe hat, daß die Sicherheit der Zündung beeinträchtigt oder das Abreißen des Patronenhülsenbodens befördert wird.“

Auf die Sicherheit der Zündung und das Abreißen des Patronenhülsenbodens wirken noch verschiedene andere Momente ein und ist daher ein Lauf, bei welchem eine zu große Tiefe der Aufbohrung für die Krampe der Patronenhülse vermuthet wird, an die Gewehrfabrik zu Amberg einzusenden.“

**Kriegs-Ministerium** — Abtheilung für allgemeine Armees-  
Angelegenheiten.

v. Rylander, Oberst.

**Gestorben sind:**

der Landwehr Assistenzarzt 1. Classe Dr Ferdinand Müller  
(Landwehr-Bezirk Rempten) am 23. Mai zu Landau a/Rhein;

der Oberstlieutenant a. D. Ludwig Ritter von Gämmerler  
am 8. Juni zu München.

### Notiz.

In der Verlagsbuchhandlung von Carl Heymann in Berlin ist das „Handbuch für das Deutsche Reich auf das Jahr 1877, bearbeitet im Reichskanzleramt,“ erschienen. Dasselbe kann bei directer Bestellung um den Preis von 3  $\mathcal{M}$ . 75  $\mathcal{S}$  pro Exemplar bezogen werden.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



# Verordnungs-Blatt.

München. **№ 25.** 22. Juni 1877.

Inhalt: 1) Verordnungen und Bekanntmachungen: a) Gebührrnisse der an den Gefechts- und Schießübungen im Terrain *ic. ic.* theilnehmenden Truppentheile; b) Personalien; c) Festsetzung der Verpflegungszuschüsse pro II. Quartal 1877/78. 2) Sterbfälle.

Nro. 8945.

München, 20. Juni 1877.

Betreff: Gebührrnisse der an den Gefechts- und Schießübungen im Terrain *ic. ic.* theilnehmenden Truppentheile.

Durch die im Kriegs-Ministerial-Rescript vom 11. April 1877 Nro. 5201 (Verordnungs-Blatt Nro. 15) sub Ziffer IV bezeichneten Uebungen dürfen bestimmungsmäßig Mehrkosten der Verpflegung beziehungsweise Ausgaben an Commando-Zulage nur dann erwachsen und aus den für diese Uebungen zur Verfügung gestellten Mitteln bestritten werden, wenn die betreffenden Truppentheile in die Behufs der Uebung verlassene Garnison an demselben Tage nicht zurückkehren.

Die große Victualienportion beziehungsweise der Verpflegszuschuß zur Beschaffung derselben ist daher nur für die Tage



mit Quartierwechsel und für Bivouacstage (in Grenzen der zur Verfügung gestellten Mittel) liquide.

## Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der

Chef der Central-Abtheilung:

In Vertretung:

Dürig, Major.

Nro. 8962.

München, 21. Juni 1877.

Betreff: Personalien.

Seine Majestät der König haben Sich allerhöchst bewogen gefunden:

am 15. ds den Referenten im Kriegsministerium, Major Hermann Weißmann à la suite des 8. Infanterie-Regiments Pranch, auf Nachsuchen mit Pension und der Erlaubniß zum Tragen der Uniform unter gleichzeitiger Verleihung des Charakters als Oberstlieutenant zu verabschieden, — dagegen den Hauptmann und Compagnie-Chef Friedrich Wolff vom Infanterie-Leib-Regiment unter Stellung à la suite dieses Regiments zur Dienstleistung in das Kriegsministerium zu versetzen;

den Zahlmeister z. D. Anton Staller im 1. Infanterie-Regiment König mit dem Range nach dem Zahlmeister Ludwig Dimpfl zu reactiviren;

am 18. ds dem Führer des 2. Cuirassier-Regiments vacant Prinz Adalbert, Major Carl Saur, den nachgesuchten Abschied mit Pension und der Erlaubniß zum Tragen der Uniform unter Verleihung des Charakters als Oberstlieutenant zu bewilligen;

den Second-Lieutenant z. D. Joseph Jöck mit Pension, — dann die Second-Lieutenants Friedrich Albert des 4. Infanterie-Regiments König Carl von Württemberg (Landwehr), — Lothar Schmitt des 9. Infanterie-Regiments Wrede (Reserve) — und Ludwig Freiherrn von Aretin des 3. Chevaulegers-Regiments Herzog Maximilian (Landwehr), diesen mit der Erlaubniß zum



Tragen der Uniform, — zu verabschieden, und zwar sämtliche auf Nachsuchen;

den Second-Lieutenant a. D. August von Grundherr zu Altenthann und Weyherhaus unter die Officiere des Ingenieur-Corps und zwar bei der Eisenbahn-Compagnie (Landwehr) mit dem Range vom vorgenannten Tage (509) wieder einzureihen;

den Fortifications-Bureau-Assistenten Eduard Schmid von der 1. Ingenieur-Direction zum Assistenten bei der Intendantur des I. Armee-Corps mit dem Range vor dem Assistenten Heinrich Benz — und den Wallmeister Johann Kilian zum Fortifications-Bureau-Assistenten bei der 1. Ingenieur-Direction, letzteren unter Commandirung zur Fortification Ulm, zu ernennen; — ferner

zu befördern: den Zahlmeister-Aspiranten Joseph Stöcker vom 2. Feld-Artillerie-Regiment vacant Brodeßer zum Zahlmeister im 14. Infanterie-Regiment Herzog Carl Theodor, — dann

nachbenannte Unterapotheker zu Oberapothekern des Beurlaubtenstandes, nemlich: Adolph Mörz (Landwehr-Bezirk Augsburg), — Eduard Schwarz (Landwehr-Bezirk Wasserburg), — Gustav Eckart (Landwehr-Bezirk Nürnberg), — Franz Weigand (Landwehr-Bezirk Aschaffenburg), — Johann Haus (Landwehr-Bezirk Bamberg), — Lorenz Geyer (Landwehr-Bezirk München), — Franz Rothhaft (Landwehr-Bezirk Passau), — Maximilian Brommer (Landwehr-Bezirk Dillingen), — Leonhard Limpach (Landwehr-Bezirk Würzburg), — Carl Ost (Landwehr-Bezirk Straubing), — Ferdinand Bierneisel (Landwehr-Bezirk Würzburg), — Gustav Walter (Landwehr-Bezirk Nürnberg), — Carl Hebenstreit (Landwehr-Bezirk Würzburg), — Friedrich Ebenauer (Landwehr-Bezirk Kitzingen), — Franz Welz (Landwehr-Bezirk Bamberg), — Conrad Hagenauer — und Heinrich Schnapp (Landwehr-Bezirk Würzburg), — endlich Ludwig Saurle (Landwehr-Bezirk München);

am 19. ds den Hauptmann und Compagnie-Chef Hugo Arnold des 7. Jäger-Bataillons auf Nachsuchen mit Pension und der Erlaubniß zum Tragen der Uniform zu verabschieden;

den Garnisons-Verwaltungs-Inspector Joseph Niedermayer in Bamberg zum Proviantmeister in Neu-Ulm — und den Casernen-Inspector Joseph Streber von der Garnisons-

Verwaltung Nürnberg zum Garnisons-Verwaltungs-Inspector in Bamberg zu befördern, — dann den Casernen-Inspector Eugen Carl von der Garnisons-Verwaltung Landau zum Proviantamt Neu-Ulm als Verweser der Controleurstelle zu berufen, — den Assistenten Franz Hörauf von der Garnisons-Verwaltung Amsbach zum Casernen-Inspector bei der Garnisons-Verwaltung Landau zu ernennen — und den Verweser der Garnisons-Verwaltungs-Inspectorstelle in Landshut, Casernen-Inspector Heinrich Loy, mit dem Range vor dem Garnisons-Verwaltungs-Inspector Carl Schnepff in das Definitivum eintreten zu lassen. —

Schließlich wird in eigener Zuständigkeit

der vormalige Zögling des Cadeten-Corps Hans Freiherr Vogt von Hunoltstein genannt Stein-Kallenfels zum Portepce-Fähnrich im 4. Chevaulegers-Regiment König mit dem Range vom 5. August 1876 unmittelbar nach dem Portepce-Fähnrich Alerius May des 1. Infanterie-Regiments König ernannt.

## Kriegs-Ministerium.

v. Mallinger.

Der

Chef der Central-Abtheilung:

In Vertretung:

Dürig, Major.

Der Second-Lieutenant Stephan von Inama-Sternegg des 2. Feld-Artillerie-Regiments vacant Brodsefer wurde am 3. April zum Abtheilungs-Adjutanten ernannt.

Nro. 8657.

München den 19. Juni 1877.

Betreff: Festsetzung der Verpflegungs-Zuschüsse  
pro II. Quartal 1877/78.

Die im II. Quartale 1877/78 — Juli, August und September 1877 — in den einzelnen Garnisonen zahlbaren Verpflegungs-Zuschüsse werden nachstehend bekannt gegeben:

Für die Garnisons-Orte	Verpflegungs- Zuschuß pro Tag		Für die Garnisons-Orte	Verpflegungs- Zuschuß pro Tag	
	der Mann- schaft	der Unter- officiere		der Mann- schaft	der Unter- officiere
<b>I. Armee-Corps.</b>			<b>II. Armee-Corps.</b>		
Angsburg . . . . .	17	25	Amberg . . . . .	16	24
Benediktbeuern . . . . .	21	31	Aschbach . . . . .	15	22
Burghausen . . . . .	17	26	Aschaffenburg . . . . .	16	24
Dillingen . . . . .	18	27	Bamberg . . . . .	18	27
Eichstätt . . . . .	16	24	Bayreuth . . . . .	16	24
Freysting . . . . .	14	21	Erlangen . . . . .	14	21
Fürstenseel (Brud) . . . . .	19	28	Forchheim . . . . .	16	24
Gunzenhausen . . . . .	16	24	Germersheim . . . . .	18	27
Ingolstadt . . . . .	16	24	Hof . . . . .	16	24
Kempten . . . . .	16	24	Kaiserlautern . . . . .	19	29
Landshut . . . . .	16	24	Kissingen . . . . .	21	31
Landshut . . . . .	16	24	Kitzingen . . . . .	18	27
Lechfeld (Schwab- münchen) . . . . .	18	27	Landau . . . . .	17	26
Lindau . . . . .	16	24	Neumarkt . . . . .	14	21
Windelheim . . . . .	20	30	Neustadt a./A. . . . .	16	24
München . . . . .	17	25	Neustadt a. d./B.N. . . . .	17	26
Neuburg a./D. . . . .	15	23	Nürnberg . . . . .	14	21
Neu-Ulm . . . . .	15	22	Schwabach . . . . .	15	23
Nymphenburg . . . . .	17	25	Speyer . . . . .	16	24
Passau . . . . .	13	20	Sulzbach . . . . .	16	24
Regensburg . . . . .	15	22	Würzburg . . . . .	14	21
Straubing . . . . .	14	21	Zweibrücken . . . . .	22	33
Traunstein . . . . .	20	30			
Vilsbibingen . . . . .	15	23			
Wasserburg . . . . .	17	25			
Weilheim . . . . .	19	28			

Kriegs-Ministerium — Militär-Oekonomie-Abtheilung.

v. Feinaigle,  
General-Verwaltungs-Director.

Germann,  
Kriegsrath.



**Gestorben sind:**

der Pensions-Zahlmeister a. D., Rechnungsrath Joseph Kast  
am 17. Juni zu München;

der Generalmajor à la suite f. E. Carl Freiherr von  
Berchem, Ritter 1. Classe des Verdienstordens vom heiligen  
Michael und des großherzoglich badischen Ordens vom Zähringer  
Löwen, Ritter des königlich griechischen Ordens des Erlösers,  
dann Inhaber des kaiserlich russischen St. Wladimir-Ordens 4. Classe  
und des kaiserlich russischen St. Stanislaus-Ordens 3. Classe, am  
19. Juni zu München.

---

# Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



## Verordnungs-Blatt.

München.

№ 26.

28. Juni 1877.

Inhalt: 1) Verordnungen und Bekanntmachungen: a) Besetzung der Inhaberstelle des 5. Infanterie-Regiments; b) Stempelanwendung bei Zurückstellungen- und Befreiungsgesuchen für Militärpflichtige und bei Beurlaubungs- und Entlassungsgesuchen für Soldaten; c) Ausrüstung der Infanterie mit Schanzzeug, hier Einführung von Beilpicken; d) Personalien; e) Mähl'sche Wandkarte von Südwestdeutschland; f) Festsetzung des Garnisons-Brodgeldes und der Fourage-Vergütungssätze für die Monate Juli mit December 1877.

Nro. 9161.

München, 25. Juni 1877.

Betreff: Besetzung der Inhaberstelle des  
5. Infanterie-Regiments.

Seine Majestät der König haben Sich inhaltlich allerhöchsten Handschreibens d. d. Schloß Berg den 23. I. Mts bewogen gefunden, die durch das Hinscheiden Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs Ludwig III. von Hessen und bei Rhein erledigte Inhaber-Stelle des 5. Infanterie-Regiments Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog Ludwig IV. von Hessen und bei Rhein zu verleihen und zugleich zu verfügen, daß das Regiment in diesem Sinne

die Benennung „5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen“ zu führen habe.

### Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der

Chef der Central-Abtheilung:

In Vertretung:

Sirt, Major.

Nro. 9109.

An die k. Regierungen, Kammern des Innern und Kammern der Finanzen, und die k. Generalkommandos des I. und II. Armeecorps, dann an sämtliche Er-  
satzbehörden des Königreichs.

### Staatsministerien des Innern und der Finanzen und Kriegsministerium.

Unter Bezug auf die Bekanntmachung des k. Staatsministeriums der Finanzen vom 16. Febr. 1876, Beachtung der Stempelnormen bei Eingaben an Behörden in den Landestheilen rechts des Rheins betr. (Ges. = und Ver. = Blatt S. 209) §. 2 Ziff. 16, wonach als stempelpflichtig bezeichnet wurden:

Gesuche der Angehörigen von Militärpflichtigen  
um Zurückstellung oder Befreiung vom Militärdienste,  
um Beurlaubung oder Entlassung im Heere dienender  
Mannschaften,

wird darauf aufmerksam gemacht, daß von den zur Unterstützung dieser Gesuche dienenden Beilagen derselben die amtlichen Urkunden gemäß §. 35 des Reichsmilitärgesetzes vom 2. Mai 1874 weder einer Stempelgebühr noch einer Taxe unterliegen, und daher der Stempelpflicht nicht unterworfen sind, wenn sie in Urschrift als Beilagen von Privatgesuchen übergeben werden.

Hingegen sind andere Beilagen, so namentlich die Zeugnisse von praktischen Ärzten, sowie von Bezirksärzten, wenn sie



von letzteren in ihrer Eigenschaft als ausübende Aerzte ausgestellt worden sind, und sonstige Privatzeugnisse als stempelspflichtig zu erachten, und unterliegen, gleichviel ob obrigkeitlich beglaubigt oder nicht, wie die Privatgesuche selbst dem Klassenstempel zu 20 Pf. von jedem Bogen.

Die zur Beurkundung der häuslichen Verhältnisse angewendeten sogenannten Fragebogen, welche sich nur als amtliche Erhebungsmittel darstellen, unterliegen hinwieder weder einer Stempelgebühr, noch einer Taxe.

München, den 13. Juni 1877.

v. Berr. v. Maillinger. v. Dillis, Staatsrath.

Die Stempelanzahlung bei  
Zurückstellungs- und Befreiungs-  
gesuchen für Militärpflichtige  
und bei Beurlaubungs- und  
Entlassungsgesuchen für Sol-  
daten.

Der Generalsecretär,  
v. Schlereth  
Ministerialrath.

Nr. 7967 a.

München, 23. Juni 1877.

Betreff: Ausrüstung der Infanterie mit Schanzzeug, hier Einführung von Beilspicken.

Seine Majestät der König haben inhaltlich allerhöchster Entschliessung d. d. Linderhof den 29. v. Mts die Beinahme von Beilspicken zum tragbaren Schanzzeug der Infanterie allergnädigst zu genehmigen geruht.

Zum Vollzuge wird verfügt:

1) Die Beilspicke ist bestimmt, Scharten und Schießlöcher in Mauerwerk einzuschlagen, auch in besonders steinigem Boden dem Kleinen Spaten vorzuarbeiten.

2) Dem tragbaren Schanzzeuge treten hinzu bei jedem Infanterie-, Landwehr-, Jäger- und

Ersatz-Bataillon . . . . . 20 Beilspicken,  
bei jeder Jäger-Ersatz-Compagnie . . . . . 5 Beilspicken,  
welche auf die etatsmäßige Anzahl der Beile bei diesen Formationen

(Kriegs-Ministerial-Rescript vom 27. April 1875 Nro. 3406<sup>a</sup>, Verordnungs-Blatt Nro. 28) in Anrechnung zu bringen sind.

3) Für Beschaffung der Beilspicken nebst Futteralen ist Auftrag an die Inspection der Artillerie und des Trains ergangen.

Die Abgabe der den Truppen auf den Sollstand benötigten bergleichen Schanzzeugstücke (einschließlich des Bedarfs für Feld-Infanterie-Bataillone) wird durch das Train-Depot II. Armee-Corps erfolgen. Die Reihenfolge für den Empfang bestimmen die General-Commandos im Benehmen mit der Inspection der Artillerie und des Trains. Die verbleibende Reserve an Beilspicken und Futteralen ist auf beide Train-Depots gleichmäßig zu vertheilen.

Die bei den Truppen überzählig werdenden Beile nebst den zugehörigen Futteralen sind ebenmäßig bei den Train-Depots zu hinterlegen.

Die Stempelung der zum Feldgeräthe der Truppen zählenden Beilspicken hat in analoger Weise stattzufinden, wie für die Beile vorgeschrieben.

## Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der

Chef der Central-Abtheilung:

In Vertretung:

Dürig, Major.

## Beschreibung

der Beilspicke nebst Futteral.

### a. Die Beilspicke C/77.

Die Beilspicke (Figur 1, 2 und 3) besteht aus folgenden Theilen:

das Blatt,

der Stiel,

der Beschlag (2 Federn mit 4 eisernen Holzschrauben von 25 bis 30<sup>mm</sup> Länge und 4<sup>mm</sup> Schaftstärke, 1 schmiedeiserner Schuh).



Das Blatt läuft auf der einen Seite in ein Beil, auf der andern Seite in eine Picke aus. In der Mitte hat es ein Helmloch zur Aufnahme des Stiels und der 2 Federn. Das Blatt soll aus gutem Schmiedeeisen, mit Verstärkungen an der Schneide des Beils und der Spitze der Picke, bestehen. Gußeisen und schmiedbares Gußeisen sind ausgeschlossen. Ein Mindermaß von 5 mm in der ganzen Länge, von 1—2 mm in der Breite und Stärke gegen das vorgeschriebene Maximalmaß (s. die Zeichnung) ist gestattet, wenn die Beilspitzen sonst allen Proben und Anforderungen genügen.

Der Stiel besteht aus einem Theil von ovalem Querschnitt und einem abgeflachten Theil. Ersterer dient als Handgriff, letzterer zur Verbindung mit dem Blatt und zur Befestigung der Federn. Der Stiel soll aus völlig trockenem, astfreiem, geradfaserigem Eschenholz, Weißbuchen- oder Jung-eichenholz gefertigt sein; er wird mit Leinölfirniß getränkt, jedoch erst, wenn das dazu verwendete Holz auf seine Trockenheit untersucht worden ist. Der Stiel wird im Helmloch durch 2 Federn festgehalten und zur besseren Befestigung im Helmloch verkeilt. Der Keil besteht aus derselben Holzart und wird mit Leim bestrichen eingetrieben. Der Handgriff erhält am Ende einen eisernen Schuh, welcher durch einen eisernen Niet und am Stirnende durch eine eiserne Holzschraube festgehalten wird.

Die Federn bestehen aus dem Schaft und dem Haken. Jede Feder wird mit 2 eisernen Holzschrauben an dem abgeflachten Theil des Stiels befestigt. Die Federn sollen aus gutem Schmiedeeisen bestehen; Gußeisen und schmiedbares Gußeisen sind ausgeschlossen.

Gewicht: 1,8<sup>k</sup>, mit einer Toleranz von 0,15<sup>k</sup> mehr und weniger.

#### b. Das Beilspitzen-Futteral.

Das Futteral für die Beilspitze (Figur 4, 5 und 6) ist aus schwarzem Blankleder nach der Form des Blatts geschnitten und zum Einführen desselben auf einer Seite zur Hälfte offen gelassen. In die obere und die linke Seitennaht ist ein Köder eingenäht. Der Verschluss wird durch eine auf der äußeren Seite angebrachte Strippe mit Schnalle bewerkstelligt.



Der Tragriemen, gleichfalls aus schwarzem Blankleder, hat die in der Zeichnung angegebenen Ausmaße. Hinsichtlich der Länge desselben gelten die dort gegebenen Maße jedoch nur als Anhalt, und bestimmen sich jene Längen nach der Zusammensetzung des Truppentheils in Bezug auf körperliche Größe und Stärke der Mannschaften.

Beim Einschlagen der Schnallenlöcher muß darauf Rücksicht genommen werden, daß die Beilspicke auch nach abgelegtem Gepäck in derselben Weise getragen werden kann.

Gewicht 0,42<sup>k</sup>.

### c. Tragweise.

Wie für den kleinen Spaten und das Beil vorgeschrieben.

Nro. 9154.

München, 27. Juni 1877.

Betreff: Personalien.

Seine Majestät der König haben Sich allerhöchst bewogen gefunden:

am 18. ds. den Second-Lieutenant Gustav Geßner des 2. Fuß-Artillerie-Regiments (Reserve) zu verabschieden;

am 19. ds. die Second-Lieutenants Ludwig Köhler — und Wilhelm Freiherrn von Feilitzsch des 6. Infanterie-Regiments Kaiser Wilhelm, König von Preußen aus dem Officiersstande zu entfernen, — Andreas Chursilchen desselben Regiments mit schlichtem Abschiede zu entlassen — und Gottlieb Kuzer, gleichfalls dieses Regiments, zu verabschieden;

am 21. ds. dem mit Wahrnehmung der Geschäfte eines Abtheilungs-Chefs im Kriegsministerium beauftragten Major Friedrich Schinner, à la suite des Infanterie-Leib-Regiments, den nachgesuchten Abschied mit Pension zu bewilligen;

den außeretatmäßigen Assessor Ludwig Braun von der Intendantur des I. Armeekorps, bisher commandirt im Kriegsministerium, — und den Assistenten Jacob Müller von der

Intendantur der 3. Division zu jener des II. Armee-Corps zu  
versehen;

am 23. ds den Hauptmann und Compagnie-Chef Albert  
Dorsch des 2. Pionier-Bataillons seiner Dienstleistung als  
Compagnie-Chef zu entheben.

### Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der

Chef der Central-Abtheilung:

In Vertretung:

Sixt, Major.

Nro. 9042.

München, 23. Juni 1877.

Betreff: Wöhl'sche Wandkarte von Süd-  
west-Deutschland.

Die im Verlage der J. J. Tascher'schen Buchhandlung  
(A. Gerle) in Kaiserslautern erschienene Karte von Südwest-  
Deutschland, bearbeitet von Dr Heinrich Wöhl, 1:400000,  
kann zum Gebrauche als Wand- und Schulkarte empfohlen werden.

Der Preis eines Exemplars mit oder ohne farbige Landes-  
grenze beträgt

auf Schreibpapier 20 *Mark* — *S.*

„ Kupferdruckpapier 22 *Mark* — *S.*

das Aufziehen in Mappe 6 *Mark* 40 *S.*

„ „ „ „ Stäben 10 *Mark* — *S.*

Kriegs-Ministerium — Abtheilung für allgemeine Armee-  
Angelegenheiten.

v. Axlander, Oberst.



Der Tragriemen, gleichfalls aus schwarzem Blankleder, hat die in der Zeichnung angegebenen Ausmaße. Hinsichtlich der Länge desselben gelten die dort gegebenen Maße jedoch nur als Anhalt, und bestimmen sich jene Längen nach der Zusammensetzung des Truppentheils in Bezug auf körperliche Größe und Stärke der Mannschaften.

Beim Einschlagen der Schnallenlöcher muß darauf Rücksicht genommen werden, daß die Beilspitze auch nach abgelegtem Gepäck in derselben Weise getragen werden kann.

Gewicht 0,42<sup>k</sup>,

### c. Tragweise.

Wie für den kleinen Spaten und das Beil vorgeschrieben.

Nro. 9154.

München, 27. Juni 1877.

Betreff: Personalien.

Seine Majestät der König haben Sich allerhöchst bewogen gefunden:

am 18. ds. den Second-Lieutenant Gustav Geßner des 2. Fuß-Artillerie-Regiments (Reserve) zu verabschieden;

am 19. ds. die Second-Lieutenants Ludwig Köhler — und Wilhelm Freiherrn von Feilitzsch des 6. Infanterie-Regiments Kaiser Wilhelm, König von Preußen aus dem Officiersstande zu entfernen, — Andreas Chursilchen desselben Regiments mit schlichtem Abschiede zu entlassen — und Gottlieb Kuzer, gleichfalls dieses Regiments, zu verabschieden;

am 21. ds. dem mit Wahrnehmung der Geschäfte eines Abtheilungs-Chefs im Kriegsministerium beauftragten Major Friedrich Schinner, à la suite des Infanterie-Leib-Regiments, den nachgesuchten Abschied mit Pension zu bewilligen;

den außeretatmäßigen Assessor Ludwig Braun von der Intendantur des I. Armee-Corps, bisher commandirt im Kriegsministerium, — und den Assistenten Jacob Müller von der



Intendantur der 3. Division zu jener des II. Armee-Corps zu  
versehen;

am 23. ds. den Hauptmann und Compagnie-Chef Albert  
Dorsch des 2. Pionier-Bataillons seiner Dienstleistung als  
Compagnie-Chef zu entheben.

### Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der

Chef der Central-Abtheilung:

In Vertretung:

Sirt, Major.

Nro. 9042.

München, 23. Juni 1877.

Betreff: Mähl'sche Wandkarte von Süd-  
west-Deutschland.

Die im Verlage der J. J. Tascher'schen Buchhandlung  
(A. Gerle) in Kaiserslautern erschienene Karte von Südwest-  
Deutschland, bearbeitet von Dr. Heinrich Mähl, 1:400000,  
kann zum Gebrauche als Wand- und Schulkarte empfohlen werden.

Der Preis eines Exemplars mit oder ohne farbige Landes-  
grenze beträgt

auf Schreibpapier	20 Mk.
„ Kupferdruckpapier	22 Mk.
das Aufschieben in Mappe	6 Mk.
„ „ „ Stäben	10 Mk.

Kriegs-Ministerium — Abtheilung für allgemeine Armee-  
Angelegenheiten.

v. Rylander, Oberst.

Nro. 9022.

München, 27. Juni 1877.

Betreff: Festsetzung des Garnisons-Brodgeldes und  
der Fourage-Vergütungssätze für die Monate  
Juli mit December 1877.

In dem Zeitraume vom 1. Juli bis Ende December 1877  
sind als Garnisons-Brodgeld, sowie für gegen Bezahlung abge-  
gebene übertarismäßige Rationen und Rationstheile, dann für  
überhobene Brod-Portionen und Fourage-Rationen — und  
zwar für in natura überhobene Fourage-Rationen mit einem  
Zuschuß von 25% — zu vergüten, und zwar:

für die tägliche Brodportion zu 750 Gramm	— M. 16 S,
" " " " " 1000 "	— M. 21 S,
für die monatliche leichte Fourage-Ration	. 38 M. 40 S,
" " " mittlere " "	. 40 M. 50 S,
" " " schwere " "	. 42 M. 30 S;
für einzelne Fouragetheile:	
pro 50 Kilogramm Haber	. . . . . 8 M. 73 S,
" 50 " Heu	. . . . . 4 M. 88 S,
" 50 " Stroh	. . . . . 4 M. 21 S.

Für die Gewährung der Geldvergütung statt etatsmäßiger  
Rationen an Officiere, Aerzte und Beamte sind die Bestimmungen  
sub Ziffer 2 des Kriegs-Ministerial-Rescripts von 17. Januar  
1876 Nro. 631 (Verordnungs-Blatt Nro. 3) maßgebend.

Kriegs-Ministerium. — Militär-Oekonomie-Abtheilung.

v. Feinaigle,  
General-Verwaltungs-Director.

Germann,  
Kriegsrath.

## Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



## Verordnungs-Blatt.

München.

N<sup>o</sup>. 27.

6. Juli 1877.

Inhalt: 1) Verordnungen und Bekanntmachungen: a) Vollzug von Freiheitsstrafen gegen Militärpersonen; b) Reglement über die Remontirung der Armee; c) Personalien; d) Feldgeräthe-Etats und Ausrüstungs-Nachweisungen. 2) Sterbfälle.

Abdruck.

Nro. 7751.

## Bekanntmachung.

## Staatsministerium der Justiz.

Laut einer Mittheilung des k. Kriegsministeriums sind allein bei den dem General-Commando des I. Armee-Corps untergebenen Truppenabtheilungen auf Requisition bürgerlicher Strafgerichte in 238 Fällen gegen Rekruten, welche im verfloffenen Jahre eingestellt wurden, Freiheitsstrafen von längerer und kürzerer Dauer vollzogen worden.

Eine große Zahl der bezüglichen Strafurtheile datirt lange vor dem Einstellungstermine, zum Theil aus dem Jahre 1875.

Für die militärdienstlichen Interessen ist es in hohem Grade schädigend, wenn bei Mannschaften kurz nach ihrer Einstellung die erste militärische Ausbildung zum Zwecke der Ersthaltung einer



wenn auch häufig nur kurzzeitigen Freiheitsstrafe unterbrochen werden muß und ihre Nachbildung nach vollzogener Strafe durch eigene Exerciermeister zu erfolgen hat.

Das unterfertigte k. Staatsministerium sieht sich daher veranlaßt, die mit dem Strafvollzuge betrauten Behörden auf die Nothwendigkeit eines raschen Strafvollzuges hinzuweisen. In Fällen, in welchen Haftstrafen gegen Militärpflichtige oder Rekruten vor deren Einstellung nicht vollstreckt werden könnten, ist dem einschlägigen Landwehr-Bezirkscommando von dem Vorgehange durch die Staatsanwaltschaft (Ziff. VI der Bekanntmachung vom 13. October 1876, Justizministerialblatt S. 304 zc.) Kenntniß zu geben, damit die etwa nach §. 28 Ziffer 1 und §. 80 Ziffer 3 der Ersatzordnung veranlaßte Verfügung getroffen oder die spätere Einberufung gleichzeitig mit den zum Nachersatz bestimmten Rekruten herbeigeführt werden könne. Wenn ungeachtet der vorbezeichneten Maßnahmen Freiheitsstrafen gegen Rekruten nach deren Einstellung auf Requisition bürgerlicher Strafgerichte zum Vollzuge kommen sollen, so hat die Staatsanwaltschaft auf Anregung des betreffenden Truppentheiles die Akten dem unterfertigten k. Staatsministerium in Vorlage zu bringen, damit bei den in die erste militärische Ausbildung fallenden Strafvollstreckungen ein dem militärdienstlichen Interesse entsprechender kurzer Aufschub gewährt werde.

München, den 18. Juni 1877.

Dr. v. Fäußle.

Den Vollzug von Freiheits-  
strafen gegen Militärper-  
sonen betr.

Der General-Sekretär,  
Ministerialrath  
v. Röcklein.

Nro. 9019.

München, 6. Juli 1877.

Betreff: Reglement über die Remontirung  
der Armee.

Seine Majestät der König haben inhaltlich allerhöchster  
Entschliegung d. d. Schloß Berg den 20. Juni l. Js unter

Außerkräftsetzung der bisherigen Bestimmungen über die in gegenwärtigem Reglement behandelten Materien das Reglement über die Remontirung der Armee allergnädigst zu genehmigen und Allerhöchsthöheren Kriegsministerium zum Erlasse der etwa erforderlich werdenden Erläuterungen, Zusätze und Abänderungen nicht principieller Natur zu ermächtigen geruht.

Die Central-Abtheilung des Kriegsministeriums ist mit der Vertheilung dieses Reglements beauftragt.

Für den Vollzug wird verfügt:

1) Der in §. 5 des Reglements bezeichnete normalmäßige Geldwerth eines Chargenpferdes ist vom 1. August an zu Grunde zu legen.

Nachzahlungen auf bis dahin erhobene Beträge finden sohin nicht statt.

2) Der für käufliche Abgabe von Reitpferden aus dem Stande der Equitations-Anstalt mittels Kriegs-Ministerial-Rescripts vom 17. Juni 1875 Nro. 8361 festgesetzte Preis bleibt bis auf weiters unverändert.

3) Der Kaufpreis eines Reitpferdes aus dem Stande eines Cuirassier- oder Uhlanen-Regiments wird von jetzt ab auf 720 *M.*, jener für ein Reitpferd eines Chevaulegers- oder Feldartillerie-Regiments auf 660 *M.* festgesetzt.

4) Die der Equitations-Anstalt, beziehungsweise den Feld-Artillerie-Regimentern mittels Kriegs-Ministerial-Rescripts vom 17. Juni 1875 Nro. 8361 und vom 1. März 1877 Nro. 2613 genehmigten Remonte-Ankaufs-Preise (§. 49 des Reglements) sind auch fernerhin maßgebend, desgleichen die in ersterem Rescripte getroffenen Verfügungen hinsichtlich des Pferdesollstandes der Equitations-Anstalt nach den verschiedenen Schlägen, wobei für das Pferd schweren Schlages 1,65 <sup>m</sup> Minimalgröße zu rechnen ist.

5) Bis 1. August dieses Jahres haben die Cavalerie- und Feldartillerie-Regimenter Anzeigen einzureichen:

a) über die seit der letzten Herbstausrangirung an Officiere abgegebenen, dem etatsmäßigen Stande entgangenen Chargenpferde,



b) über die seit erwähntem Zeitpunkte an Officiere *u.* *u.* käuflich abgegebenen Pferde.

(Von den Feldartillerie-Regimentern bei a und b mit dem Anfügen, ob diese Pferde durch selbstständigen Ankauf bereits ersetzt wurden oder nicht).

Ferner ist von den Feldartillerie-Regimentern gleichzeitig anzuzeigen, wie viele durch Ausrangirung, Tod oder Vertilgung seit der letzten Herbstausrangirung in Abgang gekommene Pferde durch selbstständigen Ankauf ersetzt wurden.

Vom Zeitpunkte der Einreichung dieser Anzeigen bis nach vollzogener Herbstausrangirung darf bei den Feldartillerie-Regimentern ein selbstständiger Ankauf von Pferden nicht stattfinden.

6) Bezüglich §. 24 des Remontirungs-Reglements verbleibt es bei der Uebergangsbestimmung in Ziff. 2 des Kriegs-Ministerial-Rescripts vom 10. Mai l. Js Nro. 6374, Verordnungs-Blatt Nro. 20.

7) Die Formulare zu den Beilagen des Reglements, sowie zu Anhang I desselben können bei der lithographischen Officin des Kriegsministeriums bezogen werden.

Der Ausbrauch der bisherigen einschlägigen Formulare — soweit deren Verwendung unter Abänderung der betreffenden einzelnen Rubriken überhaupt noch möglich — ist gestattet.

Zufolge der Bestimmungen des Remontirungs-Reglements treten Aenderungen ein wie folgt:

a) §. 100 des Reglements über die Naturalverpflegung der Truppen im Frieden modificirt sich nach §. 20. obenerwähnten Reglements.

b) §. 102 des Reglements über die Naturalverpflegung der Truppen im Frieden hat nunmehr zu lauten:

„Vom Tage der Uebernahme Seitens des Transportführers bis zum Eintreffen in der Garnison, beziehungsweise bis zur Einstellung in den Etat (§. 57 des Reglements über die Remontirung der Armee) werden *u.* *u.* . . . . . gewährt.

Der letztere Rationsatz findet auch auf diejenigen Remontepferde Anwendung, die sich auf dem Marsche von den Ankaufsmärkten nach den Depots, beziehungsweise in die Garnisonen, oder von einem Depot in das andere befinden.“

c) Die der Dienstanweisung für die Infanterie-Bagage im Kriege, dann den Beilagen zur Dienstanweisung für die Trains im Kriege beigegebene Instruction über das bei Auf-



treten des Roges unter den Pferden der Truppen zu beobachtende Verfahren ist bezüglich der §§. 4, 5, 8, 10, 11 und 13 nach der im Anhang II des Remontirungs-Reglements enthaltenen gleichnamigen Instruction zu berichtigen.

### Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der  
Chef der Central-Abtheilung:  
funct. Sixt, Major z. D.

Nro. 9556.

München, 6. Juli 1877.

Betreff: Personalien.

Seine Majestät der König haben Sich allerhöchst bewogen gefunden:

am 19. v. Mts dem Ballmeister 1. Classe Leonhard Demmelmayer von der Festungs-Ingenieur-Direction Ingolstadt in Rücksicht seiner mit 27. Juni l. Js ehrenvoll zurückgelegten 50 jährigen Dienstzeit die Ehrenmünze des Ludwig-Ordens zu verleihen;

am 22. v. Mts den Second-Lieutenant Otto Schuler des 2. Infanterie-Regiments Kronprinz (Landwehr) aus dem Officiersstande zu entfernen;

am 30. v. Mts den Major z. D. und Referenten Heinrich Sixt mit Wahrnehmung der Geschäfte eines Abtheilungs-Chefs im Kriegsministerium zu beauftragen;

den Commandeur des Landwehr-Bezirks Neustadt a/WN., Major z. D. Leonhard Reiser — und den Hauptmann Johann Böck à la suite des 3. Feld-Artillerie-Regiments Königin Mutter zu Referenten im Kriegsministerium zu ernennen;

den Hauptmann a. D. Carl Pündter unter Verleihung des Charakters als Major und Versetzung zu den zur Disposition stehenden Officieren als Commandeur des Landwehr-Bezirks Neustadt a/WN. zu reactiviren.

### Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der  
Chef der Central-Abtheilung:  
funct. Sixt, Major z. D.

Nro. 6651.

München, 3. Juli 1877.

Betreff: Feldgeräthe-Etats und Ausrüstungs-  
Nachweisungen.

Durch die Central-Abtheilung wird der Nachtrag II zu den  
Feldgeräthe-Etats und Ausrüstungs-Nachweisungen  
zur Vertheilung gelangen.

Kriegs-Ministerium — Abtheilung für allgemeine Arme-  
Angelegenheiten.

v. Rylander, Oberst.

### Gestorben sind:

der Major a. D. Joseph Rupp am 13. Juni zu München;  
der Oberstlieutenant a. D. Albert Job am 22. Juni zu  
Wachenheim, Bezirksamts Neustadt a/Hardt;  
der Ministerial-Secretär a. D. Wilhelm Müller am 25. Juni  
zu München.

# Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



## Verordnungs-Blatt.

München.

N<sub>o</sub> 28.

12. Juli 1877.

Inhalt: Verordnungen und Bekanntmachungen: a) Nations-Angelegenheit; b) Controlirung der an die größeren Friedens-Recruten- und Reservisten-Transporte auf den Eisenbahn-Verpflegungsstationen verabreichten Kost Seitens der Transportführer; c) Inspicirung des Artillerie-Materials, dann der Truppen- und Train-Fahrzeuge; d) Personalisten; e) Abänderungen beziehungsweise Ergänzungen der Instruction über die Versorgung der Armee mit Arzneien und Verbandmitteln; f) Behandlung der Beiträge zu den Militär-Fonds, ferner der Stempelsteuern und Botengebühren; g) Inventarwerth neu erschienener Vorschriften ic.

Nro. 10022.

München, 9. Juli 1877.

Betreff: Nations-Angelegenheit.

Als besondere Umstände, welche die Gewährung der Nations-Vergütungsgelder für vorhandene Pferde nach dem Normpreise zu rechtfertigen vermögen, sind im Allgemeinen die nachstehenden anzusehen:

- 1) Fehlen eines Magazins oder contractlich angenommenen Lieferungsunternehmers am Aufenthaltsorte des Pferdes;
- 2) nicht mögliche Verwendung des Futters bei Krankheit der Pferde oder bei gebotener Unterbringung derselben in Privatpflege;



3) unterbliebene Naturalabhebung ohne Verschulden des Nationsberechtigten.

Dies wird mit Bezug auf Ziffer 3 des Kriegs-Ministerial-Rescripts vom 14. Mai 1876 Nro. 5397 (Verordnungs-Blatt Nro. 21) bekannt gegeben.

## Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der  
Chef der Central-Abtheilung:  
junct. Sixt, Major 3. D.

Nro. 10021.

München, 10. Juli 1877.

Betreff: Controlirung der an die größeren Friedens-Rekruten- und Reservisten-Transporte auf den Eisenbahn-Verpflegungsstationen verabreichten Kost Seitens der Transportführer.

Behufs rechtzeitiger Feststellung etwaiger Beschwerden über mangelhafte Verpflegung der in größeren Militär-Zügen zu befördernden und während der Eisenbahnfahrt durch die Administration zu verpflegenden Friedens-Rekruten- und Reservisten-Transporte wird bestimmt, daß die betreffenden Transportführer den Befund der an den einzelnen Verpflegungsstationen verabreichten Kost in ein ihnen vorzulegendes Buch einzutragen haben.

Von den Corps-Intendanturen ist zu diesem Zwecke zu veranlassen, daß für jede Verpflegungsstation ein solches Buch beschafft und bei eintretender Verpflegung den Transportführern, welche von den Truppentheilen zur Prüfung jeder verabreichten Kost und zur Angabe des dießfälligen Befundes mit entsprechender Instruction zu versehen sind, vorgelegt werde.

Die Beschaffung der qu. Bücher Seitens und auf Kosten der Unternehmer ist in den betreffenden Verträgen über Lieferung der Verpflegung zu stipuliren.

Solange eine derartige contractliche Verpflichtung nicht besteht und der Unternehmer für die Dauer der bereits abge-

schlossenen Verträge sich in gütlichem Wege hiezu nicht bereit findet, sind die bezüglichen Kosten auf Capitel 18 des ordentlichen Etats zu übernehmen.

### Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der

Chef der Central-Abtheilung:  
funct. Sixt, Major 3. D.

Nr. 8850 a.

München, 12. Juli 1877.

Betreff: Inspicirung des Artillerie-Materials,  
dann der Truppen- und Train-Fahrzeuge.

Die Vorschrift für die Inspicirung des Artillerie-Materials bei den Truppen und Artillerie-Depots, dann der Truppen- und Train-Fahrzeuge wird durch die Central-Abtheilung des Kriegs-Ministeriums zur Bertheilung gelangen.

### Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der

Chef der Central-Abtheilung:  
funct. Sixt, Major 3. D.

Nro. 9923.

München, 12. Juli 1877.

Betreff: Personalien.

Seine Majestät der König haben Sich allerhöchst bewogen gefunden:

am 30. v. Mts den Second-Vicutenant Johann Brülbeck des 8. Infanterie-Regiments Pranckh aus dem Officiersstande zu entfernen;

am 6. ds den Landwehr-Second-Lieutenant Otto Vacher des 8 Jäger-Bataillons zum Landwehr-Assistenzarzte 1. Classe (Landwehr-Bezirk München) mit dem Range vom 14. April 1877 (Pat. No. 1/2) zu ernennen;

am 7. ds den Hauptmann und Compagnie-Chef Johann Kühf des 11. Infanterie-Regiments von der Tann mit Pension und der Erlaubniß zum Tragen der Uniform, — dann den Second-Lieutenant August Schlez des 12. Infanterie-Regiments Königin Amalie von Griechenland (Landwehr) mit Pension zu verabschieden, beide auf Nachsuchen;

am 8. ds dem Major und etatsmäßigen Stabsofficier Carl von Rott des 2. Chevaulegers-Regiments Laxis den nachgesuchten Abschied mit Pension und der Erlaubniß zum Tragen der Uniform zu bewilligen.

### Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der

Chef der Central-Abtheilung:  
funct. Sixt, Major z. D.

No. 3786.

München, 10. Juli 1877.

Betreff: Abänderungen beziehungsweise Ergänzungen der Instruction über die Versorgung der Armee mit Arzneien und Verbandmitteln.

Die Central-Abtheilung des Kriegs-Ministeriums ist mit Vertheilung der Zusammenstellung der die Instruction über die Versorgung der Armee mit Arzneien und Verbandmitteln vom 14. Juli 1876 abändernden beziehungsweise ergänzenden Bestimmungen beauftragt.

Kriegs-Ministerium — Militär-Medicinal-Abtheilung.

Dr. Leuf, Generalstabsarzt.



Nro. 10013.

München, 11. Juli 1877.

Betreff: Behandlung der Beiträge zu den  
Militär-Fonds, ferner der Stempel-  
taxen und Botengebühren.

Durch die Central-Abtheilung des Kriegs-Ministeriums wird demnächst ein neues Schema für die künftige Aufstellung der Nachweisungen über die angefallenen Leistungen zu den Militär-Fonds, ferner an Stempeltaxen und Botengebühren, sowie eine Instruction für die Berechnung und Auslieferung dieser Leistungen ausgegeben werden, welche Druckfachen an Stelle der Seiten 281 bis 286 des Reglements über das Cassenwesen bei den Truppen einzuschalten sind.

### Kriegs-Ministerium — Militär-Oekonomie-Abtheilung.

v. Feinaigle,  
General-Verwaltungs-Director.

Sermann,  
Kriegsrath.

Nro. 9997.

München, 11. Juli 1877.

Betreff: Inventarwerth neu erschienener Vor-  
schriften zc.

Der Inventarwerth nachbezeichneter Vorschriften zc. wird hiemit bekannt gegeben:

- 1) Instruction zum Reitunterricht für die k. b. Cavalerie, III. Theil. 1877. . . . . — M. 60 S,
- 2) Reglement über die Remontirung der k. b. Armee. 1877. . . . . — M. 60 S,
- 3) 5. Abschnitt und Ergänzung des Inhaltsverzeichnisses zur Instruction, betreffend den Carabiner M/71 nebst zugehöriger Munition. 1877. — M. 40 S,
- 4) Vorschrift, betreffend die Verwendung des Infanterie-Gewehres M/71, nebst einer Anleitung zum Distanceschätzen. 1877. . . . . 2 M. 60 S,
- 5) Leitfaden für den Unterricht und die Uebungen der zur Erlernung des Traindienstes

commandirten Mannschaften der Cavalerie. 1877. . . . .	1 M. 15 S.
6) Feldgeräthe-Stat für eine Pionier-Com- pagnie. 1877. . . . .	1 M. — S.
7) Ausrüstungs-Nachweisung der Brücken-Trains eines Armeekorps. 1877. . . . .	1 M. 90 S.

Die sub Ziffer 1, 2 und 3 bezeichneten Vorschriften können vom Hauptconservatorium der Armee käuflich bezogen werden.

### **Kriegs-Ministerium — Central-Abtheilung.**

Mit Wahrnehmung der Geschäfte beauftragt:

Sirt, Major z. D.

# Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



## Verordnungs-Blatt.

München.

No. 29.

19. Juli 1877.

Inhalt: Verordnungen und Bekanntmachungen: a) Bestimmungen über das Scheiben-Schießen der Infanterie; b) Quittungsbücher für die Militär-Pensionäre der Unterclassen; c) Handschuhe für Mannschaften; d) Personalien; e) Eröffnung von Eisenbahnen. 2) Sterbfälle.

Nro. 8973.

München, 16. Juli 1877.

Betreff: Bestimmungen über das Scheiben-Schießen der Infanterie.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchste Entschliebung d. d. Schloß Berg den 19. v. Mts die Einführung von Bestimmungen über das Scheiben-Schießen der Infanterie zu genehmigen und Allerhöchsteren Kriegs-Ministerium zum Erlasse der etwa erforderlich werdenden Ergänzungen und Aenderungen nicht principieller Natur allergnädigst zu ermächtigen geruht.

Diese Bestimmungen treten sofort in Kraft und haben für das Scheiben-Schießen der Fuß-Artillerie, Pioniere und Eisenbahn-Compagnie mit den hiefür gegebenen Abänderungen ebenmäßig Geltung.

Gleichzeitig wird die „Instruction über das Scheibenschießen der mit Gewehr M/69 bewaffneten Bataillone“ außer Wirksamkeit gesetzt.



Die nach diesen Bestimmungen vorgeschriebenen Listen und Schießbücher können von der lithographischen Officin des Kriegsministeriums empfangen werden.

Die Central-Abtheilung des Kriegsministeriums ist mit Bertheilung der Vorschrift und der in Absatz 2 erwähnten Abänderungen beauftragt.

### Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der

Chef der Central-Abtheilung:  
funct. Sixt, Major z. D.

Nr. 10251.

München, 16. Juli 1877.

Betreff: Quittungsbücher für die Militär-  
Pensionäre der Unterclassen.

Nach Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 9. Mai l. Js (Centralblatt für das Deutsche Reich Seite 252) ist zufolge Beschlusses des Bundesraths vom 13. März d. Js das durch die Bekanntmachung vom 22. Februar 1875, betreffend die Ausführung der §§. 101 bis 108 des Militär-Pensionsgesetzes vom 27. Juni 1871 und der §§. 15, 16 und 22 der Novelle vom 4. April 1874, vorgeschriebene Schema für die Quittungsbücher der Militär-Pensionäre der Unterclassen durch das nachstehende Schema zu ersetzen.

Dieses wird mit Bezug auf das Kriegs-Ministerial-Rescript vom 30. März 1875 Nro. 4420 — Verordnungs-Blatt Nro. 19 — hierdurch zur Kenntniß gebracht.

### Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der

Chef der Central-Abtheilung:  
funct. Sixt, Major z. D.

# Quittungs - Buch

des

invaliden .....

vom .....

- 
- ..... *M.* Invaliden = Pension,  
 ..... *M.* Dienstzulage,  
 ..... *M.* Kriegs- (Verwundungs-) Zulage,  
 ..... *M.* Verstümmelungs- (Blinden-) Zulage,  
 ..... *M.* Zulagen für den Civil-Versorgungsschein.  
 (SS. 11 und 12 der Gesetzes-Novelle vom  
 4. April 1874).

---

 Summa ..... *M.*


---

 Laut Anweisung vom ..... ten ..... 18.....

 vom ..... ten ..... 18..... ab.

## Z a h l u n g

aus der ..... Cassa zu .....

Kat. .... Litr. .... Fol. .... Nro. ....

---

## Verpflichtungs-Bestimmungen für die Invaliden.

---

1. Der Invalide ist verpflichtet, Ende September und Ende März jeden Jahres von der Ortsobrigkeit, in größeren Orten von dem Polizeibeamten, in dessen Bezirk er wohnt, die neben den Empfangsmonaten bestmögliche Verhandlung ausfüllen zu lassen. Ohne dies erfolgt keine weitere Zahlung.

2. Das Quittungsbuch ist sorgfältig aufzubewahren. Verliert der Invalide dasselbe dennoch, so trifft ihn der etwaige Schaden. In einem solchen Falle hat er übrigens der Ortsbehörde und der zahlenden Casse s o f o r t Anzeige zu machen.

3. Jeder Invalide, der im Civildienst (§. 106 des Gesetzes vom 27. Juni 1871) angestellt oder beschäftigt wird, hat das Quittungsbuch der Behörde, von welcher er berufen worden, s o f o r t abzuliefern. Pensionsüberhebungen werden durch Einbehalten der fälligen Pension oder durch Abzüge von dem Dienstlohn gedeckt.

4. Bei der Aufnahme in ein Invaliden-Institut, in eine militärische Kranken-, Heil- oder Pflegeanstalt (§. 102 des Gesetzes vom 27. Juni 1871) ist das Quittungsbuch der aufnehmenden Behörde zu übergeben.

5. Wenn der Invalide seinen Aufenthalt an einen andern Ort verlegt, und seine Pension aus einer näher gelegenen Casse zu empfangen wünscht, so muß er sein Quittungsbuch rechtzeitig an die bisherige Zahlstelle abgeben und um Uebertragung der Zahlung auf die näher gelegene Casse nachsuchen.

---



## Nro. .... — Zahlungs-Designation pro 18 .....

invalider .....

Casse zu .....

Vor dem ..... den ..... ten September 18 .....

..... erscheint heute der

von Person bekannte  
gehörig recognoscirte  
invalide .....

und erklärte:

Aus Reichs-, Staats- oder anderen öffentlichen  
Cassen beziehe ich außer den nebenstehend auf-  
geführten Competenzen

kein weiteres Einkommen

nur das in dem Quittungsbuche aufgeführte Ein-  
kommen.Die nebenstehenden Competenzen habe ich  
richtig empfangen, was ich hiermit ausdrücklich  
anerkenne.

..... den ..... ten März 18 .....

Vor dem .....

..... erscheint heute der

von Person bekannte  
gehörig recognoscirte  
invalide .....

und erklärte:

Aus Reichs-, Staats- oder anderen öffentlichen  
Cassen beziehe ich außer den nebenstehend auf-  
geführten Competenzen

kein weiteres Einkommen

nur das in dem Quittungsbuche aufgeführte Ein-  
kommen.Die nebenstehenden Competenzen habe ich  
richtig empfangen, was ich hiermit ausdrücklich  
anerkenne.

Monat.

Gelbetrug.

Unterschriften  
des  
Cassenbeamten.

M | J

April.

Mai.

Juni.

Juli.

August.

Septbr.

Octbr.

Novbr.

Decbr.

Januar.

Februar.

März.

Nro. .... Zahlungs-Designation pro 18 .....  
 Bei der Zahlung für April jeden Jahres wird dieses Blatt als Beleg durch die Casse hier aufgeschritten.

Nr.	Beschäftigungs- und Anstellungsverhältnis, sowie Civildienst- Einkommen des Inhabers.	Geldbetrag. M

Nr.	Regulierung des Bezuges der Invaliden - Kompetenzen nach nebenstehenden Angaben.	Geldbetrag. K.



Nro. 9761.

München, 18. Juli 1877.

Betreff: Handschuhe für Mannschaften.

Seine Majestät der König haben zufolge allerhöchster Entschliessung d. d. Schloß Berg den 5. Juli 1877 die Einführung von Tuchhandschuhen von graumelirter Farbe für die Gefreiten und Gemeinen der sämtlichen Waffengattungen allergnädigst zu genehmigen geruht.

Wegen des zu diesen Handschuhen zu verwendenden Materials, sowie wegen Festsetzung der Materialgebühr, des Etatspreises und der Tragezeit folgen weitere Bestimmungen.

### Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der

Chef der Central-Abtheilung:  
funct. Sirt, Major z. D.

Nro. 10355.

München, 19. Juli 1877.

Betreff: Personalien.

Seine Majestät der König haben Sich allerhöchst bewogen gefunden:

am 8. ds den Second-Lieutenant Wilhelm Prager des Infanterie-Leib-Regiments (Landwehr) aus dem Officiersstande zu entfernen;

am 16. ds dem Major a. D. Friedrich Schinner die nachgesuchte Bewilligung zum Tragen der Uniform, und zwar eines aus dem Infanterie-Leib-Regiment Verabschiedeten, zu ertheilen;

den Second-Lieutenant Joseph Buchner des 1. Cuirassier-Regiments Prinz Carl von Bayern (Landwehr) auf Nachsuchen zu verabschieden.

### Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der

Chef der Central-Abtheilung:  
funct. Sirt, Major z. D.

Der seit 26. Mai l. Js vermählte Second-Lieutenant August Freiherr von Pechmann des 4. Chevaulegers-Regiments König wurde vom 7. d. Mts in Abgang gebracht.

---

Nro. 10019.

München, 16. Juli 1877.

Betreff: Eröffnung von Eisenbahnen.

Die Eisenbahnlinien Nürnberg — Schnabelwaid und Schnabelwaid — Bayreuth sind am 15. d. Mts dem Betriebe übergeben worden.

Kriegs-Ministerium — Abtheilung für allgemeine Armees-  
Angelegenheiten.

v. Kylander, Oberst.

---

#### Gestorben sind:

der Second-Lieutenant a. D. Wilhelm Fluhrer, Inhaber der goldenen Tapferkeits-Medaille und des Militär-Verdienstkreuzes, Ritter 2. Classe des großherzoglich badischen Ordens vom Zähringer-Löwen mit Schwertern und Inhaber des königlich preussischen Eisernen Kreuzes 2. Classe, am 7. Juli zu Mailand;

der Hauptmann a. D. Phylades Hofmann am 15. Juli zu München.

---





Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



# Verordnungs-Blatt.

München.

N<sup>o</sup>. 30.

24. Juli 1877.

Inhalt: Personalveränderungen.

Nro. 10,605.

München, 24. Juli 1877.

Betreff: Personalveränderungen.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchste Entschliebung d. d. Hohenschwangau den 21. ds nachstehende Verfügungen allergnädigst zu treffen geruht:

## I. Verabschiedet werden:

der Oberst z. D. Caspar Elblein, — der Major z. D. August von Scheidlin, — der Rittmeister z. D. Ludwig Freiherr von Seefried auf Buttenheim — und der Hauptmann z. D. Christian Steitmann, — dann der Oberstabsarzt 2. Classe z. D. Dr Carl von Bezold, sämmtliche mit Pension und der Erlaubniß zum Tragen der Uniform.

## II. Versetzt werden:

der Major und Escadrons-Chef Friedrich Schmauß vom 3. Chevaulegers-Regiment Herzog Maximilian als etatsmäßiger Stabs-

officier zum 2. Chevaulegers-Regiment Paris; — die Hauptleute (Rittmeister) und Compagnie-Chefs Wilhelm Freiherr von Hertling vom 9. Infanterie-Regiment Brede zum Infanterie-Leib-Regiment, — Carl Köstler vom 1. Infanterie-Regiment König — und Ulrich Graf von Brockdorff vom 1. Train-Bataillon (Sanitäts-Compagnie) zum 2. Infanterie-Regiment Kronprinz, — Carl Schertel vom 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig zum 12. Infanterie-Regiment Königin Amalie von Griechenland, — Carl Freiherr von Reichenstein vom 2. Fuß-Artillerie-Regiment als Batterie-Chef zum 4. Feld-Artillerie-Regiment König; — ferner die Hauptleute Carl von Bezold à la suite des Ingenieur-Corps von den Militär-Bildungs-Anstalten in den etatsmäßigen Stand des genannten Corps — und Andreas Riegel unter Stellung à la suite des Ingenieur-Corps zu den Militär-Bildungs-Anstalten; — die Premier-Lieutenants Alphons von Tarnoczky vom 1. — und Joseph Thenn vom 2. Train-Bataillon (Sanitäts-Compagnie) zum 2. Infanterie-Regiment Kronprinz, — Ludwig Popp vom 14. Infanterie-Regiment Herzog Carl Theodor zum 11. Infanterie-Regiment von der Tann, — Heinrich von Fabrice à la suite des 2. Fuß-Artillerie-Regiments von der Duvriers-Compagnie — und Ludwig Freiherr von Fraunberg vom 1. Fuß-Artillerie-Regiment Bothmer zum 2. Feld-Artillerie-Regiment vacant Brodeßer, — Armin Vogl, commandirt zu den Artillerie-Werkstätten, unter Belassung à la suite des 2. Fuß-Artillerie-Regiments, zur Duvriers-Compagnie; — die Second-Lieutenants Adam Herbst vom 3. Jäger-Bataillon zum 14. Infanterie-Regiment Herzog Carl Theodor, — Ludwig Strahberger vom 9. zum 10. Jäger-Bataillon, — Emil Schneider vom 2. Feld-Artillerie-Regiment vacant Brodeßer zum 1. Feld-Artillerie-Regiment Prinz Luitpold, — Johann Gebhard vom 1. Feld-Artillerie-Regiment Prinz Luitpold zum 2. Feld-Artillerie-Regiment vacant Brodeßer — und Christian Holler vom 6. Chevaulegers-Regiment Großfürst Constantin Nikolajewitsch zum 2. Train-Bataillon (v. Hertling, Popp, Herbst, Schneider, Gebhard und Holler auf Nachsuchen); — ferner im Beurlaubtenstand: die Second-Lieutenants Philipp Hergl — und Christian Dinsmayer vom 12. Infanterie-Regiment Königin Amalie von Griechenland, ersterer zum 1. Infanterie-Regiment König, letzterer zum 3. Infanterie-Re-



giment Prinz Carl von Bayern, — Gottlieb Zimmer vom 8. Infanterie-Regiment Franckh zum 7. Infanterie-Regiment Prinz Leopold, — Eduard Neuert vom 11. Infanterie-Regiment von der Tann zum 9. Infanterie-Regiment Brede, — Friedrich Erhard vom 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig zum 6. Jäger-Bataillon, — Kurt Arnold vom 8. zum 9. Jäger-Bataillon, — Alphons Bruckmann vom 2. Cuirassier-Regiment vacant Prinz Adalbert zum 1. Cuirassier-Regiment Prinz Carl von Bayern, — dann Carl Groß vom 2. Chevaulegers-Regiment Paris — und Theodor Freiherr von Guttenberg vom 2. Uhlanen-Regiment König zum 1. Uhlanen-Regiment Kronprinz Friedrich Wilhelm des deutschen Reiches und von Preußen; — die Kanzlei-Secretäre Heinrich Fraaz vom Militär-Bezirksgericht München zur Intendantur des I. — und Adam Schmitt vom Militär-Bezirksgericht Würzburg zur Intendantur des II. Armee-Corps, — dann Joseph Rrick vom General-Commando I. Armee-Corps, commandirt zur Intendantur II. Armee-Corps, zum Militär-Bezirksgericht München (dieser, sowie sämtliche Officiere des Beurlaubtenstandes auf Nachsuchen).

### III. Ernannet werden:

zum Director der Artillerie- und Ingenieur-Schule:

der Major Eugen Malaisé vom 2. Feld-Artillerie-Regiment vacant Brodeßer unter Stellung à la suite dieses Regiments;

zu Adjutanten:

der Hauptmann und Compagnie-Chef Moriz Bomhard vom 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen bei der 2. Division, — die Premier-Lieutenants Ferdinand Freiherr von Leoprechting vom 8. Jäger-Bataillon bei der 6. Infanterie-Brigade — und Friedrich von Kobell vom Infanterie-Leib-Regiment bei der Besatzungs-Brigade in Mex, sämtlich unter Stellung à la suite in ihrer Eintheilung;

zum Compagnie-Chef:

der Rittmeister und 1. Train-Depot-Officier Carl Lienhardt im 1. Train-Bataillon;



zum 2. Artillerie-Officier vom Platz in Ingolstadt:  
 der Hauptmann Conrad Popp à la suite des 1. Fuß-  
 Artillerie-Regiments Bothmer;

zu Train-Depot-Officieren, und zwar:

zum ersten:

der zweite Train-Depot-Officier, Premier-Lieutenant Ludwig  
 Sailer im 1. Train-Bataillon;

zum zweiten:

der Premier-Lieutenant Conrad Faber vom 2. im 1. Train-  
 Bataillon;

zum expedirenden Secretär:

der Canzlei-Secretär Michael Fügler im Kriegs-Ministerium  
 mit dem Range vor dem expedirenden Secretär Georg Mayer;

zum Canzlei-Secretär:

der Sergent der Landwehr (München) Georg Krämer  
 beim Militär-Bezirksgericht Würzburg.

IV. Mit Führung der Quviers-Compagnie wird  
 beauftragt:

der Hauptmann Carl Fricker à la suite des 2. Fuß-Artil-  
 lerie-Regiments, bisher Unterdirector der Artillerie-Werkstätten.

V. Reactivirt wird:

der Premier-Lieutenant a. D. Ludwig Schuster im 2. Feld-  
 Artillerie-Regiment vacant Brodeßer;

VI. Befördert werden:

zu Obersten:

der charakterisirte Oberst Carl Freiherr von Eöster (2),  
 Referent bei der Inspection der Artillerie und des Trains,  
 à la suite des 1. Train-Bataillons, unter Verleihung des Ranges  
 und der Competenzen eines Regiments-Commandeurs, — dann  
 der Oberstlieutenant Victor Gramich (3), Director der Artil-  
 lerie- und Ingenieur-Schule, à la suite des 3. Feld-Artillerie-

Regiments Königin Mutter als Commandeur des 1. Fuß-Artillerie-Regiments Bothmer;

zu Oberlieutenants:

die Majore und Bataillons-Commandeurs Fridolin Mailinger (1) im 1. Infanterie-Regiment König, — Friedrich Bissignolo (3) im 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig — und Nepomuk von Winckler (2) im 9. Jäger-Bataillon;

zu Majoren:

die Hauptleute (Rittmeister) Adolph Cella (9) vom 2. Infanterie-Regiment Kronprinz im 1. Infanterie-Regiment König, — Friedrich von Brunnenmayr (6) im 3. Infanterie-Regiment Prinz Carl von Bayern, — Carl Herrgott (10) im 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen, — Carl Dohrer (8) im 6. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm, König von Preußen, — Eduard Gleichauf (4) im 7. Infanterie-Regiment Prinz Leopold, — Hermann Groll (5) im 11. Infanterie-Regiment von der Tann, — Adolar Breßlau von Breßensdorf (7) vom 1. Jäger-Bataillon im 14. Infanterie-Regiment Herzog Carl Theodor — und Johann Glöß (11) im 1. Jäger-Bataillon, sämmtlich als überzählige Stabsofficiere mit Hauptmanns-Competenzen, — dann Hermann Freiherr von Notenhau (18) im 1. Uhlanen-Regiment Kronprinz Friedrich Wilhelm des deutschen Reiches und von Preußen, — Franz Spruner von Merz (17) — und Edmund von Morett (19) im 2. Uhlanen-Regiment König, — Theobald von Fischer (12) im 3. Chevaulegers-Regiment Herzog Maximilian, sämmtlich als Escadrons-Chefs, — ferner Eugen Kollmann (15), als Batterie-Chef im 1. Feld-Artillerie-Regiment Prinz Luitpold — und Heinrich Sulzbeck (13), Batterie-Chef vom 4. Feld-Artillerie-Regiment König als etatsmäßiger Stabsoffizier im 2. Feld-Artillerie-Regiment vacant Brodeßer, — Wolfgang Helmes (14), Director der Pulverfabrik, — und Joseph Schmauß (16) bei der Artillerie-Berathungs-Commission, beide à la suite des 4. Feld-Artillerie-Regiments König;

zu Hauptleuten:

die Premier-Lieutenants Maximilian Malaisé (35) im Infanterie-Leib-Regiment, — Ludwig Popp (37) im 1. Infanterie-Regi-



ment König, — Maximilian Freiherr von Andrian-Werburg (29), bisher Adjutant der 2. Division, à la suite des 3. Infanterie-Regiments Prinz Carl von Bayern, in diesem Regiment, — Constantin Bayl (36), bisher Adjutant der Besatzungs-Brigade in Metz, à la suite des 4. Infanterie-Regiments König Carl von Württemberg, in diesem Regiment, — Ferdinand Freiherr von Feilich (22) vom 6. Jäger-Bataillon — und Maximilian Salzberger (39), bisher Bataillons-Adjutant, beide im 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen, — Hermann Schunck (38), bisher Adjutant der 6. Infanterie-Brigade, à la suite des 14. Infanterie-Regiments Herzog Carl Theodor, im 6. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm, König von Preußen, — Moriz Ritter von Kienle (25) im 7. Infanterie-Regiment Prinz Leopold, — August Goss (24) im 8. Infanterie-Regiment Prandl, — August Fraundorfer (27) — und Otto Emmerich (34), dieser vom 10. Jäger-Bataillon, im 9. Infanterie-Regiment Brede, — Joseph Waizmann (28) vom 7. Infanterie-Regiment Prinz Leopold — und Franz Müller (42), bisher Bataillons-Adjutant, vom 3. Infanterie-Regiment Prinz Carl von Bayern im 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig, — Georg Muschi (21), bisher Regiments-Adjutant, — und Conrad Kappes (41) im 11. Infanterie-Regiment von der Lann, — Johann Gronen (33) vom 15. Infanterie-Regiment König Albert von Sachsen im 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Oesterreich, — Carl von Gosen (31) im 15. Infanterie-Regiment König Albert von Sachsen, — Wilhelm Hilbert (26) vom 2. Jäger-Bataillon — und Hippolyt Heiden (30) vom 3. Infanterie-Regiment Prinz Carl von Bayern im 1. Jäger-Bataillon, — Heinrich Lochner (20) im 6. Jäger-Bataillon, — Philipp Delamotte (40) vom 10. im 7. Jäger-Bataillon, sämtliche als Compagnie-Chefs; — Angelo Mayr (43), bisher Regiments-Adjutant, unter Stellung à la suite des 2. Feld-Artillerie-Regiments vacant Brodeser, als Unterdirector der Artillerie-Werkstätten, — Robert Mil-lauer (45), commandirt zum Generalstab, im 3. Feld-Artillerie-Regiment Königin Mutter, — Reinhold Freiherr Fuchs von Vimbach und Dornheim (44) vom 2. Feld-Artillerie-Regiment vacant Brodeser als Compagnie-Chef im 2. Fuß-Artillerie-Regiment, — Philipp Kester (18), — Eugen Schell (19) — und Johann



Haid (32) im Ingenieur-Corps, — Carl Ritter von Schallern (46) à la suite des Ingenieur-Corps, im Kriegsministerium, — endlich der Premier-Lieutenant a. D. Hans Ritter von Schallern (23) gemäß Ziffer V des Pensions-Normativs vom 12. October 1822;

zu Premier-Lieutenants:

die Second-Lieutenants Oscar Hertlein (40) — und Ernst Freiherr von Barth zu Harmating (42) im Infanterie-Leib-Regiment, — Ludwig Muracher (35) im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz, — Joseph Buchner (26) im 4. Infanterie-Regiment König Carl von Württemberg, — Luitpold Lechner (52) im 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen, — August Ritter von Vincenti (41) im 6. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm, König von Preußen, — Erhard von Nagel (43), Adjutant der 5. Infanterie-Brigade, à la suite des eben genannten Regiments, — Maximilian Leichtenstern (46), Regiments-Adjutant, im 8. Infanterie-Regiment Prandl, — Albert Abe (32) — und Friedrich De Ahna (33) im 9. Infanterie-Regiment Brede, — Ludwig von Coulon (30) im 11. Infanterie-Regiment von der Tann, — Alfred von Wächter (44), Aufsichts-officier im Cadeten-Corps, unter Stellung à la suite des 12. Infanterie-Regiments Königin Amalie von Griechenland, — Carl Härtinger (34), — Adam Kiener (37) — und Christoph Söllner (38) im 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Oesterreich, — Kaver Weber (24), Bataillons-Adjutant, — und Franz Schepp (27) im 15. Infanterie-Regiment König Albert von Sachsen, — Heinrich Beutlhauser (25), Aufsichts-officier im Cadeten-Corps, unter Stellung à la suite des genannten Regiments, — Eduard von Lilier (45) vom 5. im 8. Jäger-Bataillon, — Wilhelm Hänlein (28), Aufsichts-officier im Cadeten-Corps, unter Stellung à la suite des 9. Jäger-Bataillons, — Maximilian Freiherr von Hofenfels (19), Regiments-Adjutant, im 1. Uhlanen-Regiment Kronprinz Friedrich Wilhelm des deutschen Reiches und von Preußen, — Jacob Blesinger (23) im 5. Chevaulegers-Regiment Prinz Otto, — Lothar Lang (20) im 2. Train-Bataillon, — dann gemäß Ziffer V des Pensions-Normativs vom 12. October 1822 der Second-Lieutenant z. D. Christian Weißmann (36), Ab-

jutant beim Landwehr-Bezirks-Commando Weilheim; — ferner im Beurlaubtenstand: die Second-Lieutenants Adolph Schiber (47) — und Carl Exter (51) im 1. Infanterie-Regiment König, — Ludwig Gränzer (29) im 7. Infanterie-Regiment Prinz Leopold, — August Sternecker (48) im 8. Infanterie-Regiment Brandth, — Martin Beck (31) im 9. Infanterie-Regiment Brede, — Maximilian Spätt (39) im 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Oesterreich, — Wilhelm Höpffner (49) — und Sigmund Gayer (50) im 10. Jäger-Bataillon — Carl Freiherr von Eichthal (22) im 1. Cuirassier-Regiment Prinz Carl von Bayern, — dann Anton Graf von Arco-Valley (21) im 4. Chevaulegers-Regiment König;

zum General-Arzt 2. Classe:

der Oberstabsarzt 1. Classe Dr Carl Boßbeck (1) bei der Commandantur der Haupt- und Residenzstadt München;

zu Oberstabsärzten 1. Classe:

der charakterisirte Oberstabsarzt 1. Classe Dr Carl Schiller (4) im 2. Train-Bataillon, — dann die Oberstabsärzte 2. Classe Dr Benedikt Schipper (5), Chefarzt des Garnisons-Lazareths Neu-Ulm, — Dr August Müllbauer (7) im 9. Infanterie-Regiment Brede, — Dr Alfred Handschuch (8) im 1. Cuirassier-Regiment Prinz Carl von Bayern — und Dr Lorenz Tutschek (6) im 1. Feld-Artillerie-Regiment Prinz Luitpold, diese als Regimentsärzte.

## VII. Charakterisirt werden:

als Obersten:

die Oberstlieutenants z. D. und Landwehr-Bezirks-Commandeurs Maximilian Gradinger in München — und Friedrich Reuß in Regensburg;

als Majore:

der Hauptmann à la suite des Ingenieur-Corps Carl Hoffmann bei den Militär-Bildungs-Anstalten, — die Haupt-

leute z. D. Moriz Schäffer, verwendet im Ingenieurdienst, — Otto von Savoye, Conservator im topographischen Bureau des Generalstabes, — Ludwig Freiherr von Feilichsch, Bibliothekar beim Haupt-Conservatorium der Armee, — und Nepomuk Ritter von Arthalb, Referent in Landwehr- und Ersatz-Angelegenheiten bei der 6. Infanterie-Brigade;

als Hauptmann:

der Premier-Lieutenant Ludwig Neumeyer im topographischen Bureau des Generalstabes;

als Premier-Lieutenant:

der Second-Lieutenant z. D. Johann Schmitt, Aufsichts-Officier im Cadeten-Corps;

als Oberstabsärzte 1. Classe:

die Oberstabsärzte 2. Classe Dr Franz Babinger im 11. Infanterie-Regiment von der Lann, — Dr Ernst Quixmann im 6. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm, König von Preußen — und Dr Moriz Neuhöfer im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz, sämmtlich als Regimentsärzte.

VIII. Bei den Infanterie-Regimentern No. 1, 3, 5, 6, 7, 11 und 14, sowie beim 1. Jäger-Bataillon werden die dort überzählig angestellten Majore, — bei den übrigen Infanterie-Regimentern und beim 6. Jäger-Bataillon die ältesten Hauptleute im Stabe eingetheilt und verwendet.

Ueber das Dienst-Verhältniß dieser Officiere folgt besondere allerhöchste Bestimmung.

## Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der

Chef der Central-Abtheilung:  
junct. Stzt, Major z. D.



Handwritten text at the top of the page, possibly a title or header.



Large, stylized text, possibly a name or title, located below the crown illustration.

Text at the bottom of the page, possibly a signature or date.

# Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



## Verordnungs-Blatt.

München.

№ 31.

26. Juli 1877.

Inhalt: 1) Verordnungen und Bekanntmachungen: a) Behandlung der Gesuche um Zurückstellung, Befreiung und Entlassung vom Militärdienste im Frieden; b) Feldpost-Dienstordnung; c) Einführung von Quittungsbüchern für die Militär-Pensionäre der Unterclassen; d) Personalien; e) Abänderung des Namens der Stadt Neustadt-Eberswalde in „Eberswalde“. 2) Sterbfall.

St.-M. b. J. Nro. 4928.

Kr.-M. Nro. 9590.

An die k. Regierungen, Kammern des Innern, und die k. Generalkommandos des 1. und 2. Armeekorps, dann an sämtliche Ersatzbehörden des Königreichs.

Staatsministerium des Innern  
und  
Kriegsministerium.

Zur Herbeiführung eines gleichmäßigen Verfahrens und eines den Absichten des Gesetzes entsprechenden Vollzuges bei Prüfung und Bescheidung von Gesuchen um Zurückstellung und Befreiung Militärpflichtiger von der Aushebung in Berücksichtigung bürgerlicher Verhältnisse, dann um Entlassung von Mannschaften des

aktiven Militärdienstes vor beendeter Dienstzeit wegen häuslicher Verhältnisse wird in Ergänzung der Ministerial-Entschliezung vom 2. Januar 1876 (Amtsbl. des k. St.-M. des Innern S. 18) und an deren Stelle hiermit Nachfolgendes angeordnet:

### I.

Gesuche um Zurückstellung und Befreiung von der Aushebung im Frieden in Berücksichtigung bürgerlicher Verhältnisse (§. 30, §. 31, §. 37, 3 und 5 d. Ersaz-Ordn.).

Alljährlich in den dem Ersazgeschäfte vorausgehenden Bekanntmachungen ist durch den Civilvorsitzenden der Ersazkommission zu veröffentlichen, daß gemäß §. 31, 1 der Ersaz-Ordn. Gesuche um Zurückstellung und Befreiung nur dann berücksichtigt werden können, wenn die Betheiligten sie vor dem Musterungsgeschäfte oder bei Gelegenheit desselben anbringen, und daß spätere Reklamationen zur Berücksichtigung nur insoferne gelangen dürfen, als die Veranlassung zu denselben erst nach Beendigung des Musterungsgeschäftes entstanden ist. Diejenigen, welche Ansprüche auf Zurückstellung erheben wollen, sind daher aufzufordern, ihre Gesuche wo möglich innerhalb vorzustellender angemessener Frist geltend zu machen, damit sie binnen weiterer angemessener Frist von der Gemeindebehörde instruiert, dem Civilvorsitzenden der Ersazkommission vorgelegt und noch vor dem Zusammentritte der verstärkten Ersazkommission zur Prüfung und Entscheidung durch dieselbe vollständig vorbereitet werden können.

Ein Antrag auf Zurückstellung oder Befreiung kann gleichwohl nicht ausgeschlossen werden, wenn er gemäß §. 62, 7 der Ers.-Ordn. erst im Musterungstermine, bei später entstehender Veranlassung zur Reklamation, wenn er gemäß §. 71, 2 der Ers.-Ordn. erst im Aushebungstermine angebracht wird.

A. Gesuche um Zurückstellung und Befreiung wegen häuslicher Verhältnisse (§. 30, 2 lit. a mit e der Ers.-Ordn.).

1) Diese, im Falle des §. 30, 2 lit. a mit c von den Angehörigen des Militärpflichtigen, im Falle des §. 30, 2 lit. d und e von dem Pflichtigen selbst ausgehenden Gesuche sind bei der Gemeindebehörde des Heimatsortes des Militärpflichtigen anzubringen, können aber auch bei der Gemeindebehörde des Ortes, in welchem er gestellungspflichtig ist, angemeldet werden.



2) Die Bürgermeister haben die Gesuche, welche bei der Gemeindebehörde schriftlich eingereicht oder mündlich angebracht werden können, durch Erhebung der zu ihrer Beurtheilung erforderlichen Umstände zu vervollständigen, damit sie die in dem anliegenden Formulare (Fragebogen) gestellten Fragen genau zu beantworten und die etwaige Nothwendigkeit einer Zurückstellung oder Befreiung darzulegen im Stande sind.

Sie haben zu dieser Erhebung und Prüfung drei unbescholtene und verlässige Familienväter beizuziehen, welche in der Gemeinde wohnen, von den Verhältnissen des Reklamirenden Kenntniß haben und mit demselben nicht verwandt sind.

Diese Familienväter sind, wenn solche vorhanden sind, aus der Reihe derjenigen zu nehmen, welche militärpflichtige Söhne aus dem gleichen Jahrgange oder aus einem der nächsten zwei zur Aushebung kommenden Jahrgänge besitzen, in deren Ermangelung, wenn solche vorhanden sind, aus der Reihe derjenigen Familienväter, welche im aktiven Heere dienende oder gebiet habende Söhne besitzen.

Die hiernach ausgefüllten Fragebogen, mit dem Zeugnisse, dem Gutachten und der Unterschrift des Bürgermeisters und der Familienväter versehen, sind nebst etwaigen Belegen dem Civilvorsitzenden der Ersatzkommission jenes Bezirkes, in welchem der betreffende Militärpflichtige gestellungspflichtig ist, bis zum Musterungstermine oder spätestens in letzterem Termine vorzulegen.

3) Der die einlaufenden Gesuche prüfende Civilvorsitzende der Ersatzkommission hat nach Erforderniß deren Ergänzung zu veranlassen, und diejenigen Personen, deren Erscheinen vor der Ersatzkommission nach §. 31, 4 der Ers.-Ordn. nothwendig ist, vorzuladen, wenn die Betheiligten nicht schon durch vorherige Bekanntmachung darauf aufmerksam gemacht wurden, daß sie nach §. 62, 7 der Ers.-Ordn. berechtigt sind, ihre Anträge durch Vorlegung von Urkunden und Stellung von Zeugen und Sachverständigen zu unterstützen, daß aber behauptete Erwerbsunfähigkeit einer Person, zu deren Gunsten reklamirt wird, durch ärztliche Untersuchung der im Musterungstermin vorzustellenden Person bestätigt werden muß.

Die Seitens der Militärpflichtigen oder deren Angehörigen vorzulegenden Urkunden müssen nach §. 64, 5 der Ers.-Ordn.

obrigkeitlich beglaubigt sein, ebenso wenn Krankheit die Vorstellung der Reklamirenden unmöglich macht, die ärztlichen Zeugnisse, wenn der ausstellende Arzt nicht amtlich angestellt ist.

Es empfiehlt sich, die eingelaufenen Gesuche, soweit möglich, schon vor der Musterung dem Militärvorsitzenden zur Einsicht und Prüfung mitzutheilen.

4) Die vorliegenden Gesuche müssen im Musterungstermine beschieden werden, die im Musterungstermine angebrachten auf Grund der Feststellungen in diesem Termine, soweit solche Feststellungen etwa durch Vernehmung der Bürgermeister, glaubwürdiger Zeugen u. s. w. möglich waren.

Nur dann, wenn eine vorläufige Zurückstellung des Reklamirten aus andern Gründen als wegen häuslicher Verhältnisse im ersten und zweiten Militärpflichtjahre, also wegen zeitiger Ausschließungsgründe oder wegen zeitiger Untauglichkeit erfolgt (§. 27, 1 lit. a und b der Ers.-Ordn.), wird die Entscheidung über den Zurückstellungsantrag unterbleiben können.

5) Die Bescheidung der Gesuche durch die verstärkte Ersatzkommission, beziehungsweise Oberersatzkommission, hat nach den Bestimmungen der §§. 63 und 70 der Ers.-Ordn. zu erfolgen und sind deren Beschlüsse dem vorbemerkten Formulare mit kurzer Begründung anzufügen und von den Kommissionsmitgliedern zu unterzeichnen.

Wird die Zurückstellung gewährt, so ist hierüber nach §. 33, 1 und 2 der Ers.-Ordn. Bescheinigung auszufertigen, wird die Abweisung beschlossen, so ist dies den Betheiligten unter Hinweisung auf das ihnen nach §. 34, 1 und 2 der Ers.-Ordn. zustehende Recht, die Entscheidung der höheren Instanzen, zunächst der Oberersatzkommission anzurufen, mündlich zu eröffnen.

6) Ueber Gesuche, welche erst nach der Musterung angebracht wurden, hat die Oberersatzkommission zu entscheiden. Solche Gesuche sind daher nach vorgängiger Instruktion alsbald und spätestens bis zum Aushebungstermine der Oberersatzkommission vorzulegen. Letztere wird dem Gesuche nur dann Gewährung zuwenden können, wenn die Veranlassung zur Reklamation erst nach Beendigung des Musterungsgeschäftes entstanden ist.

Wenn die Veranlassung zur Reklamation schon früher entstanden ist, die Reklamation an sich berücksichtigungswerth und



die Versäumung des Termins aus besonderen Gründen entschuldbar erscheint, so ist die Entscheidung der Ministerial-Instanz einzuholen, welche zur Nachsichtsertheilung wegen Versäumung des für die Anbringung von Reklamationen vorgeschriebenen Termins allein als zuständig zu erachten ist.

7) Ueber Gesuche um Berücksichtigung wegen häuslicher Verhältnisse aller derjenigen Militärpflichtigen, welche im dritten Militärpflichtjahre stehen, hat nach §. 37, 3 der Ers.-Ordn. die verstärkte Oberersatzkommission Entscheidung zu treffen, welche eine endgültige ist und eventuell die Ueberweisung zur Ersatzreserve mit sich bringt.

8) Da die Zurückstellung nach §. 27, 3 der Ers.-Ordn. in der Regel nur auf die Dauer eines Jahres erfolgt, so ist es ohnehin Aufgabe der Ersatzkommission, das im zweiten Militärpflichtjahre wiederholte Zurückstellungsgesuch hinsichtlich der Fortdauer der Zurückstellungsgründe einer erneuerten Prüfung zu unterwerfen.

Indessen können auch die im dritten Militärpflichtjahre wegen häuslicher Verhältnisse Zurückgestellten und demgemäß zur Ersatzreserve Ueberwiesenen nach §. 37, 3 Abs. 2 und §. 63, 5 lit. c der Ers.-Ordn., wenn sie sich der Erfüllung des Zweckes entziehen, welche ihre Ueberweisung zur Ersatzreserve herbeigeführt hat, durch die verstärkte Ersatzkommission vor Ablauf des Jahres, in welchem sie das 25. Lebensjahr vollenden, nachträglich aufgehoben werden.

Es ist deshalb bis zu diesem Zeitpunkte darüber Kontrolle zu üben, ob sich die Berücksichtigten der Erfüllung des Zweckes, wegen dessen sie zur Ersatzreserve überwiesen wurden, nicht entziehen. Die Mannschaften dieser Kategorie sind daher in ein Verzeichniß zu bringen, welches alljährlich einer Prüfung in der angegebenen Richtung zu unterwerfen ist. Diese Prüfung kann gelegentlich des Ersatzgeschäftes durch Vernehmung der Bürgermeister vorgenommen werden.

Es ist Sache der Oberersatzkommission, sich beim Aushebungs-geschäfte von der Beachtung dieser Vorschrift zu überzeugen.

B. Gesuche um Zurückstellung wegen Berufs (§. 30, 2 lit. f der Ers.-Ordn.).

Diese bei der Ersatzkommission des Gestellungsbezirktes an-



zubringenden Gesuche setzen in der Regel Zeugnisse der Anstalten, Lehrer, Künstler und Gewerbetreibenden voraus, bei welchen der Militärpflichtige sich ausbildet; von der Beibringung solcher Zeugnisse, wenn sie nach Lage der Umstände erschwert ist, wird aber auch abgesehen werden, und das Zeugniß glaubwürdiger Personen oder die Auskunft der Ortsvorsteher genügen können, namentlich wenn es sich um wandernde Handwerksburschen nach §. 31, 6 der Ers.-Ordn. handelt, da in allen diesen Fällen nur eine zeitliche Vergünstigung in Frage steht, welche nach §. 27, 4 lit. b der Ers.-Ordn. auch nur ausnahmsweise bis zum fünften Militärpflichtjahre zulässig ist.

C. Gesuche um Zurückstellung wegen dauernden Aufenthalts im Auslande (§. 30, 2 lit. g der Ers.-Ordn.).

Auch diese, bei den heimatlichen Ersatzbehörden anzubringenden Gesuche bezwecken nur eine zeitliche und nur bis zum dritten Militärpflichtjahre zulässige Vergünstigung, welche nach §. 31, 7 der Ers.-Ordn. sofort für zwei Jahre gewährt werden kann. Die Gesuche werden dann besonderer Nachweise entbehren dürfen, wenn der dauernde Aufenthalt der Familie des Gesuchstellers im Auslande ortsbekannt ist.

Ein vor der Musterung eingereichtes Gesuch um Entbindung von der Gestellungspflicht kann gemäß §. 61, 3 Abs. 2 der Ers.-Ordn. ohnehin schon von dem Civilvorsitzenden der Ersatzkommission bewilligt werden.

## II.

Gesuche um Zurückstellung der zum einjährig-freiwilligen Dienst Berechtigten (§. 27, 4 lit. c und §. 93, 2, 3 und 4 der Ers.-Ordn.).

Die bei der Ersatzkommission des Gestellungsortes mündlich oder schriftlich anzubringenden Gesuche der einjährig Freiwilligen um Zurückstellung werden gemäß §. 93, 2 der Ers.-Ordn. nur auf Vorlage des Berechtigungsscheines zum einjährigen Dienste bewilligt.

Die Zurückstellung kann nach §. 93, 3 der Ers.-Ordn. sofort bis zum 1. Oktober des vierten Militärpflichtjahres, alsdann nach §. 93, 4 und §. 27, 4 lit. c der Ers.-Ordn. ausnahmsweise bis zum 1. Oktober des sechsten Militärpflichtjahres verfügt werden.

Die erstmalige Zurückstellung ist beim Eintritte in das

militärpflichtige Alter, spätere Zurückstellungen sind vor Ablauf der gewährten Zurückstellungsfrist nachzusuchen, und zwar diese bei derjenigen Ersatzkommission, welche die erste Zurückstellung verfügt hat, eventuell bei derjenigen Ersatzkommission, an welche sich der betreffende Militärpflichtige bei Verlegung seines Gestellungsortes gemäß §. 27, 6 der Ers.-Ordn. überweisen ließ.

Die verfügte Zurückstellung wird nach §. 33, 2 und §. 93, 3 der Ers.-Ordn. auf dem Berechtigungsscheine vermerkt.

Die Bescheidung der Gesuche kann gemäß Ministerial-Entschließung vom 22. Oktober v. J8, die Zuständigkeit für Zurückstellungen der zum einjährigen Dienst Berechtigten betr. (Amtsblatt des St.-M. des Innern S. 417), durch die ständigen Mitglieder der Ersatzkommission, ohne Verstärkung erfolgen.

Zurückstellungen auf längere als die regelmäßige Dauer, — also Zurückstellungen wegen Ausbildung für den Lebensberuf über das 5. Militärpflichtjahr und Zurückstellungen einjährig Freiwilliger über den 1. Oktober des 6. Militärpflichtjahres, — ferner ausnahmsweise Zurückstellungen und Befreiungen auf Grund im Gesetze nicht ausdrücklich vorgesehener Billigkeitsgründe können gemäß §. 27, 7 und §. 37, 5 der Ers.-Ordn. nur durch die Ministerial-Justanz verfügt werden, und sind bei dieser Seitens der Ersatzkommissionen auf dem Instanzenwege zu beantragen. Gemäß §. 27, 8 der Ers.-Ordn. verlieren nach Eintritt einer Mobilmachung die vorausgeführten, wie alle Zurückstellungen ihre Gültigkeit.

### III.

Gesuche um Entlassung im aktiven Dienst befindlicher Mannschaften wegen häuslicher Verhältnisse zur Verfügung der Ersatzbehörden (§. 82 der Ers.-Ordn.).

1) Diese Gesuche können nur aus den in der Ers.-Ordnung §. 30, 2 lit. a—e festgesetzten Zurückstellungsgründen, wenn sie nach der Aushebung eingetreten sind, gestellt werden, und sind in den Fällen des §. 30, 2 lit. a mit c von den Angehörigen des Reklamirten bei der Gemeindebehörde dessen Heimatsortes, in den Fällen des §. 30, 2 lit. d und e von den Ausgehobenen selbst dort anzubringen.

2) Dieselben sind gleich den Gesuchen um Zurückstellung



wegen häuslicher Verhältnisse, wie oben unter I, A, 2 angegeben, zu instruiren und zu prüfen.

Außerdem ist auf dem Fragebogen zu bemerken, wann und bei welchem Truppentheile der Reklamirte zum aktiven Dienst eingestellt wurde, sowie nachzuweisen, daß die zur Begründung des Entlassungsgesuches vorgetragenen Verhältnisse erst nach der Aushebung hervorgetreten sind. Im Falle behaupteter Erkrankung und Erwerbsunfähigkeit der Angehörigen ist das obrigkeitlich beglaubigte Zeugniß eines Arztes beizubringen.

3) Wenn der von dem Bürgermeister und den Familienvätern sorgfältig ausgefüllte und unterfertigte Fragebogen, welcher dem Civilvorsitzenden der Ersatzkommission einzusenden ist, Anlaß zu Ergänzungen bietet, so sind solche zu bewerkstelligen. Der Civilvorsitzende hat nach eingehender Prüfung des Gesuches, wobei im Allgemeinen die Nothwendigkeit des für den Abgang zu leistenden Ersatzes durch Ueberwälzung der Dienstpflicht auf einen Dritten nicht unbeachtet bleiben darf, die Verhandlungen dem einschlägigen Militärvorsitzenden (Landwehrbezirkskommandeur) zum Gutachten mitzutheilen, welches sich auch auf die Dringlichkeit und den Entlassungstermin auszudehnen hat, und mit eigenem Gutachten gemäß §. 82, 2 und 3 der Erf.-Ordn. an den kommandirenden General desjenigen Armeekorps, in welchem der Reklamirte seiner aktiven Dienstpflicht genügt, unmittelbar einzusenden, welcher alsdann in Gemeinschaft mit der in der III. Instanz fungirenden Civilbehörde des Heimatsbezirks des Reklamirten über die Zulässigkeit des Gesuches entscheidet.

4) Gegen einen abweisenden Bescheid ist eine Berufung zur Ministerialinstanz nicht statthaft. Letztere kann lediglich nach §. 82, 4 der Erf.-Ordn. in besonderen Ausnahmefällen die vorzeitige Entlassung des Reklamirten genehmigen. Diese besonderen Ausnahmefälle sind durch das der Erf.-Ordnung zu Grunde liegende Reichsmilitärgesetz vom 2. Mai 1874 §. 22 begrenzt und vorgezeichnet, wornach unter den besonderen Ausnahmefällen nur solche einzelne Fälle zu verstehen sind, in welchen besondere in diesem Gesetze nicht ausdrücklich vorgesehene Billigkeitsgründe die Zurückstellung oder Befreiung rechtfertigen.

Die Reklamirenden sind hierauf aufmerksam zu machen. Wenn sie aber auf Anrufung der Ministerialinstanz bestehen, so



muß letzterer die Würdigung der Frage, ob ein Ausnahmefall im Sinne des Gesetzes vorliege, anheim gegeben werden.

5) Da die wegen häuslicher Verhältnisse zur Verfügung der Ersatzbehörden entlassenen Mannschaften, auch wenn sie bereits ein Jahr oder als Einjährig-Freiwillige neun Monate aktiv gedient haben, gemäß §. 81, 5 der Ers.-Ordn. durch die verstärkte Ersatzkommission von Neuem für den aktiven Dienst ausgehoben werden sollen, wenn sie sich der Verpflichtung, deren Erfüllung ihre Entlassung aus dem aktiven Dienste begründete, entziehen und das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, so ist bezüglich ihrer die gleiche Kontrolle zu üben, welche oben unter I. A. 8 bezüglich der im 3. Militärpflichtjahre wegen häuslicher Verhältnisse zur Ersatzreserve überwiesenen Mannschaften vorgeschrieben ist.

#### IV.

Gesuche um Beurlaubung eines Soldaten zur Verfügung des Truppentheils (§. 14, 1 lit. a der Rekrut.-Ordn.), sei es zeitliche oder bleibende, also Gesuche, welche sich nicht auf eine der Festsetzungen zulässiger Reklamationsfälle des §. 30, 2 lit. a—e beziehen, sind gegebenen Falles durch die Distriktverwaltungsbehörden dem betreffenden Truppenkommando zuzusenden, welches Entscheidung zu treffen hat.

Wenn es nach der Fassung einzelner Gesuche zweifelhaft erscheint, ob im Wege der Reklamation um Entlassung oder ob nur um Beurlaubung nachgesucht werden will, so haben die Distriktverwaltungsbehörden zunächst durch Vernehmung, beziehungsweise entsprechende Belehrung der Gesuchsteller sich über deren Absicht Klarheit zu verschaffen und hiernach die weitere Behandlung der Gesuche einzuleiten.

Von jedem auf Zurückstellungs-, Entlassungs- und Beurlaubungsgesuche ergangenen Bescheid ist den Beteiligten Eröffnung zu machen.

München, am 9. Juli 1877.

v. Pfeufer.

v. Maillinger.

Der  
General-Sekretär:  
v. Schlereth  
Ministerialrath.

Behandlung der Gesuche um Zurückstellung, Befreiung und Entlassung vom Militärdienste im Frieden betr.

Anlage.

Regierungsbezirk . . . . . Alphabet. Liste d. Jahres 18 . . .  
 Verwaltungsbezirk . . . . . Loos-Nummer . . .  
 Gemeinde . . . . . Eingestellt am . . .  
 zum . . .  
 Charge: . . .

Auf das vorgetragene Gesuch um Zurückstellung — Befreiung  
 — Entlassung — des Militärpflichtigen — Soldaten — aus  
 . . . . . geboren zu . . . . . den . . . . . 18 . . .  
 vom aktiven Militärdienste sind die häuslichen Verhältnisse desselben  
 unter Zuziehung nachbenannter drei Familienväter aus der nämlichen  
 Gemeinde und zwar:

- 1) dem . . . . . wohnhaft zu . . . . .  
 . . . . . Jahre alt, von Gewerbe . . . . .
- 2) dem . . . . . wohnhaft zu . . . . .  
 . . . . . Jahre alt, von Gewerbe . . . . .
- 3) dem . . . . . wohnhaft zu . . . . .  
 . . . . . Jahre alt, von Gewerbe . . . . .

deren Söhne der Aushebung des Jahres 18 . . . . . angehören  
 — im aktiven Heere dienen, gedient haben, — von dem unter-  
 zeichneten Bürgermeister geprüft worden. Auf Grund der stattge-  
 habten sorgfältigen Ermittlungen werden die nachstehenden Fragen  
 auf Pflicht und Gewissen, wie folgt, beantwortet:

- 1) Wie heißen die Eltern des Reklamirten?  
 Leben sie noch?  
 Wie alt sind sie?
- 2) Wie groß ist ungefähr das Vermögen der Eltern, und worin  
 besteht dasselbe? (Bei Grundstücken ist Kulturart, Flächen-  
 inhalt und Werth, bei Gebäuden Werth, sofern sie vermietet  
 sind, der Miethertrag, bei Pachtungen das Pachtgeld, bei Ge-  
 werbe-Einrichtungen der Werth anzugeben.)  
 Welches Gewerbe betreiben sie?  
 Haben die Eltern Schulden, und wie hoch belaufen sich die-  
 selben?
- 3) Wie viel zahlen die Eltern  
 an Grundsteuer,  
 an Haussteuer,



an Kapitalrenten- und Einkommensteuer?

an Gewerbesteuer?

Welches Vieh halten sie?

- 4) Sind die Eltern zur Besorgung ihres Guts- oder Gewerbebetriebs fähig oder nicht?

In letzterem Falle warum?

Können sie nicht wenigstens die erforderliche Aufsicht führen? (Falls das Gesuch auf Erwerbs- oder Aufsichts-Unfähigkeit einer Person gestützt wird, und dieselbe wegen Krankheit nicht persönlich im Musterungstermine sich vorstellen kann, ist das obrigkeitlich beglaubigte Zeugniß eines Arztes beizubringen.)

- 5) Namen und Geburtstag der noch lebenden Brüder und Schwestern des Reklamirten. Womit ernähren sie sich? Seit wann haben sie das elterliche Haus verlassen? Haben die Brüder im stehenden Heere gedient oder dienen sie in demselben? Warum nicht? Sind sie als Stütze der Eltern zurückgestellt worden? Wenn ein Bruder des Reklamirten vor seinem Eintritt in das dritte Militärpflichtjahr beim Militär eingestellt wurde, warum ist dessen Zurückstellung bis zum äußersten Termine nicht erfolgt, beziehungsweise nachgesucht worden? Ist eine oder mehrere der Schwestern verheirathet und befindet sich der Mann der Verheiratheten im Hause der Eltern des Reklamirten? Oder seit wann und aus welchem Grunde hat er deren Haus verlassen?

- 6) Womit ernährt sich der Reklamirte und was verdient er wöchentlich? Welche Unterstützung kann der Reklamirte den Seinigen leisten? Können die persönlichen Dienste, welche er ihnen leistet, nicht ebensogut durch einen Knecht, Gesellen etc. und warum nicht gethan werden?

- 7) Bedienen sich die Eltern bei ihrem Guts- oder Gewerbebetriebe fremder Beihülfe?

Werden von ihnen Knechte, Tagelöhner, Gesellen gehalten und wie viele?

Sind solche früher gehalten worden?

- 8) Hat der Reklamirte immer bei den Eltern gewohnt? Oder hat derselbe und wie lange sich auswärts aufgehalten und wo?

- 9) Können die Eltern oder Angehörigen sich nicht ohne den Reklamirten ernähren? Beziehen sie öffentliche Armenunterstützungen und welche? Haben sie neuerdings erhebliche Unterstützungen aus Armenfonds bezogen?

Können die übrigen Kinder (gleichviel aus welcher Ehe) ihnen keine Unterstützung leisten? Warum nicht?

- 10) Wie viel Personen über 14 Jahre befinden sich im Hause der Eltern des Reklamirten und gehören zur Familie außer den



- unter Ziff. 5. aufgeführten Geschwistern? Wie heißen diese Personen? Wie alt sind sie? Womit beschäftigen sie sich?
- 11) Wenn der Vater des Reklamirten nicht mehr am Leben ist, hat die Mutter sich etwa wieder verheirathet und wie heißt der zweite Mann? Wie alt ist er?
- 12) Hat der Reklamirte eigenen Grundbesitz? Worin besteht derselbe? Seit wann und wodurch ist der Besitz erworben? Hat er sonstiges Vermögen? Hasten Schulden darauf, und in welchem Betrag? Welche Steuern bezahlt er? Welches Vieh hält er? Hält er Knechte, Tagelöhner, Gewerbegehilfen? Kann dessen Besitzthum nicht verpachtet, von den Eltern oder Geschwistern übernommen werden? Hat der Reklamirte für jüngere Geschwister zu sorgen?
- 13) Ist der Reklamirte verheirathet? Hat er Kinder? Ist ihm vor der Verheirathung der gesetzliche Vorhalt nach §. 30, 3 der Ers.-Ordn. gemacht worden?

..... den .. ten . . . 18 ..

[Unterschrift des Gesuchstellers.]

Der unterzeichnete Bürgermeister bestätigt obige Aussagen als auf Wahrheit beruhend. Er kann die nachgesuchte Zurückstellung — Befreiung — Entlassung — in Uebereinstimmung mit den oben genannten drei Familienvätern pflichtmäßig befürworten, weil . . .

Im Falle die Entlassung nachgesucht wird, wird bestätigt, daß die zur Begründung des Entlassungsgesuchs vorgetragene Verhältnisse erst nach der Aushebung eingetreten sind. Wurde vor der Aushebung des Reklamirten um dessen Zurückstellung nachgesucht?

Wenn nein, warum geschah dieß nicht?

Zur Beurkundung

ben . . . ten . . . 18 . . .

(Siegel)

[Unterschrift der Familienväter  
und des Bürgermeisters]

Beschluß der Ersatzkommission:

Beschluß der Oberersatzkommission:

Nro. 10157. München, 22. Juli 1877.

Betref: Feldpost-Dienstordnung.

Die Central-Abtheilung des Kriegs-Ministeriums ist mit der Vertheilung der „Berichtigung der Feldpost-Dienstordnung und der Ausführungs-Bestimmungen zur Feldpost-Dienstordnung für das Königreich Bayern“ beauftragt.

### Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der

Chef der Central-Abtheilung:

funct. Sirt, Major z. D.

St.-N. d. F. Nro. 9162.

Kr.-N. Nr. 6286.

### Staatsministerium der Finanzen

und

### Kriegsministerium.

In Folge der vom Bundesrathe beschlossenen Bestimmungen zur Ausführung der §§. 101 bis 108 des Reichs-Militär-Pensions-Gesetzes vom 27. Juni 1871 und der §§. 15, 16 und 22 der Novelle vom 4. April 1874 (Gesetz- und Verordnungs-Blatt Nro. 25, dann Militär-Verordnungs-Blatt Nro. 19 vom Jahre 1875) ist das unter Ziff. II. zu §. 102 C. 1 der vorgeordneten Bestimmungen vorgeschriebene Quittungsbuch für die den Unterclassen angehörigen Pensions-Empfänger vom Reichs-Invaliden-Fond und vom bayerischen Pensions-Etat mit Beginn des III. Quartals 1877/78 d. i. 1. October 1877 allgemein in Anwendung zu bringen.

In Bezug hierauf wird Folgendes bekannt gegeben:

#### 1.

Die Anschaffung der nöthigen Anzahl von Quittungsbüchern erfolgt durch die General-Militär-Casse und deren Abgabe an die Pensionäre unentgeltlich.



Die Quittungsbücher, welche im Octavformat hergestellt und in Umschläge geheftet sind, enthalten theils auf dem Titelblatte, theils auf den einzelnen Einlageblättern die Vorträge des im Gesetz- und Verordnungs-Blatt Nro. 31, dann im Militär-Verordnungs-Blatt Nro. 29 vom Jahre 1877 bekannt gegebenen Schemas, und zwar die Zahlungs-Designation in 6 Blättern, zur Benützung auf 6 Jahre bestimmt.

Damit die Quittungsbücher auch äußerlich erkennen lassen, ob der Buchinhaber Empfänger vom Reichs-Invaliden-Fond oder vom bayerischen Pensions-Etat ist, wurde die Farbe des mit der formulirten Aufschrift gleichfalls bedruckten Umschlages für erstere roth und für letztere blau bestimmt.

Die Quittungsbücher werden den Pensionären, wenn diese zu fernerm Bezuge einer Invaliden-Competenz nicht mehr berechtigt sind, durch die zahlenden Aemter abgenommen und an die General-Militär-Casse zurückgeliefert.

Ist ein Quittungsbuch aufgebraucht, so ist bei der General-Militär-Casse unter Rückgabe des alten ein neues zu requiriren.

## 2.

Die General-Militär-Casse hat nach Empfang der ihr gemäß Ziff. 8 beziehungsweise 3 des Kriegs-Ministerial-Rescripts vom 30. Juni 1875 Nro. 9489 (Militär-Verordnungs-Blatt Nro. 42) vom Kriegs-Ministerium — Abtheilung für das Invalidenwesen — resp. von den beiden General-Commandos zugehenden Pensions-Entscheidungen das erforderliche, auf den Namen des Pensionärs lautende Quittungsbuch alsbald anzulegen, mit den vorgeschriebenen Einträgen zu versehen und, wenn die Zahlung der Pension bei einer auswärtigen Casse anzuweisen ist, sammt der betreffenden Entscheidung der requirirt werdenden Civil-Finanzbeziehungsweise Militär-Casse zuzusenden.

Die zahlende Casse hat das Quittungsbuch bei der erstmaligen Pensions-Erhebung dem Pensionär auszuhändigen und denselben dabei ausdrücklich auf die vorgedruckten „Verpflichtungs-Bestimmungen“ für genaueste Beachtung hinzuweisen.

Hiernach ist im October und April jedes Jahres nur dann weitere Zahlung zu leisten, wenn das Quittungsbuch mit ordnungsmäßig ausgefüllter und vollzogener Verhandlung auf der Zahlungs-Designation vorgelegt wird.



In eben diese Designation ist durch den zahlenden Cassenbeamten unter Anfügung seiner Unterschrift jeweils der angewiesene Monatsbetrag voll einzutragen, also ohne Abzug der für den Militär-Wittwen- und Waisen-Fond, für Gläubiger u. etwa einzubehaltenden Beträge, welche dem Pensions-Empfänger jedoch auf Grund der Mittheilungen der General-Militär-Casse bei der Ausbezahlung seiner Monats-Competenz selbstverständlich in Abzug zu bringen sind. Eine besondere Quittungsleistung über einbehaltene Abzüge Seitens der zahlenden Cassenbeamten findet nicht statt.

Das Quittungsbuch wird nach vollzogenem Eintrage und geschehener Zahlung an den Inhaber zurückgegeben.

## 3.

Die in den Eingang erwähnten Bestimmungen zur Ausföhrung der §§. 101 bis 108 des Reichs-Militär-Pensions-Gesetzes vom 27. Juni 1871 und der §§. 15, 16 und 22 der Novelle vom 4. April 1874 unter Ziff. II zu §. 102 C. 1, 2 und 5, dann unter Ziff. VII zu §§. 107 und 108 des Gesetzes und §. 16 der Novelle Ziff. 5 erwähnte feststellende beziehungsweise zuständige Behörde vertritt das Kriegs-Ministerium — Abtheilung für das Invalidenwesen —, nachdem sich in §. 7 des Kriegs-Ministerial-Rescripts vom 30. Juni 1875 Nro. 9489 (Militär-Berordnungs-Blatt Nro. 42) die Verfügung wegen Einziehung der Pension für den Fall der Anstellung oder Beschäftigung im Civildienste, sowie wegen Wiedergewährung einer auf Grund solcher Anstellung eingezogenen oder gekürzten Pension vorbehalten worden ist.

Es wird daher nothwendig, daß bei Aufnahme eines pensionsberechtigten Invaliden in einer Civilstelle oder zu einer Beschäftigung im Civildienste die anstellende Behörde das Quittungsbuch des Angestellten, nachdem in dasselbe das Anstellungs- beziehungsweise Beschäftigungs-Verhältniß sowie das Civildienst-Einkommen entsprechend eingetragen ist, dem Kriegs-Ministerium — Abtheilung für das Invalidenwesen — zur Regulirung des Bezuges der Invaliden-Competenzen auf Grund der bestätigten Angaben zusende.

Die Rückgabe des Quittungsbuches nach erfolgter Regulirung an die Anstellungsbehörde geschieht durch Vermittelung der General-Militär-Casse, nachdem bei letzterer das Erforderliche im Pensions-

Kataster eingetragen und, daß dieses geschehen, im Quittungsbuche selbst an treffender Stelle durch den bestellten Katasterbeamten annotirt ist.

Das gleiche Verfahren findet statt bei vorkommenden Veränderungen in den Dienst- und Einkommen-Verhältnissen der angestellten Pensions-Empfänger, sowie bei deren Entlassung.

## 4.

Ergibt sich der Fall, daß Pensionirung und Aufnahme eines Invaliden in einer Civilstelle oder zu einer Beschäftigung im Civildienste gleichzeitig erfolgen, oder daß ein bereits im Civildienste angestellter oder verwendeter Unterofficier zc. zur Pensionirung gelangt, dann hat die General-Militär-Casse das nach Empfang der bezüglichlichen Pensions-Entscheidung alsbald auszufertigende Quittungsbuch der anstellenden Behörde zum Eintrage des Erforderlichen zuzusenden.

Für die weitere Behandlung findet sodann das in Ziff. 3 oben bemerkte Verfahren statt.

## 5.

Wird durch neue Pensions-Entscheidung die Invaliden-Competenz eines Pensionärs verändert, so hat die zahlende Casse nach Empfang gedachter Entscheidung und zwar auf Grund derselben die bisherigen, auf dem Titelblatte des Quittungsbuches vorgemerkten Bezüge so zu durchstreichen, daß das Durchstrichene leserlich bleibt, und hierauf die neuen Bezüge und deren Feststellungs-Datum beizusetzen.

Auswärtigen Cassen gehen die bezüglichlichen Mittheilungen von der General-Militär-Casse zu.

Bei Veränderung der Invaliden-Competenz in Folge Neu-regulirung (conf. Ziff. 3 oben) wird die Wichtigstellung der Bezüge auf dem Titelblatte des Quittungsbuches in der vorbezeichneten Weise durch die General-Militär-Casse vollzogen.

Für die richtige Beisezung der neuen Competenzen bleibt der vollziehende Cassebeamte verantwortlich.

## 6.

Nach Einführung der Quittungsbücher ist der rechnungsmäßige Nachweis über die gezahlten Invaliden-Pensionen der



Unterclassen nicht mehr durch Quittungen der Pensionäre, sondern erst am Jahreschlusse durch die Zahlungs-Designation zu führen, zu welchem Zwecke die einschlägige Designation bei der Zahlung für April jedes Jahres aus dem Quittungsbuche auszuschneiden und als Beleg zur Zahlungs-Nachweisung der betreffenden Casse zu nehmen ist; es kommen daher die bisherigen Monats-Quittungen der vorgedachten Kategorie von Pensionären vom 1. October d. Js an gänzlich in Wegfall.

Von diesem Zeitpunkte ab sind die entsprechenden Stempelmarken und zwar für die Monats-Pensionen, welche dem Betrage nach stempelpflichtig sind, monatlich, für die unter diese Kategorie nicht fallenden Monats-Zahlungen aber am Jahreschlusse auf der rückwärtigen Seite der einschlägigen Zahlungs-Designation aufzukleben und jeweils nach Vorschrift unbrauchbar zu machen.

## 7.

Die General-Militär-Casse ist bereits beauftragt, den erstmaligen Bedarf an Quittungsbüchern für die sämtlichen derzeitigen, den Unterclassen angehörigen Pensions-Empfänger vom Reichs-Invaliden-Fond und vom bayerischen Pensions-Etat zu beschaffen und sodann für jeden dieser Empfänger ein auf Namen lautendes, die derzeitige Invaliden-Competenz nachweisendes Quittungsbuch auszufertigen.

Von diesen Quittungsbüchern werden jene, welche für die zur Zeit im Civildienste angestellten oder beschäftigten Invaliden der Unterclassen bestimmt sind, den betreffenden Behörden zum vorschriftsmäßigen Eintrag des Anstellungs- resp. Beschäftigungsverhältnisses und des Civildienst-Einkommens durch die General-Militär-Casse demnächst zugehen.

Letztere vollzieht nach Rückempfang dieser Quittungsbücher die Einträge der bereits vom Kriegs-Ministerium — Abtheilung für das Invalidenwesen — entsprechend regulirten Bezüge an Invaliden-Competenzen auf Grund der einschlägigen Rescripte und Pensions-Kataster, deren Richtigkeit vom Kataster-Beamten durch Beisetzung seines Namens an treffender Stelle bestätigt wird, und vermittelt sodann die Unterzeichnung der geschehenen Einträge in den Quittungsbüchern Seitens vorbenannter Abtheilung des Kriegs-Ministeriums.



Die fertig gestellten Quittungsbücher für die bei auswärtigen Cassen empfangenden Pensionäre, sowie für die im Civildienste angestellten oder beschäftigten Invaliden werden den zahlenden Aemtern resp. den anstellenden Behörden spätestens im Laufe des Monats September durch die General-Militär-Casse zugehen und ist sodann von diesen die Abgabe mehrgedachter Quittungsbücher an die Invaliden, auf deren Namen sie lauten, bei dem am 1. October 1877 stattfindenden Pensions-Empfange resp. zum Behufe desselben zu vollziehen.

Die Quittungsbücher für die Pensions-Empfänger in München sind denselben gleichfalls beim Pensions-Empfang pro October durch die General-Militär-Casse zu behändigen.

## 8.

Die Zahlung von Invaliden-Competenzen an die Pensionäre der Unterclassen auf Grund von Quittungsbüchern und in Folge dessen die Führung des rechnungsmäßigen Nachweises über geleistete solche Zahlungen durch Zahlungsdesignationen am Jahreschlusse erfolgt nach Ziff. 6 oben vom 1. October 1877 ab.

Die für die Monate April incl. September des Etatsjahres 1877/78 fälligen Invaliden-Competenzen verbleiben demnach gegen die bisherigen Monats-Quittungen zu zahlen.

Dementsprechend haben die zahlenden Aemter und Cassen die Ausgaben an Invaliden-Competenzen der Pensionäre der Unterclassen in den am Schlusse des Etatsjahres 1877/78 d. i. Ende März 1878 abzulegenden Zahlungs-Nachweisungen, und zwar für das I. Semester mit den einzelnen Monats-Quittungen, für das II. Semester dagegen mit den seiner Zeit von den Quittungsbüchern auszuschneidenden Zahlungs-Designationen zu belegen.

Der hierdurch auf den Zahlungs-Designationen pro 1877/78 für den Zeitabschnitt April mit September 1877 frei bleibende Raum ist vor Ausgabe der Quittungsbücher durch die General-Militär-Casse mit Tinte quer durchstreichen zu lassen.

Die weiteren Bestimmungen über künftige Aufstellung und Einsendung jährlicher Zahlungs-Nachweisungen durch die k. Civil-Finanz- und Militär-Cassen an Stelle der mit den gemeinschaftlichen Entschliefungen vom 28. März 1873

St.-M. d. F. Nro. 3372  
K.-M. Nro. 5520

dann vom 30. Juni 1874 Nro. 11075 getroffenen Anordnungen werden demnächst besonders erlassen werden.

München, 23. Juli 1877.

v. Berr. v. Maillinger.

Einführung von Quittungs-  
büchern für die Militär-Pen-  
sionäre der Unterclassen.

Der  
Chef der Central-Abtheilung:  
funct. Sirt, Major z. D.

Nro. 10616.

München, 25. Juli 1877.

Betreff: Personalien.

Seine Majestät der König haben Sich allerhöchst be-  
wogen gefunden:

am 21. ds den Second-Lieutenants Joseph Gruber des  
2. Infanterie-Regiments Kronprinz — und Franz Grashay  
des 4. Chevaulegers-Regiments König, — ersterem unter gleich-  
zeitiger Verleihung des Charakters als Premier-Lieutenant, sowie  
des Anspruches auf Anstellung im Militär-Verwaltungsdienste, —  
den nachgesuchten Abschied mit Pension und der Erlaubniß zum  
Tragen der Uniform zu bewilligen, — ferner

die Second-Lieutenants Eugen Mantel des 9. Infanterie-  
Regiments Brede (Landwehr), — Wilhelm Simon des 8. Jäger-  
Bataillons (Landwehr) — und Carl Ditmar des 4. Chevaule-  
gers-Regiments König (Reserve), — dann Jacob Marx des  
4. Infanterie-Regiments König Carl von Württemberg (Land-  
wehr) zu verabschieden, und zwar erstere drei auf Nachsuchen.

**Kriegs-Ministerium.**

v. Maillinger.

Der  
Chef der Central-Abtheilung:  
funct. Sirt, Major z. D.

Nro. 10459.

München, 19. Juli 1877.

Betreff: Abänderung des Namens der Stadt  
Neustadt-Eberswalde in „Eberswalde“.

Durch das k. preussische Armeeverordnungsblatt Nro. 17 vom 30. Juni c. wurde veröffentlicht, daß der Name der im Kreise Ober-Barnim belegenen Stadt Neustadt-Eberswalde in deren ursprüngliche „Eberswalde“ umgeändert worden sei und dem; I. Bataillon 7. Brandenburgischen Landwehr-Regiment (Eberswalde) erhalten habe; die Bezeichnung (Eberswalde) in der Anlage 1 zu §. 1 der Ersatz-Ordnung gegeben wird.

Kriegs-Ministerium —

für allgemeine Armeen.

v. A.

Oberst.

**Gestorben ist:**

der Casernen-Inspector z. D. Joseph Hiller am 8. Juli zu Dillingen.



# Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



## Verordnungs-Blatt.

München.

N<sup>o</sup>. 32.

1. August 1877.

Inhalt: 1) Verordnungen und Bekanntmachungen: a) Aufruf und Einziehung der Einhundertmarknoten der bayerischen Hypotheken und Wechselbank; b) die neuen Reichsmünzen; c) Geschäfts-Anweisung für die General-Kriegs-Casse; d) Carabiner-Schieß-Instruction für die Cavalerie; e) Personalien; f) Ärztliche Rapport- und Berichterstattung; g) Gesuchslisten; h) Eröffnung von Telegraphenstationen; i) Fetzung der Patronen; k) Reglement über das Cassenwesen bei den Truppen, hier Aenderung der Capitel-Eintheilung des Haupt-Militär-Etats. 2) Sterbefälle.

Abdruck.

### Bekanntmachung.

Den Aufruf und die Einziehung der Einhundertmarknoten der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank betreffend.

Staatsministerium des Innern,

Abtheilung für Landwirthschaft, Gewerbe und Handel  
und

Staatsministerium der Finanzen.

Nachdem laut Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 7. Juni l. Js (Reichsgesetzblatt S. 527) der Bundesrath den Aufruf und die Einziehung der mit der Firma der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank umlaufenden, das Datum 1. Juli 1874 tragenden (grünen) Einhundertmarknoten angeordnet hat, wird die hier-

über von der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank und der bayerischen Notenbank erlassene Bekanntmachung vom 1. I. Mts nachstehend zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

München, den 9. Juli 1877.

v. Pfeufer. v. Berr.

Der Generalsekretär:  
Ministerialrath  
v. Schlereth.

### **Bayer. Hypotheken- und Wechselbank-Noten.**

Laut Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 7. Juni 1877 (Reichs-Gez. Blatt pro 1877 S. 527) hat der Bundesrath den Aufruf und die Einziehung der mit der Firma der Bayer. Hypotheken- und Wechselbank umlaufenden, das Datum 1. Juli 1874 tragenden

#### **grünen Einhundert-Mark-Noten**

mit folgenden Maßgaben angeordnet:

Die aufgerufenen Noten können vom heutigen Tag an bis zum 31. Dezember 1877 nach Wahl des Präsentanten bei unseren Cassen gegen Baargeld oder gegen Noten der Bayer. Notenbank umgetauscht werden. — Der Umtausch erfolgt bei unseren Hauptcassen in München und bei den Filialcassen der Bayer. Notenbank in Augsburg, Kempten, Lindau, Nürnberg, Würzburg und Ludwigshafen a/Rh., sowie bei der als gesetzliche Einlösungsstelle fungirenden Frankfurter Bank in Frankfurt a/M., sofort — bei den Agenturen der Bayer. Notenbank mit zweitägiger Einlösungsfrist. —

Nach dem 31. Dezember 1877 hören die bezeichneten grünen Hundert-Mark-Noten auf, Zahlungsmittel zu sein; sie behalten jedoch die Kraft einfacher Schuldscheine, als welche sie von unseren Hauptcassen in München und von der Einlösungsstelle Frankfurt a/M. bis zum Ablauf des Jahres 1880 eingelöst werden.

Die am 31. Dezember 1880 nicht zur Einlösung gelangten Noten sind auch als einfache Schuldscheine präclubirt.

München, den 1. Juli 1877.

Bayer. Hypotheken- & Wechselbank.

Bayer. Notenbank.

Abdruck.

Nro. 9715.

**Rekanntmachung.**

Die neuen Reichsmünzen betreffend.

Staatsministerium des Innern,

Abtheilung für Landwirthschaft, Gewerbe und Handel,  
und

Staatsministerium der Finanzen.

Nachdem zufolge Bundesrathsbeschlusses vom 9. Mai l. Js (§ 271 der Bundesrathsprotokolle) das bisherige Gepräge der Fünzigpfennigstücke einer Aenderung unterstellt worden ist, wird unter Bezug auf die Bekanntmachung vom 30. August 1875 Nr. 12906 (Finanzministerialblatt pag. 164) nachstehend die Beschreibung des neuen Gepräges der Fünzigpfennigstücke zur Kenntniß gebracht.

**Fünzigpfennigstücke.**

Die neuen Fünzigpfennigstücke haben wie die älteren einen Durchmesser von 20 Millimeter und einen gerippten Rand. Sie tragen innerhalb des aus einem flachen Stäbchen und Perlenkreis bestehenden erhabenen Randes auf der einen Seite einen verkleinerten Adler von einem Eichenkranz umgeben und unter der Schleife des Adlers das bisher doppelt angebrachte Münzzeichen nur einmal; auf der anderen Seite unter Nachbildung des Gepräges des Einmarkstückes innerhalb eines Eichenkranzes die ebenfalls verkleinerte Zahl 50 und unter derselben das früher in der Umschrift befindliche Wort: „Pfennig“. —

Gegenwärtige Bekanntmachung ist sofort in den Kreisamtsblättern zu veröffentlichen und es ist dabei ausdrücklich darauf aufmerksam zu machen, daß neben den Fünzigpfennigstücken neuen Gepräges auch die älteren und zwar ohne jede Aenderung in ihrem Werthe im Verkehre bleiben.

München, den 17. Juli 1876.

v. Pseuser.

v. Herr.

Der Generalsekretär:

Ministerialrath

v. Grieshammer.



Nro. 9104.

München, 29. Juli 1877.

Betreff: Geschäfts-Anweisung für die  
General-Kriegs-Casse.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchste Entschliebung d. d. Schloß Berg den 22. Juni 1877 die Geschäfts-Anweisung für die General-Kriegs-Casse allergnädigst zu genehmigen und zugleich dem Kriegs-Ministerium die Ermächtigung zur Erlassung etwa erforderlich werdender Erklärungen und Ergänzungen allerhöchst zu ertheilen geruht.

Dieses wird mit dem Bemerken bekannt gegeben, daß hiedurch und in Folge der einschlägigen Bestimmungen des Reglements über die Geld-Verpflegung der Armee im Kriege vom 9. März l. Jz die unterm 10. März 1873 erlassene Dienst-Anweisung für die Feld-Kriegs-Cassen eine Aenderung dahin erleidet, daß an die Stelle der General-Militär-Casse den Corps= resp. Feld-Kriegs-Cassen gegenüber, die General-Kriegs-Casse tritt und daher alles Dasjenige, was in der Dienst-Anweisung für die Feld-Kriegs-Cassen in Bezug auf das Verhältniß dieser Cassen zur General-Militär-Casse gesagt worden ist, fortan für das Verhältniß jener Cassen zur General-Kriegs-Casse gilt.

Die Central-Abtheilung des Kriegs-Ministeriums ist mit der Vertheilung dieser Geschäfts-Anweisung unter Einem beauftragt worden.

### Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der

Chef der Central-Abtheilung:  
junct. Sirt, Major z. D.

Nro. 10417.

München, 31. Juli 1877.

Betreff: Carabiner-Schieß-Instruction für  
die Cavalerie.

Seine Majestät der König haben inhaltlich allerhöchster Entschliebung d. d. Vorderriß den 15. Juni l. Jz die Einführung der Carabiner-Schieß-Instruction für die Cavalerie

und den Train, für letzteren unter der durch den geringeren Etat an jährlicher Uebungs=Munition bedingten Modification, allergnädigst zu genehmigen und Allerhöchstderen Kriegs=Ministerium zum Erlasse etwa erforderlich werdender Erläuterungen und Abänderungen nicht principieller Natur zu ermächtigen geruht.

Die Central=Abtheilung ist mit der Vertheilung erwähnter Instruction beauftragt.

Im Betreffe deren Anwendung für den Train folgen Bestimmungen nach.

## Kriegs=Ministerium.

v. Maillinger.

Der

Chef der Central=Abtheilung:  
funct. Sixt, Major z. D.

Nro. 10794.

München, 1. August 1877.

Betreff: Personalien.

Seine Majestät der König haben Sich allerhöchst bewogen gefunden:

am 4. v. Mts den Second=Lieutenant Wilhelm Zimmermann des 1. Jäger=Bataillons mit schlichtem Abschiede zu entlassen;

am 26. v. Mts den Second=Lieutenant Julius Burkhard des 12. Infanterie=Regiments Königin Amalie von Griechenland (Landwehr) — und den Second=Lieutenant z. D. Joseph Mayer auf Nachsuchen zu verabschieden, letzteren mit Pension. —

Ferner wurden in eigener Zuständigkeit

am 24. v. Mts die Registratoren Christoph Wild von der Inspection des Ingenieur=Corps und der Festungen — und Joseph Rossmann vom General=Commando des II. Armee=Corps mit der Wirksamkeit vom 1. d. Mts auf etatsmäßige Secretärstellen des Kriegsministeriums commandirt, — dann

am 31. v. Mts der Reserve=Unterarzt Dr Joseph Herlet (Landwehr=Bezirk Würzburg) in den activen Dienststand di

2. Feld-Artillerie-Regiments vacant Probeßer versetzt und zugleich mit Wahrnehmung einer vacanten Assistenzarzt-Stelle beauftragt.

### Kriegs-Ministerium.

v. Raillinger.

Der

Chef der Central-Abtheilung:

func. Sirt, Major 3. D.

Der Premier-Lieutenant und Bataillons-Adjutant Wilhelm Krane des 1. Infanterie-Regiments König wurde am 1. Juli l. Js der Adjutanten-Function auf Nachsuchen enthoben, — dagegen der Premier-Lieutenant Ludwig Freiherr von Freyberg des genannten Regiments vom gleichen Tage zum Bataillons-Adjutanten ernannt, —

der Hauptmann Albert Dorsch des Ingenieur-Corps am 23. Juni d. Js bei der 2. Ingenieur-Direction eingetheilt, — dann

der Second-Lieutenant Anton Kriechbaumer von der Festungs-Ingenieur-Direction Ingolstadt zum 2. Pionier-Bataillon — und der Second-Lieutenant Otto Loë vom 1. Pionier-Bataillon zur Festungs-Ingenieur-Direction Ingolstadt versetzt, beide vom 15. Juni l. Js.

Ferner wurden am 1. Juli l. Js aus der Artillerie- und Ingenieur-Schule zu ihren Dienststellen und Truppentheilen rückbeordert: die Second-Lieutenants Otto Loë der Festungs-Ingenieur-Direction Ingolstadt, — Ludwig Groß der Festungs-Ingenieur-Direction Germersheim, — Richard Hartmann, — Wilhelm Medicus — und Thomas Lang des 1. Pionier-Bataillons, — Anton Dengler, — Friedrich Peter — und Anton Kriechbaumer des 2. Pionier-Bataillons, — dann Carl von Münster der Eisenbahn-Compagnie.



Nro. 10418.

München, 22. Juli 1877.

Betreff: Ärztliche Rapport- und Berichterstattung.

Zur Erläuterung des Begriffes „Rekrut“ mit Bezug auf die ärztliche Rapport- und Berichterstattung wird hiermit das Nachstehende bekannt gegeben:

Im Sinne der Wehr-Ordnung §§. 72<sup>6</sup>, 79, 80, 81<sup>2</sup> und <sup>5</sup>, sowie Heer-Ordnung §. 15<sup>1</sup> ist ein Rekrut derjenige Mann, welcher von der Ober-Ersatz-Commission ausgehoben ist und unter militärischer Controle stehend dem Beurlaubtenstande bis zu dem Zeitpunkte angehört, wo er in die Truppen eingereiht wird; vom Zeitpunkte der Einstellung an ist er nicht mehr Rekrut, sondern unausgebildeter Mann bis zur vollendeten 12 bezw. 9 monatlichen Dienstzeit.

Dementsprechend ist die Anmerkung \* auf Seite 54 der „Dienstverhältnisse in der k. b. Armee — Sanitäts-Corps —“ abzuändern.

In den Formularen zu den Truppen-Garnison- und General-Kranken-Rapporten sind auf der ersten Seite unter I die Worte „Rekruten“ und „alte“ zu streichen und durch „unausgebildete“ bezw. „ausgebildete“ zu ersetzen.

Kriegs-Ministerium — Militär-Medicinal-Abtheilung.

Dr. Leuf, Generalstabsarzt.

Nro. 10886.

München, 28. Juli 1877.

Betreff: Gejuchlisten.

Gejuchlisten, betreffend den Vorschlag von Officiers-Aspiranten des Beurlaubtenstandes zu Officieren, sind künftighin anstatt mit Personalbogen (Landwehr-Ordnung §. 24, Ziff. 2 alin. 4) mit Stammrollen-Auszügen zu belegen.

Kriegs-Ministerium — Abtheilung für persönliche Angelegenheiten.

Frh. v. Godin, Oberstlieutenant.

Nro. 10639.

München, 28. Juli 1877.

Betreff: Eröffnung von Telegraphen-  
stationen.

In Bundorf, Sulzdorf und Höllrich in Unterfranken, dann in Weixenheim a/Sand in der Pfalz sind am 16. v. Mts, in Bad Kohlgrub und Partenkirchen in Oberbayern am 1. l. Mts Telegraphenstationen mit gemischtem Dienst eröffnet worden.

Kriegs-Ministerium — Abtheilung für allgemeine Armees-  
Angelegenheiten.

In Vertretung:

Sarscher, Major.

Nro. 10524.

München, 28. Juli 1877.

Betreff: Fetzung der Patronen M/71.

In den „Verwaltungs-Bestimmungen, betreffend die Munition und die Munitions-Materialien für das aptirte Infanterie-Gewehr M/69,“ ist auf Seite 11:

Zeile 2 und 3 von oben zu streichen: „den Munitions-Colonnen und“;

nach Zeile 9 von oben einzuschalten:

„Die von den Infanterie-Munitions-Colonnen und Colonnen des Feld-Munitions-Parks mitzuführenden Patronen M/71 sind von den Artillerie-Depots zu fetten.“;

Zeile 10 von oben zu streichen: „Dagegen“ und dafür zu setzen: „Ferners“.

Kriegs-Ministerium — Abtheilung für allgemeine Armees-  
Angelegenheiten.

In Vertretung:

Sarscher, Major.

Nro. 10921.

München, 31. Juli 1877.

Betreff: Reglement über das Cassenwesen bei den Truppen, hier Aenderung der Capitel-Eintheilung des Haupt-Militär-Etats.

An der mit Kriegs-Ministerial-Rescript vom 31. December 1875 Nro. 17261 (Verordnungs-Blatt 1876 Nro. 1) hinausgegebenen Capitel-Eintheilung des Haupt-Militär-Etats (Beilage 13 zu §. 63 des Reglements über das Cassenwesen S. 211—227) treten vom Jahre 1877/78 ab nachstehende Aenderungen ein:

## Ad A.

- 1) Capitel 2 Titel 2 und Titel 3 Nro. 2 hat zu lauten:  
„Corps-Zahlungsstellen“.
- 2) Bei Capitel 9 ist nach Titel 7 einzuschalten:  
Titel 8—12. (Ausfallend.)  
und dann nach „Vermessungswesen“ zu setzen:  
Titel 13. Besoldungen.  
Titel 14. Remunerationen.  
Titel 15—17. (Ausfallend.)  
Titel 18. Bureaubedürfnisse.  
Titel 19. Betriebskosten.  
Titel 20. Tagelöhner und Zulagen, Reise- und Transportkosten.  
Titel 21. Instrumententräger-, Meßgehilfen- und Botenlöhne.  
Titel 22. Pensionen.  
Titel 23—25. (Ausfallend.)
- 3) Capitel 13 hat von Titel 4 ab zu lauten:  
Titel 4. Abfindung der Truppen mit Contingenten für den gewöhnlichen Verbrauch an Bekleidungsstücken.  
Titel 5. Abfindung der Truppen mit Contingenten für den gewöhnlichen Verbrauch an Ausrüstungsstücken.  
Titel 6. Beschaffung des Bedarfses an Tuch und Cuirassen.  
Titel 7. Dienstausszeichnungen.  
Titel 8. Extraordinäre Beschaffungen, Aushilfen, Proben u. u.  
Verwaltung der Montirungs-Depots.  
Titel 9. Allgemeine Verwaltungskosten.  
Titel 10. Bauliche Unterhaltung der Magazine und Dienst-locale.



- 4) Bei Capitel 22 ist nach Titel 21 einzuschalten:  
 Titel 22. (Ausfallend.)  
 Titel 23. Garnison-Bibliotheken.  
 Titel 24—29. (Ausfallend.)  
 Titel 30—38 bleiben unverändert.  
 Titel 39 hat zu lauten: Zu Unterstützungen, insbesondere zur Unterstützung vermögensloser Unterofficiere der Kriegsschule mittelst Anschaffung von Lehrmitteln.  
 Titel 40—59 bleiben wie bisher.
- 5) Capitel 25 hat nach Titel 3 zu lauten:  
**Sächliche Ausgaben.**  
 Titel 4. Betriebs-Ausgaben der Artillerie-Werkstätten.  
 Titel 5. " " " der Geschütz-Gießerei.  
 Titel 6. " " " der Geschöß-Fabrik.  
 Titel 7. " " " des Haupt-Laboratoriums.  
 Titel 8. " " " der Pulver-Fabrik.  
 Titel 9. Unterhaltung der Gebäude und Betriebswerke zc.
- 6) Bei Capitel 26 ist nach Titel 10 einzuschalten:  
 Titel 11. (Ausfallend.)  
 Titel 12. Für Uebungs- und Unterrichtszwecke in der Militär-Telegraphie.
- 7) Capitel 27 erhält folgende Fassung:  
**Zur Verfügung des Kriegsministeriums.**  
 Titel 1. Zuschuß zum Officier-Unterstützungsfond.  
 Titel 2. Zuschuß zum Unterstützungsfond für Unterofficiere und Soldaten.  
 Titel 3. Außergewöhnliche Unterstützungen.
- 8) Bei Capitel 30 Titel 2 ist zu setzen:  
 Unvorhergesehene (statt extraordinäre) Ausgaben.
- 9) Capitel 31 hat nach Titel 2 zu lauten:  
 Titel 3. Inactivitäts-Gehälter, Wartegelder für Officiere, Aerzte und Beamte.  
 1) Sustentationen für ehemalige Officiere, Beamte und Unterchargen, sowie deren Relicten.  
 2) Pensionen zc. für nach Civilnormen Angestellte und deren Relicten.

**Titel 4. Gesetzliche Bewilligungen für Hinterbliebene:**

Nro. 1 und 2 bleiben wie bisher.

Nro. 3. In Folge des Statuts über den Wittwen- und Waisenfond zahlbare Pensionen für Wittwen, sowie Waisen-Unterhaltsbeiträge für Kinder der Unterofficiere und Soldaten.

**Titel 5. Unterstützungen.**

**Ad. B.**

Bezüglich der Titel-Eintheilung für die in die k. Centralstaatscasse fließenden eigenen Einnahmen der Militär-Verwaltung wird auf das Kriegs-Ministerial-Rescript vom 18. Mai l. Js Nro. 7206 (Verordnungs-Blatt Nro. 21) Bezug genommen.

Vorstehende Aenderungen sind in den Büchern und Rechnungen von 1877/78 ab zu berücksichtigen; für die Restverwaltung pro 1876/77 bleibt jedoch die bisherige Capital- und Titel-Eintheilung in Geltung.

**Kriegs-Ministerium — Militär-Oekonomie-Abtheilung.**

**v. Feinaigle,**  
General-Verwaltungs-Director.

**Lechner,**  
Kriegsrath.

**Gestorben sind:**

der Zahlmeister Johann Bayerl des 3. Chevaulegers-Regiments Herzog Maximilian am 9. Juli zu Tancrou près Lizy sur Ourcq in Frankreich;

der Hauptmann a. D. Eduard Freiherr Böffelholz von Colberg, Ritter 2. Classe des Militär-Verdienst-Ordens, am 22. Juli zu München;

der Portepée-Fähnrich Albert Seufferheld des 6. Chevaulegers-Regiments Großfürst Constantin Nikolajewitsch am 24. Juli zu München;

der Oberstleutenant a. D. Joseph von Heyder am 25. Juli zu München;

der Oberstlieutenant und Bataillons-Commandeur Alexander Freiherr von Pöllnitz des 8. Infanterie-Regiments Prancsh, Ritter 2. Classe des Militär-Verdienst-Ordens und Inhaber des königlich preussischen Kronen-Ordens 3. Classe, sowie des königlich preussischen Eisernen Kreuzes 2. Classe, am 26. Juli zu Metz;

der Hauptmann August Falkner von Sonnenburg, Chef der Gendarmerie-Compagnie von Oberbayern, am 28. Juli zu München.

#### Berichtigung.

Die im Verordnungs-Blatt Nr. 25 auf Seite 255, Zeile 17 u. 18 von unten, ausgeschriebene Beförderung des Unterapothekers Lorenz Geber zum Oberapotheker des Beurlaubtenstandes ist wegen vorgängig erfolgten Ablebens desselben zu streichen.



## Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



## Verordnungs-Blatt.

München.

N<sup>o</sup>. 33.

8. August 1877.

Inhalt: 1) Verordnungen: a) Heranziehung der Krümperpferde bei der Cavalerie zu Vorspannleistungen; b) Einführung von Pionier-Faschinenmessern M/71 mit Sägerücken; c) Competenzen der zum Flur-Abschätzungsgeschäft herangezogenen Officiere und Beamten der Militär-Verwaltung; d) Zurücklegung der Entfernung der einzelnen Garnisonorte von den Exercir- und Schießplätzen bei den Inspicirungsreisen der höheren Truppenbefehlshaber; e) Abcommandirung von Ingenieur-Officieren zur Theilnahme an den größeren Telegraphen-Pionier- u. Uebungen bei einem Pionier-Bataillon; f) Ernennung von Portepée-Führichen; g) Personalien. 2) Sterbfall.

Nro. 11056.

München, 2. August 1877.

Betreff: Heranziehung der Krümperpferde bei der Cavalerie zu Vorspannleistungen.

Um den Vorspannbedarf der Cavalerie-Truppentheile während der Uebungen, auf Märschen, in Lagern oder Cantonirungen möglichst zu beschränken, wird hierdurch genehmigt, daß diese Truppentheile zur Fortschaffung ihrer Effecten und zur Anfuhr ihrer Verpflegungs- und Bivouaks-Bedürfnisse, sowie zu anderen, mit den Uebungen im Zusammenhange stehenden Zwecken ihre Krümperpferde und die ihnen eigenthümlich gehörigen Wagen benutzen. Für diese Leistungen wird den Truppentheilen in den Fällen, in welchen nach den Bestimmungen Vorspann zu ent-

nehmen bezw. zu ermiethen ist, und je nachdem die Competenz eines ein- oder zweispännigen Fuhrwerks zusteht, eine Vergütung in Höhe von zwei Drittel der von dem Bundesrath für geleisteten Vorspann auf Grund des §. 9 Nro. 1 des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 festgestellten Vergütungssätze gewährt, welche von den Intendanturen auf Capitel 21 Titel 2 des Militär-Etats anzuweisen ist.

Diese Vergütung ist von den Truppentheilen bei ihren Fonds zur Unterhaltung der Krümperpferde und Wagen (Dünger-Fonds) zu verrechnen.

Eine größere als die im §. 30 des Remontirungs-Reglements vom 20. Juni 1877 gestattete höchste Zahl von Pferden als Krümperpferde aus obigem Anlaß in Gebrauch zu nehmen, ist nicht zulässig.

### Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der

Chef der Central-Abtheilung:  
funct. Sirt, Major z. D.

Nro. 10786 a.

München, 4. August 1877.

Betreff: Einführung von Pionierfaschinen-  
messern M/71 mit Sägerücken.

Seine Majestät der König haben durch Allerhöchste Entschliebung d. d. Hohenschwangau den 26. v. Mts die Ausrüstung der beiden Pionier-Bataillone und der Eisenbahn-Compagnie mit Pionierfaschinenmessern M/71 mit Sägerücken an Stelle der Yatagane M/69 allergnädigst zu genehmigen geruht.

Die Direction der Gewehrfabrik ist mit Beschaffung dieser Pionierfaschinenmesser sammt Scheiden, sowie mit deren Abgabe an die Pionier-Bataillone und die Eisenbahn-Compagnie beauftragt,

und haben Letztere sodann ihre Patagane M/69 sammt Scheiden an die Festungs-Artillerie-Depots Ingolstadt beziehungsweise Germersheim einzuliefern.

## Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der

Chef der Central-Abtheilung:  
funct. Stzt, Major z. D.

Nro. 11161.

München, 4. August 1877.

Betreff: Competenzen der zum Flur-Abschätzungsgeschäft herangezogenen Officiere und Beamten der Militär-Verwaltung.

Hinsichtlich der Gebühren an Reisekosten und Tagegeldern der zum Flur-Abschätzungsgeschäft herangezogenen Officiere und Beamten der Militär-Verwaltung wird hierdurch Nachstehendes festgesetzt:

Die betreffenden Officiere und Beamten erhalten:

- 1) die verordnungsmäßigen Tagegelder für die ganze Dauer des Abschätzungsgeschäfts incl. der Reisetage, ohne Rücksicht darauf, ob sich die Truppen noch auf dem Manöverterrain befinden oder nicht;
- 2) die verordnungsmäßigen Reisekosten für die Entfernung von der Garnison bezw. von dem Cantonement nach demjenigen Orte, an welchem das Geschäft beginnt, sowie für die Entfernungen zwischen den zu bereisenden Ortschaften und endlich für die Entfernung bis zur Garnison bezw. bis zum Cantonement, insoweit nicht bezüglich derjenigen Officiere, welche mehr als eine Fourage-Ration beziehen, die Bestimmung in §. 8 der Allerhöchsten Verordnung vom 27. November 1873 Nro. 21955 (Verordnungs-Blatt Nro. 59), betreffend die Tagegelber u. der Personen des Soldatenstandes des k. b. Heeres, Anwendung findet;



3) ein Ackerjum von 4 M 50 J für jeden Tag, an welchem das Abschätzungswerk auf der Feldmark vorgenommen wird.

Die auf die Bemerkungen zurückgelegten Wege kommen nicht in Betracht.

Die Beträge ad 1—3 sind von den Intendanturen auf Capitel 14 Titel 16 des Militär-Etats anzuweisen.

Diese Bestimmungen treten vom 1. August d. Js in Kraft.

## Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der  
Chef der Central-Abtheilung:  
junct. Sirt, Major z. D.

Nro. 11186.

München, 5. August 1877.

**Betreff:** Zurücklegung der Entfernung der einzelnen Garnisonorte von den Exercir- und Schießplätzen bei den Inspicirungstreifen der höheren Truppenbefehlshaber.

Bei den Reisen nach den Exercir- und Schießplätzen Behufs der Inspicirung sind zu unterscheiden:

- a) Exercir- und Schießplätze, welche als Garnison-Anstalten derjenigen Garnisonen, in deren Nähe sie liegen, zu betrachten sind;
- b) Exercir- und Schießplätze, bei denen dies nicht der Fall ist.

Im Falle zu a ist die betreffende Garnison als Reiseziel anzusehen, selbst dann, wenn ein inspircirender Truppenbefehlshaber in dem auf jenen Plätzen eingerichteten Barackenlager Unterkommen gefunden hat.

Für die Tour von der betreffenden Garnison nach dem Exercir- beziehungsweise Schießplätze sind hiernach dem Truppenbefehlshaber und dessen Adjutanten eventuell nur die nachweislich entstandenen Fuhrkosten zu erstatten.

In dem Falle zu b sind die Plätze selbst als das Reiseziel anzusehen und kommen für die Reisen dorthin die verordnungsmäßigen Reisekosten zum Ansatz.

### Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der

Chef der Central-Abtheilung:  
funct. Sixt, Major 3. D.

Nro. 10403.

München, 6. August 1877.

Betreff: Abcommandirung von Ingenieur-Officieren zur Theilnahme an den größeren Telegraphen-Pionier-rc. Uebungen bei einem Pionier-Bataillon.

Ingenieur-Officiere, welche außerhalb ihres Garnisonortes zur Theilnahme an den größeren Telegraphen-Pionier-rc. Uebungen bei einem Pionier-Bataillon Behufs ihrer Ausbildung einzeln abcommandirt werden, haben in Gemäßheit des §. 5 der Allerhöchsten Verordnung vom 27. November 1873 Nro. 21955 (Verordnungs-Blatt Nro. 59), betreffend die Tageselder und Reisekosten der Personen des Soldatenstandes des k. b. Heeres, für die Dauer des Aufenthalts am Commando-Orte auf Tageselder keinen Anspruch.

Dagegen competirt denselben die halbe Commandozulage nach Beilage 12 zur Allerhöchsten Verordnung vom 4. März 1872 Nro. 5379 (Verordnungs-Blatt Nro. 14), betreffend die Geld- und Natural-Gebühren des stehenden Heeres und der Landwehr, sowie Naturalquartier, beziehungsweise die betreffende Servis-Entschädigung.

Sämmtliche Mehrkosten gegen das Garnison-Verhältniß hat Capitel 26 Titel 8, bezw. Capitel 10 Titel 4 des Militär-Etats zu tragen.

### Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der

Chef der Central-Abtheilung:  
funct. Sixt, Major 3. D.

Nro. 11196. München, 6. August 1877.  
 Betreff: Ernennung von Portepée-Fähnrichen.

Zu Portepée-Fähnrichen werden ernannt:  
 die königlichen Edelknaben Friedrich Graf von Dürckheim-Montmartin im Infanterie-Leib-Regiment, — Julius Ritter von Schmädel — und Alexander Freiherr von Wendland im 1. Cuirassier-Regiment Prinz Carl von Bayern; — dann  
 die Fähnrencadeten des Cadeten-Corps Wilhelm Täubler im 3. Feld-Artillerie-Regiment Königin Mutter, — Carl Braun — und Maximilian Gramich im 2. Feld-Artillerie-Regiment vacant Brodeßer, — Christian Döring im 7. Infanterie-Regiment Prinz Leopold, — Maximilian von Schemair im 1. Infanterie-Regiment König, — Carl Müller im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz, — Hermann Rau im 1. Infanterie-Regiment König, — Heinrich Esenbeck im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz, — Adalbert Marc im 2. Feld-Artillerie-Regiment vacant Brodeßer, — Emil Carpouny im 3. Chevaulegers-Regiment Herzog Maximilian, — Carl Rubenbauer im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz, — Rudolph Lingg im 3. Infanterie-Regiment Prinz Carl von Bayern, — Albert Schulze — und Carl Körbling im Infanterie-Leib-Regiment, — endlich Emil Falkner von Sonnenburg im 4. Jäger-Bataillon.

### Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der

Chef der Central-Abtheilung:  
 junct. Sirt, Major 3. D.

Nro. 11069.

München, 8. August 1877.

Betreff: Personalien.

Seine Majestät der König haben Sich allerhöchst bewegt gefunden:

am 31. v. Mts dem geheimen Kanzlei-Secretär Gustav Knussert vom Kriegsministerium die Erlaubniß zur Annahme



und zum Tragen des Ritterkreuzes 2. Classe des königlich württembergischen Friedrichs-Ordens tax- und stempelfrei zu ertheilen;

den Commandeur des Landwehr-Bezirks Hof, Oberstlieutenant z. D. Carl Göss unter Verleihung des Charakters als Oberst auf Nachsuchen mit Pension und der Erlaubniß zum Tragen der Uniform zu verabschieden, — dagegen den Major a. D. Ferdinand Emonts unter Stellung zur Disposition als Landwehr-Bezirks-Commandeur in Hof zu reactiviren;

dem Premier-Lieutenant a. D. Heinrich Wehr auf Nachsuchen ausnahmsweise den Anspruch auf Anstellung im Militär-Verwaltungsdienste zu verleihen;

den Landwehr-Officiers-Aspiranten Caspar Vitton des 14. Infanterie-Regiments Herzog Carl Theodor zum Landwehr-Assistenzarzt 2. Classe (27) (Landwehr-Bezirk Bamberg) zu ernennen; — dann

zu Reserve-Assistenzärzten 2. Classe zu befördern: die Reserve-Unterärzte Dr Friedrich Kalthoff (28) — und Dr Maximilian Braun (29) (Landwehr-Bezirk Würzburg), — Dr Ernst Willrich (30) (Landwehr-Bezirk Erlangen), — Dr Theodor Kott (31) — und Dr Georg Ritter von Dall'Armi (32) (Landwehr-Bezirk München), — Dr Theodor Kölliker (33) (Landwehr-Bezirk Würzburg), — Dr Franz Brunner (34) — und Dr Carl von Grafenstein (35) (Landwehr-Bezirk München), — Dr Carl Harteneck (36) — und Dr Felix Richrath (37) (Landwehr-Bezirk Würzburg), — Ignaz Huttner (38) (Landwehr-Bezirk Dillingen), — Maximilian Bacher (39) (Landwehr-Bezirk Augsburg), — Hermann Müller (40), — Ludwig Bär (41) — und Friedrich Hoffmann (42) (Landwehr-Bezirk München), — Dr Moriz Henkel (43) (Landwehr-Bezirk Wasserburg) — und Dr Joseph Baumeister (44) (Landwehr-Bezirk Würzburg). —

Ferner werden in eigener Zuständigkeit

der Premier-Lieutenant Franz Schropp des 3. Chevaulegers-Regiments Herzog Maximilian, — dann die Second-Lieutenants Emil Le Bret des 1. Cuirassier-Regiments Prinz Carl von Bayern, — Carl Hacker des 4. Chevaulegers-Regiments

König — und Ludwig Seitz des 5. Chevaulegers-Regiments Prinz Otto zu einem zweiten Curs in die Equitations-Anstalt commandirt.

### Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der  
 Chef der Central-Abtheilung:  
 junct. Seitz, Major z. D.

### Gestorben ist:

der Second-Lieutenant a. D. Carl Pöhl, Ritter 2. Classe des Militär-Verdienstordens und Inhaber des königlich preussischen Eisernen Kreuzes 2. Classe, am 28. Juli zu Regensburg.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



# Verordnungs-Blatt.

München.

N<sup>o</sup> 34.

11. August 1877.

Inhalt: 1) Verordnungen und Bekanntmachungen: a) Gebühren für Duplicate von Militär-Papieren; b) Banknoten der Reichsbank; c) Vollzug des Haupt-Militär-Etats pro 1877/78; d) Dienstverhältnisse in der Armee; e) Dienstverhältnisse der Lazarethgehilfen; f) Aufsichtsdienst bei der militärischen Strafanstalt Oberhaus; g) Rangverhältnis der Beamten der Militär-Verwaltung; h) Geschichte der Feuerwaffen. 2) Sterbfall.

Nro. 11035.

An die k. Regierungen, Kammern des Innern und Kammern der Finanzen, und die k. Generalkommandos des I. und II. Armeekorps, dann an sämtliche Ersatzbehörden des Königreichs.

Staatsministerium des Innern und der Finanzen und  
Kriegsministerium.

Bezüglich der Gebühren für Duplikate von Militärpapieren, dann deren Vereinnahmung und Verrechnung wird unter Bezug auf §. 4, §. 8, 4 der Kontrol-Ordnung und §. 12, 4 der Landwehr-Ordnung Nachstehendes bestimmt:

I. Die in §. 4, 1 und §. 8, 4 der Kontr.-Ordn. festgesetzte Schreibgebühr von 50 Pfennigen ist für die Ausfertigung jedes Duplikats verloren gegangener Militärpapiere zu entrichten.



## II. Gebühren für Duplikate von Militärpapieren,

- 1) welche von den Civilvorsitzenden der Ersatzkommission gefertigt werden:

Melbescheine zum Freiwilligen-Eintritte, §. 83, 2, Schema 14 b. Ers.=Ordn.,

- 2) welche von den Ersatzkommissionen gefertigt werden:

Loosungsscheine, §. 66, 1, Schema 11 d. Ers.=Ordn.,

- 3) welche von den Oberersatzkommissionen gefertigt werden:

a) Ausschließungsscheine §. 35, 4, Schema 1 d. Ers.=Ordn.,

b) Ausmusterungsscheine, §. 36, 3, Schema 2 d. Ers.=Ordn.,

c) Ersatzreservescheine I, §. 38, 4, Schema 3 d. Ers.=Ordn.,

d) Ersatzreservescheine II, §. 39, 2, Schema 4 d. Ers.=Ordn.,

- 4) welche von den Prüfungskommissionen gefertigt werden:

Berechtigungsscheine zum einjährigen Dienst, §. 88, 1, Schema 16 d. Ers.=Ordn.,

sind von dem Civilvorsitzenden der Ersatzkommission einzuheben, an welchen der Antrag auf Ausfertigung von Duplikaten zu richten ist, d. i. von dem Civilvorsitzenden der Ersatzkommission des Aufenthaltsorts des Antragstellers.

Sie sind in unmittelbaren Städten für die städtische Kasse zu vereinnahmen, außerdem aber dem k. Klerar im Taxregister des betreffenden Bezirksamts zu verrechnen.

III. Gebühren für Duplikate von Zeugnissen der Lehranstalten über wissenschaftliche Befähigung zum einjährigen Dienst, §. 90, 1, Schema 17 d. Ers.=Ordn., fallen den einschlägigen Lehranstalten zu.

## IV. Gebühren für Duplikate von Militärpapieren,

- 1) welche von den Landwehrbezirkskommandos gefertigt werden:

Urlaubspässe, §. 72, 5, Schema 12 d. Ers.=Ordn.,

- 2) welche vom Kommandeur des Truppentheils *cc.* gefertigt werden:

Annahmescheine von Freiwilligen, §. 84, 3, Schema 15 d. Ers.=Ordn.,

Militärpässe, §. 16, 1, Schema 6 d. Refr.=Ordn.,

3) welche vom Compagnie-Chef u. u. gefertigt werden:  
 Führungs-Atteste, §. 16, 4, Schema 7 d. Refr.-Ordn.,  
 Ueberweisungsnationales, §. 17, 3, Schema 8 d. Refr.-Ordn.  
 fließen der Bureaukasse desjenigen Truppentheils zu, welcher  
 das Duplikat ausgefertigt hat.

V. Von den Mannschaften des Beurlaubtenstandes sind  
 Anträge auf Ausfertigung an den sie kontrollirenden Bezirks-  
 feldbweibel zu richten.

München, am 12. Juli 1877.

v. Pfeufer.

v. Berr.

v. Maillinger.

Gebühren für Duplikate von  
 Militärpapieren betr.

Der Generalsecretär,  
 v. Schlereth  
 Ministerialrath.

Nro. 11293.

München, 9. August 1877.

Betreff: Banknoten der Reichsbank.

In nachstehendem Abdrucke wird eine Bekanntmachung des  
 Reichsbank-Directoriums d. d. 20. Juni l. Js über die Aus-  
 gabe von Noten der Reichsbank zu 1000 M. nebst einer Be-  
 schreibung dieser Noten zur Kenntniß gebracht.

Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der  
 Chef der Central-Abtheilung:  
 In Betretung:  
 Dürtig, Major.

Abdruck.

### Bekanntmachung.

Die Ausgabe von Noten der Reichsbank zu 1000 Mark betreffend.

In nächster Zeit werden Noten der Reichsbank zu 1000 Mark ausgegeben werden, deren Beschreibung wir nachstehend zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Berlin, den 20. Juni 1877.

Reichsbank-Direktorium.

von Dechend, Boese, Koth, Gallenkamp, Herrmann, Koch,  
von Koenen.

### Beschreibung

der Noten der Reichsbank zu 1000 Mark.

Die Noten sind 11 cm. hoch, 19 cm. breit und bestehen aus Hanfpapier mit dem Wasserzeichen: „Ein Tausend Mark.“ im hellen, länglichen, dunkel punktirten Felde, und der Werthzahl „1000“ darunter.

Der Kontrol-Stempel und die Nummern sind in Buchdruck mit rother Farbe, die übrigen Theile mittelst Kupferdrucks in brauner Farbe hergestellt.

Die Schauseite zeigt in einem oblongen Mittelfelde, dessen Ecken Verzierungen enthalten, auf guillochirtem Untergrunde folgenden Text:

1000

Ein Tausend Mark

zahlt die Reichsbank-Hauptkasse in Berlin ohne Legitimations-Prüfung dem Einlieferer dieser Banknote.

Berlin, den 1. Januar 1876.

Reichsbank-Direktorium.

(Nachbildung der sieben Unterschriften.)

Auf der linken Seite neben diesen Unterschriften befindet sich ein achteckiger, mit guillochirten Linien umzogener Kontrol-Stempel mit dem Reichsadler und der Umschrift:

„Reichsbank-Direktorium.“



Der von einer fortlaufenden Verzierung, in welcher die Zahl 1000 wiederholt erscheint, umzogene Rand enthält:

1) in dem obern Felde das Wort:

„Reichsbanknote“,

2) in dem linken breiteren Felde das mit Verzierungen umgebene Reichswappen und darunter

„M. 1000 M.“,

3) in dem rechten Seitenfelde oben die Zahl

„1000“,

darunter eine Verzierung, deren Mitte die Kaiserkrone von einem Eichenkranz umgeben bildet und ein M mit der Inschrift

„1000 Mark 1000“,

4) in dem untern Felde in doppeltem Satz zweimal wiederholt die Strafanndrohung:

„Wer Banknoten nachmacht oder verfälscht, oder nachgemachte oder verfälschte sich verschafft und in Verkehr bringt, wird mit Zuchthaus nicht unter zwei Jahren bestraft.“

Die Rückseite enthält auf guillochirtem Untergrunde eine bildliche Darstellung, bestehend in einer sitzenden weiblichen Figur und zwei Knaben mit den Attributen der Industrie, des Handels und des Verkehrs.

Der Rand enthält:

1) oben die Worte

„Eintausend Mark“,

2) links die Werthzahl

„1000“,

das Reichswappen und darunter die vorstehend aufgeführte Strafanndrohung,

3) rechts die Zahl

„1000“

und eine verzierte Füllung, deren Mitte die von Lorbeerzweigen umschlungene Kaiserkrone bildet, darunter einen verzierten Kreis mit dem Wort

„Banknote“

in viermaliger Wiederholung, endlich

4) unten zweimal die Nummer mit der Littera (a. b. e. d.)

Nro. 11356.

München, 9. August 1877.

Betreff: Vollzug des Haupt-Militär-Etats  
pro 1877/78.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchste Entschliessung d. d. Hohenschwangau den 6. d. Mts folgende Bestimmungen für den Vollzug der Etats pro 1877/78 allergnädigst zu genehmigen geruht:

#### A. In Bezug auf Formations-Änderungen und Stellen- Vermehrungen.

1.

Nach Wegfall von 3 geheimen Kanzlei-Secretären beim Kriegs-Ministerium erhöht sich der Stand des Bureaupersonals um 1 expeditenden Secretär, 2 Kanzlei-Secretäre und 1 Diätar.

2.

Das Registratur-Personal der beiden Corps-Intendanturen wird um je 1 Assistenten vermehrt mit einem Gehalt von 1350 bis 1650 M., im Durchschnitt 1500 M.

3.

Der Etat des Generalstabs erhöht sich um einen bei der Eisenbahn-Section dieses Stabes zu verwendenden Hauptmann vom Pensionsstande.

4.

Dem Friedensstande der Infanterie treten 18 Hauptmannsstellen 1. Classe hinzu. Ueberzählige Majore auf diesen Stellen beziehen die Competenzen von Hauptleuten 1. Classe.

5.

Im Etat der Train-Bataillone kommt je der zweite Premier-Lieutenant der Sanitäts-Compagnie und der Officier vom Pensionsstande für die Verpflegungs-Abtheilung in Wegfall.

6.

In Folge Wegfalls der Auditoriats-Actuare und zum Ausgleich der friedensetatmäßigen Contingenzstärke erhöht sich der

Etat der sechs Infanterie-Bataillone des 4. und 8. Regiments um je 10 Gemeine, der Halbinvaliden um 2 Gefreite; dann der Etat des Landwehr-Bezirks-Commandos: München um 1 Feldwebel und 3 Gemeine, Dillingen und Speyer um je 1 Unterofficier als Schreiber.

## 7.

Die Stellen der Auditoriatsschreiber sind statt mit Gefreiten mit Unterofficieren zu besetzen, für welche die Bestimmungen für etatsmäßige Schreiber Anwendung finden; conf. im Uebrigen die Friedens-Verpflegungs-Etats pro 1877/78.

## 8.

Für Unterstützung der Aerzte bei niederen chirurgischen Dienstleistungen und für Antheilnahme an der Wart und Pflege der Kranken kommen bei den Truppen Lazarethgehülfsen zur Einführung.

## 9.

Bei den Remonte-Depots treten an Stelle der 6 Aufsichts-Unterofficiere 8 Futtermeister als untere Bedienstete der Militär-Verwaltung mit einem Gehalt von 360 bis 540 *M.*, im Durchschnitt 450 *M.*; außerdem stehen dieselben in dem Genusse freier Wohnung und eines Natural-Deputates, beides zusammen im pensionsfähigen Werthe von 450 *M.*

Die Besetzung dieser Stellen erfolgt durch die Remonte-Inspection aus der Zahl der hiezu geeigneten Militär-Bewerber.

## 10.

Der Etat der Inspection der Militär-Bildungs-Anstalten mindert sich um 1 Officier vom Pensionsstande, Vorstand der Oekonomie-Commission.

## 11.

Bei den Militär-Gefängnissen treten an Stelle der Gefängniß-auffeher — Aufsichts-Unterofficiere.



## 12.

Der Etat an Zeug-Personal erhöht sich um

- 1 Zeughauptmann 2. Classe bei der Inspection der Artillerie und des Trains,
- 1 Zeuglieutenant und 1 Zeugfeldwebel bei dem Hauptlaboratorium, wogegen bei letzterer Anstalt der Maschinentechniker in Wegfall kommt.

## 13.

Dem Etat der Oberfeuerwerkerschule tritt ein Premier-Lieutenant der Artillerie als Directions-Assistent hinzu.

## 14.

Der Etat der Gewehrfabrik erhöht sich um 1 Hauptmann vom Pensionsstande mit der Verwendung zum Gewehranschließen.

### B. In Bezug auf die Geld-Competenzen der Officiere, Aerzte Beamten *cc.*

## 15.

Die geheimen Canzlei-Secretäre des Kriegs-Ministeriums werden vom 1. April 1877 ab in drei Gehaltsclassen mit 4200 *M.*, 3600 *M.* und 3000 *M.* eingetheilt.

Das Gehalt der erpedirenden Secretäre und Revisoren 2. Classe wird vom gleichen Tage auf 2520 *M.*, jener 3. Classe auf 2250 *M.*, der Assistenten auf 1950 *M.*, des Hausmeisters auf 1650 *M.* erhöht.

Für die Canzlei-Secretäre wird die höchste Gehaltsklasse mit 2700 *M.* festgesetzt und werden erstere nunmehr in 4 Gehaltsclassen mit 2700 *M.*, 2400 *M.*, 2100 *M.* und 1800 *M.* eingetheilt. In Folge dessen modificirt sich die Bestimmung von Ziffer 2 des Kriegs-Ministerial-Rescripts vom 8. August 1876 Nro. 9703 (Verordnungsblatt Nro. 33), die Formation des Kriegs-Ministeriums betreffend, dahin, daß die Canzlei-Secretäre 1. und 2. Gehaltsklasse in die VI., jene der 3. und 4. Gehaltsklasse in die VII. Rangklasse rangiren.

Das Gehalt der Cassen-Assistenten bei der General-Militär-Casse wird vom 1. April 1877 ab auf 1800 *M.* erhöht.

Von den Oberstabsärzten gehören fünfzehn — statt wie bisher zehn — der 1. Classe an.

Das Durchschnittsgehalt der Zahlmeister erhöht sich um 200 *M.* jährlich; dieselben werden vom 1. April 1877 ab in sieben — statt wie bisher in fünf — Gehaltsclassen eingetheilt mit 2700 *M.*, 2400 *M.*, 2100 *M.*, 1800 *M.*, 1650 *M.*, 1500 *M.* und 1350 *M.*; jene der höheren drei Gehaltsclassen rangiren in die VI., jene der niederen vier in die VII. Rangklasse. Hiernach modificirt sich §. 11 Ziffer 3 der Grundsätze für die allgemeinen Dienstverhältnisse der Armee, III. Rangverhältniß.

Den bisherigen Feuerwerkern 2. Classe wird die Löhnung von Feuerwerkern 1. Classe gewährt, und kommt die Eintheilung der Feuerwerker in solche 1. und 2. Classe für die Folge in Wegfall.

Das Gehalt des Directors der Kriegsschule erhöht sich vom 1. April 1877 ab um 300 *M.*

Vom 1. April 1877 ab werden die Schießprämien der Fuß-Artillerie-Bataillone auf je 123 *M.* erhöht, dann den Train- und Sanitäts-Compagnien solche mit je 9 *M.* jährlich gewährt.

### C. In Beziehung auf Natural-Competenzen.

Dem Platzmajor auf dem Bechfelde wird eine leichte Fourage-Ration gewährt.

### Kriegs-Ministerium.

v. Meißinger.

Der

Chef der Central-Abtheilung:

In Vertretung:

Dürig, Major.



Nro. 11407.

München, 9. August 1877.

Betreff: Dienstverhältnisse in der  
Armee.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchste Entschliesung d. d. Hohenschwangau den 6. d. Mts zu verfügen geruht, was folgt:

## 1.

Die nach Kriegs-Ministerial-Rescript vom Heutigen Nro. 11356 lit. A Ziff. 4 dem Friedensstande der Infanterie neu hinzutretenden Hauptleute werden theils bei Infanterie-Regimentern, theils bei Jäger-Bataillons eingetheilt und sind dort den Stäben zuzuweisen.

Die dienstliche Verwendung der den Stäben von Infanterie-Regimentern zugetheilten Hauptleute, sowie die Abgrenzung ihres Wirkungskreises von demjenigen der etatsmäßigen Stabsofficiere — eine Abgrenzung in der Art, daß diese Hauptleute neben oder unter letzteren verwendet werden dürfen — bleibt dem Ermessen der Regiments-Commandeurs überlassen. Hierbei ist eine Entlastung der Compagnie-Chefs von Berrichtungen, welche mit der Compagnie-Führung nicht im unmittelbaren Zusammenhange stehen, anzustreben; ganz besonders aber soll die kriegsmäßige Ausbildung der Einjährig-Freiwilligen, der Officiers-Aspiranten und Officiere des Beurlaubtenstandes in's Auge gefaßt werden.

Insoweit Landwehr-Compagnie-Führer nicht zur Verfügung stehen, sind die Controlversammlungen in der Regel durch die im Stabe eingetheilten Hauptleute abzuhalten, wonach sich §. 17, 2 der Landwehr-Ordnung entsprechend modificirt.

Mit Führung von Compagnien dürfen diese Officiere, selbst als Stellvertreter, nicht beauftragt werden.

In analoger Weise bemißt sich der Dienst der den Stäben von Jäger-Bataillons zugewiesenen Hauptleute.

Die Besetzung dieser Hauptmannsstellen regelt das Kriegs-Ministerium; durch die Beförderung eines solchen Hauptmanns zum überzähligen Major bleibt dessen Dienstverhältniß unberührt.



## 2.

Der Artillerie-Officier vom Platz der Festung Ingolstadt führt fortan die Dienstbezeichnung: „erster Artillerie-Officier vom Platz“, der diesem Officier als Beistand beigegebene Hauptmann der Fuß-Artillerie das Dienstprädicat: „zweiter Artillerie-Officier vom Platz“.

## 3.

Die Dienstgeschäfte der bisher bei den Train-Bataillons für die Verpflegungs-Abtheilung etatirt gewesenen Officiere vom Pensionsstande gehen auf die Stäbe dieser Bataillone über.

## Kriegs-Ministerium.

## v. Maillinger.

Der

Chef der Central-Abtheilung:

In Vertretung:

Dürig, Major.

Nro. 11408.

München, 9. August 1877.

Betreff: Dienstverhältnisse der Lazarethgehülfen.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchste Entschliebung d. d. Hohenschwangau den 6. d. Mts nachfolgende Bestimmungen über die Dienstverhältnisse der Lazarethgehülfen (Kriegs-Ministerial-Rescript vom Heutigen Nro. 11356 lit. A Ziff. 8) zu genehmigen geruht:

1) Für Unterstützung der Militärärzte in den niederen chirurgischen Dienstleistungen und für Mitwirkung bei Wart und Pflege der Kranken in den Lazarethen und bei den Truppen gelangen Lazarethgehülfen zur Einführung.

2) Die Lazarethgehülfen scheiden sich in:

Unterlazarethgehülfen, welche zu den Gesehrten,  
Lazarethgehülfen, welche zu den Unterofficieren,

Oberlazarethgehülfen, welche zu den Sergeanten zählen.

3) Die Anzahl der Lazarethgehülfen bestimmen die Friedens- und bezw. Kriegs-Verpflegungs-Etats. Im Allgemeinen ist jeder Compagnie, Escadron und Batterie ein Lazarethgehülfe beigegeben.

4) Die Ergänzung derselben findet aus geeigneten Mannschaften des Dienststandes statt, welche mindestens 6 Monate mit der Waffe gedient haben und sich freiwillig zum Sanitätsdienste melden oder durch die oberen Militärärzte (vom Stabsarzte einschließlichs aufwärts) mit Zustimmung der Regiments- u. c. Commandeure ausgewählt werden. (Lazarethgehülfenlehrlinge). Bei dieser Wahl kommen neben Neigung und Geschick zu den beregten Dienstverrichtungen als maßgebende Eigenschaften in Betracht: entsprechende körperliche und geistige Befähigung, gute Führung, bemessene Kenntniß im Rechnen und Schreiben.

5) Der Unterricht der Lazarethgehülfenlehrlinge wird von den oberen Militärärzten übernommen, welche hiezu unter ihrer Aufsicht auch ältere Assistenzärzte heranziehen können. Derselbe hat hauptsächlich in den Militär-Lazarethen stattzufinden und sollen deshalb die Lehrlinge nach näherer Anordnung der Corps-General-Aerzte auf die erforderliche Zeitdauer dorthin commandirt werden. Der Unterricht, dem bis auf Weiteres die Vorschriften für den Dienst und die Uebungen der Sanitäts-Compagnien, Titel III, zu Grunde zu legen sind, erstreckt sich auf Krankenpflege im Allgemeinen, auf den Transport und Lagerung Kranker und Verwundeter, auf die niederen chirurgischen Verrichtungen, auf Anlage von Binden und Verbänden bei Knochenbrüchen, Behandlung frischer Wunden, auf Rettungsversuche bei Scheintodten und Verunglückten, Obduction von Leichen, Hülfeleistung in den Dispensir-Anstalten, endlich auf Unterweisung in Schreibgeschäften und Listenwesen.

Wenn die Ertheilung dieses Unterrichtes auch vorwiegend den oberen Militärärzten zur Pflicht gemacht wird, so haben sich im Uebrigen doch sämmtliche Militärärzte der Ausbildung der Lazarethgehülfen mit allem Eifer anzunehmen; die Corps-General-Aerzte haben den Unterricht zu controliren und sich bei den Inspicirungen von dessen Ergebnissen zu überzeugen.

6) Am Schlusse der Ausbildungsperiode, welche sich zwar



je nach dem Grade der Fähigkeiten der Lazarethgehilfenlehrlinge verschieden gestaltet wird, im Allgemeinen aber nicht unter einem Jahre währen soll, werden dieselben durch den Oberarzt des Truppentheils einer Prüfung unterzogen, nach deren Bestehen sie zu Unterlazarethgehilfen ernannt werden dürfen. Jene Mannschaften, welche in der Prüfung nicht entsprechen oder schon im Laufe des Unterrichts ungenügendes Geschick erweisen, treten zum Dienste mit der Waffe zurück.

7) Die Ernennung zu Unterlazarethgehilfen und die Beförderung derselben zu den höheren Chargen erfolgt unter Voraussetzung guter Führung durch den Truppen-Commandeur, und zwar:

zum Unterlazarethgehilfen, nach Bestehen vorbereiteter Prüfung;  
zum Lazarethgehilfen, wenn die Prüfung mit dem Prädicate „gut“ bestanden ist, zu welchem Behufe dieselbe nöthigenfalls wiederholt werden kann, und wenn die Betreffenden durch Führung und Qualification sich dieser Beförderung würdig machen;

zum Oberlazarethgehilfen, nach vollendeter 7 jähriger Dienstzeit.

Die Zulassung von Lazarethgehilfen zur Capitulation ist insoferne beschränkt, als bei den Truppen eines jeden Armeecorps nur die Hälfte der etatsmäßigen Lazarethgehilfenstellen durch Capitulanten und nur 15% der etatsmäßigen Stellen durch Capitulanten von mehr als siebenjähriger Dienstzeit (Oberlazarethgehilfen) besetzt werden dürfen. Die Zulassung zur Capitulation, beziehungsweise die Verlängerung derselben ist daher von der Zustimmung des Corps-General-Arztes abhängig, welcher die zur Durchführung der obigen Bestimmung erforderliche Controlle zu führen hat.

8) Die Lazarethgehilfen gehören dem Sanitäts-Corps an und finden in disciplinärer Hinsicht die für dasselbe erlassenen Vorschriften auf jene gleichmäßige Anwendung.

Die Lazarethgehilfen und Oberlazarethgehilfen sind — wie andere Unterofficiere und Sergeanten — von den Gefreiten und Gemeinen sämmtlicher Waffen, also auch von den Unterlazarethgehilfen, militärisch zu grüßen.

Für die Seitens der Lazarethgehilfen zu erweisenden Ehren-



bezeugungen sind die hierüber allgemein in der Armee bestehenden Bestimmungen für Unterofficiere und Mannschaften maßgebend.

9) Die Lazarethgehülfen sind die steten Begleiter und Gehülfen der Aerzte bei ihren krankendienstlichen Verrichtungen. Denselben obliegt im Allgemeinen, sich allen selbstständig übertragenen Verrichtungen in Bezug auf den Krankendienst und die Lazarethverwaltung mit Eifer zu unterziehen und gegenüber den Anordnungen und Befehlen der Aerzte nicht nur selbst sich des strengsten Gehorsams zu befleißigen, sondern auch deren jederzeitige genaue Befolgung Seitens der Kranken und bezw. deren Wärter zu überwachen.

Im Besonderen finden die Lazarethgehülfen Verwendung als Wärter und Aufseher bei den Revierkranken, dann zur Begleitung der Truppen bei ihren Exercir-, Schieß-, Marsch-, Schwimm- und anderen Uebungen; auch können sie kleineren Truppen-Commandos zur Begleitung beigegeben werden.

Soweit sie durch diese Dienstleistungen bei der Truppe nicht in Anspruch genommen sind, sollen dieselben — neben den Mannschaften der Sanitäts-Compagnien — in den Lazarethen verwendet werden, woselbst sie außer den krankendienstlichen Verrichtungen auch die ihnen in den Dispensfranstalten — als Apothekenhandarbeiter — zu übertragenden Geschäfte unter Aufsicht und Leitung der Pharmazeuten und Aerzte zu besorgen haben.

Die General-Commandos sollen demgemäß den ärztlichen Dienst in den einzelnen Garnison-Orten unter Zuziehung der Corps-General-Aerzte entsprechend regeln.

10) Der Mobilmachungsbedarf an Lazarethgehülfen wird für alle diejenigen Formationen, deren Aufstellung einem Armee-Corps obliegt, durch dessen General-Commando aus den Lazarethgehülfen des activen Dienst- und des Beurlaubtenstandes, einschließlic der zur Reserve des Sanitäts-Corps gehörigen Mediciner, welche noch nicht sechs Semester studirt haben (Rekrutirungs-Ordnung S. 21, 3), gedeckt. Die Letzteren werden dabei vorzugsweise für Ersatztruppen und Reserve-Lazarethe verwendet.

Bezüglich der Dienstesverrichtungen der Lazarethgehülfen bei den mobilen Truppen und ärztlichen Branchen der mobilen Commandobehörden, dann bei den Sanitäts-Detachements und Feldlazarethen, sowie hinsichtlich der Obliegenheiten der als Revier-

Aufseher fungirenden Oberlazarethgehülfen enthält die Feld-Sanitäts-Ordnung das Nähere.

11) Uniform und Ausrüstung der Lazarethgehülfen sind durch die Kriegs-Ministerial-Rescripte vom 6. und 30. Juni 1876 Nro. 5813 und 7640 (Verordnungs-Blatt Nro. 24 und 28) nebst den hiezu erlassenen Vollzugsbestimmungen festgesetzt.

Die Unterlazarethgehülfen tragen die Abzeichen der Gefreiten, die Lazarethgehülfen jene der Unterofficiere, die Oberlazarethgehülfen der Sergeanten.

12) Bestimmungen über die Competenzen der Lazarethgehülfen:

- a) Die Löhnungssätze betragen:
- |                                               |                                |
|-----------------------------------------------|--------------------------------|
| für Unterlazarethgehülfen, dann               |                                |
| für Lazarethgehülfen, welche nicht capitulirt |                                |
| haben, . . . . .                              | 15 M. monatlich,               |
| für Lazarethgehülfen, welche capitulirt       |                                |
| haben, . . . . .                              | 25 $\frac{1}{2}$ M. monatlich, |
| für Oberlazarethgehülfen . . . . .            | 37 $\frac{1}{2}$ M. monatlich. |
- b) Neben der Löhnung erhalten die Lazarethgehülfen eine Brodportion und, ohne einen Abzug an der Löhnung dafür zu erleiden, freien Mittagstisch im Lazareth aus dem allgemeinen Speisekessel nach der ersten Diätform, jedoch ohne Brod und Getränk, oder zur Selbstbeschaffung desselben in allen denjenigen Fällen, in welchen der Naturalempfang nicht erfolgt, die unter Lit. e festgesetzte Entschädigung von 20  $\mathcal{A}$  täglich und eventuell den unter Lit. d bewilligten Differenzbetrag für Rechnung des Lazarethfonds.
- c) Auf den den Truppen bewilligten extraordinären Verpflegungszuschuß haben die Lazarethgehülfen keinen Anspruch; dieselben erhalten vielmehr aus dem Naturalverpflegungsfond außer der Brod-Competenz nur den Zuschuß zur Beschaffung der Frühstücksportion mit 3  $\mathcal{A}$  pro Kopf und Tag.
- d) Den am Mittagstisch im Lazareth nicht theilnehmenden Lazarethgehülfen mit Unterofficiers-Rang darf jedoch in denjenigen Garnisonen, wo der Betrag des extraordinären Verpflegungszuschusses für Unterofficiere die Summe der jenen Lazarethgehülfen gewährten bezüglichen Competenzen — Zuschuß von 3  $\mathcal{A}$  zur Beschaffung der Frühstücksportion aus

dem Naturalverpflegungsfond und 20 % Entschädigung auf dem Lazarethfond für nicht in Natur bezogenes Mittagessen aus der Lazarethküche — überbringt, der Differenzbetrag für Rechnung des Krankenpflegefonds gezahlt werden.

Dieser Differenzbetrag, bei dessen Ermittlung im Falle von Commandos der extracantonäre Verpflegungszuschlag des Commando-Ortes, wird von dem betreffenden Garnisonsort, jenem des Commando-Ortes, zusammen mit dem Betrag von 20 % in Ausgabe gezahlt.

- e) Sollen die Lazarethe die Mittag-Nachzeit selbst beschaffen, so ist dies, soweit ihr Dienst nicht darunter leidet, der Bestimmung ihrer Vorgesetzten unterworfen.

Dieselben erhalten die Entschädigung von 20 % täglich und eventuell den unter Lit. d. bewilligten Differenzbetrag defaktoverre postnumerando ansetzbar.

Diese Entschädigung beziehungsweise der Differenzbetrag, welche in jedem Monat ohne Rücksicht auf dessen Tageszahl auf 30 Tage gewährt werden, stellen die Lazarethe in dem gezahlten Betrage, mit den Quittungen der Empfänger belegt, beim Sozialamt „für Beförderung“ in Ausgabe.

- f) Lazarethgehilfen, welche mit ihren Truppenteilen zu Übungen die Garnison verlassen und mit diesen an der Marsch- oder Kanonen-Verpflegung teilnehmen können, werden wie die Mannschaften in Reich und Glied für Rechnung des Naturalverpflegungsfonds verreckt.
- g) Die zur Ausbildung als Lazarethgehilfen commandirten Mannschaften verbleiben bis zur erfolgten Ernennung zu Unterlazarethgehilfen im Genuße der hieher bezogenen Competenzen des Truppenteils und erhalten gleich sämmtlichen im's Lazareth commandirten Lazarethgehilfen freien Mittagstisch nach Maßgabe der sub b und c für diese gegebenen näheren Bestimmungen.
- h) Die im Arrest befindlichen Lazarethgehilfen erhalten die ihnen zühörenden Natural-Verpflegungsgebührende bezw. auch das Mittagessen — ohne Rücksicht auf die Art des Arrestes — von ihrem Truppenteil. Die Kosten des Mittagessens sind



bei gelindem Arrest aus der nach Lit. b bei unterbliebenem Naturalempfang im Lazareth aus dem Lazarethfond zahlbaren Entschädigung von 20  $\mathcal{F}$  täglich und eventuell dem unter Lit. d bewilligten Differenzbetrage, und, soweit diese beiden Beträge nicht hinreichen, aus der Böhnung zu bestreiten.

Bei mittlerem und strengem Arreste ist auch für Lazarethgehülfen zur Bestreitung der zuständigen Verpflegung neben der schweren Brodportion nur die Arrestaten-Böhnung verfügbar.

### 13. Einführungsbestimmungen.

- a) Bei der ersten Auswahl der Lazarethgehülfenlehrlinge, bezw. ersten Ernennung von Unterlazarethgehülfen zc. zc. nach Maßgabe der hiefür geeignet befundenen Mannschaften, welche nach Emanirung der Friedens-Verpflegungs-Stats pro 1877/78 zu erfolgen hat, ist auf entsprechende Vertheilung auf die einzelnen Jahrgänge des activen Dienststandes mit zu rücksichtigen.
- b) Mit Aufstellung der Lazarethgehülfen mindert sich der Friedens-Stat der Sanitäts-Compagnien um je

1 Unterofficier, 3 Gefreite und 22 Gemeine.

Diese Minderung ist nach näherer Anordnung der General-Commandos durch Versezung für Ernennung zu Unterlazarethgehülfen zc. zc. geeigneter Sanitäts-Mannschaften des 1. und 2. Dienstjahres herbeizuführen, und zwar sind zu versehen:

zu jedem Cavalerie-Regiment . . . . .	4 Mann,
„ jeder Feld-Artillerie-Abtheilung . . . . .	1 Mann,
„ „ reitenden Abtheilung . . . . .	2 Mann.

- c) Bis zur Erreichung eines entsprechenden Beurlaubtenstandes an Lazarethgehülfen finden für die Completirung der Letzteren im Mobilmachungsfalle die Bestimmungen des §. 46, 1 des Mobilmachungs-Planes geeignete Anwendung.

Für die dießjährige Reserven-Entlassung bleibt die Bestimmung von Ziff. 4 des Kriegs-Ministerial-Rescripts vom 20. December 1875 Nro. 17091 (Verordnungs-Blatt Nro. 72) mit der Modification in Kraft, daß die betreffenden Mannschaften vor ihrer Entlassung zur Reserve zu Unterlazarethgehülfen eventuell Lazarethgehülfen ernannt werden können.

- d) Bis zur Abgabe neuer Formulare sind die Lazarethgehülfen

in den Rapporten: in der Rubrik „Sanitätsoldaten und Krankenwärter,“

in den Standes-Nachweisen des Beurlaubtenstandes: mit dem Sanitäts-Personal in der Rubrik „für Verwendung als Lazarethgehülfen Borgemerkte“

vorzutragen.

## Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der

Chef der Central-Abtheilung:

Zu Vertretung:

Dürig, Major.

Nro. 11409.

München, 9. August 1877.

Betreff: Aufsichtsdienst bei der militärischen  
Strafanstalt Oberhaus.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchste Entschliebung d. d. Hohenschwangau den 6. d. Mts nachfolgende Bestimmungen über den Aufsichtsdienst bei den militärischen Strafanstalten auf Oberhaus (Kriegs-Ministerial-Rescript vom Heutigen Nro. 11356 lit. A Ziff. 11) zu genehmigen geruht:

1) An Stelle der bisherigen Gefangenen-Aufseher bezw. des Schreibgehülfen bei den Militär-Strafanstalten auf Oberhaus treten neben 1 Feldwebel als ständiges Aufsichtspersonal Unterofficiere, deren Zahl die jeweiligen Stats festsetzen.

Außerdem sind so viele Unterofficiere als wechselndes Aufsichtspersonal zu commandiren, daß im Ganzen für je 15 bis 20 Gefangene 1 Unterofficier zur Aufsicht vorhanden ist.

2) Sowohl dem ständigen als dem wechselnden Aufsichtspersonal gegenüber hat der Commandant der Strafanstalten die Disciplinarstrafgewalt sowie die Beurlaubungsbefugniß eines Regiments-Commandeurs. Dem ständigen Personal ertheilt er die Erlaubniß zur Verheirathung.

3) Der Feldwebel ist zur Unterstützung des Commandanten bezw. des Aufsichtsofficiers bestimmt; insbesondere obliegen ihm auch die nach §. 36 der provisorischen Bestimmungen über die Verpflegung der Militärgefangenen in Garnisons- und Festungs-



gefängnissen dem Schreibgehülfen überwiesenen Geschäfte. Derselbe wird zunächst aus dem ständigen Aufsichtspersonal entnommen und unterliegt dessen Beförderung der Bestätigung des commandirenden Generals I. Armee-Corps. Befindet sich unter dem Personal keine geeignete Persönlichkeit, so beantragt der Commandant die Ueberweisung einer solchen bei dem General-Commando.

4) Dem ständigen und wechselnden Aufsichtspersonal (Corporalschafts-Unterofficieren) obliegt die Bewachung der Gefangenen sowohl innerhalb als außerhalb der Strafanstalten.

5) Die Besetzung der etatsmäßigen Stellen der ständigen Aufsicht-Unterofficier erfolgt durch Annahme von Unterofficieren Seitens des Commandanten der Strafanstalten auf Grund von Capitulationen, deren Abschluß der Bestätigung des commandirenden Generals bedarf; eventuell ist die Verletzung geeigneter Unterofficier von den Truppen aller Waffen bei dem General-Commando zu beantragen.

6) Die auf dem Etat der Strafanstalten stehenden Unterofficier einschließlich des Feldwebels erhalten die Gehälter ihrer Chargen nach den Sätzen für die Infanterie vom Tage der Einstellung bzw. Ernennung ab für Rechnung des Cap. 23 des Militär-Haupt-Etats.

Außerdem beziehen als Dienstzulage:

der Feldwebel monatlich . . . . . 21 M.,  
jeder Aufsichtsunterofficier monatlich . . . 15 M.

Die Bekleidung und Ausrüstung ist jene der Halbinvaliden des I. Armee-Corps; die ständigen Aufsicht-Unterofficier werden mit dem Carabiner M/71 und dem kurzen Gendarmerie-Säbel bewaffnet; zur Ausrüstung erhalten sie nur je eine Patronentasche M/76.

7) Das wechselnde Aufsichtspersonal wird von den beiden General-Commandos zu gleichen Theilen aus Unterofficieren der Halbinvaliden-Abtheilungen und in deren Ermanglung aus den Truppen ihres Corps commandirt.

Bei der Auswahl muß neben der nöthigen körperlichen Nüchternheit auf einen entsprechenden Grad von Charakterfestigkeit, Besonnenheit, Ordnungsliebe und Pflichttreue, sowie auf strengste Sittlichkeit und Nüchternheit gesehen werden.

Diese commandirten Unterofficier können am 1. April und



1. October je zur Hälfte mit der Maßgabe abgelöst werden, daß jeder derselben, insofern nicht Unbrauchbarkeit für den Aufsichtsdienst vorliegt, wenigstens 1 Jahr in seinem Commando belassen bleibt. Im Falle der Unbrauchbarkeit hat die Ablösung sofort zu erfolgen.

Die chargenmäßigen Löhnungs- und Natural-Competenzen erhält das wechselnde Aufsichtspersonal für Rechnung der Capitel 11 bezw. 12 des Haupt-Militär-Etats und nebstdem eine Dienstzulage von monatlich 15 M. für Rechnung des Cap. 23.

Die Halbinvaliden sind Seitens der Anstalt zu bewaffnen und mit der Patrontasche auszurüsten; für dieselben darf das Waffenreparaturgeld extraordinär liquidirt werden.

Die von den Truppen abcommandirten Unterofficiere behalten die Bewaffnung ihres Truppentheils.

8) Die Versetzung activer Unterofficiere auf die etatsmäßigen Stellen, sowie die Commandirung und Ablösung des wechselnden Personals erfolgt eventuell im gegenseitigen Benehmen der beiden General-Commandos; die bezüglichlichen Anträge der Strafanstalten gehen an das General-Commando I. Armee-Corps, jene der Truppen, eventuell nach vorhergehendem Verkehr mit den Strafanstalten, an das vorgesetzte General-Commando.

9) Zum Zwecke der Verpflegung sind das etatsmäßige und das wechselnde Aufsichtspersonal jenem Truppentheile zuzuweisen, welchem die Strafanstalten in ökonomischer Beziehung attachirt sind.

## Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der

Chef der Central-Abtheilung:

In Vertretung:

Dürig, Major.

Nro. 11357.

München, 10. August 1877.

Betreff: Rangverhältniß der Beamten der  
Militär-Verwaltung.

Seine Majestät der König haben inhaltlich allerhöchster  
Entschließung d. d. Hohenschwangau den 6. ds allergnädigst geruht:

die Kriegsräthe, bisher der IV. Beamten-Rangklasse angehörend,  
in die III.,

die Lazareth-Oberinspectoren der 2. Gehaltsklasse, bisher in der  
VI., in die V.,

ferner:

die Lazareth-Verwaltungs-Inspectoren,  
den Festungs-Inspection-Secretär bei der Inspection des In-

genieur-Corps und der Festungen, und  
den Chemiker beim Hauptlaboratorium in die VI. Beamten-

einzureihen.

### Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der

Chef der Central-Abtheilung :

In Vertretung:

Dürig, Major.

Nro. 7544.

München, 9. August 1877.

Betreff: Geschichte der Feuerwaffen.

Im Verlage von F. A. Brockhaus in Leipzig ist die  
4. (Schluß-) Lieferung des vom germanischen Museum in Nürnberg  
herausgegebenen Werkes „Quellen zur Geschichte der Feuerwaffen“  
erschienen, welches seines gebiegenen und reichen (mehr als 200  
Tafeln umfassenden) Inhaltes wegen als Quellenwerk zur An-  
schaffung für Bibliotheken u. u. empfohlen werden kann.

Der Preis des vollständigen Werkes entziffert sich auf 80 M.  
Bei Abnahme einer größeren Anzahl von Exemplaren ist Seitens  
des germanischen Museums entsprechender Rabatt zugesichert und  
wollen deshalb etwaige Anmeldungen an das Hauptconservatorium  
der Armee gerichtet werden, welches dieselben sammeln und deren  
weitere Vermittlung übernehmen wird.

Kriegs-Ministerium — Abtheilung für allgemeine Arme-  
Angelegenheiten.

v. Kylander, Oberst.

**Gestorben ist:**

der Hauptmann und Batterie-Chef Hugo von Kehl des 1. Feld-Artillerie-Regiments Prinz Svitpold, Ritter des Militär-Max-Joseph-Ordens, Ritter 2. Classe des Militär-Verdienstordens und Inhaber des königlich preussischen Eisernen Kreuzes 2. Classe, am 6. August zu Gisching, Bezirksamts München I/Sar.

---



# Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



## Verordnungs-Blatt.

München.

№ 35.

18. August 1877.

Inhalt: 1) Verordnungen und Bekanntmachungen: a) Dienstanzweisung für die Brückentrains; b) Verehelichungsgesuche von Unterofficieren bei Ueberschreitung der normirten Zahl der Verheiratheten; c) Vorschriften über das Turnen; d) Bewaffnung der Infanterie; e) Prüfung von Militär-Müchsenmachern; f) Personalien; g) Fußboden-Veranstreich in militärischen Dienstwohngebäuden; h) Evidenhaltung der Adelsmatrikel.  
2) Sterbefälle.

Nro. 9036.

München, 12. August 1877.

Betreff: Dienstanzweisung für die Brückentrains.

Die „Dienst-Anweisung für die Brückentrains eines K. B. Armee-Corps“ wird durch die Central-Abtheilung des Kriegs-Ministeriums zur Vertheilung gelangen.

Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der

Chef der Central-Abtheilung:

In Vertretung:

Dürig, Major.

Nro. 11355.

München, 15. August 1877.

Betreff: Verehelichungsgefuche von Unterofficieren  
bei Ueberschreitung der normirten Zahl der  
Verheiratheten.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchste Entschließung d. d. Hohenschwangau den 6. L. Mts allergnädigst zu genehmigen geruht, daß in einzelnen berücksichtigungswerthen Fällen und unter strenger Rücksichtnahme auf die dienstlichen Interessen Verehelichungsbewilligungen an tüchtige, ältere Unterofficiere über die festgesetzte Normalzahl, jedoch ohne daß deren Relecten hiedurch Anspruch auf Pension oder Unterstützung aus Militärcassen erlangen, ertheilt werden dürfen.

Dieses wird mit dem Beifügen bekannt gegeben, daß für diese Verehelichungsgefuche die in den §§. 12, 15 und 16 des Abschnittes IV der Allerhöchsten Verordnung vom 14. December 1872, Verordnungsblatt Nro. 74, betreffend Verehelichung der Militärpersonen und der Civilbeamten der Militär-Verwaltung, gegebenen Bestimmungen mit der Modification maßgebend sind, daß bei entstandenen Vacaturen diese über die normirte Zahl ihres Truppentheils oder der betreffenden Dienstesstelle Verheiratheten unter Entrichtung des in §. 18 jener Verordnung erwähnten Jahresbetrages der treffenden Wittwen-Pension in die Normalstellen mit den hiermit verbundenen Rechten einrücken.

Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der

Chef der Central-Abtheilung:

In Vertretung:

Dürig, Major.

Nro. 9146.

München, 16. August 1877.

Betreff: Vorschriften über das Turnen.

Für den Turnunterricht der Fuß-Artillerie haben an Stelle des „Anhanges zum 1. Bande der Vorschrift für den Unterricht der f. b. Artillerie, München 1870“ die „Vorschriften

über das Turnen der Infanterie, München 1877" ihrem ganzen Umfange nach Anwendung zu finden.

### Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der  
 Chef der Central-Abtheilung:  
 In Vertretung:  
 Dürig, Major.

Nro. 11631.

München, 17. August 1877.

Betreff: Bewaffnung der Infanterie.

Seine Majestät der König haben zufolge allerhöchster Entschliebung d. d. Linderhof den 11. August l. Js die Bewaffnung der Infanterie- und Jäger-Bataillone des I. Armee-Corps mit Infanterie-Gewehren M/71 nach Maßgabe deren Fertigstellung allergnädigst zu genehmigen und Allerhöchstderen Kriegs-Ministerium zum Erlasse der hierwegen nöthigen Vollzugs-Bestimmungen und Instructionen zu ermächtigen geruht.

### Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der  
 Chef der Central-Abtheilung:  
 In Vertretung:  
 Dürig, Major.

Nro. 9268 a.

München, 17. August 1877.

Betreff: Prüfung von Militär-Büchsenmachern.

Die Vorschrift für die Prüfung von Militär-Büchsenmachern in der Gewehrfabrik wird durch die



Central-Abtheilung des Kriegs-Ministeriums zur Bertheilung gelangen.

## Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der

Chef der Central-Abtheilung:

In Vertretung:

Dürig, Major.

Nro. 11863.

München, 18. August 1877.

Betreff: Personalien.

Seine Majestät der König haben Sich allerhöchst bewogen gefunden:

am 31. v. Mts den Second-Lieutenant Friedrich Grünwald des 8. Infanterie-Regiments Brandh (Landwehr) aus dem Officiersstande zu entfernen;

am 6. ds dem Hauptmann Armand Rieg der Militär-Schießschule, commandirt zur königlich preussischen Militär-Schießschule in Spandau, das Ritterkreuz 2. Classe des Militär-Verdienstordens zu verleihen;

die Hauptleute a. D. Julius Weidner — und Maximilian Dettl unter die zur Disposition stehenden Officiere einzureihen;

am 11. ds dem Vice-Feldwebel der Reserve Otto Ehrmann (Landwehr-Bezirk Würzburg) die Bewilligung zur Annahme und zum Tragen der großherzoglich badischen silbernen Rettungs-Medaille zu ertheilen;

den Rittmeister und Escadrons-Chef Friedrich von Schütz des 6. Chevaulegers-Regiments Großfürst Constantin Nikolajewitsch mit Pension und der Erlaubniß zum Tragen der Uniform auf Nachsuchen zu verabschieden;

die Premier-Lieutenants Wilhelm Freiherr von Feilich des 4. Chevaulegers-Regiments König — und Carl Freiherr von Pechmann à la suite des 1. Ulanen-Regiments Kronprinz Friedrich Wilhelm des deutschen Reiches und von Preußen,

bisher Adjutant der 4. Cavalerie-Brigade, zu Rittmeistern und Escadrons-Chefs, Ersteren (47) im 6. Chevaulegers-Regiment Großfürst Constantin Nikolajewitsch, Letzeren (48) im 3. Chevaulegers-Regiment Herzog Maximilian, zu befördern;

den Premier-Lieutenant Adolph von Muffel des 3. Chevaulegers-Regiments Herzog Maximilian unter Stellung à la suite dieses Truppentheils zum Adjutanten der 4. Cavalerie-Brigade zu ernennen;

die außeretatsmäßigen Second-Lieutenants Julius Mülholzer von Mülholz (32) — und Heinrich Schiller (70) im 1. Pionier-Bataillon, — dann Carl Waldecker (33) im 2. Pionier-Bataillon zu etatsmäßigen Second-Lieutenants mit dem Range vom 12. November 1875 zu ernennen;

dem Assistenten Heinrich Venz von der Intendantur des I. Armee-Corps, commandirt zum Kriegsministerium, den Rang unmittelbar vor dem Intendantur-Assistenten August Erdt zu verleihen;

am 16. ds den Directions-Assistenten beim Hauptlaboratorium, Premier-Lieutenant Anton Jahn à la suite des 1. Fuß-Artillerie-Regiments Bothmer zum 4. Feld-Artillerie-Regiment König — und den Second-Lieutenant Georg Himmlein vom 2. Fuß-Artillerie-Regiment unter Stellung à la suite dieses Truppentheils als Directions-Assistenten zum Hauptlaboratorium zu versetzen;

den Second-Lieutenant a. D. Carl Pleitner unter die zur Disposition stehenden Officiere einzureihen;

den Reserve-Assistenzarzt 2. Classe Dr Christian Herold (Landwehr-Bezirk Bamberg) auf Nachsuchen zu verabschieden. —

Ferner wurden in eigener Zuständigkeit:

am 10. ds der Unterofficier Anton Baumeister zum Portepée-Fähnrich im 12. Infanterie-Regiment Königin Amalie von Griechenland befördert;

am 15. ds die Hauptleute z. D. Julius Weidner — und Maximilian Dettl, Ersterer bei der Eisenbahn-Linien-Commission, Letzerer auf der am Cadeten-Corps etatirten Hauptmannsstelle, — dann



am 17. ds der Second-Lieutenant z. D. Carl Pleitner als  
Aufsichtsofficier am Cadeten-Corps in Verwendung genommen, —  
dieser mit der Wirksamkeit vom 1. l. Mts an.

## Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der

Chef der Central-Abtheilung:

In Vertretung:

Dürig, Major.

Nro. 3756.

München, 15. August 1877.

Betreff: Fußboden-Delestrich in militär-  
fiscalischen Dienstwohngebäuden.

Für die allgemeine Einführung des namentlich für die Sub-  
stanz-Erhaltung allseitig als zweckmäßig anerkannten Fußboden-  
Delestrichs in den Dienstwohnungen der Officiere und oberen  
Beamten, ferner in den Wohnungen der Unterofficiers-Chargen  
und sämtlicher Unterbeamten, sowie in den Officiers-Speise-An-  
stalten wird Folgendes bestimmt:

1) Alle Neudielungen — ihr ausgetrockneter Zustand selbst-  
verständlich vorausgesetzt — sind mit heißem Leinöl dreimal zu  
tränken ohne Beimischung eines Farbe-Pigments. Bei eichenen  
Dielungen genügt ein zweimaliges Tränken mit heißem Leinöl.

2) Eine Erneuerung resp. Ergänzung dieses Anstrichs ist  
in sehr frequentirten Räumen, insbesondere auf Treppen, Korri-  
doren, Vorräumen, Küchen, erst nach Ablauf von 3 Jahren vorzu-  
nehmen, in weniger frequentirten Räumen frühestens nach 4 Jahren.

3) Bei Erneuerung des Anstrichs sind die defecten Stellen  
ein- bis zweimal mit heißem Leinöl bis zur Erzielung des erforder-  
lichen Fettglanzes vorzustreichen und hierauf die ganze Fläche  
gleichmäßig mit einem ebensolchen Anstrich zu versehen.

4) Bei Dielungen, welche bereits mit Del-farbe-Anstrich  
versehen sind, haben sich die zur Unterhaltung dieses Anstrichs  
erforderlichen Maßnahmen auf ein- resp. mehrmaliges Ueber-  
streichen der defecten Stellen mit Del-farbe bis zur Erzeugung



des den Sättigungsgrad anzeigenden Delglanzes und demnächst auf einen gleichmäßigen Anstrich der gesammten Fläche zu beschränken.

5) Auf alten, bisher noch ungestrichenen Dielen ist nach vorhergegangener gründlicher Reinigung dasselbe Verfahren wie ad 1 zur Anwendung zu bringen. Falls jedoch die Dielen durch Alter und Benützung unansehnlich geworden sein sollten, kann eventuell bei Herstellung des letzten Anstrichs die Beimengung eines Farbe-Pigments, jedoch nur in so geringen Quantitäten geschehen, als solche zur Deckung der Flecke unbedingt erforderlich erscheint.

Nach Vorstehendem ist von einem Delfarbe-Anstrich der Dielen künftig im Allgemeinen abzusehen und kann die Anbringung desselben selbst da nicht gestattet werden, wo die Wohnungs-Inhaber sich zur Tragung der Mehrkosten verpflichten, da der Delfarbe-Anstrich nicht nur in der ersten Anlage, sondern auch in der Unterhaltung theurer und weniger widerstandsfähig sich erweist, als das Tränken resp. der Anstrich mit heißem Leinöl.

Das Firnissen der Dielen ist ebenso wie das Lackiren und Wischen derselben den Wohnungs-Nutznießern zu überlassen, da hierdurch weniger die Conservirung des Anstrichs, als vorzugsweise besseres Aussehen der gestrichenen Flächen bezweckt wird.

Bei stricter Innehaltung des ad 2 festgesetzten Turnus steht zu erwarten, daß die Wohnungs-Nutznießer durch angemessene Behandlung der Dielen für eine gute Beschaffenheit des Anstrichs für den vorgeschriebenen Zeitraum Sorge tragen werden.

Der Delanstrich bildet hienach für die Folge ein Anschlags-object.

Kriegs-Ministerium — Abtheilung für allgemeine Armees-Angelegenheiten.

v. Eylander, Oberst.

Nro. 10640.

München, 14. August 1877.

Betreff: Evidenhaltung der Adelsmatrikel.

Die durch Kriegs-Ministerial-Rescript vom 15. März 1869 Nro. 3441 angeordnete Einsendung von Veränderungs-Nachweisungen zur Adelsmatrikel bezüglich der in der Pfalz stehenden adeligen Militärpersonen an das Reichsheroldenamts soll von nun an unterbleiben.

Dagegen haben die außerhalb Bayerns dislocirten Truppentheile künftighin die Veränderungen im Familienstande der ihnen angehörigen adeligen Militärpersonen unter Beibringung der bezüglichen Civilstands-Urkunden periodisch zum 1. Januar und 1. Juli jedes Jahres unmittelbar anher in Anzeige zu bringen.

Etwasige Veränderungen dieser Art, welche bei den jetzt in Elsaß-Lothringen dislocirten Truppentheilen seit ihrer Verlegung dahin eingetreten und noch nicht berichtet sind, wollen bis 1. October l. Js gemeldet werden, und zwar gleichfalls unmittelbar an's Kriegs-Ministerium.

**Kriegs-Ministerium — Abtheilung für persönliche  
Angelegenheiten.**

Frh. v. Godin, Oberstlieutenant.

**Gestorben sind:**

der Assistent Jacob Müller von der Intendantur des II. Armee-Corps am 3. Juli in der Curanstalt zum Weißbad, Cantons Appenzell in der Schweiz;

der Rittmeister a. D. Joseph Baumann am 21. Juli zu Dettelbach, Bezirksamts Volkach;

der Second-Lieutenant Georg Bücking des 10. Infanterie-Regiments Prinz Ludwig (Landwehr) am 6. August zu Erlangen.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



# Verordnungs-Blatt.

München.

N<sup>o</sup>. 36.

27. August 1877.

Inhalt: 1) Verordnungen und Bekanntmachungen: a) und b) Personalien; c) Eröffnung von Eisenbahnen; d) Inventarwerth neu erschienener Vorschriften etc.; e) Eröffnung von Telegraphenstationen; f) Heranziehung der Krümpferpferde bei der Cavalerie zu Vorspannleistungen.

Nro. 12299.

München, 27. August 1877.

Betreff: Personalien.

Seine Majestät der König haben durch Allerhöchstes Handschreiben d. d. Elmau den 25. ds Allerhöchstihren General-Adjutanten, den Generallieutenants Theodor Freiherrn von Jäsche und Carl Spruner von Merz den Titel „Excellenz“, ferner dem Commandeur des Cadeten-Corps, Obersten Alexander Freiherrn von Freyberg, bisher à la suite des 1. Feld-Artillerie-Regiments Prinz Vuitpold, den Charakter als Generalmajor zu verleihen allergnädigst geruht.

Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der  
 Chef der Central-Abtheilung:  
 In Vertretung:  
 Dürig, Major.



Nro. 12298.

München, 27. August 1877.

Betreff: Personalien.

Seine Majestät der König haben Sich allerhöchst bewogen gefunden:

am 6. ds inhaltlich Allerhöchsten Handschreibens dem functionirenden Obermusikmeister der Garnison München, Stabshoboisten Friedrich Hünn des 2. Infanterie-Regiments Kronprinz, das Ritterkreuz 2. Classe des Verdienstordens vom hl. Michael zu verleihen;

am 16. ds dem Premier-Lieutenant Friedrich von Krieger des 1. Infanterie-Regiments König für den am 9. v. Mts bei Errettung eines Knaben vom Tode des Ertrinkens bewiesenen Muth Allerhöchsthre Anerkennung auszusprechen;

am 18. ds dem Major und Bataillons-Commandeur Emil Blume des 1. Infanterie-Regiments König die Bewilligung zur Annahme und zum Tragen des Ritterkreuzes 1. Classe des großherzoglich hessischen Verdienstordens Philipps des Großmüthigen tax- und stempelfrei zu ertheilen;

den Hauptmann Maximilian Sand, bisher Adjutant beim Gendarmerie-Corps-Commando, zum Chef der Gendarmerie-Compagnie von Oberbayern — und den Hauptmann Heinrich Zächerl, bisher Chef der Gendarmerie-Compagnie von Oberfranken, zum Adjutanten beim Gendarmerie-Corps-Commando zu ernennen, — dann den Premier-Lieutenant Johann Sölch der Gendarmerie-Compagnie von Schwaben und Neuburg zum Hauptmann (49) und Chef der Gendarmerie-Compagnie von Oberfranken zu befördern;

den Second-Lieutenant Heinrich Fleißner des 1. Chevaulegers-Regiments Kaiser Alexander von Rußland (Landwehr) auf Nachsuchen in die Reserve dieses Truppentheils zurückzuversetzen;

am 20. ds dem Stabstrompeter Nepomuk Ferg des 3. Chevaulegers-Regiments Herzog Maximilian in Rücksicht seiner nunmehr bald vollendeten 35 jährigen ersprießlichen Dienstleistung in der Stabstrompeter-Charge das silberne Ehrenzeichen des Verdienstordens der bayerischen Krone zu verleihen;

den Second-Lieutenant Carl Deininger des 12. Infanterie-Regiments Königin Amalie von Griechenland (Landwehr) auf Nachsuchen behufs Uebertritts in den königlich preußischen Militär-Intendanturdienst zu verabschieden;

den Assessor Cajetan Stabler von der Intendantur des I. Armee-Corps zum Rathe daselbst zu befördern;

den außeretatmäßigen Assessor Friedrich Müller derselben Intendantur, commandirt zum Kriegsministerium, in den etatsmäßigen Stand der Intendantur-Assessoren einzureihen;

den Zahlmeister Lorenz Karpf vom 4. Infanterie-Regiment König Carl von Württemberg zum 3. Chevaulegers-Regiment Herzog Maximilian zu versetzen;

ferner zu ernennen:

zum Revisor bei der Rechnungs-Revision des Kriegsministeriums: den Casernen-Inspector Otto Camerer der Garnison-Verwaltung Ansbach, bisher commandirt bei genannter Revisionsstelle, mit dem Range vor dem Revisor Johann Nieberl; — zu Casernen-Inspectoren: die Verwaltungs-Assistenten Melchior Rößle vom Montirungs-Depot Ingolstadt bei der Garnison-Verwaltung Würzburg — und Georg Precht vom Montirungs-Depot Nürnberg bei der Garnison-Verwaltung München, — dann die im Verwaltungsdienste practicirenden Officiere, Premier-Lieutenant a. D. Ferdinand Leeb — und Second-Lieutenant a. D. Adolph Müller, ersteren bei der Garnison-Verwaltung Augsburg, letzteren bei der Garnison-Verwaltung Nürnberg, — die drei Letztgenannten in provisorischer Eigenschaft; — endlich zum Verwaltungs-Assistenten bei der Garnison-Verwaltung Bamberg: den Second-Lieutenant a. D. Oscar Kollmann, diesen in widerruflicher Weise nach Maßgabe der allerhöchsten Entscheidung vom 29. Mai 1873 (Verordnungs-Blatt Nro. 26);

am 25. ds dem Commandeur des 5. Infanterie-Regiments Großherzog von Hessen, Obersten Anton Bösmiller, für das Ritterkreuz 1. Classe des großherzoglich hessischen Ludewig-Ordens, — dann dem Major und Bataillons-Commandeur Friedrich von Aufsin — sowie dem Hauptmann und Compagnie-Chef Valentin Kolb desselben Regiments für das Ritterkreuz 1. Classe des großherzoglich hessischen Verdienstordens Philipps des Großmüthigen die Bewilligung zur Annahme und zum Tragen tax- und stempel-frei zu ertheilen. —

Schließlich wurde in eigener Zuständigkeit

am 18. ds der einjährig freiwillige Arzt Dr Stephan Leibold vom 9. Infanterie-Regiment Brede zum Unterarzt im



5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen ernannt und zugleich mit Wahrnehmung einer vacanten Assistenzarzt-Stelle beauftragt.

### Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der  
 Chef der Central-Abtheilung:  
 In Vertretung:  
 Dürig, Major.

Der Hauptmann Carl von Bezold des Ingenieur-Corps wurde vom 21. Juli bei der Inspection des Ingenieur-Corps und der Festungen eingetheilt.

Zu Adjutanten bei Truppentheilen wurden ernannt:

am 21. Juli der Second-Vieutenant Hermann Waldmann des 11. Infanterie-Regiments von der Tann — und

am 24. Juli der Second-Vieutenant Ludwig Steindel des 2. Feld-Artillerie-Regiments vacant Brodeser zu Regiments-Adjutanten, — dann

am 27. Juli der Premier-Vieutenant Luitpold Lechner des 5. Infanterie-Regiments Großherzog von Hessen — und

am 3. August der Second-Vieutenant Ludwig Freiherr von und zu der Tann-Rathsamhausen des 3. Infanterie-Regiments Prinz Carl von Bayern zu Bataillons-Adjutanten.

Nro. 11706.

München, 20. August 1877.

Betreff: Eröffnung von Eisenbahnen.

Die Bahnstrecke der Fichtelgebirgsbahn von Oberkotzau nach Wunsiedel ist am 15. ds dem Betriebe übergeben worden.

Kriegs-Ministerium — Abtheilung für allgemeine Armee-Angelegenheiten.

v. Kylander, Oberst.



Nro. 12021.

München, 20. August 1877.

Betreff: Inventarwerth neu erschienener Vorschriften zc.

Der Inventarwerth nachbezeichneter Vorschriften zc. wird hiemit bekannt gegeben:

- 1) Geschäfts-Anweisung für die General-Kriegs-Casse. 1877. . . . . 4 M — 8,
- 2) Bestimmungen über das Scheibenschießen der Infanterie. 1877. . . . . — M 30 8,
- 3) Vorschrift für die Inspicirung des Artillerie-Materials bei den Truppen und Artillerie-Depots, dann der Truppen- und Train-Fahrzeuge. 1877. . . . . — M 10 8,
- 4) Zusammenstellung der die Instruction über die Versorgung der Armee mit Arzneien und Verbandmitteln vom 14. Juli 1876 abändernden beziehungsweise ergänzenden Bestimmungen. 1877. . . . . — M 10 8,
- 5) Statuten des k. b. Militär-Verdienst-Ordens, der Militär-Verdienst-Medaille und des Militär-Sanitäts-Ehrenzeichens. 1877. . . . . — M 10 8,
- 6) Abänderungen und Supplement zum Reglement über das Cassenwesen. 1877. . . . . — M 10 8,
- 7) Abgeänderte Anlagen zur Feldpost-Dienstordnung. 1876. . . . . — M 95 8.

Die sub Ziff. 1, 2 und 4 bezeichneten Vorschriften können vom Hauptconservatorium der Armee käuflich bezogen werden.

**Kriegs-Ministerium — Central-Abtheilung.**

In Vertretung:

**Dürig, Major.**

Nro. 11990.

München, 21. August 1877.

Betreff: Eröffnung von Telegraphenstationen.

In Aidenbach und Triftern (Niederbayern), dann in Kolmberg (Mittelfranken) und Winklarn (Oberpfalz) sind Telegraphenstationen mit gemischtem Dienste eröffnet worden.

**Kriegs-Ministerium — Abtheilung für allgemeine Armee-Angelegenheiten.**

v. Eylander, Oberst.

---

Nro. 11874.

München, 24. August 1877.

Betreff: Heranziehung der Krümperpferde bei der Cavalerie zu Vorspannleistungen.

Mit Bezugnahme auf das Kriegs-Ministerial-Rescript vom 2. August 1877 Nro. 11056 (Verordnungs-Blatt Nro. 33) wird bekannt gegeben, daß die aus Anlaß der Heranziehung von Krümperpferden zu Vorspannleistungen bei den Cavalerie-Truppentheilen für Krümperpferde etwa zur Abhebung gelangenden und zu erstattenden Rationen wie alle übrigen gegen Bezahlung verabsfolgten Rationen zu behandeln sind, und daß demgemäß auch der Empfang dieser Rationen auf Grund besonderer Quittungen und die Vergütung dafür nach den Normpreisen stattzufinden hat. (conf. §. 121 und 139 des Reglements über die Naturalverpflegung der Truppen im Frieden).

**Kriegs-Ministerium — Militär-Oekonomie-Abtheilung.**

In Vertretung:

**Bačert,**  
geheimer Kriegsrath.

**Sermann,**  
Kriegsrath.

---

# Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



## Verordnungs-Blatt.

München.

N<sup>o</sup>. 37.

7. September 1877.

Inhalt: 1) Verordnungen und Bekanntmachungen: a) Beförderung beurlaubter Mannschaften auf den Staatseisenbahnen; b) Dienstanzweisung zur Beurtheilung der Militär-Dienstfähigkeit und zur Ausstellung von Attesten; c) Amts-Cautionen der Beamten der bayerischen Militär-Verwaltung; d) Exercir-Reglement für die k. b. Infanterie, hier Ausbildung mit dem Gewehre M/71; e) Einhebung von Stempeltagen; f) Personalien; g) Einziehung der bayerischen Cassa-Anweisungen. 2) Sterbefälle.

Nr. 11782.

An die General-Direction der k. Verkehrsanstalten.  
Staatsministerium des königlichen Hauses und des Aeußern  
und  
Kriegsministerium.

Seine Majestät der König haben allergnädigst zu genehmigen geruht, daß auch den freiwillig in Urlaub gehenden Unterofficieren und Soldaten der k. Armee für die Reise vom Garnisonsorte in die Heimath und für die Rückreise, sodann den mit sogenannten Certificaten im Urlaub reisenden Mannschaften die Begünstigung der halben Fahrtaxe (d. i. 4 kr. pro Mann und Meile) auf den k. Staatseisenbahnen gewährt werde.



Die General-Direction der k. Verkehrsanstalten hat hiernach sofort das weiter Erforderliche zu verfügen.

München den 14. August 1877.

v. Maillinger. Dr. v. Darenberger.

Die Beförderung beurlaubt  
Mannschaften auf den Sta  
eisenbahnen betreffend.

Der  
General-Secretär:  
Dr. v. Prestele.

Nro. 10610.

München, 27. August 1877.

Betreff: Dienstanweisung zur Beurtheilung  
der Militär-Dienstfähigkeit und zur  
Ausstellung von Attesten.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchste Entschliebung d. d. Hohenschwangau den 21. Juli 1877 die Einführung der „Dienstanweisung zur Beurtheilung der Militär-Dienstfähigkeit und zur Ausstellung von Attesten“ zu genehmigen und Allerhöchsteren Kriegs-Ministerium zum Erlasse der etwa erforderlich werdenden Erläuterungen und Zusätze, beziehungsweise Abänderungen nicht principieller Natur allergnädigst zu ermächtigen, ferner zu verfügen geruht, daß die Militär-Sanitäts- und Ober-Sanitäts-Commissionen als ständige Behörden aufgehoben, die auf das sanitätscommissionelle Verfahren bezüglichen bisherigen Bestimmungen außer Kraft gesetzt werden und dieses Verfahren auf die in der Dienstanweisung vorgezeichneten Einzelfälle zu beschränken sei;

daß in weiterer Folge der §. 15 der Rekrutirungs-Ordnung jene Fassung erhalte, wie dieselbe in der Beilage II Seite 88 der Dienstanweisung vorgetragen und für die übrigen deutschen Bundesstaaten giltig ist;

daß endlich die Instruction für die Militärärzte zur Militär-Ersatz-Instruction vom 30. Juli 1872, soweit dieselbe bisher noch für Beurtheilung der Dienstuntauglichkeit bezw. Invalidität der in Reih' und Glied stehenden sowie der bereits entlassenen Soldaten in Anwendung zu kommen hatte, außer Wirksamkeit zu treten habe.

Diese Dienstsanweisung tritt mit 1. November l. Js in Kraft, und sind alle bis zu diesem Tage bereits instruirten einschlägigen Fälle noch nach den bisherigen Normen zu erledigen.

Die Central-Abtheilung des Kriegs-Ministeriums ist mit Vertheilung der Dienstsanweisung beauftragt.

## Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der

Chef der Central-Abtheilung:

In Vertretung:

Dürig, Major.

Nro. 7825.

München, 5. September 1877.

Betreff: Amtscantionen der Beamten der bayerischen Militär-Verwaltung.

Im Vollzuge der Allerhöchsten Verordnung vom 22. Februar l. Js über die Amtscantionen der Beamten der Militär-Verwaltung — Verordnungs-Blatt Nro. 9 — wird hiemit Nachstehendes verfügt:

1) Die auf die Amtscantionen bezüglichen Angelegenheiten ressortiren und zwar:

A. hinsichtlich der Beamten:

- a) der General-Militär-Casse einschließlich der Militär-Pensions-Casse,
- b) des topographischen Bureaus des Generalstabes,
- c) der Militär-Fonds-Verwaltung und des Invalidenhauses,
- d) der Remonte-Depots,
- e) der Militär-Erziehungs- und Bildungs-Anstalten,
- f) der General-Kriegs-Casse

unmittelbar zum Kriegs-Ministerium;

B. hinsichtlich der Beamten:

- a) der Corps-Zahlungsstellen,
- b) der Proviant-Aemter,
- c) der Montirungs-Depots,

- d) der Garnison-Verwaltungen,
- e) der Lazareth-Verwaltungen,
- f) der Gewehrfabrik,
- g) der Festungs-Bau-Cassen und der Beamten, welchen die Verwaltung einer Casse als Nebenamt übertragen ist, endlich
- h) der Corps= resp. Feld-Kriegs-Cassen und der übrigen cautionspflichtigen Feldbeamten zu den Corps-Intendanturen.

Letztere haben hienach bezüglich der sub B aufgeführten Beamten die Bestellung der Amtscationen zu veranlassen, die auf dieselben bezüglichen Anträge und Eingaben zu bescheiden, das Amts-Cautionswesen zu beaufsichtigen, endlich bei der Auflösung der Amtsbürgschafts-Verhältnisse die Freigebung der Cationen zu bewirken.

2) Die Hinterlegung der Amtscationen erfolgt und zwar:

- a) bezüglich der sub Ziff. 1. A. a—e bezeichneten Beamten: bei der General-Militär-Casse,
- β) bezüglich der sub Ziff. 1. B. a—g aufgeführten Beamten: bei den einschlägigen Corps-Zahlungsstellen, endlich
- γ) bezüglich der sub Ziff. 1. A. f und Ziff. 1. B. h genannten Beamten — bezüglich letzterer soweit solche Cationen für übertragene Feldstellen erlegt werden —: bei der General-Kriegs-Casse.

3) Die Bestellung der Amtscationen hat durch die cautionspflichtigen Beamten mittelst schriftlicher Meldung auf dem Dienstwege zu erfolgen.

Dieser Meldung ist außer den Cautionspapieren ein eigenhändig geschriebenes Verzeichniß der letzteren nach mitfolgendem Formulare I in duplo beizulegen und ist dem Verzeichnisse die Erklärung anzureihen:

Formular I.

„Vorstehende Obligationen von . . . . . Mark (Gulden)  
 „Nominalwerth unterstellt hiemit der gehorsamst Unterzeichnete  
 „dem königlichen Militär-Verar als Amtsbürgschaft nach den  
 „Bestimmungen der Allerhöchsten Verordnung vom 22. Fe-  
 „bruar 1877“ die Amtscationen der Beamten der bayer-



„ischen Militär-Verwaltung betreffend“ — Verordnungs-Blatt  
 „Nro. 9 —.

„Bis zur Auflösung des Amtsbürgschafts-Verbandes bleiben  
 „diese Obligationen, sowie alle weiteren Schuldverschreibungen,  
 „welche vom gehorsamst Unterzeichneten zum Zwecke der Er-  
 „gänzung oder Erhöhung der Amts-Cautions werden übergeben  
 „werden, gemäß obiger Verordnung dem Militär-Aerar als  
 „Faustpfand *jure separationis* verhaftet und kann eine Ges-  
 „sion oder Verpfändung derselben oder irgend eine andere  
 „Rechtseinräumung außer unter Vorbehalt des dem Aerare  
 „zustehenden Separationsrechtes nicht stattfinden.“

4) Ist der Cautionsbesteller verhehelicht, so hat derselbe über-  
 dieß eine notärische Verzichtserklärung der Ehefrau folgenden  
 Inhaltes beizubringen:

„Mein Ehemann N. N. der königl. . . . hat für das  
 „königliche Militär-Aerar eine Amtsbürgschaft im Betrage  
 „von . . . M. in Schuldverschreibungen des deutschen Reiches  
 „oder des bayerischen oder eines andern zum Reichsgebiete ge-  
 „hörigen Staates aufrecht zu machen.

„Ich verzichte nun hinsichtlich jener Schuldverschreibungen  
 „mit den dazu gehörigen Coupons und Talons, welche von  
 „meinem Ehegatten N. N. auf Anordnung seiner vorgesezten  
 „Dienstesstelle hinterlegt werden, auf alle mir zustehenden  
 „Rechte, insbesondere auf meine heirathlichen Ansprüche und  
 „Dotalforderungen in der Art, daß ich meine ehedem  
 „Ansprüche in keiner Weise geltend machen will, und folglich  
 „das königl. Militär-Aerar sich direct ohne allen Einspruch  
 „meinerseits nach den Generalmandaten vom 20. Juli 1691  
 „und vom 6. Mai 1780, ferner nach §. 4 der Prioritäts-  
 „Ordnung vom 1. Juni 1822 an die von meinem Ehemanne  
 „hinterlegt werdenden Schuldverschreibungen halten und gemäß  
 „der ihm zustehenden Berechtigungen zur Absonderung und  
 „zur Vollstreckung mit denselben verfahren könne.

„Zugleich will ich die vorstehende Verzichtserklärung nicht  
 „nur auf die für die gegenwärtige Dienstesstelle meines Ehe-  
 „mannes zu bestellende Amtsbürgschaft als rechtsverbindlich  
 „betrachtet, sondern auch auf jede anderweitige Amtsbürgschaft,  
 „welche mein Ehemann in Folge Versetzung, Beförderung oder

„aus welchem Grunde, sei es im gleichen oder in einem höheren Betrage, bestellen mich, ausgedehnt wissen.“

„Ebenso soll diese meine Vergünstigung gleichmäßige Gültigkeit für den Fall haben, daß die als Antiscaution von meinem Ehemanne unterstellten Schulverbindungen zur Verlosung kommen und deshalb, oder aus welchem anderen Grunde immer, eine Zurbringung der einmal als Amtsbürgschaft hinterlegten Schulverbindungen erfolgen sollte oder würde.“

„Ich verzichte hiernach sowohl für den gegenwärtigen Fall, als für alle zukünftigen Amtsbürgschaftsverrichtungen meines Ehemannes auf die mir zustehenden Rechte.“

5) Erfolgt ferner die Abstellung der Amtiscaution für den cautionspflichtigen Beamten durch eine dritte Person, so ist hierüber gleichfalls notariische Urkunde zu errichten und eine Ausfertigung derselben der betreffenden Meldung (Ziff. 3) beizulegen.

6) Wenn Beamte außer Stande sind, die vorgeschriebene Amtiscaution auf einmal zu beschaffen (§§. 4 und 5 der Allerhöchsten Verordnung vom 22. Februar 1877, Verordnungs-Blatt No. 9), so ist in der betreffenden Meldung um die ausnahmsweise Genehmigung zur Aufrechtmachung der Caution oder des Cautionrestes durch Ansammlung von Gehaltsabzügen unter Angabe des Betrages derselben nachzusehen.

7) Eine Befreiung der nur auf Probe angestellten Beamten von der Aufrechtmachung der Amtiscaution auf die Dauer der Probefristleistung ist unzulässig.

8) Meldungen, welche in formeller und materieller Beziehung, namentlich in Bezug auf die Cautionseffecten den bestehenden Vorschriften nicht entsprechen, sind ausnahmslos zurückzuweisen, andern Falles aber mit Marginalbericht dem Kriegs-Ministerium beziehungsweise der einschlägigen Corps-Intendantur in Vorlage zu bringen.

9) Erachtet das Kriegs-Ministerium beziehungsweise die Corps-Intendantur eine Amtiscaution als annehmbar, so wird die Hinterlegung der Cautionspapiere bei der General-Militär-beziehungsweise General-Kriegs-Casse oder der Corps-Zahlungsstelle angeordnet.



10) Vor der Hinterlegung sind jedoch die Schuldverschreibungen, mit welchen eine Amtscapution abgestellt oder ergänzt wird, „außer Cours“ zu setzen, soferne nicht der Caputionssteller selbst bereits eine „Vinculirung“ derselben als Amtscapution bei der betreffenden Staatsschulden-Tilgungs-Casse erwirkt hat.

Die Außercourssetzung erfolgt durch das Kriegs-Ministerium beziehungsweise durch die einschlägige Corps-Intendantur in der Art, daß auf die Rehrseite der betreffenden Obligation gesetzt wird:

„Als Amtscapution des N. N. außer Cours gesetzt.“

München den . . . . . 18 . . . . .

Königliches Kriegs-Ministerium.

Königliche Intendantur des I. Armee-Corps.

Würzburg den . . . . . 18 . . . . .

Königliche Intendantur des II. Armee-Corps.

(Siegel)

11) Sobald die Hinterlegung der Caputionspapiere (Ziff. 10) erfolgt ist, hat die betreffende Cassie dem Caputionssteller unverzüglich einen Empfangschein nach mitfolgendem **Formulare II** Formular II. zu stellen zu lassen.

12) Hinsichtlich der rechnerischen Behandlung der Amtscaputionen und der Gehaltsabzüge zum Zwecke der Aufrechtmachung derselben haben im Allgemeinen die Bestimmungen des Reglements über das Cassenwesen der Truppen analoge Anwendung zu finden. (confl. S. 37 der Geschäfts-Anweisung für die Corps-Zahlungsstellen und die Bemerkungen der Beilage 11 hierzu).

13) Die Caputions-Urkunden sind im Cassenlocale in einem feuersicheren Schranke aufzubewahren.

Den äußeren Verschluß zu dem Schranke haben der betreffende Cassen-Vorstand (Rendant) und der Controleur; den Verschluß zu dem für die Caputions-Urkunden bestimmten inneren Behältnisse der jeweilige Cassen-Curator, und zwar bei der General-Militär- und der General-Kriegs-Casse der jeweilige Director der Rechnungs-Revision des Kriegs-Ministeriums, bei den Corps-Zahlungsstellen dagegen der jeweilige Abtheilungs-Vorstand für das Cassenwesen bei der Corps-Intendantur zu führen.

14) Die fructificirliche Anlage der durch Gehaltsabzüge angesammelten Caputionsbeträge, die Realisirung der gekündigten



Effecten, sowie der Ankauf der an Stelle derselben zu hinterlegenden Staatspapiere ist, wenn die Umstände des Cautionsstellers es wünschenswerth erscheinen lassen, nach dessen Anträgen und auf dessen Kosten von jener Casse zu bewirken, bei welcher die Caution deponirt ist.

15) Wünscht ein Beamter Staatsschuldverschreibungen, welche zur Amtscapution desselben gehören und zur Heimzahlung nicht gekündigt sind, gleichwohl gegen andere zu vertauschen, so sind mit der betreffenden Meldung sofort die Surrogate vorzulegen.

Andern Falls wird die Casse angewiesen werden, den Umtausch nach Antrag des Cautionsstellers auf dessen Kosten, Wag und Gefahr bei einem am Siege der Casse befindlichen Bankhause zu bewirken.

Die Verabfolgung der im §. 11 Abs. 3 der Allerhöchsten Verordnung vom 22. Februar l. Js (Verordnungs-Blatt No. 9) bezeichneten Zinsenscheine bedarf keiner höheren Genehmigung und sind deshalb die bezüglichen Gesuche jeweils unmittelbar jener Casse zuzuleiten, bei welcher die betreffenden Cautionspapiere aufservirt werden.

16) Sind endlich Amtscaputionen ganz oder theilweise auf Defect einzuziehen, so ist dem Requisitionsschreiben an die betreffende Casse der Cautions-Empfangschein (Ziff. 11) beizulegen, von dem verfügten Einzuge aber gleichzeitig dem Kriegs-Ministerium und beziehungsweise der Corps-Intendantur unter Vorlage einer Abschrift des Tenors jenes rechtskräftigen Erkenntnisses, Beschlusses u. u. Anzeige zu erstatten, in welchem auf die Amtshaftung erkannt worden ist.

17) Bei jeder Aenderung in dem Bestande der Cautions-Effecten, sei es in Folge Ausloosung (Ziff. 14), eines Umtausches (Ziff. 15) oder des theilweisen Einzuges auf Defect (Ziff. 16), ist dem Cautionssteller ein neuer Empfangschein (Ziff. 11) gegen Einzug des früheren auszuhändigen und letzterer deshalb jederzeit der betreffenden Meldung des Cautionsstellers beizulegen.

18) Sobald das Dienstverhältniß, wegen dessen ein Beamter zur Cautionsleistung verpflichtet war, sei es durch Versetzung in ein nicht cautionspflichtiges Amt oder in den Ruhestand, durch Entlassung, durch Tod u. s. w., beendigt ist und aus demselben Vertretungen nicht mehr zu leisten sind, so ist die einschlägige

Casse von jener Stelle, zu welcher die betreffende Cautions-Angelegenheit gehört (Ziff. 1), zur Ausfolgung der Amtscautions gegen Einziehung des abquittirten Empfangscheines, oder im Falle dessen Verlustes gegen Empfangnahme des gerichtlichen Amortisations-Documents anzuweisen.

Bei einer nur theilweise gepflogenen Amtsrichtigkeit findet die Rückgabe eines verhältnißmäßigen Theiles der Cautions nicht statt, dagegen ist jederzeit in Bürgschaftsfällen die Rechnungs-Revision und Dechargirung auf das Möglichste zu beschleunigen.

19) Vor der Verabfolgung der Cautionsseffecten an den Cautionssteller hat die Casse die „Incoursetzung“ bei der nämlichen Stelle, welche dieselben außer Cours gesetzt hat, zu bewirken, was dadurch geschieht, daß auf die betreffende Obligation gesetzt wird:

„Wegen Aufhebung des Cautionsverbandes in Cours gesetzt.“

München den . . . . .

Königliches Kriegs-Ministerium.

Königliche Intendantur des I. Armeekorps.

Würzburg den . . . . .

Königliche Intendantur des II. Armeekorps.

(Siegel)

20) Ueber die In- und Außercourssetzung ist bei den Corps-Intendanturen ein gebundenes Journal nach mitfolgendem Formulare III zu führen und stets evident zu halten.

21) Die abquittirten Empfangscheine sind bei der einschlägigen Casse in eigenen Umschlägen sorgfältig zu sammeln und von dem Cassenvorstand in Verschluß zu nehmen.

22) Von nun an ist von sämmtlichen Militär- und Civil-Beamten der Heeres-Administration in den Personal- und Qualifications-Berichten, Rubrik: „persönliche Verhältnisse — ökonomische“ —, ausdrücklich zu bemerken:

- a) ob und in welchem Betrage der Betreffende eine Amtscautions bereits abgestellt hat, oder
- b) eine solche abzustellen im Stande ist.

23) Soweit einzelne Beamte bereits auf Grund der früheren Allerhöchsten Verordnung vom 4. März 1872 eine höhere als die nunmehr vorgeschriebene Amtscautions abgestellt haben, dürfen

Formular III.

Verträge zu bringen.

25) Mit gegenwärtiger Vollzugs-  
Bestimmungen der lithographirten Kriegs-  
ungen vom 1. April 1872 No. 7951, von  
No. 20740, dann vom 24. October 18  
3. August 1876 No. 14406, 2769 und 9611

**Kriegs-Ministerium**

**v. Maillinger.**

Chef d



## Formular I.

## Verzeichniß

derjenigen Schuldverschreibungen nebst Zinsscheinen und Talons, welche der Unterzeichnete zur Aufrechtmachung der von ihm nach der Allerhöchsten Verordnung vom 22. Februar 1877, Verordnungsblatt Nr. 9, abzustellenden Amtscantion dem Militär-Aerar zur Hinterlegung übergeben hat.

Nr. eurr.	Benennung der Schuldverschreibung nach			Nominalbetrag der Schuldverschreibung.		Höhe des Zinssfußes. Procent.	Zinsscheine vom zc. bis zc.	Talon mit oder ohne	Bemerkungen.
	Gattung	Schuldender Casse	Nummer der Serie, des Katasters zc.	Mark	Gulden				
				zc.	zc.				
1	Bayer. Obligation des Eisenbahn-Anlehens vom Jahre 1876.	Eisenbahnbau- Dotations- Haupt-Casse München vom 1. October 1876.	Com. Cat. 32896 Cap. Cat. 4351	500	—	4	vom 1. October 1880 mit 1. October 1896.	mit Talon.	
2	Bayer. Obligation des Eisenbahn-Anlehens vom Jahre 1856.	Eisenbahnbau- Dotations- Haupt-Casse München den 20. Mai 1873.	Lit. C. Nr. 14718.	—	100	4½	vom 1. März 1880 mit 1. März 1886.	mit Talon.	
3	Bayer. Obligation des Prämien-Anlehens vom Jahre 1866.	Staatsschulden- Erlösungs- Special-Casse München den 10. October 1866.	Serie 472 Nr. 23586.	—	175	4	vom 1. Juni 1880 mit 1. Juni 1896.	mit Talon.	
4	zc. zc. zc.	zc.	zc.	zc.	zc.	zc.	zc.	zc.	
			Summa	500	275				

Vorstehende Obligationen von 500 M. (Fünfhundert Mark Reichs-Währung) und 275 fl. (Zweihundert siebenzig fünf Gulden älterer süddeutscher Währung) Nominalwerth unterstellt hiemit der gehorsamst Unterzeichnete dem königlichen Militär-Aerar als Amtsbürgschaft nach den Bestimmungen der Allerhöchsten Verordnung vom 22. Februar 1877 „die Amtscantionen der Beamten der Militär-Verwaltung betreffend“, Verordnungsblatt Nr. 9.

Bis zur Auflösung des Amtsbürgschafts-Verbandes bleiben diese Obligationen, sowie alle weiteren Schuldverschreibungen, welche vom gehorsamst Unterzeichneten für die Folge zum Zwecke der Ergänzung

die überschüssig gewordenen Cautionstheile an den Cautionsteller hinausgegeben werden.

24) Von den mit der Verwaltung der Amtscantionen be-  
trauten Cassen sind vierteljährig Ueberichten über den Stand  
des Amtscantionswesens nach beifolgendem Formulare IV zu er-  
stellen und von der einschlägigen Corps-Intendantur beziehungs-  
weise der Rechnungs-Revision des Kriegs-Ministeriums nach vor-  
genommener Prüfung unter Couvert dem Kriegs-Ministerium in  
Vorlage zu bringen.

25) Mit gegenwärtiger Vollzugs-Instruction treten die  
Bestimmungen der lithographirten Kriegs-Ministerial-Entschlie-  
ungen vom 1. April 1872 Kro. 7951, vom 6. November 1873  
Kro 20740, dann vom 24. October 1875, 28. März und  
3. August 1876 Kro. 14406, 2769 und 9610 außer Wirksamkeit.

### Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der  
Chef der Central-Abtheilung:  
In Vertretung:  
Fürig, Major.

**Formular II.**

Die unterfertigte **Casse** bestätigt hiermit, dass bei Erlassen als

Antscaution des . . . . .  
nachstehende Staatsschulverschreibung . . .  
interlegt worden, . . . und zwar . . .  
. . . . .  
. . . . .  
. . . . .  
. . . . .  
. . . . .

den . . . . . 18 . . .

Königliche . . . . .

(Siegel) . . . . .

(Unterschrift des Cassiers.)

. . . . .  
(Unterschrift des Controleurs.)





**Formular II.**

**Cautions-Empfangschein**

Die unterfertigte Caffe bestätigt hiermit, daß bei Verfaßben als

Amtscapution des . . . . .  
nachstehende Staatsschulverschreibung . . .  
hinterlegt worden, . . . und zwar

den . . . . . 18 . .

Königliche . . . . .

(Siegel) . . . . .

(Unterschrift des Cassiers.)

(Unterschrift des Controleurs.)





Differenz des Gehaltes eines außeretatsmäßigen zum Gehalte eines etatsmäßigen Second-*Leutenants* berechnen.

### Kriegs-Ministerium.

v. *Maillinger*.

Der  
 Chef der Central-Abtheilung:  
 In Vertretung:  
*Dürig*, Major.

Nro. 12733.

München, 6. September 1877.

Betreff: Personalien.

Seine Majestät der König haben Sich allerhöchst bewogen gefunden:

am 28. v. Mts den Second-*Leutenant* a. D. Gustav Lenze, früher im 5. badischen Infanterie-Regiment Nro. 113, als Second-*Leutenant* (510) im 3. Infanterie-Regiment Prinz Carl von Bayern anzustellen; — dann

am gleichen Tage den Stabsarzt und Bataillonsarzt Dr Joseph Apoiger des 1. Pionier-Bataillons mit Pension und der Erlaubniß zum Tragen der Uniform auf Nachsuchen zu verabschieden. —

Ferner werden in eigener Zuständigkeit:

der vormalige *Bögling* der 6. Classe des Cadeten-Corps Maximilian von Stetten zum *Portepee-Fähnrich* im 3. Chevaulegers-Regiment Herzog Maximilian mit dem Range vom 6. August l. Js unmittelbar nach Heinrich Esenbeck des 2. Infanterie-Regiments Kronprinz ernannt; — dann

die Unterofficiere Georg Bahn im 6. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm, König von Preußen — und Wilhelm Böhlmann im 3. Feld-Artillerie-Regiment Königin Mutter zu *Portepee-Fähnrichen* befördert.

### Kriegs-Ministerium.

v. *Maillinger*.

Der  
 Chef der Central-Abtheilung:  
 In Vertretung:  
*Dürig*, Major.

Der Premier-Lieutenant Martin Beck des 9. Infanterie-Regiments Brede (Landwehr) wurde vom 1. September l. Js zum Führer der 3. Landwehr-Compagnie (Würzburg) des I. Bataillons genannten Regiments ernannt.

Nro. 12602.

München, 5. September 1877.

Betreff: Einziehung der bayerischen Cassa-  
Anweisungen.

Mit Bezug auf §. 19 des Finanzgesetzes vom 29. Juli 1876 (Gesetz- und Verordnungs-Blatt S. 538) wird auf die mit Kriegs-Ministerial-Rescript vom 7. September 1876 Nro. 10637 (Verordnungs-Blatt Nro. 38 S. 505) veröffentlichte Bekanntmachung des k. Staatsministeriums der Finanzen vom 24. August 1876 Nro. 11824 wiederholt hingewiesen, mit dem Auftrage, die in den Militär-Cassen etwa vorhandenen bayerischen Cassa-Anweisungen zu 50 fl., 5 fl. und 2 fl. sofort bei der nächst gelegenen Einlösestelle umzuwechseln, dagegen weitere solche Werthzeichen nicht mehr anzunehmen, sondern die Zahler an die Umwechslungsstellen zu verweisen.

#### Kriegs-Ministerium — Militär-Oekonomie-Abtheilung.

In Vertretung:  
**Baferl,**  
geheimer Kriegsrath.

In Vertretung:  
**Schulze,**  
Intendanturrath.

#### Gestorben sind:

der Major à la suite f. E. Clemens Graf von Schönborn-Wiesentheid, Erlaucht, erblicher Reichsrath der Krone Bayern, Großkreuz des herzoglich nassauischen Militär- und Civil-Verdienstordens Adolphs von Nassau, am 24. August zu Saibach, Bezirksamts Gerolzhofen;

der Oberst a. D. Carl von Sächler, Ehrenkreuz des Ludwig-Ordens, am 24. August zu Landau in der Pfalz;

der Major a. D. Theodor Dichtel am 26. August zu Bamberg;

der Oberstabsarzt 1. Classe a. D. Dr. Eduard von Grauvogl, Inhaber des königlich preussischen Eisernen Kreuzes 2. Classe am weißen Bande und des kaiserlich russischen St. Anna-Ordens 2. Classe, dann Ritter des königlich schwedischen Wasa-Ordens, am 31. August zu München.





THE UNIVERSITY OF CHICAGO

LIBRARY

PHYSICS DEPARTMENT

# Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



## Verordnungs-Blatt.

München.

N<sup>o</sup>. 38.

14. September 1877.

Inhalt: 1) Verordnungen und Bekanntmachungen: a) Vorschriften für den Unterricht der Infanterie, IX. Theil, hier Maßverhältnisse des Gewehrs; b) Bezüge der Remonte-Depots-Beamten; c) Instruction, betreffend das Infanterie-Gewehr M/71; d) Personalien; e) Eröffnung von Eisenbahnen. 2) Sterbfälle.

Nro. 6236.

München, 8. September 1877.

Betreff: Vorschriften für den Unterricht der Infanterie, IX. Theil, hier Maßverhältnisse des Gewehrs.

In den Vorschriften für den Unterricht der I. b. Infanterie, IX. Theil, Behandlung und Gebrauch des Infanterie-Gewehrs M/69, sind die mit den Seitenzahlen 145 — 148 bezeichneten, durch diejenigen beiden Blätter zu ersetzen, welche demnächst durch die Central-Abtheilung des Kriegs-Ministeriums zur Vertheilung gelangen werden.

### Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der

Chef der Central-Abtheilung:

In Vertretung:

Dürig, Major.

Nro. 10347. München, 8. September 1877.

Betreff: Bezüge der Remonte-Depots-Beamten.

In Folge Hinausgabe eines speciellen Tarifs der Dienstwohnungen und Natural-Deputate für die Remonte-Depots-Beamten ist deren Vortrag in dem mit Kriegs-Ministerial-Rescript vom 29. Januar l. Js Nro. 1610 (Verordnungs-Blatt Nro. 5) bekannt gegebenen Gebühr-Tarif zu streichen.

**Kriegs-Ministerium.**

v. Maillinger.

Der  
Chef der Central-Abtheilung:

In Vertretung:

Dürig, Major.

Nro. 12801. München, 9. September 1877.

Betreff: Instruction, betreffend das Infanterie-Gewehr M/71.

Mit Bezugnahme auf das Kriegs-Ministerial-Rescript vom 17. August l. Js Nro. 11631 (Verordnungs-Blatt Nro. 35) wird bekannt gegeben, daß die Central-Abtheilung des Kriegs-Ministeriums mit der Vertheilung der „Instruction, betreffend das Infanterie-Gewehr M/71 nebst zugehöriger Munition, München 1877“ beauftragt ist.

**Kriegs-Ministerium.**

v. Maillinger.

Der

Chef der Central-Abtheilung:

In Vertretung:

Dürig, Major.



Nro. 13038.

München, 14. September 1877.

Betreff: Personalien.

Seine Majestät der König haben Sich allerhöchst bewogen gefunden:

am 28. v. Mts den Second-Vieutenant Andreas Herold des 2. Chevaulegers-Regiments Laxis mit schlichtem Abschiede zu entlassen;

am 10. ds den Major und Bataillons-Commandeur Theodor Sonntag des 15. Infanterie-Regiments König Albert von Sachsen in Genehmigung seines Pensionsgesuches mit der Erlaubniß zum Tragen der Uniform zu verabschieden;

den als Aufsichts-officier am Cadeten-Corps commandirten Premier-Vieutenant Ludwig Benschlag à la suite des 7. Infanterie-Regiments Prinz Leopold mit der Wirksamkeit vom 1. October L. Js in den etatsmäßigen Stand des genannten Truppentheils zu versetzen — und vom gleichen Zeitpunkte an den Premier-Vieutenant Johann Schneidawind des 5. Infanterie-Regiments Großherzog von Hessen unter Commandirung zum Cadeten-Corps à la suite des genannten Regiments zu stellen;

die Second-Vieutenants Carl Schedlbauer des 13. Infanterie-Regiments Kaiser Franz Joseph von Oesterreich (Reserve) — und Maximilian Wimmer des 3. Infanterie-Regiments Prinz Carl von Bayern (Reserve) auf Nachsuchen zu verabschieden;

am 11. ds den Inspecteur der Artillerie und des Trains, Generallieutenant Friedrich Grafen von Bothmer, zum General der Infanterie (1) zu befördern;

den Oberstlieutenant Emil Ritter von Kylander vom Generalstab (I. Armee-Corps) als Commandeur zum 2. Cuirassier-Regiment vacant Prinz Adalbert — und den Major Hugo von Helvig vom Generalstab als Bataillons-Commandeur zum 8. Infanterie-Regiment Prantch, — dagegen den Rittmeister Albert Freiherrn von Röniß à la suite des 6. Chevaulegers-Regiments Großfürst Constantin Nikolajewitsch, commandirt zum Generalstab, — und den Premier-Vieutenant Moriz Grafen von

Bothmer vom Infanterie-Leib-Regiment, diesen mit Beförderung zum Hauptmann (50), in den Generalstab zu versetzen. —

Ferner wurde in eigener Zuständigkeit verfügt:

am 12. ds die Enthebung des Premier-Lieutenants Ludwig Beyschlag à la suite des 7. Infanterie-Regiments Prinz Leopold von seinem Commando zum Cadeten-Corps mit der Wirksamkeit vom 1. October l. Js;

am 13. ds die Commandirung des Premier-Lieutenants Eugen von Gutermann des 4. Chevaulegers-Regiments König zur probeweisen Dienstleistung bei der Gendarmerie-Compagnie von Schwaben und Neuburg.

### Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der  
Chef der Central-Abtheilung:  
funct. Sirt, Major 3. D.

Nro. 12899.

München, 12. September 1877.

Betreff: Eröffnung von Eisenbahnen.

Von der Bahnlinie Plattling — Eisenstein wird die Strecke Plattling — Ludwigsthal am 16. ds dem Betriebe übergeben werden.

Kriegs-Ministerium — Abtheilung für allgemeine Armees-  
Angelegenheiten.

v. Kylander, Oberst.

Gestorben sind:

der Zahlmeister Wilhelm Reisinger des 2. Infanterie-Regiments Kronprinz am 28. August zu München;

der Major a. D. Carl Sibir, Inhaber des königlich preussischen Eisernen Kreuzes 2. Classe, am 6. September zu Nürnberg.

---





# Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



## Verordnungs-Blatt.

München.

N<sup>o</sup>. 39.

20. September 1877.

Inhalt: 1) Verordnungen: a) Einzug der Unterhaltsbeiträge für die Waisen der Officiere und Beamten; b) Exercir-Reglement der Infanterie, hier Handhabung der Gewehre M/69 n. M.; c) Relicten-Pensionsanspruch der Beamten der Militär-Verwaltung; d) Eintheilung der Besatzungstruppen von Elsaß-Lothringen; e) Personalien.

Nro. 13040.

München, 14. September 1877.

Betreff: Einzug der Unterhaltsbeiträge für die Waisen der Officiere und Beamten.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchste Entschließung d. d. Schloß Berg den 11. L. Mts unter Abänderung der Nro. I der Allerhöchsten Verordnung vom 19. Juli 1840, den Einzug der Unterhaltsbeiträge für die Waisen der Officiere und Militär-Beamten betreffend, allergnädigst zu genehmigen geruht, daß vom 1. October d. Js ab in Ansehung der mit Freiplätzen aus einem öffentlichen Fond begnadigten Waisen von Officieren und Militär-Beamten ein Einzug der Unterhaltsgebühren nebst eventuellen Zulagen nicht mehr stattfindet.

Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der  
Chef der Central-Abtheilung:  
funct. Sirt, Major z. D.

Nro. 12850.

München, 16. September 1877.

Betreff: Exercir-Reglement der Infanterie, hier  
Handhabung der Gewehre M/69 n. W.

Für die mit Gewehren M/69 n. W. bewaffneten Abtheilungen sind bezüglich der Art des Zusammensehens der Gewehre und des Aufpflanzgewehrs die im „Exercir-Reglement für die Infanterie der K. B. A.“ beziehungsweise §. 10 a

erbringens des Seiten-  
reglement für die In-  
n 1877“ sub §. 6 k, be-  
ien Vorschriften maßgebend.

Friedrich

lerium.

Der

Chef der Central-Abtheilung:  
Herrn Obrist, Major z. D.

Nro. 13037.

München, 16. September 1877.

Betreff: Relikten-Pensionsanspruch der Be-  
amten der Militär-Verwaltung.

Mit Seiner Majestät des Königs allergnädigster Ermächtigung wird zum Vollzuge des §. 17 Abs. 4 der Allerhöchsten Verordnung vom 4. März 1872 (Verordnungsblatt Nro. 14) und unbeschadet des in Absatz 5 ebenda ausgesprochenen Vorbehaltes nachstehend die Classen-Eintheilung der Beamten der Militär-Verwaltung für Leistung der außerordentlichen Beiträge zum Militär-Wittwen- und Waisen-Fond sowohl, als für die Wittwen- und Waisenbezüge bekannt gegeben.

Hinsichtlich der Leistung der Anstellungs- und Beförderungstaxen, der Art der Einbehaltung und Verrechnung der außerordentlichen Wittwen- und Waisen-Fondsbeiträge, des Beginnes und Aufhörens der Relikten-Pensionsberechtigung, endlich der Waisen-Abfindungen bleibt es bei den bisherigen Bestimmungen.

Für den Uebergang zur neuen Classen-Eintheilung wird das Folgende verfügt:



1) Den Relicten jener Beamten, welche bereits vor dem 1. April 1872 normgemäß höhere außerordentliche Beiträge geleistet haben, als ihnen nach der heutigen Stellung und der neuen Classen-Eintheilung obliegen würde, bleibt nach der entsprechenden höheren Pensions-Anspruch zugesetzt.

Demgemäß haben aber auch im Falle der Berechnung nach dem 1. April 1872 jene Beamten, welche bereits höher als demgemäße außerordentliche Beiträge geleistet haben, als ihnen nach ihrer im Augenblicke der Berechnung innehabenden Stellung und dem nunmehr geltenden Normsatze obliegen würde, die entsprechenden höhere Berechnungsätze zu erwidern.

2) Jene noch im activen Dienste stehenden Beamten, welchen in Gemäßheit ihrer heutigen Stellung nach der mittheilenden Classen-Eintheilung ein höherer Relicten-Anspruch zustommt, als derjenige ist, den sie auf Grund ihrer bisherigen außerordentlichen Leistungen bei Ernennung und Beförderung thatsächlich besitzen, haben die Differenzbeträge — eventuell auch für überhöriten Zwischenstufen — nachträglich zu leisten.

3) Beamte, welche sich seit dem 1. April 1872 verheiratet haben, leisten den nach Maßgabe der nachtheiligeren Classen-Einstellung ihrer zur Zeit der Heiratung angetretenen Stellung entsprechenden einmaligen Beitrag (Beitragssumme), bezugsweise von gegenüber dem bereits nachträglich geleisteten Beitrag sich berechnender Differenzbetrag.

4. Mit Rücksicht auf den Normsatze zu beobachten, nach welchem die Beamten nach dem Tode des Beamten nicht zu berücksichtigen, ob sie durch Ausübung der höheren außerordentlichen Beitragsleistungen (Art. 2 und 3) ihres Relicten den nach der Stellung beim Ausscheiden aus dem Dienste mit der neuen Classen-Eintheilung eventuell zufließenden höheren Bezuganspruch höher stellen.

5) Seit dem 1. April 1872 Bemittelte aus Bewerben, welchen gemäß der Stellung ihrer Waisen aus Waisen zur Zeit des Ausschusses aus dem activen Dienste beziehungsweise zur Zeit des Todes desselben nach der neuen Classen-Eintheilung ein höherer Bezug, als der bisherige zufließen würde, sind vom Augenblicke ihrer Pensionsberechtigung an in den höheren Bezug einzutreten, die Differenz des letzteren gegen den bisherigen ist aber belanglos.

einzubehalten, bis hieraus die entsprechenden außerordentlichen Beitragsleistungen (Ziff. 2 und 3) Deckung gefunden haben. Von dem beim Aufhören der Pensionsberechtigung verbleibenden Beitragsschulden ist abzusehen und daher auch gegebenen Falles die dem bisherigen Bezugsanspruch entsprechende Waisen-Abfindung voll hinauszuzahlen.

6) In der Zeit vom 1. April 1872 bis heute gegen die bestehenden Bestimmungen etwa zu viel eingezahlte außerordentliche Beiträge sind den Bethelligten beziehungsweise an die Verlassenschaftsbehörden zurückzuerstatten und an letztere eventuell auch nach Ziff. 5 sich berechnende Uberschüsse für verstorbene Wittwen und Waisen zu extradiren.

7) Alle Nach- und Rückzahlungen werden sofort nach der revisorischen Feststellung fällig; insoferne jedoch die zu leistenden Nachzahlungen, mit Ausnahme der sub Ziffer 5 gedachten Deckung rückständiger Beitragsleistungen, den zehnten Theil des monatlichen Gesamt-Geldeinkommens an Activitätsbezügen oder Pension überschreiten, kann auf Antrag des treffenden Beamten dementsprechende Ratenzahlung stattfinden.

8) Nach vorstehenden Grundsätzen haben die Truppen und Behörden alsbald die Ansprüche, die Nachzahlungen und eventuell die Rückerstattungen für ihre etatsmäßigen Beamten zu ermitteln und die bezüglichen Nachweisungen nebst Tilgungsplan für die Nachzahlungen in dreifacher Ausfertigung an die zuständige Revisionsbehörde zur Feststellung einzusenden. Nach Beifügung des revisorischen Anerkenntnisses geht ein Exemplar an die treffende Truppe und Behörde zurück, welche die festgesetzten Beträge in die nächste Nachweisung über die angefallenen Leistungen zum Militär-Wittwen- und Waisen-Fond aufzunehmen und weiter nach Vorschrift zu behandeln hat (conf. Schema — Seite 281 u. f. des Cassen-Reglements —); ein Exemplar ist der Militär-Fonds-Verwaltung zuzustellen, das dritte Exemplar dient zum eigenen Gebrauche der Revisionsbehörde.

9) In analoger Weise hat die General-Militär-Casse im Benehmen mit den hierbei in Betracht kommenden Behörden die Ansprüche und eventuell Nachzahlungen der seit dem 1. April 1872 mit Pension aus der Activität geschiedenen Beamten zu ermitteln, die revisorische Feststellung zu veranlassen, die hierbei sich er-

gebenden, für die künftige Feststellung der Relicten-Ansprüche maßgebenden Verhältnisse in eigens anzulegenden Personalacten zu constatiren und sodann die Einhebung und Auslieferung der eventuell zu leistenden Nachzahlungen (conf. Ziff. 4 oben) nach Vorschrift der Instruction vom 11. Juli 1877 (Cassen-Reglement Seite 286 a u. f.) zu bewirken.

Endlich hat die Militär-Fonds-Verwaltung die seit 1. April 1872 erfolgten Pensions-Einweisungen für Beamten-Relicten einer Revision in Hinsicht auf Ziffer 5 zu unterziehen und nach deren Ergebnissen weiter entsprechend zu verfahren.

**Kriegs-Ministerium.**

v. Maillinger.

Der

Chef der Central-Abtheilung:  
 junct. Stzt, Major z. D.

---



## Classen-Eintheilung

der Beamten der Militär-Verwaltung für Leistung der außerordentlichen Beiträge zum Militär-Wittwen- und Waisen-Fond und die Wittwen- und Waisen-Bezüge.

Revidirten-Pensions-Klasse.	Jährliche Pensions-sätze für			Bei einem jährlichen Gehalte von	Außerordentliche Beiträge zum Wittwen- und Waisen-Fond.		
	ein- fache	Dop- fache	pel- fache		Berech- nungs-Taxe	höch- stliche Pensions- durch- schnitt- liche Gel- der	Bei- zahlung
Wittwen.	Waisen.			Beamtenstellungen.			1873
	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.
III	2000,00	240,00	360,00	A. Obere Beamte: Servisberechtigte Beamte: General-Auditeur Nichtservisberechtigte Beamte: General-Verwaltungs-Director Geheimer Kriegsrath			1500,00 2000,00 257,1
IVa	1485,71	178,29	267,43	Servisberechtigte Beamte: Intendanten Die erste eventuell größere Hälfte der Oberauditeure Nichtservisberechtigte Beamte: Geheime Kriegsräthe			1114,29 1485,71 142,8 7400 9300
IVb	1371,43	161,57	246,86	Servisberechtigte Beamte: Die zweite eventuell kleinere Hälfte der Oberauditeure			1028,57 1371,43 85,7
V	1200	144,00	216,00	Servisberechtigte Beamte: Intendanten Oberstabs-Auditeure Nichtservisberechtigte Beamte: Kriegsräthe Militär-Fiscal			900,00 1200,00 57,1 7400 6460

Belicten-Pensions-Globe.	Jährliche Pensions- sätze für 1876			Beamtensstellungen.	Bei einem jährlichen Gehalte von	Außerordentliche Beiträge zum Wittwen- und Waisen-Fond.				
	Gru- nda- jahre	Dop- pel-	Waisen.			Berechnungs- Tare		Bei Vorrück- ung in eine höhere Pen- sions-Glasse durch Beför- derung oder Gehalts- mehrung		
						vor	seit	1873	ver- lebige	ver- heirathete
M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	
VI	1085,73	130,29	195,43	Servisberechtigte Beamte:			814,29	1085,71	171,43	257,74
				Intendantur-Räthe . . . . .	4050	—				
				Stabsauditeure . . . . .	—	—				
				Ober-Stabs-Veterinär . . . . .	—	—				
				Nichtservisberechtigte Beamte:						
				Kriegsräthe . . . . .	—	6450				
				Geheime expedirende Secretäre . . . . .	4800	—				
				Archivar und geheime Kanzlei-Secretäre . . . . .	4800	—				
				Vormalige geheime Secretäre und Registratoren . . . . .	—	—				
				Director der Rechnungs-Revision des Kriegsministeriums . . . . .	—	—				
				General-Kriegs-Zahlmeister . . . . .	—	—				
				Administrationsrath der Militär- Fonds-Verwaltung . . . . .	—	—				
				Administrationsrath (Director) der Remonte-Depots . . . . .	—	—				
				Wirkliche Rechnungs- und Kanzlei- Räthe . . . . .	—	—				
VII	742,86	89,14	133,71	Servisberechtigte Beamte:			557,14	742,86	57,14	86,71
				Intendantur-Räthe . . . . .	—	4050				
				Intendantur-Assessoren . . . . .	2850	—				
				Intendantur-Secretäre und Inten- dantur-Registratoren . . . . .	2850	—				
				Regiments-Auditeure . . . . .	2850	—				
				Nichtservisberechtigte Beamte:						
				Geheime expedirende Secretäre . . . . .	3450	4800				
				Archivar und geheime Kanzlei-Secretäre . . . . .	3450	4800				
				Die erste eventuell größere Hälfte der vorn. Ministerial-Secretäre . . . . .	—	—				
				Rechnungs-Commissäre . . . . .	3450	—				
				Die erste eventuell größere Hälfte der Rechnungs-Commissäre vor 1875 . . . . .	—	—				

Pensions-Klasse.	Mögliche Pensions- sätze für			Beamtenstellungen.	Bei einem jährlichen Gehalte von		Kaiserliche Beiträge zum Waisen- und Toten-Fond.		Bei Fortset- zung in ein höheres Pen- sions-Gleich- niss durch Fort- setzung der Gehalts- zahlung		
	Witwen.	ein- Dop- pelte pen- sion.			über	bis ein- schlies- lich	Vergleich- ungs-Zeit			per- zebige Zeit- zahl	
		vor	seit								
	M	M	M		M	M	1873	M	M		
VII	742,96	89,14	133,77	Controlleur . . . . . bei Hauptbuchhalter . . . . . zu Pensions-Zahlmeister Cassier . . . . . bei der Militär- Controlleur) Verwalt. Proviantmeister Wärendanten bei den Kontrungs- Depots Garnisons-Verwaltungs-Directoren Administratoren der Remonte-De- pots	—	—	—	567,14	742,96	89,14	133,77
VIII	628,47	75,43	113,11	Zersäberechtigte Beamte: Intendantur-Assessoren . . . . . Intendantur-Secretäre und Inten- dantur-Registratoren . . . . . Regiments-Auditeure . . . . . Corps-Stabs-Veterinäre . . . . . Stabs-Veterinäre . . . . . Zahlmeister . . . . . Stallmeister . . . . . Corps-Stabs-Apotheker . . . . . Festungs-Inspection-Secretär . . . . .  Nichtersäberechtigte Beamte: Geheime erpedirende Secretäre . . . . . Erpedirende Secretäre beim Kriegs- ministerium . . . . . Archivar und geheime Kanzlei-Sec- retäre . . . . . Die zweite eventuell kleinere Hälfte der vorm. Ministerial-Secretäre Kanzlei-Secretäre beim Kriegsmini- sterium . . . . . Die zweite eventuell kleinere Hälfte der Rechnungs-Commissäre vor 1875 . . . . . Revisoren bei der Rechnungs-Re- vision des Kriegsministeriums und vormalig auch beim Kriegsmini- sterium . . . . .	—	—	—	471,43	628,47	85,71	128,55
					2250	2850					
					2250	2850					
					—	2850					
					—	—					
					—	—					
					2250	—					
					über 10 Eink- jahre	—					
					2250	—					
					—	—					
					—	—					
					—	—					
					2650	—					
					—	—					
					2650	—					
					—	—					
					2650	—					



Pensions-Klasse	Jährliche Pensions- sätze für			Beamtensstellungen.	Bei einem jährlichen Gehalte von		Ausserordentliche Beiträge zur Wittwen- und Waisen-Fond.													
	Wittwen.	ein- fache	Dop- pel-		über	bis, ein- schlie- lich	Berechlich- ungs-Laxe		Bei Fortrück- ung in eine höhere Pen- sions-Klasse durch Beför- derung oder Gehalts- mehrung											
		Waisen.					vor	seit	1873	ver- lebige	ver- heirathete									
M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.										
VIII	628,57	75,43	118,04	Registrator bei der Rechnungs-Re- vision des Kriegsministeriums Proviantmeister Proviantamts-Controleur Garnisons-Verwaltungs-Oberin- spectoren Garnisons-Verwaltungs-Inspectoren Lazareth-Ober-Inspectoren Administratoren bei den Remonte- Depots Buchhalter der Militär-Fonds-Ver- waltung Rentanten: bei den Corps-Zahlungsstellen (vorm. Corps-Kriegszahlmeister) bei den Militär-Bildungs-An- stalten bei der Gewehrfabrik beim Invalidenhaus und vormals bei der Zeughaus- Haupt-Direction bei den Artillerie- Werkstätten Inspector beim topograph. Revisor beim Bureau Chemiker beim Hauptlaboratorium Bohrmeister Stiegemeister	—	—	2650	2310	—	—	—	2850	2650	über	10	10	10	15	25	471,43 628,57 85,71 128,57
IX	457,14	61,71	92,57	Servisberechtigte Beamte: Intendantur-Assessoren Intendantur-Secretäre Intendantur-Assistenten Bataillons-Auditeurs Registratoren bei den höheren Com- mandostellen und Inspectionen, wenn angestellte Beamte Veterinäre 1. Classe Zahlmeister	—	—	1575	—	—	—	—	—	1575	2250	2250	—	—	—	—	342,86 457,14 57,84 85,71

Pensions-Klasse.	Jährliche Pensions-Sätze für			Beamtensstellungen.	Bei einem jährlichen Gehalte von	Ausserordentliche Beiträge zum Wittnen- und Waisen-Fond.				
	ein- jährige.	Dops- jährige.	Waisen.			Verehelichungs-Laxe		Bei Vornahme in eine höhere Pensions-Klasse durch Beförderung oder Gehalts-erhöhung.		
						vor	seit	vor	seit	
	M.	M.	M.		M.	M.	M.	M.	M.	M.
IX	457,14	61,71	92,57	Stammkassier	—	bis einschli. 10 Dienst-Jahre	2250	—	—	—
				Corps-Stabs-Apotheker	—	über 10 Dienst-Jahre	—	—	—	—
				Ober-Apotheker (vormals Garnisons-Apotheker)	—	—	—	—	—	—
				Fortifications-Secretäre	—	—	—	—	—	—
				Nichtservisberechtigte Beamte:						
				Expeditende Secretäre beim Kriegsministerium	1950	2650	—	—	—	—
				Revisoren bei der Rechnungs-Revision des Kriegsministeriums und vormals beim Kriegsministerium	1950	2650	—	—	—	—
				Proviandamts-Controleure	—	2650	—	—	—	—
				Garnisons-Verwaltungs-Inspectoren	—	2310	—	—	—	—
				Casernen-Inspectoren	1710	—	—	—	—	—
				Lazareth-Verwaltungs-Inspectoren.	—	—	—	—	—	—
				Lazareth-Inspectoren	1710	—	—	—	—	—
				Rendanten: beim Generallstab	—	—	—	—	—	—
				— vormals bei der Geschützerei	—	—	—	—	—	—
				Controleure: bei den Montirungs-Depots	—	—	—	—	—	—
				— vormals bei den Corps-Kriegs-Cassen	—	—	—	—	—	—
				Vormalige Materialien-Verwalter (Controleure):	—	—	—	—	—	—
				bei der Zeughaus-Haupt-Direction	—	—	—	—	—	—
				bei den Artillerie-Vertikäten	—	—	—	—	—	—
				Buchhalter: bei der General-Militär-Casse	—	1950	—	—	—	—
				— bei den Corps-Zahlungsstellen (Corps-Kriegs-Cassen)	—	1950	—	—	—	—
				— bei der Militär-Fonds-Verwaltung	1950	2650	—	—	—	—
				Registrator beim Generalltab	—	—	—	—	—	—

Pensions-Klasse.	Jährliche Pensions- sätze für			Beamtensstellenanzahl	Bei einem jährlichen Gehalte von	Außerordentliche Beiträge zum Wittwen- und Waisen-Fond.				
	ein- fache	Dopp- fache	Waisen.			Verheirathungs-Taxe		Bei Vorrückung in eine höhere Pen- sions-Klasse durch Beför- derung oder Gehalts- mehrung		
						vor 1873	seit 1873	ver- lebte	ver- heirathete	
M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	
IX.	457,18	61,71	92,57				342,86	457,18	57,14	85,71
				Canzlei-Secretäre: beim Kriegsmini- sterium . . . . .	1950	2650				
				beim General- Auditoriat . . . . .	—	—				
				bei der Militär- Fonds-Ver- waltung . . . . .	1950	—				
				beim Militär- Fiscalat . . . . .	—	—				
				Inspector beim topographi- schen Bureau . . . . .	—	10				
				Chemiker beim Hauptlaboratorium Bohrmeister . . . . .	—	10				
				Gießmeister . . . . .	—	25				
X	342,86	61,71	92,57	Servisberechtigzte Beamte			257,14	342,86		
				Intendantur-Assistenten . . . . .	—	—				1575
				Veterinäre II. Classe . . . . .	—	—				1575
				Zahlmeister . . . . .	—	—				1575
				Ober-Apotheker (vormals Garnisons- Apotheker) . . . . .	—	—				10
				Fortifications-Bureau-Assistenten	—	—				10
				Canzlei-Secretäre bei den Militär- Bezirks-Gerichten . . . . .	—	—				10
				Richterservisberechtigzte Beamte:						
				Expeditende Secretäre beim Kriegs- ministerium . . . . .	—	—				1950
				Revisor bei der Rechnungs-Re- vision des Kriegsministeriums und vormals beim Kriegsministerium	—	—				1950
				Materialien-Verwalter (Controleur) bei der Gewehrfabrik . . . . .	—	—				—
				Buchhalter: bei der General-Militär- Casse . . . . .	—	—				1950
				bei der Militär-Fonds- Verwaltung . . . . .	—	—				1950



Relicten-Pensions-Klasse.	Jährliche Pensions- sätze für			Bei einem jährlichen Gehalte von IV bis über schlich- lich 1873	Ausserordentliche Beiträge zum Wittwen- und Waisen-Fond		Bei Vorrück- ung in eine höhere Re- lictien-Pen- sions-Klasse durch Beför- derung oder Gehalts- mehrung	ver- lebige Betra- gbeit		
	Wittwen.	Waisen.	ein- fache Dop- pel- pensionen.		von	bis			vor	seit
X	342,86	61,71	92,57	Buchhalter: bei den Corps = Zahl- ungsstellen (Corps- Kriegscassen) .. .. .	1950	257,14	342,86			
				Assistenten bei der Rechnungs- Re- vision des Kriegsministeriums	—	—	—			
				Die Cassen-Verwaltungs- und Pro- viantamts-Assistenten	—	—	—			
				Casernen-Inspectoren	—	1710	—			
				Lazareth-Inspectoren	—	1710	—			
				Ganzlei-Secretäre:	—	—	—			
				beim Kriegsministerium	—	1950	—			
				bei der Remonte-Inspection	—	—	—			
				bei der Militär-Fonds-Verwalt- ung	—	1950	—			
				vormalig bei der Zeughaus- Haupt-Direction	—	—	—			
				vormalig überzählige	—	—	—			
II	137,14	61,71	61,71	<b>B. Untere Militär-Beamte.</b>		102,86	137,14	Den Differenzbetrag von der bereits geltenden Berechnungstaxe auf den nebenstehenden Betrag der resp. Taxe schuldigkeit.		
				Auditoriat = Actuare bei den Com- mandanturen	—	—	—			
				Ingenieur-Directions-Actuare	—	—	—			
				Thorschreiber	—	—	—			
				vormalige Gefangenen- Oberaufseher	—	—	—			
				vormalige Schreibge- hilfen	—	—	—			
				bei den mili- tärlichen Straf- anstalten.	—	—	—			
III	113,14	61,71	61,71	Bauzeichner	—	77,14	113,14	dto		
				vorm. Gefangenen-Unteraufseher bei den militärlichen Strafanstalten	—	—	—			
IV	92,57	61,71	61,71	vormalige Beschaumeister bei der Mi- litär-Schieß-Schule	—	61,71	92,57	dto		
				Büchsenmacher	—	—	—			
				Regimentsjattler	—	—	—			

## Besondere Bestimmungen.

- 1) Den derzeitigen Intendantur-Räthen und etatsmäßigen Intendantur-Assessoren der 3. Gehalts-Classen bleibt es vorbehalten, durch freiwillige Leistung der bezüglichen Beförderungs-Beiträge den Anspruch der VI. bezw. VIII. Relicten-Pensions-Classen sofort zu erwerben.
- 2) Die Verleihung eines Titularranges (Charakters) gibt keinen höheren Relicten-Pensions-Anspruch.
- 3) Mit Wahrnehmung einer anderen Stelle beauftragte Beamte verbleiben, auch wenn sie ihr Gehalt zc. auf Rechnung der Dotirung dieser anderen Stelle beziehen, in den Ansprüchen der bisherigen Stellung, zu welcher sie förmlich ernannt sind; ihr entsprechendes Vorrücken in dieser Stellung bleibt vorbehalten.
- 4) Als Beamte angestellte Officiere haben die Ansprüche ihrer Beamtenstellung, insofern sie nicht bereits als Officiere einen höheren Anspruch erworben haben. Die ordentlichen Beiträge zum Wittwen- und Waisenfond leisten dieselben daher sowohl aus dem Beamtengehalte, als aus dem nicht dem Einzuge unterstellten Pensionsbetrage, außerordentliche Beiträge dagegen — abgesehen von den Beförderungs- (geheimen Rathes-) Taxen — nur beim Vorrücken in einen höheren Relicten-Pensions-Anspruch als der bisherige.
- 5) Falls ein Beamter in Folge Beförderung oder Gehalts-Vorrückung eine Relicten-Pensions-Classen überspringt, kommt der in Rubrik 10 beziehungsweise 11 ausgeworfene außerordentliche Beitrag zum Militär-Wittwen- und Waisenfond auch von den überschrittenen Zwischenklassen zu entrichten.
- 6) Den in den Rubriken 2 mit 4 der vorstehenden Classen-Eintheilung zugesprochenen Pensions-Sätzen treten eventuell die finanzperiodenweise bewilligten besonderen Pensions-Zulagen hinzu.  
Die in Rubrik 5 gebrachten Benennungen der einzelnen Beamtenstellungen, sowie die in den Rubriken 6 und 7 angegebenen Gehaltsgrenzen verstehen sich nach den bezüglichen Bezeichnungen und Gehaltssätzen je des Haupt-Militär-Stats für das in Frage kommende Jahr, die Gehälter eventuell mit Beirechnung auch nicht pragmatischer Gehaltstheile, jedoch ohne Dienst-Zulagen,



778 Serpis, Wohnungsgeldzuschuß und Werthanschlag für Dienst-  
Wohnung zc. zc.

VX In jenen Fällen, in welchen sich der Relikten-Pensions-An-  
spruch nach die demgemäß zu leistenden außerordentlichen Fonds-  
beiträge nach einer bestimmten Anzahl von Dienstjahren be-  
messen berechnen sich diese nach der Dienstzeit in der betreffenden  
Beamtung. VX

Die in Rubrik 8 vorgetragene „Verhehlichungstaxe vor 1873“  
versteht sich von der Relikten-Pensionsklasse VII aufwärts für  
jene Beamten, welche sich nach vollendetem 30. Lebensjahre ver-  
ehelicht haben. Für in jüngerm Lebensalter verheirathete Be-  
amte beträgt dieselbe:

Bei Verhe- lichung:	nach zurück- gelegtem: und vor voll- endetem:	28ten	26ten	—	Lebens- jahre:
		30ten	28ten	26ten	

für die Relikten-Pen-  
sionsklasse VII: M 1114,29. 1671,43. 2228,57.

für die Relikten-Pen-  
sionsklasse VIII: M 942,86. 1414,29. 1885,71.

für die Relikten-Pen-  
sionsklasse IX: M 685,71. 1028,57. 1371,43.

für die Relikten-Pen-  
sionsklasse X: M 514,29. 771,43. 1028,57.

Ob als Verhehlichungs-Taxe jene in Rubrik 8 beziehungs-  
weise vorstehend, oder jene in Rubrik 9 zu entrichten ist, bemißt  
sich nach §. 24 der Allerhöchsten Verordnung vom 14. December  
1872 (Verordnungs-Blatt Nro. 74).

Die in den Rubriken 10 und 11 festgesetzten außerordent-  
lichen Fondsbeiträge sind neben der Anstellungs- und Beförder-  
ungs-Taxe (sogenannten geheimen Rathstaxe) zu entrichten.

Die in den Rubriken 10 und 11 festgesetzten außerordent-  
lichen Fondsbeiträge sind neben der Anstellungs- und Beförder-  
ungs-Taxe (sogenannten geheimen Rathstaxe) zu entrichten.



Nro. 13370. München, 19. September 1877.

Betreff: Eintheilung der Besatzungstruppen  
von Essaf-Rothringen.

Das bisher der 1. preussischen 30. Cavalerie-Brigade XV. Armee-Corps attachede 5. Chevau-ligiers-Regiment Prinz Otto tritt vom 1. October d. Js ab in gleicher Dienstverhältnisse zur 1. preussischen 31. Cavalerie-Brigade XV. Armee-Corps über.

Kriegs-Ministerium.

v. Mollathen.

Der

Chef der Central-Abtheilung:  
Haupt. Stzt, Major z. D.

Nro. 13272.

München, 20. September 1877

Betreff: Personalien.

Seine Majestät der König haben Sich allerhöchst bewogen gefunden:

am 10. ds den Assistenten Franz Weber von der Intendantur der 1. Division auf Nachsuchen mit Pension zu verabschieden;

am 15. ds den überzähligen Major Eduard Gleichauf vom 7. Infanterie-Regiment Prinz Leopold als etatsmäßigen Stabs-officier zum 15. Infanterie-Regiment König Albert von Sachsen zu versetzen;

den Premier-Lieutenant Ignaz Bönn des 2. Pionier-Bataillons vom 1. October l. Js ab auf die Dauer eines Jahres zum königlich preussischen großen Generalstab zu commandiren;

den Landwehr-Oberapotheker Paul Brenner (Landwehr-Bezirk Aschaffenburg) auf Nachsuchen zu verabschieden;

am 17. ds den Hauptmann Maximilian von Hartlieb genannt Wallsporn von der Artillerie-Berathungs-Commission, bisher à la suite des 1. Feld-Artillerie-Regiments Prinz Luit-

pold und commandirt zur königlich preussischen Artillerie-Prüfungs-Commission, vom 1. October l. Js an als Batterie-Chef zum 3. Feld-Artillerie-Regiment Königin Mutter, — dagegen den Hauptmann Eugen Gullmann, bisher Batterie-Chef im 3. Feld-Artillerie-Regiment Königin Mutter, unter Stellung à la suite dieses Truppentheils vom gleichen Zeitpunkte an zur Artillerie-Berathungs-Commission zu versetzen und letzteren zugleich zur königlich preussischen Artillerie-Prüfungs-Commission zu commandiren.

### Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der

Chef der Central-Abtheilung:  
funct. Sirt, Major & D.

Der Major Maximilian Schuß des "Generalstabs" wurde am 17. September zum General-Commando I. Armee-Corps commandirt.

Der Premier-Lieutenant Carl Sterneck, des 14. Infanterie-Regiments Herzog Carl Theodor wurde unterm 1. August l. Js der Function als Bataillons-Adjutant auf Nachsuchen ent-  
hoben, — dagegen der Secund-Lieutenant Conrad Götz des-  
selben Regiments vom gleichen Tage zum Bataillons-Adjutanten  
ernannt.

**Königlich Bayerisches Kriegsministerium.**

**Verordnungs-Blatt.**

München. **N<sup>o</sup>. 40.** 27. September 1877.

Inhalt: Verordnungen und Bekanntmachungen: a) Gewährung einer Geldvergütung für fehlende Büchsenmacher-Werkstätten; b) Erhöhung der bei Reisen von größeren Entfernungen auf Eisenbahnen täglich zurückzulegenden Strecke; c) Personalien; d) Eröffnung von Telegraphenstationen; e) Festsetzung der Verpflegungs-Zuschüsse pro III. Quartal 1877/78.

Nro. 13514.

München, 25. September 1877.

Betreff: Gewährung einer Geldvergütung für fehlende Büchsenmacher-Werkstätten.

Denjenigen Truppen-Büchsenmachern, welchen Werkstätten in ärarischen Gebäuden von der Militär-Verwaltung nicht überwiesen werden können, darf vom laufenden Etatsjahre beginnend bis zu eintretender Ueberweisung derartiger Werkstätten eine Geldvergütung von 50 M. jährlich in Vierteljahresraten postnumerando für Rechnung des Capitel 14 Titel 10 gewährt und in den Ausgabe-Liquidationen der örtlichen Garnisons-Verwaltungen verrechnet werden.

**Kriegs-Ministerium.**

v. Maillinger.

Der

Chef der Central-Abtheilung:  
funct. Sirt, Major z. D.



Nro. 13513. München, 26. September 1877.

Betreff: Erhöhung der bei Reisen von größeren Entfernungen auf Eisenbahnen täglich zurückzulegenden Strecke.

Die Bestimmung in Ziff. 3 der Erläuterungen vom 28. November 1873 (Verordnungsblatt Nro. 59) zum Vollzuge der Allerhöchsten Verordnung die Tagegelber und Reisekosten der Personen des Soldatenstandes des k. b. Heeres betreffend, wonach bei Reisen deren Zweck keine außergewöhnliche Beschleunigung bedingt, mindestens 15 Meilen (112½ Km.) auf dem Landwege und 50 Meilen (375 Km.) auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen als Tagereise anzunehmen sind, wird bezüglich der auf Eisenbahnen zurückzulegenden Reisen dahin ergänzt, daß bei letzteren in der Regel nicht unter 500 Km. als Tagereise angenommen werden.

Es dürfen daher bei Reisen, bei welchen das Reiseziel in einem Tage nicht erreicht werden kann, die wegen Unterbrechung der Fahrt behufs des Uebernachtens in Ansatz gebrachten Nebenkosten für Zu- und Abgang gewährt werden, sobald von dem Reisenden eine Strecke von mindestens 500 Km. an dem betreffenden Tage zurückgelegt worden ist.

Im Uebrigen bleibt die vorgedachte Bestimmung in Kraft.

### Kriegs-Ministerium.

#### v. Maillinger.

Der

Chef der Central-Abtheilung:  
funct. Sirt, Major z. D.

Nro. 6327.

München, 26. September 1877.

Betreff: Personalien.

Mit der Wirksamkeit vom 1. October l. Js. wird verfügt:  
die Enthebung der im topographischen Bureau des Generalstabes commandirten Premier-Lieutenants Heinrich Hettinger des 6. Infanterie-Regiments Kaiser Wilhelm, König von Preußen, — Hugo

des 31. Infanterie-Regiments von der Lann — und Wilhelm Wolf des 15. Infanterie-Regiments König-Albert von Sachsen von ihrem derzeitigen Commando;

die Commandirung der Premier-Lieutenants Alphons Zahlberg des Infanterie-Leib-Regiments — und Johann Häfel des 3. Infanterie-Regiments Prinz Carl von Bayern, — dann des Second-Lieutenants Richard Westermayer des 14. Infanterie-Regiments Herzog Carl Theodor zur Dienstleistung zum topographischen Bureau des Generalstabes; — ferner

die Commandirung der Second-Lieutenants Alfred Fürst von Thurn und Taxis des 1. Feld-Artillerie-Regiments Prinz Nuitpold, — Maximilian Byschl des 3. Feld-Artillerie-Regiments Königin Mutter, — Hugo Rannebrock, — Ludwig Schilffarth, — Ernst Schmidlein — und Hugo Steinbacher des 4. Feld-Artillerie-Regiments König in den I. Curs der Artillerie- und Ingenieur-Schule.

### Kriegs-Ministerium.

v. Wallinger.

Der

Chef der Central-Abtheilung:  
sanct. Stzt, Major z. D.

Nro. 13376.

München, 22. September 1877.

Betreff: Eröffnung von Telegraphenstationen.

Telegraphenstationen mit gemischtem Dienste sind eröffnet worden:

am 1. L. Mts in Breitenberg, Eichendorf, Rößlarn, Hauzenberg, Simbach b./Landau und Sonnen, sämmtlich in Niederbayern;

am 11. L. Mts in Königstein in der Oberpfalz.

Kriegs-Ministerium — Abtheilung für allgemeine Armees-Angelegenheiten.

v. Kplander, Oberst.

Nro. 13408. München den 24. September 1877.

Betreff: Festsetzung der Verpflegungs-Zuschüsse  
pro III. Quartal 1877/78.

Die im III. Quartale 1877/78 — October, November und  
December 1877 — in den einzelnen Garnisonen zahlbaren Verpflegungs-  
Zuschüsse werden nachstehend bekannt gegeben:

Für die Garnisons-Orte	Verpflegungs- Zuschuß pro Tag		Für die Garnisons-Orte	Verpflegungs- Zuschuß pro Tag	
	der Mann- schaft	der Unter- officiere		der Mann- schaft	der Unter- officiere
<b>I. Armee-Corps.</b>			<b>II. Armee-Corps.</b>		
Augsburg . . . . .	17	25	Amberg . . . . .	17	25
Benediktbeuern . . . . .	17	26	Ansbach . . . . .	18	27
Burghausen . . . . .	17	25	Ashaffenburg . . . . .	17	26
Dillingen . . . . .	19	29	Bamberg . . . . .	18	27
Eichstädt . . . . .	18	27	Bayreuth . . . . .	17	25
Freyfing . . . . .	17	25	Erlangen . . . . .	17	25
Fürstenseld (Bruck) . . . . .	18	27	Forchheim . . . . .	16	24
Gunzenhausen . . . . .	18	27	Germersheim . . . . .	20	30
Ingolstadt . . . . .	17	25	Hof . . . . .	16	24
Kempten . . . . .	17	26	Kaiserslautern . . . . .	21	31
Landsberg . . . . .	20	30	Kissingen . . . . .	17	25
Landshut . . . . .	18	27	Kittingen . . . . .	18	27
Lechfeld (Schwab- münchen) . . . . .	20	30	Landau . . . . .	18	27
Pinbau . . . . .	17	26	Neumarkt . . . . .	13	19
Kindelheim . . . . .	21	32	Neustadt a. M. . . . .	17	25
München . . . . .	17	26	Neustadt a. d. B. N. . . . .	17	26
Neuburg a. D. . . . .	17	25	Nürnberg . . . . .	16	24
an Ulm . . . . .	14	21	Schwabach . . . . .	16	24
Nymphenburg . . . . .	17	26	Speyer . . . . .	18	27
Passau . . . . .	15	23	Sulzbach . . . . .	17	26
Regensburg . . . . .	16	24	Würzburg . . . . .	16	24
Straubing . . . . .	15	22	Zweibrücken . . . . .	22	33
Traunstein . . . . .	20	30			
Witschhofen . . . . .	15	23			
Wasserburg . . . . .	20	30			
Weilheim . . . . .	19	29			

Kriegs-Ministerium — Militär-Oekonomie-Abtheilung.

v. Feinaigle, Hermann,  
General-Verwaltungs-Director. Kriegsrath.



## Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



## Verordnungs-Blatt.

München.

No. 41.

4. October 1877.

Inhalt: Verordnungen und Bekanntmachungen: a) Dienstverhältnisse der Militär-Apotheker; b) Personalien; c) Ärztliche Rapport- und Bericht-erstattung; d) Herausgabe des XXXV. und XXXVI. Heftes der Beiträge zur Statistik des Königreiches Bayern. 2) Sterbfälle.

No. 13798.

München, 2. October 1877

Betreff: Dienstverhältnisse der Militär-Apotheker.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchste Entschliessung d. d. Schloß Berg den 29. v. Mts allergnädigst zu verfügen geruht, daß den einjährig freiwilligen Pharmaceuten bei ihrem Uebertritte in die Reserve als Unterapotheker von dem einschlägigen Corps-Generalarzte eine nach nachstehendem Schema abzufassende Bestallung auszufertigen sei, dagegen die Bestimmung des §. 4 Ziff. 1 Absatz 2 der „Dienstverhältnisse in der k. b. Armee — Militär-Apotheker —“ außer Anwendung zu kommen habe.

Schema: „Nachdem der einjährig freiwillige Pharmaceut . . . . . die im §. 20<sup>3</sup> der Rekrutirungs-Ordnung vorgeschriebene Prüfung bestanden hat, wird derselbe bei seinem Uebertritt zur Reserve zum Unterapotheker befördert und ihm gemäß §. 8<sup>1</sup> beziehungsweise §. 6<sup>3</sup> der Control-Ordnung die Bestallung als solcher ertheilt.“

Den Unterapothekern nebst der Bestallung noch ein Qualifications-Attest zum Oberapotheker zu ertheilen ist nicht erforderlich, da erstere das letztere in sich schließt.

### Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der

Chef der Central-Abtheilung:

funct. Sirt, Major z. D.

München, 3. October 1877.  
Betreffe: Personalien.

Seine Majestät der König haben Sich allerhöchst be-  
wogen gefunden:

am 28. v. Mts den nachbenannten Abtheilungs-Chefs im  
Kriegsministerium, nemlich dem Obersten Robert Ritter von  
Kyllander — und dem Oberlieutenant Christoph Freiherrn von  
Godin, beide à la suite des Generalstabs, — dem General-  
stabsarzt der Armee Dr Xaver Leuf — und dem General-  
Verwaltungs-Director Carl Ritter von Feinaigle für den  
königlich preussischen Kronen-Orden 2. Classe, — dann

dem Major Maximilian Weinig vom Generalstab, commandirt  
zum königlich preussischen großen Generalstab, für denselben Orden  
3. Classe die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen tax- und  
stempelfrei zu ertheilen;

am 29. v. Mts den Hauptmann und Compagnie-Chef im  
Infanterie-Leib-Regiment Prinzen Arnulph von Bayern,  
Königliche Hoheit, zum Major. (20) à la suite des genannten  
Regiments zu befördern;

am 30. v. Mts den Secretär Philipp Fir von der In-  
tendantur der 4. Division zum Zeughauptmann (51) bei der  
Inspection der Artillerie und des Trains zu ernennen.

### Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der

Chef der Central-Abtheilung:

funct. Sirt, Major z. D.

Nro. 13752. München, 27. September 1877.

Betreff: Medizinische Rapport und Bericht  
Erstattung.

Nachdem eine contagiose Augenentzündung nur dann zu Pensionsansprüchen berechtigt, wenn sie in Folge von En- oder Epidemien, oder in Folge einer anderen Dienstbeschädigung im Sinne des §. 59<sup>o</sup> des Reichs-Militär-Pensions-Gesetzes vom 27. Juni 1874 (z. B. durch Ansteckung im Quartier) entstanden war, so wird, um hier eine sichere Unterlage in der Beurtheilung der Art und Entstehung der betreffenden Augenleiden zu erhalten, deshalb bestimmt, daß künftig neben dem generellen Ausdruck „contagiöse Augenentzündung“ die besondere Form der Krankheit (z. B. acutes Trachom, acuter granulirender Bindehautkatarrh) in den Krankenbüchern und Lazareth-Journalen verzeichnet, und gleichzeitig im Sinne der Anmerkung zu §. 21<sup>2</sup> der „Dienstamweisung zur Beurtheilung der Militär-Dienstfähigkeit und zur Ausstellung von Attesten“ vom 21. Juli 1877 die Einwirkung oder die Abwesenheit einer beim Dienst zur Last fallenden Ursache ausdrücklich angegeben wird.

Kriegs-Ministerium — Militär-Medicinal-Abtheilung.

Dr. Leuf, Generalstabsarzt.

Nro. 13483.

München, 2. October 1877.

Betreff: Herausgabe des XXXV. und XXXVI.  
Heftes der Beiträge zur Statistik des  
Königreiches Bayern.

Das I. statistische Bureau hat im Anschlusse an seine früheren Veröffentlichungen über die Ergebnisse der Volkszählung in Bayern nunmehr das XXXV. und XXXVI. Heft der Beiträge zur Statistik des Königreiches Bayern, von welchen das erstere

„die Verbreitung der Blindheit, der Taubstummheit, des Blödsinns und des Irnsinns in Bayern“,

das zweite



III, „Ergebnisse der Volkszählung im Königreiche Bayern vom 1. December 1875 nach einzelnen Gemeinden (Gemeindeverzeichnis)“  
enthält, veröffentlicht.

Auf das Erscheinen dieser Hefte wird mit dem Beifügen aufmerksam gemacht, daß Exemplare derselben von sämtlichen k. Stellen und Behörden und zwar durch die Regie-Verwaltung des k. statistischen Bureau

Hest XXXV um 4 M.,

„ XXXVI um 2 M. 50 S.,

für Private dagegen durch die Adolph Ackermann'sche Buchhandlung (vormals G. A. Fleischmann) und zwar

Hest XXXV um 8 M.,

„ XXXVI um 5 M.

bezogen werden können.

### Kriegs-Ministerium — Abtheilung für allgemeine Armee-Angelegenheiten.

In Vertretung:

Sarscher, Major.

### Gestorben sind:

der Hauptmann a. D. Carl Henze am 18. September zu Bayreuth;

der Garnisons-Apotheker a. D. Carl Bauer am 25. September zu München.



# Verordnungs-Blatt.

München.

N<sup>o</sup>. 42.

11. October 1877

Inhalt: 1) Verordnungen und Bekanntmachungen: a) Reglement über die Bekleidung und Ausrüstung der Armee im Kriege; b) Personalien c) Kriegsspiel-Plan der Umgebung von Landshut. 2) Sterbefälle.

Nro. 14054.

München, 8. October 1877

Betreff: Reglement über die Bekleidung und Ausrüstung der Armee im Kriege.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchste Entschliebung d. d. München, 22. April 1877 das Reglement über die Bekleidung und Ausrüstung der Armee im Kriege allergnädigst zu genehmigen und das Kriegsministerium zu ermächtigen geruht etwa nothwendig werdende Erläuterungen und Zusätze beziehungsweise Abänderungen nicht principieller Natur in eigener Competenz zu erlassen.

Die Vertheilung dieses Reglements nebst vorgedruckten Vollzugsbestimmungen wird durch die Central-Abtheilung des Kriegsministeriums alsbald bethätigt werden.

Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der

Chef der Central-Abtheilung  
funct. Supt, Major z. D.

Nro. 14229.

München, 10. October 1877.

Betreff: Personalien.

Seine Majestät der König haben Sich allerhöchst bewogen gefunden:

am 30. v. Mts dem königlich sächsischen Generalarzt 1. Classe Dr Wilhelm Roth das Ritterkreuz 1. Classe des Militär-Verdienstordens zu verleihen;

am 5. ds den Second-Lieutenant Eduard von Hartlieb genannt Wallsporn des 4. Feld-Artillerie-Regiments König (Reserve) auf Nachsuchen zu verabschieden;

den Second-Lieutenant Franz Grafen von Arco-Zinneberg des 4. Chevaulegers-Regiments König auf Nachsuchen in die Reserve des genannten Truppentheils zu versetzen;

am 6. ds zu befördern, und zwar: zum Stabsarzt den Assistenzarzt 1. Classe Dr August Miller (7) vom 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Oesterreich als Bataillonsarzt im 1. Pionier-Bataillon; — zum Assistenzarzt 1. Classe den Assistenzarzt 2. Classe Dr Anton Leitenstorfer (19) im 1. Jäger-Bataillon; — zum Assistenzarzt 2. Classe den Unterarzt Dr Ferdinand Ludwig (45) vom 6. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm, König von Preußen im 6. Chevaulegers-Regiment Großfürst Constantin Nikolajewitsch; — dann zu Assistenzärzten 1. Classe des Beurlaubtenstandes die Assistenzärzte 2. Classe Dr Wilhelm Ehteler (12) (Mindelheim), — Dr Paul Düll (13) (Ansbach), — Dr Moriz Beutner (14) (Hof), — Dr Wilhelm Glaßer (15) (Traunstein), — Dr Friedrich Böhm (16) (Würzburg), — Dr Conrad Schwarz (17) (Wasserburg) — und Dr Friedrich Schäfer (18) (Aschaffenburg);

am 7. ds den auf Nachsuchen entlassenen, vormaligen Oberlieutenant Franz Sensburg unter die Officiere a. D. einzureihen und demselben die Erlaubniß zum Tragen der Uniform der aus dem 15. Infanterie-Regiment König Albert von Sachsen Verabschiedeten zu erteilen. —

Ferner wird in eigener Zuständigkeit verfügt:

die Abschreibung des Second-Lieutenants Bernhard Fried-



mann des 2. Train-Bataillons (Landwehr) in den Listen als vermist.

## Kriegs-Ministerium.

### v. Maillinger.

Der  
Chef der Central-Arbeitung:  
funct. Sirt, Major.

Vom 1. I. Mts wurden zum Vehrours in die Equitations-Anstalt commandirt:

die Second-Lieutenants Maximilian Ritter von Vincenti des 1. Cuirassier-Regiments Prinz Carl von Bayern — und Heinrich Beckh des 2. Cuirassier-Regiments vacant Prinz Adalbert, — der Premier-Lieutenant Nepomuk Gräff des 1. Uhlanen-Regiments Kronprinz Friedrich Wilhelm des deutschen Reiches und von Preußen, — ferner die Second-Lieutenants Franz Freiherr von Falkenhäusen des 2. Uhlanen-Regiments König, — Hieronymus Herold des 1. Chevaulegers-Regiments Kaiser Alexander von Rußland, — Wilhelm Kenz des 2. Chevaulegers-Regiments Paris, — Theodor Kimmmerle des 3. Chevaulegers-Regiments Herzog Maximilian, — Heinrich Freiherr von Gumpfenberg des 5. Chevaulegers-Regiments Prinz Otto, — Richard Palmburger des 6. Chevaulegers-Regiments Großfürst Constantin Nikolajewitsch, — Edgar von Spies des 1. Feld-Artillerie-Regiments Prinz Luitpold — und Eugen Steger des 2. Feld-Artillerie-Regiments vacant Brodecker, — endlich der Premier-Lieutenant Friedrich Ritter von Mann-Tiechler des 1. Fuß-Artillerie-Regiments Bothmer.

Der Premier-Lieutenant Martin Bickel des 9. Infanterie-Regiments Brede (Landwehr) ist am 3. I. Mts in Folge Verziehens in einen anderen Compagnie-Bezirk aus der Function als Führer der 2. Landwehr-Compagnie (Würzburg) des I. Bataillons genannten Regiments getreten.

Der Second-Lieutenant Lorenz Brunner des 8. Jäger-Bataillons wurde auf Grund strafgerichtlicher Verurtheilung zur Entfernung aus dem Heere vom 25. August d. Js an in Abgang gebracht.

---

Nro. 14111.

München, 9. October 1877.

Betreff: Kriegsspiel-Plan der Umgebung von  
Landshut.

Der im Selbstverlage des Verfassers erschienene Kriegsspiel-Plan der Umgebung von Landshut, 32 Sectionen in  $\frac{1}{8000}$ , mit Uebersichtskarte in  $\frac{1}{25000}$  und Generalkarte in  $\frac{1}{500000}$ , von Heinrich Hettinger, Premier-Lieutenant im 1. 6. Infanterie-Regimente, kann zur Anschaffung empfohlen werden.

Der Preis des vollständigen Exemplars beträgt 35 M.

Kriegs-Ministerium — Abtheilung für allgemeine Armee-  
Angelegenheiten.

v. Kylander, Oberst.

---

#### Gestorben sind:

der Generalmajor Adolph Baumüller, Commandeur der 4. Cavalerie-Brigade, Ritter 1. Classe des Militär-Verdienst-Ordens, Ehren-Großcomthur des großherzoglich oldenburgischen Haus- und Verdienstordens des Herzogs Peter Friedrich Ludwig und Inhaber des königlich preussischen Eisernen Kreuzes 2. Classe, am 22. September bei Memmelsdorf, Bezirksamts Bamberg I;

der charakterisirte Generalmajor a. D. Franz Freiherr von Stengel, Ritter 1. Classe des Militär-Verdienstordens, am 1. October zu Ingolstadt.

---

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München.

N<sup>o</sup>. 42.

11. October 1877.

Inhalt: 1) Verordnungen und Bekanntmachungen: a) Reglement über die Bekleidung und Ausrüstung der Armee im Kriege; b) Personalien; c) Kriegsspiel-Plan der Umgebung von Landshut. 2) Sterbefälle.

Nro. 14054.

München, 8. October 1877.

Betreff: Reglement über die Bekleidung und Ausrüstung der Armee im Kriege.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchste Entschliegung d. d. München, 22. April 1877 das Reglement über die Bekleidung und Ausrüstung der Armee im Kriege allergnädigst zu genehmigen und das Kriegsministerium zu ermächtigen geruht, etwa nothwendig werdende Erläuterungen und Zusätze beziehungsweise Abänderungen nicht principieller Natur in eigener Competenz zu erlassen.

Die Vertheilung dieses Reglements nebst vorgebrachten Vollzugsbestimmungen wird durch die Central-Abtheilung des Kriegsministeriums alsbald bethätigt werden.

Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der

Chef der Central-Abtheilung:  
funct. Sixt, Major z. D.



Der Second-Lieutenant Lorenz Brunner des 8. Jäger-Bataillons wurde auf Grund strafgerichtlicher Verurtheilung zur Entfernung aus dem Heere vom 25. August d. Js an in Abgang gebracht.

Nro. 14111.

München, 9. October 1877.

Betreff: Kriegsspiel-Plan der Umgebung von  
Landshut.

Der im Selbstverlage des Verfassers erschienene Kriegsspiel-Plan der Umgebung von Landshut, 32 Sectionen in  $\frac{1}{8000}$ , mit Uebersichtskarte in  $\frac{1}{25000}$  und Generalkarte in  $\frac{1}{500000}$  von Heinrich Hettinger, Premier-Lieutenant im k. 6. Infanterie-Regimente, kann zur Anschaffung empfohlen werden.

Der Preis des vollständigen Exemplars beträgt 35 M.

Kriegs-Ministerium — Abtheilung für allgemeine Arme-  
Angelegenheiten.

v. Eylander, Oberst.

#### Gestorben sind:

der Generalmajor Adolph Baumüller, Commandeur der 4. Cavalerie-Brigade, Ritter 1. Classe des Militär-Verdienst-Ordens, Ehren-Großcomthur des großherzoglich oldenburgischen Haus- und Verdienstordens des Herzogs Peter Friedrich Ludwig und Inhaber des königlich preussischen Eisernen Kreuzes 2. Classe, am 22. September bei Memmelsdorf, Bezirksamts Bamberg I;

der charakterisirte Generalmajor a. D. Franz Freiherr von Stengel, Ritter 1. Classe des Militär-Verdienstordens, am 1. October zu Ingolstadt.

mann des 2. Train-Bataillons (Landwehr) in den Listen als vermisst.

## Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der

Chef der Central-Abtheilung:  
funct. Stzt, Major z. D.

Vom 1. I. Mts wurden zum Lehrcurs in die Equitations-Anstalt commandirt:

die Second-Lieutenants Maximilian Ritter von Vincenti des 1. Cuirassier-Regiments Prinz Carl von Bayern — und Heinrich Beckh des 2. Cuirassier-Regiments vacant Prinz Adalbert, — der Premier-Lieutenant Nepomuk Gräff des 1. Ulanen-Regiments Kronprinz Friedrich Wilhelm des deutschen Reiches und von Preußen, — ferner die Second-Lieutenants Franz Freiherr von Falkenhäusen des 2. Ulanen-Regiments König, — Hieronymus Herold des 1. Chevaulegers-Regiments Kaiser Alexander von Rußland, — Wilhelm Kenz des 2. Chevaulegers-Regiments Laxis, — Theodor Zimmerle des 3. Chevaulegers-Regiments Herzog Maximilian, — Heinrich Freiherr von Gumpenberg des 5. Chevaulegers-Regiments Prinz Otto, — Richard Palmberger des 6. Chevaulegers-Regiments Großfürst Constantin Nikolajewitsch, — Edgar von Spies des 1. Feld-Artillerie-Regiments Prinz Luitpold — und Eugen Steger des 2. Feld-Artillerie-Regiments vacant Brodhofer, — endlich der Premier-Lieutenant Friedrich Ritter von Mann-Tiechler des 1. Fuß-Artillerie-Regiments Bothmer.

Der Premier-Lieutenant Martin Bickel des 9. Infanterie-Regiments Brede (Landwehr) ist am 3. I. Mts in Folge Verziehens in einen anderen Compagnie-Bezirk aus der Function als Führer der 2. Landwehr-Compagnie (Würzburg) des I. Bataillons genannten Regiments getreten.

Abdruck.

**Bekanntmachung.**

Im Verfolg der Bekanntmachung vom 22. März d. Js. (Seite 161) wird in der Anlage ein Nachtrags-Verzeichniß solcher höheren Lehranstalten veröffentlicht, welche nach §. 90 Theil I der deutschen Wehrordnung vom 28. September 1875 zur Ausstellung gültiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind.

Berlin, den 26. September 1877.

**Der Reichskanzler.**

In Vertretung:

**Eck.**

**Nachtrags-Verzeichniß**

solcher höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung gültiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind.

**A. Lehranstalten, bei welchen der einjährige, erfolgreiche Besuch der zweiten Klasse zur Darlegung der wissenschaftlichen Befähigung genügt.**

**a. Gymnasien.****I. Königreich Preußen.**

Provinz Brandenburg.

Das Humboldt's-Gymnasium zu Berlin.

Provinz Hannover.

Das Gymnasium zu Norden, bisher Progymnasium, Verzeichniß vom 19. Januar 1876 — S. 40 — unter B. a. I. 8.).

Rheinprovinz.

Das Gymnasium zu Krefeld.

Das Gymnasium zu Neuwied (bisher Progymnasium, ebendas. unter B. a. I. 17.).



## II. Großherzogthum Sachsen.

Das Gymnasium zu Jena.

## b. Realschulen erster Ordnung.

## I. Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Die Realschule zu Bülow (bisher Realschule zweiter Ordnung, ebendas. unter B. b. V. 1.).

## II. Elsaß-Lothringen.

Das mit dem Lyzeum zu Straßburg verbundene Realgymnasium.	} (bisher als Realklassen bezeichnet, ebendas. A. b. XIV.).
Das mit dem Lyzeum zu Metz verbundene Realgymnasium.	

## c. Realschulen mit mindestens neunjährigem Kursus ohne obligatorischen Unterricht im Latein.

## Königreich Württemberg.

Die Realanstalt zu Reutlingen.	} (bisher Realschulen zweiter Ordnung, ebendas. unter B. b. III. 7, 8, 10.).
Die Realanstalt zu Stuttgart.	
Die Realanstalt zu Ulm.	

## B. Lehranstalten, bei welchen der einjährige, erfolgreiche Besuch der ersten Klasse nöthig ist.

## a. Progymnasien.

## Königreich Preußen.

## Provinz Preußen.

Das Progymnasium zu Königsberg i. Pr.

## Provinz Schleswig-Holstein.

Das Progymnasium zu Wandsbeck.

## Provinz Hannover.

Das Progymnasium zu Leer.

## b. Realschulen zweiter Ordnung.

## I. Königreich Württemberg.

Das Realgymnasium zu Calm.

Das Realgymnasium zu Rürtingen.

Die Realanstalt zu Göppingen (bisher provisorisch berechtigt, Bekanntmachung vom 6. April 1876 S. 204).

## II. Herzogthum Anhalt.

Die Realschule (Franzschule) zu Dessau (bisher höhere Bürgerschule, Verzeichniß vom 19. Januar 1876 unter C. a. aa. VIII. 3.).

## III. Elsaß-Lothringen.

Die Realschule zu Forbach.

Die Realschule zu Wassenheim.

c. Höhere Bürgerschulen, welche den Gymnasien (bzw. Realschulen erster Ordnung) in den entsprechenden Klassen gleichgestellt sind.

## I. Königreich Preußen.

## Provinz Brandenburg.

Die höhere Bürgerschule zu Rathenow (ebendas. unter C. a. aa. 11.).

## Provinz Sachsen.

Die höhere Bürgerschule zu Gardelegen.

## Provinz Schleswig-Holstein.

Die höhere Bürgerschule zu Wandsbeck (verbunden mit dem Progymnasium daselbst).

## Provinz Hannover.

Die höhere Bürgerschule zu Hameln (ebendas. unter C. a. aa. I. 28.).

## II. Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Die höhere Bürgerschule zu Rostock (bisher Realschule zweiter Ordnung, ebendas. unter B. b. V. 3.).

## III. Herzogthum Sachsen-Altenburg.

Die Realschule zu Altenburg (bisher höhere Bürgerschule, Bekanntmachung vom 2. Oktober 1876 Seite 516 unter C a. I.).

## IV. Elsaß-Lothringen.

Das Real-Progymnasium zu Diebenhofen.

C. Lehranstalten, bei welchen das Bestehen der Entlassungs-  
Prüfung gefordert wird.

## a. Öffentliche.

aa. Höhere Bürgerschulen, welche nicht zu denjenigen unter B. c.  
gehören.

## I. Königreich Preußen.

Provinz Preußen.

Die höhere Bürgerschule zu Riesenburg.

Provinz Westfalen.

Die höhere Bürgerschule zu Altena.

## II. Großherzogthum Baden.

Die Realklassen des Progymnasiums zu Baden (Verzeichniß vom  
19. Januar 1876 unter B. c. IV. 1).

Das Realgymnasium zu Lörrach (ebendas. Nr. 2).

Die Realabtheilung des Progymnasiums zu Saar.	} (Verzeichniß vom 29. März 1876 S. 192 unter B. c.).
Das Realgymnasium zu Billingen.	

## III. Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Die höhere Bürgerschule zu Malchin.

Die höhere Bürgerschule zu Ribnitz.

## b. Privat-Anstalten.

## I. Großherzogthum Baden.

Die mit der Großherzoglichen höheren Bürgerschule verbundene  
Bender'sche Privatanstalt zu Weinheim.

## II. Freie und Hansestadt Hamburg.

Die Schule des Dr. Voß (Dr. J. G. Fischer) zu Hamburg (Ver-  
zeichniß vom 19. Januar 1876 unter C. b. XIII. 3.).



D. Lehranstalten, für welche besondere Bedingungen festgestellt worden sind.

Königreich Preußen.

Provinz Brandenburg.

Die Gewerbschule zu Potsdam.

Provinz Sachsen.

Die Gewerbschule zu Halberstadt.

Rheinprovinz.

Die Gewerbschule zu Saarbrücken.

### Bekanntmachung.

Den nachstehend verzeichneten Lehranstalten ist provisorisch gestattet worden, gültige Zeugnisse über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst auszustellen:

1. der landwirthschaftlichen Lehranstalt zu Bitburg,
2. der landwirthschaftlichen Lehranstalt zu Cleve.

Berlin, den 26. September 1877.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Ek.

Nro. 11493.

München, 12. October 1877.

Betref: Aerztliche Felbausrüstung.

Nachdem nunmehr sämmtliche Infanterie-Regimenter für ihre drei Feld-Bataillone, dann die Jäger-Bataillone, sämmtliche Cavalerie- und Artillerie-Regimenter, ferner die beiden Pionier- und Train-Bataillone mit neuen beziehungsweise abgeänderten chirurgischen Instrumenten-Apparaten nach französischem Muster versehen sind, so sind, mit Ausnahme der für die beiden Landwehr-Bataillone eines jeden Infanterie-Regiments bestimmten

kleinen Feld-Instrumenten-Apparate, von den Eingangs genannten Truppentheilen jene Apparate, welche sie außer den französischen noch auf Nachweis haben, dann sämtliche Spritzenapparate an die betreffenden Garnison-Lazarethe abzuliefern und von letzteren in Aufbewahrung, eventuell in Benützung zu nehmen.

Die Garnison-Lazarethe haben über die ihnen auf diesem Wege zugegangenen Apparate genaue Verzeichnisse aufzustellen und an die einschlägigen Corps-Generalärzte einzusenden, welche letztere eine Zusammenstellung derselben, nach Lazarethten ausgeschieden, mit dem nächsten Hauptausweise über den Bestand an chirurgischen Instrumenten anher vorlegen werden.

## Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der

Chef der Central-Abtheilung:  
 junct. Sixt, Major z. D.

Nro. 14358.

München, 14. October 1877.

Betreff: Einband der Dienstvorschriften.

Die den Commandobehörden und Truppentheilen zc. zur Aufbewahrung für Feldformationen überwiesenen nicht secreten Dienstvorschriften sind, soweit solche nur brochirt vorhanden, mit einem leichten Pappleinbande zu versehen.

Die hiedurch erwachsenden Kosten sind bei der einschlägigen Corps-Intendantur zu liquidiren, welche dieselben zu prüfen, festzusetzen und bei dem Kriegsministerium durch Vorlage eines mit den einzelnen Liquidationen belegten Summariums zur Zahlungs- und Verrechnungs-Einweisung anzumelden hat.

## Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der

Chef der Central-Abtheilung:  
 junct. Sixt, Major z. D.

Nro. 14380.

München, 17. October 1877.

Betreff: Beköstigung in den Garnison-Lazarethen.

Zur sanitären Interesse werden die nachstehend aufgeführten Sätze des Beköstigungs-Regulativs für die Garnison-Lazarethe (Beilage W zu den provisorischen Vorschriften über die Beköstigung in den Garnison-Lazarethen vom 25. November 1875) in der dabei bemerkten Weise hiedurch erhöht:

1) die Sätze unter Abschnitt II. 1, 2 und 3 in den betreffenden Diätformen auf 175 Gramm (17,5 Neuloth),

2) ebenso die Sätze unter Abschnitt IV. 1 a, 2 a, 3 a, 4 a, 5 a, 6 a, 7 a, 8 a und 9 a,

3) der Satz unter Abschnitt IV. 10 für die betreffenden Diätformen auf 85 Gramm (8,5 Neuloth),

4) der Satz unter Abschnitt IV. 32 in den betreffenden Diätformen auf 35 Gramm (3,5 Neuloth) und

5) die Position VIII. 1 für alle Diätformen auf 35 Gramm (3,5 Neuloth).

Nach diesen Sätzen ist in Ansehung der vorbezeichneten Positionen die Krankenbeköstigung vom 1. November curr. ab zu beschaffen.

Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der

Chef der Central-Abtheilung  
funct. **Sixt**, Major z. D.

Nro. 14669.

München, 19. October 1877.

Betreff: Personalien.

Seine Majestät der König haben Sich allerhöchst bewogen gefunden:

am 30. v. Mts dem Second-Lieutenant a. D. Carl Matiegzek das Recht zum Tragen der Uniform zu entziehen;



am 11. ds den Premier-Lieutenant Carl Freiherrn von Ponickau des 2. Chevaulegers-Regiments Paris unter Verleihung des Charakters als Rittmeister mit Pension und der Erlaubniß zum Tragen der Uniform auf Nachsuchen zu verabschieden;

am 14. ds dem Commandeur der 7. Infanterie-Brigade, Generalmajor Friedrich Freiherrn von Treuberg, den nachgesuchten Abschied mit Pension unter Verleihung des Charakters als Generallieutenant zu bewilligen;

den Reserve-Assistenzarzt 2. Classe Dr Maximilian Stifler (Landwehr-Bezirk Kempten) auf Nachsuchen zu verabschieden. —

Ferner wird in eigener Zuständigkeit

der Premier-Lieutenant Ludwig von Hartlieb genannt Wallsporn des 2. Fuß-Artillerie-Regiments, bisher commandirt zum 5. Chevaulegers-Regiment Prinz Otto, mit der Wirksamkeit vom 1. November l. Js dem Generalstab zugetheilt; — dann

der Junker Hermann Haase des 2. Jäger-Bataillons (Landwehr) verabschiedet.

## Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der

Chef der Central-Abtheilung:  
funct. Stzt, Major z. D.

Der seit 26. August l. Js vermiste Portepee-Fähnrich Joseph von Allweyer des Infanterie-Leib-Regiments wurde vom 7. l. Mts in Abgang gebracht.

Nro. 14130. München, 12. October 1877.

Betreff: Künstliche Abgabe von Patronen.

Nachstehend werden die Preise bekannt gegeben, zu welchen von der Direction des Hauptlaboratoriums beziehungsweise von den Artillerie-Depots an Truppentheile und Officiere Patronen u. gegen Bezahlung und gegen Uebernahme der Transportkosten abgegeben werden können:

pro 1000

scharfe Patronen M/71 incl. Geschößsetzung aus neuen Hülsen	91,80 M.
detto aus geschossenen und wieder hergestellten Hülsen	57,30 M.
Platzpatronen M/71 aus neuen Hülsen	41,30 M.
detto aus geschossenen Hülsen	34,80 M.
Exercir-Patronen M/71	54,00 M.
dann	
Gewehr-Pulver M/71 pro Kilo	1,10 M.

Kriegs-Ministerium — Abtheilung für allgemeine Armee-Angelegenheiten.

v. Kylander, Oberst.

Nro. 14000. München, 12. October 1877.

Betreff: Heerwesen und Dienst der bayerischen Armee von A. Reinhard.

Unter Bezugnahme auf das Ausschreiben vom 13. März l. Js Nro. 2755 (Verordnungsblatt Nro. 11) wird bekannt gegeben, daß die Verlagsbuchhandlung von R. Oldenbourg dahier ein

„Alphabetisches Inhalts-Verzeichniß“

zu dem Werke „Heerwesen und Dienst der kgl. bayer. Armee von A. Reinhard, Major a. D.“ herausgegeben hat.

Dieses Inhaltsverzeichnis kann nach Mittheilung der Verlagsbuchhandlung von den bisherigen Abnehmern des Werkes unter der Voraussetzung gratis bezogen werden, daß die Bestellungen darauf, für alle Subscribern einer Behörde oder eines Truppen-



theiles gesammelt, durch das betreffende Commando an die Verlagsbuchhandlung gelangen, welche alsdann die betreffenden Exemplare franco abliefern wird.

**Kriegs-Ministerium — Abtheilung für allgemeine Armee-Angelegenheiten.**

v. Kylander, Oberst.

Nro. 13775. München, 12. October 1877.

Betreff: Topographische Specialkarte von Mittel-Europa von Reymann.

Die Expedition der Reymann'schen Karte des k. preussischen großen Generalstabes (Benecke und Schlenther, Berlin Leipzigerstraße 133, Amelang'sche Buchhandlung) ist ermächtigt, Subscriptionen auf diese Specialkarte von Mittel-Europa zu bewirken und entgegenzunehmen.

Der Subscriber verpflichtet sich zur Annahme und Bezahlung von 360 Blättern und zwar in der von der Expedition festgesetzten Reihenfolge.

Der Subscriptionspreis beträgt pro Blatt 80 R. S. Die Ausgabe erfolgt in monatlichen Lieferungen und zwar nicht unter 6 Blättern im Monat.

**Kriegs-Ministerium — Abtheilung für allgemeine Armee-Angelegenheiten.**

v. Kylander, Oberst.

Nro. 14523. München, 16. October 1877.

Betreff: Eröffnung von Eisenbahnen.

Die Bahnstrecke Freinsheim — Frankenthal ist am 15. ds dem Betriebe übergeben worden.

**Kriegs-Ministerium — Abtheilung für allgemeine Armee-Angelegenheiten.**

v. Kylander, Oberst.



**Gestorben ist:**

der Second-Lieutenant Franz Micheler des 11. Infanterie  
Regiments von der Lann am 25. September zu Regensburg.

---

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.

Verordnungen und Bekanntmachungen



# Verordnungs-Blatt.

München.

N<sup>o</sup>. 44.

26. October 1877.

Inhalt: 1) Verordnungen und Bekanntmachungen: a) Eintritt Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Ludwig Ferdinand von Bayern in die Armee; b) Berittenmachung der Officiere des Beurlaubtenstandes bei Einziehungen; c) Dislocations-Aenderung; d) Personalien; e) Auflage eines Militär-Handbuchs für 1878; f) Umänderung des Namens der Stadt Chodsziesen (Chodziesen) in „Kolmar in Posen“ (abgel. „Kolmar i/P.“). 2) Sterbefall.

Nro. 14904.

München, 21. October 1877.

Betreff: Eintritt seiner Königlichen Hoheit  
des Prinzen Ludwig Ferdinand  
von Bayern in die Armee.

Seine Majestät der König haben laut Allerhöchsten Handschreibens d. d. Linderhof den 19. ds Seine Königliche Hoheit den Prinzen Ludwig Ferdinand von Bayern vom 22. l. Mts an, an welchem Tage Höchstdieselben das Alter der Volljährigkeit erreichen, zum Second-Lieutenant (511) à la suite des 2. Cuirassier-Regiments vacant Prinz Adalbert zu ernennen und zum gleichen Tage Seiner Königlichen Hoheit den Ritterorden vom heiligen Hubert zu verleihen allergnädigst geruht.

Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der

Chef der Central-Abtheilung:  
funct. Supt, Major z. D.

Nro. 12587.

München, 20. October 1877.

Betreff: Verrittenmachung der Officiere des  
Beurlaubtenstandes bei Einzieh-  
ungen.

Reserve- und Landwehr-Officiere der Feld-Artillerie, welche reitenden Batterien zugetheilt werden, dürfen bei Einberufung zu Uebungen, beziehungsweise bei Einziehungen behufs Darlegung ihrer Qualification zur weiteren Beförderung — wenn selbe 1 oder 2 eigene brauchbare Reitpferde freiwillig mitbringen — 1 bezw. 2 Rationen auf die Dauer der Einziehung unter den gleichen Voraussetzungen verabsolgt werden, welche für die Gewährung solcher Rationen an Officiere des Beurlaubtenstandes der Cavalerie bei Einziehungen bestehen.

Beim Vorhandensein von 2 brauchbaren eigenen Pferden fällt die Verpflichtung der Truppe zur Gestellung eines Dienstpferdes fort.

Hiedurch ergänzt sich §. 24 des Reglements über die Remontirung der Armee und modificirt sich der 2. Absatz der Vollzugsbestimmungen im Kriegs-Ministerial-Rescript vom 10. Mai 1877 Nro. 6374 (Verordnungsblatt Nro. 20).

### Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der

Chef der Central-Abtheilung:  
funct. Sixt, Major 3. D.

Nro. 13198.

München, 21. October 1877.

Betreff: Dislocations-Aenderung.

Die 1. Escadron 5. Chevaulegers-Regiments Prinz Otto wird am 1. November l. Js von Forbach nach dem Regimentsstabsquartiere Saargemünd verlegt werden.

### Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der

Chef der Central-Abtheilung:  
funct. Sixt, Major 3. D.



Nro. 15074.

München, 25. October 1877.

Betreff: Personalien.

Seine Majestät der König haben Sich allerhöchst bewogen gefunden:

am 6. ds dem Referenten im Kriegsministerium, Oberstabsveterinär Nepomuk Gräff in Rücksicht seiner mit 22. I. Mts ehrenvoll zurückgelegten 50 Dienstjahre das Ehrenkreuz des Ludwig-Ordens zu verleihen;

am 19. ds den Premier-Lieutenant Franz Boek des 8. Infanterie-Regiments Prantl, — ferner die Second-Lieutenants Ludwig Ries — und Clemens Hellmuth des 2. Infanterie-Regiments Kronprinz, — Rudolph Ludloff — und Joseph Meßner des 4. Infanterie-Regiments König Carl von Württemberg, — Friedrich Schlein, — Joseph Nöth, — Friedrich Göss — und Carl Culmann des 5. Infanterie-Regiments Großherzog von Hessen, — Adam Zhl — und Friedrich Krämer des 6. Infanterie-Regiments Kaiser Wilhelm, König von Preußen, — Joseph Kehr des 8. Infanterie-Regiments Prantl, — Jacob Ottmann des 9. Infanterie-Regiments Brede, — Xaver Bayer des 12. Infanterie-Regiments Königin Amalie von Griechenland, — Carl Welsch des 13. Infanterie-Regiments Kaiser Franz Joseph von Oesterreich — und Adolph Egerer des 15. Infanterie-Regiments König Albert von Sachsen, — endlich den Assistenzarzt 1. Classe Dr Joseph Bayer (Jugolstadt) — und den Oberapotheker Joseph Sippel (Kissingen), sämmtliche vom Beurlaubtenstand, auf Nachsuchen zu verabschieden;

den Commandeur des 2. Chevaulegers-Regiments Taxis, Obersten Carl Freiherrn von Freyberg-Eisenberg unter Stellung à la suite dieses Regiments mit der Führung der 4. Cavalerie-Brigade zu beauftragen;

dem Commandeur des 1. Chevaulegers-Regiments Kaiser Alexander von Rußland, Obersten Gustav Dertel den nachgesuchten Abschied mit Pension und der Erlaubniß zum Tragen der Uniform zu bewilligen;

ferner zu versetzen: die Majore August von Rüd t, Führer des 6. Chevaulegers-Regiments Großfürst Constantin Nikolajewitsch, in

gleicher Eigenschaft zum 1. Chevaulegers-Regiment Kaiser Alexander von Rußland, — Gustav Freiherr von Horn vom 2. Uhlanen-Regiment König zum 2. Chevaulegers-Regiment Paris unter Beauftragung mit der Führung dieses Regiments, — Carl von Kraft, Escadrons-Chef im 1. Cuirassier-Regiment Prinz Carl von Bayern, zum 2. Uhlanen-Regiment König — und Theobald von Fischer, Escadrons-Chef im 3. Chevaulegers-Regiment Herzog Maximilian, zum 6. Chevaulegers-Regiment Großfürst Constantin Nikolajewitsch, beide als etatsmäßige Stabsofficiere, — den Hauptmann Carl Cucumus à la suite des 2. Fuß-Artillerie-Regiments, verwendet auf der Zeughauptmannsstelle bei der Fuß-Artillerie-Brigade, als Batterie-Chef zum 1. Feld-Artillerie-Regiment Prinz Luitpold, — dann den Zeuglieutenant Michael Plöck vom Artillerie-Depot München zur Fuß-Artillerie-Brigade; —

dem Major und etatsmäßigen Stabsofficier Hermann Schaffer vom 6. Chevaulegers-Regiment Großfürst Constantin Nikolajewitsch die Führung dieses Regiments zu übertragen;

den Hauptmann Friedrich Bauer des Ingenieur-Corps von der Stelle eines Compagnie-Chefs im 1. Pionier-Bataillon zu entheben — und auf dieselbe den Hauptmann Carl von Bezold des Ingenieur-Corps zu ernennen;

den Hauptmann à la suite des Generalstabes Hermann Haag, bisher verwendet bei den Militär-Bildungs-Anstalten, Behufs Führung einer Compagnie zum Infanterie-Leib-Regiment zu commandiren, — dagegen den Premier-Lieutenant Carl Thoma unter Stellung à la suite des Ingenieur-Corps bei den Militär-Bildungs-Anstalten in Verwendung nehmen zu lassen; — endlich

die Premier-Lieutenants und Regiments-Adjutanten Alexander Freiherr von Falkenhäusen (52) — und Ernst Beulwitz (53), jenen vom 2. Uhlanen-Regiment König im 3. Chevaulegers-Regiment Herzog Maximilian, diesen im 1. Cuirassier-Regiment Prinz Carl von Bayern, zu Rittmeistern zu befördern, beide als Escadrons-Chefs;

am 24. ds den Major und Bataillons-Commandeur August Boehe vom 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig — und den Hauptmann und Compagnie-Chef Friedrich Rucht vom 11. Infanterie-Regiment von der Tann auf Nachsuchen mit Pension



und der Erlaubniß zum Tragen der Uniform zu verabschieden, letzterem zugleich den Anspruch auf Anstellung im Militär-Verwaltungsdienste zu verleihen. —

Schließlich wird in eigener Zuständigkeit verfügt:

die Belassung des Hauptmanns Robert Millauer vom 3. Feld-Artillerie-Regiment Königin Mutter in seinem Commando zum Generalstab bis auf weitere Bestimmung;

die Enthebung nachbenannter Officiere von ihrem Commando zur Kriegsakademie und deren Rückbeorderung zu ihren Truppentheilen, nemlich: der Premier-Lieutenants Friedrich Knott des 1. Jäger-Bataillons, — Eduard von Madroux des 2. Uhlanen-Regiments König — und Eugen Belleville des 2. Fuß-Artillerie-Regiments, — dann der Second-Lieutenants Theodor von Zwehl, — Carl Staudinger — und Carl Müller des 2. Infanterie-Regiments Kronprinz, — Maximilian Freiherr von Bachtolsheim des 4. Infanterie-Regiments König Carl von Württemberg, — Carl Ulrich des 3. Jäger-Bataillons, — Friedrich Krämer des 6. Jäger-Bataillons, — Maximilian von Steinsdorf des 1. Uhlanen-Regiments Kronprinz Friedrich Wilhelm des deutschen Reiches und von Preußen, — Otto Freiherr Kress von Kressenstein des 2. Chevaulegers-Regiments Taxis — und Moriz Razingher des 2. Fuß-Artillerie-Regiments;

die Einberufung nachbezeichneter Officiere in die Kriegsakademie, nemlich: des Premier-Lieutenants Hamillar Heiden vom Infanterie-Leib-Regiment, — ferner der Second-Lieutenants Eduard Küster des 8. Infanterie-Regiments Brandh, bisher Aufsichts-officier in der Kriegsschule, — Carl Casties des 11. Infanterie-Regiments von der Tann, — Ludwig Sirl des 12. Infanterie-Regiments Königin Amalie von Griechenland, Bataillons-Adjutant, — Eugen Göhl des 2. Cuirassier-Regiments vacant Prinz Adalbert, — Hermann Hutter des 1. Chevaulegers-Regiments Kaiser Alexander von Rußland, — Richard von Hößlin des 4. Chevaulegers-Regiments König, — Maximilian Freiherr von Neubeck, — August Freiherr von Müller — und Arthur Straßner des 1. Fuß-Artillerie-Regiments Bothmer, — dann Ferdinand Aurnheimer des 2. Fuß-Artillerie-Regiments — und Johann Klarmann der Eisenbahn-Compagnie;



die nachgesuchte Versetzung des Portepée-Führers Wilhelm Böhlmann vom 2. Feld-Artillerie-Regiment vacant Brodeser zum 4. Feld-Artillerie-Regiment König;

die Beförderung der Officiers-Aspiranten Oscar Netschert — und Andreas Eichhorn zu Portepée-Führern im 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen.

### Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der

Chef der Central-Abtheilung:  
funct. Sixt, Major 3. D.

Die Premier-Lieutenants Friedrich Ritter von Mann-Tiechler des 1. Fuß-Artillerie-Regiments Bothmer — und Maximilian Freiherr von Hofenfels des 1. Uhlanen-Regiments Kronprinz Friedrich Wilhelm des deutschen Reiches und von Preußen wurden, ersterer am 21., letzterer am 29. September, der Function als Regiments-Adjutanten, — sowie Premier-Lieutenant Johann Häfel des 3. Infanterie-Regiments Prinz Carl von Bayern am 1. October der Function als Bataillons-Adjutant enthoben, sämtliche auf Nachsuchen, — dagegen an den bezeichneten Tagen die Second-Lieutenants Franz Murmann des 1. Fuß-Artillerie-Regiments Bothmer — und Franz Wallner des 1. Uhlanen-Regiments Kronprinz Friedrich Wilhelm des deutschen Reiches und von Preußen zu Regiments-Adjutanten, — dann Rudolph Rößch des 3. Infanterie-Regiments Prinz Carl von Bayern zum Bataillons-Adjutanten ernannt.

Der Premier-Lieutenant Ludwig Kunkel des 8. Infanterie-Regiments Prantch (Landwehr) ist am 16. I. Mts in Folge Verziehens in einen anderen Compagnie-Bezirk aus der Function als Führer der 3. Landwehr-Compagnie (Rockenhausen) des I. Bataillons genannten Regiments getreten.

Nro. 14828.

München, 20. October 1877.

Betreff: Auflage eines Militär-Handbuches  
für 1878.

Für das Jahr 1878 wird eine neue Auflage des Militär-Handbuches bewerkstelligt werden.

Es wollen deßhalb bis 1. December l. Js Verzeichnisse sowohl der Commando- u. Behörden und Truppentheile, als auch jener Officiere, Aerzte und Beamten des Heeres, welche sich dieses Handbuch anzuschaffen wünschen, an das Hauptconservatorium der Armee eingesendet, die Geldbeträge hiefür aber, und zwar 2 M. 50 Pf per Exemplar, erst nach seinerzeitigem Empfang dahin abgeliefert werden.

Auch in dieser Auflage werden nur Octav-Exemplare ausgegeben.

**Kriegs-Ministerium — Abtheilung für persönliche  
Angelegenheiten.**

Frh. v. Godin, Oberstlieutenant.

---

Nro. 14920.

München, 21. October 1877.

Betreff: Umänderung des Namens der Stadt  
Chodschesen (Chodziesen) in „Kol-  
mar in Posen“ (abgek. „Kolmar i/P.“).

Der Name der Stadt Chodschesen (Chodziesen) — des Stationsortes der 1. Compagnie des II. Bataillons (Schneidemühl) 3. Pommerschen Landwehr-Regiments Nro. 14 — wurde in „Kolmar in Posen“ (abgek. „Kolmar i/P.“) umgeändert, was behufs Berichtigung der Anlage 1 zu §. 1 der Ersatz-Ordnung bekannt gegeben wird.

**Kriegs-Ministerium — Abtheilung für allgemeine Arme-  
Angelegenheiten.**

v. Kylander, Oberst.

---

**Gestorben ist:**

der Second-Lieutenant Maximilian Müller des 12. Infanterie-Regiments Königin Amalie von Griechenland (Landwehr), Inhaber des Militär-Verdienstkreuzes, am 7. October zu Friedberg.

---



## Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



## Verordnungs-Blatt.

München.

N<sup>o</sup>. 45.

31. October 1877.

Inhalt: 1) Verordnungen und Bekanntmachungen: a) Vollzug der Ersatz-Ordnung, hier die zur Ausstellung glaubhafter Zeugnisse ermächtigten Aerzte im Auslande; b) Ausrüstung der Feld- und Fuß-Artillerie mit Tornistern M/68; c) Dienstabweisung zur Beurtheilung der Militär-Dienstfähigkeit etc., hier Aufhebung der Sanitäts-Commissionen; d) Reisen der Bezirksfeldwebel zum Zwecke des Abschreibens und Berichtens der alphabetischen Listen; e) und f) Personalien; g) Nationallisten. 2) Sterbfälle.

St.-M. d. J. Nro. 11772.

K.-M. Nro. 14677.

An sämtliche Ersatzbehörden des Königreichs.

Staatsministerium des Innern

und

Kriegsministerium.

Im Anschlusse an die Bekanntmachung vom 24. August 1876 (Amtsblatt des k. Staatsministeriums des Innern S. 348) folgt nachstehend ein im Centralblatte für das Deutsche Reich S. 427 veröffentlichtes Ausschreiben des Reichskanzlers vom 23. August d. Js. München, 19. October 1877.

v. Pfeufer.

v. Maillinger.

Vollzug der Ersatzordnung, hier die zur Ausstellung glaubhafter Zeugnisse ermächtigten Aerzte im Auslande betr.

Der Generalsekretär:  
v. Schlereth  
Ministerialrath.

Abdruck.

In Verfolg der Bekanntmachung vom 8. August v. Js. (Central-Blatt von 1876 Seite 422) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dem Dr. Ernst Middendorf in Lima die Ermächtigung zur Ausstellung der in §. 41 1 a und b des ersten Theils der deutschen Wehrordnung vom 28. September 1875 bezeichneten Zeugnisse über die Untauglichkeit bezw. bedingte Tauglichkeit derjenigen militärpflichtigen Deutschen erteilt worden ist, welche ihren dauernden Aufenthalt in Peru haben.

Berlin, den 23. August 1877.

**Der Reichskanzler.**

In Vertretung:

**Edk.**

Nro. 13039.

München, 30. October 1877.

Betreff: Ausrüstung der Feld- und Fuß-  
Artillerie mit Tornistern M/68.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchste Entschließung d. d. Schloß Berg den 11. September 1877 die Einführung der Tornister M/68 mit weißem Riemenwerk bei der Feld- und Fuß-Artillerie allergnädigst zu genehmigen geruht.

Dieses wird mit dem Beifügen bekannt gegeben, daß an den Tornistern der mit Kameradschafts-Kochapparaten ausgerüsteten Mannschaften der Feld-Artillerie die bisherigen Kesselriemen mit Schnallen und Schlaufen in Wegfall kommen.

Vollzugsbestimmungen folgen nach.

**Kriegs-Ministerium.**

**v. Maillinger.**

Der

Chef der Central-Abtheilung:

funct. Sirt, Major z. D.



Nro. 15315.

München, 30. October 1877.

Betreff: Dienstanweisung zur Beurtheilung der Militär-Dienstfähigkeit etc., hier Aufhebung der Sanitäts-Commissionen.

Mit Bezugnahme auf die allerhöchste Entschliezung vom 21. Juli l. Js ausgesetzten Betreffs, bekannt gegeben durch Kriegs-Ministerial-Rescript vom 27. August l. Js Nro. 10610 (Verordnungsblatt Nr. 37), wird bestimmt, was folgt:

1) Zur Erlebigung der bereits vor dem 1. November l. Js instruirten Fälle haben die Militär-Sanitäts-Commissionen — obere und untere — noch bis 1. December l. Js in ihrer dermaligen Zusammensetzung zu verbleiben, ohne daß hiedurch die einzelnen Mitglieder von den übrigen sie treffenden Diensten entbunden wären.

2) Am 1. December l. Js sind von allen Sanitäts-Commissionen die laufenden Conceptenbücher abzuschließen und diese mit sämmtlichen früheren den einschlägigen Garnisonlazarethen in Aufbewahrung zu geben, woselbst jene der zehn jüngsten Jahrgänge, eventuell auch der vorhergehenden, den Aerzten der Garnison zur Einsichtnahme früher erstellter Zeugnisse stets verfügbar bleiben müssen.

3) Zu gleichem Termine sind

- a) die Dienstbücher nebst Verordnungen-Sammlungen an das Hauptconservatorium der Armee,
- b) die Dienstiegel an die Direction der Artillerie-Werkstätten

behufs Destruirung einzuliefern.

4) Die durch Kriegs-Ministerial-Rescript vom 24. März 1868 Nro. 3696 den Militär-Ober-Sanitäts-Commissionen München, Augsburg und Nürnberg zugewiesenen Steinheil'schen Sehprobenapparate sind an die gleichnamigen Garnisonlazarethe abzugeben; jene durch gleichen Erlaß den einzelnen Commandanturen und Gouvernements für die Sanitäts-Commissionen zugetheilten verbleiben bei ersteren unter Inventarisirung bei den einschlägigen Garnisonlazarethen zum Gebrauche für sämmtliche Aerzte der betreffenden Garnisonen, beziehungsweise für die in Ziff. 1 des Kriegs-Ministerial-Rescripts vom 9. Juli 1868 Nro. 9364 namhaft



gemachten Landwehr-Bezirks-Commandos zur Benützung beim Ersatzgeschäfte.

Der bei der Sanitäts-Commission Saargemünd befindliche Sehprobenapparat ist von dem Regimentsarzte des 5. Chevau-legers-Regiments, jener von der Sanitäts-Commission Metz vom Regimentsarzte des 4. Infanterie-Regiments zu übernehmen, und der gleiche Apparat der Ober-Sanitäts-Commission Würzburg dem Regimentsarzte des 8. Infanterie-Regiments zuzuweisen. Die Inventarisirung letzterer drei Apparate erfolgt bei den genannten Regimentern.

5) Die von den Sanitäts-Commissionen bisher benützten Locale mit den Einrichtungsgegenständen sind an die betreffenden Garnisonlazarethe, beziehungsweise, soferne die Geschäftszimmer nicht im Lazarethe waren, der einschlägigen Garnisonverwaltung zu übergeben.

6) Auf die Zählkarten für Dienstunbrauchbare und Invalide ist künftig an Stelle der Sanitäts- beziehungsweise Ober-Sanitäts-Commission der Name des Attestausstellers mit Charge und Truppentheil, eventuell gemäß Ziff. 1 lit. 1 des Kriegs-Ministerial-Rescripts vom 16. November 1873 Nro. 21341 des revidirenden Corps-Generalarztes zu setzen.

Für die Garnison München wird hinsichtlich der Punkte ad 2 und 5 gesonderte Entschleßung erfolgen.

## Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der  
Chef der Central-Abtheilung :  
funct. Sixt, Major z. D.

Nro. 45208. München, 31. October 1877.

Betreff: Reisen der Bezirksfeldwebel zum Zwecke des Abschreibens und Berichtens der alphabetischen Listen.

Nach §. 61 Ziff. 3 der früher gültig gewesenen Militär-Ersatz-Instruction für das Königreich Bayern (Beilage zum Kriegs-

Ministerial-Rescript vom 12. September 1872 Nro. 22505 —  
Verordnungsblatt Nro. 53 —) war der Landwehr-Bezirks-Comman-  
deur befugt, das Abschreiben und Berichtigten der alphabetischen  
Listen an den Sitzen der Districts-Verwaltungsbehörden durch die  
Bezirksfeldwebel bewirken zu lassen.

Da diese Bestimmung in die an Stelle jener Ersatz-  
Instruction getretene Ersatz-Ordnung (1. Theil der Wehr-Ordnung  
für das Königreich Bayern — Verordnungs-Blatt Nro. 72 vom  
Jahre 1875 —) nicht übertragen ist und die Reisen zur Aus-  
führung der fraglichen Arbeiten auch als entbehrlich erachtet werden,  
dürfen fortan Kosten hiesür nicht mehr entstehen.

Wo bisher etwa ein anderes Verfahren stattgefunden hat,  
findet sich diesseits gegen die gezahlten Kosten nichts einzuwenden.

### Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der  
Chef der Central-Abtheilung:  
junct. Sirt, Major z. D.

Nro. 15312.

München, 31. October 1877.

Betreff: Personalien.

Seine Majestät der König haben Sich allerhöchst be-  
wogen gefunden:

am 24. ds dem Premier-Lieutenant Alfred Freiherrn von  
Seckendorff-Aberdar des 1. Uhlanen-Regiments Kronprinz  
Friedrich Wilhelm des deutschen Reiches und von Preußen für  
den königlich preussischen rothen Adler-Orden 4. Classe — und

am 29. ds dem Major Heinrich Ritter von Kylinder des  
Generalstabs, commandirt zum königlich preussischen großen Ge-  
neralstab, für den königlich preussischen Kronen-Orden 3. Classe  
die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen tax- und stempel-  
frei zu ertheilen; — ferner



am selben Tage den Generalmajor Maximilian Grafen Berridella Bosia, Commandeur der 5. Infanterie-Brigade, in gleicher Eigenschaft zur 7. Infanterie-Brigade auf Nachsuchen zu versetzen; den Hauptmann Friedrich Freiherrn von Zoller à la suite des Generalstabs unter Enthebung von seinem Commando zum Kriegsministerium in den etatsmäßigen Stand des genannten Stabes zu versetzen, — dagegen den Hauptmann Carl Landmann vom Generalstab, commandirt zum Kriegsministerium, unter Versetzung in den Etat des Kriegsministeriums à la suite des Generalstabes zu stellen;

den Rath Franz Schultze von der Intendantur I. Armee-Corps, commandirt zum Kriegsministerium, — und den Regiments-Auditeur Friedrich Habel des Kriegsministeriums zu Referenten zu ernennen;

die Second-Lieutenants Johann Weißmann des 2. — und Adolph Zucker des 3. Jäger-Bataillons, — dann die Intendantur-Assistenten Maximilian Kolbeck (Landwehr-Bezirk Ansbach) — und Wilhelm Gebhardt (Landwehr-Bezirk Mindelheim), sämtliche vom Beurlaubtenstande, auf Nachsuchen zu verabschieden. —

Endlich wird in eigener Zuständigkeit

der Second-Lieutenant Oscar Fritsch des 13. Infanterie-Regiments Kaiser Franz Joseph von Oesterreich als Aufsichts-officier zur Kriegsschule commandirt.

## Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der

Chef der Central-Abtheilung:  
funct. Sixt, Major 3. D.



Nro. 15232.

München, 27. October 1877.

Betreff: Personalien.

Im Verordnungsblatt Nr. 44, Seite 446, Zeile 2 von oben ist anstatt: „2. Feld-Artillerie-Regiment vacant Brodeßer“ zu setzen: „3. Feld-Artillerie-Regiment Königin Mutter.“

**Kriegs-Ministerium — Abtheilung für persönliche Angelegenheiten.**

Frh. v. Godin, Oberstlieutenant.

Nro. 15333.

München, 31. October 1877.

Betreff: Nationallisten.

Hinsichtlich derjenigen Personen, welche ohne Vorschlag eines Truppentheiles zu Portepee-Führichen ernannt werden (z. B. königliche Edelknaben, Absolventen des Cadeten-Corps u.), sind alsbald, nachdem diese Ernennung durch das Verordnungsblatt bekanntgemacht wurde, auf dem Instanzenwege, jedoch ohne Vorlagebericht, Nationale einzureichen.

Ueber die zur Zeit im activen Dienst stehenden Portepee-Führiche, deren Nationale dem Kriegs-Ministerium noch nicht vorliegen, wollen solche bis 1. December l. Js eingeschendet werden.

**Kriegs-Ministerium — Abtheilung für persönliche Angelegenheiten.**

Frh. v. Godin, Oberstlieutenant.

**Gestorben ist:**

der Kriegs-Commissär a. D. Nepomuk Peringer, Ehrenkreuz des Ludwig-Ordens, am 21. October zu München;

der Generalarzt 1. Classe à la suite f. E. Dr Wenzel von Einhart, Ritter 1. Classe des Militär-Verdienstordens, Ritter des Verdienstordens der bayerischen Krone, Ritter 1. Classe des Verdienstordens vom heiligen Michael, ferner Ritter 1. Classe des großherzoglich badischen Ordens vom Zähringer Löwen mit Eichenlaub, Inhaber des königlich preussischen rothen Adler-Ordens 3. Classe und des königlich preussischen Eisernen Kreuzes 2. Classe am weißen Bande, dann Ritter des königlich schwedischen Nordstern-Ordens, am 22. October zu Würzburg;

der Generalarzt 1. Classe a. D. Dr Alois Wurm, Ritter 1. Classe des Militär-Verdienstordens, Inhaber des kaiserlich russischen St. Anna-Ordens 3. Classe und des kaiserlich russischen St. Stanislaus-Ordens 2. Classe, sowie Ritter des königlich schwedischen Nordstern-Ordens, am 23. October zu München.

## Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



## Verordnungs-Blatt.

München.

No. 46.

8. November 1877.

Inhalt: 1) Verordnungen: a) Marschgebührrnisse der Uebungsmannschaften des Beurlaubtenstandes; b) Reglement über die Remontirung der Armee, hier Abänderungen; c) Reglement über die Natural-Verpflegung der Truppen im Frieden, §. 36; d) Personalien. 2) Sterbfälle.

Nro. 13547.

München, 6. November 1877.

Betreff: Marschgebührrnisse der Uebungsmannschaften des Beurlaubtenstandes.

Hinsichtlich der Abfindung mit Marschgebührrnissen jener Uebungsmannschaften des Beurlaubtenstandes, deren Auseinandergehen noch am letzten Uebungstage stattzufinden hat, ist zu unterscheiden, ob die in Rede stehenden Mannschaften einzeln oder in Transporten unter militärischer Führung entlassen werden.

Im ersteren Falle empfangen die Mannschaften die tarifmäßigen Marschgebührrnisse als Pauschsumme zur Selbstverpflegung auf dem Marsche bezw. der Reise, sowie zur Bestreitung der etwaigen Eisenbahnfahrkosten. — Im letzteren Falle haben sie Anspruch auf die Vergütung für die volle Tageskost und den Löhnungsrest für jeden Tag ihrer Anwesenheit beim Transport, sowie auf kostenfreie Beförderung mit der Eisenbahn. (Conf. §§. 23, 31, 35, 50, 52 und 54, dann 137 des Reglements über die Verpflegung der Rekruten zc. zc. vom 17. Februar 1876).



Während sonach den einzeln entlassenen Uebungsmannschaften für den letzten Uebungstag noch die Garnisonsverpflegung gebührt, wobei es ihnen freisteht, die Heimreise mit der dazu erhaltenen Abfindung nach beendigtem Dienst, beziehungsweise nach erfolgter Entlassung noch an dem Tage des Auseinandergehens oder an einem späteren Tage anzutreten, kann den unter militärischer Führung entlassenen Mannschaften für den letzten Uebungstag als gleichzeitigen Marschtag neben der vorbezeichneten Gebührniß (conf. §. 50 u. f. des obengedachten Reglements) nicht auch noch die Garnisonsverpflegung gewährt werden, da eine doppelte Abfindung mit Verpflegungsgebührnissen für einen und denselben Tag in den Bestimmungen keine Begründung findet. (Vergl. auch §. 36 des Reglements über die Naturalverpflegung der Truppen im Frieden).

Bei etwaigen weiteren Entsendungen von Mannschaften der gedachten Kategorie von Haupttransporten aus behufs ihrer Entlassung, sei es wieder in Transporten oder einzeln, finden die für Entlassungen von Reservisten zc. gegebenen Bestimmungen, in specie die §§. 49 mit 54 des Rekruten- zc. Verpflegungs- Reglements sinngemäße Anwendung.

Soweit von Vorstehendem in einzelnen Fällen abweichend verfahren worden ist, kann es dabei für die Vergangenheit sein Bewenden behalten.

## Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der

Chef der Central-Abtheilung:  
func. Sirt, Major z. D.

Nro. 15724.

München, 7. November 1877.

Betreff: Reglement über die Remontirung  
der Armee, hier Abänderungen.

In dem Reglement über die Remontirung der Armee treten die nachstehenden Aenderungen ein:

§. 19, Zeile 4 ist zu streichen: „nach Ablauf des sechsten Monats“.

- §. 21, alinea 3, Zeile 3 ist nach „Chargenpferde“ einzuschalten:  
„beziehungsweise die Auktions-Verhandlung über den Verkauf“.
- §. 46, Zeile 6 von unten gehören die Worte „nach §. 45“ hinter:  
„zum Wiederersatz von Remonten“.
- §. 54, alinea 3 sind zu streichen die Worte: „ferner zur Rückfahrt vom Kantonnement zum Einschiffungspunkt, sowie von dem Orte, wo das Kommando mit den Remonten die Eisenbahn verläßt, bis zur Garnison“.
- §. 67, letzter Absatz, Zeile 3 soll lauten: „incl. der Ausgaben für Unterhaltung des Koppelzeugs, für Hufbeschlag und“.
- Beilage 5, Seite 52, §. 36, Zeile 3 ist vor „Zuschuß“ zu setzen:  
„und Frühstücks-“.

### Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der

Chef der Central-Abtheilung:  
funct. Stzt, Major z. D.

Nro. 15725.

München, 7. November 1877.

Betreff: Reglement über die Natural-Berpflegung der Truppen im Frieden;  
§. 36.

In Uebereinstimmung mit der vorstehenden Verfügung Nro. 15724 ist im Reglement über die Natural-Berpflegung der Truppen im Frieden bei §. 36, Zeile 3 vor dem Worte „Zuschuß“ einzuschalten: „und Frühstücks-“.

### Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der

Chef der Central-Abtheilung:  
funct. Stzt, Major z. D.

Nr. 15618.

München, 8. November 1877.

Betreff: Personalien.

Seine Majestät der König haben Sich allerhöchst bewogen gefunden:

am 31. v. Mts die Reserve-Second-Lieutenants Heinrich Rothamel des 1. Fuß-Artillerie-Regiments Bothmer — und Emanuel Riezler des 3. Feld-Artillerie-Regiments Königin Mutter als außeretatmäßige Second-Lieutenants in den activen Dienststand, ersteren des 1. Pionier-Bataillons, letzteren des 4. Feld-Artillerie-Regiments König, — dann den Reserve-Second-Lieutenant Carl Bachmayr des 1. Infanterie-Regiments König mit Pat.-Nr. 514 in den activen Dienststand des 12. Infanterie-Regiments Königin Amalie von Griechenland zu versetzen, — sämtliche mit dem Range vom vorgenannten Tage;

am 2. ds dem Unterofficier Adolph Reich des 7. Infanterie-Regiments Prinz Leopold die Bewilligung zum Tragen des in königlich preussischen Militärdiensten erworbenen Eisernen Kreuzes 2. Classe zu ertheilen;

am 4. ds den Premier-Lieutenant Ludwig Pöllath des 12. Infanterie-Regiments Königin Amalie von Griechenland auf Nachsuchen mit Pension zu verabschieden — und

dem Premier-Lieutenant Wilhelm Schleicher des 2. Pionier-Bataillons (Landwehr) den Rang vom 9. Januar 1871 (Pat.-Nr. 65<sup>a</sup>) ausnahmsweise zu verleihen.

### Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der

Chef der Central-Abtheilung:  
funct. Sixt, Major z. D.

### Gestorben sind:

der Major a. D. Franz Rebay von Ehrenwiesen am 27. October zu Landshut;

der Hauptmann a. D. Conrad Habermann, Ritter 2. Classe des Militär-Verdienstordens, am 28. October zu Gunzenhausen.



# Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



## Verordnungs-Blatt.

München.

No. 47.

14. November 1877.

Inhalt: 1) Verordnungen und Bekanntmachungen: a) Inhaberstelle des 2. Cuirassier-Regiments; b) Wittwen-Pensionen und Waisen-Unterhalts-Beiträge, hier Gewährung von Pensionszulagen; c) Pensionszulagen für Officiere, Aerzte und Beamte, dann für Unterofficiere und Soldaten aus den Mitteln des Haupt-Militär-Stats; d) Ordens-Verleihungen; e) Personalien; f) Eröffnung von Telegraphenstationen. 2) Sterbfall.

Nro. 15907.

München, 11. November 1877.

Betreff: Inhaberstelle des 2. Cuirassier-Regiments.

Seine Majestät der König haben Sich laut allerhöchsten Handschreibens vom 10. ds bewogen gefunden, Seiner Kaiserlichen und Königlichen Hoheit dem Kronprinzen Erzherzog Rudolf von Oesterreich die Inhaberstelle Allerhöchstihres 2. Cuirassier-Regiments zu verleihen, ferner allerhöchst zu bestimmen, daß demgemäß dieses Regiment die Benennung „2. Cuirassier-Regiment Kronprinz Erzherzog Rudolf von Oesterreich“ zu führen habe.

Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der

Chef der Central-Abtheilung:  
funct. Stzt, Major v. D.

Nro. 15620.

München, 12. November 1877.

Betreff: Wittwen-Pensionen und Waisen-  
Unterhalts-Beiträge, hier Gewähr-  
ung von Pensionszulagen.

Seine Majestät der König haben inhaltlich allerhöchster Entschließung vom 4. November 1877 allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die durch die allerhöchste Entschließung vom 4. September 1876 (Verordnungs-Blatt 1876 Seite 509) den Wittwen und Waisen der Officiere, Aerzte und Beamten, dann der Unterofficiere und Soldaten für die Etatsjahre 1876 und 1877 aus dem Militär-Etat gewährten Pensionszulagen — vom 1. Januar 1878 ab bis auf Weiteres — fortgezahlt werden dürfen.

**Kriegs-Ministerium.**

v. Maillinger.

Der

Chef der Central-Abtheilung:  
funct. Sixt, Major z. D.

Nro. 15621.

München, 12. November 1877.

Betreff: Pensionszulagen für Officiere, Aerzte  
und Beamte, dann für Unterofficiere  
und Soldaten aus den Mitteln des  
Haupt-Militär-Etats.

Seine Majestät der König haben inhaltlich allerhöchster Entschließung vom 4. November 1877 allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die durch die allerhöchste Entschließung vom 4. September 1876 (Verordnungs-Blatt 1876 Seite 507 und 508) sub Ziffer 1 a und b für die Etatsjahre 1876 und 1877 aus dem Militär-Etat genehmigten Pensionszulagen an die nach älteren Normen pensionirten Officiere, Aerzte und Beamten, dann Unterofficiere und Soldaten — vom 1. Januar 1878 ab bis auf Weiteres — fortgezahlt werden dürfen.

**Kriegs-Ministerium.**

v. Maillinger.

Der

Chef der Central-Abtheilung:  
funct. Sixt, Major z. D.

am 7. ds den Second-Lieutenant und Regiments-Adjutanten Ludwig Freiherrn von Würzburg des 4. Chevaulegers-Regiments König auf Nachsuchen für ein Jahr aus dem activen Dienste zu entlassen und à la suite des genannten Truppentheils zu stellen;

am 9. ds dem Major Heinrich von Nagel, Führer des 3. Chevaulegers-Regiments Herzog Maximilian, die Bewilligung zur Annahme und zum Tragen des kaiserlich königlich österreichischen Ordens der eisernen Krone 3. Classe tax- und stempelfrei zu ertheilen; — ferner

zu befördern und zwar: zum Zeughauptmann den Zeug-Premier-Lieutenant Georg Emmerich (54) vom Hauptlaboratorium bei der Gewehrfabrik; — zu Zeug-Premier-Lieutenants die Zeug-Lieutenants Carl Martin (53) bei den Artillerie-Werkstätten, — Michael Plötz (54) bei der Fuß-Artillerie-Brigade — und Carl Hiller (55) beim Hauptlaboratorium; — dann zu Zeug-Lieutenants die Zeugfeldwebel Anton Seiger (515) beim Artillerie-Depot München — und Jsidor Grieb (516) von den Artillerie-Werkstätten beim Hauptlaboratorium; — endlich

am gleichen Tage den Nebdanten Leonhard Bühler von der Gewehrfabrik für immer in den Ruhestand zu versetzen;

am 10. ds dem Sergeanten Gottfried Heimlich des 4. Infanterie-Regiments König Carl von Württemberg die Erlaubniß zum Tragen des in königlich preussischen Militärdiensten erworbenen Eisernen Kreuzes 2. Classe zu ertheilen;

am 11. ds den Generalmajor Friedrich von Muck, Commandeur der 8. Infanterie-Brigade, in gleicher Eigenschaft zur 5. Infanterie-Brigade zu versetzen. —

Ferner wurden in eigener Zuständigkeit

am 11. v. Mts die außeretatmäßigen Second-Lieutenants Heinrich Rothamel des 1. Pionier-Bataillons — und Emanuel Kiezler des 4. Feld-Artillerie-Regiments König in den I. Cours der Artillerie- und Ingenieur-Schule commandirt.

## Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der

Chef der Central-Abtheilung:  
funct. Sixt, Major 3. D.



Nro. 15891.

München, 12. November 1877.

Betreff: Eröffnung von Telegraphenstationen.

Telegraphenstationen mit gemischtem Dienst sind eröffnet worden am 1. v. Mts in Thyrnau, am 1. l. Mts in Kirchheim (Schwaben) und Tussenhausen.

**Kriegs-Ministerium — Abtheilung für allgemeine Armee-Angelegenheiten.**

v. Eylander, Oberst.

---

**Gestorben ist:**

der charakterisirte Major z. D. Jacob Schreyer, Referent für Landwehr- und Ersatz-Angelegenheiten bei der 5. Infanterie-Brigade, am 7. November zu Regensburg.

---

# Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



## Verordnungs-Blatt.

München.

**№ 48.** 22. November 1877.

Inhalt: 1) Verordnungen und Bekanntmachungen: a) Feststellung abgekürzter Maaß- und Gewichtsbezeichnungen; b) Rechnungs-Resultate des Officiers- und Unterofficiers- u. Unterstützungs-Fonds; c) Vorschrift über das Bezeichnen und Numeriren der Waffen; d) Exercir-Reglement für die Infanterie der K. B. Armee, hier §. 30; e) Personalien; f) Geschäfts-Instruction für den Waffen-Inspectionen, hier zweite Anlage zu §. 8; g) Eröffnung neuer Bahnstrecken; h) Instruction über die Versorgung der Armee mit Arzneien und Verbandmitteln, hier Berichtigungen. 2) Sterbfall.

Nro. 16061.

### Bekanntmachung.

Die Feststellung abgekürzter Maaß- und Gewichtsbezeichnungen betr.

Staatsministerien des Kgl. Hauses und des Aeußern, der Justiz, des Innern beider Abtheilungen, der Finanzen, dann Kriegs-Ministerium.

Zur Erzielung einer einheitlichen Schreibweise der abgekürzten Bezeichnungen der Maaße und Gewichte in den sämtlichen deutschen Bundesstaaten ergeht hiemit der Auftrag, im amtlichen Verkehre, sowie bei dem Unterricht in den öffentlichen Lehranstalten die in der Anlage zusammengestellten abgekürzten Bezeichnungen der Maaße

und Gewichte unter Beachtung der beigelegten Regeln ausschließlich in Anwendung zu bringen.

München, den 10. November 1877.

v. Pfretschner. Dr. v. Lub. v. Pfeufer. Dr. v. Säustle.  
v. Derr. v. Maillinger.

Der General-Sekretär,  
Ministerialrath  
von Schlereth.

Anlage.

## Zusammenstellung der abgekürzten Maß- und Gewichts- Bezeichnungen.

### A. Längenmaße:

Kilometer . . . . .	km
Meter . . . . .	m
Centimeter . . . . .	cm
Millimeter . . . . .	mm

### B. Flächenmaße:

Quadratkilometer . . . . .	qkm
Hektar . . . . .	ha
Ar . . . . .	a
Quadratmeter . . . . .	qm
Quadratcentimeter . . . . .	qcm
Quadratmillimeter . . . . .	qmm

### C. Körpermaße:

Kubikmeter . . . . .	cbm
Hektoliter . . . . .	hl
Liter . . . . .	l
Kubikcentimeter . . . . .	ccm
Kubikmillimeter . . . . .	cmm

### D. Gewichte:

Tonne . . . . .	t
Kilogramm . . . . .	kg
Gramm . . . . .	g
Milligramm . . . . .	mg



## Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



# Verordnungs-Blatt.

München.

**№ 48.** 22. November 1877.

Inhalt: 1) Verordnungen und Bekanntmachungen: a) Feststellung abgekürzter Maaß- und Gewichtsbezeichnungen; b) Rechnungs-Resultate des Officiers- und Unterofficiers- u. c. Unterstützungs-Fonds; c) Vorschrift über das Bezeichnen und Nummeriren der Waffen; d) Exercir-Reglement für die Infanterie der K. B. Armee, hier §. 30; e) Personalien; f) Geschäftsinstruction für den Waffen-Inspicienten, hier zweite Anlage zu §. 8; g) Eröffnung neuer Bahnstrecken; h) Instruction über die Versorgung der Armee mit Arzneien und Verbandmitteln, hier Verichtigungen. 2) Sterbfall.

Nro. 16061.

### Bekanntmachung.

Die Feststellung abgekürzter Maaß- und Gewichtsbezeichnungen betr.

Staatsministerien des Kgl. Hauses und des Aeußern, der Justiz, des Innern beider Abtheilungen, der Finanzen, dann Kriegs-Ministerium.

Zur Erzielung einer einheitlichen Schreibweise der abgekürzten Bezeichnungen der Maaße und Gewichte in den sämtlichen deutschen Bundesstaaten ergeht hiemit der Auftrag, im amtlichen Verkehre, sowie bei dem Unterrichte in den öffentlichen Lehranstalten die in der Anlage zusammengestellten abgekürzten Bezeichnungen der Maaße

## Abrechnung

über den Officiers- sowie den Unterofficiers- und Soldaten-Unterstützungs-  
Fond für das Etatsjahr 1876/77.

No.	Vortrag.	Unterstützungs-Fond für			
		a. Officiere und Beamte.		b. Unterofficiere und Soldaten.	
		M.	S.	M.	S.
<b>I. Einnahmen.</b>					
I.	Activ- (Cassa-) Rest des Vorjahres .	53,969	50	148	91
II.	Rechnungs=Berichtigungen und Rück- erfäße . . . . .	—	—	—	—
III.	Beiträge und zwar:				
	a) ordentliche . . . . .	59,175	98	2,743	33
	b) außerordentliche . . . . .	—	—	—	—
IV.	Zinsen aus angelegten Capitalien .	89,664	24	15,955	57
V.	Zuschuß aus dem laufenden Militär- Etat . . . . .	8,100	—	8,100	—
VI.	Schenkungen und Vermächtnisse zc. .	7,423	30	4,608	71
VII.	Rückersäße aus unverzinslichen Dar- lehen . . . . .	70,481	15	—	—
VIII.	Zur Heimzahlung gelangte Capitalien	557,142	89	127,885	71
IX.	Sonstige Einnahmen . . . . .	19,810	31	8,110	40
	<b>Summa der Einnahmen</b>	<b>865,767</b>	<b>37</b>	<b>167,552</b>	<b>63</b>
<b>II. Ausgaben.</b>					
I.	Passiv-Rest vom Vorjahre . . . . .	—	—	—	—
II.	Rechnungs=Defecte und Rückersäße .	—	—	—	—
III.	Unterstützungen ohne Rückersäße . .	54,624	—	18,350	54
IV.	Beiträge für Militär=Freiplätze in Er- ziehung=Anstalten . . . . .	34,447	14	—	—
V.	Unterhalts=Beiträge nicht pensionsberech- tigter Militär=Wittwen und Waisen	25,110	85	—	—
VI.	Verwaltungs=Kosten . . . . .	8,370	—	—	—
VII.	Unverzinsliche Darlehen . . . . .	55,866	84	—	—
VIII.	Angelegte Capitalien . . . . .	628,071	43	142,580	06
IX.	Sonstige Ausgaben . . . . .	21,428	57	—	—
	<b>Summe der Ausgaben</b>	<b>827,918</b>	<b>83</b>	<b>160,930</b>	<b>60</b>

Nro.	Vortrag.	Unterstützungs-Fond für			
		a. Officiere und Beamte.		b. Unterofficiere und Soldaten.	
		<i>M.</i>	<i>ſ.</i>	<i>M.</i>	<i>ſ.</i>
<b>Rechnungs-Abschluss.</b>					
	Die Einnahmen betragen . . . . .	865,767	37	167,552	63
	Die Ausgaben betragen . . . . .	827,918	83	160,930	60
	Activ=Rest	37,848	54	6,622	03
<b>Ausweis des Vermögens- Standes.</b>					
I.	Verzinslich angelegte Capitalien:				
	a) Stand am Schlusse des vorigen Jahres . . . . .	1,677,172	19	271,642	86
	b) Neu angelegte Capitalien . .	628,071	43	142,580	06
	Summa	2,305,243	62	414,222	92
	c) Heimbezahlte Capitalien . .	557,142	89	127,885	71
	Rest I. Verzinslich angelegte Capitalien	1,748,100	73	286,337	21
II.	Unverzinsliche Darlehen:				
	a) Stand am Schlusse des vorigen Jahres . . . . .	205,435	76	—	—
	b) Neu bewilligte Darlehen . .	55,866	84	—	—
	Summa	261,302	60	—	—
	c) Rückzahlungen im Laufe des Jahres . . . . .	70,341	11	—	—
	d) Uneinbringliche Darlehen . .	2,738	41	—	—
	Summa	73,079	52	—	—
	Rest II. Unverzinsliche Darlehen . .	188,223	08	—	—
III.	Activ=Rest resp. Cassa=Baar= bestand . . . . .	37,848	54	6,622	03
	Hiezu Summa II. Unverzinsliche Dar- lehen . . . . .	188,223	08	—	—
	Hiezu Summa I. Verzinslich angelegte Capitalien . . . . .	1,748,100	73	286,337	21
	Gesamtbetrag des Vermögens	1,974,172	35	292,959	24



Nro.	Vortrag.	Unterstützungs-Fond für			
		a. Officiere und Beamte.		b. Unterofficiere und Soldaten.	
		M.	S.	M.	S.
	Das verzinslich angelegte Vermögen besteht in:				
	1) Staatspapieren . . . . .	758,743	56	171,900	06
	2) Ewiggelbern . . . . .	349,028	60	50,571	43
	3) Hypothek-Capitalien . . . . .	640,328	57	63,865	72
	Summa wie oben sub I.	1,748,100	73	286,337	21

München, den 24. September 1877.

### Die Militär-Fonds-Cassa.

Nro. 14128.

München, 21. November 1877.

Betreff: Vorschrift über das Bezeichnen  
und Numeriren der Waffen.

An Stelle der bis jetzt gültigen „Vorschrift über das Bezeichnen und Numeriren der kleinen Hand- resp. Feuerwaffen zu München 1872“ hat die „Vorschrift über das Bezeichnen und Numeriren der in den Händen der Commandobehörden, Truppen und Administrationen befindlichen, resp. für den Fall einer Mobilmachung bereit zu haltenden Waffen, München 1877“ zu treten.

Die Central-Abtheilung des Kriegs-Ministeriums ist mit Vertheilung der letzteren Vorschrift beauftragt.

**Kriegs-Ministerium.**

v. Maillinger.

Der

Chef der Central-Abtheilung:  
funct. Sixt, Major z. D.

Nro. 15947.

München, 22. November 1877.

Betreff: Exercir-Reglement für die Infanterie  
der K. B. Armee, hier §. 130.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchste Entschließung vom 11. d. Mts nachstehende Abänderungen des Exercir-Reglements für die Infanterie der K. B. Armee zu genehmigen und zugleich Allerhöchstderen Kriegs-Ministerium zum Erlasse der zu diesem Reglement etwa erforderlich werdenden Ergänzungen und Aenderungen nicht principieller Natur allergnädigst zu ermächtigen geruht:

§. 130, pag. 195, Zeile 14 u. ff. von oben ist nach „Die“ zu streichen:

„rechten Flügel-Unterofficiere und Flügel-Kotten der Büge haben so lange gerade aus zu sehen, bis sie sich dem die Parade abnehmenden Vorgesetzten auf einige Schritte nähern. Die gedachten Unterofficiere“ und dafür zu setzen:

„Truppe sieht den die Parade abnehmenden Vorgesetzten an, nur die rechten Flügel-Unterofficiere sehen gerade aus und“.

### Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der

Chef der Central-Abtheilung:  
funct. Sirt, Major z. D.

Nro. 16363.

München, 21. November 1877.

Betreff: Personalien.

Seine Majestät der König haben Sich allerhöchst bewegt gefunden:

am 16. ds den Hauptmann Demetrius Weidner von der 1. Ingenieur-Direction auf Nachsuchen mit Pension und der Erlaubniß zum Tragen der Uniform zu verabschieden und demselben den Charakter als Major zu verleihen;

den Adjutanten des Landwehr-Bezirks Ansbach, Hauptmann z. D. Georg Peholdt unter Verleihung des Charakters als Major zum Referenten für Landwehr- und E  
en bei der



5. Infanterie-Brigade zu ernennen — und den Second-Lieutenant a. D. Carl Dalbez unter die zur Disposition stehenden Officiere einzureihen;

den Premier-Lieutenant Carl Grafen von Siech, Erlaucht, des 6. Chevaulegers-Regiments Großfürst Constantin Nikolajewitsch unter Stellung à la suite der Armee mit der Uniform des genannten Regiments auf Nachsuchen aus dem activen Dienste zu entlassen;

am 17. ds dem Hauptmann und Batterie-Chef Maximilian von Hartlieb genannt Wallsporn des 3. Feld-Artillerie-Regiments Königin Mutter die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen des königlich preussischen Kronen-Ordens 3. Classe tax- und stempelfrei zu ertheilen;

den vormaligen Hauptmann Eduard Ritter von Henzler Eolen von Lehensburg auf Nachsuchen unter die Officiere a. D. einzureihen und demselben die Erlaubniß zum Tragen der Uniform der aus dem 6. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm, König von Preußen Verabschiedeten zu ertheilen; — ferner

zu versetzen: die Assistenzärzte 2. Classe Dr Maximilian Wang vom 3. Chevaulegers-Regiment Herzog Maximilian zum 1. Feld-Artillerie-Regiment Prinz Luitpold — und Dr Carl Hummel vom 12. Infanterie-Regiment Königin Amalie von Griechenland zum 3. Feld-Artillerie-Regiment Königin Mutter, beide auf Nachsuchen; — dann

zu Assistenzärzten 2. Classe des Beurlaubtenstandes zu befördern: die Unterärzte Adolph Raindl (46) Traunstein, — Dr Albert Gäch (47) Straubing, — Urban Graßl (48) — und Dr Rudolph Emmerich (49) München, — Rudolph Rubner (50) Hof, — Dr August Haupt (51) Rißingen, — Dr Adam Spenkuch (52) Würzburg — und Dr Emil Brand (53) Dillingen;

am 18. ds dem Second-Lieutenant a. D. Franz Gerlach den Anspruch auf Anstellung im Militär-Verwaltungsdienste zu verleihen;

am 19. ds den Commandeur des Landwehr-Bezirks Nürnberg, Oberstlieutenant z. D. Eduard von Moor unter Verleihung des Charakters als Oberst mit Pension und der Erlaubniß zum Tragen der Uniform auf Nachsuchen zu verabschieden — und den Major a. D. Franz Goldschmidt unter Stellung zur



Disposition als Landwehr-Bezirks-Commandeur von Nürnberg zu reactiviren. —

Ferner wurden in eigener Zuständigkeit

am 18. ds die einjährig freiwilligen Aerzte Dr Albert Bösch des 2. Infanterie-Regiments Kronprinz — und Dr Georg Fikentscher des 3. Infanterie-Regiments Prinz Carl von Bayern zu Unterärzten, ersterer im 3. Chevaulegers-Regiment Herzog Maximilian, letzterer im 12. Infanterie-Regiment Königin Amalie von Griechenland, ernannt und zugleich mit Wahrnehmung vacanter Assistenzarzt-Stellen beauftragt;

am 19. ds der Second-Lieutenant z. D. Carl Dalbez zum Adjutanten beim Landwehr-Bezirks-Commando Ansbach ernannt.

### Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der

Chef der Central-Abtheilung:  
funct. Stzt, Major z. D.

Durch die Inspection des Ingenieur-Corps und der Festungen wurden:

der Hauptmann z. D. Carl Ullerich, bisher verwendet bei der Inspection des Ingenieur-Corps und der Festungen, bei der 1. Ingenieur-Direction eingetheilt, — dann die Hauptleute Ernst Richter von der 1. — und August Lober von der 2. Ingenieur-Direction, — sowie Philipp Kester von der Festungs-Ingenieur-Direction Ingolstadt zur Inspection des Ingenieur-Corps und der Festungen veretzt, — sämmtliche am 1. October, — ferner

am 19. October der Hauptmann Friedrich Bauer des Ingenieur-Corps bei der Festungs-Ingenieur-Direction Ingolstadt eingetheilt, — endlich

am 20. October die Second-Lieutenants des Beurlaubtenstandes Georg Mackert, — Ludwig Böhrenß — und Julius

Hensel von der Eisenbahn-Compagnie zum 1. Pionier-Bataillon, — dann der Premier-Lieutenant Heinrich Endres — sowie die Second-Lieutenants Johann Rein — und Georg Mayer des Beurlaubtenstandes von der Eisenbahn-Compagnie zum 2. Pionier-Bataillon versetzt.

Am 11. October wurde der Premier-Lieutenant Adolph Ott des 8. Infanterie-Regiments Pranchl der Function als Bataillons-Adjutant auf Nachsuchen enthoben, — dagegen am gleichen Tage der Second-Lieutenant Ferdinand Luz des genannten Regiments zum Bataillons-Adjutanten — und

am 27. October der Second-Lieutenant Theodor Freiherr von Pfetten-Urnbach des 1. Cuirassier-Regiments Prinz Carl von Bayern zum Regiments-Adjutanten ernannt.

Nro. 16164.

München, 15. November 1877.

Betreff: Geschäfts-Instruction für den Waffen-  
Inspicienten, hier zweite Anlage zu  
§. 8.

Das als zweite Anlage zu §. 8 der „Geschäfts-Instruction für die mit der Inspicirung der Waffen bei den Truppen etc. etc. beauftragten Officiere, München 1876“ gehörige, für die Waffen 1871 eingerichtete Schema wird durch die Central-Abtheilung des Kriegs-Ministeriums zur Bertheilung gelangen und ist demnächst bei sämmtlichen mit diesen Waffen ausgerüsteten Truppentheilen in Gebrauch zu nehmen.

Kriegs-Ministerium — Abtheilung für allgemeine Armee-  
Angelegenheiten.

v. Kylander, Oberst.

Nro. 15614.

München, 16. November 1877.

Betreff: Eröffnung neuer Bahnstrecken.

Die Bahnstrecken Ludwigsthal — Eisenstein und Donauwörth — Höchstädt a/D. sind am 15. ds dem Betriebe übergeben worden.

**Kriegs-Ministerium — Abtheilung für allgemeine Armees-  
Angelegenheiten.**

v. Kylander, Oberst.

Nro. 15983.

München, 21. November 1877.

Betreff: Instruction über die Versorgung  
der Armee mit Arzneien und Ver-  
bandmitteln, hier Berichtigungen.

In der Instruction über die Versorgung der Armee mit  
Arzneien zc. zc. ist zu setzen:

auf Seite 191:

bei lit. d anstatt: „zu 150 Gramm“ — „zu 15 Gramm“;

auf Seite 193:

bei „Atropinum sulf. solut.“ anstatt: „100“ — „15“ Gramm;

und bei „Pulveres Morphini hydrochlorici“ statt: „0,015“ —

„0,01“.

**Kriegs-Ministerium — Militär-Medicinal-Abtheilung.**

Dr. Leuf, Generalstabsarzt.



**Gestorben ist:**

der Generallieutenant a. D. Johann von Kunst, Comthur des Verdienstordens der bayerischen Krone und des Verdienst-Ordens vom heiligen Michael, Ehrenkreuz des Ludwig-Ordens, Inhaber des kaiserlich russischen St. Stanislaus-Ordens 1. Classe und Ritter des großherzoglich toscanischen St. Joseph-Ordens, am 16. November zu München.

---

## Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



## Verordnungs-Blatt.

München.

№ 49.

25. November 1877.

Inhalt: Verordnungen: 1) und 2) Personalien.

Nro. 16578.

München, 25. November 1877.

Betreff: Personalien.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchste Entschliebung d. d. Hohenchwangau den 23. ds nachstehende Verfügungen allergnädigst zu treffen geruht:

## I. Versetzt werden:

der Oberst Celsus Girtl, Chef des Generalstabes II. Armee-Corps, als Commandeur zum 9. Infanterie-Regiment Wrede; — die Majore Hermann Groll, überzählig im 11. Infanterie-Regiment von der Tann, — und Carl Herrgott, überzählig im 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen, beide zum 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig, ersterer als Bataillons-Commandeur, letzterer als etatsmäßiger Stabsofficier, — Adolph Cella, überzählig im 1. Infanterie-Regiment König, als Bataillons-Commandeur zum 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Oesterreich, — Wilhelm Horn — und Eugen Abel,

Bataillons-Commandeurs vom 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Oesterreich, ersterer zum 7., letzterer zum 8. Jäger-Bataillon; — die Hauptleute Franz Mader à la suite des Generalstabes, commandirt zur Führung einer Compagnie des 9. Infanterie-Regiments Brede, in den etatsmäßigen Stand des Generalstabes, — Friedrich von Fabrice, bisher Compagnie-Chef, vom 7. Infanterie-Regiment Prinz Leopold zum 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen, — ferner Ferdinand Schmalz vom 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig — und Carl Ulmer vom 15. Infanterie-Regiment König Albert von Sachsen zum 7. Infanterie-Regiment Prinz Leopold, — Richard Kaila vom 7. Infanterie-Regiment Prinz Leopold zum 9. Infanterie-Regiment Brede, — Ernst Dolwezel vom 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Oesterreich zum 11. Infanterie-Regiment von der Tann, sämtlich Compagnie-Chefs, — dann Heinrich Mayr à la suite des 4. Infanterie-Regiments König Carl von Württemberg, unter nachgesuchter Enthebung von der Adjutantenstelle beim General-Commando II. Armee-Corps, als Compagnie-Chef zum 9. Jäger-Bataillon; — die Premier-Lieutenants Carl Leeb, bisher commandirt zur Militär-Schießschule, vom 5. Jäger-Bataillon zum 8. Infanterie-Regiment Prandl, — Günther von Lesuire, Adjutant Seiner Königlich-Hoheit des Prinzen Arnulph von Bayern, bisher à la suite des 2. Ulanen-Regiments König, à la suite zum 1. Cuirassier-Regiment Prinz Carl von Bayern, — Carl Heimpele à la suite des 2. Feld-Artillerie-Regiments vacant Brodeßer, bisher Adjutant bei der 2. Feld-Artillerie-Brigade, in den etatsmäßigen Stand dieses Regiments; — die Second-Lieutenants Gustav Freiherr Gorup von Besanez vom 8. Jäger-Bataillon, — Hans Mayer vom 15. Infanterie-Regiment König Albert von Sachsen — und Hermann Streitel vom 6. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm, König von Preußen zum 14. Infanterie-Regiment Herzog Carl Theodor, — Paul Freiherr von Syberg-Sümern vom 5. Chevaulegers-Regiment Prinz Otto zum 1. Ulanen-Regiment Kronprinz Friedrich Wilhelm des deutschen Reiches und von Preußen, — Adrian Freiherr von Maderny — und Adolph Ripsmüller vom 3. Feld-Artillerie-Regiment Königin Mutter, — dann Gaston Trautmann vom 2. Feld-Artillerie-Regiment vacant Brodeßer zum 1. Fuß-Artillerie-



Regiment Bothmer, — endlich im Reserve-Verhältniß der Second-Lieutenant Oscar Classen vom 2. Uhlanen-Regiment König zum 2. Infanterie-Regiment Kronprinz; Schmalz, Umer, Raila, Dolwezel, v. Lesuire, v. Gorup, Mayer, Streitell, v. Syberg, und Classen auf Nachsuchen.

## II. In ihrer dermaligen Eintheilung werden à la suite gestellt:

der Oberst Maximilian Freiherr von Gumpenberg, bisher Regiments-Commandeur, im 12. Infanterie-Regiment Königin Amalie von Griechenland unter Beauftragung mit der Führung der 8. Infanterie-Brigade; — der Hauptmann Carl Dohenhöffer im Generalstab unter Commandirung zum 1. Infanterie-Regiment König Behufs Führung einer Compagnie.

## III. Ernannet werden:

zum Chef des Generalstabes II. Armeec-Corps:

der Oberstlieutenant Carl Bindhamer vom Generalstab;

zum Commandeur des 1. Jäger-Bataillons:

der Major Johann Gloß, bisher überzählig in diesem Bataillon;

zu etatsmäßigen Stabsofficieren:

die überzähligen Majore Friedrich von Brunneumayr im 3. Infanterie-Regiment Prinz Carl von Bayern, — Carl Dohrer im 6. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm, König von Preußen, — und Adolar Bresselau von Bressensdorf im 14. Infanterie-Regiment Herzog Carl Theodor;

zum Adjutanten beim General-Commando II. Armeec-Corps:

der Hauptmann Ludwig von Grauvogl, Compagnie-Chef im 7. Infanterie Regiment Prinz Leopold, unter Stellung à la suite dieses Regiments;

zum Adjutanten bei der 2. Feld-Artillerie-Brigade:  
 der Premier-Lieutenant Eugen Belleville des 2. Fuß-  
 Artillerie-Regiments unter Stellung à la suite dieses Regiments;

zum Unterdirector der Geschützgießerei:  
 der Hauptmann Peter Hüß, bisher Inspector dieser An-  
 stalt, à la suite des 1. Fuß-Artillerie-Regiments Bothmer;

zum außerretatsmäßigen Second-Lieutenant:  
 der Second-Lieutenant a. D. Georg Bürck stü m m e r, früher  
 in königlich preussischen Diensten, im 2. Feld-Artillerie-Regiment  
 vacant Brodeßer.

#### IV. Befördert werden:

zu Obersten:  
 die Oberstlieutenants Theodor von Angstwurm (9), Chef  
 des Generalstabes I. Armee-Corps, — dann Eduard Baur (6)  
 vom 6. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm, König von Preußen  
 im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz, — Oscar von Schint-  
 ling (4) im 3. Infanterie-Regiment Prinz Carl von Bayern —  
 und Ludwig Müller (8) vom 7. Jäger-Bataillon im 10. In-  
 fanterie-Regiment Prinz Ludwig, diese sämmtlich als Regiments-Com-  
 mandeurs, — Carl Freiherr von Crailsheim (7), Bataillons-  
 Commandeur im 11. Infanterie-Regiment von der Tann, —  
 Friedrich Freiherr von Vibra (5) vom 1. Jäger-Bataillon als  
 Commandeur des 12. Infanterie-Regiments Königin Amalie von  
 Griechenland, — endlich Carl von Gropper (10), Commandeur  
 des 5. Jäger-Bataillons;

zu Oberstlieutenants:  
 die Majore Wilhelm Schenk Freiherr von Stauffenberg  
 (32) — und Johann Freiherr von Hertling (33), Seiner  
 Majestät des Königs Flügel-Adjutanten, — Wilhelm von Staudt  
 (16), bisher Commandeur des 8. Jäger-Bataillons, im General-  
 stab, — und Emil von Schelhorn (15), Director der Kriegs-  
 schule, à la suite des Generalstabes, — Ignaz Freyschlag  
 von Freyenstein (23), Adjutant Seiner königlichen Hoheit  
 des Prinzen Vuitpold von Bayern, à la suite des 1. Infan-

terie-Regiments König, — dann als Bataillons-Commandeurs: Ferdinand von Parseval (4) — und Georg Schleicher (8) im 3. Infanterie-Regiment Prinz Carl von Bayern, — Otto Kunstmann (6) im 4. Infanterie-Regiment König Carl von Württemberg, — Friedrich von Usin (30) im 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen, — Carl Harrach (14) im 9. Infanterie-Regiment Brede, — Joseph von Belli de Pino (7) im 11. Infanterie-Regiment von der Tann — und Otto Correck (9) im 3. Jäger-Bataillon; — ferner Edmund Rhomburg (25), Commandeur des 1. Cuirassier-Regiments Prinz Carl von Bayern, — Albrecht Negrioli (24), Commandeur des 1. Uhlanen-Regiments Kronprinz Friedrich Wilhelm des deutschen Reiches und von Preußen, — August von Rüd't (27) im 1. Chevaulegers-Regiment Kaiser Alexander von Rußland — und Heinrich von Nagel (31) im 3. Chevaulegers-Regiment Herzog Maximilian, bisher Führer dieser Regimenter, beide als Regiments-Commandeurs, — dann Heinrich von Keder (12) im 1. Feld-Artillerie-Regiment Prinz Luitpold, — Ernst Ritter von Baumüller (13) — und Friedrich von Hellingrath (21) im 3. Feld-Artillerie-Regiment Königin Mutter, — Franz Kirchoff (11) — und Matthäus Schmauß (28) im 4. Feld-Artillerie-Regiment König, sämtlich Abtheilungs-Commandeurs, — Ludwig Steinam (20), Bataillons-Commandeur im 1. Fuß-Artillerie-Regiment Bothmer, — Gustav Faber (17), Sections-Chef bei der Inspection des Ingenieur-Corps und der Festungen, — Mathias Gläser (26), Chef der 2. Ingenieur-Direction, — Ignaz Körbling (19) bei der Festungs-Ingenieur-Direction Ingolstadt — und Hugo Ritter von Kern (18), Ingenieur-Officier vom Platz in Germersheim; ferner in Anwendung von Ziffer V des Pensions-Normativs vom 12. October 1822: der Major z. D. Clemens Fürst (29), Landwehr-Bezirks-Commandeur in Ansbach, — dann die Majore a. D. Maximilian Hofmann (5), — Joseph Müller (10) — und Matthäus Sonntag (22);

zu Majoren:

die Hauptleute (Rittmeister) Wilhelm Graf von Tauffkirchen-Sichtenau (28) im 1. Infanterie-Regiment König, —



Carl Köstler (24) im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz, — Hermann Nürnberger (25) im 6. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm, König von Preußen, — und Maximilian Dittner (23) im 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig, sämmtliche überzählig, — Leopold Freiherr von Stengel (21) vom 4. Infanterie-Regiment König Carl von Württemberg — und Heinrich von Tarnoczky (26), beide im 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Oesterreich, ersterer etatsmäßig, letzterer überzählig, — August Becker (27), Adjutant bei der 3. Division, à la suite des 15. Infanterie-Regiments König Albert von Sachsen, — August von Schleich (22), überzählig im 6. Jäger-Bataillon, — Albert Freiherr von Reck (31), Adjutant Seiner Königlichen Hoheit des Herzogs Maximilian in Bayern, à la suite des 1. Cuirassier-Regiments Prinz Carl von Bayern, — Richard Freiherr von Eyb (32), Escadrons-Chef im 3. Chevaulegers-Regiment Herzog Maximilian, — Edmund Fürst von Brede (34), Adjutant beim General-Commando I. Armee-Corps, à la suite des letztgenannten Regiments, — Hermann Freiherr von Hartmann (35), Escadrons-Chef im 4. Chevaulegers-Regiment König, — Alfred Fahrbacher (30) — und Ludwig Reinhard (33), Batterie-Chefs im 3. Feld-Artillerie-Regiment Königin Mutter, — endlich Maximilian Schwabl (29), überzählig, im Ingenieur-Corps;

#### zu Hauptleuten:

die Premier-Lieutenants Theodor Biechy (60) im 3. Infanterie-Regiment Prinz Carl von Bayern, — Heinrich Hettinger (55) vom 6. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm, König von Preußen im 4. Infanterie-Regiment König Carl von Württemberg, — Heinrich Bauer (63), bisher Regiments Adjutant, im 6. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm, König von Preußen, — Ludwig Kürschner (59), bisher Bataillons-Adjutant, — und Emanuel Seyler (62), beide vom 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen im 7. Infanterie-Regiment Prinz Leopold, — Maximilian Piller (61) im 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig, — Eduard Wimmer (57) im 11. Infanterie-Regiment von der Lann, — Joseph Daumann (64) vom 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig im 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Oesterreich, — Carl Sterneckner (56) —

und Sigmund Meisner (58), dieser bisher Bataillons-Adjutant, im 14. Infanterie-Regiment Herzog Carl Theodor — und Alfred Döberlein (65) vom 6. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm, König von Preußen im 15. Infanterie-Regiment König Albert von Sachsen, sämtliche als Compagnie-Chefs;

zu Premier-Lieutenants:

die Second-Lieutenants Dietrich Freiherr von Laßberg (101) im 1. Infanterie-Regiment König, — Richard Freiherr von Gesebeck (99), Regiments-Adjutant, im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz, — Carl von Juana-Sternegg (98), commandirt zur Kriegs-Akademie, vom Infanterie-Leib-Regiment — und Georg Keßler (94), Regiments-Adjutant, beide im 4. Infanterie-Regiment König Carl von Württemberg, — Friedrich Krämer (73) — und Theobald Graf (96) vom 6. Jäger-Bataillon im 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen, — Georg Ferchl (76) vom 3. Infanterie-Regiment Prinz Carl von Bayern, — Richard Westermayer (92) vom 14. Infanterie-Regiment Herzog Carl Theodor — und Carl Voreck (100) vom 11. Infanterie-Regiment von der Tann, diese beiden commandirt zum topographischen Bureau des Generalstabes, sämtliche im 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig, — Ludwig Obermair (88), commandirt zur Kriegsschule, — und Oscar Deppisch (97) im 12. Infanterie-Regiment Königin Amalie von Griechenland, — Carl Ulrich (93) vom 3. im 2. Jäger-Bataillon — und Alphonse Falkner von Sonnenburg (102), Bataillons-Adjutant, im 4. Jäger-Bataillon, — Ludwig Backert (60), commandirt zur Kriegs-Akademie, — und Emil Le Bret (61), commandirt zur Equitations-Anstalt, im 1. Cuirassier-Regiment Prinz Carl von Bayern, — Franz Fürst zu Sayn-Wittgenstein-Berleburg (59) à la suite des 1. Chevaulegers-Regiments Kaiser Alexander von Rußland, — Albert Freiherr von Reichenstein (62) im 2. Chevaulegers-Regiment Paris, — Maximilian von Steinsdorf (64) vom 1. Uhlanen-Regiment Kronprinz Friedrich Wilhelm des deutschen Reiches und von Preußen im 4. Chevaulegers-Regiment König, — Maximilian Freiherr von Neubeck (65), commandirt zur Kriegs-Akademie, im 1. Fuß-Artillerie Regiment Bothmer, — Carl Lobinger (106) — und Ludwig Groß (108)



im Ingenieur-Corps; — ferner in Anwendung von Ziffer V des Pensions-Normativs vom 12. October 1822 der Second-Lieutenant z. D. Emil Ott (95), Bibliothekar beim Haupt-Conservatorium der Armee; — endlich im Beurlaubtenstand: die Second-Lieutenants Edmund Walter (63) im 1. Infanterie-Regiment König, — Joseph Krebs (68) — und Wilhelm Rölsch (75) im 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen, — Franz Höflich (82) im 6. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm, König von Preußen, — Albrecht Krauß (83) im 7. Infanterie-Regiment Prinz Leopold, — Johann Wallenreuter (81), — Michael Heim (84) — und Hermann Carl (89) im 8. Infanterie-Regiment Pranch, — Georg Schuster I. (66), — Ferdinand Keller (70), — Benedikt Hasenstab (71) — und Nathan Bergmann (74) im 9. Infanterie-Regiment Brede, — Daniel Conrad (78) — und Heinrich Schulz (91) im 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig, — Otto Zacherl (72) im 12. Infanterie-Regiment Königin Amalie von Griechenland, — Anton Rebholz (77), — Andreas Bachmaier (85) — und Ludwig Medicus (86) im 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Oesterreich, — Heinrich Gebhard (67) — und Christian Haack (79) im 14. Infanterie-Regiment Herzog Carl Theodor, — August Stummvoll (87) im 1. Jäger-Bataillon, — Simon Keimer (69) vom 10. im 6. Jäger-Bataillon, — Friedrich Neuffer (90) im 9. Jäger-Bataillon, — Ignaz Freiherr von Kreittmayr (57) im 2. Cuirassier-Regiment Kronprinz Erzherzog Rudolf von Oesterreich, — Johann Hanauer (56), — Georg Golsong (58), — Lorenz Mahr (80), — Ludwig Rajor (103), — Ludwig Wolff (104), — Anton Heuschmid (105) — und Maximilian Sanna (107) im Ingenieur-Corps;

zu Second-Lieutenants:

die Portepée-Fähnriche Eugen Benzingo (520) vom 1. Infanterie-Regiment König, — Carl Böll (537), — Ferdinand Hocheder (539) — und Carl Halber (540) vom 2. Infanterie-Regiment Kronprinz, — dann Martin Böllner (532), sämtliche im Infanterie-Leib-Regiment, — Leopold Rinecker (575) vom 2. Infanterie-Regiment Kronprinz, — Otto von Steinsdorf



(580) vom 9. Infanterie-Regiment Brede — und Arthur Bonnet (530) im 3. Infanterie-Regiment Prinz Carl von Bayern, — Georg Gleitsmann (578) vom 2. Infanterie-Regiment Kronprinz im 4. Infanterie-Regiment König Carl von Württemberg, — Peter Geiger (567) — und Christoph Kiefhaber (570) im 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen, — Julius Herzog (538), — Philipp Steiner (560), — Johann Schwaab (576) — und Nikolaus Freiherr von Stengel (577) vom 7. Infanterie-Regiment Prinz Leopold, — dann Jakob Gartner (582) vom 1. Infanterie-Regiment von der Tann, — endlich Alois Micheler (547), sämtliche im 6. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm, König von Preußen, — Friedrich Körbler (535) im 7. Infanterie-Regiment Prinz Leopold, — Wilhelm Korte (550) — und Gregor Lang (581) vom 2. Infanterie-Regiment Kronprinz im 8. Infanterie-Regiment Brandth, — Hermann Dreßler (543), — Philipp George (559) — und Otto Siry (584) im 9. Infanterie-Regiment Brede, — Hans Freiherr von Laßberg (569) vom 1. Infanterie-Regiment König im 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig, — Kaver Baumann (557), — Ignaz Dollacker (558) — und Wilhelm Winkler (573) im 11. Infanterie-Regiment von der Tann, — Decar Illing (549) vom 2. Infanterie-Regiment Kronprinz im 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Oesterreich, — Carl von Plöß (555) vom 1. Infanterie-Regiment König, — Joseph Dixel (542) vom 15. Infanterie-Regiment König Albert von Sachsen — und Hermann Schröder (566) vom 8. Jäger-Bataillon, sämtliche im 6. Jäger-Bataillon, — Gottfried Krieger (541) im 8. Jäger-Bataillon, — Joseph Rößl (568) vom 1. Infanterie-Regiment König — und Wilhelm Freiherr Gorup von Besanez (585) vom 8. Jäger-Bataillon im 10. Jäger-Bataillon, — Johann Fahrmbacher (534) — und Anton Manz (546) im 1. Cuirassier-Regiment Prinz Carl von Bayern, — Gustav Freiherr von Habermann (565) im 2. Cuirassier-Regiment Kronprinz Erzherzog Rudolf von Oesterreich, — Ludwig Freiherr von Gebfattel (518) — und Franz Freiherr von Schrottenberg (531) im 1. Uhlanen-Regiment Kronprinz Friedrich Wilhelm des deutschen Reiches und von Preußen, — Friedrich Bärnklaue

(529) im 2. Uhlanen-Regiment König, — August Graf von Reigersberg (563) vom 1. Uhlanen-Regiment Kronprinz Friedrich Wilhelm des deutschen Reiches und von Preußen — und Manfred Mayer (574) vom 3. Chevaulegers-Regiment Herzog Maximilian im 2. Chevaulegers-Regiment Paris, — Leopold Schöttl (522) im 3. Chevaulegers-Regiment Herzog Maximilian, — Rudolph Freiherr von der Heydte (579) vom 2. Uhlanen Regiment König, — dann Philipp Dietrich (523), — Eugen Schneider (553) — und Friedrich Freiherr von Feilitzsch (561), sämmtliche im 4. Chevaulegers-Regiment König, — Carl Freiherr de Vasalle von Louisenthal (556) vom 1. Cuirassier-Regiment Prinz Carl von Bayern, — Philipp Graf von Ingelheim genannt Echter von Mespelbrunn (551) vom 2. Uhlanen-Regiment König — und Hans Hang (548) im 5. Chevaulegers-Regiment Prinz Otto, — Feodor Sichart von Sichartshofen (572) — und Albert von Burchtorff (587) im 6. Chevaulegers-Regiment Großfürst Constantin Nikolajewitsch;

zu außerretatsmäßigen Second-Lieutenants:

die Portepée-Fähnriche Franz Märkfstetter — und Heinrich Herrmann vom 3. Feld-Artillerie-Regiment Königin Mutter im 1. Feld-Artillerie-Regiment Prinz Luitpold, — Eduard Baumann vom 2. Fuß-Artillerie-Regiment, — Eduard Rock — und Hugo Clarmann von Clarenau vom 4. Feld-Artillerie-Regiment König, — dann Gustav Scanzoni von Lichtenfels, sämmtliche im 2. Feld-Artillerie-Regiment vacant Brod-eßer, — Ferdinand Habersack, — Otto Hüther, — Alphons Hartmann, — Joseph Baumann — und Florian Hailer im 3. Feld-Artillerie-Regiment Königin Mutter, — August Damboer im 4. Feld-Artillerie-Regiment König, — August Winter, — Hans Hemmeter, — Franz Gyßling, — Carl Bruch, — Franz Millauer — und Anton Baierlacher im Ingenieur-Corps.

## V. Charakterisirt werden:

als Oberst:

der Oberstlieutenant z. D. und Landwehr-Bezirks-Commandeur von Kissingen Otto Kemich von Weiffenfels;



als Oberlieutenants:

die Majore und Compagnie-Chefs der Gendarmerie Joseph Ritter von Pfistermeister bei der Compagnie der Oberpfalz und von Regensburg, — und Alois von Spizel bei der Compagnie von Mittelfranken, — dann die Majore z. D. und Landwehr-Bezirks-Commandeurs Albert Ritter von Cammerloher in Amberg, — Maximilian Eichenauer in Kempten, — Conrad Bogt in Bamberg — und Franz Leykam in Kaiserslautern.

als Majore:

der Rittmeister Wilhelm Freiherr von und zu der Tann, Adjutant bei der Leibgarde der Hartschiere, — und der Hauptmann Wilhelm Graf von Holstein aus Bayern im topographischen Bureau des Generalstabes;

als Premier-Lieutenants:

die Second-Lieutenants z. D. Carl Dalbez, Adjutant beim Landwehr-Bezirks-Commando Ansbach, — und Carl Pleitner, Aufsichts-Officier im Cadeten-Corps.

## Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der

Chef der Central-Abtheilung:  
func. Sirt, Major z. D.

Nro. 16579.

München, 25. November 1877.

Betreff: Personalien.

Seine Majestät der König haben Sich allerhöchst bewogen gefunden:

am 20. ds den Second-Lieutenant Georg Schöberlein des 8. Jäger-Bataillons (Landwehr) auf Nachsuchen zu verabschieden;



den **Second-Lieutenant a. D. Gottlieb Laur** — und den **Feldwebel Franz Mantler** des 3. Infanterie-Regiments Prinz Carl von Bayern zu Verwaltungs-Assistenten beim Rentirungs-Depot Ingolstadt nach Maßgabe der allerhöchsten Entschließung vom 29. Mai 1873 zu ernennen;

am 22. ds den Obersten **Joseph von Gropper**, Commandeur des 2. Infanterie-Regiments Kronprinz, — und **Friedrich Pfeuffer**, Commandeur des 3. Infanterie-Regiments Prinz Carl von Bayern, in Genehmigung ihrer Pensionsgesuche unter Ertheilung der Erlaubniß des Tragens der Uniform den Abschied zu bewilligen; ferner

am 23. ds die Obersten **Eduard Weiß**, Commandeur des 9. Infanterie-Regiments Wrede, — und **Joseph Fleischmann**, Commandeur des 10. Infanterie-Regiments Prinz Ludwig, — sowie die Majore und Bataillons-Commandeurs **Maximilian von Mey** des 14. Infanterie-Regiments Herzog Carl Theodor — und **Joseph Heyder** des 10. Infanterie-Regiments Prinz Ludwig mit Pension und mit der Erlaubniß zum Tragen der Uniform zu verabschieden.

Ferner wird in eigener Zuständigkeit verfügt:

Bei den Infanterie-Regimentern Nro. 3, 4, 5, 7, 11 und 14, sowie beim 9. Jäger-Bataillon wird nachträglich vom 23. ds je der älteste Hauptmann im Stabe eingetheilt.

Die durch allerhöchste Entschließung vom 23. ds (vergleiche Kriegsministerial-Rescript vom 25. ds Nr. 16578) außeretatmäßig beförderten **Second-Lieutenants** der Artillerie und des Ingenieur-Corps werden in ihrem Commando zur Artillerie- und Ingenieur-Schule belassen.

Eben dahin wird der **Second-Lieutenant Georg Bürckstümmer** des 2. Feld-Artillerie-Regiments vacant Brodeßer commandirt.

## Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der

Chef der Central-Abtheilung:  
funct. **Sixt**, Major 3. D.

# Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



## Verordnungs-Blatt.

München.

N<sup>o</sup> 50.

29. November 1877.

Inhalt: 1) Verordnungen: a) Competenzen der Officiere, Unterofficiere und Mannschaften der Oberfeuerwerkerschule bei Uebungsreisen; b) Tagelöhner und Reisekosten der Personen des Soldatenstandes, hier der Generalärzte; c) Personalien. 2) Sterbefälle.

Nro. 10052.

München, 29. November 1877.

Betreff: Competenzen der Officiere, Unterofficiere und Mannschaften der Oberfeuerwerkerschule bei Uebungsreisen.

Bei den Instructions- und Uebungsreisen der Oberfeuerwerkerschule, mit welchen in der Regel die Besichtigung der Geschützgießerei, der Pulverfabrik und der Geschosßfabrik verbunden wird, erhalten die betreffenden Commandos und zwar mit der Wirksamkeit vom 1. April 1878 ab:

- a) freie Eisenbahnfahrt von der Garnison bis zum Uebungs-Terrain und zurück, dann
- b) die Officiere ganze Commando-Zulage, sowie Naturalquartier, beziehungsweise die betreffende Servis-Entschädigung,
- c) die Oberfeuerwerker resp. Feuerwerker, Unterofficiere und Gemeinen für den Tag des Eintreffens in die Cantonnements und in die Garnison zurück, Marschverpflegung, für die Dauer

des Aufenthaltes in den Cantonnements, Naturalquartier und Garnisonverpflegung.

Sämmtliche Mehrkosten gegen das Garnisonverhältniß hat Capitel 24 Titel 23 des Militär-Stats zu tragen.

### Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der

Chef der Central-Abtheilung:  
funct. Sixt, Major z. D.

Nro. 16556.

München, 29. November 1877.

Betreff: Tagegelber und Reiselosten der Personen des Soldatenstandes, hier der Generalärzte.

In Folge veränderter Statuirung der Gehälter für Generalärzte treten von nun ab die Generalärzte zweiter Gehaltsstufe in den unter §. 1 Ziff. III der Verordnung vom 27. November 1873 Nro. 21955 (Verordnungsblatt Nro. 59) für Generalärzte der ersten Gehaltsstufe bestimmten Tagegeld-Satz bei Dienst- und Besetzungreisen.

In Folge dessen ist in der vorallegirten Verordnung unter §. 1 Ziff. III Zeile 3 nach „Generalärzte der ersten“ einzuschalten: „und der zweiten“, dagegen dortselbst unter Ziff. IV Zeile 2 und 3 zu streichen: „die Generalärzte der zweiten Gehaltsstufe“.

### Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der

Chef der Central-Abtheilung:  
funct. Sixt, Major z. D.

Nro. 16775.

München, 29. November 1877.

Betreff: Personalien.

Seine Majestät der König haben Sich allerhöchst bewogen gefunden:

am 21. ds dem geheimen Canzlei-Secretär Gustav Knusfert



vom Kriegsministerium die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen des Ritterkreuzes des kaiserlich königlich österreichischen Franz Joseph-Ordens tax- und stempelfrei zu ertheilen;

am 25. ds auf Nachsuchen zu verabschieden: den Premier-Lieutenant Maximilian Spätt des 13. Infanterie-Regiments Kaiser Franz Joseph von Oesterreich, — die Second-Lieutenants Adolph Ströbl des Infanterie-Leib-Regiments, — Carl Rasp — und August Finsterlin des 1. Infanterie-Regiments König, — Ferdinand Albert des 5. Infanterie-Regiments Großherzog von Hessen, — Moriz Dorsch des 7. Infanterie-Regiments Prinz Leopold — Adolph Ritter von Kiedl des 11. Infanterie-Regiments von der Tann, — Joseph Ertl, — Edmund Schneider — und Heinrich Lossow des 13. Infanterie-Regiments Kaiser Franz Joseph von Oesterreich, — Maximilian Prestele des 1. — und Edmund Dechsner des 2. Jäger-Bataillons, — Anton Ruck des 1. Feld-Artillerie-Regiments Prinz Luitpold, — Julius Fiserius der Eisenbahn-Compagnie, — dann Andreas Wallner — und Carl Mayer des 1. Train-Bataillons, — ferner den Assistenzarzt 1. Classe Dr Carl Bosch, Dillingen, — endlich die Zahlmeister Rudolph Mirwald, Landau, — Theodor Schmitt, Würzburg, — Pius Pausch, Passau, — und Heinrich von Dall'Armi, München, — sämmtliche vom Beurlaubtenstande —;

am gleichen Tage dem Dombicar August Groß an der St. Michaels-Hofkirche dahier in Anerkennung seines während 25 Jahren pflichtgetreuen und ersprießlichen Wirkens als Garnisons-Prediger den Titel und Rang eines k. geistlichen Rathes tax- und siegelfrei zu verleihen;

am 26. ds dem Major Prinzen Arnulph von Bayern, Königl. Hoheit, à la suite des Infanterie-Leib-Regiments, die Bewilligung zur Annahme und zum Tragen des kaiserlich russischen St. Georgen-Ordens 4. Classe zu ertheilen;

am 28. ds den Commandeur des Landwehr-Bezirks Bayreuth, Oberstlieutenant z. D. Eduard Brendel, auf Nachsuchen mit Pension und der Erlaubniß zum Tragen der Uniform zu verabschieden, — dagegen den Referenten für Landwehr- und Ersatz-Angelegenheiten bei der 5. Infanterie-Brigade, Major z. D. Georg Petsoldt, zum Commandeur des Bezirks Bayreuth



# Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



## Verordnungs-Blatt.

München.

No. 51.

6. December 1877.

Inhalt: 1) Verordnungen und Bekanntmachungen: a) Geschäftsordnung für die Verwaltung der K. B. Garnison-Anstalten; b) Personalien; c) Arztliche Rapport- und Berichterstattung, hier Abänderungen an den Formularen. 2) Sterbfall.

No. 11061.

München, 29. November 1877.

Betreff: Geschäftsordnung für die Verwaltung  
der königlich Bayerischen Garnison-  
Anstalten.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchste Entschließung d. d. Hohenschwangau den 31. Juli 1877 die Geschäfts-Ordnung für die Verwaltung der königlich Bayerischen Garnison-Anstalten unter Außerkräftsetzung aller bisherigen den gleichen Gegenstand behandelnden Bestimmungen mit der Wirksamkeit vom 1. April 1878 allergnädigst zu genehmigen und das Kriegs-Ministerium zu ermächtigen geruht, etwa nothwendig werdende Erläuterungen und Zusätze bezw. Abänderungen nicht principieller Natur in eigener Competenz zu erlassen.

Die Central-Abtheilung des Kriegs-Ministeriums ist mit der Vertheilung dieser Geschäfts-Ordnung beauftragt.

Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der

Chef der Central-Abtheilung:  
H. Sirt, Major v. D.



Nro. 17032.

München, 6. December 1877.

Betreff: Personalien.

Seine Majestät der König haben Sich allerhöchst bewogen gefunden:

am 18. v. Mts den Second-Lieutenant Nathan Kaufmann des 1. Chevaulegers-Regiments Kaiser Alexander von Rußland (Reserve) aus dem Officiersstande zu entfernen;

am 23. v. Mts dem Stabstrompeter Nepomuk Mühlbauer des 4. Chevaulegers-Regiments König das silberne Ehrenzeichen des Verdienstordens der bayerischen Krone zu verleihen;

am 29. v. Mts dem Adjutanten Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Arnulph von Bayern, Premier-Lieutenant Günther von Lesuire à la suite des 1. Cuirassier-Regiments Prinz Carl von Bayern, die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen des kaiserlich russischen St. Annen-Ordens 3. Classe mit Schwertern und der Schleife tar- und stempelfrei zu ertheilen;

am 30. v. Mts den Second-Lieutenant Anton Schmittner des 8. Infanterie-Regiments Prantch (Landwehr) auf Nachsuchen zu verabschieden; — ferner

zu versetzen: den Secretär Wilhelm Meyer von der Intendantur des II. Armee-Corps zur Intendantur der 4. Division, — den Secretär Andreas Henninger — und den Assistenten Richard Tempel von der Intendantur der 4. Division zu jener des II. Armee-Corps, — dann den Zahlmeister Friedrich Pfaffenlehner vom 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig zum 2. Infanterie-Regiment Kronprinz; — zu befördern und zwar: zu außeretatmäßigen Assessoren: die rechtskundigen Assistenten Simon Sellmayr von der Intendantur des I. bei jener des II. Armee-Corps, — Heinrich Venz, commandirt zum Kriegsministerium, — und August Erdt bei der Intendantur des I., — dann August Dorner — und Carl Krippner bei jener des II. Armee-Corps; — zum Secretär: den Bureau-Assistenten Julius Schmidt von der Fortification Ingolstadt bei der Intendantur des I. Armee-Corps; — zu Assistenten: die Zahlmeister-Aspiranten Carl Stingl vom 8. Infanterie-Regiment Prantch bei der Intendantur der 4. Division, — Johann Heckenstaller

vom Infanterie-Leib-Regiment bei der Intendantur des II. Armee-Corps — und Johann Kellner vom 14. Infanterie-Regiment Herzog Carl Theodor bei der Intendantur der 3. Division; — zum Zahlmeister: den Zahlmeister-Aspiranten Johann Rauchenberger vom Infanterie-Leib-Regiment im 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig; — dann zum Bureau-Assistenten: den Wallmeister Georg Botsch bei der Fortification Ingolstadt;

am 2. ds den Controleur Franz Gehrlein vom Provisantamt Augsburg auf die Dauer eines Jahres in den erbetenen Ruhestand zu versetzen;

am 3. ds zu versetzen: den Veterinär 1. Classe Joseph Weigand vom 5. Chevaulegers-Regiment Prinz Otto zum 1. Chevaulegers-Regiment Kaiser Alexander von Rußland — und den Veterinär 2. Classe Friedrich Gutenäcker vom 1. Chevaulegers-Regiment Kaiser Alexander von Rußland zum 1. Cuirassier-Regiment Prinz Carl von Bayern, letzteren auf Nachsuchen; — ferner zu befördern und zwar zu Veterinären 2. Classe: die Unterveterinäre des Beurlaubtenstandes Jacob Ehrenhard im 5. Chevaulegers-Regiment Prinz Otto — und Emil Niedermayr im 3. Feld-Artillerie-Regiment Königin Mutter.

## Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der

Chef der Central-Abtheilung:  
funct. Stzt, Major z. D.

---

Der Hauptmann Albert Freiherr von König des Generalstabs wurde am 3. December zum General-Commando des I. Armee-Corps commandirt.

---

Der Second-Lieutenant Ludwig Sirl des 12. Infanterie-Regiments Königin Amalie von Griechenland wurde wegen Eintritts in die Kriegsakademie vom 1. November der Function als Bataillons-Adjutant enthoben, — dagegen der Second-Lieutenant Eduard Hagen desselben Regiments vom gleichen Tage zum Bataillons-Adjutanten ernannt.

---

Nro. 17083.

München, 6. December 1877.

Betreff: Ärztliche Rapport- und Bericht-  
Erstattung, hier Abänderungen an  
den Formularen.

In Folge der seit Einführung der neuen ärztlichen Rapport- und Bericht-Erstattung vom Jahre 1873 erlassenen bezüglichen Verordnungen, dann auf Grund der inzwischen in Kraft getretenen Rekrutirungs-Ordnung, und der Dienstanweisung zur Beurtheilung der Militärdienstfähigkeit und zur Ausstellung von Attesten vom 21. Juli 1877 sind mehrfache Abänderungen an den einzelnen Rapport-Formularen nothwendig geworden.

An den Formularen Nro. 280<sup>a</sup>, 281<sup>a</sup> und 282<sup>a</sup> sollen diese Aenderungen vorerst und bis die bei der lithographischen Officin des Kriegs-Ministeriums noch vorhandenen Vorräthe aufgebraucht sind, nach den im Anhange enthaltenen Anweisungen mit deutlicher Schrift vorgenommen und die so corrigirten Formulare für die im Januar 1878 zu erstellenden Rapporte zum ersten Male in Gebrauch gesetzt werden.

Alle übrigen Formulare, nemlich Nro. 283 mit 291 kommen vom Januar k. Js an außer Anwendung und werden durch neue ersetzt, für welche die Central-Abtheilung des Kriegs-Ministeriums Muster vertheilen wird.

Kriegs-Ministerium — Militär-Medicinal-Abtheilung.

Dr. Leuf, Generalstabsarzt.

### Abänderungen

an den Formularen zur ärztlichen Rapport- und Bericht-  
Erstattung.

1.

Anstatt „dienstuntauglich“ „Dienstuntauglichkeit“ ist überall zu setzen: „dienstunbrauchbar“ „Dienstunbrauchbarkeit“.



## 2.

Auf den Formularen

280<sup>a</sup> (truppenärztlicher Krankenrapport),

281<sup>a</sup> (Garnisons-Krankenrapport) und

282<sup>a</sup> (General-Krankenrapport)

ist

a) auf der 1. Seite zu jeder der 3 letzten Zeilen beizusetzen:

„..... (davon .... noch nicht anerkannt ....)“;

b) in der „Uebersicht der im Lazareth und Revier behandelten Krankheiten“ sind die Spalten 3 und 146 zu streichen, und ist die Numerirung der einzelnen Spalten, welche nunmehr mit 199 abschließt, entsprechend zu ändern;

c) auf der letzten Seite ist in der Ueberschrift statt „Rubriken“ zu setzen: „Spalten“ und unter diese Zeile beizufügen:

„hinichtlich der Zugangsfälle in Spalte:

23. 39. 48. 49. 53. 64. 67. 73. 78. 90. 97. 101. 103. 105.  
112. 136. 141. 147. 151. 159. 186. 191. 195. 196. 199“.

d) Auf der ersten Seite des Formulars 280<sup>a</sup> ist bei I. nach „Truppentheile z.“ einzuschalten:

„nach der Querspalte a unter Nro. 6“,

auf derselben Seite des Formulars 281<sup>a</sup> bei I nach „Truppentheile z. der Garnison“ und ebenda auf Formular 282<sup>a</sup> bei I nach „Truppentheile z. des Korps“ einzuschalten:

„nach der Querspalte „Summa“ unter Nro. 6“.

e) Auf der ersten Seite des Formulars 281<sup>a</sup> erhält die 1. Spalte die Ueberschrift: „Truppentheile z.“ und ist alles Uebrige zu streichen.

Vor der nächsten Spalte „im Lazareth“ ist eine neue anzulegen mit der Ueberschrift: „Iststärke“.

Nach dem Wort „Summe“ in der Spalte „Truppentheile“ hat es zu lauten, wie folgt:

|            |                             |               |
|------------|-----------------------------|---------------|
| „Passanten | } des eigenen               |               |
| der        |                             | } Armee-Korps |
| Garnison   |                             |               |
|            | } anderer Armee-Korps,“ und |               |

ist von letzterem aus eine neue Querlinie zu ziehen.

In der „Uebersicht der im Lazareth und Revier behandelten Krankheiten“ auf Formular 281<sup>a</sup> ist nach „B. Passanten der Garnison“ einzusetzen:

„a) des eigenen Armee-Korps“  
und nach den folgenden 7 Querlinien:

„b) anderer Armee-Korps“,  
worunter gleichfalls 7 Querlinien mit den für A und B in der ersten Spalte gleichlautenden Bezeichnungen zu ziehen sind.

f) Auf der ersten Seite des Formulars 282<sup>a</sup> ist in der 1. Spalte nach „Truppengattungen“ beizusetzen: „c.“, und alles Uebrige zu streichen;

ferners vor der Spalte „im Lazareth“ eine neue beizunehmen mit der Ueberschrift „Iststärke“.

Auf der zweiten Seite erhält die 1. Spalte die Ueberschrift: „Garnisonen“ unter Wegfall der übrigen Worte, und ist vor der Spalte „ächte Pocken“ eine neue mit der Ueberschrift „Iststärke“ einzuschalten.

Auf derselben Seite am Schlusse der 1. Spalte ober „Passanten des eigenen Korps“ ist zu setzen: „Summe der Iststärke“.

### Gestorben ist:

der Second-Lieutenant a. D. Carl Graf von Waldkirch  
am 3. December zu München.

## Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



# Verordnungs-Blatt.

München.

No. 52.

13. December 1877.

Inhalt: 1) Verordnungen und Bekanntmachungen: a) Schieß-Instruktion für die k. b. Infanterie und Jäger; b) Hinausgabe der 6. Abtheilung zum IX. Theil der Vorschriften für den Unterricht der k. b. Infanterie; c) Personalien; d) Ergänzungs-Bestimmung zu den Instruktionen, betreffend das Infanterie-Gewehr M/71, beziehungsweise den Carabiner M/71. 2) Sterbfälle.

Nro. 16624.

München, 12. December 1877.

Betreff: Schieß-Instruktion für die k. b. Infanterie und Jäger.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchste Entschliebung d. d. Hohenschwangau den 25. v. Mts. die Einführung der „Schieß-Instruktion für die k. b. Infanterie und Jäger“ zu genehmigen und Allerhöchstderen Kriegs-Ministerium zum Erlasse der etwa erforderlich werdenden Ergänzungen und Abänderungen nicht principieller Natur allergnädigst zu ermächtigen geruht.

Die Vertheilung dieser, mehrfache Aenderungen im Scheiben-Material, in den Schieß-Listen und Schieß-Büchern bedingenden Instruktion wird voraussichtlich in der zweiten Hälfte des December durch die Central-Abtheilung des Kriegs-Ministeriums erfolgen.

Die nach dieser Instruktion vorgeschriebenen Schieß-Listen und Schieß-Bücher können von der lithographischen Officin des Kriegs-Ministeriums bezogen werden.



Die „Bestimmungen über das Scheiben-Schießen der Infanterie“ treten bei Hinausgabe der neuen Schieß-Instruktion bei der Infanterie und den Jägern außer Kraft, und haben die Commandeure innerhalb ihrer Regimenter, beziehungsweise Jäger-Bataillone hinsichtlich des Ueberganges von der bisherigen zur neuen Instruktion das Weitere selbstständig zu veranlassen.

### Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der

Chef der Central-Abtheilung:  
funct. Sixt, Major 3. D.

Nro. 16284.

München, 13. December 1877-

Betreff: Hinausgabe der 6. Abtheilung zum IX. Theil der Vorschriften für den Unterricht der K. B. Infanterie.

An Stelle der „Instruktion für das Ingangsetzen und die vorzunehmenden Reparaturen der Mechanismen der Handfeuerwaffen Muster 1869“ sammt Ergänzungen und Erläuterungen sowie zugehörigem Anhang hat die sechste Abtheilung des IX. Theils der „Vorschriften für den Unterricht der K. B. Infanterie, München 1871“ zu treten, mit deren Vertheilung die Central-Abtheilung des Kriegs-Ministeriums beauftragt ist.

Die dieser Vorschrift entgegenstehenden Bestimmungen der „Provisorischen Instruktion für die Ausführung des Waffen-Reparatur-Geschäftes bei der Infanterie, München 1872“ werden hiemit außer Kraft gesetzt und haben für die Reparaturen am Mechanismus der Pistolen M/69 die einschlägigen §§. dieser 6. Abtheilung ebenmäßige Anwendung zu finden.

Nach Hinausgabe der letzteren sind derselben die Figurentafeln der Eingangs erwähnten außer Gebrauch gesetzten Instruktion, welche unverändert in Gültigkeit bleiben, geeignet beizuhängen.

### Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der

Chef der Central-Abtheilung:  
funct. Sixt, Major 3. D.

Nro. 17319.

München, 13. December 1877.

Betreff: Personalien.

Seine Majestät der König haben Sich allerhöchst bewogen gefunden:

am 30. v. Mts. den Premier-Lieutenant Friedrich Wunder des 3. Infanterie-Regiments Prinz Carl von Bayern (Landwehr) zu verabschieden;

am 5. ds. dem Major à la suite des Infanterie-Leib-Regiments, Prinzen Arnulph von Bayern, Königliche Hoheit, die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen der fürstlich rumanischen goldenen Tapferkeits-Medaille zu ertheilen;

den Premier-Lieutenant Carl Ingenbrand der Gendarmerie-Compagnie von Unterfranken und Aschaffenburg zum 8 Infanterie-Regiment Brandt zu versetzen;

am 7. ds. dem Assistentenarzt 2. Classe Dr Franz Friedrich des 4. Infanterie-Regiments König Carl von Württemberg den nachgesuchten Abschied zu bewilligen;

den Registrator Joseph Weigert von der Intendantur I. Armee-Corps auf Nachsuchen mit Pension zu verabschieden — und den Registrator Christoph Wild von der Inspection des Ingenieur-Corps und der Festungen, bisher commandirt zum Kriegs-Ministerium, zur Intendantur I. Armee-Corps zu versetzen;

am 8. ds. dem Sergeanten Emil Hesse des 4. Feld-Artillerie-Regiments König die Bewilligung zum Tragen des in königlich preussischen Militärdiensten erworbenen Eisernen Kreuzes 2. Classe zu ertheilen

### Kriegs-Ministerium.

v. Mailinger.

Der

Chef der Central-Abtheilung:  
funct. Stzt, Major z. D.

Nro. 16951.

München, 8. December 1877.

Betreff: Ergänzungs-Bestimmung zu den Instruktionen, betreffend das Infanterie-Gewehr M/71, beziehungsweise den Carabiner M/71.

In der Instruktion, betr.  
zu Abschnitt V, §

Gewehr M/71 ist

tion, betreffend den Carabiner M/71, zu Abschnitt V, §. 56, alin. 4. als Anmerkung beizunehmen:

\* „Bis auf Weiteres sind Verschlussköpfe, welche bei Prüfung mittelst des Ausschußdornes als mit zu weiter Bohrung befunden werden, in den Gewehren, beziehungsweise Carabinern M/71 zu belassen.“

**Kriegs-Ministerium — Abtheilung für allgemeine Armee-Angelegenheiten.**

v. Rylander, Oberst.

**Gestorben sind:**

der Oberapotheker Carl Münzenthaler des Garnisons-Lazareths Würzburg am 30. November zu Würzburg;

der Oberstlieutenant a. D. Ferdinand Freiherr von Frays, Ritter 1. Classe des Militär-Verdienstordens, Inhaber des königlich preussischen rothen Adler-Ordens 3. Classe und des königlich preussischen Kronen-Ordens 4. Classe mit dem rothen Kreuze auf weißem Felde, am 3., — dann

der Major a. D. Ernst Ritter von Paschwitz, Ritter des königlich griechischen Ordens des Erlösers, —

der Hauptmann à la suite f. E. Victor Palm — und

der Second-Lieutenant a. D. Joseph Grassinger, Inhaber der silbernen Militär-Verdienst-Medaille, am 4. December zu München.

### **Notiz.**

Bei Wilhelm Reichel in Augsburg ist der „Bayerische Veteranen-Kalender für 1878“ erschienen und kann zu dem Preise von 50 S für das Exemplar bei genannter Firma bezogen werden. Der Reinertrag aus dem Abfate des Kalenders nach Abzug der Kosten ist für die Unterstützungscasse des bayerischen Veteranen-, Krieger- und Kampfgenossen-Bundes bestimmt.



## Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



# Verordnungs-Blatt.

München.

N<sup>o</sup>. 53.

15. December 1877.

Inhalt: Bekanntmachung: Personalveränderungen bei den Officieren des  
Beurlaubtenstandes.

Nro. 17606.

München, 15. December 1877.

Betreff: Personalien.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchste  
Entschliebung d. d. Hohenschwangau den 13. ds nachstehende Per-  
sonalveränderungen allergnädigst zu verfügen geruht:

Versetzt wird:

der Second-Lieutenant Albert Schuchardt von der Reserve  
des 2. Cuirassier-Regiments Kronprinz Erzherzog Rudolf von Oester-  
reich zu jener des 1. Infanterie-Regiments König, auf Nachsuchen.

Befördert werden:

zu Second-Lieutenants im Beurlaubtenstande:

die nachgenannten Vice-Feldwebel und Vice-Wachtmeister aus  
den beigesezten Landwehr Bezirken, und zwar:

## im Infanterie-Leib-Regiment:

Franz Rosenberger (614) Straubing, — Johann Gewinner (632) — und Carl Freiherr von Harsdorf (688) Ingolstadt, — Walfried Marr (641), — Andreas Rudhart (664), — Julius Rottmanner (711) — und Friedrich Mezeler (721) München;

## im 1. Infanterie-Regiment König:

Rudolf Hohner (589) München, — Carl Baur (617) Landshut, — Maximilian Schwaighofer (643) Passau, — Georg Holzappel (630) Straubing, — Joseph Stark (636), — Albert Zierer (652) — und Franz Herzog (667) Ingolstadt, — Ludwig Reh (633) — und Maximilian Mundigl (723) Augsburg, — Paul Stein (590) — und Otto Weiser (728) Nürnberg;

## im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz:

Carl Warmbach (591), — Alfred Schmid (648) — und Hermann Weyse (708) München, — Christian Hergl (592) — und Michael Wörlein (608) Bruck, — Gustav Ullmann (662) Kempten, — dann Sigmund Fleischmann (725) Nürnberg;

im 4. Infanterie-Regiment König Carl von  
Württemberg:

Wilhelm Kölsch (613), — Ludwig Häge (626) — und Carl Seitz (639) Speyer, — Sigmund Wolff (601) — und Carl Gutermann (684) Landau, — Heinrich Will (657) Aischaffenburg, — Ferdinand Franz (666) Würzburg, — dann Heinrich Eber (691) Nürnberg;

## im 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen:

Georg Reichert (609), — Adolph Prell (619) — und Thomas Krauß (627) Bamberg, — Andreas Gottschall (637) Bayreuth, — August Wirth (604) — und Eduard Samhammer (729) Erlangen, — Hermann Herzog (707) Nürnberg, — Philipp Korb (644) Kissingen, — dann Ludwig Chorbacher (715) Würzburg;

im 6. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm, König von Preußen:

Anton Sindensberger (683) Neustadt a.d/WN., — und Maximilian Teuffel (716) Amberg;

im 7. Infanterie-Regiment Prinz Leopold:

Adam Bauernfeind (642), — Carl Auvera (653), — Friedrich Weber (690), — Carl Steger (703) — und Richard Wunnerlich (718) Hof, — dann Carl Freiburger (646) Bayreuth;

im 8. Infanterie-Regiment Prandl:

Ernst Heinrich (602), — Friedrich Bruch (623), — Friedrich Keller (658) — und Christian Janson (663) Speyer, — Jacob Dreyer (600), — Michael Beer (649), — Friedrich Willenbacher (660), — Philipp Weidner (701) — und Otto Bartel (710) Zweybrücken;

im 9. Infanterie-Regiment Brede:

Otto Ehrmann (595), — Adolph Mayer (599), — Dietrich König (638) — und Simon Pfriem (654) Würzburg, — Alfred Wildenberger (679) — und Peter Schäffer (671) Aschaffenburg, — dann Carl Ringleb (656) Kitzingen;

im 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig:

Friedrich Glock (606) Erlangen, — und Joseph Müller (674) Landsbut;

im 11. Infanterie-Regiment von der Tann:

Georg Wagner (603), — Philipp Hauser (695) — und Alexander Gemp (720) Regensburg, — Eduard Mantel (605), — Heinrich Müller (628) — und Friedrich Winkelmeier (640) Passau;

im 12. Infanterie-Regiment Königin Amalie von Griechenland:

Maximilian Sammüller (659), — Robert Stich (665), — Carl Steiner (676), — Georg Schmidt (678), —



Eugen Bergmann (702), — Johann Jordan (709), —  
Georg Wagner (717) — und Friedrich Krämer (724)  
Nürnberg;

im 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph  
von Oesterreich:

Carl Schwenkart (669) Ingolstadt, — Johann Kaupert  
(647), — Georg Helmreich (650), — Adolph Rögner (651),  
— Friedrich Raab (655) — und Heinrich Bär (661) Nürnberg;

im 15. Infanterie-Regiment König Albert von  
Sachsen:

Albert Sayle (645) Ingolstadt, — Daniel Helbig (616),  
— Christian Ehrhardt (631) — und Sigmund Bernstein (719)  
Nürnberg;

im 2. Cuirassier-Regiment Kronprinz Erzherzog  
Rudolf von Oesterreich:

Theodor Freiherr von Pechmann (597) Ingolstadt;

im 1. Uhlanen-Regiment Kronprinz Friedrich Wilhelm  
des deutschen Reiches und von Preußen:

Arnold Adlerstein (612), — Wilhelm Grenz (713)  
— und Johann Prieger (714) Bamberg;

im 1. Chevaulegers-Regiment Kaiser Alexander von  
Rußland:

Carl Reich (622) Nürnberg;

im 3. Chevaulegers-Regiment Herzog Maximilian:  
Ernst Zimmermann (673) — und Salomon Kohn (698)  
München;

im 5. Chevaulegers-Regiment Prinz Otto:

Carl Mann (598) Speyer, — und Carl Lehmann (700)  
Zweibrücken;

im 6. Chevaulegers-Regiment Großfürst Constantin  
Nikolajewitsch:

Richard Stark (694), — Friedrich Prinzing (722) —  
und Adam Teich (727) Hof;

im 1. Feld-Artillerie-Regiment Prinz Luitpold:

Anton Schmidt (607) Neustadt a. d./W., — Philipp  
Mayring (687) Landshut, — Carl Müller (689) — und  
Ernst Geys (697) Würzburg;

im 2. Feld-Artillerie-Regiment vacant Brodeßer:

August Pfleger (624), — Christian Keiling (625) —  
und Richard Trapp (686) Kaiserslautern;

im 3. Feld-Artillerie-Regiment Königin Mutter:

Carl Freiherr Haller von Hallerstein (621) Dillingen, —  
Franz Hörmann (635) Bruck, — Peter Wery (596) — und  
Ferdinand Dilthey (634) Würzburg;

im 4. Feld-Artillerie-Regiment König:

Albert Peter (706), — Paul Vogel (712) — und Otto  
Böhm (726) Augsburg;

im 1. Fuß-Artillerie-Regiment Bothmer:

Hermann Lawiede (593) München, — Hermann Reisen-  
egger (685) Traunstein, — Theodor Bchner (675) Weilheim,  
— Friedrich Haag (704) — und Eugen Kieffer (693) Ingol-  
stadt, — dann Julius Mayr (594) Mindelheim;

im 2. Fuß-Artillerie-Regiment:

Johann Däuwel (610) — und Emil Herrmann (611)  
Landau, — Georg Dietrich (696) Speyer, — und Gustav  
Keim (681) Mindelheim;

im Ingenieur-Corps:

Carl Weizel (682) München, — Michael Müller (668)  
Passau, — Georg Maisch (692) Hof, — Martin Wölffel (670)

Aschaffenburg, — Philipp Faber (629) — und Emil Hofmann (699) Speyer, — Adolph Hundt (618) Landau, — Michael Hauck (615) Kaiserslautern, — dann Carl Wolfius (677) Zweybrücken;

im 1. Train-Bataillon:

Hugo Burret (620) — und Anton Nischler (672) München, — dann Johann Urban (734) Landshut;

im 2. Train-Bataillon:

Friedrich Eißmann (732) Bamberg, — Simon Scheck (730) — und David Mayer (731) Würzburg, — Ludwig Rothamel (733) Aschaffenburg, — Eugen Öberg (705) Speyer, — dann Richard Ottmann (680) Zweybrücken.

### Kriegs-Ministerium.

v. Reilinger.

Der  
 Chef der Central-Abtheilung:  
 funct. Sirt, Major z. D.

---



Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München.

N<sup>o</sup>. 54.

21. December 1877.

Inhalt: 1) Verordnungen und Bekanntmachungen: a) Annahme von 3 bzw. 4jährig Freiwilligen; b) Sattelung und Packordnung der Cavalerie; c) Weitere Uebungen des Beurlobtenstandes pro 1877/78; d) Personalien; e) Unmittelbare Unterordnung der Stadtgemeinde Dillingen unter die k. Kreisregierung; f) Festsetzung der Verpflegungs-Zuschüsse pro IV. Quartal 1877/78; g) Inventarwerth neu erschienener Vorschriften. 2) Sterbfälle.

St.-M. b. 3. Nro. 13198.

R.-N. Nro. 16889.

An die k. Generalkommandos beider Armeekorps und  
an sämtliche Ersatzbehörden.

Staatsministerium des Innern und Kriegsministerium.

Aus Anlaß der mehrfach angeregten Fragen, ob

1) zum einjährig freiwilligen Dienste berechnigte junge Leute auf Grund ihres Berechnigungsscheines auch als 3 bzw. 4jährig Freiwillige angenommen werden dürfen,

2) auch überzähligen Militärpflichtigen bzw. Ersatzreservisten der freiwillige Eintritt gestattet sei,  
ergeht nachstehende Entschliebung:

Zu 1) Da es den zum einjährigen Dienste Berechnigten wie den in denselben bereits Eingetretenen jederzeit unbenommen bleiben

muß, auf die Vergünstigung des einjährigen Dienstes zu verzichten, so ist für dieselben der Berechtigungsschein zum einjährigen Dienste kein Hinderniß zum Eintritte als 3 bezw. 4 jährig Freiwillige. Ihre Annahme als solche ist daher aus diesem Grunde nicht zu beanstanden und keineswegs von den Voraussetzungen des §. 83 der Erf.-Ordn. d. i. von dem Besitze eines Meldescheines oder von der Meldung im Musterungstermine abhängig zu machen.

2) Da die §§. 22, 62, 8 und 83, 4 der Erf.-Ordn. sich zunächst nur auf den freiwilligen Eintritt vor Beginn der Militärpflicht, bezw. im ersten Militärpflichtjahre beziehen, da ferner dem freiwilligen Eintritte auch der Ueberzähligen und Ersahreservisten gesetzliche Bedenken nicht entgegenstehen, so kann deren Annahme als Freiwillige bei konstatarter Tauglichkeit, Würdigkeit und insoferne hindende Civilverhältnisse nicht vorliegen, erfolgen, sie ist aber lediglich von militärischen Rücksichten abhängig.

München, den 5. Dezember 1877.

v. Pfeufer. v. Maillinger.

Die Annahme von 3 bezw.  
4 jährig Freiwilligen betr.

Der Generalsekretär,  
v. Schlereth  
Ministerialrath.

Nro. 17648.

München, 20. December 1877.

Betreff: Sattelung und Packordnung der  
Cavalerie. |

Es wird hiemit bestimmt, daß die Aufzugriemen der Sattel- und der Uebergurten des Sattels M/76 je nach Stärke der Pferde der betreffenden Abtheilungen in 3 verschiedenen Längen zu fertigen sind, und zwar Größe Nr. 1 in der durch Kriegs-Ministerial-Rescript vom 28. December 1876 Nro. 16063 (Verordnungs-Blatt Nro. 54) normirten Länge von 920<sup>mm</sup>, Nro. 2 und 3 in der Länge von 1220 bezw. 1520<sup>mm</sup>.

Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der  
Chef der Central-Abtheilung:  
funct. Sixt, Major 3. D.

Nro. 17895.

München, 21. December 1877.

Betreff: Weitere Uebungen des Beurlaubtenstandes pro 1877/78.

Mit Bezugnahme auf das Kriegs-Ministerial-Rescript vom 27. Februar l. Js Nro. 3166 (Verordnungs-Blatt Nro. 9) wird hinsichtlich der Uebungen des Beurlaubtenstandes pro 1877/78 des Weiteren bestimmt:

1) Für jeden im laufenden Etatsjahre bis jetzt zur Einziehung gelangten Officiers-Aspiranten der Infanterie, Jäger und Cavalerie sind 4 Mann der Reserve der Infanterie und Jäger zu einer Uebung einzubeordern. Die Dauer derselben beträgt für Unterofficiere 13, für Gemeine 12 Tage. Die Uebungen müssen mit dem 31. März 1878 beendet sein.

Bei Berechnung der von jedem Armee-Corps einzuziehenden Mannschaften kommen diejenigen Officiers-Aspiranten der Infanterie, Jäger und Cavalerie in Betracht, deren Löhnungsbeträge auf die den betreffenden General-Commandos sub II, 1 des Eingangs allegirten Kriegs-Ministerial-Rescripts vom 27. Februar l. Js Nro. 3166 zur Verfügung gestellten 12tägigen Gemeinen-Löhnungen in Anrechnung gekommen sind.

Unter den einzuberufenden Mannschaften können sich 7 bis 8% Unterofficiere bezw. Lazarethgehülfen befinden.

2) Hinsichtlich der Gebühren dieser Mannschaften und der bewilligten Uebungs-Munition wird auf die Beilage zum Kriegs-Ministerial-Rescript vom 27. Februar l. Js Nro. 3166 „Nachweisung zc. zc.“ und die Anmerkungen hiezu verwiesen.

**Kriegs-Ministerium.**

v. Mailinger.

Der

Chef der Central-Abtheilung:  
funct. Sixt, Major z. D.

Nro. 17913.

München, 21. December 1877.

Betreff: Personalien.

Seine Majestät der König haben Sich allerhöchst be-  
wogen gefunden:

am 18. ds den Second-Lieutenant Peter Reif des 1. Chevaule-



gers-Regiments Kaiser Alexander von Rußland (Landwehr) auf Nachsuchen in die Reserve des genannten Truppentheils zurückzuversetzen; den Second-Lieutenant August Freiherrn von Pechmann des 4. Chevaulegers-Regiments König — und den Reserve-Assistenzarzt 2. Classe Dr. Carl Scherer (Landwehr-Bezirk Würzburg) auf Nachsuchen zu verabschieden;

den Oberapotheker Gabriel Popp vom Garnisons-Lazareth Nürnberg zum Garnisons-Lazareth Würzburg zu versetzen;

am 19. ds den Second-Lieutenant a. D. Alois Freiherrn von Reichlin-Meldegg, früher in königlich württembergischen Diensten, als Second-Lieutenant im 15. Infanterie-Regiment König Albert von Sachsen mit dem Range vom 22. November d. Js (Pat. Nro. 517) anzustellen. —

Ferner wurden in eigener Zuständigkeit

am 14. ds der Portepée-Fähnrich Ludwig von Gönner des 1. Feld-Artillerie-Regiments Prinz Luitpold — und

am 19. ds der Portepée-Fähnrich Johann Kummerer des 7. Infanterie-Regiments Prinz Leopold zur Reserve beurlaubt, ersterer in analoger Anwendung des §. 14 der Rekrutirungs-Ordnung, Ziff. 4 Abs. 2.

### Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der

Chef der Central-Abtheilung:  
funct. Sixt, Major z. D.

Nro. 17816.

München, 17. December 1877.

Betreff: Unmittelbare Unterordnung der Stadt-  
gemeinde Dillingen unter die k. Kreisregierung.

Die Stadtgemeinde Dillingen wurde mit der Wirkung vom 1. Januar 1878 ab der k. Kreisregierung von Schwaben und Neuburg unmittelbar untergeordnet.

Dies wird behufs Ergänzung der Anlage 1 der Ersatz-Ordnung bekannt gegeben.

Kriegs-Ministerium — Abtheilung für allgemeine Armee-  
Angelegenheiten.

v. Kylander, Oberst.



Nro. 17815.

München, 20. December 1877.

Betreff: Inventarwerth neu erschiener Vorschriften.

Der Inventarwerth nachbezeichneter Vorschriften zc. wird hiemit bekannt gegeben:

- 1) Vorschrift für die Prüfung von Militär-Büchsenmachern in der Gewehrfabrik. 1877. — M. 20 S.
- 2) Friedens-Berpflegungs-Etats der k. b. Truppen für 1877/78. 1877. . . . . 1 M. 35 S.
- 3) Etat der Gewehr-Munition für I. die Feldchargirung; II. eine Reserve-Feldchargirung; III. die Defension. 1877. . . . . — M. 25 S.
- 4) Reglement über die Bekleidung und Ausrüstung der Armee im Kriege. 1877. . . . . 1 M. 65 S.
- 5) Vorschrift über das Bezeichnen und Numeriren der in Händen der Commando-Behörden, Truppen und Administrationen befindlichen resp. für den Fall einer Mobilmachung bereit zu haltenden Waffen. 1877. . . . . — M. 25 S.
- 6) Anhang zum Exercir-Reglement für die Infanterie der k. b. Armee. 1877. . . . . — M. 10 S.
- 7) Dienstanweisung zur Beurtheilung der Militär-Dienstfähigkeit und zur Ausstellung von Attesten. 1877. . . . . — M. 65 S.
- 8) Vorschrift für den Munitions-Ersatz der Truppen im Felde. 1877. . . . . — M. 45 S.

Die sub Ziffer 4, 5 und 6 genannten Vorschriften können vom Haupt-Conservatorium der Armee käuflich bezogen werden.

Kriegs-Ministerium — Central-Abtheilung.

Mit Wahrnehmung der Geschäfte beauftragt:

Sirt, Major z. D.

Gestorben sind:

der Second-Lieutenant Anton Schreier des 9. Infanterie-Regiments Wrede (Reserve) am 1. September zu Fronberg, Bezirksamts Burglengenfeld;

der geheime Kanzlei-Rath a. D. Joseph Kiefl, Ritter 1. Classe des Verdienstordens vom heiligen Michael, am 13. December zu München;

der Oberstlieutenant a. D. Maximilian Freiherr von und zu Egloffstein I. am 17. December zu München.



Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



# Verordnungs-Blatt.

München.

N<sup>o</sup>. 55.

28. December 1877.

Inhalt: 1) Verordnungen und Bekanntmachungen: a) Aus dem activen Dienst geschiedene, demnächst aber wieder dienstfähig gewordene temporär Invalide, hier Regelung des weiteren Dienstverhältnisses derselben; b) Personalien; c) Festsetzung des Garnisons-Brodgeldes und der Fourage-Vergütungsätze für die Monate Januar mit Juni 1878; d) Formular zur Invalidenliste. 2) Sterbfälle.

St.-M. d. J. Nro. 14264.

Kr.-M. Nro. 16876.

An die I. General-Commandos des I. und II. Armee-Corps, dann an sämtliche Ersatzbehörden des Königreichs.

Staatsministerium des Innern  
und  
Kriegsministerium.

Es besteht Veranlassung bekannt zu geben, daß für die als temporär Invalide (Versorgungsberechtigte) aus dem activen Dienst geschiedenen, demnächst aber wieder dienstfähig gewordenen Mannschaften dieselben Grundsätze maßgebend sind, wie für die nach Maßgabe der §§. 81 und 82 der Ersatz-Ordnung bezw. 14.1 der Rekrutierungs-Ordnung vorzeitig aus dem activen Dienst entlassenen.

Danach werden ausgebildete Mannschaften dieser Kategorie ohne Weiteres dem Beurlaubtenstande ihrer Waffe zu überweisen, unausgebildete aber behufs weiterer Entscheidung im Sinne des §. 81,5 alin. 1 der Ersatz-Ordnung den Ersatz-Behörden zur Disposition zu stellen und in die Beilage 1 der Vorstellungslisten aufzunehmen sein.

München den 25. December 1877.

v. Pfeufer.

v. Maillinger.

Aus dem activen Dienst geschiedene, demnächst aber wieder dienstfähig gewordene temporär Invalide, hier Regelung des weiteren Dienstverhältnisses derselben betreffend.

Der  
Chef der Central-Abtheilung:  
funct. Sixt, Major 3. D.

Nro. 18087.

München, 28. December 1877.

Betreff: Personalien.

Seine Majestät der König haben Sich allerhöchst bewogen gefunden:

am 20. ds den Major und Bataillons-Commandeur Oscar Ritter von Kyslander des 13. Infanterie-Regiments Kaiser Franz Joseph von Oesterreich unter Verleihung des Charakters als Oberstlieutenant mit Pension und der Erlaubniß zum Tragen der Uniform auf Nachsuchen zu verabschieden;

am 22. ds die Commandirung des Majors Prinzen Arnulph von Bayern, Königliche Hoheit, à la suite des Infanterie-Preib-Regiments, zum Generalstab zu verfügen;

am 23. ds dem Secretär Georg Holländer von der Intendantur der 3. Division, — den Rendanten Anton Maillinger von der Zahlungsstelle des II. Armee-Corps — und Baptist Throll vom Invalidenhanse, — dem Verweser der Rendantenstelle beim Montirungs-Depot Ingolstadt, Intendantur-Secretär Melchior Schüle, — dann dem Proviantmeister Franz Frisch in Ingolstadt Titel und Rang eines Rechnungsrathes tax- und stempelfrei zu verleihen;

Endlich wurde in eigener Zuständigkeit

am 22. ds der Second-Lieutenant Adrian Freiherr von Maderny des 1. Fuß-Artillerie-Regiments Bothmer zur Gen-darmerie-Compagnie von Unterfranken und Aschaffenburg beordert.

### Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der

Chef der Central-Abtheilung:  
funct. Sirt, Major 3. D.

Zu Adjutanten bei Truppentheilen wurden ernannt:

am 1. November der Second-Lieutenant Albert Koch des 2. Uhlanen-Regiments König, — dann

am 30. November der Second-Lieutenant Joseph Hölzle des 6. Infanterie-Regiments Kaiser Wilhelm, König von Preußen, beide zu Regiments-Adjutanten;

am 23. November der Second-Lieutenant Georg Zechmeyer des 14. Infanterie-Regiments Herzog Carl Theodor zum Ba-taillons-Adjutanten.

Nro. 17807.

München, 24. December 1877.

Betreff: Festsetzung des Garnisons-Brodgeldes  
und der Fourage-Vergütungssätze für  
die Monate Januar mit Juni 1878.

In dem Zeitraume Januar bis Ende Juni 1878 sind als Garnisons-Brodgeld, sowie für gegen Bezahlung abgegebene über-tarifmäßige Rationen und Rationstheile, dann für überhobene Brod-portionen und Fouragerationen — und zwar für in natura über-hobene Fouragerationen mit einem Zuschuß von 25<sup>o</sup>/<sub>o</sub> — zu ver-güten und zwar:

für die tägliche Brodportion zu 750 g . . — M. 15 S,  
" " " " " 1000 g . . — M. 20 S;



|                                          |                            |
|------------------------------------------|----------------------------|
| für die monatliche leichte Fourageration | . 30 M. 97 $\frac{1}{2}$ , |
| " " " mittlere " "                       | . 32 M. 92 $\frac{1}{2}$ , |
| " " " schwere " "                        | . 34 M. 63 $\frac{1}{2}$ ; |
| für einzelne Fouragetheile:              |                            |
| pro 50 kg Haber . . . . .                | 8 M. 15 $\frac{1}{2}$ ,    |
| " 50 kg Heu . . . . .                    | 3 M. 01 $\frac{1}{2}$ ,    |
| " 50 kg Stroh . . . . .                  | 2 M. 70 $\frac{1}{2}$ .    |

Für die Gewährung der Geldvergütung an Stelle der etatsmäßigen Rationen an Officiere, Aerzte und Beamte sind die Bestimmungen sub Ziff. 2 des Kriegs-Ministerial-Rescripts vom 17. Januar 1876 Nro. 631 (Verordnungs-Blatt Nro. 3) maßgebend.

### Kriegs-Ministerium — Militär-Oekonomie-Abtheilung.

v. Feinaigle,  
General-Verwaltungs-Director.

Sermann,  
Kriegsrath.

Nro. 13306.

München, 26. December 1877.

Betreff: Formular zur Invalidenliste.

An Stelle des in der Unterbeilage I zum Kriegs-Ministerial-Rescript vom 19. April 1874 Nro. 6694 (Verordnungs-Blatt Nro. 15) hinausgegebenen Formulars zur Invalidenliste bestimmt das Kriegsministerium das beifolgende Schema mit der Maßgabe, daß bis zum völligen Verbrauch der bei der lithographischen Officin des Kriegsministeriums vorhandenen Formulare die Invalidenlisten noch nach dem bisherigen Schema erstellt werden.

Kriegs-Ministerium — Abtheilung für das Invalidenwesen.

Schultzeiß, Oberst.

Invalide aus dem Kriege 18 . .

## Invaliden - Liste

des . . . . .  
 über den **etatsmäßigen** . . . . .  
           **überzähligen** . . . . .  
 der     ten . . . . .  
           für den Monat . . . . .  
                           **18** . . . .

## Verfügung

. . . . . den . . . . . ten . . . . . 18 . . . .  
 Der . . . . . ist auf Invalidität zu unter-  
 suchen.





| C.                                                                                                                                                                                                                      | D.                                                                                                                                                                                   | E.                                                                                                                                                                  |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p>umte Bezeichnung der zu<br/>brüchenden Invaliden-Ver-<br/>sicherung.</p> <p>in Betreff der Geldbeträge<br/>die Angabe zu machen, ob<br/>und oder auf Zeit zu ge-<br/>hen, sowie aus welcher Klasse<br/>gehören.)</p> | <p>Ursache der Invalidität, kurze An-<br/>gaben aus dem ärztlichen Atteste.</p>                                                                                                      | <p>Remerkungen.</p>                                                                                                                                                 |
| <p>entlohnung .. ter Klasse<br/>nebst<br/>Kriegszulage<br/>Wundheilungszu-<br/>lage<br/>Kriegszulage<br/>Entschädigung<br/>Entschädigung für Nichtbe-<br/>rathung des Civilver-<br/>sicherungsscheines.</p>             | <p>1) Liegt Dienstbe-<br/>schädigung vor<br/>und welcher Art?</p>                                                                                                                    | <p>1) Die Dienstzeit unter B 1 und<br/>B 2 ist berechnet bis zum<br/>...ten ..... 18...</p>                                                                         |
| <p>Zum Ganzen</p> <p>Civilversorgungsschein.</p> <p>Entschädigung bei den halbtägigen<br/>Mannschaften.</p> <p>Entschädigung im Invalidenhaus.</p>                                                                      | <p>2) Ist dieselbe durch<br/>den Krieg ent-<br/>standen?</p>                                                                                                                         | <p>2) Die unter B 2 b aufgeführte<br/>Dienstzeit umfaßt folgende<br/>Kriegsjahre u. s. w.</p>                                                                       |
|                                                                                                                                                                                                                         | <p>3) Ganz- oder Halb-<br/>invalid, dauernd<br/>oder auf ...<br/>Jahre?</p>                                                                                                          | <p>Die Doppelrechnung derselben wird<br/>begründet durch</p> <p>3) Ist in Kriegsgefangenschaft<br/>gewesen:<br/>vom ...ten ..... 18..<br/>bis ...ten ..... 18..</p> |
|                                                                                                                                                                                                                         | <p>4) In welchem Gra-<br/>de erwerbsun-<br/>fähig,<br/>dauernd oder auf<br/>... Jahre?</p>                                                                                           | <p>4) Hat Freiheitsstrafen erlitten<br/>(B. 2.):<br/>vom ...ten ..... 18...<br/>bis ...ten ..... 18...</p>                                                          |
|                                                                                                                                                                                                                         | <p>5) Ist erblindet<br/>bzw. verstüm-<br/>melt und in wel-<br/>chem Umfange?</p> <p>6) Ist körperlich un-<br/>fähig zur Versi-<br/>cherung des Civil-<br/>versicherungsscheines?</p> | <p>5) Anlagen:<br/>a) Ärztliches Attest<br/>b) Bericht der ...ten .....<br/>c) Dienstbeschädigungsartef.</p>                                                        |

..... den ..... ten ..... 18 ..

## Erläuterung.

Das neue Formular hat den Zweck, die Truppen möglichst auf alle Arten der zu beanspruchenden Invalidenversorgung aufmerksam zu machen. Hiernach werden in der vorzulegenden Invalidenliste diejenigen Versorgungsarten, sowie überhaupt alle jene Stellen zu durchstreichen sein, welche für den in Frage stehenden Fall nicht in Betracht kommen.

## Gestorben sind:

der Premier Lieutenant a. D. Carl Freiherr von Schaumberg am 9. December zu Strößenorf, Bezirksamts Lichtenfels;  
 der Second-Lieutenant a. D. Wolfgang Grathwol am 19. December zu Bayreuth.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München.

N<sup>o</sup>. 56.

31. December 1877.

Inhalt: Verordnungen und Bekanntmachungen: a) Feldwebel-Lieutenants bei der Besatzungs-Armee; b) Ausrüstung der Truppen mit Schanzzeug; c) Personalien.

Nro. 18166.

München, 30. December 1877.

Betreff: Feldwebel-Lieutenants bei der Besatzungs-Armee.

Seine Majestät der König haben inhaltlich allerhöchster Entschliehung vom 26. d. Mts im Betreffe der Besetzung der Second-Lieutenants-Stellen bei den Truppen der Besatzungs-Armee die nachstehenden Bestimmungen allergnädigst zu genehmigen geruht:

1) Zur Besetzung der Secondlieutenants-Stellen bei den Ersatztruppen, den Landwehr-Fuß-Artillerie-Bataillonen, den Garnisons-Bataillonen, Depot-Escadrons, überplanmäßigen Festungs-Pionier-Compagnien und Landsturm-Formationen können diensterefarene inactive Unterofficiere, welche nicht mehr dienstpflchtig sind und sich zum Wiedereintritt für den Fall einer Mobilmachung bereit erklären, in Aussicht genommen werden. Dieselben müssen sich in geordneten Verhältnissen und in einer entsprechenden bürgerlichen Lebensstellung befinden.

2) Diese Unterofficiere sind in vacante Secondlieutenants-Stellen einzuberufen. Sie werden bei ihrem Dienstantritt zu Vice-



Feldwebeln beziehungsweise Vice-Wachtmeistern der Landwehr ernannt, falls sie nicht bereits früher Feldwebel oder Vice-Feldwebel beziehungsweise Wachtmeister oder Vice-Wachtmeister waren, und erhalten die Gehühniffe eines Second-Lieutenants, ausgenommen den Wohnungsgeldzuschuß. Bekleidung und Ausrüstung empfangen sie vom Truppentheile in natura, welcher sie zutreffenden Falles auch beritten macht.

3) Haben dieselben ihre dienstliche Brauchbarkeit dargethan, so können sie 3 Monate nach erfolgtem Dienstantritte ohne vorhergegangene Wahl des Officiers-Corps für Allerhöchste Ernennung zum Feldwebel-Lieutenant vorgeschlagen werden.

Diese Vorschläge sind nach den für Personal-Anträge bei der Besatzungs-Armee gegebenen Bestimmungen einzureichen. Bei den Ersatztruppen bedarf es der Zustimmung des Commandeurs der betreffenden Feldtruppe nicht.

4) Die Feldwebel-Lieutenants gehören zu den Landwehr-Officieren und zwar zur Hauptclasse der Subaltern-Officiere im Range der Second-Lieutenants, hinter denen sie rangiren. Auf sie finden demgemäß alle auf die Officiere bezüglichen gesetzlichen und sonstigen Vorschriften Anwendung. Ausgenommen hievon sind nur die Bestimmungen über die Ehrengerichte und über die Wahl der Officiere, und sollen Feldwebel-Lieutenants an den Ehrengerichten und der Officierswahl weder Theil nehmen, noch ihnen unterworfen sein. An Stelle von Patenten erhalten sie Bestallungen, welche für die Infanterie und die Cavalerie durch die stellvertretenden commandirenden Generale, für die übrigen Waffen durch die betreffenden Inspecteure ausgefertigt werden.

5) die Feldwebel-Lieutenants erhalten neben den bis dahin empfangenen Gehühniffen auch noch den Wohnungsgeldzuschuß eines Lieutenants. Sie haben für ihre persönliche Bekleidung und Ausrüstung selbst Sorge zu tragen und erhalten daher auch das reglementsmäßige Equipirungsgeld. Die nach den Stats ihnen etwa zustehenden Reitpferde werden ihnen vom Truppentheile vollständig ausgerüstet gestellt.

6) Die Uniforms-Abzeichen der Feldwebel-Lieutenants sind diejenigen der Feldwebel bezw. Wachtmeister des betreffenden Truppentheils, daneben aber statt der Achselklappen x. x. in allen Fällen die Feld-Achselstücke der Second-Lieutenants, die Officierskopfbe-

deckung, eventuell mit dem Abzeichen des Landsturms, und Officers-Gepäck; das Officers-Seitengewehr wird nach Art der Officiere getragen.

7) Die Feldwebel-Lieutenants entrichten die gleichen Beiträge zum Landwehr-Officers-Unterstützungsfond wie die Officiere des Beurlaubtenstandes; dagegen sind dieselben zur Leistung von Militär-Wittwen- und Waisenfondsbeiträgen nicht verpflichtet und steht ihren etwaigen Relicten auch kein Anspruch auf Pension aus dem Militär-Wittwen- und Waisenfond zu.

Die von den Feldwebel-Lieutenants allenfalls bereits früher für ihre Relicten erworbenen Versorgungsansprüche aus dem genannten Fond, sowie die demgemäß zu leistenden Beiträge zu demselben werden hiedurch nicht berührt.

8) Bei Auflösung des betreffenden Truppentheils oder einer aus anderen Gründen gebotenen Entlassung treten die Feldwebel-Lieutenants in das Inactivitäts-Verhältniß zurück.

9) Der Pensionsanspruch derselben regelt sich nach den für die Officiere des Beurlaubtenstandes gültigen Vorschriften des Gesetzes, betreffend die Pensionirung und Versorgung der Militärpersonen des Reichsheeres v. vom 27. Juni 1871. Sie erhalten danach die Officers-Pension nebst Pensions-Erhöhung, wenn sie als Feldwebel-Lieutenants eine die Invaldität bedingende Verwundung oder Dienstbeschädigung erleiden. Auch die Bewilligungen für ihre Hinterbliebenen regeln sich eintretenden Falles nach den in dem erwähnten Gesetze getroffenen Festsetzungen.

## Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der

Chef der Central-Abtheilung :

Sirt, Major z. D.

Nro. 17439.

München, 31. December 1877.

Betreff: Ausrüstung der Truppen mit  
Schanzzeug.

Die Schaufeln M/74 haben künftig statt des Blattes aus Federzeug ein solches von Stahlblech zu erhalten. Form, Gewicht und Ausmaße des Blattes bleiben unverändert.



Dies wird unter Bezugnahme auf die Beilage zum Kriegs-Ministerial-Rescript vom 19. Juni 1874 Nro. 9269 — Verordnungs-Blatt Nro. 26 — für Darnachachtung bei Nachschaffungen von Schaufeln M/74 im Falle eintretender Abgänge bekannt gegeben.

## Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der

Chef der Central-Abtheilung:

Sirt, Major z. D.

Nro. 18167.

München, 31. December 1877.

Betreff: Personalien.

Seine Majestät der König haben Sich allerhöchst bewogen gefunden:

am 23. ds dem Lyceal-Professor an den Militär-Bildungs-Anstalten Dr Julius Hamburger den Titel und Rang eines Schulrathes tax- und stempelfrei zu verleihen;

am 26. ds den Major z. D. Anton Freiherrn von Weveld, Vorstand der Oekonomie-Commission der Militär-Bildungsanstalten, auf Grund veränderter Formation mit Pension und mit der Erlaubniß zum Tragen der Uniform zu verabschieden und demselben gleichzeitig den Charakter als Oberstleutenant zu verleihen;

die Second-Lieutenants Joseph Beilhack im 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig — und Carl Medicus im Ingenieur-Corps auf Nachsuchen zur Reserve zu versetzen;

den Hauptmann Carl Grafen von Buonaccorsi di Pistoja, Batterie-Chef des 2. Feld-Artillerie-Regiments vacant Brodeßer, mit Pension und mit der Erlaubniß zum Tragen der Uniform zu verabschieden, — die Hauptleute Franz Siebert, Compagnie-Chef vom 2. Fuß-Artillerie-Regiment, als Batterie-Chef zum 2. Feld-Artillerie-Regiment vacant Brodeßer, — und Robert Willauer, bisher commandirt zum Generalstab, vom 3. Feld-Artillerie-Regiment Königin Mutter als Compagnie-Chef zum 2. Fuß-Artillerie-Regiment zu versetzen;



den Director des General-Auditoriums, General-Auditeur Carl Ritter von Menz — und den Justitiar des Kriegsministeriums, geheimen Kriegsath Leonhard von Bürger, letzteren unter Verleihung des Titels als wirklicher geheimer Kriegsath, in die erste Rang-Classen der Beamten der Militär-Verwaltung vorrücken zu lassen;

den Kriegsath Gustav Gerheuser vom Kriegsministerium unter Belassung in seiner Verwendung als Intendant des I. Armee-Corps zum geheimen Kriegsath zu befördern;

am 27. ds den mit Wahrnehmung der Geschäfte eines Abtheilungs-Chefs beauftragten Major z. D. Heinrich Sixt zum Abtheilungs-Chef im Kriegsministerium zu ernennen;

auf Nachsuchen zu verabschieden:

den Premier-Lieutenant August Stummvoll des 1. Jäger-Bataillons, — die Second-Lieutenants Joseph Rogg — und Eduard von Lips des Infanterie-Leib-Regiments, — Georg Girisch des 2. Infanterie-Regiments Kronprinz, — Alfred Walther — und Mathias Fleck des 3. Infanterie-Regiments Prinz Carl von Bayern, — August Rüdiger, — Johann Hofmann und Philipp Hummel des 4. Infanterie-Regiments König Carl von Württemberg, — Franz Wolfermann des 6. Infanterie-Regiments Kaiser Wilhelm, König von Preußen, — Maximilian Gaab — und Maximilian Heller des 7. Infanterie-Regiments Prinz Leopold, — Hermann Wery, — Ludwig Borsch — und Heinrich Pohly des 8. Infanterie-Regiments Prantl, — Franz Martin des 9. Infanterie-Regiments Brede, — Joseph Wagner — und Georg von Grundherr zu Alstenthann und Weyherhaus des 10. Infanterie-Regiments Prinz Ludwig, — Jacob Bleßing — und Stephan Wehner des 14. Infanterie-Regiments Herzog Carl Theodor, — Georg Marx — und Friedrich Pempel des 15. Infanterie-Regiments König Albert von Sachsen, — Gottlieb Lehner des 1. Train-Bataillons, — dann die Oberapotheker Alois Buhmann, Rempten, — und Wilhelm Neumayer, Ingolstadt, — sämmtliche vom Beurlaubtenstande.

Ferner werden in eigener Zuständigkeit:

vom 1. Januar l. Js nachgenannte Officiers-Aspiranten zu Portepée-Führichen befördert, nemlich: Carl Then im 9. In-

fanterie-Regiment Webe, — Georg Angerer vom 4. Feld-Artillerie-Regiment König im 6. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm, König von Preußen, — Ludwig Seither im 2. Feld Artillerie-Regiment vacant Brodeßer, — Carl Freiherr von Gravenreuth im 3. Infanterie-Regiment Prinz Carl von Bayern, — Georg Monoglowsky im Infanterie-Leib-Regiment, — Carl Hanfstingl im 2. Jäger-Bataillon, — Eduard Steinbruch im 6. Jäger-Bataillon — und Friedrich Hauser im 1. Feld-Artillerie-Regiment Prinz Luitpold.

### Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der  
 Chef der Central-Abtheilung:  
 Stzt, Major z. D.

---

# Inhalts-Verzeichniß

für das

## Verordnungs-Platt des königlich bayerischen Kriegs- Ministeriums vom Jahre 1877.

### A. Verordnungen und Bekanntmachungen.

(Die Ziffern am Schlusse jedes Betreffes bezeichnen die Seitenzahl.)

#### A.

- Abschiede, Bestimmungen über Ausstellung von Militär-Abschieden für Officiere. 126.
- Abschlußnumern, s. „Erfazgeschäft“.
- Abelsmatrikel, Veränderungs-Nachweisungen zu derselben bezüglich der in der Pfalz und außerhalb Bayerns dislocirten Truppentheile. 368.
- Abjustirung, s. „Bekleidung“ bezw. „Uniformirung“.
- Adjutanten, Ernennungen zu solchen, beziehungsweise Enthebungen von der Adjutanten-Function. 17. 58. 99. 133. 194. 242. 248. 256. 291. 324. 365. 370. 372. 416. 446. 476. 497. 519.
- Administrations-Personal, Ernennung zc. desselben, hier Vorbedingung für den höheren Militär-Verwaltungs-Dienst. 138.
- — — Veränderungen im Stande desselben. 141. 152. 193. 236. 255. 371. 496.
- Aerarialschulden, Genehmigung zur Abschreibung solcher. 246.
- Arztliche Atteste, s. „Arztliche Zeugnisse“.
- Arztliche Feldausrüstung mit chirurgischen Instrumenten-Apparaten. 434.
- Arztliche Rapport- und Berichterstattung, abändernde bezw. ergänzende Bestimmungen zur Ausführung derselben. 213.



- Arztliche Rapport- und Berichterstattung, Erläuterung des Begriffes „Rekrut“ für Maßnahme bei den einschlägigen Vorträgen. 325.
- — — Nähere Bezeichnung der Augenentzündungen hiebei. 423.
- — — Abänderungen an den Formularen hiefür. 498.
- Arztliches Personal, Veränderungen im Stande desselben. 12. 191. 219. 250. 296. 297. 337. 426. 474.
- Arztliche Zeugnisse, Dienstanweisung zur Beurtheilung der Militär-Dienstfähigkeit und zur Ausstellung von Attesten. 376.
- — — Vollzug der Ersatz-Ordnung, hier die zur Ausstellung glaubhafter Zeugnisse ermächtigten Ärzte im Auslande. 449.
- Amts-Cautionen, Allerhöchste Verordnung, betr. die Amts-Cautionen der Beamten der Militär-Verwaltung. 69.
- — — Vollzugsbestimmungen hiezu. 377.
- Apotheker-Personal, Veränderungen im Stande desselben. 255.
- — — Dienstverhältnisse der Militär-Apotheker, hier Aenderung der Benennung der Garnisons-Apotheker und nähere Bestimmungen betreffs der Unterapotheker. 245.
- — — Ausfertigung einer Bestallung für die als Unterapotheker in die Reserve übertretenden einjährig freiwilligen Pharmaceuten. 421.
- Arbeitsgespanne, Ueberweisung ausrangirter Pferde an die Artillerie-Depots und den Train zum Gespanndienste, hier Einziehung des Betrages von 1 M. für jedes Paar Hufeisen an diesen Pferden. 51.
- Arbeits-Soldaten, deren Löhnungs-Competenzen. 126.
- Arrestaten, Eisenbahntransporte von Militär-Arrestaten, hier Fahrtagen für dieselben. 54.
- — — Verrechnung der Kosten der Reise zum Festungsgefängnisse für unvermögende Verurtheilte. 172.
- Artillerie, Einführung der neuen Sattelung und Packordnung der Cavalerie für die Reit- und Sattel-Zug-Pferde der Artillerie und der Trains, dann Bewaffnung und Ausrüstung der berittenen Mannschaften sowie der fahrenden Artilleristen der Feld-Artillerie mit Pistolen zc. 25.
- — — Ausrüstung der Feld-Artillerie und des Trains mit der Reiter-Patrontasche M/72. 114.
- — — Bewaffnung der Fuß-Artillerie mit dem aptirten Gewehre M/69 und dem zugehörigen Dataqane. 168.
- — — Vorschrift für die Inspicirung des Artillerie-Materials, dann der Truppen- und Train-Fahrzeuge. 275.
- — — Anwendung der „Vorschriften über das Turnen der Infanterie, München 1877“ beim Turnunterricht der Fuß-Artillerie. 362.

- Artillerie, Ausrüstung der Feld- und Fuß-Artillerie mit Tornistern M/68. 450.
- Artillerie-Depots, Arbeitsgespanne derselben, hier Einziehung des Betrages von 1 M für jedes Paar Hufeisen auf den dahin zur Ueberweisung gelangenden ausrangirten Pferden. 51.
- — — Instruction über das Verfahren beim Ankaufe von Rohmaterialien und sonstigen Sachen in den 1. Artillerie-Depots zc., hier nachträgliche Beifügung eines Formulars zu derselben. 52.
- Artillerie- und Ingenieur-Schule, Abcommandirung von Officieren dahin. 419. 465.
- Arzneien, Bestimmungen über die Arzneigelberfonds der Truppen und über die Arznei-Verpflegung der Familien der mit den Unterofficieren der Armee rangirenden Individuen des Garnisons-Bauwesens, des Festungs- und Zeugpersonals, sowie der Zeughaus-Büchsenmacher. 14.
- — — Anspruch der Büchsenmacher und Sattler auf kostenfreie Arznei-Gewährung zc. 139.
- — — Abänderungen bezw. Ergänzungen der Instruction über die Versorgung der Armee mit Arzneien und Verbandmitteln. 276. 477.
- Aufsichtsdienst und Aufsichtspersonal bei den militärischen Straf-anstalten auf Oberhaus, Bestimmungen hierüber. 356.
- Augenentzündungen, deren nähere Bezeichnung in den Krankenbüchern, ärztlichen Rapporten zc. 423.
- Ausgemusterte Gegenstände, Vergütungsfeststellung für die an die Truppen zc. zur Abgabe gelangenden ausgemusterten wollenen und leinenen Gegenstände. 61.
- — — Behandlung der Verkaufs-Erlöse aus den als unbrauchbar ausgemusterten Materialien und Utensilien zc. 224.
- Ausland, militärdienstliche Bewilligung zu Reisen und zum Aufenthalt im Auslande, sowie zur Auswanderung für Officiere a. D. 64.
- Ausrüstung, Einführung eines neuen Patrontaschen-Musters, hier die Ingebrauchnahme und Tragweise der neuen Patrontaschen. 15.
- — — Einführung der neuen Sattelung und Packordnung der Cavalerie für die Reit- und Sattel-Zug-Pferde der Artillerie und der Trains, dann Bewaffung und Ausrüstung der Unterofficiere und Mannschaften der Feld-Artillerie und des Trains mit Pistolen und Cavalerie-Pistolenholstern. 25.
- — — Ausrüstung der Feld-Artillerie und des Trains mit der Reiter-Patrontasche M/72 nebst Wandoulier. 114.
- — — Ausgabe des Nachtrags I zu den Feldgeräthe-Etats und Ausrüstungs-Nachweisungen. 134.

- Ausrüstung, Berichtigung zur „Sattelung und Packordnung der Cavalerie“. 194.
- — — Bestimmungen über Bekleidung und Ausrüstung der Officiere u. Diener. 235.
- — — Ausrüstung der Infanterie mit Schanzzeug, hier Einführung und resp. Beschreibung der Beilpicken. 261.
- — — Ausgabe des Nachtrags II zu den Feldgeräthe-Stats und Ausrüstungs-Nachweisungen. 272.
- — — Ausrüstung der Pionier-Bataillone und der Eisenbahn-Compagnie mit Pionier-Faschinenmessern mit Sägerücken. 332.
- — — Uniformirung und Ausrüstung der Lazarethgehülften. 353.
- — — Bekleidung und Ausrüstung u. der Aufsichtsunterofficiere bei den militärischen Strafanstalten auf Oberhaus. 357.
- — — Reglement über die Bekleidung und Ausrüstung der Armee im Kriege. 425.
- — — Aertzliche Feldausrüstung, hier Ausrüstung mit chirurgischen Instrumenten-Apparaten. 434.
- — — Ausrüstung der Feld- und Fuß-Artillerie mit Tornistern M/68. 450.
- — — Sattelung und Packordnung der Cavalerie, in specie Maßverhältnisse der Aufzugriemen der Sattel- und der Uebergurten des Sattels M/76. 512.
- — — Bestimmungen über die Bekleidung und Ausrüstung der Feldwebel-Lieutenants bei der Besatzungs-Armee. 526.
- — — Ausrüstung der Truppen mit Schanzzeug, hier Aenderung am Materialbestand der Schaufeln M/74. 527.
- Auswanderung, militärdienstliche Bewilligung zur Auswanderung für Officiere a. D. 64.

### B.

- Bade-Unterstützungen, Gewährung solcher an Invaliden der Feldzugsjahre 1870/71. 83.
- Bajonetschuten, Vorschrift über das Turnen und Bajonetschuten der Infanterie. 140.
- Banknoten, Behandlung nachgemachter und verfälschter Reichsbanknoten. 62.
- — — Einziehung der bayerischen Cassen-Anweisungen. 212. 392.
- — — Aufruf und Einziehung der Einhundertmarknoten der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank. 319.
- — — Beschreibung der Banknoten der Reichsbank zu 1000 M. 341.



Baumeisen, Reglement über das Garnisons- und Festungs-Bau-Rechnungswesen, hier Behandlung der Erlöse aus unbrauchbaren Baumaterialien zc. 224.

Beamte, Festsetzungen in Bezug auf Auszahlung von Reisekosten und Tagegeldern an die Beamten der Militär-Verwaltung. 21.

— — — Gebührtarif der Dienstwohnungen sammt Feuerungs- und Erleuchtungs-Deputaten der Garnison-Verwaltungs- zc. Beamten. 29.

— — — Allerhöchste Verordnung „die Amtscantionen der Beamten der Militär-Verwaltung betreffend“. 69.

Vollzugsbestimmungen hiezu. 377.

— — — Aenderung der Benennung der Corpskriegscassen-Beamten. 80.

— — — Ernennung zc. der Administrations-Beamten, hier Qualification für den höheren Militär-Verwaltungsdienst. 138.

— — — Deren Gebühren im Falle der Heranziehung zum Flurbeschätzungs-Geschäft. 333.

— — — Aenderungen in dem Status, den Rangverhältnissen und den Competenzen der Beamten auf Grund des Etats pro 1877/78. 344. 358.

— — — Gebühr der Remonte-Depots-Beamten an Dienstwohnungen und Natural-Deputaten. 396.

— — — Relicten-Pensionsanspruch der Beamten der Militär-Verwaltung, resp. Beitragsleistung derselben zum Wittwen- und Waisenfond. 402.

Beförderungen und Ernennungen:

a) im Stande der Officiere. 1. 37. 57. 116. 130. 145. 164. 218. 289. 370. 443. 465. 479. 505.

b) im Stande des ärztlichen Personals. 12. 191. 219. 250. 296. 297. 337. 426. 474.

c) im Stande der Beamten. 58. 141. 151. 152. 193. 236. 255. 291. 292. 371. 496. 497. 529.

— — — Ernennung zc. des Administrativpersonals, hier Vorbedingung für den höheren Verwaltungsdienst. 138.

— — — Beförderungsvorschläge von Officiers-Aspiranten des Beurlaubtenstandes zu Officieren, hier Belegung der dießbezüglichen Gesuchslisten mit Stammrollen-Auszügen. 325.

— — — Ausstellung von Notificationen über Beförderung von Officiers-Aspiranten zu außeretatmäßigen Second-Lieutenants zum Zwecke der Erhebung der Stempeltaxen. 390.

— — — Bestimmungen bezüglich der Ernennung nicht mehr dienstpflichtiger inactiver Unterofficiere zu Feldwebel-Lieutenants bei der Besatzungs-Armee. 525.

- Befreiung vom Militärdienste, Behandlung der dießbezüglichen Gesuche. 260. 299.
- Beispielden, deren Einführung im Schanzzeug der Infanterie und resp. Beschreibung. 261.
- Bekanntmachungen, öffentliche, der Controlversammlungen, Directiven hiefür. 96.
- Bekleidung, Bestimmung und Ausrüstung der Officier: 2c. I
- — — Einführungen von graumelirter Farbe für die Gefreuten. 286.
- — — Bekleidung der militärischen Aufsichtsunterofficiere in Oberhaus. 357.
- — — Reglemente und Ausrüstung der Armee im Kriege. 41
- — — Bestimmungen und Ausrüstung 2c. der Feldwebel-Lieutenants-Regiments-Armee. 526.
- Bekleidungs-Entschädigung, Ermittlung der Competenz an solcher pro I. Quartal 1877, dann deren Liquidirung und Verrechnung. 19.
- Beköstigungs-Regulativ für die Garnison-Lazareth, hier Verordnung von Zucker als Zusatz zum Trinkwasser für die Kranken. 220.
- — — hier Erhöhung einiger Kostsätze desselben. 436.
- Berittenmachung der Officiere des Beurlaubtenstandes bei Einziehungen. 217. 442.
- Besatzungs-Armee, Besetzung der Second-Lieutenantsstellen bei den Truppen derselben mit Feldwebel-Lieutenants. 525.
- Besatzungstruppen in Elsaß-Lothringen, deren Eintheilung, hier Ueberweisung des 5. Chevaulegers-Regiments zur k. preussischen 31. Cavalerie-Brigade XV. Armee-Corps. 415.
- Beurlaubte, Beförderung beurlaubter Mannschaften auf den königlichen Statseisenbahnen, hier Gewährung der halben Fahrtage. 375.
- Beurlaubtenstand, Einstellung der Beitragsleistung zum Landwehr-Officiers-Unterstützungs-Fond aus den Servisbezügen der Officiere und Beamten des Beurlaubtenstandes. 85.
- — — Bestimmungen über die Uebungen desselben pro 1877/78. 85.
- — — Directiven für den Vollzug der öffentlichen Bekanntmachungen der Controlversammlungen. 96.
- — — Würdigung der Vorschläge von Officieren und Sanitäts-officieren des Beurlaubtenstandes für Verleihung der Landwehr-Dienstauszeichnung I. Classe. 114.

- Cassenwesen, Reglement über das Cassenwesen bei den Truppen, hier Aenderung der Capitel-Eintheilung des Haupt-Militär-Stats. 327.
- — — Ausgabe von Banknoten der Reichsbank zu 1000 M. 341.
- — — Geschäfts-Ordnung für die Verwaltung der Garnison-Anstalten. 495.
- Cauttionen, Allerhöchste Verordnung, betr. die Amts-Cauttionen der Beamten der Militär-Verwaltung. 69.
- — — Vollzugsbestimmungen hiezu. 377.
- Cavalerie, Instruction zum Reitunterricht für die Cavalerie. II., III. und IV. Theil. 84.
- — — Berichtigung zur Sattelung und Packordnung derselben. 194.
- — — Carabiner-Schieß-Instruction für die Cavalerie und den Train. 322.
- — — Heranziehung der Krümperpferde bei der Cavalerie zu Vorspannleistungen. 331. 374.
- — — Sattelung und Packordnung derselben, hier Maßverhältnisse der Aufzugriemen der Sattel- und der Uebergurten des Sattels M/76. 512.
- Chirurgische Instrumenten-Apparate, ärztliche Feldausrüstung mit solchen. 434.
- Civilanstellung, Anstellung von Militär-Bewerbern im Dienste der k. Verkehrsanstalten, hier Ausschluß der nach bürgerlichen Normen Berechtigten von dieser Anstellung. 157.
- Civilbeamte, s. „Beamte“.
- Civilvoritzende, Verzeichniß der Civilvoritzenden der im deutschen Reiche bestehenden Ersatz-Commissionen. 18.
- Commandantur-Bezirke, Eintheilung derselben. 101.
- Competenzen, s. „Gebühren“.
- Controlversammlungen, Directiven für deren öffentliche Bekanntmachungen. 96.
- Corps-Kriegs-Cassen, deren künftige Bezeichnung als Corps-Zahlungsstellen, dann veränderte Benennung der Beamten bei denselben. 80.
- Corps-Zahlungsstellen, deren Creirung bei den Armee-Corps an Stelle der Corps-Kriegs-Cassen, dann Geschäftsanweisung für diese Zahlungsstellen. 80.

## D.

- Deserteure, Kosten der Auslieferung von Deserteuren anderer Bundesstaaten. 209.



Büchsenmacher, Vorschrift für die Prüfung von Militär-Büchsenmachern in der Gewehrfabrik. 363.

Büchsenmacher-Werkstätten, Gewährung einer Geldvergütung an die Büchsenmacher im Falle Nichtvorhandenseins hiefür geeigneter Localitäten in ärarialischen Gebäuden. 417.

Capitel-Eintheilung, Aenderung derselben. 327.

Capitulanten, Vertheilung der Capitulanten. 9.

Capitulantenschulen, Vertheilung über Unterrichtsertheilung etc. in denselben 119.

Carabiner, Bewaffnung der Mannschaften der Hartschiere, der Begleitmannschaften, dann des Trains mit Carabinern M/71.

— — — Ausgabe, betreffend die Carabiner M/71 nebst zugehöriger Anweisung.

— — — Berichtigung zu dieser Instruction. 251.

— — — Ergänzungsbestimmung zu derselben. 503.

Carabiner-Schieß-Instruction für die Cavalerie und den Train. 322.

Casernquartiere, s. „Dienstwohnungen“.

Cassa-Anweisungen, Einziehung der bayerischen Cassa-Anweisungen. 212. 392.

Cassenwesen, Behandlung nachgemachter und verfälschter Reichsbanknoten. 62.

— — — Geschäfts-Anweisung für die Corps-Zahlungsstellen. 80.

— — — Behandlung der Erträgnisse der zum Festungs-Eigenthum gehörigen Militär-Gebäude und Grundstücke zu Neu-Ulm. 203.

— — — Umwechslung der bayerischen Cassa-Anweisungen. 212. 392.

— — — Behandlung der Rückeinnahmen des ordentlichen Etats der Militärverwaltung. 224.

— — — Geprägebeschreibung der goldenen Fünfmartstücke. 231.

— — — Behandlung der Beiträge zu den Militär-Fonds, dann der Stempeltagen und Botengebühren. 277.

— — — Aufruf und Einziehung der Einhundertmarknoten der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank. 319.

— — — Geprägebeschreibung der neuen Fünfzigpfennigstücke. 321.

— — — Geschäfts-Anweisung für die General-Kriegs-Casse. 322.

- Cassenwesen, Reglement über das Cassenwesen bei den Truppen, hier Aenderung der Capitel-Eintheilung des Haupt-Militär-Etats. 327.
- — — Ausgabe von Banknoten der Reichsbank zu 1000 M. 341.
- — — Geschäfts-Ordnung für die Verwaltung der Garnison-Anstalten. 495.
- Cautionen, Allerhöchste Verordnung, betr. die Amts-Cautionen der Beamten der Militär-Verwaltung. 69.
- — — Vollzugsbestimmungen hiezu. 377.
- Cavalerie, Instruction zum Reitunterricht für die Cavalerie. II., III. und IV. Theil. 84.
- — — Berichtigung zur Sattelung und Packordnung derselben. 194.
- — — Carabiner-Schieß-Instruction für die Cavalerie und den Train. 322.
- — — Heranziehung der Krümperpferde bei der Cavalerie zu Vorspannleistungen. 331. 374.
- — — Sattelung und Packordnung derselben, hier Maßverhältnisse der Aufzugriemen der Sattel- und der Uebergurten des Sattels M/76. 512.
- Chirurgische Instrumenten-Apparate, ärztliche Feldausrüstung mit solchen. 434.
- Civilanstellung, Anstellung von Militär-Bewerbern im Dienste der k. Verkehrsanstalten, hier Ausschluß der nach bürgerlichen Normen Veredelichten von dieser Anstellung. 157.
- Civilbeamte, s. „Beamte“.
- Civilvoritzende, Verzeichniß der Civilvoritzenden der im deutschen Reiche bestehenden Ersatz-Commissionen. 18.
- Commandantur-Bezirke, Eintheilung derselben. 101.
- Competenzen, s. „Gebühren“.
- Controlversammlungen, Directiven für deren öffentliche Bekanntmachungen. 96.
- Corps-Kriegs-Cassen, deren künftige Bezeichnung als Corps-Zahlungsstellen, dann veränderte Benennung der Beamten bei denselben. 80.
- Corps-Zahlungsstellen, deren Creirung bei den Armee-Corps an Stelle der Corps-Kriegs-Cassen, dann Geschäftsanweisung für diese Zahlungsstellen. 80.

## D.

- Deserteure, Kosten der Auslieferung von Deserteuren anderer Bundesstaaten. 209.

Deutsches Reich, Handbuch für das Deutsche Reich. 252.

Dienstalterszeichen resp. Dienstauszeichnungen, Würdigung der Vorschläge von Officieren und Sanitäts-Officieren des Beurlaubtenstandes für Verleihung der Landwehr-Dienstauszeichnung 1. Classe. 114.

— — — Bescheidung der Gesuche um Verleihung der Dienstalterszeichen. 129.

Dienstanzweisung für die Brückentrains eines Armee-Corps. 361.

— — — zur Beurtheilung der Militär-Dienstfähigkeit und zur Ausstellung von Attesten. 376.

— — — desgl., hier Aufhebung der Sanitäts-Commissionen. 451.

Dienstbücher, s. unter dem einschlägigen Titel-Schlagworte.

Dienstfähigkeit, Erforderniß der Fähigkeit des Unterscheidens der Farben „Roth, Grün und Weiß“ zur Dienstauglichkeit bei den Eisenbahntruppen. 113.

— — — Dienstanzweisung zur Beurtheilung der Militär-Dienstfähigkeit und zur Ausstellung von Attesten. 376.

Dienstpapiere, s. „Formularpapiere“.

Dienstreisen, Erhöhung der bei Dienstreisen von größeren Entfernungen auf Eisenbahnen täglich zurückzulegenden Strecke. 418.

— — — Reisen der Bezirksfeldwebel zum Zwecke des Abschreibens und Berichtigens der alphabetischen Listen. 452.

Dienstauglichkeit, s. „Dienstfähigkeit“.

Dienstverhältnisse, Nachtragsbestimmung über die Dienstverhältnisse der Officiere à la suite. 53.

— — — Unmittelbare Unterstellung der Pionier-Bataillone sowie der Eisenbahn-Compagnie unter die Ingenieur-Inspection. 55.

— — — Abänderung der „Dienstverhältnisse in der k. b. Armee — Sanitäts-Corps —“ mit Bezug auf die ärztliche Rapport und Berichterstattung. 213. 325. 423. 498.

— — — Nachtragsbestimmungen zu der Vorschrift „Dienstverhältnisse in der k. b. Armee — Militär-Apotheker —“. 245. 421.

— — — Behandlung der Gesuche um Zurückstellung, Befreiung und Entlassung vom Militärdienste im Frieden. 299.

— — — Vorschlag von Officiers-Aspiranten des Beurlaubtenstandes zu Officieren, hier Behandlung der dießfalligen Gesuchslisten. 325.

— — — Aenderungen der Dienst- und Rangverhältnisse in der Armee auf Grund des Haupt-Militär-Etats pro 1877/78. 344. 348.

— — — Dienstverhältnisse der Lazarethgehülfen. 349.



Dienstverhältnisse, Bestimmungen über den Aufsichtsdienst und das Aufsichtspersonal bei den militärischen Strafanstalten auf Oberhaus. 356.

— — — Eintheilung des 5. Chevaulegers-Regiments bei der k. preussischen 31. Cavalerie-Brigade XV. Armee-Corps. 415.

— — — Regelung des weiteren Dienstverhältnisses der aus dem activen Dienst geschiedenen, demnächst aber wieder dienstfähig gewordenen temporär Invaliden. 517.

— — — Dienst- und Rangverhältnisse der Feldwebel-Lieutenants bei der Besatzungs-Armee. 525.

Dienstvorschriften, deren Einbinden. 435.

Dienstwohnungen, Gebührtarif der Dienstwohnungen sammt Feuerungs- und Erleuchtungs-Materialien für die Garnison-Verwaltungs- u. Beamten. 29.

— — — Benützung von Casernquartieren durch hiezu nicht verpflichtete Officiere. 53.

— — — Gebühren-Tarif der Dienstwohnungen für obere Civil-Beamte der Militär-Verwaltung, resp. Wohnungs-Entschädigung für alleinstehende Lazareth-Inspectoren. 206.

— — — Fußboden- u. Del-Anstrich in militärfiscalischen Dienstwohn-Gebäuden. 366.

— — — Gebührtarif an Dienstwohnungen und Natural-Deputaten für die Remonte-Depots-Beamten. 396.

Dillingen, unmittelbare Unterordnung der Stadtgemeinde Dillingen unter die k. Kreisregierung. 514.

Dislocation der Armee, hier Aenderungen derselben im Jahre 1877. 65.

— — — Verlegung der 1. Escadron 5. Chevaulegers-Regiments von Forbach nach Saargemünd. 442.

Duplicate, Gebühren für Duplicate von Militärpapieren. 339.

## G.

Ehrenbezeugungen, hier Begrüßung der Officiere fremder Armeen durch bayerische Militär-Angehörige. 11.

Ehrengerichte, Aufnahme eines Besizes in der Allerhöchsten Verordnung über die Ehrengerichte der Officiere. 5.

Einjährig-Freiwillige, Bekanntgabe der zur Ausstellung von Zeugnissen für den einjährig-freiwilligen Dienst berechtigten Lehranstalten. 197. 239. 429.

— — — Unterricht und Prüfung der einjährig-freiwilligen Pharmaceuten. 202.

- Einjährig-Freiwillige, Ausfertigung einer Bestallung für die einjährig-freiwilligen Pharmaceuten beim Uebertritt in die Reserve der Unterapotheker. 421.
- — — Zulässigkeit der Annahme der zum einjährig-freiwilligen Dienst Berechtigten als 3 bezw. 4jährig-Freiwillige. 511.
- Einquartierung, Festsetzung der Vergütung für die Natural-Verpflegung bei Einquartierungen im Jahre 1877. 13.
- Eisenbahn-Compagnie, deren unmittelbare Unterordnung unter die Inspection des Ingenieur-Corps und der Festungen. 55.
- — — Erforderniß der Farbenunterscheidungsfähigkeit zur Tauglichkeit für den Dienst mit der Waffe bei dieser Compagnie, der Veretzung der mit Farbenblindheit Behafteten aus derselben. 114.
- — — Bewaffnung der Pionier-Bataillone und der Eisenbahn-Compagnie mit Pionierfaschinenmessern M/71 mit Sägerlücken. 332.
- Eisenbahnen, Gewährung der Marschverpflegung an die Pferdewärter beim Transport der Dienstpferde verpackter oder einzeln commandirter Officiere auf Eisenbahnen und Dampfschiffen. 10.
- — — Eisenbahn-Fahrttagen für Militär-Arrestanten. 54.
- — — Eröffnung neuer Eisenbahnen. 208. 287. 372. 398. 439. 477.
- — — Beförderung beurlaubter Mannschaften auf den k. Staats-Eisenbahnen, hier Gewährung der halben Fahrtage. 375.
- — — Erhöhung der bei Reisen von größeren Entfernungen auf Eisenbahnen täglich zurückzulegenden Strecke. 418.
- Eisenbahn-Verpflegungsstationen, Controlirung der auf denselben an die größeren Friedens-Rekruten- und Reservisten-Transporte verabreichten Kost Seitens der Transportführer. 274.
- Entlassungs-Urkunden, Bestimmung über deren Ausstellung. 126.
- Equitationsanstalt, Commandirung von Officieren zum Lehrkurs in derselben. 337. 427.
- Ersatzgeschäft, Verzeichniß der Civilvorsitzenden der im Deutschen Reiche bestehenden Ersatz-Commissionen. 18.
- — — Rekrutirung der Armee pro 1877/78, hier Bestimmungen über Entlassung der Reservisten und Einstellung der Rekruten. 80.
- — — Tauglichkeit zum Dienste mit der Waffe bei den Eisenbahntruppen auf Grund der Fähigkeit des Unterscheidens der Farben. 113.
- — — Aenderungen in der Landwehr-Bezirks-Eintheilung im Königreich Preußen. 165. 318. 447.
- — — Höchste Loos- und Abschlußnummern des Jahrgangs 1876. 243.
- — — Behandlung der Reclamationsgesuche. 260. 299.

Ersatzgeschäft, Gebühren für Duplicate von Militärpapieren in Ersatzgeschäfts-Angelegenheiten zc. 339.

— — — Dienstanweisung zur Beurtheilung der Militär-Dienstfähigkeit und zur Ausstellung von Attesten. 376.

— — — Vollzug der Ersatzordnung, hier die zur Ausstellung glaubhafter Zeugnisse ermächtigten Aerzte im Auslande. 449.

— — — Annahme von 3 bezw. 4jährig Freiwilligen. 511.

— — — Regelung des weiteren Dienstverhältnisses der aus dem activen Dienst geschiedenen, demnächst aber wieder dienstfähig gewordenen temporär Invaliden. 517.

Etats, Festsetzung des Etats für künftige Aufnahme von Invaliden in das Invalidenhaus. 94.

— — — Aenderung der Capitel-Eintheilung des Haupt-Militär-Etats. 327.

— — — Bestimmungen für den Vollzug der Etats pro 1877/78 in Beziehung auf Formationsänderungen, Stellenvermehrungen, Competenzen zc. 344.

— — — Feldgeräthe-Etats, s. bei Buchstabe „F“.

— — — Munitions-Stat, s. unter „Munition“.

Etatsjahr, s. „Rechnungsjahr“.

Excellenz, Verleihung des Titels „Excellenz“ an die Generallieutenants und General-Adjutanten Theodor Freiherrn von Seeze und Carl Spruner von Merz. 369.

Exercir-Reglement für die 1. b. Infanterie, hier Anhang hiezu, betreffend die Ausbildung mit dem Gewehre M/71. 390.

— — — Nachtragsbestimmung hiezu, betreffend die Handhabung des Gewehres M/69 n. W. 402.

— — — Abänderung des §. 130 desselben. 473.

Exercir- und Schießplätze, Unterscheidung derselben bei der Gebühren-Ermittlung der inspizirenden höheren Truppenbefehlshaber. 334.

## F.

Fahrzeuge, Vorschrift für die Inspicirung des Artillerie-Materials, dann der Truppen- und Train-Fahrzeuge. 275.

Farbenblindheit, Versetzung der mit Farbenblindheit behafteten Mannschaften der Eisenbahn-Compagnie zum 1. Pionier-Bataillon. 113.

Faschinenmesser, Bewaffnung der Pionier-Bataillone und der Eisenbahn-Compagnie mit Pionier-Faschinenmessern M/71 mit Sägerücken. 332.



- Fechtunterricht, Vorschriften über das Turnen und Bajonetts der Infanterie. 140.
- Feldausrüstung, ärztliche, mit chirurgischen Instrumenten-Apparaten. 434.
- Feldgeräte für den Sanitätsdienst, hier Richtigstellung der den Truppen-Medicin-Wagen beigegebenen Verzeichnisse der entsprechenden Füllung. 59.
- Feldgeräte-Etats und Ausrüstungs-Nachweisungen, hier Nachtrag zu denselben. 134.
- — hier Nachtrag II zu denselben. 272.
- Feldpostdienstordnung, Berichtigung derselben, sowie der Ausführung-Bestimmungen zur Feldpostdienstordnung für das Königreich Bayern. 311.
- Feldwebel-Lieutenants bei der Besatzungs-Armee, deren Ernennung, Bekleidung und Ausrüstung, Activitäts- und Pensionsbezüge etc. 52.
- Festungs-Eigenthum, Erträgnisse der zum Festungs-Eigenthum gehörigen Militär-Gebäude und Grundstücke zu Neu-Ulm. 203.
- Festungs-Gefangene, Festungssträflinge, s. „Gefangene“.
- Feuerungs- und Erleuchtungs-Materialien, Verrechnung der Kosten der lithographirten Papiere für die Beilagen AA 1—3 zu den provisorischen Vorschriften über die Verabreichung qu. Materialien. 20.
- — — Gebühretarif derselben, sowie der Dienstwohnungen der Garnison-Verwaltungs- etc. Beamten. 29.
- — — Gebühr der Remonte-Depots-Beamten an solchen. 396.
- Feuerwaffen, s. „Waffen“.
- Flurabschätzungsgeschäft, Competenzen der hiezu beigezogenen Officiere und Beamten der Militär-Verwaltung. 333.
- Fonds, Abrechnung über den Officiers- sowie über den Unterofficiers- und Soldaten-Unterstützungs-Fond pro 1876/77. 469.
- Fondsbeiträge, Erlaß der Beitragsleistung zum Landwehr-Officiers-Unterstützungsfond aus den Servisbezügen der Officiere, Aerzte und Beamten des Beurlaubtenstandes. 85.
- — — Behandlung der Beiträge zu den Militär-Fonds, dann der Stempeltagen und Botengebühren. 277.
- — — Neuregelung der Beitragsleistung der Beamten der Militär-Verwaltung zum Wittwen- und Waisen-Fond. 402.
- — — Bestimmungen über die Beitragsleistung der Feldwebel-Lieutenants zu den Militär-Fonds. 527.
- Formation, Organisation des Ingenieurdienstes und resp. Aufhebung der Pionier-Inspection. 55.

- Formation, Aenderung der Benennung der Corps-Kriegs-Cassen und der Corps-Kriegs-Cassen-Beamten. 80.
- — — Eintheilung der Commandantur-Bezirke. 101.
- — — Formation des Kriegs-Ministeriums, hier die Wirksamkeit der Abtheilungen desselben. 109.
- — — Formations-Aenderungen und Stellen-Vermehrungen in der Armee auf Grund der Stats pro 1877/78. 344. 348. 349.
- Formatpapier, s. „Papierformat“.
- Formulare, nachträgliche Beifügung eines Formulars zur Instruction über den Ankauf von Rohmaterialien und sonstigen Sachen in den I. Artillerie-Depots etc. 52.
- — — Ausgabe eines neuen Schemas für künftige Aufstellung der Nachweisungen über angefallene Leistungen zu den Militärfonds, dann an Stempeltaxen und Botengebühren. 277.
- — — Aenderung des Schemas für die Quittungsbücher der Militär-Pensionäre der Unterclassen. 280.
- — — Abänderungen an den Formularen zur ärztlichen Rapport- und Berichterstattung. 498.
- — — Ausgabe eines neuen Formulars zur Invaliden-Liste. 520.
- Formularpapiere, Verrechnung der Kosten der lithographirten Papiere für die Beilagen AA 1—3 zu den provisorischen Vorschriften über die Verabreichung der Feuerungs- und Erleuchtungs-Materialien. 20.
- Fourage, Festsetzung des Brodgeldes und der Vergütungssätze für Fourage pro I. Quartal 1877/78. 142.
- Für die Monate Juli mit December 1877. 266.
- Für die Monate Januar mit Juni 1878. 519.
- — — Qualität der zur Verausgabung kommenden Naturalien, hier Berichte über vorgekommene Anstände. 168.
- — — Erstattung der Kosten für Empfänge von Naturalien Seitens Angehöriger nicht bayerischen Contingente aus diesseitigen Magazinen. 175.
- — — Gewährung einer Fourage-Ration eventuell auch in Geld — nach den Normpreisen —, dann Verabreichung außeretatmäßiger Rationen gegen Bezahlung. 249.
- — — Rechtfertigende Umstände für Gewährung der Rationsvergütungsgelder nach dem Normpreise. 273.
- — — Abgabe von Fourage-Rationen an die zu Vorspannleistungen bei der Cavalerie herangezogenen Krümperpferde, resp. Vergütung dieser Rationen. 374.
- Freiheitsstrafen, deren Vollzug gegen Militärpersonen. 267.

- Freiwillige, Annahme von 3 bezw. 4 jährig-Freiwilligen. 511.  
 — — — Einjährig Freiwillige s. bei Buchstabe „E“.  
 Fußboden-Deplanstrich in militärfiscalischen Dienstwohngebäuden. 366.

## G.

- Garnison-Anstalten, Geschäftsordnung für die Verwaltung derselben. 495.  
 Garnison-Lazarethe, s. „Lazarethe“.  
 Garnisonswechsel, Aenderungen in der Dislocation der Armee im Jahre 1877. 65.  
 Gebühren, Verpflegungs-Competenzen der Capitulanten. 9.  
 — — — Gewährung der Marschverpflegung an die Pferdewärter beim Transport der Dienstpferde verletzter oder einzeln commandirter Officiere auf Eisenbahnen und Dampfschiffen. 10.  
 — — — Festsetzung der Vergütung für die Naturalverpflegung bei Einquartierungen im Jahre 1877. 13.  
 — — — Festsetzung des Verpflegungszuschusses in der Garnison Neu-Ulm pro I. Quartal 1877. 18.  
 — — — Ermittlung und Liquidirung der Competenz an Bekleidungs-Entschädigung pro I. Quartal 1877. 19.  
 — — — Festsetzungen in Bezug auf Reisekosten und Tagegelder der Personen des Soldatenstandes, dann der Beamten der Militär-Verwaltung. 21.  
 — — — Gebührtarif der Dienstwohnungen nebst Feuerungs- und Erleuchtungs-Materialien der Garnison-Verwaltungs- u. Beamten. 29.  
 — — — Bestreitung des Aufwandes für den Unterhalt der Militär-Schwimmschulen. 32.  
 — — — Benutzung von Casernquartieren durch hierzu nicht verpflichtete Officiere, hier Gebühr an Servis und Wohnungsgeldzuschuß derselben. 53.  
 — — — Transferirung der Competenz an Schreibmaterialiengeld für die aufgelöste Pionier-Inspection auf den Etat der Ingenieur-Inspection. 56.  
 — — — Aufhören der Beitragsleistung zum Landwehr-Officiers-Unterstützungsfond aus den Servisbezügen der Officiere und Beamten des Beurlaubtenstandes. 85.  
 — — — Nachweisung der für die zu den Uebungen einzurufenden Mannschaften des Beurlaubtenstandes zahlbaren Competenzen, sowie der zu den Uebungen bewilligten Munition. 92.



- Gebühren, Aufbesserung der Bezüge der Invaliden. 94.
- — — Bestimmungen über Ausbezahlung der Medaillen-Zulagen. 95.
- — — Unterrichtsgelder der Truppen. 124.
- — — Löhnungs-Competenzen der Arbeits-Soldaten. 126.
- — — Competenzen der im activen Dienste verwendeten pensionirten Officiere. 128.
- — — Geldgebühren, hier Urlaub mit Löhnung. 136.
- — — Festsetzung des Brodgeldes und der Vergütungssätze für Fourage pro I. Quartal 1877/78. 142.
- Für die Monate Juli mit December 1877. 266.
- Für die Monate Januar mit Juni 1878. 519.
- — — Festsetzung der Verpflegungszuschüsse pro I. Quartal 1877/78. 143.
- Pro II. Quartal 1877/78. 257.
- Pro III. Quartal 1877/78. 420.
- Pro IV. Quartal 1877/78. 515.
- — — Reglement über die Geldverpflegung der Armee im Kriege. 189.
- — — Gebühren-Tarif der Dienstwohnungen für obere Civilbeamte der Militärverwaltung, hier für die alleinstehenden Lazareth-Inspectoren. 206.
- — — Beföstigung in den Garnison-Lazarethen. 220. 436.
- — — Gewährung der Fourage-Rationen in Geld an die stellvertretenden Compagnie-Führer, dann Verabreichung außeretatmäßiger Rationen gegen Bezahlung. 249.
- — — Gebühren der an den Gefechts- und Schießübungen im Terrain zc. zc. theilnehmenden Truppentheile. 253.
- — — Gewährung der Rations-Vergütungsgelder für vorhandene Pferde nach dem Normpreise, hier Voraussetzungen hiezu. 273.
- — — Gebühren der zum Hurabschätzungsgeschäft herangezogenen Officiere zc. an Reisekosten und Tagegeldern zc. 333.
- — — Gebühren der inspicirenden höheren Truppenbefehlshaber bei Zurücklegung der Entfernung von einem Garnisonsorte nach einem Exercir- und Schießplatze. 334.
- — — Gebühren der Ingenieur-Officiere bei Abcommandirung zur Theilnahme an den größeren Telegraphen-Pionier- zc. Uebungen bei einem Pionier-Bataillon. 335.
- — — Gebühren für Duplicate von Militärpapieren. 339.

- Geldsteuer, Befehl des Königs-Kabinet-Cabinet pro 1877 78, hier Ge-  
 bührenverpflichtung in Grundbesitz desselben 344.
- — — — — Gebühren der Landbesitzer 353.
- — — — — Gebühren der Landbesitzer bei den militärischen  
 Dienstleistungen im Uebungs- 357.
- — — — — Befehl der Königl. Landes-Regierung, hier Land der Dienst-  
 wohnungen und Rural-Verkehr desselben 396.
- — — — — Erhebung des Entzugs der Unterhaltsbeiträge für die mit  
 Freizeiten aus einem öffentlichen Fond beendigten Parteien der  
 Officiere und Beamten 401.
- — — — — Relicten-Pensionsanspruch der Beamten der Militär-Ver-  
 waltung 402.
- — — — — Gewährung einer Geldvergütung für fehlende Buchhalter-  
 Verhältnisse 417.
- — — — — Gebühr an Reiseloosen bei Dienstreisen von größeren Ent-  
 fernungen auf Eisenbahnen 418.
- — — — — Marktgeldgebühren der Uebungsmannschaften des Beurtheilungs-  
 standes 457.
- — — — — Reglement über die Naturalverpflegung der Truppen im  
 Frieden, hier Einschaltung eines Zusatzes bei §. 36 desselben 459.
- — — — — Gewährung von Pensionszulagen an die Wittwen und Waisen  
 der Officiere, Aerzte und Beamten, dann der Unterofficiere und  
 Soldaten 462.
- — — — — Pensionszulagen für Officiere, Aerzte und Beamte, dann  
 für Unterofficiere und Soldaten 462.
- — — — — Kompetenzen der Officiere, Unterofficiere und Mannschaften  
 der Oberfeuerwerkerschule bei Uebungsreisen 491.
- — — — — Tagegelber und Reisekosten der Personen des Soldaten-  
 standes, hier der Generalärzte 492.
- — — — — Gebühren der Feldwebel-Lieutenants 525.
- Gefangene, Verrechnung der für unermögende Verurtheilte zahlbaren  
 Kosten der Reise zum Festungsgefängnisse 172.
- Geldverpflegung, s. „Gebühren“ oder „Verpflegung“.
- Generale, deren Gebühren bei Inspicirungsreisen von einem Garnisons-  
 orte nach einem Exercir- und Schießplatze 334.
- Generalärzte, Gebühren derselben an Reisekosten und Tagegeldern 492.
- General-Kriegs-Casse, Geschäfts-Anweisung für dieselbe 322.
- Geschäfts-Anweisung für die Corps-Zahlungsstellen der Armee-  
 Corps 80.
- — — — — für die General-Kriegs-Casse 322.

- Geschäfts-Instruction für den Waffen-Inspicienten, hier zweite Anlage zu §. 8 derselben. 476.
- Geschäfts-Ordnung für die Verwaltung der Garnison-Anstalten. 495.
- Gesetz, Abänderung der Tax- und Stempelgesetze, hier Stempelpflichtigkeit der Quittungen über Wohnungsgeldzuschüsse. 15.
- — — Revision der Vollzugsvorschriften zum Tax- und Stempelgesetze vom 8. November 1875, hier das Papierformat und die Verwendung der Stempelmarken in den Landestheilen rechts des Rheines. 177.
- — — Desgleichen, hier Stempelfreiheit von Eingaben im kaufmännischen und sonstigen gewerblichen Verkehre mit den Behörden in den Landestheilen rechts des Rheines. 187.
- Gewehre, Instandsetzung der Gewehre M/69, hier Berichtigung der dießbezüglichen Instruction. 59.
- — — Revision der Gewehre M/69, hier Bekanntgabe der Preise für Leeren und Instrumente hiezu. 100.
- — — Ersatz für unbrauchbare Zimmergewehre, hier Festsetzung der Gebühr an Zündhütchen für dieselben. 118.
- — — Bewaffnung der Infanterie- und Jäger-Bataillone I. Armee-Corps mit Gewehren M/71. 363.
- — — Vorschriften über die Ausbildung mit dem Gewehre M/71. 390.
- — — Vorschriften für den Unterricht der Infanterie, IX. Theil, hier Maßverhältnisse des Gewehrs M/69. 395.
- — — Instruction, betreffend das Infanterie-Gewehr M/71. 396.
- — — Directiven für die Handhabung der Gewehre M, 69 n. M. 402.
- — — Ergänzungs-Bestimmung zu den Instructionen, betreffend das Infanterie-Gewehr M/71, bezw. den Carabiner M/71. 503.
- Gewehrpulver, käufliche Abgabe von Patronen und Gewehrpulver. 438.
- Gewichtsbezeichnungen, abgekürzte, deren Feststellung. 467.

## S.

- Handbuch für das Deutsche Reich. 252.
- — — Auflage eines neuen Militär-Handbuchs für 1878. 447.
- Handfeuerwaffen, s. „Waffen“.
- Handschuhe, Einführung von Luchhandschuhen von graumelirter Farbe für die Gefreiten und Gemeinen. 286.
- Hartshier-Leibgarde, deren Bewaffnung mit Carabinern M/71. 4.
- Hauptleute, Creirung von 18 Hauptmannsstellen für Eintheilung



bei den Regiments- und Bataillons-Stäben, bezw. Dienstverhältnisse der betreffenden Hauptleute. 344. 348.

Heerwesen und Dienst der bayer. Armee, Ausgabe eines diesbezüglichen Werkes von A. Reinhard. 118.

— — — desgleichen, hier alphabetisches Inhaltsverzeichnis hierzu. 438.

Heilstationen, Zulassung von Invaliden der Feldzugsjahre 18<sup>70</sup>/<sub>71</sub> zum Curgebrauche in Bädern. 83.

Hof- und Staats-Handbuch des Königreichs Bayern pro 1877. 112.

### F.

Infanterie, Einführung eines neuen Patrontaschenmusters für die Infanterie, hier die Ingebrauchnahme und Tragweise der neuen Patrontaschen. 15.

— — — Ausrüstung der Infanterie mit Schanzzeug, hier Einführung von Beispiken. 261.

— — — Bestimmungen über das Scheibenschießen der Infanterie. 279.

— — — Bewaffnung der Infanterie- und Jäger-Bataillone des I. Armee-Corps mit Infanterie-Gewehren M/71. 363.

— — — Exercir-Reglement für die k. b. Infanterie, hier Anhang hierzu, betreffend die Ausbildung mit dem Gewehre M/71. 390.

— — — Vorschriften für den Unterricht der Infanterie, IX. Theil, hier Maßverhältnisse des Gewehrs. 395.

— — — Instruction, betreffend das Infanterie-Gewehr M/71. 396.

— — — Exercir-Reglement für die Infanterie, hier Handhabung der Gewehre M/69 n. N. 402.

— — — Exercir-Reglement für die Infanterie, hier Abänderung des §. 130 desselben. 473.

— — — Schieß-Instruction für die k. b. Infanterie und Jäger. 501.

— — — Hinausgabe der 6. Abtheilung zum IX. Theil der Vorschriften für den Unterricht der Infanterie. 502.

— — — Ergänzungsbestimmung zu den Instructionen, betreffend das Infanterie-Gewehr M/71, bezw. den Carabiner M/71. 503.

Ingenieure, Organisation des Ingenieurdienstes, resp. Aufhebung der Pionier-Inspection und unmittelbare Unterstellung der beiden Pionier-Bataillone sowie der Eisenbahn-Compagnie unter die Ingenieur-Inspection. 55.

— — — Instruction für die Dienststellen der Ingenieure und Pioniere. 55.

- Ingenieure, Abcommandirung von Ingenieur-Officieren zur Theilnahme an den größeren Telegraphen-Pionier- u. c. Uebungen, hier deren Gebühren. 335.
- Inhaberstelle, Verleihung der Inhaberstelle des 5. Infanterie-Regiments an Seine Königl. Hoheit den Großherzog Ludwig IV. von Hessen. 259.
- — — Verleihung der Inhaberstelle des 2. Cuirassier-Regiments an Seine Kaiserl. Königl. Hoheit den Kronprinzen Erzherzog Rudolf von Oesterreich. 461.
- Inhaltsverzeichnis, alphabetisches, zu dem Werke „Heerwesen und Dienst der k. b. Armee von A. Reinhard“. 438.
- Inspicirungen, Bestimmungen über Vornahme derselben Seitens des Inspecteurs des Ingenieur-Corps und der Festungen, dann der Sections-Chefs der Ingenieur-Inspection. 56.
- — — Vorschrift für die Inspicirung des Artillerie-Materials, dann der Truppen- und Train-Fahrzeuge. 275.
- — — Zurücklegung der Entfernung der einzelnen Garnisonorte von den Exercir- und Schießplätzen bei den Inspicirungsreisen der höheren Truppenbefehlshaber. 334.
- Instructionen, Instruction über das Verfahren beim Ankauf von Rohmaterialien und sonstigen Sachen in den k. Artillerie-Depots u. c., hier nachträgliche Beifügung eines Formulars als Anlage C zu derselben. 52.
- — — Instruction für die Dienststellen der Ingenieure und Pioniere. 55.
- — — Wichtigstellung der Instruction für das Ingangsetzen und die vorzunehmenden Reparaturen der Mechanismen der Handfeuerwaffen M/69, Ergänzungen und Erläuterungen hiezu. 59.
- — — Instruction zum Reitunterricht für die Cavalerie. 84.
- — — Instruction, betreffend den Carabiner M/71 nebst zugehöriger Munition. 240.
- — — Berichtigung dieser Instruction. 251.
- — — Abänderungen bezw. Ergänzungen der Instruction über die Versorgung der Armee mit Arzneien und Verbandmitteln. 276. 477.
- — — Instruction für Berechnung u. c. der angefallenen Leistungen zu den Militärfonds, ferner an Stempeltagen und Botengebühren. 277.
- — — Carabiner-Schieß-Instruction Cavalerie und den Train. 32

- — — Ergänzungsbestimmung zu den  
das Infanterie-Gewehr M/71, bezw. de  
Instrumente, Bekanntgabe der Preise für  
zur Revision der Gewehre M/69. 100.
- Instrumenten-Apparate, chirurgische, ärz  
solchen. 434.
- Intendanturdienst, Vorbedingung für Be  
tendanturdienste. 138.
- Invaliden, Gewährung von Bade-Unterstütz  
Feldzugsjahre 1870/71. 83.
- — — Aufbesserung der Bezüge der Inva  
des Etats für künftige Aufnahme von  
lidenhaus. 94.
- — — Aus dem activen Dienst geschieden  
dienstfähig gewordene temporär Invali  
weiteren Dienstverhältnisses derselben. 51
- — — Pensions- und Versorgungs-Anspr  
tenants im Invalidentatsfalle. 527.
- — — s. auch „Pensionisten“.
- Invaliden-Liste, Ausgabe eines neuen Form  
Inventarwerth neu erschienenen Vorschriften  
277. 373. 516.
- Justiz, Vollzug von Freiheitsstrafen gegen V



- Kleidung, s. „Bekleidung“, event. „Uniformirung“.
- Kosten, Berechnung der Kosten für die lithographirten Papiere zu den Beilagen AA 1—3 der Vorschriften über Verabreichung der Feuerungs- und Erleuchtungs-Materialien. 20.
- — — Bestreitung der Kosten für den Unterhalt der Militär-Schwimmschulen. 32.
- — — Erstattung der Kosten für Empfänge von Naturalien Seitens Angehöriger nicht bayerischer Contingente aus diesseitigen Magazinen. 190.
- — — Kosten der Auslieferung von Deserturen anderer Bundesstaaten. 209.
- Krankenkost, Beköstigung in den Garnisonlazarethen, hier Verordnung von Zucker als Zusatz zum Trinkwasser für die Kranken. 220,
- — — hier Erhöhung einiger Sätze im Beköstigungs-Regulativ. 436.
- Krankenrapporte, Abändernde bezw. ergänzende Bestimmungen zur Ausführung der ärztlichen Rapport- und Berichterstattung. 213. 325. 423. 498.
- Kriegsakademie, Enthebung von Officieren von ihrem Commando zu derselben und resp. Berufung solcher in dieselbe. 445.
- Kriegsministerium, dessen Formation, hier Wirksamkeit der Abtheilungen desselben. 109.
- Kriegsspiel-Plan der Umgebung von Landshut. 428.
- Krümpferpferde, Ueberweisung von Pferden zum Krümpferdienste, hier Einziehung des Betrages von 1 *M.* für jedes Paar Hufeisen derselben. 51.
- — — Heranziehung der Krümpferpferde bei der Cavalerie zu Vorspannleistungen. 331.
- — — Desgleichen, hier Nationsvergütung. 374.

## Q.

- Landsberg, unmittelbare Unterordnung der Stadtgemeinde Landsberg unter die k. Kreisregierung. 242.
- Landshut, Kriegsspiel-Plan der Umgebung von Landshut. 428.
- Landwehr, Uebungen des Beurlaubtenstandes pro 1877/78. 85.
- — — Oeffentliche Bekanntmachungen der Controlversammlungen. 96.
- — — Landwehr-Ordnung, hier §. 19 Ziff. 10. 139.
- — — Weitere Uebungen des Beurlaubtenstandes pro 1877/78 513.

Landwehr, s. auch „Beurlaubtenstand“.

Landwehr-Bezirke, Aenderungen in der Landwehr-Bezirks-Eintheilung des Königreichs Preußen. 165. 318. 447.

Landwehr-Dienstauszeichnung 1. Classe, Würdigung der Vorschläge von wegen Unabkömmlichkeit hinter die letzte Jahresclasse der Landwehr zurückgestellten Officieren und Sanitätsofficieren für Verleihung solcher. 114.

Landwehr-Officiers-Unterstützungsfond, Erlaß der Beitragsleistung hiezu aus den Servisbezügen der Officiere und Beamten des Beurlaubtenstandes. 85.

— — — Beitragsleistung der Feldwebel-Lieutenants zu demselben. 527.

Lazarethe, Beföstigung in den Garnisonlazarethcn, hier Verordnung von Zucker als Zusatz zum Trinkwasser für die Kranken. 220.

— — — hier Erhöhung einiger Sätze des Beföstigungs-Regulativs. 436.

Lazarethgehülfen, Bestimmungen über deren Dienst- und Rangverhältnisse, ferner über deren Gebühren, Uniform und Ausrüstung zc. 349.

Leeren und Instrumente für Revision der Gewehre M/69, hier Bekanntgabe deren Preise. 100.

Lehranstalten, Nachtragsverzeichnis der zur Ausstellung von Zeugnissen für den einjährig-freiwilligen Dienst berechtigten Lehranstalten. 197. 239. 429.

Leinene Gegenstände, Vergütungsfeststellung für die an Truppentheile zc. zur Abgabe gelangenden ausgemusterten wollenen und leinenen Gegenstände. 61.

Liquidationswesen, s. „Rechnungswesen“.

Listenwesen, Führung der Ranglisten. 195.

— — —, Belegung der Gesuchslisten, betreffend den Vorschlag von Officiers-Aspiranten des Beurlaubtenstandes zu Officieren, mit Stammrollen-Auszügen. 325.

— — — Reisen der Bezirksfeldwebel zum Zwecke des Abschreibens und Berichtigens der alphabetischen Listen. 452.

— — — Einsendung von Nationallisten für die ohne Vorschlag eines Truppentheils zu Portepée-Fähnrichen ernannten Personen. 455.

— — — Formular zur Invaliden-Liste. 520.

Lithographirte Papiere, s. „Formularpapiere“.

Löhnung, s. „Gebühren“.

## M.

- Maß- und Gewichtsbezeichnungen, abgekürzte, deren Feststellung. 467.
- Magistrate, s. „Stadtmagistrate“.
- Marschgebühren, s. „Gebühren“.
- Marschverpflegung, s. ebenda, sowie bei „Verpflegung“.
- Material-Ankäufe, Instruction über das Verfahren beim Ankaufe von Rohmaterialien und sonstigen Sachen bei den Artillerie-Depots *ic.*, hier nachträgliche Anlage eines Formulars zu derselben. 52.
- Material-Verkäufe, Behandlung der Verkaufs-Erlöse aus unbrauchbaren Materialien und Utensilien. 224.
- Medaillen-Zulagen, Bestimmungen über deren Ausbezahlung auf Grund der durch die Landwehr-Ordnung und durch das Gesetz über den Landsturm veränderten Militär-Dienstleistung. 95.
- Medicamente, s. „Arzneien“.
- Militär-Abschiede, s. „Abschiede“.
- Militär-Aerzte, s. „Ärztliches Personal“.
- Militär-Apotheker, s. „Apothekerpersonal“.
- Militär-Arrestaten, s. „Arrestaten“.
- Militär-Büchsenmacher, s. „Büchsenmacher“.
- Militär-Fonds, s. „Fonds“ bezw. „Fondsbeiträge“.
- Militär-Gebäude, Behandlung der Erträgnisse der zum Festungseigenthum gehörigen Militär-Gebäude und Grundstücke zu Neu-Ulm. 203.
- Militär-Handbuch, Auflage eines solchen für das Jahr 1878. 447.
- Militärpapiere, Gebühren für Duplicate von Militärpapieren. 339.
- Militär-Pensionisten, s. „Pensionisten“.
- Militär-Schwimmschulen, s. „Schwimmschulen“.
- Militär-Strafanstalten, s. „Strafanstalten“.
- Militär-Verwaltungsdienst, Vorbedingung für Anstellung im höheren Intendanturdienst. 138.
- Mobilmachungspferde, s. „Pferde“.
- Münzwesen, die neuen Reichsmünzen, hier Beschreibung der goldenen Fünfmarkstücke. 231.
- — — Beschreibung der neuen Fünfzigpfennigstücke. 321.
- Munition, Gebühr an Munition zu den Uebungen des Beurlaubtenstandes. 92.



- Kommunikation: Bericht über den Zustand der Truppen der Division des Großherzogs von Baden in den Jahren 1871 und 1872. 11.
- — — Zustand der Division M 71. von der Oberbefehlshaber Erasmus von Lützow. Bericht über die Division und die Truppen der Division des Großherzogs von Baden M 69. 32.
- — — Abreise nach dem Lande und Besetzung der 48.
- Kommunikation: Bericht über die Besetzung der Besatzungstruppen in den Jahren M 71. 4.

## R.

- Ramens: Meldung der Stadt Rastatt: Strenge im „Eberwald“ und Sammlung der 7. Brandenburgischen Landwehr-Regiment Nr. 90. 31.
- — — der Stadt Oberhofen: Oberhofen im „Rohmar“/B. 4.
- Ramenberichtigungen. 178.
- Rationalitäten: Einleitung der Rationalitäten der ohne Vorbehalt eines Truppenabzuges in Preußen-Rationalitäten ernannten Personen. 45.
- Naturalverpflegung: Festlegung der Verpflegung für die Ration-Verpflegung bei Einquartierungen im Jahre 1877. 13.
- — — Vollzug des Reglements über die Natural-Verpflegung der Truppen im Frieden, hier Vorläufertermin zc. für die commissionellen Berichte über den Zustand betreffend der zur Veranschlagung kommenden Naturalien. 165.
- — — Erklärung der Kosten für Empfänge von Naturalien seit Angehöriger nicht bayerischer Contingente aus diesseitigen Regimenter zc. 190.
- — — Beförderung in den Garnison-Lazarethen. 220. 436.
- — — Controlirung der an die größeren Friedens-Reservirten- u. Reservirten-Transporte auf Eisenbahn-Verpflegungsstationen v. abreichenden Kost seitens der Transportführer. 274.
- — — Reglement über die Naturalverpflegung der Truppen im Frieden, hier Einschaltung eines Zusatzes bei §. 36 desselben. 45.
- — — s. auch „Verpflegung“.
- Neu-Ulm, Erträgnisse der zum Festungseigenthum gehörigen Militärbau-Gebäude und Grundstücke zu Neu-Ulm. 203.
- Notifikationen, Ausstellung solcher über Rangveränderungen. 133.
- — — Ausfertigung solcher über Beförderung von Officiers-Aspiranten zu außeretatmäßigen Second-Lieutenants behufs Einhebung der Stempellagen. 390.

## D.

- Oberfeuerwerker, deren Gebühren im Falle der Commandirung zur Ablegung einer Prüfung. 24.
- Oberfeuerwerkerschule, Uebungsreisen der Officiere, Unterofficiere und Mannschaften derselben, hier Gebühren. 491.
- Oberhaus, Bestimmungen über den Aufsichtsdienst und das Aufsichtspersonal bei den Militär-Strafanstalten auf Oberhaus. 356.
- Oberstinhaber, s. „Regiments-Inhaber“.
- Delanstrich der Fußböden in militärfiscalischen Dienstwohngebäuden. 366.
- Officiere, Begrüßung der Officiere fremder Armeen durch bayerische Militär-Angehörige, dann Verhaltensnormen für bayerische Officiere in Uniform im Auslande. 11.
- — — Festsetzungen in Bezug auf Gebühren derselben in Commandirungsfällen. 21.
- — — Dienstverhältnisse der Officiere à la suite. 53.
- — — Benützung von Casernquartieren durch hiezu nicht verpflichtete Officiere. 53.
- — — Militärdienstliche Bewilligung zu Reisen und zum Aufenthalt verabschiedeter Officiere im Auslande, resp. zu Auswanderungen. 64.
- — — Einstellung der Beitragsleistung zum Landwehr-Officiers-Unterstützungsfond aus den Servisbezügen der Officiere und Beamten des Beurlaubtenstandes. 85.
- — — Würdigung der Vorschläge von Officieren und Sanitäts-Officieren des Beurlaubtenstandes für Verleihung der Landwehr-Dienstauszeichnung 1. Classe. 114.
- — — Ausstellung der Militär-Abschiede für Officiere. 126.
- — — Competenzen der im activen Dienste verwendeten pensionirten Officiere. 128.
- — — Ausstellung von Notificationen über Rangveränderungen. 135.
- — — Berittenmachung der Officiere des Beurlaubtenstandes bei Einziehungen. 217. 442.
- — — Competenzen der Officiere bei Heranziehung zum Flurabschätzungsgeschäft. 333.
- — — Abcommandirung von Ingenieur-Officieren zur Theilnahme an den größeren Telegraphen-Pionier- u. Uebungen bei einem Pionier-Bataillon, hier deren Gebühren. 335.

- Officiere, Stellenvermehrungen zc. im Stande der Officiere, Aerzte und Beamten, dann Aenderungen in deren Dienst- zc. Verhältnissen auf Grund der Etats pro 1877/78. 344. 348.
- — — Ausfertigung von Notifikationen über Beförderung von Officiers-Aspiranten zu außeretatsmäßigen Second-Lieutenants behufs Einbringung der Stempeltaxen. 390.
- — — Besetzung der Second-Lieutenantsstellen bei der Besatzungs-Armee mit Feldwebel-Lieutenants. 525.
- Officiers-Aspiranten, deren Gebühren bei Commandirung zur Ablegung der Portepée-Führichs-Prüfung. 24.
- — — Vorschlag solcher vom Beurlaubtenstand zu Officieren, hier Belegung der dießbezüglichen Gesuchslisten mit Stammtrollen-Auszügen. 325.
- Officiers- zc. Diener, Bestimmungen über deren Abstellung, Bekleidung und Ausrüstung. 232.
- Officierspferde, s. „Pferde“.
- Officierswaisen, s. „Wittwen und Waisen.“
- Orden und Ehrenzeichen, Ordensverleihungen. 1. 167. 205. 370. 426. 441. 463.
- — — Compendium über bayerische Orden und Ehrenzeichen von G. Knuffert. 237.
- Organisation, s. „Formation“.

## P.

- Packordnung, Einführung der neuen Sattelung und Packordnung der Cavalerie für die Reit- und Sattelzugpferde der Artillerie und der Trains. 25.
- — — Berichtigungen zur „Sattelung und Packordnung“ der Cavalerie“. 194. 512.
- Papierformat, Bestimmungen, betreffend das Papierformat im amtlichen Verkehre. 175. 177.
- Papiergeld, s. „Banknoten“.
- Paßwesen, Sistirung der Ausstellung von militärischen Reisepaßen ins Ausland für Officiere a. D. 64.
- Patente, hier die Adnotirung der Stempeltaxen. 390.
- Patronen, Fetzung der Patronen M/71, hier dießbezügliche Ergänzung der Verwaltungsbestimmungen, betreffend die Munition und Munitions-Materialien für das aptirte Infanterie-Gewehr M/69. 326.
- — — Käufliche Abgabe von Patronen und Gewehrpulver. 438.



Patrontaschen, Einführung eines neuen Patrontaschen-Musters, hier die Ingebrauchnahme und Tragweise der neuen Patrontaschen. 15.

— — — Ausrüstung der Feldartillerie und des Trains mit der Reiter-Patrontasche M/72. 114.

Pensionen, Sistrung des Einzugs der Unterhaltsbeiträge bei den mit Freiplätzen aus einem öffentlichen Fond begnadigten Waisen von Officieren und Militär-Beamten. 401.

— — — Relicten-Pensionsanspruch der Beamten der Militär-Verwaltung. 402.

— — — Wittwen-Pensionen und Waisen-Unterhaltsbeiträge, hier Gewährung von Pensionszulagen. 462.

— — — Pensionszulagen für Officiere, Aerzte und Beamte, dann für Unterofficiere und Soldaten aus den Mitteln des Haupt-Militär-Stats. 462.

— — — Pensions- und Versorgungsansprüche invalider Feldwebel-Lieutenants. 527.

Pensionisten, Legalisation der Pensions- und Alimentations-Quittungen durch Bescheinigung des Lebens, hier Todesanzeigen der Militär-Pensionisten. 204.

— — — Aenderung des Schemas für die Quittungsbücher der Militär-Pensionäre der Unterclassen. 280.

— — — Einführung dieser Quittungsbücher, hier erläuternde Bestimmungen hierüber. 311.

— — — s. auch „Invaliden“.

Pensionszulagen, s. „Pensionen“.

Personal-Veränderungen:

a) im Stande der Officiere. 1. 37. 57. 116. 130. 145. 164. 218. 289. 370. 443. 465. 479. 505. 528.

b) im Stande des Sanitätscorps. 12. 191. 219. 250. 296. 297. 337. 426. 474.

c) im Stande der Beamten. 58. 141. 151. 152. 193. 236. 255. 291. 292. 371. 496. 497. 529.

— — — hier Berichtigungen. 173. 455.

Pferde, Transport der Dienstpferde verletzter oder einzeln commandirter Officiere auf Eisenbahnen und Dampfschiffen, hier Marschverpflegung der Pferdewärter. 10.

— — — Ueberweisung austrangirter Pferde an die Artillerie-Depots, dann Abgabe ausgemustertter Pferde der Cavalerie und Artillerie an den Train, hier Einziehung von 1 *M* für jedes Paar Hufeisen derselben. 51.

- Pferde, Berittenmachung der Officiere des Beurlaubtenstandes bei Einziehungen. 217. 442.
- — — Behandlung der Erlöse für ausrangirte Dienst- und Chargenpferde sowie Remonten, dann der Remontepreis-Differenzen für abgegebene Chargenpferde. 224.
- — — Gewährung der Fourage-Rationen in Geld für die Pferde der stellvertretenden Compagnieführer, dann Verabreichung außeretatsmäßiger Rationen gegen Bezahlung. 249.
- — — Reglement über die Remontirung der Armee. 268.
- — — Gewährung der Nationsvergütungsgelder für vorhandene Pferde nach dem Normpreise, hier rechtfertigende Umstände. 273.
- — — Heranziehung der Krümperpferde bei der Cavalerie zu Vortspannleistungen. 331.
- — — Desgleichen, hier Nationsvergütung. 374.
- — — Reglement über die Remontirung der Armee, hier Abänderungen. 458.
- Pferde-Aushebungs-Reglement, Ergänzung und resp. Berichtigung desselben. 223.
- Pferderüstung, Einführung der neuen Sattelung und Packordnung der Cavalerie für die Reit- und Sattel-Zugpferde der Artillerie und der Trains. 25.
- — — Berichtigung hiezu. 194.
- — — Maßverhältnisse der Aufzugriemen der Sattel- und der Uebergurten des Sattels M 76. 512.
- Pferdewärter, Gewährung der Marschverpflegung an die Pferdewärter beim Transport der Dienstpferde versetzter oder einzeln commandirter Officiere auf Eisenbahnen und Dampfschiffen. 10.
- Pharmaceuten, Unterricht und Prüfung der einjährig freiwilligen Pharmaceuten. 202.
- — — Uebertritt der einjährig freiwilligen Pharmaceuten in die Reserve als Unterapotheker, hier Ausstellung einer Bestallung für dieselben. 421.
- Pionier-Bataillone, deren unmittelbare Unterstellung unter die Inspection des Ingenieur-Corps und der Festungen. 55.
- — — Ausrüstung derselben mit Pionierfaschinenmessern M/71 mit Sägerücken. 332.
- — — Abcommandirung von Ingenieur-Officieren zur Theilnahme an den größeren Telegraphen-Pionier- u. Uebungen bei den Pionier-Bataillonen, hier deren Gebühren. 335.

Pionierfaschinenmesser M/71 mit Sägerücken, Einführung solcher bei den Pionier-Bataillonen und der Eisenbahn-Compagnie. 332.

Pionier-Inspection, deren Auflösung. 55.

Pistolen, Bewaffnung der berittenen Mannschaften der Feld-Artillerie, sowie der Wachtmeister und Vice-Wachtmeister des Trains mit Pistolen M 69, dann der fahrenden Artilleristen der Feld-Artillerie mit glatten Pistolen. 25.

Pläne, Kriegsspiel-Plan der Umgebung von Landshut. 428.

Portepee-Fähnriche, Beförderungen resp. Ernennungen zu solchen. 131. 170. 336. 494. 529.

— — — deren Gebühren im Falle der Commandirung zur Ablegung der Officersprüfung. 23.

— — — Einsetzung der Nationale bezüglich der ohne Vorschlag eines Truppentheils zu Portepee-Fähnriche ernannten Personen 455.

Postwesen, Berichtigung der Feldpostdienstordnung und der Ausführungsbestimmungen zur Feldpostdienstordnung für das Königreich Bayern. 311.

Preise, Inventarpreise neu erschieuener Vorschriften. 49. 133. 207. 220. 277. 373. 516.

— — — Feststellung der Vergütungspreise für die zur Abgabe an die Truppen zc. gelangenden ausgemusterten wollenen und leinenen Gegenstände. 61.

— — — Bekanntgabe der Preise für Leeren und Instrumente zur Revision der Gewehre M/69. 100.

— — — Bekanntgabe der Preise für Patronen und Gewehrpulver im Verkaufsfalle. 438.

Prüfungen, Gebühren der zur Ablegung von Prüfungen beordneten Portepee-Fähnriche, Officers-Aspiranten und Oberfeuerwerker. 23.

— — — Unterricht und Prüfung der einjährig freiwilligen Pharmaceuten. 202.

— — — Vorschrift für die Prüfung von Militär-Büchsenmachern in der Gewehrfabrik. 363.

## Q.

Quittungen, Stempelpflichtigkeit der Quittungen über Wohnungsgeldzuschüsse. 15.

— — — Directiven für die Ausstellung der Hauptquittungen und resp. über die Stempelanwendung zu denselben für die Etatsperiode 1876/77. 28.

— — — Legalisation der Pensions- und Alimentations-Quittungen



durch Bescheinigung des Lebens, hier Todesanzeigen der Militärpensionisten. 204.

Quittungsbücher, Aenderung des Schemas für die Quittungsbücher der Militärpensionäre der Unterclassen. 280.

— — — Einführung dieser neuen Quittungsbücher, hier erläuterte Bestimmungen hiezu. 311.

## R.

Ranglisten, deren Führung. 195.

Rangverhältnisse, Notifikationen über Rangveränderungen. 135.

— — — Aenderungen in den Rangverhältnissen der Canzlei-Secretäre und Zahlmeister. 346—347.

— — — Rang- und Dienstverhältnisse der Lazarethgehülfen. 349.

— — — Aenderung des Rangverhältnisses der Kriegsräthe, der Lazareth-Oberinspectoren der 2. Gehaltsklasse, der Lazareth-Verwaltungs-Inspectoren, des Festungs-Inspectionss-Secretärs und des Chemikers beim Hauptlaboratorium. 359.

— — — Rangverhältniß der Feldwebel-Lieutenants. 526.

Rapporte, Ärztliche Rapport- und Berichterstattung. 213.

— — — Erläuterung des Begriffes „Rekrut“ mit Bezug auf die ärztliche Rapport- und Berichterstattung. 325.

— — — Nähere Bezeichnung der Augenentzündungen in den ärztlichen Rapporten zc. 423.

— — — Abänderungen an den Formularen zu denselben. 498.

Rechnungsjahr, dessen Verlegung, hier Gewährung von abzugsfreiem Urlaub bis zu 60 Tagen. 3.

— — — Verlegung desselben, hier Anwendung von Stempelmarken für Pensionen zc. für das Uebergangsquartal vom 1. Januar bis letzten März 1877. 28.

Rechnungswesen, Liquidirung und Verrechnung der Bekleidungs-Entschädigung pro I. Quartal 1877. 19.

— — — Verrechnung der Kosten für die lithographirten Papiere zu den Beilagen AA 1—3 der Vorschriften über Verabreichung der Feuerungs- und Erleuchtungs-Materialien. 20.

— — — Verrechnung der Kosten für den Unterhalt der Militärschwimmschulen. 32.

— — — Ueberweisung ausrangirter Pferde an die Artillerie-Depots und den Train zc., hier Einziehung des Betrages von 1 *M* für jedes Paar Hufeisen an diesen Pferden zu Gunsten des Hufbeschlagfonds. 51.

- Rechnungswesen, Nachträgliche Anlage eines Formulars zur Instruction über das Verfahren beim Ankaufe von Rohmaterialien zc. in den Artillerie-Depots zc. 52.
- — — Vergütungsfeststellung für die zur Abgabe an Truppentheile zc. gelangenden ausgemusterten wollenen und leinenen Gegenstände. 61.
- — — Festsetzung der Preise für Leeren und Instrumente zur Revision der Gewehre M/69. 100.
- — — Verrechnung der für unvermögende Verurtheilte zahlbaren Kosten der Reise zum Festungsgefängnisse. 172.
- — — Erstattung der Kosten für Empfänge von Naturalien Seitens Angehöriger nicht bayerischer Contingente aus diesseitigen Magazinen. 190.
- — — Behandlung der Erträgnisse der zum Festungs-Eigenthum gehörigen Militär-Gebäude und Grundstücke zu Neu-Ulm. 203.
- — — Legalisation der Pensions- und Alimentations-Quittungen durch Bescheinigung des Lebens, hier Todesanzeigen der Militärpensionisten. 204.
- — — Vergütung der Kosten der Auslieferung von Deserteurern anderer Bundesstaaten. 209.
- — — Verrechnung der Rückeinnahmen des ordentlichen Etats der Militär-Verwaltung. 224.
- — — Genehmigung zur Abschreibung von Aerarialschulden. 246.
- — — Ausgabe eines neuen Schemas für Aufstellung der Nachweisungen über angefallene Leistungen zu den Militärfonds, ferner an Stempeltagen und Botengebühren, sowie einer Instruction für Berechnung und Auslieferung dieser Leistungen. 277.
- — — Aenderung der Capitel-Eintheilung des Haupt-Militär-Etats. 327.
- — — Geschäfts-Ordnung für die Verwaltung der Garnison-Anstalten. 495.
- Reclamationen für Militärpflichtige, hier Stempelanwendung. 260.
- — — Bestimmungen über Behandlung der dießbezüglichen Gesuche. 299.
- Regiments-Inhaber, Verleihung der Inhaberstelle des 5. Infanterie-Regiments an seine Königliche Hoheit den Großherzog Ludwig IV. von Hessen und bei Rhein. 259.
- — — Verleihung der Inhaberstelle des 2. Cuirassier-Regiments an Seine Kaiserlich Königliche Hoheit den Kronprinzen Erzherzog Rudolf von Oesterreich. 461.

- — — Cassings-Behandlung der Schüge  
ments über das Cassenwesen, resp. Vent  
theilung des Haupt-Militär-Etats. 327.
- — — Exercir-Reglement für die I. b. I  
hiezü, betreffend die Ausbildung mit dem
- — — Nachtragsbestimmung hiezü betref  
wehre M/69 n. N. 402.
- — — Reglement über die Bekleidung un  
im Kriege. 425.
- — — Reglement über die Remontirung  
änderungen. 458.
- — — Reglement über die Naturalverpfl  
Frieden, hier Einschaltung eines Zusatzes I
- — — Exercir-Reglement für die Infan  
hier Abänderung des §. 190 desselben.
- Reichsbanknoten, s. „Banknoten“.
- Reichsmünzen, s. „Münzwesen“.
- Reisekosten, Festsetzungen in Bezug auf Rei  
der Personen des Soldatenstandes, dann  
litär-Verwaltung. 21.
- — — Berechnung der für unvernögend  
Kosten der Reise zum Festungsgefängniß
- — — Competenzen der zum Flurabsch  
zogenen Officiere und Beamten der Mili  
kosten und Laaerfeldern. 333.



- Eisenbahnen täglich zurückzulegenden Strecke und resp. Bestimmung der hiernach gebührenden Reisekosten. 418.
- Reisekosten, Einstellung der Ausbezahlung solcher für Reisen der Bezirks-Feldwebel zum Zwecke des Abschreibens und Berichtignens der alphabetischen Listen. 452.
- — — Tagegelber und Reisekosten der Personen des Soldatenstandes, hier der Generalärzte. 492.
- Reisepässe, s. „Paßwesen“.
- Reiter-Patrontasche M/72, Ausrüstung der Feld-Artillerie und des Trains mit derselben. 114.
- Reitunterricht, Instruction zum Reitunterricht für die Cavalerie. II., III. und IV. Theil. 84.
- Rekruten, Reservisten, Fassungs-Aenderung des Reglements über Verpflegung der Rekruten, Reservisten zc. bei Einziehungen resp. Entlassungen. 137.
- — — Controlirung der an die größeren Friedens-Rekruten- und Reservisten-Transporte auf den Eisenbahn-Verpflegungsstationen verabreichten Kost Seitens der Transportführer. 274.
- — — Erläuterung des Begriffes „Rekrut“ mit Bezug auf die ärztliche Rapport- und Berichterstattung. 325.
- Rekrutirung, s. „Ersatzgeschäft“.
- Relicten, s. „Wittwen und Waisen“.
- Remonte-Depots-Beamte, deren Gebühr an Dienstwohnungen und Natural-Deputaten. 396.
- Remontirung, Reglement über die Remontirung der Armee. 268.
- — — Desgl., hier Abänderungen. 458.

### G.

- Sanitäts-Commissionen, deren Aufhebung. 451.
- Sanitäts-Corps, s. „Ärztliches Personal“.
- Sanitätsdienst, Feldgeräte für denselben, hier Richtigkeitstellung der den Truppen-Medicin-Wagen beigegebenen Verzeichnisse der etatsmäßigen Füllung. 59.
- — — Abändernde und bezw. erläuternde Bestimmungen zur Ausföhrung der ärztlichen Rapport- und Berichterstattung. 213. 325. 423. 498.
- — — Verordnung von Zucker als Zusatz zum Trinkwasser für die Kranken. 220.
- — — Dienstsanweisung zur Beurtheilung der Militär-Dienstfähigkeit und zur Ausstellung von Attesten. 376.
- — — Desgl., hier Aufhebung der Sanitäts-Commissionen. 451.

- Sanitätsdienst, Erhöhung einiger Säze des Beköstigungs-Regulativs für die Garnisonlazarethe. 436.
- Sattelung und Packordnung, Einführung der neuen Sattelung und Packordnung der Cavalerie für die Reit- und Sattel-Zugpferde der Artillerie und der Trains. 25.
- — — Berichtigung zur Sattelung und Packordnung der Cavalerie. 194.
- — — Desgl., in specie Maßverhältnisse der Aufzugriemen der Sattel- und der Uebergurten des Sattels M/76. 512.
- Schanzzeug, Ausrüstung der Infanterie mit Schanzzeug, hier Einführung von Weispicken. 261.
- — — Ausrüstung der Truppen mit solchem, hier künftige Verwendung von Stahlblech zum Blatt an den Schaufeln M/74. 527.
- Schaukeln M/74, s. „Schanzzeug“.
- Scheiben-Schießen, Bestimmungen über das Scheiben-Schießen der Infanterie. 279.
- — — Carabiner-Schieß-Instruction für die Cavalerie und den Train. 322.
- — — Schieß-Instruction für die k. b. Infanterie und Jäger. 501.
- Schemata, s. „Formulare“.
- Schieß-Instruction, Einführung der Carabiner-Schieß-Instruction für die Cavalerie und den Train. 322.
- — — Schieß-Instruction für die k. b. Infanterie und Jäger. 501.
- Schießplätze, deren Unterscheidung bei der Gebühren-Ermittlung der sie inspizirenden höheren Truppenbefehlshaber. 334.
- Schriftenverkehr, Formation des Kriegsministeriums, hier Aenderungen im Schriftenverkehr desselben mit der Armee. 109.
- — — Bestimmungen über das Papierformat im amtlichen Verkehr. 175. 177.
- — — Directiven für die ärztliche Rapport- und Berichterstattung. 213. 325. 423. 498.
- — — Behandlung der Zurückstellungs-, Befreiungs-, Entlassungs- und Beurlaubungsgesuche. 260. 299.
- — — Gebühren für Duplicate von Militärpapieren. 339.
- — — Einsendung von Veränderungs-Nachweisungen zur Adelsmatrikel Seitens der außerhalb Bayerns dislocirten Truppentheile. 368.
- — — s. auch „Listenwesen“.
- Schulunterricht bei den Truppen, hier die Capitulantenschulen. 119.
- — — hier Unterrichtsgelder der Truppen. 124.

- Schwimmschulen, Bestimmungen über den Unterhalt und Betrieb *z.* der Militär-Schwimmschulen. 32.
- Secretariatspersonal, Veränderungen im Stande desselben. 291. 292.
- — — Aenderungen in den Rang- und Gehaltsverhältnissen desselben. 344. 346.
- Servis, Gebühr an Servis und Wohnungsgeldzuschuß für die Casernquartiere benützenden, indeß hiezu nicht verpflichteten Officiere. 53.
- — — Einstellung der Beitragsleistung zum Landwehr-Officiers-Unterstützungsfond aus den Servisbezügigen der Officiere und Beamten des Beurlaubtenstandes. 85.
- — — Bestimmung bezüglich der Ausbezahlung der Servisgebühr an die im activen Dienste verwendeten pensionirten Officiere und Militär-Beamten. 128.
- Soldaten-Frauen und Kinder, Bestimmungen über deren arztliche Verpflegung. 14
- Specialkarten, *s.* „Karten“.
- Stadtmagistrate, unmittelbare Unterordnung des Stadtmagistrats Landsberg unter die k. Kreisregierung. 242.
- — — Dasselbe bezüglich des Stadtmagistrats Dillingen. 514.
- Stammrollen-Auszüge, *s.* „Listenwesen“.
- Statistik, Herausgabe des XXXV. und XXXVI. Hefes der Beiträge zur Statistik des Königreichs Bayern. 423.
- Stempelwesen, Stempelpflichtigkeit der Quittungen über Wohnungsgeldzuschüsse 15.
- — — Anwendung von Stempelmarken für Pensions- *z.* Quittungen im 5. Quartal 1876/77. 28.
- — — Revision der Vollzugsvorschriften zum Tax- und Stempelgesetze vom 8. November 1875, hier das Papierformat und die Verwendung der Stempelmarken in den Landestheilen rechts des Rheines. 177.
- — — Stempelfreiheit von Eingaben im kaufmännischen und sonstigen gewerblichen Verkehre mit den Behörden in den Landestheilen rechts des Rheines. 187.
- — — Stempelanwendung bei Zurückstellungs- und Befreiungsgesuchen für Militärpflichtige und bei Beurlaubungs- und Entlassungsgesuchen für Soldaten. 260.
- — — Ausgabe eines neuen Schemas für Aufstellung der Nachweisungen über angefallene Leistungen an Stempeltaxen und Botenabühren, sowie einer Instruction für deren *B-*lieferung. 277.



- Stempelwesen, Einhebung von Stempeltaren von den zu außerordentlichem Second-Lieutenants der Artillerie und des Ingenieur-Corps beförderten Officiers-Aspiranten. 390.
- Sterbfälle, Todesanzeigen der Militärpensionisten. 204.
- Strafanstalten, Bestimmungen über den Aufsichtsdienst und das Aufsichtspersonal der militärischen Strafanstalten auf Oberhaus. 356.
- Strafen, Vollzug von Freiheitsstrafen gegen Militärpersonen. 267.

## F.

- Tagegelder, Festsetzungen in Bezug auf Reisekosten und Tagegelder der Personen des Soldatenstandes, sowie der Beamten der Militär-Verwaltung. 21.
- — — — — Kompetenzen der zum Plurabschätzungsgeschäft herangezogenen Officiere und Beamten der Militär-Verwaltung an Reisekosten und Tagegeldern. 333.
- — — — — Gewährung der halben Commandozulage und des Naturalquartiers an Stelle der Tagegelder für die zu den größeren Telegraphen-Pionier- u. Uebungen abcommandirten Ingenieur-Officiere. 335.
- — — — — Reisekosten und Tagegelder der Personen des Soldatenstandes, hier Erhöhung der bei Reisen von größeren Entfernungen auf Eisenbahnen täglich zurückzulegenden Strecke. 418.
- — — — — Tagegelder und Reisekosten der Personen des Soldatenstandes, hier der Generalärzte. 492.
- Tag- und Stempelwesen, s. „Stempelwesen“.
- Telegraphen-Pionier-Uebungen, s. „Uebungen“.
- Telegraphenstationen, Eröffnung neuer solcher. 8. 49. 212. 244. 326. 374. 419. 466.
- Termine, Vorlagetermin für die commissionellen Berichte über Anstände betreffs der Güte der zur Berausgabe kommenden Naturalien. 168.
- — — — — Termin für Einsendung von Veränderungs-Nachweisungen zur Adelsmatrikel bezüglich der in der Pfalz und außerhalb Bayerns dislocirten Truppentheile. 368.
- Titel, Verleihung des Titels „Excellenz“ an die Generallieutenants und General-Adjutanten Theodor Freiherrn von Jeeke und Carl Spruner von Merk. 369.
- Todesfälle, Todesanzeigen der Militär-Pensionisten. 204.
- Topographisches Bureau, Commandirung von Officieren in dasselbe. 419.

**Tornister, Ausrüstung der Feld- und Fuß-Artillerie mit Tornistern** M/68. 450.

**Train, Bewaffnung der Train-Mannschaften mit dem Carabiner M/71. 4.**

— — — Einführung der neuen Sattelung und Packordnung der Cavalerie für die Reit- und Sattel-Zug-Pferde der Artillerie und der Trains, dann Bewaffnung und Ausrüstung der Mannschaften des Trains mit Pistolen und resp. Cavalerie-Pistolenholstern. 25.

— — — Abgabe ausgemusterter Pferde der Cavalerie und Artillerie an den Train, hier Einziehung des Betrages von 1 *M.* für jedes Paar Hufeisen an diesen Pferden für den Hufbeschlagfond. 51.

— — — Ausrüstung des Trains *xc.* mit der Reiter-Patrontasche M/72. 114.

— — — Vorschrift zur Verwaltung der Train-Depots. 153.

— — — Carabiner-Schieß-Instruction für die Cavalerie und den Train. 322.

— — — Dienstanweisung für die Brückentrains eines Armee-Corps. 361.

**Transporte, Gewährung der Marschverpflegung an die Pferdewärter beim Transport der Dienstpferde verletzter oder einzeln commandirter Officiere auf Eisenbahnen und Dampfschiffen.** 10.

— — — Eisenbahntransport für Militär-Arrestanten, hier Fahrtagen. 54.

— — — Controlirung der an die größeren Friedens-Reservisten- und Reservisten-Transporte auf den Eisenbahn-Verpflegungsstationen verabreichten Kost Seitens der Transportführer. 274.

**Truppenübungen, s. „Übungen“.**

**Luchhandschuhe, Einführung von Luchhandschuhen von graumelirter Farbe für die Gefreiten und Gemeinen.** 286.

**Turnunterricht, Vorschriften über das Turnen und Bajonettschneiden der Infanterie.** 140.

— — — Anwendung der „Vorschriften über das Turnen der Infanterie, München 1877“ beim Turn-Unterricht der Fuß-Artillerie. 362.

## II.

**Übungen, Bestimmungen über die Übungen des Beurlaubtenstandes pro 1877/78.** 85.

— — — Bestimmungen über die größeren Truppenübungen pro 1877. 158.

— — — Gebührenliste der an den Gefechts- und Schießübungen im Terrain *xc.* theilnehmenden Truppentheile. 252

- Uebungen, Einführung von Bestimmungen für das Scheidenschießen der Infanterie. 279.
- — — Abcommandirung von Ingenieur-Officieren zur Theilnahme an den größeren Telegraphen-Pionier- u. Uebungen bei dem Pionier-Bataillon, hier deren Gebühnisse. 335.
- — — Uebungen des Beurlaubtenstandes, hier Marschgebühren der Uebungsmannschaften. 457.
- — — Erweiterung der Uebungen des Beurlaubtenstandes von 1877/78. 513.
- Uebungsreisen der Officiere, Unterofficiere und Mannschaften der Oberfeuerwerferschule, hier Competenzen. 491.
- Unbrauchbare Gegenstände, Vergütungsfeststellung für die Truppentheile u. zur Abgabe gelangenden ausgemusterten wollenen und leinenen Gegenstände. 61.
- — — Behandlung der Verkaufs-Erlöse aus unbrauchbaren Materialien und Utensilien u. 224.
- Uniformirung, Bestimmungen über Bekleidung und Ausrüstung der Officier- u. Diener. 235.
- — — Einführung von Tuchhandschuhen von graumelirter Farbe für die Gefreiten und Gemeinen. 286.
- — — Gradabzeichen der Lazarethgehilfen. 353.
- — — Bekleidung und Ausrüstung der Aufsichtsunterofficiere bei der militärischen Strafanstalt auf Oberhaus. 357.
- — — Reglement über die Bekleidung und Ausrüstung der Armee im Kriege. 425.
- — — Bekleidung und Ausrüstung der Feldwebel-Lieutenants bei der Besatzungs-Armee. 526.
- Unterhaltsbeiträge, Siftirung des Einzugs der Unterhaltsbeiträge bei den mit Freiplätzen aus einem öffentlichen Fond begnadigten Waisen von Officieren und Militärbeamten. 401.
- Unterricht, Schulunterricht bei den Truppen, hier die Capitulantenschulen. 119.
- — — Unterricht und Prüfung der einjährig freiwilligen Pharmaceuten. 202.
- Unterrichtsgelder der Truppen. 124.
- Unterstützungsfonds, s. „Fonds“ und bezw. „Fondsbeiträge“.
- Urlaub, Gewährung von abzugsfreiem Urlaub bis zu 60 Tagen in Folge Verlegung des Rechnungsjahres. 3.
- — — Gewährung von Urlaub mit Löhnung. 136.
- — — Urlaubsgesuche für Soldaten, hier Stempelanwendung. 260.



- Urlaub, Instruirung zc. der Urlaubsgesuche für Soldaten. 299.  
 — — — Gewährung der halben Fahrtage auf den k. Staatsbahnen an die freiwillig in Urlaub gehenden Unterofficiere und Soldaten. 375.

### B.

- Verbandmittel, Richtigstellung der den Truppen-Medicin-Wagen beigegebenen Verzeichnisse der etatsmäßigen Füllung an solchen. 59.  
 — — — Aenderungen bezw. Ergänzungen der Instruction über die Versorgung der Armee mit Arzneien und Verbandmitteln. 276. 477.  
 Verhehlichung, Bestimmungen über die Verhehlichung der Zeug-Unterofficiere. 210.  
 — — — Verhehlichungsgesuche von Unterofficieren bei Ueberschreitung der normirten Zahl der Verheiratheten. 362.  
 — — — Verhehlichung der Beamten der Militär-Verwaltung, hier deren Relicten-Pensionsanspruch und Beitragsleistung zum Wittwen- und Waisenfond. 402.  
 Verkaufs-Erlöse aus unbrauchbaren Gegenständen zc., deren Behandlung. 224.  
 Verpflegung, Verpflegungs-Competenzen der Capitulanten. 9.  
 — — — Gewährung der Marschverpflegung an die Pferdewärter beim Transport der Dienstpferde verletzter oder einzeln commandirter Officiere auf Eisenbahnen und Dampfschiffen. 10.  
 — — — Festsetzung der Vergütung für die Naturalverpflegung bei Einquartierungen im Jahre 1877. 13.  
 — — — Arzneiliche Verpflegung der Soldaten-Frauen und Kinder. 14.  
 — — — Festsetzung des Verpflegungszuschusses in der Garnison Neu-Ulm für die Monate Januar mit März 1877. 18.  
 — — — Nachweisung der für die zu den Uebungen einzurufenden Mannschaften des Beurlaubtenstandes zahlbaren Verpflegungs-Competenzen. 92.  
 — — — Aufbesserung der Bezüge der Invaliden. 94.  
 — — — Fassungs-Aenderung der §§. 20 und 68 des Reglements über Verpflegung der Rekruten, Reservisten zc. bei Einziehungen resp. Entlassungen. 137.  
 — — — Festsetzung des Garnisons-Brodgeldes und der Vergütungssätze für Fourage pro I. Quartal 1877/78. 142.  
 Für die Monate Juli mit December 1877. 266.  
 Für die Monate Januar mit Juni 1878. 519.

**Verpflegung, Festsetzung der Verpflegungszuschüsse pro I. Quartal 1877/78.** 43.

Pro II. Quartal 1877/78. 257.

Pro III. Quartal 1877/78. 420.

Pro IV. Quartal 1877/78. 515.

— — — Vollzug des Reglements über die Naturalverpflegung der Truppen im systematischen Berichtsverfahren für die Commissionen der Güte der zur Abgabe gelangend

— — — Reglement über die Verpflegung der Armee im Kriege. 189.

— — — Erstattung der Empfänge von Naturalien Seitens Angehöriger Contingente aus diesseitigen Magazinen. 190.

— — — Beförderung von Wasser in Lazarethen, hier Verordnung von Zuckerwasser für die Kranken. 220.

— — — Controlirung der größeren Friedens-Rekruten- und Reservisten-Transporte auf den Eisenbahn-Verpflegungsstationen verabreichten Kost Seitens der Transportführer. 274.

— — — Beförderung in den Garnison-Lazarethen, hier Erhöhung einiger Sätze des Beförderung-Regulativs. 436.

— — — Marschverpflegung der Uebungsmannschaften des Beurtheiltenstandes. 457.

— — — Reglement über die Naturalverpflegung der Truppen im Frieden, hier Einschaltung eines Zusatzes bei §. 36 desselben. 459.

— — — Verpflegungs-Gebühren der Officiere, Unterofficiere und Mannschaften der Oberfeuerwerkerschule bei Uebungsreisen. 491.

**Verforgungsgeuche, Ausschließung der nach bürgerlichen Normen verheiratheten Militär-Bewerber von der Aufnahme in den Dienst der k. Befehrsanstalten.** 157.

**Verwaltung, Geschäfts-Ordnung für die Verwaltung der Garnison-Anstalten.** 495.

**Veteranen-Kalender für 1878, dessen Bezugsermöglichung.** 504.

**Veterinärärztliches Personal, Veränderungen im Stande desselben.** 151. 497.

**Vorschriften, Bestimmungen über die Arzneigelder-Fonds der Truppen und über die Arznei-Verpflegung der Familien der mit den Unterofficieren der Armee rangirenden Individuen des Garnisons-Bauwesens, des Festungs- und Zeugpersonals, sowie der Zeughaus-Büchsenmacher.** 14.

- Vorschriften, Inventarwerth neu erschienener Vorschriften zc. 49. 133  
207. 220. 277. 373. 516.
- — — Vorschriften über das Turnen und Bajonetfechten der Infanterie. 140.
- — — Vorschrift zur Verwaltung der Train-Depots. 153.
- — — Vorschrift für die Inspicirung des Artillerie-Materials, dann der Truppen- und Train-Fahrzeuge. 275.
- — — Bestimmungen über das Scheibenschießen der Infanterie. 279.
- — — Abänderung resp. Ergänzung der „Verwaltungsbestimmungen, betreffend die Munition und Munitions-Materialien für das Gewehr M/69“. 326.
- — — Anwendung der Vorschriften über das Turnen der Infanterie beim Turnungetricht der Fuß-Artillerie. 362.
- — — Vorschrift für die Prüfung von Militär-Büchsenmachern in der Gewehrfabrik. 363.
- — — Vorschriften für den Unterricht der Infanterie, hier Maßverhältnisse des Gewehrs. 395.
- — — Einband der Dienstvorschriften. 435.
- — — Vorschrift über das Bezeichnen und Numeriren der Waffen. 472.
- — — Hinausgabe der 6. Abtheilung zum IX. Theile der Vorschriften für den Unterricht der f. b. Infanterie. 502.
- Vorspannleistungen, Heranziehung der Krümperpferde bei der Cavalerie zu solchen. 331.
- — — Desgleichen, hier Fourage-Empfang und Vergütung. 374.

### B.

- Waffen, Empfehlung eines Werkes: „Duellen zur Geschichte der Feuerwaffen“. 359.
- — — Vorschriften über das Bezeichnen und Numeriren der Waffen. 472.
- — — Ersatz der Instruction für das Ingangsetzen und die zunehmenden Reparaturen der Mechanismen der Handfeuerwaffen durch neue Vorschriften. 502.
- — — s. auch „Bewaffnung“.
- Waffen-Inspicienten, Geschäfts-Instruction für dieselben, hier zweite Anlage zu §. 8. 476.
- Wandkarten, Empfehlung der Köhl'schen Wandkarte von Südwest-Deutschland. 265.



- Anwesenheit und Abwesenheit. Schluß des Capitulars der Unteroffiziere für die Beförderung der Offiziere und Beamten. 401.  
 — — — Abwesenheit. Pensionirung der Beamten der Militär-  
 Verwaltung und der Beamten derselben zum Zwecke der  
 Pensionierung. 402.  
 — — — Beamten: Pensionen und Beförderung. Unterhaltsbeitrag zu  
 Gewährung von Pensionen. 402.  
 Wohnungs-Erleichterung. Festsetzung derselben für die ab-  
 wesenden Beamten-Inspectoren. 206.  
 Wohnungs-Erleichterung. Zweckmäßigkeit der Quartiere der  
 Wohnungs-Erleichterung. 15.  
 — — — Benutzung von Casernquartieren durch hierzu nicht berech-  
 tigte Offiziere, hier Gebühr an Servis und Wohnungsgeld für  
 dieser Offiziere. 23.  
 — — — Wohnungsgeldauschuß der im activen Dienste verwen-  
 deten pensionirten Offiziere und Militär-Beamten. 128.  
 Wollene Gegenstände, Vergütungsfeststellung für die zur Abgabe  
 an Truppentheile u. gelangenden ausgemusterten wollenen und  
 leinenen Gegenstände. 61.

### B.

- Zahlmeister, Aenderungen in den Gehalts- und Rangverhältnissen  
 derselben. 347.  
 Zeugnisse, Bekanntgabe weiterer, zur Ausstellung von Zeugnissen für den  
 einjährig freiwilligen Dienst berechtigter Lehranstalten. 197. 239. 428.  
 — — — Dienstausweisung zur Beurtheilung der Militär-Dienstfähig-  
 keit und zur Ausstellung von Attesten. 376.  
 — — — Vollzug der Ersatz-Ordnung, hier die zur Ausstellung glaub-  
 hafter Zeugnisse ermächtigten Aerzte im Auslande. 449.  
 Zeugpersonal, Bestimmungen über die Berechtigung der Zeug-  
 niss-officiere. 210.  
 — — — Aenderung des Etats an Zeugpersonal. 346.  
 Zündergewehre, Ersatz für unbrauchbare solche, resp. Festsetzung  
 der Gebühr an Zündhütchen für dieselben. 118.  
 Zündhütchen, Festsetzung der Gebühr an Zündhütchen für Zünder-  
 Gewehre. 118.  
 Zurückstellungs-gesuche für Militärpflichtige, Bestimmungen über  
 deren Behandlung. 260. 299.

## B. Namen.

## A.

Abel, Eugen, Maj. 479.  
 Ader, Eugen, St. 40.  
 Abe, Albert, St. 295.  
 Ablstein, Arnold, St. 508.  
 Adlmühler, Cajetan, St. 42.  
 Albert, Ferdinand, St. 493.  
 — Friedrich, St. 254.  
 — Theodor DSt. 192.  
 Albrecht, Erzherzog von Oesterreich,  
 K. K. 167.  
 Albrechtskirchinger, Ferdinand, Maj.  
 145.  
 Alboßer, Carl, St. 39.  
 Alexander, Cajetan, Port. Fähnrich.  
 132.  
 Allweyer, Joseph v., Port. Fähnrich.  
 437.  
 Amann, Wilhelm, Betr. 152.  
 Amberger, Andreas, St. 57.  
 Andrian-Werburg, Maj. Frh. v.,  
 Hptm. 294.  
 Angerer, Benno, St. 152.  
 — Ernst, St. 46.  
 — Georg, Port. Fähnrich. 530.  
 Angstwurm, Theodor v., Obst. 482.  
 Anz, Carl, St. 45.  
 Apoiqer, Joseph, St. 192. 391.  
 Appel, Ludwig, St. 45.  
 Arco-Valley, Ant. Gr. v., St. 296.  
 Arco-Zinneberg, Franz Gr. v., St.  
 426.  
 Arendts, Gustav, St. 43.  
 Aretin, Ludwig Frh. v., St. 254.  
 Arnold, Hugo, Hptm. 255.  
 — Kurt, St. 44. 291.  
 Arnulph, Prinz v. Bayern, K. K.  
 Maj. 422. 493. 503. 518.

Arras, Ludwig, St. 46.  
 Aschauer, Wilhelm, Int. 236.  
 Aschner, Johann, St. 42.  
 Ashton, Heinrich, St. 42.  
 Auer, Victorin, Port. Fähnrich. 132.  
 Aull, Wilhelm, St. 39.  
 Auracher, Ludwig, St. 147. St.  
 295.  
 Aurnheimer, Ferdinand, St. 147.  
 445.  
 Aysin, Friedrich v., Maj. 371.  
 Obst. 483.  
 Auvera, Carl, St. 507.  
 Arthalb, Nepomuk Mitt. v., Maj.  
 297.

## B.

Babinger, Franz, DSt. 297.  
 Bacher, Mag., Aff. 337.  
 Bachmaier, Andreas, St. 486.  
 Bachmann, Hermann, St. 38.  
 Badert, Ludwig, St. 485.  
 Badhauser, Carl, Port. Fähnrich.  
 132.  
 Bär, Adam, Zahlmstr. 131.  
 — Heinrich, St. 508.  
 — Julius, St. 42.  
 — Ludwig, Aff. 337.  
 Bärnklaue, Friedrich, St. 487.  
 Bärst, Michael, St. 44.  
 Bäumer, Albert, St. 219.  
 Baier, Bartholomäus, St. 43.  
 Baierslacher, Anton, St. 488.  
 Ball, Emil, St. 164.  
 Bamler, Wilhelm, St. 40.  
 Bartel, Otto, St. 507.  
 Barth zu Harmating, Ernst Frh. v.,  
 St. 295.

- Bartz, Heinrich, Port. Fähnrich. 48.  
 Bauer, Alois, AssArzt. 12.  
 — Anton, DStArzt. 66.  
 — Carl, GarnApthfr. 424.  
 — Constantin, StLt. 43.  
 — Heinrich, Hptm. 484.  
 Bauernfeind, Adam, StLt. 507.  
 Bauernschmitt, Baptist, StLt. 241.  
 Baumann, Eduard, StLt. 488.  
 — Georg, Proomstr. 219.  
 — Heinrich, StArzt. 251.  
 — Jacob, StLt. 47.  
 — Joseph, Attmstr. 368.  
 — Joseph, StLt. 488.  
 — Kaver, StLt. 487.  
 Baumeister, Anton, Port. Fähnrich. 365.  
 — Georg, Plt. 130.  
 — Joseph, AssArzt. 337.  
 Baumgartner, Anton, StLt. 43.  
 Baumüller, Adolph, GM. 428.  
 — Emil, DStArzt. 192.  
 — Ernst Ritter v., ObstLt. 483.  
 Baur, Carl, StLt. 506.  
 — Eduard, Obst. 482.  
 — Joseph, StLt. 46.  
 — Otto, CorpsStApthfr. 193.  
 Bauswein, Alfred, Plt. 67.  
 Bayer, Joseph, AssArzt. 443.  
 — Michael, StLt. 40.  
 — Kaver, StLt. 443.  
 Bayerl, Johann, Zahlmstr. 329.  
 Bayerlein, Maj., StLt. 43.  
 Bayl, Constantin, Hptm. 294.  
 Bechtolsheim, Maj. Frh. v., StLt. 445.  
 Beck, August, Port. Fähnrich. 132.  
 — Julius, StLt. 42.  
 — Martin, Plt. 296. 392.  
 Bedenbauer, Franz, StLt. 133.  
 Becker, August, Hptm. 148. Maj. 484.  
 — Theobald, StLt. 41.  
 Beckers, Franz, StLt. 42.  
 Bedh, Heinrich, StLt. 427.  
 Beer, Michael, StLt. 507.  
 Beilhack, Joseph, StLt. 528.  
 Belleville, Carl, Plt. 58.  
 — Eugen, Plt. 445. 482.  
 Belli de Pino, Joseph v., ObstLt. 483.  
 Benedikt, Maj., StLt. 38.  
 Bente, Arthur, StLt. 219.  
 Benzer, Carl, GarnBwltgsJub. 152.  
 Benzino, Eugen, StLt. 486.  
 Berchem, Carl Frh. v., GM. 258.  
 Berdel, Carl, StLt. 40.  
 Bergmann, Eugen, StLt. 508.  
 — Nathan, Plt. 486.  
 Bergmüller, Christian, AssArzt. 192.  
 Bernreither, Baptist, Maj. 166.  
 Bernstein, Sigmund, StLt. 508.  
 Berta, Joseph, StLt. 41.  
 Berthold, Joseph, StLt. 41.  
 — Otto, Port. Fähnrich. 171.  
 Beutwitz, Ernst, Attmstr. 444.  
 Beuthausen, Heinrich, Plt. 295.  
 Beutner, Moriz, AssArzt. 426.  
 Benschlag, Ludwig, Plt. 397. 398.  
 Bezold, Carl v., Hptm. 290. 372. 444.  
 — Carl v., DStArzt. 289.  
 Vibra, Friedrich Frh. v., Obst. 482.  
 Bidel, Martin, Plt. 16. 99. 427.  
 Biéchy, Theodor, Hptm. 484.  
 Biehler, v., StLt. 463.  
 Bierlein, Paul, StLt. 40.  
 Bilsinger, Emil, StLt. 46.  
 Bina, Gottlieb, StLt. 43.  
 BinStadt, Anton, Hptm. 6.  
 Binswanger, Saly, StLt. 47.  
 Birhofer, Friedrich, Plt. 130. 131. 194.  
 Birkner, Johann, Port. Fähnrich. 132.  
 — Joseph, StLt. 46.  
 Bischoff, Carl, StLt. 46.



- Bitthäuser, Joseph, SLt. 118.  
 Bitton, Caspar, AssArzt. 337.  
 Blatt, Nikolaus, Feldwebel. 241.  
 Blaul, Julius, SLt. 42.  
 Blesinger, Jacob, PLt. 295.  
 Blesing, Jacob, SLt. 529.  
 Blum, Georg, SLt. 44.  
 Blume, Emil, Maj. 370.  
 — Frido, Maj. 241.  
 Bod, Franz, PLt. 443.  
 — Franz, SLt. 41.  
 Bode, Maj. 463.  
 Bodenmüller, Otto, SLt. 219.  
 Bock, Johann, Hptm. 146. 271.  
 — Wilhelm, PLt. 150.  
 Böcking, Eduard, SLt. 46.  
 Boeche, August, Maj. 444.  
 Böhm, Friedrich, AssArzt. 426.  
 — Julius, SLt. 42.  
 — Ludwig, SLt. 46.  
 — Otto, SLt. 509.  
 Böhensch, Ludwig, SLt. 475.  
 Bösmiller, Anton, Obst. 371.  
 — Max., PLt. 58.  
 Bogner, Kaver, SLt. 44.  
 Bohlinger, Max., OStArzt. 117.  
 Bomhard, Moriz, Hptm. 291.  
 Bonn, Ignaz, PLt. 99. 415.  
 Bonnet, Arthur, SLt. 487.  
 Boos, Leonhard, JgLt. 116.  
 Born, Dualbert, PLt. 150.  
 Bosch, Carl, AssArzt. 493.  
 — Ludwig, SLt. 529.  
 Bosser, Sebastian, SLt. 42.  
 Bothmer, Friedrich Gr. v., Obz. 397.  
 — Moriz Gr. v., Hptm. 398.  
 Botisch, Georg, Assst. 497.  
 Bognner, David, SLt. 41.  
 Brack, Jacob, SLt. 12.  
 Brändl, Johann, SLt. 41.  
 Branca, Max. Frh. v., Hptm. 2.  
 Brand, Emil, AssArzt. 474.  
 — Wolfgang, SLt. 39.  
 Brandenburg, Adolph, SLt. 45.  
 — Otto, SLt. 45.  
 Brandes, Carl, SLt. 41.  
 Braun, Carl, Port.Fähnrich 336.  
 — Ludwig, IntAssess. 141. 264.  
 — Max., AssArzt. 337.  
 Braza, Carl, SLt. 41.  
 Breitenbach, Friedrich, Port.Fähnrich. 132.  
 Breitkopf, Emmo, SLt. 39.  
 Brendel, Eduard, ObstLt. 493.  
 Brenneisen, Baptist, KönigsRth. 2. Dir. 17. 48.  
 Brenner, Paul, DApthfr. 415.  
 Brennsflek, Martin, SLt. 47.  
 Bressensdorf, Adolar Bresselau v., Maj. 293. 481.  
 Brocdorff, Ulr. Gr. v., Hptm. 290.  
 Bromner, Max., DApthfr. 255.  
 Bruch, Carl, SLt. 488.  
 — Friedrich, SLt. 507.  
 Bruckman, Alphons, SLt. 44. 291.  
 Bruckmüller, Martin, Port.Fähnrich. 132.  
 Brülbeck, Johann, SLt. 275.  
 Bründl, Anton, SLt. 41.  
 Brug, Carl, SLt. 39.  
 Brugglacher, Carl, SLt. 42.  
 Brummer, Georg, SLt. 42.  
 Brunnenmayr, Friedrich v., Maj. 293. 481.  
 Brunner, Franz, AssArzt. 337.  
 — Lorenz, SLt. 212. 428.  
 Brunniger, Joseph, PLt. 150.  
 Buchetmann, Anton, OStArzt. 192. 250.  
 Buchler, Philipp, Port.Fähnrich. 132.  
 Buchner, Franz, SLt. 67.  
 — Johann, Betr. 152.  
 — Joseph, PLt. 295.  
 Büchl, Adolph, SLt. 44.  
 Bücking, Georg, SLt. 368.  
 Bühler, Leonhard, Rendant. 465.  
 Büller, Ernst v., Obst. 148.

- Endres, Kaver, SLt. 47.  
 Engel, Friedrich, Hptm. 146.  
 Engelhard, Rudolph, SLt. 44.  
 Enke, Otto, SLt. 45.  
 Erdt, August, IntAffess. 496.  
 Erlbacher, Max., SLt. 43.  
 Erling, Ludwig, SLt. 38.  
 Ertel, Joseph, Hptm. 141. 142.  
 Ertl, Carl, Port. Fähnrich. 133.  
 — Joseph, SLt. 493.  
 Erzberger, Albert, SLt. 45.  
 Esch, Philibert, CasInspectr. 11.  
 Eisebeck, Casar Frh. v., Port. Fähn-  
 rich. 171.  
 — Heinrich Frh. v., SLt. 46.  
 — Richard Frh. v., PLt. 485.  
 Eisenbeck, Heinrich, Port. Fähnrich.  
 336.  
 Eisenwein, Hugo v., Maj. 20.  
 — Hugo v., SLt. 241.  
 Exter, Carl, PLt. 296.  
 Eyb, Richard Frh. v., Maj. 484.

## F.

- Faber, Conrad, PLt. 292.  
 — Emil, SLt. 164.  
 — Gust., Maj. 58. ObstLt. 483.  
 — Philipp, SLt. 510.  
 Fabert, v., GM. 463.  
 Fabrice, v., GdC. 218.  
 — Friedrich v., Hptm. 480.  
 — Heinrich v., PLt. 290.  
 Fach, Felix, Stabshoboißt. 211.  
 Fahrmbacher, Alfred, Maj. 484.  
 — Johann, SLt. 487.  
 Failer, Theodor, AffArzt. 12.  
 Falkenhäusen, Alexander Frh. v.,  
 Rittmstr. 444.  
 — Franz Frh. v., SLt. 427.  
 — Julius, Frh. v., PLt. 150.  
 Falter, Sebastian, PLt. 100.  
 Feilitsch, Ferdinand Frh. v., Hptm.  
 294.  
 — Friedrich Frh. v., SLt. 488.

- Feilitsch, Ludwig Frh. v., Maj. 297.  
 — Wilh. Frh. v., Rittmstr. 364.  
 — Wilhelm Frh. v., SLt. 264.  
 Feinaigle, Carl, IntAffess. 141.  
 — Carl Ritt. v., GVoligsDir  
 422.  
 Feist, Georg, Betr. 16.  
 Feldbansch, Richard, SLt. 47.  
 Feller, Carl, PLt. 150.  
 Ferchl, Georg, PLt. 485.  
 Fikentscher, Georg, UArzt. 475.  
 Filchner, Carl, LazInspectr. 16.  
 Findeisen, Friedrich, Port. Fähnrich.  
 207.  
 Finsterlin, August, SLt. 493.  
 Fischach, Ernst, Hptm. 12.  
 Fischer, Eduard, SLt. 242.  
 — Erhard, SLt. 46.  
 — Ernst, SLt. 38.  
 — Georg, SMud. 58.  
 — Gottlob, SLt. 38.  
 — Johann, SLt. 38.  
 — Theobald v., Maj. 293. 444.  
 Fiserius, Julius, SLt. 493.  
 Fix, Eduard, SLt. 45.  
 Fix, Philipp, IntSecr. 131.  
 3g-Hptm. 422.  
 Flach, Eduard, SLt. 39.  
 — Heinrich, SLt. 39.  
 Fleck, Mathias, SLt. 529.  
 Fleischmann, Conrad, SLt. 40.  
 — Joseph, Obst. 490.  
 — Sigmund, SLt. 506.  
 Fleißner, Arthur, SLt. 46.  
 — Heinrich, SLt. 370.  
 Fleischner, Gustav v., Obst. 1.  
 Flotow, v., Hptm. 463.  
 Fluhrer, Wilhelm, SLt. 287.  
 Förderreuther, Gustav, SLt. 43.  
 Förster, Adam, SLt. 44.  
 — Joseph, SLt. 39.  
 Fohmann, Otto, SLt. 38.  
 Forcht, August, SLt. 39.  
 Forster, Hans, SLt. 43.



Fraaz, Heinrich, GzlSecr. 291.  
 Frand, Caspar, SLt. 38.  
 — Georg, SLt. 47.  
 Frank, Anton, SLt. 251.  
 — Gustav, SLt. 39.  
 Franz, Ferdinand, SLt. 506.  
 — Theodor, IntSecr. 141. 193.  
 Fraunberg, Ludwig Frh. v., PLt. 290.  
 Fraundorfer, August, Hptm. 294.  
 Fraps, Ferd. Frh. v., ObstLt. 504.  
 Frech, Friedr., Port.Fähnrich. 132.  
 Freiburger, Carl, SLt. 507.  
 Freibert, Georg, SLt. 42.  
 Freudenberger, Georg, SLt. 46.  
 Freundorfer, Theodor, SLt. 67.  
 Freyberg, Alexander Frh. v., GM. 369.  
 — Ludwig Frh. v., PLt. 324.  
 Freyberg-Eisenberg, Carl Frh. v., Obst. 2. 443.  
 Freyschlag v. Freyenstein, Ignaz, Maj. 206. ObstLt. 482.  
 Freyseng, Carl, SLt. 39.  
 Fricker, Carl, Hptm. 153. 292.  
 Friederich, Bernhard, Port.Fähnrich. 112.  
 Friedl, Maj., CasInspctr. 134.  
 Friedlein, Andreas, Obst. 169.  
 Friedmann, Bernhard, SLt. 426.  
 Friedrich, Emil, OStArzt. 192. 250.  
 — Franz, AssArzt. 503.  
 — Joseph, SLt. 40.  
 Fries, Sigmund, AssArzt. 12.  
 Frisch, Franz, Promjstr. 518.  
 Fritsch, Oscar, SLt. 454.  
 Frohwein, Otto, StArzt. 192.  
 Frühwein, Ludwig, SLt. 17.  
 Fuchs, Adam, CasInsp. 152.  
 — Eduard, OStArzt. 494.  
 Fuchs v. Bimbach u. Dornheim, Reinhold Frh., Hptm. 294.  
 Fuger, Michael, exp. Secr. 292.

Führer, Vitus, SLt. 42.  
 Fürer, Carl v., Port.Fähnrich. 132.  
 — Friedr. v., Port.Fähnrich. 132.  
 Fürst, Clemens, ObstLt. 483.  
 Junke, Rudolph, SLt. 44. \*

## G.

Gaa, Ignaz, Hptm. 57.  
 Gaab, Ferdinand, Maj. 57.  
 — Max., SLt. 529.  
 Gabler, Christian, IntSecr. 211.  
 Gäch, Albert, AssArzt. 474.  
 Gähler, Carl v., Obst. 393.  
 Gämmerler, Ludw. Ritt. v., ObstLt. 252.  
 Gagel, Georg, SLt. 44.  
 Gailhofer, Johann, Assst. 12.  
 Gamber, Carl, SLt. 39.  
 Gartner, Georg, SLt. 40.  
 — Jacob, SLt. 487.  
 Gasner, Florian, SLt. 98.  
 Gauer, Jacob, SLt. 40.  
 Gayer, Sigmund, PLt. 296.  
 Gebhard, Heinrich, PLt. 486.  
 — Johann, SLt. 290.  
 Gebhardt, Wilh., IntAssst. 454.  
 Gebfattel, Ludw. Frh. v., SLt. 487.  
 Gehrlein, Franz, Contelr. 497.  
 Geigel, Robert, SLt. 46.  
 Geiger, Anton, ZglLt. 465.  
 — Peter, SLt. 487.  
 Geißbeck, Joseph, SLt. 211.  
 Gempp, Alexander, SLt. 507.  
 George, Philipp, SLt. 487.  
 Gerhart, Georg, Feldwebel. 241.  
 Gerheuser, Gustav, geh. KrgsMth. 529.  
 Gerlach, Franz, SLt. 474.  
 — Joseph, Port.Fähnrich. 132.  
 Gerneth, Johann, SLt. 242.  
 Gerstner, Raimund, SLt. 43.  
 Geßlein, Martin, ZglLt. 116.  
 Geßner, Georg, SLt. 43.  
 — Gustav, SLt. 47. 264.



- Geuder gen. Rabensteiner, Georg Frh. v., Pkt. 150.  
 Gewinner, Johann, St. 506.  
 Geyer, Lorenz, WApthfr. 255. 330.  
 Geys, Ernst, St. 509.  
 Giech, Carl Gr. v., Pkt. 150. 474.  
 Giehl, Franz, St. 46.  
 Gilsa, v., Obst. 463.  
 Ginand, Adam, St. 47.  
 Girisch, Georg, St. 529.  
 Girtl, Celsus, Obst. 479.  
 Gitschger, Franz, St. 236.  
 Gläser, Hermann, St. 248.  
 — Mathias, Obst. 483.  
 Glaser, Sebastian, St. 42.  
 Glaser, Wilhelm, AssArzt. 426.  
 Gleichauf, Eduard, Maj. 293. 415.  
 Gleitsmann, Georg, St. 487.  
 Glock, Friedrich, St. 507.  
 Glöcker, Emil, DStArzt. 118.  
 Glodkowski, Maj. 463.  
 Glos, Johann, Maj. 293. 481.  
 Gmeiner, Baptist, GarnBwltgs-  
 Inspctr. 48.  
 Gnäh, Ferdinand, GarnBwltgs-  
 Inspctr. 130.  
 Gnauck, August, St. 41.  
 Godin, Carl Frh. v., StAud. 58.  
 — Christoph Frh. v., Obst. 422.  
 — Reinhard Frh. v., St. 43.  
 Gönner, Ludwig v., Port.Fähnrich.  
 514.  
 Görg, Eugen, St. 510.  
 Görz, Wilhelm, DAud. 2.  
 — Wilhelm, St. 248.  
 Goës, August, Hptm. 294.  
 — Carl, Obst. 337.  
 — Friedrich, St. 443.  
 Gößwein, Friedrich, St. 45.  
 Göz, Adam, St. 41.  
 — Conrad, St. 416.  
 Gözl, Eugen, St. 445.  
 Goldmann, Salomon, St. 40.  
 Goldschmidt, Franz, Maj. 474.  
 Goller, Friedrich, St. 38.  
 Gollwitzer, Max., St. 46.  
 Gollong, Georg, Pkt. 486.  
 Gorup v. Besanez, Gustav Frh.  
 St. 480.  
 — Wilhelm Frh., St. 487.  
 Gosen, Carl v., Pkt. 99. Hptm. 294.  
 Gottsauner, August, St. 42.  
 Gottschall, Andreas, St. 506.  
 Gradinger, Max., Obst. 296.  
 Gräf, Gustav, Pkt. 241.  
 Gräff, Nepomuk, DStBetr. 443.  
 — Nepomuk, Pkt. 427.  
 Gränzer, Ludwig, Pkt. 296.  
 Graf, Theobald, Pkt. 485.  
 Grafenstein, Carl v., AssArzt. 337.  
 — Herm. v., Port.Fähnrich. 132.  
 Gramich, Max., Port.Fähnrich. 336.  
 — Victor, Obst. 292.  
 Graser, Philipp, St. 38.  
 Grashay, Franz, St. 317.  
 Grass, August, St. 39.  
 Grassinger, Joseph, St. 504.  
 Graßl, Urban, AssArzt. 474.  
 Grathwol, Wolfg., St. 117. 524.  
 Grauwogl, Eduard v., DStArzt.  
 393.  
 — Ludwig v., Hptm. 481.  
 Gravenreuth, Carl Frh. v., Port.  
 Fähnrich. 530.  
 Greimer, Joseph, St. 37.  
 Greiml, Carl, St. 47.  
 Grenz, Wilhelm, St. 508.  
 Grieb, Jfidor, Zgl. 465.  
 Grill, Sebastian, St. 6.  
 Grimm, Felix, St. 43.  
 — Georg, Port.Fähnrich. 131.  
 Grod, August, St. 40.  
 Groll, Hermann, Maj. 293. 479.  
 Gronen, Johann, Hptm. 294.  
 Gropper, Carl v., Obst. 2. Obst.  
 482.  
 — Joseph v., Obst. 490.  
 Groß, August, geistl. Rath. 493.

- Groß, Carl, SLt. 291.  
 — Ludwig, SLt. 324. PLt. 485.  
 Großschedel, Carl Frh. v., ObstLt.  
 241.  
 Gruber, Andreas, SLt. 40.  
 — Joseph, PLt. 317.  
 Grünbaum, Martin, Nrtnstr. 7.  
 Grünwald, Friedrich, SLt. 364.  
 Grundherr zu Altenthann und Wey-  
 herhaus, August v., SLt. 255.  
 — Friedrich v., SLt. 34.  
 — Georg v., SLt. 529.  
 Günther, Franz, Hptm. 494.  
 — Johann, PLt. 57. 130. 131.  
 Gürleth, Julius, SLt. 40.  
 Gürster, Ludwig, Port.Fähnrich.  
 142.  
 Guggenberger, Johann, SLt. 131.  
 Gullmann, Eugen, Hptm. 416.  
 Gumpfenberg, Heinr. Frh. v., SLt.  
 427.  
 — Max. Frh. v., Obst. 481.  
 Gunzelmann, Heinrich, SLt. 147.  
 Gutenäcker, Friedrich, Betr. 497.  
 Gutermann, Carl, SLt. 506.  
 — Eugen v., PLt. 398.  
 Guth, Jacob, SLt. 144.  
 Guttenberg, Franz Frh. v., SLt.  
 219.  
 — Theod. Frh. v., SLt. 44. 291.  
 Guttenhöfer, Stephan, OStArzt.  
 117.  
 Gyßling, Franz, SLt. 488.
- G.**
- Haag, Friedrich, SLt. 509.  
 — Hermann, Hptm. 444.  
 Haas, Jacob, Hptm. 148.  
 Haase, Hermann, Jkr. 437.  
 Habel, Friedrich, Nud. 454.  
 Haberberger, Anton, Zahlmstr. 100.  
 Habermann, Conrad, Hptm. 460.  
 — Gustav Frh. v., SLt. 487.  
 Haberjact, Ferdinand, SLt. 488.  
 Haberjang, Anton, SLt. 44.  
 Haef, Christian, PLt. 486.  
 Haeder, Carl, SLt. 337.  
 Häberle, Gustav, SLt. 47.  
 Häberlin, Wilhelm, Port.Fähn-  
 rich. 494.  
 Häfel, Johann, PLt. 419. 446.  
 Häge, Ludwig, SLt. 506.  
 Hänlein, Wilhelm, PLt. 295.  
 Härtinger, Carl, PLt. 295.  
 Härtl, Joseph, SLt. 41.  
 Häusler, Caspar, SLt. 141.  
 Hafenbrädl, Gottfried, SLt. 43.  
 Hagen, Eduard, SLt. 497.  
 — Julius, SLt. 38.  
 Hagenauer, Conrad, DApthkr. 255.  
 Hagens, Caspar v., SLt. 8.  
 Haid, Johann, Hptm. 295.  
 Hailer, Florian, SLt. 488.  
 Halder, Carl, SLt. 486.  
 — Julius, SLt. 219.  
 — Max, SLt. 18.  
 Hallberg zu Broich, Otto Frh. v.,  
 SLt. 193.  
 Haller, Johann, PLt. 141.  
 Haller v. Hallerstein, Carl Frh.,  
 SLt. 509.  
 Hamberger, Julius, Professor. 528.  
 Hammer, Johann, SLt. 45.  
 Hammerschmidt, Moriz, SLt. 218.  
 Hanauer, Johann, PLt. 486.  
 Handschuch, Alfred, OStArzt. 296.  
 Hansftängl, Eugen, PLt. 150.  
 Hansftingl, Carl, Port.Fähnrich. 530.  
 Hang, Hans, SLt. 488.  
 Hannawacker, Carl, SLt. 41.  
 Harrach, Carl, ObstLt. 483.  
 Harsdorf, Carl Frh. v., SLt. 506.  
 Harteneck, Carl, AssArzt. 337.  
 — Carl, SLt. 47.  
 — Friedrich, SLt. 45.  
 Hartl, Franz, SLt. 39.  
 Hartlieb gen. Wallsporn, Eduard  
 v., SLt. 426.



- Hartlieb gen. Wallsporn, Ludwig v.,  
Plt. 437.  
— Max v., Hptm. 415. 474.
- Hartling, Johann, St. 39.
- Hartmann, Alphons, St. 488.  
— Hermann Frh. v., Maj. 484.  
— Ludwig, St. 165.  
— Richard, St. 324.
- Hartung, Georg, AßArzt. 12.
- Hartz, August v., St. 18.
- Hafenstab, Benedikt, Plt. 486.
- Hastreiter, Michael v., OArzt. 134.
- Häsenbühler, Ludwig, St. 39.
- Haudt, Michael, St. 510.
- Häumer, Johann, St. 165.
- Häunreiter, Ferdinand, St. 116.
- Haupt, August, AßArzt. 474.
- Haus, Johann, OApthfr. 255.  
— Philipp, St. 44.
- Häuser, Friedrich, Port. Fähnr. 530.  
— Philipp, St. 507.
- Hebenstreit, Carl, OApthfr. 255.
- Heckenstaller, Joh., IntAssist. 496.
- Hegel, Georg, Port. Fähnr. 494.
- Hehner, Rudolph, St. 506.
- Heiden, Hamillar, Plt. 445.  
— Harduin, IntAssess. 141.  
— Hippolyt, Hptm. 29.
- Heilbronner, Max, St. 42.
- Heilmann, Johann, Obst. 241.
- Heim, Michael, Plt. 486.
- Heimlich, Gottfried, Sergeant. 465.
- Heimpel, Carl, Plt. 480.  
— Robert, St. 39.
- Heinl, Fidor, Port. Fähnr. 112.
- Heinleth, Adolph v., OM. 241.
- Heinrich, Christian, St. 44.
- Heinsheimer, Julius, St. 45.
- Heintz, Carl, AßArzt. 12.
- Heinzelmann, Friedrich, St. 46.
- Heisler, Joseph, St. 38.
- Heiß, Carl, Petr. 151.  
— Ferdinand, IntAssess. 236.
- Helbig, Daniel, St. 508.
- Held, Heinrich, Port. Fähnr. 132.
- Helferich, Eduard, St. 38.  
— Wilhelm, AßArzt. 193.
- Heller, Max, St. 529.
- Hellingrath, Friedr. v., Obst. 483.
- Hellmuth, Clemens, St. 443.
- Helmensdorfer, Ernst, St. 39.
- Helmes, Wolfgang, Maj. 293.
- Helmreich, Georg, St. 508.
- Helmschrott, Carl, St. 7.
- Helvig, Hugo v., Maj. 397.
- Hemmeter, Hans, Port. Fähnr. 67. St. 488.
- Henke, Christoph, OStArzt. 192.
- Henkel, Moriz, AßArzt. 337.
- Henn, Ernst, St. 39.
- Henninger, Andreas, IntSecr. 496.
- Henrich, Ernst, St. 507.
- Hensel, Julius, St. 476.
- Henze, Carl, Hptm. 424.
- Henzler Edler v. Lehnenburg,  
Eduard Ritt. v., Hptm. 474.
- Herbst, Adam, St. 290.  
— Ferdinand, St. 45.  
— Johann, St. 42.
- Herele, Franz, Petr. 16.
- Hergl, Christian, St. 506.  
— Philipp, St. 42. 290.
- Herlet, Joseph, AArzt. 323.
- Herold, Andreas, St. 397.  
— Christian, AßArzt. 365.  
— Hieronymus, St. 427.
- Herrgott, Carl, Maj. 293. 479.
- Herrmann, Alexander, St. 164.  
— Anton, GarnWltsG Inspctr. 152.  
— Carl, AßArzt. 192.  
— Emil, St. 509.  
— Heinrich, St. 488.
- Hertinger, Joseph, St. 40.
- Hertlein, Oscar, Plt. 295.
- Hertling, Joh. Frh. v., Obst. 482.  
— Max Frh. v., Hptm. 98. 99.  
— Wilhelm Frh. v., Hptm. 290.



- Herzberg, Hptm. 463.  
 Herz, geh. KönigsRth. 464.  
 — KönigsRth. 464.  
 Herzog, Franz, St. 506.  
 — Hermann, St. 506.  
 Heßberg, Hans Frh. v., St. 39.  
 Hesse, Emil, Sergeant. 503.  
 Hetttersdorff, Georg Frh. v., Dbst. 60.  
 Hettinger, Heinrich, Pst. 418. 428.  
 Hptm. 484.  
 Heuber, Carl, St. 67.  
 Heuschmid, Anton, Pst. 486.  
 Heuser, Emil, St. 152.  
 Heußler, Georg, Hptm. 141. 142.  
 Heyder, Joseph, Maj. 490.  
 — Joseph v., Dbst. 329.  
 Heydte, Rudolph Frh. von der,  
 St. 488.  
 Hieronymus, Paul, St. 47.  
 Hilbert, Wilhelm, Hptm. 294.  
 Hiltenbrand, Arnold, St. 40.  
 Hiller, Carl, RgPst. 465.  
 — Joseph, Caj. Inspctr. 318.  
 Himmelein, Georg, St. 365.  
 Hinching, Ludwig, Pst. 194.  
 Hinzler, Carl, St. 40.  
 Hirschauer, Georg, St. 43.  
 Hirschberg, Anton Frh. v., St. 44.  
 — Carl Frh. v., St. 164.  
 Hirschinger, Johann, DSt. Arzt. 250.  
 Hocheder, Ferdinand, St. 486.  
 Hochstetter, Georg, Betr. 152.  
 Höchner, Anton, Rendant. 152.  
 Höflich, Franz, Pst. 486.  
 Höhne, Rupert, Ass. Arzt. 250.  
 Hölldörfer, August, St. 40.  
 Hölzle, Joseph, St. 519.  
 Höpffner, Wilhelm, Pst. 296.  
 Hörauf, Franz, Cas. Inspctr. 256.  
 Hörmann, Franz, St. 509.  
 Höp, Carl, DSt. Aud. 58.  
 — Georg, Pst. 150.  
 Höpflin, Richard v., St. 445.  
 Höpflinger, Felix, Dbst. 244.  
 Hofenfels, Gustav Frh. v., Port.  
 Fähnrich. 49.  
 — Mag. Frh. v., Pst. 295. 446.  
 Hoffmann, Albrecht, St. 165.  
 — Carl, Maj. 296.  
 — Carl, St. 46.  
 — Friedrich, Ass. Arzt. 337.  
 — Julius, St. 43.  
 — Pylades, Hptm. 287.  
 — Richard, Hptm. 170.\*  
 Hofmann, Emil, St. 510.  
 — Johann, St. 529.  
 — Mag., Dbst. 483.  
 Holl, Georg, Ass. Arzt. 153.  
 Holländer, Georg, Int. Sect. 518.  
 Hollenbach, Carl, Dbst. 59.  
 Holler, Christian, St. 290.  
 Holnstein aus Bayern, Wilhelm  
 Gr. v. Maj. 489.  
 Holzapfel Georg, St. 506.  
 Hopffer, Wilhelm, St. 164.  
 Horn, Gustav Frh. v., Maj. 444.  
 — Wilhelm, Maj. 479.  
 Horneck, Aug. Frh. v., St. 34.  
 Hornig, Ewald, Rttmstr. 146.  
 Huber, Engelbert, St. 165.  
 — Martin, St. 164.  
 — Mag., St. 38.  
 Hüber, August, St. 41.  
 Hülbig, Adalbert, Maj. 134.  
 Hümmer, Andreas, St. 40.  
 Hünm, Friedrich, Stabs. Hoboist. 370.  
 Hütther, Otto, St. 488.  
 Hüttner, Christian, Maj. 148.  
 Hütz, Peter, Hptm. 146. 482.  
 Hufnagel, Joh., Feldwebel. 241.  
 Humann, Heinrich, St. 165.  
 Hummel, Carl, Ass. Arzt. 474.  
 — Philipp, St. 529.  
 Hundt, Adolph, St. 510.  
 Hunoltstein gen. Stein-Kallenfels,  
 Hans Frh. Vogt v., Port. Fähn-  
 rich. 256.  
 Hurst, Fried

Hutter, Hermann, St. 445.  
Huttner, Janaz, AssArzt. 337.

### J.

Jacobus, Ludvig, St. 46.  
Jahn, Anton, Plt. 365.  
— Friedrich, St. 42.

Jann, Anton,  
Janson, Christian.  
Jbel, Nikolaus,  
Jeeze, Theodor,  
Jerg, Friedrich, Hu

— Nepom., Ste  
Jhl, Adam, St  
Jilling, Oscar, St  
Jnama-Sternegg, I  
— Stephan v.,

Jugelheim, Ottmar  
Fährnich. 132.

Jugelheim gen. Echter v. Mespel-  
brunn, Philipp Gr. v., St. 488.

Jugenbrand, Carl, Plt. 503.

Job, Albert, Obst. 272.

Jochum, Peter, Port.Fährnich. 132.

Jock, Joseph, St. 254.

Joner-Lettenweiß, Joseph Gr. v.,  
Obst. 241.

Joost, Baldemar, Trompeter. 211.

Jordan, Johann, St. 508.

Jungermann, Franz, Port.Fähr-  
nich. 131.

### K.

Kappel, Philipp, Port.Fährn. 132.

Käp, Michael, Plt. 150.

Käuffer, Carl, Port.Fährnich. 59.  
St. 164.

Kahl, Wilhelm, St. 152.

Kaindl, Adolph, AssArzt. 474.

Kaiser, Carl, IntRth. 216.

Kalthoff, Friedrich, AssArzt. 337.

Kamm, Albert, St. 40.

Kammerer, Caspar, St. 41.

Kapfhamer, Friedrich, St. 41.

Kapp, Hermann, Rttmstr. 67.

Kappelmeier, Robert, St. 247.

Kappes, Conrad, Hptm. 294.

Karpeles, Bernhard, StArzt. 68.

Karpff, Lorenz, Zahlmstr. 371.

Karthaus, Albert, Hptm. 50.

Kauh, Georg, St. 47.

Kaumann, Johann, Zgl. 116.

Leopold, St. 40.

Nathan, St. 496.

Wilhelm, St. 48.

bert, Johann, St. 508.

Abolph, St. 40.

Joseph, St. 443.

Gustav, St. 509.

Wilhelm, St. 46.

r, Baptist, St. 38.

Ferdinand, Plt. 486.

— Friedrich, St. 507.

— Heinr., Garn-PltqsDir. 152.

— Hermann, St. 147.

Kellermann, Franz, St. 216.

Kellner, Johann, IntAssist. 497.

— Joseph, St. 38.

Kennel, Julius v., St. 41.

Kern, Hugo Ritt. v., Obst. 483.

Kesler, Carl, St. 219.

— Georg, St. 242. Plt. 485.

— Max., Port.Fährnich. 132.

Kester, Philipp, Hptm. 294. 475.

Keyl, Hugo v., Hptm. 360.

Keyser, Heinrich, St. 46.

Kieffer, Eugen, St. 509.

Kiefhaber, Christoph, St. 487.

— Ludwiga, St. 208.

Kiesel, Joseph, geh. CzRth. 516.

Kiener, Adam, Plt. 295.

Kienle, Moriz Ritt. v., Hptm. 294.

Kießling, Bernhard, Port.Fähr-  
nich. 171.

Kilian, Johann, Assist. 255.

Kilp, Eduard, St. 152.

Kimmerle, Theodor, St. 427.

Kinkelin, Raimund, St. 39.

- Ripfmüller, Adolph, SLt. 480.  
 Ripp, Friedrich, SLt. 39.  
 Rippenberger, Otto, SLt. 46.  
 Kirchhoffer, Franz, ObstLt. 483.  
 Kirchner, Peter, Zahlmstr. 17.  
 Ritt, Max., SLt. 44.  
 Klarmann, Johann, SLt. 445.  
 Klein, Baptist v., GLt. 208.  
 — Carl, PLt. 150.  
 Klinger, Benedikt, SLt. 44.  
 Klostermayer, Carl, Benj. Zahlmstr. 152.  
 Klumpp, Carl, Port. Fähnrich. 132.  
 Knogler, Ludwig, SLt. 133.  
 Knott, Andreas v., GM. 173.  
 — Friedrich, PLt. 445.  
 Knuffert, Gustav, geh. CzlSecr. 237. 336. 492.  
 Kobell, Friedrich v., PLt. 291.  
 Koch, Albert, SLt. 519.  
 — Carl, SLt. 42.  
 — Eginhard, PLt. 250.  
 — Ernst, SLt. 45.  
 — Eugen, SLt. 39.  
 — Rudolph, Obst. 58.  
 Köhler, Adam, SLt. 47.  
 — Ludwig, SLt. 264.  
 Kölliker, Theodor, AssArzt. 337.  
 Koellner, wirkl. geh. KrgsRth. 464.  
 Kölsch, Carl, SLt. 39.  
 — Wilhelm, PLt. 486.  
 — Wilhelm, SLt. 506.  
 Koenig, FeuerwksPLt. 464.  
 König, Dietrich, SLt. 507.  
 König, Albert Frh. v., Rttmstr. 147. Hptm. 397. 497.  
 Körbler, Friedrich, SLt. 487.  
 Körbling, Carl, Port. Fähnrich. 336.  
 — Ignaz, Maj. 1. ObstLt. 483.  
 Köstler, Carl, Hptm. 290. Maj. 484.  
 Kohler, Carl, Port. Fähnrich. 132.  
 Kohn, Salomon, SLt. 508.  
 Kohnke, Aug., Port. Fähnrich. 171.  
 Kolb, Sophian, SLt. 45.  
 Kolb, Valentin, Hptm. 371.  
 Kolbeck, Maj., IntAssist. 454.  
 Kollmann, Eugen, Maj. 293.  
 — Hermann, SLt. 99.  
 — Oscar, Assist. 371.  
 Korb, Philipp, SLt. 506.  
 Korte, Wilhelm, SLt. 487.  
 Krämer, Christoph, SLt. 41.  
 — Friedrich, SLt. 443.  
 — Friedrich, SLt. 445. PLt. 485.  
 — Georg, CzlSecr. 292.  
 Kraft, Carl v., Maj. 444.  
 — Conrad v., SLt. 42.  
 Krampert, Sebastian, SLt. 220.  
 Krane, Wilhelm, PLt. 324.  
 Kranz, Herm., Port. Fähnrich. 170.  
 Kraus, Johann, Int. Secr. 142.  
 Krauß, Albrecht, PLt. 486.  
 — Friedrich, SLt. 44.  
 — Thomas, SLt. 506.  
 Krebs, Joseph, PLt. 486.  
 Kreittmayr, Ignaz Frh. v., PLt. 486.  
 Kremer, Philipp, SLt. 46.  
 Krefz von Krefenstein, Friedr. Frh., SLt. 46.  
 — Otto Frh., SLt. 445.  
 Kreuter, Alexander, Port. Fähnr. 7.  
 Krick, Joseph, CzlSecr. 291.  
 Kriechbaumer, Anton, SLt. 324. 324.  
 Krieger, Friedrich v., PLt. 370.  
 — Gottfried, SLt. 487.  
 Krippner, Carl, IntAssess. 496.  
 Kroned, Ludwig, geh. CzlSecr. 251.  
 Krüß, Hugo, SLt. 46.  
 Kruse, Heinrich, Port. Fähnrich. 494.  
 Kuchenbaur, Carl, SLt. 41. 147.  
 Kuchler, Anton, SLt. 43.  
 Kühl, Johann, Hptm. 276.  
 Kühlmann, Max., Maj. 237.  
 Kühnlein, Joseph, SLt. 42.  
 Kürschner, Ludwig, Hptm. 484.  
 Küster, Eduard, SLt. 445.  
 Kuhlo, Richard, SLt. 40.



Kummerer, Joh., Port.Fähnrich.  
153. 514.  
Kunkel, Friedrich, St. 41.  
— Ludwig, Pl. 446.  
Kunst, Johann v., St. 478.  
Kunstmann, Otto, ObstSt. 483.  
Kuzer, Gottlieb, St. 264.  
Kuznisky, Alfred, St. 39.

## L.

Laber, August, Hptm. 475.  
Lachemair, Max. v., Port.Fähn-  
rich. 336.  
Lacher, Otto, AssArzt. 276.  
Lahm, Joseph, St. 39.  
— Wilhelm, St. 42.  
Lambert, Philipp, Port.Fähn. 171.  
Lampel, August, StAud. 58.  
Landauer, Franz, St. 111.  
Landmann, Carl, Pl. 131. Hptm.  
149. 454.  
Lang, Gregor, St. 487.  
— Heinrich, St. 40.  
— Lothar, Pl. 295.  
— Richard, St. 39.  
— Thomas, St. 324.  
Langhäuser, Adam, Hptm. 146.  
Latzberg, Dietrich Frh. v., Pl. 485.  
— Hans Frh. v., St. 487.  
Laub, Carl, St. 242.  
Laubmann, Max., St. 147.  
— Wilhelm, Port.Fähnrich. 131.  
Laur, Gottlieb, Assist. 490.  
Layritz, Dittfried, Pl. 130. 131.  
Le Bret, Emil, St. 337. Pl. 485.  
Lechner, Joseph, JgSt. 116.  
— Ludwig, St. 41.  
— Luitpold, Pl. 295. 372.  
— Theodor, St. 509.  
Lederle, Heinrich, St. 39.  
Leeb, Carl, Pl. 480.  
— Ferdinand, CasJusp. 371.  
Lehmann, Carl, St. 508.  
— Friedrich, Hptm. 2.

Lehmann Otto, St. 40.  
— Rudolph, St. 150.  
Lehnert, Gottlieb, St. 529.  
Lehrmann, Andreas, St. 41.  
Leibold, Stephan, UArzt. 371.  
Leichtenstern, Max., Pl. 295.  
Leidig, Georg, LazDinspctr. 153.  
Leinberger, Johann, St. 41.  
Leiningen-Westerburg, Thomas Gr.  
v., ObstSt. 131.  
Leininger, Johann, St. 47.  
Leistner, Georg, St. 42.  
Leitenstorfer, Ant., AssArzt. 426.  
Lenze, Gustav, St. 391.  
Lenz, Heinrich, IntAssist. 7. 365.  
IntAssess. 496.  
Leonrod, August Frh. v., St. 1.  
Leoprechting, Ferdinand Frh. v.,  
Pl. 291.  
Leppla, Carl, St. 45.  
Lerno, Franz, St. 45.  
Leschmann, Carl, St. 39.  
— Heinrich, St. 68.  
Lefuire, Günther v., Pl. 480. 496.  
Leuf, Xaver, GStArzt. 422.  
Leuze, Arthur, St. 43.  
Levi, Georg, St. 47.  
— Ludwig, St. 46.  
Leykam, Franz, ObstSt. 489.  
Leythäuser, Ludwig, St. 46.  
Libl, Carl, St. 164.  
Lieber, Franz, St. 42.  
Liederscron, Adolph Liederer v.,  
AssArzt. 219.  
— Heinrich Liederer v., St. 38.  
Lienhardt, Carl, Rttmstr. 291.  
Lilgenau, Wenzeslaus Frh. v.,  
St. 164.  
Lillier, Eduard v., Pl. 295.  
Limmer, Gottlieb, St. 291.  
Limpach, Leonhard, DApthfr. 255.  
Lindhamer, Carl, ObstSt. 481.  
Lingg, August, IntSecr. 67.  
— Ferdinand, Hptm. 141.

Lingg, Rudolph, Port. Fähnr. 336.  
 Linhart, Wenzel v., UArzt. 456.  
 Linsmayer, Christian, St. 42. 290.  
 Lips, Eduard v., St. 529.  
 Lissignolo, Friedrich, Obstst. 293.  
 Lobenhoffer, Carl, Hptm. 481.  
 — Friedrich, St. 147.  
 Lobinger, Carl, St. 485.  
 Lochner, Heinrich, Hptm. 294.  
 Loë, Max., St. 38.  
 — Otto, St. 324. 324.  
 Löffelholz v. Colberg, Eduard Frh.,  
 Hptm. 329.  
 Löll, Albert, St. 141. 219.  
 Löffsch, Albert, UArzt. 475.  
 Löwenich, Bernhard v., St. 43.  
 Löwi, Maier, St. 41.  
 Loibl, Heinrich, St. 42.  
 Lommer, Johann, Maj. 244.  
 Loreck, Carl, St. 485.  
 Lorenz, Albert, St. 39.  
 Lossow, Heinrich, St. 493.  
 Loßbeck, Carl, UArzt. 296.  
 Louisenthal, Carl Frh. de Lafalle v.,  
 St. 488.  
 Loy, Heinrich, Caj. Inspctr. 117.  
 Garnvultas Inspctr. 256.  
 Lucas, Adolph, St. 150.  
 Ludloff, Rudolph, St. 443.  
 Ludwig Ferdinand, Prinz v. Bayern,  
 K. S., St. 441.  
 Ludwig IV., Großherzog v. Hessen  
 und bei Rhein, K. S., Obst. Jnh.  
 259.  
 Ludwig, Ferdinand, UArzt. 237.  
 AffArzt. 426.  
 Luitpold, Prinz v. Bayern, K. S.,  
 GFM. 169.  
 Lupin, Carl Frh. v., St. 146.  
 Luz, Carl, St. 42.  
 — Ernst, Port. Fähnrich. 132.  
 — Ferdinand, St. 476.  
 — Leonhard, St. 46.

## M.

Maassen, Albert, St. 46.  
 Mack, Georg, St. 42.  
 Madert, Georg, St. 475.  
 Mader, Franz, Hptm. 480.  
 Maderny, Adrian Frh. v., St.  
 480. 519.  
 Madrouz, Eduard v., St. 445.  
 — Max, v., Maj. 134.  
 Märkstetter, Franz, St. 488.  
 Maffei, Paul v., St. 242.  
 Magg, Alois, St. 42.  
 Mahr, Lorenz, St. 486.  
 Mai, Eugen, St. 211.  
 Maier, Franz, AffArzt. 219.  
 Mailänder, Heinrich, St. 44.  
 Maillinger, Anton, Rendant. 518.  
 — Fridolin, Obstst. 293.  
 Maisch, Georg, St. 509.  
 Malaisé, Eugen, Maj. 291.  
 — Max., Hptm. 293.  
 Mang, Max., AffArzt. 474.  
 Mann, Carl, St. 508.  
 — Wilhelm, St. 44.  
 Mann-Tiechler, Friedrich Ritt. v.,  
 St. 18. 427. 446.  
 — Max, Ritt. v., St. 150.  
 Mantel, Eduard, St. 507.  
 — Eugen, St. 317.  
 Manteuffel, Frh. v., GFM. 205.  
 Mantey-Dittmer, Carl Frh. v.,  
 GM. 8.  
 Mantler, Franz, Assist. 490.  
 Manz, Anton, St. 487.  
 — Hermann, St. 147.  
 Marc, Adalb., Port. Fähnrich. 336.  
 Marquardsen, Frank, St. 42.  
 Martin, Carl, JgSt. 465.  
 — Franz, St. 529.  
 — Georg, IntAssist. 193.  
 Martini, Hugo, St. 41.  
 Marg, Georg, St. 529.  
 — Jacob, St. 317.

- Marx, Walfried, St. 506.  
 Massenbach, Ludwig Gemmingen  
 Frh. v., Hptm. 170.  
 Matiegzeck, Carl, St. 436.  
 Mayer, Adolph, St. 507.  
 — Carl, St. 493.  
 — Christian, St. 43.  
 — David, St. 510.  
 — Ferdinand, Obst. 151.  
 — Franz, St. 41.  
 — Georg, St. 476.  
 — Hans, St. 480.  
 — Joseph, St. 323.  
 — Ludwig, Port. Fähnrich. 132.  
 — Manfred, St. 488.  
 — Max, Zahlmstr. 98.  
 — Philipp, St. 42.  
 — Wilhelm, AssArzt. 193.  
 — Wilhelm, St. 41.  
 Mayer auf Starzhausen, Max. v.,  
 St. 12.  
 Mayr, Angelo, Hptm. 294.  
 — Heinrich, Hptm. 170. 480.  
 — Julius, St. 509.  
 Mayring, Philipp, St. 509.  
 Medicus, Carl, St. 528.  
 — Ludwig, Pl. 486.  
 — Wilhelm, St. 324.  
 Mehn, Ludwig, St. Aud. 58.  
 Meisner, Sigmund, Hptm. 485.  
 Mellinger, Carl, AssArzt. 193.  
 — Julius, St. 39.  
 Menz, Carl Ritt. v., Gl. Aud. 529.  
 Mergler, Ferdinand, St. 40.  
 Merkel, Anton, RechnungsEr. 153.  
 Metz, Hugo, Pl. 419.  
 Mezeler, Friedrich, St. 506.  
 Messger, Georg, St. 41.  
 Meßner, Georg, St. 42.  
 — Joseph, St. 443.  
 Meyer, Obst. 463.  
 — Adolph, St. 44.  
 — Edgar, St. 195.  
 — Emil, St. 44.  
 Meyer, Friedrich, St. 42.  
 — Gottlieb, St. 40.  
 — Julius, St. 46.  
 — Wilhelm, IntSecr. 496.  
 Micheler, Alois, St. 487.  
 — Franz, St. 440.  
 Middendorf, Ernst, Dr. med. 450.  
 Mieg, Armand, Hptm. 206. 364.  
 Mildenerger, Alfred, St. 507.  
 Millauer, Franz, Port. Fähnrich. 67.  
 St. 488.  
 — Robert, Hptm. 294. 445. 528  
 Müller, August, St. Arzt. 426.  
 — Winfried v., St. 45.  
 Mindel, Max, Rgstr. 35.  
 Mirwald, Rudolph, Zahlmstr. 493.  
 Möhl, Heinrich, Dr. 265.  
 Mörz, Adolph, DApthk. 255.  
 Mog, Albert, Port. Fähnrich. 494.  
 Molitor v. Mühlfeld, Ernst Frh.,  
 Rttmstr. 149.  
 Moll, Hugo, St. 45.  
 Mondschein, Johann, St. 46.  
 Monglowsty, Georg, Port. Fähn-  
 rich. 530.  
 Moor, Eduard v., Obst. 474.  
 Morett, Edmund v., Maj. 293.  
 Moser, Christian, St. Arzt. 192.  
 Mottes, Carl, Pl. 147.  
 Muck, Friedrich v., GM. 465.  
 Mühlbauer, Nepomuk, Stabstrom-  
 peter. 496.  
 — Xaver, DSt. Arzt. 248.  
 Mühlbauer, Theodor, Pl. 133.  
 Mühlbacher, Anton, St. 43.  
 Mühlholzer v. Mühlholz, Julius,  
 St. 365.  
 Müllbaur, August, DSt. Arzt. 296.  
 Müller, Adolph, Cas. Inspetr. 371.  
 — August Frh. v., St. 445.  
 — Carl, Port. Fähnrich. 336.  
 — Carl, St. (1. Feld- Art.- Rgt.)  
 509.  
 — Carl, St. (2. Inf. Rgt.) 445.



Müller, Ferdinand, AssArzt. 252.  
 — Ferdin., Port.Fähnrich. 132.  
 — Franz, Hptm. 294.  
 — Friedr., IntAssess. 141. 371.  
 — Heinrich, St. 507.  
 — Hermann, AssArzt. 337.  
 — Jacob, IntAssist. 264. 368.  
 — Joseph, ObstSt. 483.  
 — Jos., St. (10. InfRegt.) 507.  
 — Jos., St. (12. InfRegt.) 42.  
 — Julius, St. 43.  
 — Ludwig, Obst. 482.  
 — Mag., St. 448.  
 — Michael, Rofr. 7.  
 — Michael, St. (2. Feld-Art.-Regt.) 46.  
 — Michael, St. (JngCorps.) 509.  
 — Moriz, St. 42.  
 — Nepomuk Frh. v., St. 1.  
 — Peter, DStArzt. 191. 251.  
 — Wilhelm, MSecr. 272.  
 — Wilhelm, St. 38.

Münster, Carl v., St. 324.  
 Münzenthaler, Carl, DApthfr. 504.  
 Muffat, Carl, Attmstr. 149.  
 Muffel, Adolph v., Plt. 365.  
 Mundigl, Mag., St. 506.  
 Munker, Conrad, St. 41.  
 Murmann, Franz, GM. 151.  
 — Franz, St. 446.  
 Muschi, Bernhard, St. 48.  
 — Georg, Hptm. 294.

## N.

Nägeli, Walther, St. 46.  
 Nagel, Erhard v., Plt. 295.  
 — Heinrich v., Maj. 145. 465.  
 ObstSt. 483.  
 — Ludwig v., Attmstr. 66.  
 Narcisz, Carl, St. 17.  
 — Ferdinand, Obst. 244.  
 Naue, Otto, St. 41.  
 Nebl, Albert, Contrlr. 219.  
 Negrioli, Albrecht, ObstSt. 483.

Nein, Johann, St. 476.  
 Neischl, Adalbert, St. 42.  
 Netschert, Oscar, Port.Fähnrich. 446.  
 Neubeck, Mag. Frh. v., St. 445.  
 Plt. 485.  
 Neuert, Eduard, St. 291.  
 Neuffer, Friedrich, Plt. 486.  
 Neuhöfer, Moriz, DStArzt. 297.  
 Neuhütl, Franz, St. 40.  
 Neumaier, Eginhard, StArzt. 192.  
 Neumeier, Ludwig, Hptm. 297.  
 — Wilhelm, DApthfr. 529.  
 Neureuther, Carl, Hptm. 237.  
 Ney, Mag. v., Maj. 490.  
 Nicolaus, Gottfried, St. 40.  
 Nieberl, Johann, Rofr. 66.  
 Niedermaier, Joseph, Prommstr. 255.  
 Niedermayer, Georg, St. 147.  
 Niedermayr, Emil, Betr. 497.  
 Nigg, Johann, St. 42.  
 Nischler, Anton, St. 510.  
 Nöth, Joseph, St. 443.  
 Rothhaft, Franz, DApthfr. 255.  
 Rothhaft Frh. v. Weissenstein, Albrecht, Hptm. 221.  
 — Mag., Plt. 111.  
 Nürnberger, Hermann, Maj. 484.  
 Nügel, Michael, St. 40.  
 Nusch, Victor, St. 42.

## O.

Oberländer, Albert v., Plt. 112.  
 Oberlinger, Jacob, St. 45.  
 Obermair, Ludwig, Plt. 485.  
 Debbese, Conrad, St. 43.  
 Dechelhäuser, Ferdinand, St. 43.  
 Dechsner, Edmund, St. 493.  
 Dertel, Gustav, Obst. 443.  
 Dettl, Mag., Hptm. 364. 365.  
 Offenbacher, Wilhelm, St. 42.  
 Ohlmüller, August, St. 117.  
 — Georg, St. 34.  
 Dittner, Mag., Maj. 484.

- Oldenbourg, H., Buchhändler. 118.  
 438.  
 Orff, Carl v., *BLt.* 1. 98.  
 Orhlieb, Max. v., *ObstLt.* 130.  
 Ost, Carl, *DAphtk.* 255.  
 Othoff, Carl, *AssArzt.* 12.  
 Oswald, Anton Ritt. v., *Obst.* 151.  
 Ott, Adolph, *BLt.* 476.  
 — Carl, *SLt.* 164.  
 — Emil, *BLt.* 486.  
 — Franz, *BLt.* 100.  
 — Max, *Hptm.* 149.  
 Ottensooser, Wilhelm, *SLt.* 40.  
 Ottmann, Friedrich, *SLt.* 39.  
 — Jacob, *SLt.* 443.  
 — Richard, *SLt.* 510.
- P.**
- Bachmayr, Carl, *SL.* 38. 460.  
 Palm, Victor, *Hptm.* 504.  
 Palmberger, Richard, *SLt.* 427.  
 Parseval, Ferd. v., *ObstLt.* 483.  
 Paschwitz, Ernst Ritt. v. Maj. 504.  
 Patin, August, *AssArzt.* 219.  
 Patig, Albrecht, *SLt.* 41.  
 Pauer, Friedrich, *Hptm.* 444. 475.  
 Paulus, Adolph, *SLt.* 45.  
 — Gottlob, *Port.Fähnrich.* 171.  
 Paur, Ludwig, *SLt.* 164.  
 Pausch, Ludwig, *BLt.* 152.  
 — Pius, *Zahlmstr.* 493.  
 Pechmann, August Frh. v., *SLt.*  
 287. 514.  
 — Carl Frh. v., *Rittmstr.* 364.  
 — Eduard Frh. v., *Rittmstr.* 149.  
 — Theodor Frh. v., *SLt.* 508.  
 Peetz, Andreas, *SLt.* 40.  
 Pemsel, Friedrich, *SLt.* 529.  
 Peringer, Nepomuk, *KrgsGr.* 455.  
 Perron, Georg, *SLt.* 39.  
 Peter, Albert, *SLt.* 509.  
 — Friedrich, *SLt.* 324.  
 Peterfen, *ObstLt.* 463.  
 Petsch, Wilhelm, *SLt.* 45.  
 Pezold, Ludwig, *SLt.* 40.  
 Pezoldt, Georg, *Maj.* 473. 493.  
 Pfändtner, Franz, *SLt.* 164.  
 Pfaffenlehner, Friedrich, *Zahlmstr.*  
 194. 496.  
 Pfannenstiel, Eug., *BLt.* 169. 171.  
 Pfeiffer, Joseph, *BLt.* 99.  
 Pfeiffer, Gustav, *SLt.* 42.  
 — Johann, *Hptm.* 17. 17.  
 Pfetten-Arnabach, Theodor Frh. v.,  
*SLt.* 476.  
 Pfeufer, Carl, *SLt.* (2. *FußArt-*  
*Rgt.*) 147.  
 — Carl, *SLt.* (8. *Inf.Rgt.*) 40.  
 — Friedrich, *Obst.* 490.  
 Pfistermeister, Joseph Ritt. v.,  
*ObstLt.* 489.  
 Pflaum, Ernst, *SLt.* 464.  
 — Friedrich, *SLt.* 100.  
 Pflieger, August, *SLt.* 509.  
 Pfordten, Hermann Frh. von der,  
*SLt.* 45.  
 Pfriem, Simon, *SLt.* 507.  
 Pihildius, Anton, *BLt.* 150.  
 Pigenot, Eduard v., *SLt.* 46.  
 Piller, Max, *Hptm.* 484.  
 Pleitner, Carl, *SLt.* 365. 366.  
*BLt.* 489.  
 Plest, Xaver, *SLt.* 45.  
 Plöy, Carl v., *SLt.* 487.  
 — Mich., *3gLt.* 444. *3gBLt.* 465.  
 Podewils, Carl Frh. v., *Rittmstr.*  
 149.  
 Pöhlmann, Hermann, *SLt.* 41.  
 — Wilhelm, *Port.Fähnrich.* 391.  
 446.  
 Pöllath, Ludwig, *BLt.* 460.  
 Pöllnitz, Alexander Frh. v., *ObstLt.*  
 241. 330.  
 Pöschel, Heinrich, *AssArzt.* 12.  
 Pössl, Carl, *SLt.* 338.  
 Pöshly, Heinrich, *SLt.* 529.  
 Poiger, Xaver, *SLt.* 39.  
 Ponikau, Carl Frh. v., *Rittmstr.* 437.

- Bopp, Carl, Maj. 146.  
 — Carl, St. 40.  
 — Conrad, Hptm. 292.  
 — Eduard, Plt. 241.  
 — Gabriel, DApthk. 514.  
 — Ludwig, Hptm. 293.  
 — Ludwig, Plt. 290.  
 — Wilhelm, AssArzt. 192.  
 Bort, Julius, StArzt. 2.  
 Boschinger, Ludwig Mitt. v., Rtmstr. 149.  
 Boffert, Alfred, Maj. 148.  
 — Eugen, Rtmstr. 149.  
 Bracht, Jacob, Port. Fähnrich. 171.  
 Prager August, St. 164.  
 — Wilhelm, St. 286.  
 Brecht, Georg, CasInspectr. 371.  
 Brell, Adolph, St. 506.  
 Brestel, Georg, St. 211.  
 Brestele, Max., St. 493.  
 Breuß, Sigmund, St. 150.  
 Brieger, Johann, St. 508.  
 Brinz, Otto, AssArzt. 12.  
 Brinzing, Eugen, St. 45.  
 — Friedrich, St. 509.  
 Probst, Joseph, St. 39.  
 Probst, Carl, St. 39.  
 Proßl, Johann, St. 40.  
 Brunhuber, Wilhelm AssArzt. 12.  
 Buchner, Joseph, St. 286.  
 Bühl, Georg, St. 39.  
 Bänder, Carl, Maj. 271.  
 Burpus, Wilhelm, St. 40.
- D.**
- Duadt-Wylradt-Jömy, Bertram  
 Erbgraf v., Plt. 207.  
 Dutzmann, Ernst, DStArzt. 297.
- E.**
- Raab, Friedrich, St. 508.  
 Raiba, Richard, Hptm. 480.  
 Rall, Hermann, St. 44.  
 Rampacher, Gustav, St. 42.  
 Randebrock, Hugo, St. 165. 419.  
 Rapp, Jacob, St. 46.  
 Raps, Sebastian, St. 41.  
 Rasor, Heinrich, St. 39.  
 — Ludwig, Plt. 486.  
 Rasv, Carl, St. 493.  
 Rast, Alphons, AssArzt. 193.  
 — Joseph, Penj. Zahlmstr. 258.  
 Rath, August, St. 41.  
 Razinger, Moriz, St. 445.  
 Rau, Hermann, Port. Fähnrich. 336.  
 — Joseph, St. 111.  
 Rauchenberger, Joh., Zahlmstr. 497.  
 Rauchenecker, Johann, St. 43.  
 Rauecker, Theodor, St. 46.  
 Rauser, Lorenz, Zahlmstr. 17.  
 Rebay v. Ehrenwiesen, Franz, Maj. 460.  
 — Hugo, St. 18.  
 Rebholz, Anton, Plt. 486.  
 Red, Albert Frh. v., Maj. 484.  
 Redleben, Paul, St. 47.  
 Reder, Heinrich v., Ostl. 483.  
 Redwitz, Oscar Frh. v., St. 248.  
 — Philipp Frh. v., Rtmstr. 151.  
 Regnault, Ludwig, St. 47.  
 Reh, Georg, AssArzt. 219.  
 — Ludwig, St. 506.  
 Rehm, August, Port. Fähnrich. 132.  
 Reich, Adolph, Unterofficier. 460.  
 — Carl, St. 508.  
 Reichel, Julius, StArzt. 192.  
 Reichenberger, Michael, St. 40.  
 Reichensperger, Ludwig, St. 7.  
 Reichert, August Mitt. v., Plt. 111.  
 — Georg, St. 506.  
 — Hippolyt, Port. Fähnrich. 142.  
 Reichl, Joseph, Gz. Secr. 98.  
 Reichlin-Meldegg, Alois Frh. v.,  
 St. 514.  
 Reif, Peter, St. 513.  
 Reigersberg, August Gr. v., St. 488.  
 Reil, Martin, Int. Secr. 193.



- Neiling, Christian, St. 509.  
 Neimer, Simon, Plt. 486.  
 Reindel, August, Port. Fähnrich. 494.  
 Reinhard, Augustin Maj. 118. 438.  
 — Ludwig, Maj. 484.  
 Reinsch, Guido, Hptm. 100.  
 — Hermann, Port. Fähnrich. 132.  
 Reinsfeld, Heinrich, Port. Fähnrich. 132.  
 Reisenegger, Hermann, St. 509.  
 Reiser, Leonhard, Maj. 271.  
 Reisinger, Wilhelm, Zahlmstr. 399.  
 Reiter Anton, St. 43.  
 Reizenstein, Albert Frh. v., Plt. 485.  
 — Carl Frh. v., Hptm. 290.  
 Remich v. Weisensfels, Otto, Obst. 488.  
 Renner, Carl, St. 242.  
 — Friedrich, St. 45.  
 — Jacob, St. 208.  
 Renz, Wilhelm, St. 427.  
 Reszar, Johann, St. 42.  
 Reuß, Friedrich, Obst. 296.  
 Reuter, Johann, Cajnspectr. 152.  
 Reverdyns, Baptist, Maj. 146.  
 Rhomberg, Edmund, Maj. 148.  
 Obst. 483.  
 Ribaupierre, Heinrich v., St. 241.  
 Ribot, Friedrich, St. 44.  
 Richrath, Felix, AssArzt. 337.  
 Richter Carl, St. 47.  
 — Ernst, Hptm. 475.  
 Riedel, Carl, St. 44.  
 — Georg, St. 39.  
 Riedheim, Ludwig Frh. v. Maj. 17.  
 Riedl, Adolph Ritt. v., St. 493.  
 — Ernst Ritt. v., Plt. 98. 99.  
 Riegel, Andreas, Hptm. 290.  
 Riem, Julius, Obst. 58.  
 Riemerschmid, Heinrich, St. 45.  
 Ries, Ludwig, St. 443.  
 Riezler, Eman., St. 46. 460. 465.  
 Rind, Gustav, Zahlmstr. 171.  
 Rinecker, Leopold, St. 486.  
 Ringleb, Carl, St. 507.  
 Ris, Philipp, DStArzt. 191.  
 Ritter, Carl, Port. Fähnrich. 171.  
 — Theodor, St. 38.  
 Ritterspach, Albert, St. 45.  
 Rod, Eduard, St. 488.  
 Röbel, Wilhelm, St. 37.  
 Röbl, Joseph, St. 487.  
 Röck, Joseph, St. 43.  
 Rögner, Adolph, St. 508.  
 Rösch, Rudolph, St. 446.  
 Rösler, Alexander, St. 45.  
 Rößle, Melchior, Cajnspectr. 371.  
 Rößler, Conrad, St. 44.  
 — Heinrich, Hptm. 35.  
 Rogg, Joseph, DStArzt. 6.  
 — Joseph, St. 529.  
 Rohe, Julius v., Maj. 149.  
 Rosenberger, Franz, St. 506.  
 Rosenbusch, Eugen, Plt. 148.  
 Rosenschon, Conrad, Hptm. 2.  
 Maj. 148.  
 Rossmann, Joseph, Rgstrr. 323.  
 Rotenhan, Herm. Frh. v., Maj. 293.  
 Roth, Ernst, Port. Fähnrich, 132.  
 — Friedrich, AssArzt. 58.  
 — Heinrich, St. 39.  
 — Wilhelm, Garzt. 426.  
 Rothamel, Heinrich, St. 46. 460. 465.  
 — Ludwig, St. 510.  
 Rothmaier, Adolph, Port. Fähnrich. 219.  
 Rott, Carl v., Maj. 276.  
 — Friedrich, St. 111.  
 — Theodor, AssArzt. 337.  
 Rottenhäuser, Adam, StMud. 58.  
 Rottmanner, Julius, St. 506.  
 Rubenbauer, Carl, Port. Fähnrich. 336.  
 — Joseph, StArzt. 208.  
 Rubner, Rudolph, AssArzt. 474.

- Ruchti, Friedrich, Hptm. 444.  
 Ruck, Anton, St. 493.  
 Ruckdeschel, Ernst, St. 40.  
 Rudhart, Andreas, St. 506.  
 Rudolf, Kronprinz Erzherzog von  
 Oesterreich, K. K. G., Obstf. 461.  
 Rücker, Ernst v., Maj. 98.  
 Rüdiger, August, St. 529.  
 Ruedl, Ignaz, Int. Ass. 141. 193.  
 Rüdts, August v., Maj. 443. Obst. 483.  
 Rummel, Alphons Frh. v., Rittm. 146.  
 Rupp, Ernst, Port. Fähnrich. 131.  
 — Joseph, Maj. 272.  
 Ruttmann, Johann, St. 48.
- S.**
- Sailer, Joseph, St. 42.  
 — Ludwig, Pl. 292.  
 Saint-George, Leopold, R. Detm. 112.  
 Salecker, Otto, Ass. 12.  
 Salger, Carl, Ass. 219.  
 Salzberger, Max., Hptm. 294.  
 Samhammer, Eduard, St. 506.  
 Sammüller, Max., St. 507.  
 Sand, Max., Hptm. 370.  
 Sandkuhl, Obst. 463.  
 Sandner, Carl, Ass. 130.  
 Sanna, Max., Pl. 486.  
 Sapper, Oswald, St. 38.  
 Sartori, Max., Hptm. 494.  
 Sartorius, Franz, Pl. 60.  
 Sattler, Ludwig, St. 192.  
 Saur, Carl, Obst. 254.  
 Saurle, Ludwig, D. 255.  
 Savoye, Otto v., Maj. 297.  
 Sax, Carl, Rittm. 34.  
 Sayle, Albert, St. 508.  
 Sayn-Wittgenstein-Berleburg,  
 Franz Fst. zu, Pl. 485.  
 Scanzoni v. Lichtenfels, Gustav,  
 St. 488.
- Schachinger, Friedrich, St. 42.  
 Schäfer, Friedrich, Ass. 426.  
 Schäffer, Jacob, St. 39.  
 — Johann, Hptm. 141. 170.  
 — Ludwig, Hptm. 156.  
 — Moriz, Maj. 297.  
 — Peter, St. 507.  
 Schaller, Joseph, St. 38.  
 Schallern, Carl Ritt. v., Pl. 57.  
 Hptm. 295.  
 — Hans Ritt. v., Hptm. 295.  
 Schardtner, Georg, St. 151.  
 Scharlach, William, St. 43.  
 Schauer, Guido, Port. Fähnrich.  
 171.  
 Schaumberg, Carl Frh. v., Pl.  
 524.  
 Scheck, Simon, St. 510.  
 Schedlbauer, Carl, St. 397.  
 Scheffer, Hermann, Maj. 444.  
 Scheiber, Franz, St. 38.  
 Scheiding, Martin, Ass. 12.  
 Scheidlin, August v., Maj. 289.  
 Scheidter, Franz, St. 39.  
 Schelf, Max., St. 6.  
 Schelhorn, Emil v., Obst. 482.  
 Schenk, Arnulph, Hptm. 146.  
 Schepp, Franz, Pl. 295.  
 Scherer, Carl, Ass. 12. 514.  
 — Carl, St. 43.  
 — Julius, St. 43.  
 Schertel, Carl, Hptm. 290.  
 Scheu, Ludwig, R. 170.  
 Scheuermayer, Joseph, St. 42.  
 Scheurer, Carl, St. 47.  
 — Thomas, St. 112.  
 Schiber, Adolph, Pl. 296.  
 Schickendantz, Ludwig, St. 46.  
 Schiestl, Carl, St. 38.  
 — Emil, St. 250.  
 Schilffarth, Ludwig, St. 165. 419.  
 Schiller, August, Ass. 192.  
 — Carl, St. 193. 296.  
 — Heinrich, St. 365.



- Schilling, Theodor, SLt. 40.  
 Schinner, Friedrich, Maj. 264. 286.  
 Schintling, Oscar v., Obst. 482.  
 Schipper, Benedict, OStArzt. 296.  
 — Kilian, SLt. 41.  
 Schirper, Franz, SLt. 47.  
 Schlagintweit, Max., PLt. 150.  
 Schleich, August v., Maj. 484.  
 Schleicher, Georg, ObstLt. 483.  
 — Wilhelm, PLt. 460.  
 Schleier, Johann, RDrtnstr. 244.  
 Schleinkofer, August, SLt. 38.  
 Schlelein, Friedrich, SLt. 443.  
 Schleg, August, SLt. 276.  
 Schlicht, Christian, Maj. 58.  
 Schmädel, Jos. Ritt. v., SLt. 117.  
 — Julius Ritt. v., Port.Fähnrich.  
 336.  
 Schmalz, Ferdinand, Hptm. 480.  
 Schmauß, Friedrich, Maj. 289.  
 — Joseph, Maj. 293.  
 — Matthäus, ObstLt. 483.  
 Schmelzer, Edmund, SLt. 40.  
 Schmid, Alfred, SLt. 506.  
 — Benno, SLt. 45.  
 — Eduard, IntAssist. 255.  
 — Eugen, Port.Fähnrich. 132.  
 — Johann, Petr. 152.  
 Schmidhuber, Alfred, Port.Fähn-  
 rich. 494.  
 Schmidt, Albert, Rttmstr. 66.  
 — Anton, SLt. 509.  
 — Carl, Hptm. 170.  
 — Franz, SLt. 43.  
 — Georg, SLt. 507.  
 — Hans, AssArzt. 219.  
 — Julius, IntSecr. 496.  
 — Philipp, Hptm. 149.  
 Schmidtlein, Ernst, SLt. 165. 419.  
 Schmitt, Adam, GzlSecr. 291.  
 — Eduard, SLt. 43.  
 — Heinrich, Port.Fähnrich. 171.  
 — Hermann, SLt. 45.  
 — Johann, PLt. 297.  
 Schmitt, Lothar, SLt. 41. 254.  
 — Paul, Zahlmstr. 193.  
 — Theodor, Zahlmstr. 493.  
 Schmittner, Anton, SLt. 496.  
 Schmolze, Ludwig, SLt. 42.  
 Schnapp, Heinrich, DApthkr. 255.  
 Schneidawind, Johann, PLt. 397.  
 Schneider, Adolph, Professor. 2.  
 — Anton, RAud. 170.  
 — Conrad, SLt. 42.  
 — Edmund, SLt. 493.  
 — Emil, SLt. 218. 290.  
 — Eugen, SLt. 488.  
 — Heinrich, SLt. 42.  
 Schneller, Friedrich, SLt. 39.  
 Schnepf, Max., SLt. 37.  
 Schnitzlein, Eugen, Hptm. 237.  
 Schoch, Benedikt, SLt. 47.  
 — Gustav, Port.Fähnrich. 132.  
 Schöberlein, Georg, SLt. 489.  
 Schödtl, Jacob, SLt. 46.  
 Schöfer, Georg, SLt. 44.  
 Schöllner, Friedrich, Hptm. 149.  
 — Max., Hptm. 149.  
 Schönborn-Wiesentheid, Clemens  
 Gr. v., Maj. 392.  
 — Clemens Gr. v., SLt. 164.  
 Schöner, Heinrich, SLt. 41.  
 Schönhueb, Otto Frh. v., SLt.  
 98. 170. 195.  
 Schöttl, Leopold, SLt. 488.  
 Scholler, August, SLt. 43.  
 Schormayer, Franz, SLt. 38.  
 Schreier, Anton, SLt. 41. 516.  
 Schrenk, Leopold Frh. v., Hptm. 48.  
 Schreyer, Alois, Hptm. 146.  
 — Christian, StPetr. 60.  
 — Jacob, Maj. 151. 466.  
 Schröder, Friedrich, SLt. 43.  
 — Hermann, SLt. 487.  
 Schroetter, v., Obst. 463.  
 Schropp, Franz, PLt. 337.  
 Schrottenberg, Franz Frh. v., SLt.  
 487.



- Schuchardt, Albert, St. 44. 505.  
 Schuck, Edmund, St. 43.  
 Schüle, Melchior, IntSecr. 518.  
 Schülein, Julius, AssArzt. 111.  
 Schüler, Max., Plt. 150.  
 Schütz, Friedrich v., Rttmstr. 364.  
 Schuh, Max., Maj. 416.  
 Schuler, Otto, St. 271.  
 Schulze, Albert, Port.Fähnrich.  
 336.  
 — Franz, IntRth. 236. 454.  
 Schulz, Heinrich, Plt. 486.  
 Schulze, Carl, St. 40.  
 Schund, Hermann, Hptm. 294.  
 Schuster, Georg, I., Plt. 486.  
 — Georg, St. 41.  
 — Joseph, St. 164.  
 — Ludwig, Plt. 292.  
 Schwaab, Johann, St. 487.  
 — Max., St. 47.  
 Schwaabe, Adam, St. 242.  
 Schwabl, Max., Maj. 484.  
 Schwaighofer, Max., St. 506.  
 Schwank, Max., Port.Fähnrich. 132.  
 Schwappach, Adam, St. 46.  
 Schwarz, Conrad, AssArzt. 426.  
 — Eduard, DApthfr. 255.  
 — Jacob, Provmsstr. 156.  
 Schwarze, Eduard, St. 41.  
 Schwarzmann, Ludwig, Maj. 6.  
 Schwarzwälder, Friedrich, St. 39.  
 Schwemmer, Friedrich, Maj. 68.  
 Schwemmllein, Joh., CasInspectr.  
 193.  
 Schwenk, Maj. 463.  
 Schwerdtfeger, Ernst, St. 38.  
 Schweygart, Carl, St. 508.  
 Schwinger, Oscar, St. 42.  
 Seckell, Eugen, Hptm. 294.  
 Seckendorff-Aberdar, Alfred Frh.  
 v., Plt. 453.  
 Sedlmayr, Robert, St. 38.  
 Seefried auf Buttenheim, Ludwig  
 Frh. v., Rttmstr. 289.  
 Seefirchner, Albert, Port. Fähnrich.  
 132.  
 Seither, Ludwig, Port.Fähnrich.  
 530.  
 Seitz, Carl, St. (1. Inf. Regt.) 48.  
 — Carl, St. (4. Inf. Regt.) 506.  
 — Ludwig, St. 338.  
 Sellmayr, Carl, Port.Fähnrich. 132.  
 — Simon, IntAssess. 496.  
 Selmayr, Joseph, St. 147.  
 Selzer, Otto, St. 38.  
 Sensburg, Franz, Plt. 426.  
 Sezer, Wilhelm, AssArzt. 247.  
 Seufferheld, Albert, Port.Fähnrich.  
 132. 329.  
 Seyffer, Wilhelm, St. 45.  
 Seyler, Emanuel, Hptm. 484.  
 Seyring, Wilhelm, Port. Fähnrich.  
 131.  
 Sibin, Carl, Maj. 399.  
 Sichert v. Sichertshofen, Feodor,  
 St. 488.  
 Sidel, Carl, St. 194.  
 Siebenhaar, Johann, AssArzt. 117.  
 Siebert, Franz, Hptm. 528.  
 Siedl, Georg, St. 40.  
 Sigriz, Friedrich v., Assist. 236.  
 Simon, Wilhelm, St. 317.  
 Simons, Hans, St. 111.  
 Sindlersberger, Anton, St. 507.  
 Sippel, Joseph, DApthfr. 443.  
 Sirl, Ludwig, St. 445. 497.  
 Siry, Otto, St. 487.  
 Sixt, Heinrich, Maj. 2. 271. 529.  
 Söldl, Johann, Hptm. 370.  
 Söllner, Christoph, Plt. 295.  
 Sonnenburg, Alphons Falkner v.,  
 St. 17. Plt. 485.  
 — August Falkner v., Hptm. 330.  
 — Emil Falkner v., Port.Fähn-  
 rich. 336.  
 Sonntag, Matthäus, Obstl. 483.  
 — Theodor, Maj. 397.  
 Sonthheim, Clemens, St. 39

- Spätt, Max., PSt. 296. 493.  
 Specht, Ignaz, St. 45.  
 Spenfuch, Adam, AssArzt. 474.  
 Sperber, PSt. 464.  
 Spiess, Edgar v., St. 427.  
 Spitzel, Alois v., Obstl. 489.  
 Spruner v. Mery, Carl, St. 111.  
 369.  
 — Franz, Maj. 293.  
 — Wilhelm, PSt. 99.  
 Stadelbauer, Friedrich,  
 Stadler, Cajetan, IntM  
 — Carl, St. 38.  
 — Wilhelm, St. 40.  
 Städler, Friedrich, St.  
 Staller, Anton, Zahlmstr.  
 Stang, August, St. 41.  
 Stark, Friedrich, St. 43.  
 — Joseph, St. 506.  
 — Richard, St. 509.  
 Stattenberger, Johann, AssArzt. 12.  
 Staudinger, Carl, St. 445.  
 Staudt, Wilh. v., Maj. 2. Obstl.  
 482.  
 Stauffenberg, Carl Schenk Frh. v.,  
 PSt. 131.  
 — Wilh. Schenk Frh. v., Obstl.  
 482.  
 Steger, Carl, St. 507.  
 — Eugen, St. 427.  
 — Otto, St. 48.  
 Stein, Max., St. 46.  
 — Paul, St. 506.  
 Steinam, Ludwig, Obstl. 483.  
 Steinbacher, Hugo, St. 165. 419.  
 Steinbruch, Eduard, Port. Fähnrich.  
 530.  
 Steindel, Ludwig, St. 372.  
 Steiner, Carl, St. 507.  
 — Philipp, St. 487.  
 Steinhäuser, Richard St. 45.  
 Steinsdorf, Max. v., St. 445.  
 PSt. 485.  
 — Otto v., St. 486.  
 Steitmann, Christian, Hptm. 289.  
 Stellwaag, August, St. 47.  
 — Carl, St. 43.  
 Stengel, Franz Frh. v., GM. 247.  
 428.  
 — Leopold Frh. v., Maj. 484.  
 — Nikolaus Frh. v., St. 487.  
 Stengler, Albert, St. 40.  
 — necker, August, PSt. 296.  
 Carl, PSt. 416. Hptm. 484.  
 en, Max. v., Port. Fähnrich.  
 H.  
 Moriz v., St. 45.  
 rer, Carl, ObstArzt. 219.  
 , Carl, St. 40.  
 Robert, St. 507.  
 er, Max., AssArzt. 437.  
 gl, Carl, IntAssist. 496.  
 glwagner, Gustav, PSt. 130.  
 H.  
 Stöcker, Joseph, Zahlmstr. 255.  
 Stöcklein, August, Hptm. 148.  
 Stöckler, Kav., Port. Fähnrich. 133.  
 Stöger, Theodor, IntAssist. 193.  
 Stöhr, Carl, St. 111.  
 Störckenbach, Heinr., geh. exp. Secr.  
 193.  
 Strahberger, Ludwig, St. 290.  
 Straßer, Joseph, St. 38.  
 Straßner, Arthur, St. 445.  
 — Lothar, St. 218.  
 Straub, Georg, AssArzt. 248.  
 Strauß, Friedrich, St. 42.  
 Streber, Jos., GarnwvltgsInspectr.  
 255.  
 Streck, Johann, St. 147.  
 Streicher, Franz, Port. Fähnr. 171.  
 Streitel, Hermann, St. 480.  
 Striöl, Caspar, Hptm. 238.  
 — Max., StMud. 58.  
 Ströll, Adolph, St. 493.  
 Stummvoll, August, PSt. 486. 529.  
 Stumpf, Philipp, St. 38.  
 Sturm, Robert, St. 39.

Süß-Schülein, Moriz, St. 41.  
 Sulzbeck, Heinrich, Maj. 293.  
 Supf, Carl, St. 47.  
 — Wilhelm, St. 47.  
 Tutor, Max., St. 39.  
 Syberg-Sümern, Paul Frh. v.,  
 St. 480.  
 Symon v. Carneville, Franz, Obst.  
 145.

### T.

Täubler, Wilhelm, Port.-Fähnrich.  
 336.  
 Tafel, Philipp, St. 43.  
 Tann, Wilhelm Frh. von und zu  
 der, Maj. 489.  
 Tann-Nathsamhausen, Ludwig Frh.  
 von u. zu der, GdJ. 169.  
 — Ludwig Frh. von u. zu der,  
 St. 372.  
 — Rudolph Frh. von u. zu der,  
 St. 46.  
 Tannstein gen. Fleischmann, Joseph  
 v., Hptm. 7.  
 Tarnocz, Alphonse v., PSt. 290.  
 — Heinrich v., Maj. 484.  
 Tattenbach, Max Gr. v., St. 111.  
 Tauffkirchen-Lichtenau, Wilhelm Gr.  
 v., Maj. 483.  
 Tautphoeus, Carl Frh. v., PSt. 38.  
 Tawiede, Hermann, St. 509.  
 Taxis, Alfred Fst. v. Thurn und,  
 St. 164. 419.  
 Teich, Adam, St. 509.  
 Tempel, Richard, IntAssist. 496.  
 Tettenborn, Max. v., ObsSt. 16.  
 Teuffel, Max., St. 507.  
 Thaler, Rudolph, St. 164.  
 Thelemann, Georg, St. 251.  
 Then, Carl, Port.-Fähnrich. 529.  
 Thenn, Joseph, PSt. 290.  
 Thiersch, Friedrich, St. 46.  
 Thoma, Carl, PSt. 444.  
 — Joseph, St. 41.

Throll, Baptist,endant. 518.  
 Thüngen, Rudolph Frh. v., St.  
 45. 164.  
 Thylmann, Carl, St. 41.  
 Tillmann, Gustav, Port.-Fähnrich.  
 112.  
 Tosch, Carl, Sergeant. 111.  
 Trapp, Richard, St. 509.  
 Trautmann, Gaston, St. 480.  
 Trendel, Friedrich, St. 44.  
 Treuberg, Friedr. Frh. v., St. 437.  
 Tutschel, Lorenz, DStArzt. 296.

### U.

Ullerich, Carl, Hptm. 475.  
 Ullmann, David, DStArzt. 191.  
 — Gustav, St. 506.  
 Ullrich, Heinrich, AssArzt. 193.  
 Ulmer, Carl, Hptm. 149. 480.  
 Ulrich, Carl, St. 445. PSt. 485.  
 — Otto, PSt. 169. 171.  
 Unfried, Anton, CasZnspectr. 152.  
 Unfeld, Adalbert, St. 41.  
 Unterrichter Frh. v. Rechtenthal,  
 Oscar, PSt. 146.  
 Urban, Johann, St. 510.  
 Uskar, v., Rttmstr. 463.

### V.

Valois, Bruno, Sergeant. 494.  
 Vanoni, Max., St. 44.  
 Baricourt, Lambert Frh. v., Rttmstr.  
 237.  
 Verri della Vosia, Max. Gr., GM.  
 454.  
 Better, Heinrich, St. 44.  
 Bierneisel, Ferdinand, DApthkr.  
 255.  
 Vincenti, August Ritt. v., PSt. 295.  
 — Friedrich v., St. 38.  
 — Max. Ritt. v., St. 427.  
 Böckel, Wilhelm, St. 47.  
 Böll, Carl, St. 486.  
 Böll, Andreas, St. 41.



Vogel, Eduard, St. 42.  
 — Lucian, St. 45.  
 — Paul, St. 509.  
 Vogelhuber, Eduard, Port. Fährnich.  
 153.  
 Vogl, Alphons, Pst. 99.  
 — Armin, Pst. 148. 290.  
 — Friedrich, St. 131.

Vogt, Conrad, D.  
 Voit, Joseph v.,  
 Volkert, Johann, s.

### W.

Waagen, Gustav, Maj.  
 Wachenbrönner, Friedrich.  
 Wächter, Alfred v., J.  
 Wagner, Georg, St. (.  
 507.  
 — Georg, St. (12. J.  
 508.  
 — Joseph, St. 529.

Waizmann, Joseph, Hptm. 294.  
 Waldecker, Carl, St. 365.  
 Waldenfels, Hugo Frh. v., St. 45.  
 Waldkirch, Carl Gr. v., St. 500.  
 Waldmann, Hermann, St. 372.  
 Wallenreuter, Johann, Pst. 486.  
 Wallner, Andreas, St. 493.  
 — Franz, St. 446.  
 Walser, Max., Ass. Arzt. 219.  
 Walter, Edmund, Pst. 486.  
 — Eugen, St. 41.  
 — Gustav, DApthfr. 255.  
 Walther, Alfred, St. 529.  
 Warmbach, Carl, St. 506.  
 Weber, Franz, IntAssist. 415.  
 — Friedrich, St. (7. Inf. Regt.)  
 507.  
 — Friedrich, St. (8. Inf. Regt.)  
 41.  
 — Kaver, Pst. 295.

Wegeli, Administrator. 464.  
 Wegscheider, Johann, St. 43.  
 Behner, Andreas, Ass. Arzt. 12.

Behner, Stephan, St. 529.  
 Behrl, Heinrich, Pst. 337.  
 — Heinrich, St. 39.  
 Weidemann, Emil, Port. Fährn. 132.  
 Weidenreich, Max., St. 39.  
 Weidinger, Stephan, St. 43.  
 Weidle, Johann, St. 118.  
 Weidner, Demetrius, Maj. 473.  
 Julius, Hptm. 364. 365.  
 Philipp, St. 507.  
 and, Anton, St. 43.  
 Franz, DApthfr. 255.  
 Joseph, Petr. 497.  
 Wilhelm, Maj. 2.  
 ert, Joseph, Regstr. 503.  
 l, Georg, Port. Fährnich. 7.  
 dler, Max., St. 38.  
 ig, Max., Maj. 422.  
 mann, Wilhelm, St. 42.

wünschent, Hermann, St. 43.  
 Weiser, Otto, St. 506.  
 Weiß, Christian, Hptm. 146.  
 — Eduard, Obst. 490.  
 — Johann Ritt. v., Pst. 141.  
 — Salomon, Ass. Arzt. 12.  
 Weißmann, Christian, Pst. 295.  
 — Hermann, Obst. 254.  
 — Johann, St. 454.  
 Weithaas, Johann, Port. Fährnich.  
 494.  
 Weiz, Wilhelm, St. 38.  
 Weizel, Carl, St. 509.  
 Welsch, Carl, St. 443.  
 Welz, Franz, DApthfr. 255.  
 Welzl, Max., Port. Fährnich. 132.  
 Wendland, Alexander Frh. v., Port.  
 Fährnich. 336.  
 — Max. Frh. v., St. 44. 147.  
 — Robert, Hptm. 98.  
 Wengner, Joseph, Cpl. Secr. 98.  
 Werder, v., Obst. 463.  
 Wery, Hermann, St. 529.  
 — Peter, St. 509.  
 Weste, Hptm., Stabstrompeter. 236.

Westermayer, Conrad, Obstzt. 144.  
 — Richard, St. 419. Pst. 485.  
 Wevelb, Anton Frh. v., Obstzt. 528.  
 Weyse, Hermann, St. 506.  
 Wiebe, GM. 463.  
 Wiest, Ernst, St. 41.  
 Wild, Christoph, Ksttr. 323. 503.  
 Wildner, Carl, Port. Fähnrich. 48.  
 Will, Heinrich, St. 506.  
 Wille, Valentin, AssArzt. 12.  
 Willenbacher, Friedrich, St. 507.  
 Willrich, Ernst, AssArzt. 337.  
 Wimmer, Eduard, Hptm. 484.  
 — Max., St. 39. 397.  
 Windhler, Nepomuk v., Obstzt. 293.  
 Windisch, Theodor, Pst. 58. 133.  
 Winkelmeyer, Friedrich, St. 507.  
 Winkler, Carl, St. 111.  
 — Wilhelm, St. 487.  
 Winkler v. Mohrenfels, Carl, Pst. 150.  
 Winter, August, St. 488.  
 Wirth, August, St. 506.  
 — Joseph, CrpsJntdt. 236.  
 — Otto, St. 40.  
 Wisell, Ludwig v., St. 170.  
 Wodtke, Maj. 463.  
 Wöhrle, Eugen, St. 38.  
 Wölfel, Martin, St. 509.  
 Wörle, Baptist, Feuerwerkszt. 116.  
 Wörlein, Michael, St. 506.  
 Wolf, Friedrich, AssArzt. 12.  
 — Wilhelm, Pst. 419.  
 Wolfemann, Franz, St. 529.  
 Wolff, Friedrich, Hptm. 254.  
 — Ludwig, Pst. 486.  
 — Sigmund, St. 506.  
 Wolffsteel-Reichenberg, Carl Frh. v., Pst. 206.  
 Wolfius, Carl, St. 510.  
 Wolfskeel, Otto Frh. v., Port. Fähnrich, 494.  
 Woywod, geh. RönigsRth. 464.

Wrebe, Edmund Jst. v., Rttmstr. 141. Maj. 484.  
 Würbser, Joseph, St. 42.  
 Würth, Ludwig, St. 42.  
 — Raimund, DStArzt. 191. 250.  
 Würzburg, Ludwig Frh. v., St. 465.  
 Wunder, Friedrich, Pst. 503.  
 Wunnerlich, Richard, St. 507.  
 Wurm, Alois, GArzt. 456.  
 Wuzel, Friedrich, St. 40.

### X.

Xplander, Emil Ritt. v., Obstzt. 397.  
 — Heinrich Ritt. v., Maj. 453.  
 — Oscar Ritt. v., Obstzt. 518.  
 — Robert Ritt. v., Obst. 422.

### B.

Zabuesnig, Anton v., JntAssess. 141.  
 Zacherl, Otto, Pst. 486.  
 Zächerl, Heinrich, Hptm. 370.  
 Zahlberg, Alphons, Pst. 419.  
 Zahn, Georg, Port. Fähnrich. 391.  
 — Julius, St. 20.  
 Zanolli, Ludwig, St. 38.  
 Zapff, Peter, St. 39.  
 Zechmeyer, Georg, St. 519.  
 Zehler, Friedrich, St. 47.  
 Zehrer, Anton, St. 218.  
 Zeidler, Georg, St. 39.  
 Zeitner, Balhasar, JntSecr. 7.  
 Zell, Paul, St. 41.  
 Zeller, Albert, Jfr. 111.  
 Zerzog, Julius, St. 487.  
 Zeilmayer, Valentin, St. 47.  
 Zeyß, Franz, St. 40.  
 Zick, Friedrich, StArzt. 192.  
 Ziegler, Carl, Obstzt. 58.  
 Zierer, Albert, St. 506.  
 Zierhut, Franz, St. 39.  
 Zimmerer, Rupert, Pst. 18.

- |                             |                                          |
|-----------------------------|------------------------------------------|
| Zimmermann, Ernst, St. 508. | Zoller, Friedrich Frh. v., Hptm.<br>454. |
| — Joseph, Zahlmstr. 17.     | Zollner, Franz, Adv. 251.                |
| — Wilhelm, St. 323.         | Zucker, Adolph, St. 454.                 |
| Zisler, Johann, St. 48.     | Zunstein, Georg, St. 44.                 |
| Zöllner, Georg, St. 40.     | Zwehl, Theodor v., St. 445.              |
| Zöllner, Martin, St. 486.   |                                          |